A Thaer

Thaer
1701

Univ.-Bibl.
Giesse

1701 B. 17 L. H. 18.

Versuch einer Darstellung

der höhern

Landwirthschaftswissenschaft

für

Cameralisten,
Oekonomen und Oekonomieverwalter

von

A. L. von Seutter,

Mitgliede der naturforschenden Gesellschaft zu Jena.

BIBLIOTHEK D. KÖNIGLICHEN ACADEMIE DES LANDBAUES ZU MOEGLIN

Lübeck und Leipzig,
bey Friedrich Bohn
1801.

2.17

Herrn

Franz Christian Lorenz Karsten,

Herzoglichem Professor der Oekonomie zu Rostock,

aus

innigster Hochachtung, Dankbarkeit und Freundschaft

zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Jedem einzelnen Bürger im Staat kommt das vollkommene Recht zu: zu derjenigen sittlichen und intellectuellen Bildung und demjenigen Genusse irdischer Güter gelangen zu können und gelangen zu dürfen, auf welche er nach dem Standpunct, den er im Staat einnimmt, Anspruch machen kann. Der Grad der Leichtigkeit nun, und der Inbegriff aller Mittel und Güter, mit welchen sämmtliche Staatsbürger dieses vollkommene Recht auszuüben vermögen, wird der Nationalreichthum genannt. Von diesem Nationalreichthum, als dem höchsten Gut eines Staats, haben mehrere Schriftsteller

scharfsinnig und gründlich erwiesen, daß er sich auf der einen Seite nur auf ein festes, wohl ausgebildetes bürgerliches Rechtssystem, auf der andern Seite nur auf den freyen, ungezwungenen und ungehemmten Geldumlauf unter den einzelnen Gewerben der Staatsbürger gründen, und nur auf diesen beyden Grundlagen seiner höchsten Vollendung entgegen reifen könne. Sie haben in Hinsicht des letztern die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe gegen einander und der in ihnen stehenden und circulirenden Capitalien untersucht, und die durch die Natur jener Verhältnisse bedingten äußern Mittel ausgeforscht, welche zum beschleunigten Austausch der Producte und Fabrikate gegen Geld und dieses gegen jene gereichen können, damit der Einzelne den seinem Standpunct angemessenen Antheil am Nationalreichthum und den glücklichsten Erfolg seines Wirkens zur Beförderung desselben erhalten möge. Ich nenne hier von jenen Schriftstellern nur unsern trefflichen deutschen Büsch und den originellen

Engländer Adam Smith. Allein diese beyden Männer sind mit ihren Untersuchungen und Vorschlägen bey den äußern Mitteln für den Flor des Gewerbwesens der einzelnen Staatsbürger stehen geblieben, sie konnten und wollten nach der ganzen Absicht ihres Forschens nicht in das Innere der einzelnen Gewerbssphären eingreifen, um auch noch vollends in diesen die Verhältnisse für die Beschleunigung des Geldumlaufs und für die höchste Beförderung des Nationalreichthums aufzudecken.

Wem kann es aber ein tiefes Nachdenken abnöthigen, um sich zu überzeugen, daß gerade jene innern Verhältnisse es sind, mit denen wir uns zu allererst beschäftigen, über die wir uns zu allererst in die völligste Gewißheit setzen müßten, wenn die Resultate jener Untersuchungen eine richtige praktische Anwendung, eine praktische Bestimmtheit und damit ihren vollen praktischen Werth erhalten sollen. Denn — damit ich ein bekanntes Beyspiel gebrauche — wenn wir die einzelnen

Gewerbstände als die Canäle des Geldumlaufs ansehen, so kommt es nicht immer blos auf die gerade Richtung, nicht blos auf ein übereinstimmendes Gefäll der einzelnen Canäle an, um ihre Flüssigkeit schnell durch sie hindurch zu führen, sondern vorzüglich kömmt es auch auf die innere Ebenheit und Reinheit ihres Bettes an, daß dieses den rinnenden Bach keinen Widerstand finden läßt, gegen den er schäumend und verspritzend anschlägt, oder durch den er sich träg und matt hindurch schleichen muß; es kommt vorzüglich darauf an, daß die in den einzelnen Gewerben stehenden und circulirenden Capitalien aufs zweckmäßigste verwendet, ins richtigste Verhältniß unter einander selbst und gegen die Capitalien anderer Gewerbe gesetzt, und durch die mit ihnen erkauften Productionsmittel zum schnellsten und reichlichsten Productionsquantum gebracht werden. Von dieser Seite nun sind unsere Gewerbe noch nie gründlich untersucht, es fehlen uns noch bis jetzt die festen Leitungsgrundsätze und

Rücksichten für das Verfahren der Wirthe als Wirthe, es fehlt uns mit einem Wort diejenige Wissenschaft, welche uns über das Verhältniß der Capitalien und ihrer Verwendung zum Begriff des höchsten nachhaltigen Gelderwerbs in Beziehung auf die verschiedenen Hauptgewerbarten belehrte, und die, wie mich dünkt, mit Recht die reine Oekonomie genannt werden dürfte. Doch kann es keinen Zweifel finden, daß nur aus den reinen, festen und bestimmten Grundsätzen dieser allgemeinen Wissenschaft die eigentlichen Gewerbregeln für einzelne Unternehmungen eines Gewerbes abgeleitet und in einer systematischen Einheit als der zweyte höhere Theil der verschiedenen Gewerbwissenschaften zusammengestellt werden können. Es kann nicht geleugnet werden, daß wir selbst nie eine gründliche und richtige Staatswirthschaftslehre, in welcher doch das Finanzsystem eines Staats immer einen Hauptgegenstand ausmacht, erhalten und aufstellen können, so lange jene Fundamentallehre des Gewerbwe-

sens nicht bearbeitet ist, und so lange nicht durch ihre Beziehung auf das innere Gewerbverhältniß der einzelnen Hauptgewerbe eines Staats diejenigen Grundsätze genau und fest bestimmt sind, welche sie zur möglichst vollkommenen Realisirung ihrer verschiedenen Gewerbaufgaben leiten müssen. Nur auf die genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Capitalien eines Gewerbes unter sich, und zu dem Product, das sie durch ihre Objecte bewirken, und nur auf den Grundsatz: daß kein Capital eines Gewerbes oder kein Object eines solchen Capitals besteuert werden darf, welches zum höchsten Effect seines Grundfactors wirkt, und so lange dieser Effect sich noch nicht im absoluten Product des Gewerbes oder im reinen Gelbertrag dargestellt hat, läßt sich ein festes und zweckmäßiges Gewerbsteuersystem aufrichten. Nothwendig müssen wir uns also der reinen Wirthschaftslehre und dem zweyten Theil der Gewerbwissenschaften die vollständigste und gründlichste Bearbeitung wünschen.

Schon seit einigen Jahren habe ich mich mit Untersuchungen für die Realisirung des Begriffs der erstern Wissenschaft beschäftigt, und vor ein paar Jahren schon hatte ich einen Versuch machen wollen, die Resultate derselben als ein System der reinen Wirthschaftslehre dem Publicum zu produciren. Allein ich nahm meinen Standpunct zu tief in der Sphäre der höhern Philosophie, da er nur an der Grenze derselben gefaßt werden darf, und dies machte jenen Versuch zu abstrakt, ja ich kann es laut sagen, es machte ihn mir vereiteln. Um mich nun gegen jene überwiegende Tendenz meines Geistes zu sichern, konnte ich nach meiner Ueberzeugung keinen sicherern Weg einschlagen, als mich fürs erste geradezu an ein bestimmtes Object der Erfahrung, an ein bestimmtes bürgerliches Gewerbe zu halten, um meinen blos formellen Resultaten dadurch auch materiellen Gehalt zu geben, daß ich sie auf die Natur der Productionsfactoren eines solchen Gewerbes, auf ihr Verhältniß zum Begriff des Gelder-

werbs und auf sein Verhältniß zu allen übrigen Gewerben anwendete, um ihnen selbst nähere Bestimmtheit zu geben. Auf diese Art bearbeitete ich dann natürlich nicht die reine Wirthschaftslehre selbst, sondern die höhere Gewerbwissenschaft des zum Object genommenen Gewerbes, und so kam das gegenwärtige Werk zu Stande: die höhere Landwirthschaftswissenschaft.

Ueber die Organisirung dieses Werks will ich mich hier nicht weitläuftig erklären, da ich es zum Theil in der Einleitung gethan habe, zum Theil aber die nähere Beurtheilung derselben meinem Recensenten überlassen möchte. Daß sein Volumen größer wurde, als es vielleicht bey einer zweyten Bearbeitung werden dürfte, hat seinen Grund darin, weil ich bey dem Mangel des öffentlichen Vorhandenseyns derjenigen Wissenschaft, auf die es gebaut ist, vieles von derselben hier aufnehmen mußte, um meine aufgestellten Grundsätze und Lehren vor den Au-

gen des Lesers zu rechtfertigen; hierzu kommt dann noch, daß fast in keinem Lesepublicum eine so ungleichartige Bildung herrscht, als in demjenigen, welchem ich dies Buch übergebe. Dadurch ist der Schriftsteller bald zu weitem Ausholen, bald zu wiederholenden Wendungen gezwungen, um seine Begriffe und Grundsätze auf irgend einem Berührungspunct an die seiner einzelnen Leser anzuknüpfen.

Manchem dürfte ich vielleicht nicht selten scheinbar verständlicher geworden seyn, wenn ich bisweilen mehrere Mittelglieder einer Deduction übergangen und ihre Resultate näher an einander gerückt hätte, oder wenn ich weniger bestimmt zu schreiben mich bemüht hätte. Denn es ist ein bekanntes psychologisches Phänomen, daß wir leichter und früher ein Wahres aus dem Unbestimmten heraus fühlen, als daß wir dasselbe Wahre bestimmt denken können. Allein diese an sich merkwürdige Einrichtung des menschlichen Geistes darf — so höchst

wohlthätig sie auch für den handelnden Menschen ist — doch nie vom wissenschaftlichen Schriftsteller bey seinen Lesern in Anspruch genommen werden; mögen auch immerhin Tausende gegen einen das Ungründliche und Oberflächliche dem Gründlichern vorziehen, weil es sich leicht und angenehm drüber hin lesen läßt.

Daß ich selbst die vorliegende höhere Landwirthschaftswissenschaft für nichts weniger als vollständig halte, hoffe ich durch die Firma, unter welcher ich sie öffentlich erscheinen lasse, hinlänglich an den Tag gelegt zu haben. Sie ist ein Versuch, und soll auch bis jetzt noch nichts mehr seyn; denn mein Wunsch geht vor der Hand weniger darauf, durch sie dem Gewerbe selbst schon praktisch nützlich zu seyn, als vielmehr den Begriff und das Bedürfniß einer solchen höhern Gewerbwissenschaft recht fest zu gründen, und andere zur Mitarbeit für die weitere Vollendung derselben zu ermuntern. Vieles, sehr vieles muß hierzu durch ein bestimmteres,

zweckmäßigeres Verfahren in den einzelnen speciellen Gewerbunternehmungen des Landwirths, und durch nähere Bestimmung und Berichtigung der Erfahrungen und Grundsätze der niedern Landwirthschaftswissenschaft vorgearbeitet werden, und vielleicht enthält mein Versuch auch dazu hie und da leitende Winke, in welchen sich seine Rückwirkung auf einen Theil seiner Grundlage äußert. Von einer andern Seite aber erwarte ich vorzüglich durch eine sorgfältige öffentliche Kritik dieses Versuchs einen nicht geringen Beytrag belehrender Erinnerungen und Winke für mich und für andere, wie der höhern Vervollkommung dieser noch neuen Wissenschaft näher zu kommen ist. Mag es immerhin geschehen, daß mein schriftstellerisches Verdienst unter einer solchen Kritik sehr dahin schwindet, ich halte bis jetzt noch — gottlob — wenig darauf; noch ist es mir mehr darum zu thun, durch meine Thätigkeit nützlich zu seyn, als durch sie für mich äußern Ruhm zu erndten. Auch

bin ich gewiß einer von den ersten, der seine Feder gern aus der Sphäre der Gelehrten zurückzieht, sobald ich einen bürgerlichen Geschäftskreis erhalte, in dem ich unmittelbar praktisch nützlich werden kann, und wo sich die Hesperidenaepfel meines Wirkens und Webens näher um mich sammlen und mir früher entgegen reifen.
Rostock, den 27sten Nov. 1800.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Cap. Ueber den Begriff einer Wissenschaft überhaupt.
§. 1. Vom Wissen überhaupt.
— 2. Nähere Bestimmung desselben.
— 3. Begriff einer Wissenschaft.
II. Cap. Ueber den Begriff einer practischen Wissenschaft.
§. 4. Hauptarten der Erfahrungen.
— 4. Nähere Bestimmung einer practischen Aufgabe.
— 6. Begriff einer practischen Wissenschaft.
— 7. Art ihrer Bearbeitnng.
III. Cap. Begriff der ökonomischen Wissenschaften überhaupt.
§. 8. Ueber den Inhalt der practischen Aufgaben.
— 9. Nähere Bestimmung desselben.
— 10. Vertheilung ihrer Auflösung und Ausführung durch das Rechtssystem.

* *

§. 11. Sie ist bedingt durch die Einführung des Geldes.
— 12. Nähere Bestimmung des Begriffs von Geld.
— 13. Ueber die bestimmte practische Aufgabe des Gelderwerbs.
— 14. Sie bestimmt eine eigene Gattung practischer Wissenschaften.
— 15. Bestimmter Begriff der ökonomischen Wissenschaften.
— 16. Eintheilung einer ökonomischen Wissenschaft.

IV. Cap. Begriff der Landwirthschaftswissenschaft.
§. 17. Ueber das Verhältniß des Menschen zur äussern Natur.
— 18. Ueber die Aufgabe des landwirthschaftlichen Gewerbes.
— 19. Begriff der Landwirthschaftswissenschaft.

V. Cap. Begriff der höhern Landwirthschaftswissenschaft.
§. 20. Eintheilung der Landwirthschaftswissenschaft.
— 21. Begriff der höhern Landwirthschaftswissenschaft.
— 22. Ueber den Nutzen der höhern Landwirthschaftswissenschaft.

VI. Cap. Von Eintheilung der höhern Landwirthschaftswissenschaft und den einzelnen Lehren derselben.
§. 23. Von Eintheilung der höhern Landwirthschaftswissenschaft.
— 24. Von den einzelnen Hauptlehren der höhern Landwirthschaftswissenschaft.
— 25. Von der Gründungslehre.
— 26. Von der Benutzungslehre.
— 27. Von der Darstellungslehre.

Darstellung der Wissenschaft.

I. Abschnitt.

Gründungslehre.

I. Cap. Allgemeine Grundsätze der Gründung.
§. 28. Begriff der Gründung.
— 29. Ableitungssätze aus dem Begriff.
— 30. Anwendung derselben auf das landwirthschaftliche Gewerbe.
— 31. Beziehung derselben auf die höhere Landwirthschaftswissenschaft.
II. Cap. Ueber das Studium der Landwirthschaftswissenschaft.
§. 32. Begriff und Zweck des Studiums überhaupt.
— 33. Es muß methodisch betrieben werden.
— 34. Die eigene Praxis muß vorausgehen.
— 35. Ueber die practische Erlernung der Landwirthschaft.
— 36. Das theoretische Studium muß bey den Hülfswissenschaften anfangen.
— 37. Von der Naturbeschreibung und Naturgeschichte.
— 38. Physiologie der Thiere und Pflanzen.
— 39. Die Chemie.
— 40. Die Physik.
— 41. Die Viehartzneykunde.
— 42. Mathematik.

§. 43. Bauwissenschaft.
— 44. Rechtswissenschaft.
— 45. Statistik.
— 46. Technologie.
— 47. Handlungswissenschaft.
— 48. Cameralwissenschaft.
— 49. Rechnungs- und Archivwissenschaft.
— 50. Die reine Wirthschaftslehre.
— 51. Nähere Bestimmung der Grenzen des Studiums der Hülfswissenschaften.
— 52. Ueber das Studium der Hauptwissenschaft selbst.
— 53. Von dem Inhalt der niedern Landwirthschaftswissenschaft.
— 54 Ueber das Studium der höhern Landwirthschaftswissenschaft.
— 55. Die Geschichte der Landwirthschaft.
— 56. Die landwirthschaftliche Litteraturgeschichte.
— 57. Ueber die Fortsetzung des Studiums a) durch Lectür;
— 58. b) durch Reisen;
— 59. c) durch eigene Versuche.
— 60. Darstellung eines Studienplans für den Landwirth. Tab. I.

III. Cap. Grundsätze des Landwirthschaftsrechts.

§. 61. Gesichtspunct, in welchem es hier abgehandelt wird.
— 62. Begriff des Landwirthschaftsrechts.

I. Abtheilung. Rechtsbestimmungen über die verschiedenen rechtlichen Erwerbarten des landwirthschaftlichen Gewerbes.

§. 63. Ueber die rechtliche Erwerbung überhaupt.
— 64. Rechtsbegriff von einem Landgut.

§. 65. Von den verschiedenen rechtlichen Erwerbarten des Besitzes eines Landguts.
— 66. Von der Erwerbung eines Landguts durch Einnehmung (Occupation).
— 67. Durch Kauf.
— 68. Durch Tausch.
— 69. Durch Schenkung.
— 70. Durch Pachtung.
— 71. Durch Bevollmächtigung.
— 72. Durch Verleihung.
— 73. Durch Verjährung.
— 74. Durch Erbschaft.
— 75. Durch Vermächtniß.

II. Abtheilung. Rechtsbestimmungen über die Ausübung des landwirthschaftlichen Gewerbes.

§. 76. Gattungsrechte der Benutzung eines Landguts überhaupt.
— 77. Von dem Eigenthumsrecht.
— 78. Arten desselben.
— 79. Vom Gebrauchsrecht.
— 80. Von dem eigentlichen Benutzungsrecht des landwirthschaftlichen Gewerbes.
— 81. Recht des Pflanzenbaues.
— 82. Das Recht Gartengewächse zu bauen.
— 83. Das Recht Feldgewächse zu bauen.
— 84. Das Recht der Pflanzenerziehung.
— 85. Das Recht ihrer Gewinnung.
— 86. Das Recht ihrer Zubereitung.
— 87. Das Recht der Verwerthung und Veräußerung landwirthschaftlicher Gewächse.
— 88. Das Recht der Viehzucht überhaupt.
— 89. Das Recht Pferde zu erziehen.
— 90. Das Recht Rindvieh zu erziehen.

§. 91. Das Recht der Schweinszucht.
— 92. Das Recht Federvieh zu erziehen.
— 93. Das Recht Schaafe zu erziehen.
— 94. Das Recht Bienen zu erziehen.
— 95. Von dem Erziehungsrecht der landwirthschaftlichen Thiere.
— 96. Das Recht der Gewinnung landwirthschaftlicher Thierproducte.
— 97. Das Recht der Zubereitung landwirthschaftlicher Thierproducte.
— 98. Das Recht der Veräußerung landwirthschaftlicher Thierproducte.

III. Abtheilung. Von den Einschränkungen der freyen Ausübung der Eigenthumsrechte eines Landwirths durch landwirthschaftliche Servituten.

§. 99. Von den Servituten oder Grundgerechtigkeiten überhaupt.
— 100. Begriff und Eintheilung derselben.
— 101. Erfordernisse der Servituten.
— 102. Erwerbarten der Servituten.
— 103. Rechte der Ausübung der Servituten.
— 104. Aufhebung der Servituten.
— 105. Arten landwirthschaftlicher Servituten.
— 106. Von dem Recht Frohnden zu fordern.
— 107. Von dem Recht Zinsen zu fordern.
— 108. Von dem Recht des Fußsteigs.
— 109. Von der Weggerechtigkeit.
— 110. Von der Triftgerechtigkeit.
— 111. Von der Weydegerechtigkeit.
— 112. Von der Viehtränkegerechtigkeit.
— 113. Von der Wasserleitungsgerechtigkeit.
— 114. Von der Pferch- oder Fleckengerechtigkeit.
— 115. Von der Mastungsgerechtigkeit.

§. 116. Von der Erdausgrabungsgerechtigkeit.
— 117. Von der Holzungsgerechtigkeit.
IV. Abtheilung. Von den rechtlichen Grenzbestimmungen eines Landguts, und von der rechtlichen Erhaltung der Rechte bey vorkommenden Beeinträchtigungen eines Dritten.
§. 118. Von der Bezeichnung der Grenzen eines Landguts.
— 119. Von der rechtlichen Erhaltung der Grenzen und ihrer Wiederherstellung.
— 120. Von Erhaltung der Rechte des Landwirths bey vorfallenden Beeinträchtigungen derselben.
IV. Cap. Grundsätze über die Vermessung eines Landguts, über die Darstellung desselben in einer Vermessungskarte, Vermessungsregister und Vermessungsbeschreibung.
§. 121. Begriff und Zweck der Vermessung eines Landguts.
— 122. Die Vermessung muß vollständig seyn.
— 123. Sie muß genau seyn.
— 124. Ueber die Darstellung eines Landguts in der Vermessungkarte.
— 125. Sie muß wahr seyn.
— 126. Sie muß deutlich und klar seyn.
— 127. Von ihrer Einrichtung in Beziehung auf das Vermessungsregister.
— 128. Von dem Vermessungsregister.
— 129. Von dem Grenzvermessungsregister, Tab. II.
— 130. Von dem Specialvermessungsregister, Tab. III.
— 131. Von dem Generalvermessungsregister, Tab. IV.
— 132. Von der Vermessungsbeschreibung.
— 133. Von dem Nutzen des ganzen Vermessungsgeschäfts.

V. Cap. Grundsätze über die Schätzung der Beschaffenheit des Bodens eines Landguts, in Hinsicht der dadurch begründeten größern oder geringern Fruchtbarkeit, und von der Darstellung derselben in einer Schätzungskarte, Schätzungsregister und Schätzungsbeschreibung.

§. 134. Begriff von Schätzung überhaupt.
— 135. Anwendung dieses Begriffs auf den vorliegenden Gegenstand.
— 136. Begriff vom landwirthschaftlichen Boden.
— 137 Von seiner Schätzung in Hinsicht der Grade der Lockerheit.
— 138. In Hinsicht seiner irdischen Bestandtheile.
— 139. In Hinsicht der in ihm enthaltenen Nahrungsstoffe.
— 140. In Hinsicht seiner wasserhaltenden Kraft.
— 141. In Hinsicht der ihm eigenthümlichen Wärmegrade.
— 142. In Hinsicht seiner Exposition gegen Licht und Luftbewegung.
— 143. In Hinsicht seiner Lage gegen die Weltgegenden.
— 144. In Hinsicht seiner Reinheit.
— 145. Von der Darstellung des geschätzten Bodens in der Schätzungskarte.
— 146. Von den Erfordernissen derselben.
— 147. Von dem Schätzungsregister, Tab. V.
— 148. Von der Schätzungsbeschreibung.
— 149. Von dem Nutzen des ganzen beschriebenen Schätzungsgeschäfts.

VI. Cap. Grundsätze über die Untersuchung der statistischen Verfassung, und folglich der geographischen, politischen, ca-

meralischen, mercantilischen und ökonomischen Lage eines Landguts.
§. 150. Allgemeine Betrachtungen über den Vorwurf dieses Capitels.
— 151. Von Untersuchung der geographischen Lage.
— 152. Der politischen Lage.
— 153. Der cameralischen Lage.
— 154. Der mercantilischen Lage.
— 155. Der ökonomischen Lage.
— 156. Von der Beschreibung der statistischen Verfassung eines Landguts, Tab. VI.

II. Abschnitt.

Benutzungslehre.

I. Cap. Allgemeine Grundsätze der Benutzung.
§. 157. Ansicht des vorliegenden Abschnitts.
— 158. Begriff des höchsten reinen nachhaltigen Gelderwerbs.
— 159. Ueber die Bedingungen und Bestimmungsgründe seiner Realisirung.
— 160. Abgeleitete allgemeine Grundsätze der Benutzung.
— 161. Von dem Verhältniß des Climas und Bodens eines Landguts zum Preise der darauf erzielten Producte als dem Grundverhältniß im landwirthschaftlichen Gewerbe.
— 162. Ableitung der Grundprincipien möglicher Hauptlandwirthschaftssysteme aus demselben.
— 163. Verhältniß des Inhalts der vorhergehenden §§. zur höhern Landwirthschaftswissenschaft.

II. Cap. Grundsätze über die Hauptnutzungsarten des landwirthschaftlichen Gewerbes.

§. 164. Bestimmung der verschiedenen Hauptnutzungsarten.
— 165. Begriff vom Gartenbau.
— 166. Grundsätze desselben.
— 167. Bedingungen der Anwendung der Gartenwirthschaft.
— 168. Begriff von der Viehzucht überhaupt.
— 169. Von der Weidewirthschaft.
— 170. Von der Stallfütterungswirthschaft.
— 171. Von den Vortheilen der Stallfütterung.
— 172. Von den Nachtheilen derselben.
— 173. Vergleichung der Verhältnisse kleiner und grosser Landgüter in Hinsicht auf Stallfütterung und Koppelwirthschaft.
— 174. Von der Stallfütterung des Anspannungs- und Arbeitsviehes.
— 175. Ueber die Aufziehung jungen Viehes.
— 176. Von Haltung des Molkenviehes.
— 177. Von Haltung des Dünger- und Arbeitsviehes.
— 178. Von der landwirthschaftlichen Mastung.
— 179. Begriff vom Feldbau.
— 180. Ueber den Hauptgrundsatz des Feldbaues.
— 181. Bestimmungsgründe und Hauptrücksichten für die Eintheilung des Ackers eines Landguts und für die Saatfolge auf demselben.
a) In Hinsicht der Unterhaltung des Dünger- und Arbeitsviehes.
— 182. b) In Hinsicht der eigenthümlichen und verschiedenen Natur der Pflanzen.
— 183. c) In Hinsicht der eigenthümlichen Verschiedenheit des Bodens eines Landguts.

§. 184. Allgemeine Betrachtungen über den Feldbau großer und kleiner Landgüter in Hinsicht auf die verschiedenen Hauptarten der Feldbaupflanzen.

III. Cap. Darstellung der landwirthschaftlichen Hauptsysteme in Hinsicht der Hauptnutzungsarten und der Grundsätze ihrer Anwendung.

§. 185. Nähere Bestimmung des Begriffs der landwirthschaftlichen Systeme.

— 186. Grundsätze des Systems der Koppelwirthschaft.

— 187. Hauptarten des Koppelwirthschaftssystems.

— 188. Grundsätze des Wechsel- und Stallfütterungssystems.

— 189. Hauptarten desselben.

IV. Cap. Grundsätze des Nutzungsanschlags.

§. 190. Begriff des Nutzungsanschlags.

— 191. Allgemeiner höchster Grundsatz des Nutzungsanschlags.

— 192. Ueber den anzunehmenden Preis der Producte.

— 193. Ueber die Schätzung des Productionsquantums.

— 194. Vom Nutzungsanschlag auf einzelne Producte.

— 195. Vom Nutzungsanschlag für die beyden Hauptsysteme und die Hauptarten derselben.

V. Cap. Grundsätze über die Einrichtung einer Landwirthschaft.

§. 196. Nähere Bestimmung des Begriffs.

— 197. Von der Lage der Ackerschläge.

— 198. Von den Erfordernissen eines einzelnen Ackerschlags.

— 199. Von der Lage des Wirthschaftshofes.

— 200. Von den Wirthschaftsgebäuden.

— 201. Vom landwirthschaftlichen Arbeitsvieh.

§. 202. Von dem Productions- Erndtungs-, und Veräußerungsgeräthe.
— 203. Von den landwirthschaftlichen Arbeitern.
VI. Cap. Grundsätze über die Regulirung und Vertheilung der Wirthschaftsgeschäfte.
§. 204. Ueber das Eigenthümliche des landwirthschaftlichen Gewerbes in dieser Beziehung.
— 205. Nähere Bestimmung des Begriffs der Regulirung und Vertheilung der Geschäfte.
— 206. Grundsätze ihrer Regulirung.
— 207. Von dem landwirthschaftlichen Calender.
— 208. Grundsätze der Vertheilung der Geschäfte.
VII. Cap. Grundsätze über die Verwerthung und Veräußerung des landwirthschaftlichen Producte.
§. 209. Von der Verwerthung derselben.
— 210. Grundsätze der Verwerthung.
— 211. Von der Veräußerung.
— 212. Ueber die mannigfaltigen innern Verhältnisse des Wirths in Hinsicht der Veräußerung seiner Producte.
— 213. Von den äußern Verhältnissen desselben in Hinsicht des Markts.
— 214. Von dem muthmaßlichen Steigen und Fallen der Preise und der Symptomen desselben.

III. Abschnitt.

Darstellungslehre.

I. Cap. Allgemeine Grundsätze der Darstellung.
§. 215. Begriff von der Darstellung überhaupt.

§. 216. Ableitungssätze aus demselben.
— 217. Anwendung derselben auf das landwirthschaftliche Gewerbe.
— 218. Ihre Beziehung auf die höhere Landwirthschaftswissenschaft.

II. Cap. Von der Nutzungskarte, von dem Feldregister, von der Nutzungsbeschreibung und vom Inventarium der landwirthschaftlichen Nutzungsmittel.

§. 219. Nähere Bestimmung des Zwecks und Begriffs der Nutzungskarte.
— 220. Ueber ihren Unterschied von der Vermessungs- und Schätzungskarte.
— 221. Von ihren Erfordernissen.
— 222. Begriff und Zweck des Feldregisters.
— 223. Erfordernisse und Einrichtung desselb. Tab. VII.
— 224. Von der Nutzungsbeschreibung.
— 225. Begriff und Zweck des landwirthschaftlichen Inventariums.
— 226. Grundsätze über seine Aufnahme.
— 227. Von seiner Einrichtung. Tab. VIII.

III. Cap. Vom Materialetat und vom Geldetat.

§. 228. Begriff und Zweck des Materialetats.
— 229. Von den Gegenständen desselben.
— 230. Grundsätze über seine Abfassung.
— 231. Ueber die Zeit der Anfertigung, über den Gebrauch und die Dauer des Materialetats.
— 232. Von seiner Einrichtung. Tab. IX.
— 233. Begriff und Zweck des Geldetats.
— 234. Grundsätze über seine Abfassung.
— 235. Von seiner Einrichtung.

IV. Cap. Vom landwirthschaftlichen Rechnungswesen.

§. 236. Vom Rechnungswesen überhaupt.
— 237. Allgemeine Grundsätze des landwirthschaftlichen Rechnungswesens.
— 238. Von den Rechnungsterminen.
— 239. Von den landwirthschaftlichen Rechnungsbüchern überhaupt.
— 240. Von dem Journal der Naturalrechnung. Tab. X.
— 241. Von der Einrichtung der Naturalrechnung.
— 242. Vom Journal der Geldrechnung.
— 243. Von der Geldrechnung.

V. Cap. Vom landwirthschaftlichen Archiv- und Registraturwesen.

§. 244. Begriff und Zweck des landwirthschaftlichen Registraturwesens.
— 245. Ueber das Ordnensprincip beym Archiv- und Registraturwesen.
— 246. Von der Einrichtung des Archivs.
— 247. Von der Einrichtung der Registratur.
— 248. Von den Repertorien.

Verzeichnis der Druckfehler.

Nachstehende Druckfehler wird der Leser gebeten noch vor dem durchlesen des Buchs an den angezeigten Stellen zu verbessern:

S:	5	Z.	11	v. o.	lies über den Trieb statt der Trieb.
—	15	—	2	v. u.	— welche uns, statt: welche nur.
—	66	—	14	v. o.	— hohen Zweck statt: den Zweck.
—	95	—	13	v. o.	— schwimmt, statt: schwämmt
—	215	—	6	v. u.	— in ihren Graden und ihrer Tiefe.
—	262	—	12	v. u.	— Osten statt: Norden.
—	302	—	1	v. u.	— des erstern statt: der ersterm.
—	328	—	12	v. o.	— producier wird statt: producirt.
—	410	—	6	v. o.	— bey großen Gütern statt: bey Gütern.
—	445	—	7	v. o.	— Mastungsproduct dividirt giebt, statt: Mastungsproduct giebt.
—	524	—	11	v. u.	— 300, statt: 200.
—	577	—	9	v. o.	— Woorten, statt: Worten.
—	610	—	1	v. o.	— Arbeiten statt: Arbeiter.
—	632	—	6	v. o.	— von der Laage statt: v. den Lange.
—	634	—	4	v. u.	— Maase statt: Maße.
—	638	—	6	v. o.	— zusammen genommen, statt genommen, zusammen.
—	641	—	3	v. o.	— von welchem sie sonst, statt: von welchem sie
—	646	—	3	v. u.	— ehe er sich, statt: ob er sich.
—	665	—	4	v. u.	— nach den, statt in den.
—	671	—	5	v. u.	— innerhalb welchem statt: innerhalb welches.
—	676	—	8	v. u.	— ihre Verzeichnung statt: Vezeichnung.
—	700	—	2	v. o.	— Rechnungsbeleg statt: Rechnungs-belag.

Der Buchbinder hat dies Verzeichnis sogleich nach der Inhalts-Anzeige einzuheften.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Ueber den Begriff einer Wissenschaft überhaupt.

§. 1.

Vom Wissen überhaupt.

Im menschlichen Bewußtseyn kommen zwey ganz entgegengesetzte Arten von Vorstellungen vor. Solche, die sich uns unter einem nöthigenden Gefühl schlechthin aufdrängen, und von denen uns weder der Grund noch die Art und Weise, wie wir sie denken, bekannt ist. Wir denken sie, müssen sie denken, und das ists auch alles, was wir uns davon sagen können. Diese Vorstellungen nennt man Erfahrung. Die andere Art belehrt uns über das

warum, und über die Art und Weise, wie wir zu jenen bestimmten Erfahrungen gelangen; sie sind ein Resultat der Reflexionen über die Handlungsweisen, welche uns zu bestimmten Erfahrungen geführt haben, und in so fern kommen sie unter keinem nöthigenden Gefühl vor, sondern sind Producte unserer Freyheit. Diese Vorstellungen nennt man ein Wissen. Jene und dieses sind nicht als Vorstellungen, sondern nur durch den Weg, auf welchem wir zu ihnen gelangen, sich entgegengesetzt, und letzteres ist durch die erstere bedingt; denn alles Wissen ist ein Wissen von etwas, d. h. von einer Erfahrung.

§. 2.

Nähere Bestimmung desselben.

Das Wissen enthält also jederzeit eine Erfahrung mit in sich, und bezieht sich auf eine Erfahrung; aber außer ihr kommen in ihm auch die Gründe und die Entstehungsart derselben vor; und da diese beyden letztern eigentlich nichts anders sind, als die Bedingungen, unter denen die Erfahrung selbst vorkommen kann, so ist Wissen, näher bestimmt, die Kenntniß der nothwendigen Bedingungen, unter welchen eine bestimmte Erfahrung sich wirklich darstellen kann.

§. 3.

Begriff von Wissenschaft.

Da der Mensch, ursprünglich zwar lauter Erfahrung, durch seine Vernunft aber zu keinem Instinct für dieselbe, sondern zur freyen Herrschaft über dieselbe bestimmt ist, so fieng auch mit der ersten Entwicklung der Vernunft das Geschäft an, die bloße Erfahrung zum Wissen zu erheben; denn nur dadurch, daß wir die Natur der Erfahrung, den Grund und die Art ihres Bestehens kennen, sind wir über sie Meister, und einer vernünftigen Einwirkung auf sie fähig, weil wir durch die Kenntniß ihrer Bedingungen sie selbst zu unsern Zwecken bestimmen können. Man hat daher auch früh genug angefangen, die Untersuchungen über die Natur der Erfahrungen zu sammeln, und ihre Resultate nach dem mehr oder weniger systematischen Gang, in welchem man die Untersuchung selbst vornahm, zusammen zu stellen. Der Inbegriff der für das Bestehen einer Sache als nothwendig aufgefundenen Bedingungen, ohne welche sie weder als möglich noch als wirklich gedacht werden kann, dieser Inbegriff wird die Wissenschaft derselben Sache genannt.

Zweytes Kapitel.

Ueber den Begriff einer praktischen Wissenschaft.

§. 4.

Hauptarten der Erfahrungen.

Alle unsere Erfahrungen zerfallen durch ihre entgegengesetzte Natur in zwey verschiedene Classen: die einen bezeichnen das wirkliche Vorhandenseyn von Etwas, sind Vorstellungen von Gegenständen; die andern enthalten Aufforderungen zu Etwas, und kündigen sich uns durch ein ununterdrückbares Gefühl unbefriedigter Bedürfnisse an; ihr Inhalt ist also eine Aufgabe, die durch unsere Thätigkeit in der Sinnenwelt ausgeführt und gelöst werden soll. Das Wirken unserer Thätigkeit in der Sinnenwelt nennt man praktisches Handeln, und daher jene Aufgaben: praktische Aufgaben.

§. 5.

Nähere Bestimmung einer praktischen Aufgabe.

Wenn eine praktische Aufgabe uns zum Handeln und Wirken in der Sinnenwelt auffodert, so

muß uns nothwendig in dieser Aufforderung der Zweckbegriff des Handelns oder der Begriff des Products gegeben seyn, welches wir produciren sollen; denn nur dadurch wird unser Handeln ein bestimmtes, welches seinen Zweck erfüllen kann. Jede praktische Aufgabe ist daher eine Aufforderung zu Realisirung ihres bestimmten Zweckbegriffs in der Sinnenwelt. Dieser Zweckbegriff selbst wird aber nicht mit der Erfahrung gegeben, sondern ist ein Resultat freyer Reflexion über das unbefriedigte Bedürfniß, oder der Trieb zu Etwas, welcher sich uns allein in der Erfahrung ankündigt, und daher ein Wissen. In so fern aber dieses Wissen einen bestimmten Gegenstand hat, gehört es selbst in die Classe, welche uns überhaupt über den Grund und die Art und Weise des Bestehens oder Vorhandenseyns aller Gegenstände belehrt. Es kommt aber außer dem Zweckbegriff in einer praktischen Aufgabe zugleich die Aufforderung vor, jenen Zweckbegriff zu realisiren, also ein Product in der Wirklichkeit darzustellen, was noch nicht ist, sondern wozu uns blos der Begriff in der Aufgabe gegeben wird. Dies führt uns zu einer neuen Art von Wissen, welches uns nicht die Bedingungen von einem vorhandenen Gegenstand, sondern diejenigen Bedingungen darstellt, unter denen wir ein uns aufgegebenes Product in der Sinnenwelt hervorbringen können. Der Inbegriff dieser Bedingungen, welche Regeln unsers Handelns werden, wird die Wissenschaft der

bestimmten praktischen Aufgabe, und, in so fern sie überhaupt auf unser Handeln sich bezieht, sie selbst praktische Wissenschaft genannt. Es zerfallen daher die Wissenschaften, wie die Erfahrungen, in zwey Hauptclassen.

§. 6.

Begriff von einer praktischen Wissenschaft.

Die eine Classe enthält die sämmtlichen Wissenschaften, welche uns die Bedingungen des Daseyns von alle dem, was wirklich vorhanden ist, darstellen, und dies sind die theoretischen Wissenschaften; die andere enthält als Regeln für unsere Thätigkeit die Bedingungen, unter denen das zu Stande kommen kann, was durch unsere Thätigkeit vermöge der praktischen Aufgaben in der Sinnenwelt zu Stande kommen soll, und diesen Inbegriff nun nennt man die praktischen Wissenschaften.

§. 7.

Art ihrer Bearbeitung.

So wie die Bedingungen einer Sache auf zwey verschiedenen Wegen gesucht werden können, so sind auch die Bearbeitungen der Wissenschaften und ihre Darstellung verschieden. Man kann die Bedingungen entweder aus dem Begriff der Sache ableiten, oder aus dem Zusammenhang mehrerer Erfahrun-

gen abstrahiren; beydes muß bey der Bearbeitung praktischer Wissenschaften geschehen; denn wenn gleich die praktische Aufgabe uns ein Handeln nach einem Zweckbegriff aufgiebt, welcher nicht in der Natur vorkommt, so sind wir in der Behandlung der Natur selbst für diesen Zweckbegriff von unsern Erfahrungen und von Begriffen und Grundsätzen unserer Naturwissenschaften abhängig, diese aber sind selbst nichts anders als Abstractionen von dem Nexus der beobachteten Naturerscheinungen. Nach dem Begriff einer praktischen Wissenschaft werden also die darin aufzuführenden Grundsätze und Regeln zum Theil aus dem Zweckbegriff der praktischen Aufgaben abgeleitet, zum Theil aus der Natur der sinnlichen Objecte, welche für diesen Zweckbegriff zu behandeln sind, abstrahirt; in Rücksicht jener haben sie also apodiktische, in Hinsicht dieser nur bedingte Gewißheit.

Drittes Kapitel.

Begriff der ökonomischen Wissenschaften überhaupt.

§. 8.

Ueber den Inhalt der praktischen Aufgaben.

Alle praktischen Aufgaben enthalten die allgemeine Forderung an uns: der ganzen äußern Natur das Gepräge unserer innern Vernünftigkeit einzudrücken, d. h. vollkommene Zweckmäßigkeit in das Wirken der gesammten Naturkräfte zu bringen. Eine solche Zweckmäßigkeit kann in der Natur selbst nicht statt finden, sondern ist nur in Beziehung auf die in derselben wirkenden Vernunftwesen möglich; und kann auch nur in der völligen Unterwerfung aller Naturkräfte unter die Gesetze unsers Willens bestehen. Die Natur soll nicht sich selbst, sie soll dem Menschen handeln, nach den Zweckbegriffen, die er für das Wirken ihrer Kräfte entwirft; sie soll aufhören, ein vom Menschen unabhängig getrenntes zu seyn, soll sein Eigenthum werden, in welchem und durch welches er zu jeder Zeit auf vernünftige Zwecke wirken kann.

§. 9.

Nähere Bestimmung desselben.

So wie die uns entgegenstehende äußere Natur in die moralische und physische abgetheilt wird, so fällt auch unser Wirken auf die äußere Natur in zwey ganz entgegengesetzte Sphären. Jene bestimmt uns die Entwicklung der moralischen Natur aller Vernunftwesen, diese die Unterwerfung der ganzen äußern physischen Natur unter unsere Zwecke; so daß wir von ihr nach unserm Willen Gebrauch machen, und ihre Producte nach unseren Bedürfnissen verwenden können. Ein solches Verhältniß der physischen Natur aber zu unserm Willen können wir nicht anders als Eigenthum nennen, und der bestimmtere Inhalt der zweyten Classe von praktischen Aufgaben wäre also dieser: die Natur durch unsere Thätigkeit zu unserm Eigenthum zu machen, und sie dadurch unsern Zwecken zu unterwerfen.

§. 10.

Vertheilung ihrer Auflösung und Ausführung durch das Rechtssystem.

Da aber wegen des Nebeneinanderlebens der vernünftigen Wesen nicht jedes einzelne auf die ganze Natur Anspruch machen, und seine Thätigkeit in unbestimmter und unbegrenzter Richtung über sie

ausdehnen kann und darf, indem sonst die gleichberechtigte freye Wirksamkeit aller andern vernichtet und aufgehoben würde, so ist die Auflösung und Ausführung des Inhalts jener praktischen Aufgabe durch das herrschende und sanctionirte Rechtssystem unter die sämmtlichen Vernunftwesen vertheilt, dadurch aber jedem eine bestimmte Sphäre für seine Thätigkeit vorgeschrieben, welche er zu seinem vollständigen Eigenthum machen soll, über die er aber auch nicht heraustreten darf, ohne die Rechte anderer zu verletzen.

§. 11.

Sie ist bedingt durch die Einführung des Geldes.

Es geht aber an jeden einzelnen die Aufforderung, die ganze Natur zu seinem Eigenthum zu machen, denn nur dadurch ist seine freye Wirksamkeit völlig gesichert, und er wird ihr den Ausdruck seiner Vernünftigkeit geben können, wie, wann und wo er will. Die durch das Rechtssystem bestimmten einzelnen Sphären wären also nichts als Einschränkungen dieser freyen Wirksamkeit, in welchen jenes das wieder vernichtete, was es aufrichten und erhalten soll; nehmlich so weit vernichtete, als jede einzelne Sphäre sich zum Ganzen aller übrigen verhielte. Es muß also dasselbe Rechtssystem irgend ein Etwas festsetzen, in welchem es jedem einzelnen das wieder zusicherte, was er zum Behuf der freyen

Wirksamkeit anderer abgeben mußte; und zwar was ihm nicht blos das Eigenthum der rohen Natur, sondern das Eigenthum der schon nach reinem Zweckbegriff gebildeten Natur zusicherte; denn eben dieses bestimmte Bilden hat er an andere als Sphären für ihre freye Wirksamkeit überlassen. Ein solches Etwas aber als Zeichen des Eigenthums an allen Kunst- und Naturproducten, welche außer der Sphäre jedes einzelnen, in den Sphären aller übrigen Vernunftwesen, und zwar durch ihre Einwirkung auf die sie umgebende Natur vorkommen, ein solches Zeichen ist unter allen cultivirten Völkern eingeführt, nehmlich das Geld. Für sich selbst ist es ein Ausfluß des Staats, der aber jedem einzelnen als Unterpfand seiner Freyheit als höchstes absolutes Eigenthum, um welches er alles andere relative Eigenthum eintauschen kann, muß in die Hände kommen können. Denn nur dadurch, daß jeder einzelne Gelegenheit hat, dieses absolute Eigenthum zu erwerben, ist ihm das wieder gegeben, was er im Staatsvertrag an alle andere veräußerte.

§. 12.

Nähere Bestimmung des Begriffs von Geld.

Allein das Geld selbst könnte nicht Gegenstand des Erwerbs, nicht Zeichen des absoluten Eigenthums seyn, wenn es nicht einen Charakter an sich trüge, der dem Charakter der Producte, gegen

welche es eingetauscht werden soll, gleich komme. Es soll demjenigen, welcher es erwerben will, einen Ersatz für den Aufwand geben, welchen ihn die Production bestimmter Producte gekostet hat, die er dagegen aus der Hand giebt; und es soll ihn in den Stand setzen, die Producte anderer dagegen einzutauschen, folglich auch für diese gleichfalls ein Ersatz ihres Productions-Aufwands werden. Nothwendig muß es also eine Eigenschaft haben, in welcher jeder, der es gegen seine Producte eintauscht, diesen Ersatz für seinen Aufwand anerkennen muß. Nun ist unbezweifelt durch den Aufwand, den ein Product fordert, sein Werth für den Producenten bestimmt, und ein Zeichen seines Ersatzes muß schlechthin gleichfalls Werth haben, wenn es als solcher anerkannt werden soll. Dies giebt uns folgenden näher bestimmten Begriff des Geldes: als eines Zeichens, welches durch den eigenen Aufwand, den seine Production fordert, oder durch die gesetzlich bestimmte Form, welche es vom Staat erhalten muß, und welche sein bestimmtes Verhältniß zu einem gewissen Quantum an Kraft, Zeit und Raum anzeigt, den sein Inhaber gegen seinen Besitz auswechselte, für sich selbst innern Werth hat, und als Maßstab des Werths aller andern Producte gebraucht wird. Der Werth einer Sache aber ist stets ein doppelter: der innere, welcher durch den Aufwand des Producenten bestimmt wird, und der äußere, welcher in der Tauglichkeit

eines Products zu Erreichung menschlicher Zwecke liegt. Jener mit diesem verglichen, und, im Act des Eintausches des Geldes gegen das Product, ihr beyderseitiges Verhältniß in der Summe des erstern genau bestimmt, giebt den Preis eines Products. Offenbar ist der äußere Werth des Geldes gleichfalls durch seine Tauglichkeit bestimmt, und da diese es zum Mittel der Erwerbung aller anderen Producte macht, so ist dieser äußere Werth ein eminenter, und sein eigenthümlicher Preis gleichfalls ein eminenter Preis.

§. 13.

Ueber die bestimmte praktische Aufgabe des Gelderwerbs.

Wenn also einer seine Freyheit durch das Rechssystem auf eine bestimmte Art von Production hat einschränken lassen, so hat er damit zugleich die Aufgabe übernommen, diese Production so zu treiben, daß ihm der Ueberschuß seiner Producte eine Quantität Geld verschaffen könnte, welche ihm eine größere freye Wirksamkeit versicherte, als ihm in seiner bestimmten Productions-Sphäre überlassen war. Und da er nach dem höchsten Grad dieser freyen Wirksamkeit streben soll, so geht auch die Tendenz jener Production auf den höchst möglichen Gelderwerb, der eben darum ein stets nachhaltiger Gelderwerb seyn muß, weil die menschliche Freyheit nicht im Augenblick der Gegenwart, sondern

nur durch die Möglichkeit des freyen Wirkens in der Zukunft, Realität hat. Man nennt eine Classe von Menschen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft die Production bestimmter zweckmäßiger Producte für Gelderwerb übernommen hat, einen Gewerbstand, dessen Aufgabe also ist: aus seiner Production den höchsten nachhaltigen Geldertrag zu ziehen.

§. 14.

Sie bestimmt eine eigene Art praktischer Wissenschaften.

Da nun jeder Gewerbstand die Aufgabe hat, aus seiner bestimmten Production in der Sinnenwelt den höchsten nachhaltigen Geldertrag zu ziehen, so ist durch diese bestimmte Aufgabe eine eigene Art praktischer Wissenschaften bestimmt, welche die Bedingungen, unter denen nicht nur die aufgegebenen Producte überhaupt, sondern auch in Hinsicht auf den bestimmten Zweck des dadurch zu realisirenden höchsten nachhaltigen Geldertrags zu Stande kommen sollen, enthalten, und dieselben als Regeln für die Thätigkeit des Gewerbsmannes darstellen.

§. 15.

Bestimmter Begriff der ökonomischen Wissenschaften.

Man nennt jene Arten von Wissenschaften Gewerbswissenschaften. Offenbar muß es ihrer

so viele geben, als es Gewerbsstände, das heißt, Productionsarten oder Geschäftsarten für Gelderwerb giebt. Da sie aber alle zusammen auf einen letzten gemeinschaftlichen Zweck, nehmlich auf den höchsten nachhaltigen Geldertrag gehen, so können sie sämmtlich unter diesen gemeinschaftlichen Gesichtspunct zusammengestellt werden, in Hinsicht dessen auch die sämmtlichen Productionen von allgemeinen Begriffen und Grundsätzen abhängen. Den Inbegriff der letztern, wodurch das Verfahren der Gewerbsstände überhaupt auf seinen letzten Zweck geleitet wird, nennt man die allgemeine oder reine Oekonomie-Wissenschaft, in so fern sie nehmlich auf keine besondere Art von Production bezogen, sondern in einer absoluten Allgemeinheit dargestellt sind. Die Gewerbswissenschaften selbst aber, in ihrer Beziehung auf diese allgemeine Wissenschaft gedacht, heißen ökonomische Wissenschaften: Inbegriffe von Regeln, nach welchen die Producirung bestimmter Producte geschehen, und zwar in der ganz bestimmten Rücksicht geschehen muß, den höchsten nachhaltigen Geldertrag dadurch zu erhalten. Von einem andern Gesichtspunct, in welchem der Gelderwerb als die Realisirung des absoluten Eigenthums erscheint, können wir die ökonomischen Wissenschaften auch Inbegriffe von Regeln nennen, welche nur die Realisirung des absoluten Eigenthums lehren.

§. 16.

Eintheilung einer ökonomischen Wissenschaft.

Da der Inhalt der praktischen Aufgabe einer ökonomischen Wissenschaft ein doppelter ist, indem sie 1) zu Producirung bestimmter Producte, und 2) diese Producirung für den bestimmten Zweck, zu Gewinnung des höchsten nachhaltigen Geldertrags, auffordert: so sind nothwendig auch die Regeln für die Auflösung und Ausführung einer solchen Aufgabe von ganz verschiedener Art, und jede ökonomische Wissenschaft zerfällt in zwey Haupttheile, wovon der erste die Regeln lehrt, wie die Producte auf die leichteste, beste und reichlichste Art hervorzubringen, und wovon der zweyte diejenigen Regeln enthält, wie diese Producirung so vorzunehmen, daß aus ihr der höchste nachhaltige Geldertrag erfolgt. Da beyde Theile in Hinsicht des bestimmten Objects der Oekonomie nur eine Wissenschaft ausmachen, der erstere aber seinem größten Theil nach aus Erfahrungen über die Natur der Producte abstrahirt ist, der zweyte hingegen größtentheils aus dem Zweckbegriff wissenschaftlich abgeleitete Regeln enthält: so kann jener nach einem bekannten Sprachgebrauch der niedere Theil oder die niedere ökonomische Wissenschaft, und dieser der höhere Theil oder die höhere ökonomische Wissenschaft genannt werden.

Viertes Kapitel.

Begriff der Landwirthschaftswissenschaft.

§. 17.

Ueber das Verhältniß des Menschen zur äußern Natur oder Sinnenwelt.

Wenn uns die allgemeine Aufgabe obliegt, die Natur uns eigen zu machen, sie zu Producirungen für unsere Zweckbegriffe zu bestimmen, und uns dadurch der vollkommensten freyen Wirksamkeit in derselben zu versichern, so kann dies nicht durch blinde Willkühr erfolgen. Auf die Natur kann nur durch die Natur gewirkt werden, das heißt, durch ihre eigene Kräfte und nach ihren eigenen Gesetzen, die wir nicht aufheben und nicht vernichten können; unser Körper steht mitten in dieser Natur, ist das höchste und letzte Resultat ihrer sämmtlichen Kräfte, und nur durch ihn hindurch ist uns ein Wirken und Thun in der Natur möglich. Wir können also in ihr selbst nichts schaffen, nichts hervorbringen, sondern nur sie selbst zu Hervorbringung von Producten, die unsern Zweckbegriffen entsprechen, leiten; und dieses ist schlechthin bedingt durch eine vollständige Kenntniß ihrer Kräfte und ihrer Gese-

tze, in denen wir dann mittelst unsers Körpers eine solche Concurrenz von Wirkungen hervorzubringen suchen müssen, aus welchen diejenigen Producte hervorgehen, von denen wir den Begriff in unserm Willen entworfen haben. Mit dieser angegebenen Leitung der Natur zum Wirken nach entworfenen Zweckbegriffen ist die Sphäre und der allgemeine Inhalt aller Kunstwissenschaften bestimmt, deren Regeln nichts anders als Leitungsgesetze der Natur sind, und deren es also so viele giebt, als der menschliche Wille Begriffe von Producten entwerfen kann, die er zu Herstellung der freyen Wirksamkeit von der Natur erhalten will.

§. 18.

Ueber die Aufgabe des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Mit der Entwickelung des menschlichen Lebens sind eine Menge Bedürfnisse angewachsen für die mannigfaltigsten Naturproducte, welche die Menschen allmählich benutzen lernten, und deren Vorkommen sie nicht mehr blos der Natur überlassen konnten, weil sie von ihr allein zu sparsam und nicht immer da erzeugt wurden, wo sie am meisten nöthig waren. Früh genug war man daher auf ihre Anziehung und Gewinnung bedacht, und hatte der Natur ihr eigenes Verfahren dabey abgelernt. Unter diesen mannigfaltigen Naturproducten waren insbesondere eine Menge Pflanzen und Thiere, wel-

che zur täglichen Nahrung des Lebens oder zu andern Zwecken verwendet wurden. Man mußte sie also in großer Zahl haben, mußte sie zuverlässig und zu jeder Zeit erhalten können, und also die Natur zu ihrer Hervorbringung leiten und ihr die reichlichste Ergiebigkeit derjenigen, welche man sich am zweckmäßigsten hielt, abnöthigen. Da aber dieses Anziehen und Gewinnen nur in geschlossenen Abtheilungen geschehen kann, innerhalb welcher weder der Pflanzer in seinen Leitungsgeschäften, noch die Natur selbst in ihrem zweckmäßigen Wirken durch willkührliches Eingreifen anderer Menschen gestört werden darf: so wurde die Natur durch das Rechtssystem nicht nur in solche geschlossene Räume abgetheilt, sondern dieselben auch an eigene Besitzer abgegeben, welche sich die Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organischer Naturproducte zum ausschließenden Gegenstand ihrer bürgerlichen Wirksamkeit machen sollten. Es ist dadurch der wichtige bürgerliche Stand der Landbauer entstanden. Da aber diese mit den eigenthümlichen Naturkräften ihrer Besitzungen oder ihrer Landgüter nicht alle zweckmäßige organische Naturproducte hervorbringen können und dürfen, und da selbst die weitere Verarbeitung dieser Naturproducte zu anderweitigen menschlichen Zwecken durch dasselbe Rechtssystem eigens dazu bestimmten bürgerlichen Ständen übertragen ist, so wurde der Stand der Landbauer zugleich ein bürgerlicher Gewerbsstand; er hatte

nicht blos zu erziehen und zu gewinnen, sondern so zu erziehen und zu gewinnen, daß er sich dadurch den höchsten nachhaltigen Geldertrag aus seinem Landgut versicherte, wodurch er sich nicht nur die ihm nöthigen Producte aus den andern Besitzungen seiner Standesglieder, sondern auch die verarbeiteten Producte von den andern bürgerlichen Gewerbsständen anschaffen konnte. Der Landbauer wurde also zum Landwirth, der Landbau zur Landwirthschaft, und die ganz bestimmte Aufgabe dieses bürgerlichen Gewerbes bekam den Inhalt: durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organischer Naturproducte den höchstmöglichen nachhaltigen Geldertrag aus einem bestimmten Landgute zu ziehen. Zweckmäßig sind diese Naturproducte eben dann, wenn die Natur dem Leitungsgeschäft des Landwirths durch ihr glückliches Gedeihen nach seinen Zwecken entspricht, und ihre Tauglichkeit ihm einen sichern Absatz und dadurch den höchstmöglichen Geldertrag gewährt.

§. 19.

Begriff der Landwirthschaftswissenschaft.

Die Auflösung und Ausführung jener Aufgabe in der Sinnenwelt ist durch einen Inbegriff von Regeln bedingt, welche die Thätigkeit des Landwirths zu ihrem bestimmten Product führen sollen. Die meisten von ihnen sind aus langen Reihen von

Versuchen, aus fortgesetzten Beobachtungen und den Resultaten derselben abstrahirt, und man befindet sich wohl bey diesen Erfahrungsregeln, weil die Natur ihre Erscheinungen, von denen sie aufgefaßt sind, immer gesetzmäßig wieder kommen läßt. Aber manche haben die Natur anders verstanden, als sie verstanden seyn will, haben zur Regel gemacht, was Erfolg eines unerkannten ungewöhnlichen Einflusses war, und durch das verfehlte Product wurde die Erfahrung selbst verdächtig. So führte Irrthum an Irrthum, und das Thun und Wirken nach der bloßen Erfahrung ward schwankend und ungewiß. Man wurde daher bald auf das Geschäft getrieben, die Erfahrungen in ihrer reinen Natur zu untersuchen, und die abstrahirten Regeln auf Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, in denen sich ihre Wahrheit und Gültigkeit näher prüfen ließ. Dies ist die wissenschaftliche Bearbeitung der Landwirthschaft. Jene Begriffe und Grundsätze sind nichts anders als die Bedingungen des Lebens, Wachsthums und zweckmäßigen Vorkommens organisirter Naturproducte, welche in unsern Naturwissenschaften dargestellt sind, und jene Kritik der Erfahrungen ist eine Untersuchung, ob nach jenen bestimmten Begriffen und Grundsätzen die Möglichkeit eines gesuchten Products in denen Kräften liegen könne, deren Wirken wir dasselbe zuschreiben wollen. Ohne Zweifel wird diese Kritik der Erfahrungen, welche

über die glückliche Erziehung und Gewinnung landwirthschaftlicher Naturproducte vorhanden sind, niemand für eine Erklärung derselben halten, und noch weniger es unternehmen wollen, nach dem gegenwärtigen Zustand unserer Naturwissenschaften aus ihren bestimmten Begriffen und Grundsätzen bestimmte Handlungsregeln für den Landwirth abzuleiten. Denn die Kritik der Erfahrung ist nichts anders, als ein Subsumiren derselben unter jene Begriffe und Grundsätze, die uns als Bedingungen des Lebens und Wirkens der Natur bekannt sind — dies heißt aber nicht, sie selbst erklären — und jene Bedingungen selbst sind noch viel zu allgemein, viel zu hoch über dem Standpunct weggegriffen, auf welchem der praktische Mensch steht, als daß sich aus ihnen bestimmte Regeln für seine Thätigkeit, die es ganz mit dem Speciellen und nicht unmittelbar mit dem Allgemeinen zu thun hat, ableiten ließen. Die praktischen Regeln des Landwirths sind also schlechthin von der Erfahrung zu abstrahiren, und in so fern durch diese bedingt; doch gilt dies nur von denjenigen, welche ihn in der Erziehung und Gewinnung der Naturproducte leiten; ganz anders ist es mit denjenigen Geschäftsregeln, welche ihn zum letzten Zweck seines Erziehens und Gewinnens, zum höchsten nachhaltigen Geldertrag, bringen sollen. Diese können und müssen aus dem Begriff des Zwecks selbst, aus dem Begriff des Gelderwerbs unmittel-

bar abgeleitet werden, und sind nur in so fern durch die Erfahrung bedingt, als die Realisirung dieses Zwecks selbst auf speciellen Verhältnissen und Umständen der bürgerlichen Gesellschaft in der Sinnenwelt beruht. Der bestimmte Begriff der Landwirthschaftswissenschaft ist daher ein Inbegriff von Regeln, die als Bedingungen der Auflösung und Ausführung der landwirthschaftlichen Aufgabe theils aus der reinen Erfahrung abstrahirt, theils aus ihrem Zweckbegriff abgeleitet werden müssen.

Fünftes Kapitel.

Begriff der höhern Landwirthschaftswissenschaft.

§. 20.

Eintheilung der Landwirthschaftswissenschaft.

Nach dem doppelten Inhalt der praktischen Aufgabe des Landwirths läßt sich also auch diese ökonomische Wissenschaft in zwey Haupttheilen abhandeln. Denn die bloße Erziehung und Gewinnung

landwirthschaftlicher Naturproducte wird durch einen Inbegriff von Regeln geleitet, welche schlechthin aus den wissenschaftlich bestimmten Erfahrungen über die Bedingungen ihres Wachsthums, ihrer zweckmäßigen Reifung und ihrer vortheilhaftesten Einerndtung abstrahirt werden müssen. Sie machen ein für sich bestehendes Ganzes aus, in welchem aber kein systematischer Zusammenhang statt findet, weil jedes einzelne Product eine eigene Behandlung und also auch eine eigene Summe von Regeln vorschreibt. Es ist dieser Theil die Kunstwissenschaft des Landwirths, oder die niedere Landwirthschaftswissenschaft. In so fern aber jenes Erziehen und Gewinnen einen letzten einzigen Zweck hat, nehmlich durch dasselbe den höchsten nachhaltigen Geldertrag aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe zu erhalten, so erfordert die Realisirung dieses Zwecks einen eigenen Inbegriff von Regeln, der nicht nur jenes Erziehen und Gewinnen für seinen letzten Zweck bestimmt, sondern welche auch die Thätigkeit des Landwirths in der wirklichen Darstellung des höchsten Geldertrags aus seinem Gewerbe zu leiten haben. Dieser Inbegriff von Regeln ist ganz für sich bestehend, und macht die eigentliche Oekonomie-Wissenschaft des landwirthschaftlichen Gewerbes aus.

§. 21.

Begriff der höhern Landwirthschaftswissenschaft.

Da diese Regeln alle auf die Erreichung des einzigen letzten Zwecks gehen, so müssen sie nicht nur aus den Bedingungen seiner Realisirung in der Sinnenwelt abgeleitet werden, sondern eben darum auch einen festen systematischen Zusammenhang haben. Denn was aus einem Begriff abgeleitet wird, muß sich schlechthin wechselseitig bedingen, und eben dadurch den Charakter eines Systems annehmen. Es kann daher dieser Theil der Landwirthschaftswissenschaft mit Recht die höhere Landwirthschaftswissenschaft genannt werden; sie ist ein Inbegriff von Regeln, nach welchen der Landwirth die Erziehung und Gewinnung seiner Producte so vornimmt, daß aus ihr der höchste nachhaltige Geldertrag für ihn erfolgen kann, und welche ihn in der Ausmittlung und Darstellung dieses Ertrags leiten müssen. Viele dieser Regeln haben schlechthin absolute und unbedingte Gewißheit, in so fern sie aus dem Zweckbegriff des Gewerbes selbst abgeleitet sind, und nur in so fern die Realisirung dieses Zweckbegriffs in der Sinnenwelt sich nach speciellen Verhältnissen und Umständen in derselben richten muß, wird ihre Gewißheit eine bedingte, sie selbst aber dadurch nicht weniger allgemeingültig.

§. 22.

Ueber den Nutzen der höhern Landwirthschaftswissenschaft.

Der Nutzen und die Wichtigkeit dieses zweyten Theils der Landwirthschaftswissenschaft ist einleuchtend. Sie ist dem Landwirth ein aus der Natur des Gegenstandes seiner Wirksamkeit und aus dem Zweckbegriff derselben aufgefaßter Leitfaden für seine Thätigkeit, der ihn vor denjenigen Irrthümern und schädlichen Unternehmungen zu sichern hat, welche aus Vernachlässigung oder Unkenntniß vielfacher Rücksichten entspringen, die er zur gewissen und vollständigen Erreichung des höchsten Ziels seines Gewerbes nothwendig nehmen muß. Sie giebt seinen Maßregeln Festigkeit, seinem Verfahren Ordnung und Zweckmäßigkeit und seinen Unternehmungen den möglichst sichern Erfolg. Denn es kommt bey dem Landwirth nicht darauf an, daß er auf seinem Landgut die größte Menge der besten landwirthschaftlichen Producte hervorbringe, sondern daß er eine solche Menge derselben und diese auf eine solche Art und Weise hervorbringe, wodurch ihm selbst der höchste Geldertrag aus seinem Gewerbe zufließen kann; dieser aber steigt nicht mit der größern Menge der Producte, sondern mit der Verminderung des Aufwands im Verhältnisse ihres Preises und ihrer Quantität. Es hat also die höhere Landwirthschaftswissenschaft das Gewerbleben des Landwirths zu einem bestimmten und zu-

verlässigen Leben zu machen, und so, mitten in dem niedrig scheinenden Kampf des Menschen mit der Natur um ein glückliches Erdenleben, durch die höhere Entwicklung der Vernunft, zugleich die Menschheit selbst zu veredeln.

Sechstes Kapitel.

Von der Eintheilung der höhern Landwirthschaftswissenschaft und den einzelnen Lehren derselben.

§. 23.

Von Eintheilung der höhern Landwirthschaftswissenschaft überhaupt.

Jede Wissenschaft kann nach den verschiedenen Hauptgesichtspuncten, aus welchen sie ihr Object behandeln muß, in eben so vielen Hauptlehren vorgetragen werden, und eben so auch wieder ihre einzelnen Haupttheile. Es erleichtert dies nicht nur die Uebersicht mit Beybehaltung und Beobachtung eines festen systematischen Gangs, sondern es wird selbst die Darstellung der Hauptgesichtspuncte ein

Prüfstein der Vollständigkeit, in welcher eine Wissenschaft abgehandelt ist. Denn jene Hauptgesichtspuncte sind nichts anders als idealisirte Hauptbedingungen, unter denen das Object der Wissenschaft allein zu Stande kommen kann, welche eine Menge anderer Bedingungen und — wenn es eine praktische Wissenschaft ist — eine Menge anderer Geschäftsregeln in sich begreifen, mit deren Vorhandenseyn jene Hauptbedingungen erst selbst realisirt sind. Aber bey einer Wissenschaft über eine praktische Aufgabe, und hier insbesondere bey der höhern Landwirthschaftswissenschaft, kommt auch noch die Rücksicht vor, daß die Auflösung und Ausführung der landwirthschaftlichen Aufgabe dem endlichen Menschen übertragen ist, und daß er nicht nur einmal, sondern stets wiederholt dasselbe Product zu Stande bringen soll. Jene Endlichkeit hat zur Folge, daß wir nicht alles auf einmal so gut machen können, wie es eigentlich gemacht werden sollte, und die Wiederholung macht uns Geschäfte zur Pflicht, die wir ohne sie gar nicht zu unternehmen hätten. Beydes macht eine eigene Art von Regeln nöthig, welche mit denjenigen, die die erste Ausführung der landwirthschaftlichen Aufgabe zu leiten haben, zwar wohl in Hinsicht auf dasselbe Object, aber nicht unmittelbar systematisch zusammen hängen. Denn sie sind theils Zusätze, theils Erweiterungen jener Regeln, die beyde ihren Grund nicht in dem Inhalt der Aufgabe selbst,

sondern in solchen Umständen und Verhältnissen haben, welche von außen her auf das Geschäftswesen des Landwirths vortheilhaft oder nachtheilig einwirken. Es zerfällt daher die höhere Landwirthschaftswissenschaft selbst in zwey Haupttheile, von denen der eine diejenigen Hauptlehren enthält, welche die Ausführung und Auflösung der landwirthschaftlichen Aufgabe unmittelbar bedingen, und die daher einen festen systematischen Zusammenhang haben; der andere aber enthält diejenigen Hauptlehren, welche die Unterhaltung der Wirthschaft eines Guts und die Verbesserung derselben angehen, also die Unterhaltungslehre und Verbesserungslehre. Nur der erste Haupttheil ist der Inhalt dieses Buchs; der zweyte, welcher die vorhin genannten Lehren enthält, folgt in einem zweyten Bande; beyde zusammen stellen denn die höhere Landwirthschaftswissenschaft vollständig dar. Wir wollen hier mehr zum erklärenden Beyspiel als zur wirklich bestimmten Befolgung von dem 2ten Bande folgenden Plan angeben:

1. Die Unterhaltungslehre enthält:

a) allgemeine Grundsätze der Unterhaltung;

b) Grundsätze über Unterhaltung der Grenzen und Rechte eines Landguts;

c) Grundsätze und Vorschriften über die Unterhaltung der hervorbringenden und gewinnenden Kräfte desselben;

d) Grundsätze und Regeln über Erspahrungen in der Landwirthschaft;

e) Vorschriften und Mittel zur Unterhaltung bey widrigen Zufällen;

f) Grundsätze über Landwirthschaftsordnungen.

2. Die Verbesserungslehre enthält:

a) allgemeine Grundsätze der Verbesserung;

b) Grundsätze über negative Verbesserungen eines Landguts;

c) Grundsätze über positive Verbesserungen

α) Kaufanschlag
β) Pachtanschlag
} Grundsätze von beyden;

d) höchstes Ideal der Landwirthschaft.

§. 24.

Von den einzelnen Hauptlehren der höhern Landwirthschaftswissenschaft.

Wenn wir die Auflösung und Ausführung der landwirthschaftlichen Gewerbaufgabe oder die Rea-

lisirung des Zweckbegriffs dieses Gewerbstandes als das Object dieses Werks abhandeln, so können wir die Regeln und Grundsätze, welche den Landwirth dabey zu leiten und wegen ihres einigen Ziels unter sich selbst einen systematischen Zusammenhang haben, in drey Hauptlehren zusammenstellen. Der Abtheilungsgrund liegt in der Natur des menschlichen Wirkens. Denn wir können nichts bestimmtes wirken, ohne eine Kenntniß von der Natur dieses Wirkens, ohne den Gegenstand selbst zu haben, auf welchen wir wirken sollen, und ohne genaue Kenntniß des ganzen Inhalts dieses Gegenstandes, aus welchem wir das bestimmte Product machen sollen. Alles dieses muß dem wirklichen Wirken vorhergehen, und in ihm ist seine Möglichkeit realisirt. Das Wirken selbst ist dann das Realisiren aller der Bedingungen, aus deren Vorhandenseyn das Product selbst hervorgeht; da diese den allgemeinen Charakter haben, den Gegenstand zum Mittel für seinen Zweck zu bestimmen, so ist der ganze Inbegriff der durch sie geleiteten Handlungen das Benutzen selbst. Allein wenn gleich das wirkliche Zustandekommen des Products dadurch bedingt ist, so fehlt es noch an einer vollendeten Darstellung desselben und an einem Mittel, das ganze Verfahren rückwärts zu übersehen, um es bey einem vorfallenden Irrthum berichtigen, und seine gleichmäßige Fortsetzuug für die Zukunft sichern zu können. Daraus ergiebt sich uns, daß wir den Inhalt dieses

Buchs in folgenden drey Hauptlehren abzuhandeln haben: 1) die Gründungslehre, 2) die Benuzzungslehre, 3) die Darstellungslehre, alle drey in Beziehung auf das letzte Product des landwirthschaftlichen Gewerbes: den höchsten nachhaltigen Geldertrag.

§. 25.

Von der Gründungslehre.

Eh der Landwirth die wirkliche Realisirung seiner Gewerbsaufgabe auf seinem Gut unternehmen kann, hat er nothwendig erst sein Gewerbe selbst, die Rechte desselben, und den vollständigen Inhalt seines bestimmten Guts kennen zu lernen. Denn nur dadurch hat er sich selbst in den Stand gesetzt, seinem Verfahren genaue Bestimmtheit und seinem Product die höchste Vollständigkeit geben zu können. Es kann daher der Inbegriff von Grundsätzen und Regeln, wodurch ein solches Verfahren bedingt ist, mit Recht die Gründungslehre des landwirthschaftlichen Gewerbes genannt werden, und ihr Inhalt ist von der höchsten Wichtigkeit. Denn durch sie werden die Factoren, aus welchen der Landwirth sein Product zu suchen hat, ihrer Natur nach erforscht und genau bestimmt; ein Geschäft, was sich aufs vortheilhafteste lohnen muß, da die Wahrheit und Richtigkeit des Resultats eines Calculs allererst durch die Wahrheit und Richtigkeit seiner Fac-

toren bestimmt wird. Als eine Calculation aber muß das landwirthschaftliche Gewerbe schlechthin in der höhern Landwirthschaftswissenschaft betrachtet werden. Denn es ist um das Finden einer höchst möglichen Quantität Geldes zu thun, und ein solches Product läßt sich nur durch einen genauen Calcul finden.

§. 26.

Von der Benutzungslehre.

Nachdem die Factoren bestimmt und ausgeforscht sind, kommt es auf die Grundsätze und Regeln an, sie in ein solches Verhältniß gegen einander zu setzen, und ihnen eine solche Wirkensfähigkeit zu geben, daß aus ihnen das gesuchte Product nothwendig effectuiren muß, wenn sie in wirkliche Wirksamkeit gesetzt werden. Diese Grundsätze und Regeln nun sind der Inhalt der Benutzungslehre des landwirthschaftlichen Gewerbes. In dieser wird also dasjenige Verfahren des Landwirths bestimmt, welches auf die Realisirung des höchsten nachhaltigen Geldertrags unmittelbar wirken soll. Die vorhergehende Lehre verhält sich zu ihr wie der Grund zum Begründeten; denn in jener wird das bestimmt, was diese anzuwenden lehrt.

§. 27.

Von der Darstellungslehre.

Aber das aus den bestimmten Factoren nach den in der vorigen Lehre aufgestellten Regeln ge-

fundene Product läßt sich nicht so geradezu übersehen, ohne daß es eine eigene Darstellung erhält, und diese Darstellung selbst hätte keine vollständige Glaubwürdigkeit, wenn mit ihr nicht ein Rückblick auf das ganze Verfahren bey der Calculation verbunden werden kann, durch welchen sowohl eine genaue Revision des Calculs selbst, als auch der Darstellung seines Products möglich wird. Denn nur in dieser übersieht der Landwirth den vollständigen Effect seines Wirkens, und nur mittelst jenes kann er sich Rechenschaft geben, wie er zu demselben gekommen ist, oder sich auch da zurecht helfen, wo er gefehlt hat. Die Grundsätze und Regeln nun, welche sowohl das Geschäft der Darstellung des höchsten nachhaltigen Geldertrags eines Landguts, als auch die Anordnung einer leichten Uebersicht des ganzen Gewerbverfahrens zu leiten haben, sind der Inhalt der Darstellungslehre. Da also in dieser die landwirthschaftliche Aufgabe als völlig realisirt erscheint, und auch die Möglichkeit der Revision dieses Realisirens begründet ist, so ist diese dritte Hauptlehre zugleich wieder die Grundungslehre für den Inhalt des folgenden zweyten Bandes. Denn nur nach der Darstellung des letzten Products, und nur mittelst der Revision seines Producirens läßt sich die Unterhaltung und Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes vornehmen.

Darstellung der Wissenschaft.

Erster Abschnitt.

Gründungslehre.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Gründung.

§. 28.

Begriff der Gründung.

Eine Sache begründen heißt die Bedingungen herstellen, unter denen nur überhaupt ihr wirkliches Hervorbringen möglich ist. Es kann dieses gar nicht erfolgen, eh jene vorher vorhanden sind; denn ohne sie lassen sich auch nicht die Bedingungen des wirklichen Hervorbringens aufsuchen.

§. 29.

Ableitungssätze aus dem Begriff.

Bey allem praktischen Handeln sind die Bedingungen seiner Möglichkeit:

1) Kenntniß des Gegenstandes und der Hand-

lungsweisen, durch welche er hervorgebracht werden soll;

2) Kenntniß der Erwerbungsart des Stoffs und der Grenzen seines Gebrauchs, in welchem und durch welchen der Gegenstand seine Existenz erhalten soll;

3) Kenntniß der Größe seines Flächenraums und seiner äußern Beschaffenheit;

4) Kenntniß der in ihm zur Hervorbringung enthaltenen Kräfte, also Kenntniß seiner innern natürlichen Beschaffenheit.

5) endlich Kenntniß der ganzen Sphäre der Thätigkeit in Hinsicht ihrer Beziehung auf andere Sphären, in denen theils Hülfsmittel zu Vermehrung und Erhöhung der eigenen Kräfte, theils einschränkende Hindernisse des freyern Gebrauchs derselben vorhanden sind.

§. 30.

Anwendung derselben auf das landwirthschaftliche Gewerbe.

Dem Landwirth ist die Auflösung und Ausführung der Aufgabe übertragen: aus einem bestimmten Landgut durch Erziehung und Gewinnung zweck-

mäßiger organischer Naturproducte sich den höchsten nachhaltigen Geldertrag zu verschaffen. Diese wirkliche Ausführung aber ist zuerst durch die Begründung ihrer Möglichkeit bedingt. Die Bedingungen der letztern sind nach dem vorigen §. folgende:

1) Kenntniß der Natur seiner Producte, insbesondere in so fern sich nach den Kräften und Gesetzen derselben die Handlungsweisen der Erziehung und Gewinnung selbst richten müssen; und Kenntniß der Mittel und Handlungsweisen, wodurch die Erziehung und Gewinnung erreicht wird. Beydes zusammen macht das Studium des landwirthschaftlichen Gewerbes aus.

2) Kenntniß der Erwerbarten eines Landguts und der Bestimmungen, wie weit im Gebrauch desselben zu gehen ist. Jede Erwerbung einer bestimmten Sphäre von Thätigkeit in der Sinnenwelt und auf die Sinnenwelt kann nach §. 10. nur nach den Principien und Bestimmungen des herrschenden Rechtssystems geschehen; es begreift also die unter dieser Nummer aufgeführte Bedingung der möglichen Ausführung die Kenntniß der Rechtsbestimmungen über die Erwerbung eines Landguts und über den Gebrauch desselben, also das Landwirthschaftsrecht.

3) Kenntniß des Flächeninhalts eines Landguts und der natürlichen Beschaffenheit dieser Fläche; denn ohne diese Kenntniß findet keine Schätzung der Quantität der hervorzubringenden Producte statt. Sie wird erhalten durch geometrische Vermessung des Landguts, und Darstellung desselben in einer Vermessungskarte, Vermessungsregister und Vermessungsbeschreibung.

4) Ist die Möglichkeit der Ausführung der landwirthschaftlichen Aufgabe bedingt durch genaue Kenntniß des landwirthschaftlichen Bodens, auf welchem die Production und Gewinnung der Producte vorgenommen werden soll. Man gelangt zu ihr durch wissenschaftliche Schätzung der Erdkrume, und durch Darstellung derselben in einer Schätzungskarte, Schätzungsregister und Schätzungsbeschreibung.

5) Durch Kenntniß des Landguts nach seinen Verhältnissen zu andern Landgütern und andern Gewerbsständen desselben Staats; theils in Beziehung der Vermehrung und Erhöhung der hervorbringenden und gewinnenden Kräfte, theils in Beziehung auf den Absatz und die Veräußerung der gewonnenen Producte. Diese Kenntniß ist ein Resultat der Untersuchung,

der geographischen, politischen, cameralischen, merkantilischen und ökonomischen Lage des Guts, und wird dargestellt in einer vollständigen Beschreibung nach diesen Verhältnissen, die wir die statistische Gutsbeschreibung nennen können.

§. 31.

Beziehung derselben auf die höhere Landwirthschaftswissenschaft.

In den im vorigen §. aufgeführten allgemeinen Bedingungen der Möglichkeit der Ausführung der Aufgabe des landwirthschaftlichen Gewerbes wären also hier für die Gründungslehre die einzelnen Gegenstände bestimmt, welche die höhere Landwirthschaftswissenschaft in derselben abzuhandeln hat. Offenbar gehören sie zum Ressort derselben, weil durch sie schlechthin die Möglichkeit der Realisirung des letzten Zwecks des landwirthschaftlichen Gewerbes, die Erzielung des höchsten nachhaltigen Geldertrags, bedingt ist. Es werden daher hier die allgemeinen Grundsätze, Regeln und Rücksichten angegeben, welche der Landwirth bey Herstellung der die sichere Erreichung des Endzwecks seines Gewerbes begründenden Bedingungen zu befolgen und zu nehmen hat, und jede wird für sich in den folgenden Kapiteln dieser Lehre abgehandelt.

Zweytes Kapitel.

Ueber das Studium der Landwirthschaft.

§. 32.

Begriff und Zweck des Studirens überhaupt.

Eine Sache studiren heißt die Gründe und Bedingungen kennen lernen, warum und wodurch sie das ist, was sie ist, aber auch ihre Bestimmung sich bekannt machen, was sie seyn muß und seyn soll, und insbesondere für letzteres die Bedingungen ihres Werdens auszuforschen. Man kann sich darüber durch eigene Reflexionen auf die Natur, auf die Verhältnisse und den Zweck einer Sache belehren, oder dieses Wissen durch Lectüre und Unterricht in den von andern dargestellten Untersuchungen erlangen. Es geschieht dieses Studiren nicht um seiner selbst willen, sondern um des Handelns willen, welches durch das erlangte Wissen bestimmt und geleitet werden soll. Denn im Herzen des Menschen schlägt die Aufgabe, was Gutes zu thun und zu wirken, dies setzt die Richtung und Bestimmung der wirkenden Kräfte voraus. Beydes ist

bedingt durch das Wissen der Gesetze und Bedingungen, unter welchen jene Kräfte zu einem Product überhaupt und zu einem aufgegebenen bestimmten Product insbesondre kommen können. Die bloße Erfahrung belehrt uns blos von dem, was ist, und schlechthin nichts weiter; aber dieses bloße Seyn ist wohl für das Handeln, aber nicht für den Handelnden selbst ein Bestimmungsgrund seiner Kräfte; dieser muß wissen, warum und wodurch jenes Seyn geworden ist, nur dadurch wird die Richtung seiner Handlung nach diesem Seyn gewiß und zuverlässig, und ihr muß folgen, was er mit ihr erzielt.

§. 33.

Das Studium muß methodisch betrieben werden.

Wenn es gleich in Hinsicht der Wahrheit der Resultate gleichgültig ist, auf welchem Weg wir zu ihnen gelangen, so ist es doch einer vernünftigen Oekonomie unserer Kräfte gemäß, daß wir denjenigen Weg, der uns zunächst und am sichersten zu ihnen führt, vor jedem Umweg ergreifen; und ganz vorzüglich wichtig ist dies bey dem Studium einer praktischen Wissenschaft, das wir um des künftigen Prakticirens selbst willen unternehmen. Es muß nothwendig dasselbe nach einem bestimmten Plan geschehn, welcher nach der eigenthümlichen Natur und dem Zweck des Objects entworfen ist,

und welcher uns die Aufsuchung der Kräfte, Gesetze und Bedingungen desselben so verfolgen läßt, daß wir dabey am wenigsten auf Nebendinge verleitet werden, die uns von der Hauptsache abführen, und daß wir immer diejenigen Untersuchungen vorausgehen lassen, deren Resultate den sichern Erfolg der folgenden begründen. Dieses bestimmte Verfahren nennt man das methodische Studiren.

§. 34.

Die eigene Praxis muß vorausgehen.

So wie es aber vor jeder Untersuchung vorher nothwendig ist, daß wir erst einen vollständigen Erfahrungsbegriff von der Sache selbst haben, in welchem uns die Grenze für jene bestimmt ist, und durch welchen wir diese Sache mit keiner andern verwechseln können, so gilt dies auch ganz vorzüglich von dem Studium eines bürgerlichen Gewerbes. Wir müssen dasselbe erst praktisch erlernt haben, wenn wir es mit gutem und schnellen Erfolg theoretisch studiren wollen. Denn außerdem, daß wir uns dadurch mit den Geschäften und Handlungsweisen und mit allen den einzelnen Gegenständen bekannt gemacht haben, welche zu studiren sind, so lernen wir auch dadurch die bis jetzt noch allein durch die Erfahrung bekannten Grenzen der Wirksamkeit der gesammten Natur-

kräfte kennen; was nicht nur für das praktische Handeln selbst, sondern auch für das Studium desselben eine Sache von äußerster Wichtigkeit ist. Denn es ist für eine praktische Wissenschaft nicht blos das zu studiren, was ist, sondern auch das, was seyn soll, und also eine Kenntniß von dem nöthig, was seyn kann. Dieses aber läßt sich vor der Hand noch nicht so bestimmt aus Begriffen deduciren; wohl aber kann es unsere Einbildungskraft im Moment des Selbstthuns ganz richtig auffassen, und auch nur ihrem Vermögen kommt dieses zu. Hätten viele gelehrte Landwirthe die Natur selbst in ihrer Wirksamkeit kennen gelernt, hätten sie nicht blos in ihrem Kopf, sondern die Natur gepflügt und gedüngt, wir würden manches leere, unausführbare Geschwätz weniger zu lesen erhalten haben.

§. 35.

Ueber die praktische Erlernung der Landwirthschaft.

Für das praktische Erlernen der Landwirthschaft muß ein Ort erwählt werden, welcher im Ruf eines blühenden Landbaues steht, wo sich der jetzige Zustand des landwirthschaftlichen Gewerbes in seiner möglichsten Vollständigkeit und Vollkommenheit darstellt, und wo also nicht nur eine beträchtliche Zahl der landwirthschaftlichen Producte, der Werkzeuge und Handelsweisen kennen gelernt wer-

den kann, sondern wo auch das ganze Verfahren von einem reinen wissenschaftlichen Geist belebt ist. Es ist nicht genug an einem solchen Ort, alle Gegenstände, welche auf die Landwirthschaft Bezug haben, sich bekannt zu machen und dem Gedächtniß anzuvertrauen, sondern man muß alle körperlichen Arbeiten so lange mit Anstrengung nachmachen, bis man sich von dem Gebrauch der mannigfaltigen Instrumente und den Grenzen desselben genau belehrt hat, und überall den Erfolg jedes vorgenommenen Geschäfts aufmerksam beobachten. Man muß sich dabey stets an die besten Arbeiter halten, ihnen ihre Regeln und die Gründe derselben abfragen, denn dadurch erhält man eine Menge der schönsten und nützlichsten Erfahrungen, welche man in keinem Buch aufgezeichnet findet, und die für das Gewerbe selbst ein unschätzbarer Reichthum sind. Wenn man sich so von dem Mechanismus vollständig Meister gemacht hat, so muß man sich zu den Directionsgeschäften wenden, und da alle Anordnungen des Wirths bis zu ihrem letzten Ziel, sowohl in ihrer Reihefolge als in ihrem Nebeneinandervorkommen mit den Leitungsgründen sich genau bekannt machen; unter letztern kommen wieder eine Menge der schätzbarsten Erfahrungen vor, und überhaupt wird man erst in den Directionsgeschäften mit dem innern Geist des Gewerbes näher bekannt. Ich schlage für den ganzen praktischen Cursum eine Zeit von drey Jahren vor; im

ersten Jahr lernt man die Hof- und Scheunewirthschaft, im zweyten die Feldwirthschaft und im dritten die Directionsgeschäfte des Ganzen kennen. Durch alle drey Jahre hindurch sind genaue Beschreibungen und Zeichnungen von dem Gesehenen auszuarbeiten, und für alle vorgenommenen Beschäftigungen ein fortlaufendes Journal zu führen.

§. 36.

Das theoretische Studium muß bey den Hülfswissenschaften anfangen.

Von der praktischen Erlernung geht man mit sehr gesegnetem Erfolge zum theoretischen Studium über. Der Plan desselben wird durch den Inhalt der praktischen Aufgabe, also durch das Object der Wissenschaft bestimmt. Diese soll die Gründe und Regeln für das Verfahren darstellen, welches man bisher zur Ausführung der vorliegenden Aufgabe angenommen hat, oder welche man annehmen soll und muß, um das vorgesteckte Ziel sicher und gewiß zu erreichen. Da nun dieses Verfahren selbst durch die Natur des Gegenstandes, welcher hervorgebracht werden soll, und durch die Natur derjenigen Dinge, welche man hiezu als Mittel zu gebrauchen hat, bestimmt ist, und zugleich auch durch den Begriff des Zwecks, welcher in diesem Hervorbringen erreicht werden soll, so sind nothwendig

diejenigen Wissenschaften vorher zu studiren, welche uns über die Natur und den Zweckbegriff der zu behandelnden Objecte belehren, und uns dadurch die Gründe für die Handlungsregeln selbst überliefern. Man nennt diese Wissenschaften Hülfswissenschaften, weil sie nicht die Verfahrungsregeln selbst, sondern nur die Bestimmungsgründe für dieselben enthalten; der Inbegriff von jenen wird zum Gegensatz die Hauptwissenschaft genannt. Es würde aber zu weit vom Ziele abführen, wenn man sich in das Studium jener Hülfswissenschaften weiter einlassen wollte, als zur vollständigen Einsicht der aus denselben in die Hauptwissenschaft aufgenommenen Bestimmungsgründe nothwendig ist. Die allgemeinen Begriffe und Grundsätze über die Natur der Gegenstände überhaupt, aber nach diesen eine ganz vollständige und detaillirte Darstellung der Natur derjenigen Objecte, welche wirklich zu behandeln sind, und zwar in so fern ihre eigenthümliche Natur auf die Behandlung Einfluß hat, müßten den Inhalt und die Grenze dieses Studiums ausmachen. Es wäre ein ungemeiner Gewinn für die praktischen Wissenschaften, wenn ihre theoretischen Hülfswissenschaften ganz bestimmt und besonders für sie bearbeitet würden. Wir haben zwar dem Namen nach Versuche der Art, besonders von den einzelnen Naturwissenschaften, aber sie sind das gar nicht, was sie eigentlich seyn müßten; denn in der Regel ist ihr Inhalt nichts anders als allgemeine

Begriffe und ausgehobene wissenschaftliche Bestimmungen über die besondern Objecte der Wissenschaften, für welche sie abgehandelt sind. Aber in dieser Gestalt können sie eigentlich nichts helfen. Sollen sie das leisten, was wir uns von ihnen wünschen mögen, so müssen in ihnen specieller detaillirte Darstellungen vorkommen, als die theoretischen Wissenschaften selbst enthalten, es müßte in sie die Naturwissenschaft der gewerbtreibenden Stände, für welche sie bearbeitet sind, aufgenommen, und dieselbe kritisirt werden. Diese Naturwissenschaft aber ist eine ganz andere, als die gelehrte; sie ist im Umgang mit der Natur aufgefaßt, und daher eben so lebendig, wie es dieser Umgang selbst ist. In ihr kommt eine Beschreibung des Total-Ausdrucks des innigen Zusammenwirkens der Naturstoffe vor, es ist hier von keinen todten Materien, von keinen Skeleten, sondern von Lebensphänomenen und von Lebensfunctionen die Rede; und man kann diese Naturwissenschaft nicht ohne Grund eine empirische Psychologie der Natur nennen. Für die Realisirung der praktischen Wissenschaften müßte sie von demselben Nutzen seyn, von welchem uns die im Umgang mit den Menschen erworbene empirische Psychologie für eben diesen Umgang mit den Menschen ist. Was nun die Hülfswissenschaften der Landwirthschaftswissenschaft betrifft, so wollen wir sie in den folgenden Paragraphen der Reihe nach angeben.

§. 37.

Von der Naturbeschreibung.

Mit ihr kann mit Recht das Studium der landwirthschaftlichen Hülfswissenschaften anfangen. Sie lernt die sämmtlichen landwirthschaftlichen Naturproducte, und zwar nicht nur diejenigen, welche von dem Landwirth zu erziehen sind, kennen, sondern auch diejenigen, welche er als Mittel dazu gebraucht, oder welche seinen Unternehmungen nachtheilig sind. So lange blos von den speciellen Charakteren die Rede ist, wodurch sie sich sämmtlich von einander unterscheiden, so lange bleibt sie reine systematische Naturbeschreibung. Wenn aber auch ihre Beziehungen auf andere Naturkörper dargestellt werden, deren Einwirkung auf diese landwirthschaftlichen Naturproducte, ihren Wachsthum und ihre zweckmäßige Reifung mehr oder weniger befördern, wenn also die für den Landwirth vorzüglich wichtigen Lebensphänomene der zu erziehenden Naturproducte erzählt werden: so wird diese Naturbeschreibung zugleich auch Naturgeschichte. Von dieser haben wir nur noch äußerst unvollständige Versuche, so wichtig und so fruchtbar auch die Sammlung und geordnete Zusammenstellung der vom Landwirth hierüber gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zur weitern Vervollkommnung seines Gewerbes seyn müßte. Die Naturbeschreibung

und Naturgeschichte zerfällt nach der Hauptverschiedenheit der Naturproducte:

in die Naturgeschichte der Thiere,

in die Botanik und

in die Mineralogie.

Diese letztere lernt ihn die anorgischen Körper kennen, welche theils zum Standort, theils zur Nahrung, theils zu der das Leben unterhaltenden Bewegung der organischen Naturproducte dienen; sie ist also ein für den Landwirth sehr wichtiger Theil, und enthält nicht nur die Lehre von den festen anorgischen Körpern, sondern auch die Naturbeschreibung und Naturgeschichte der Hauptluftarten und der Hauptflüßigkeiten, also Aerologie und Fluidologie.

§. 38.

Physiologie der Thiere und Pflanzen.

Der Wachsthum der organischen Naturproducte ist bestimmt durch ihre innere Construction und durch die Functionen der einzelnen Theile, woraus sie bestehen. Nothwendig muß ihre glückliche Erziehung und Unterhaltung durch die Kenntniß beyder, und also durch die Wissenschaft, in welcher sie dargestellt wird, geleitet und berichtigt werden. Die Physiologie der Pflanzen und Thie-

re ist daher ein nicht minder wichtiges Studium für den Landwirth. Von der letztern sind nicht unwichtige Werke vorhanden, weil sie einen Haupttheil der Thierarzneykunde ausmacht; aber desto ärmer sind wir an einer Physiologie der landwirthschaftlichen Pflanzen, und doch muß von der Structur und Function ihrer einzelnen Theile ein großer Theil der Erziehungsgeschäfte bestimmt werden.

§. 39.

Die Chemie.

Das Wachsen und die Unterhaltung organischer Körper ist bedingt durch Assimilation anorgischer Stoffe in organische. Die Assimilationskraft jedes organischen Körpers fordert hiezu eigene specifische Stoffe, welche sie nicht nur assimilirt, sondern welche sie auch zu diesem Assimilations-Geschäft reizen. Man hat bisher die Reiz- und Nahrungsmittel des Lebens der organischen Naturproducte nicht genug unterschieden, und eben dadurch das Leben, was man erhalten wollte, nicht selten durch sich selbst zerstört oder durch Uebermastung geschwächt, weil der Lebensreiz nicht gleichmäßig durch alle Organe vertheilt und erhöht wurde. Es ist daher dem Landwirth eine genaue Untersuchung der Naturstoffe überhaupt, und insbesondere der Nahrungsstoffe und Reizmittel des Thier- und

Pflanzenlebens, wie auch der Verbindungsneigung der einzelnen Stoffe zu einander höchst nöthig. Denn wenn gleich die Assimilationsgesetze durchaus nicht die chemischen Verbindungsgesetze sind, so geschieht doch die Freymachung der Reiz- und Nutritionsstoffe nach diesen Gesetzen, und ihre Mischung oder Mengung muß daher immer eine für die Natur der organischen Körper bestimmte seyn. Die Kenntniß der Zerlegungskunst der Naturkörper in ihre nähern oder entferntern Bestandtheile, und ihrer Verbindungsgesetze gegen einander lehrt die Chemie und zwar in drey Hauptabschnitten:

die thierische Chemie,

die Pflanzen-Chemie,

die anorgische Chemie oder mineralogische Chemie.

§. 40.

Die Physik.

Das Resultat der Wechselwirkung sämmtlicher organischer und anorgischer Kräfte, Stoffe und Körper ist die Natur selbst. Diese Wechselwirkung aber ist bedingt durch ein Vermittlendes, was weder anorgischer noch organischer Natur ist, sondern das Resultat beyder im Moment ihres Wirkens, und was also blos in der Wechselwirkung

selbst vorübergehend erscheint. Man nennt diese Erscheinungen die höhern Naturstoffe und Kräfte der Körper. Da sie das wirkliche Leben der Natur überhaupt bedingen, so ist ihre Kenntniß für den Landwirth, der es mit der Anfachung und Unterhaltung des Lebens bey seinen Producten stets zu thun hat, sehr wichtig. Sie werden nach ihrem beobachteten regelmäßigen Vorkommen in der Physik beschrieben, und in folgenden einzelnen Lehren dargestellt:

von der Schwere,

von der Elasticität,

vom Licht,

von der Wärme,

von der Electricität,

vom Magnetismus,

vom Galvanismus.

Ihre wirkliche Erkenntniß wird erst dann erfolgen, wenn sie a priori als Bedingungen des Lebens der Natur überhaupt vollständig deducirt sind. Denn sie sind selbst keine Stoffe, es ist in ihnen nichts bleibendes, nichts festhaltendes für die Einbildungskraft, welches den Stoff charakterisirt, sondern sie sind gleichsam die Auflösungsmittel des Todes der

Natur, der in den Stoffen erscheint; sie sind ihr eigentliches Lebensprincip.

§. 41.

Die Vieharzneykunde.

Das Studium der allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen dieser Wissenschaft ist dem Landwirth sehr nützlich, weil er dadurch in der diätetischen Behandlung der Thiere in ihrem gesunden Zustand und zu Hülfsmitteln bey vorfallenden augenblicklichen Krankheiten geleitet wird, wodurch er entweder die Gesundheit wieder herstellen oder größeres Uebel verhüten kann. Inzwischen kann man wohl mit Recht behaupten, daß diese Wissenschaft in ihrem jetzigen Zustand in der Ausübung das lange nicht leistet, was mancher Landwirth oder Hirte, welcher sein Vieh beständig unter Augen hat, mit seinen selbst erdachten und auch von den Ureltern her ererbten Regeln und Hausmitteln zu leisten vermag. Allein den Vortheil wird sie dem Landwirth doch wenigstens gewiß verschaffen können, daß sie ihn gegen die unzeitige Anwendung jener an sich guten Hausmittel sichert, und daß sie ihn bey der Behandlung seiner Thiere auf vielseitigere Rücksichten aufmerksam macht.

§. 42.

Die Mathematik.

Da beynahe alle Unternehmungen des Landwirths die Ausmittlung bestimmter Größenverhältnisse voraussetzen, so ist die Mathematik, welche ihn darüber unterrichtet, für ihn vorzüglich wichtig. Sie zerfällt nach der verschiedenen Natur der Größen in verschiedene Haupttheile. Ueber die Berechnung der reinen Größen belehrt ihn die Arithmetik und Geometrie; die Ausmittlung der Verhältnisse der Kraftgrößen, bey Anwendung verschiedener Naturkörper zu bestimmten Zwecken, enthält die angewandte Mathematik. Es sind ihre Bestimmungen nach der Natur der Körper und den Gesetzen der Kräfte verschieden. Für den Landwirth haben unter den mehrern Theilen der angewandten Mathematik vorzügliches Interesse, die Mechanik, Hydrostatik und Aerostatik; alle drey enthalten die Grundsätze über die Größeausmittlung des Kraftaufwands zu Bewegung fester und flüßiger Körper und der Wirkung ihrer Bewegung auf den Widerstand derselben; sie begründen daher die Anwendungsregeln der landwirthschaftlichen Instrumente und Maschinerien, ihre zweckmäßige Einrichtung und die Regeln für die Zu- und Ableitung flüßiger Körper.

§. 43.

Bauwissenschaft.

Die Landwirthschaft hat fast mehr wie jedes andere Gewerbe eine ganz eigenthümliche Einrichtung der Gebäude nöthig, welches sich nicht nur auf die Gewerbsgebäude, sondern selbst auch auf die Wohnung des Wirths erstreckt. Wenn nun gleich die zweckmäßige Einrichtung derselben durch die Natur des Gewerbes bestimmt wird, so ist doch die wirkliche Aufführung der Gebäude von den allgemeinen Grundsätzen der Baukunst abhängig, und diesen dürfen die Forderungen des Wirths in Hinsicht der besondern Einrichtung seiner Gewerbsgebäude nicht widersprechen. Es ist ihm also die Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Civilbaukunst sehr dienlich, nicht nur um nichts unmögliches von dem Baumeister zu fordern, sondern auch um die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Gebäude richtig beurtheilen zu können. Die Ab- und Zuleitung der Gewässer und die Befestigung und Urbarmachung der Sandschollen fordert ihn auch zum Studium der Wasser- und Sandschollenbaukunst auf.

§. 44.

Von der Rechtswissenschaft.

In den vorigen §§. sind diejenigen Hülfswissenschaften aufgeführt, welche hauptsächlich die Be-

stimmungsgründe für die Regeln des wirklichen Erziehungs- und Gewinnungsgeschäfts enthalten, und welche also auf das Studium des niedern Theils der Landwirthschaftswissenschaft vorbereiten. Es folgen nun die Hülfswissenschaften, welche das Verfahren des Landwirths als Gewerbsmann begründen, insofern er durch sein Erziehen und Gewinnen landwirthschaftlicher Naturproducte seinen Gewerbsbegriff oder den zweyten Theil seiner praktischen Aufgabe zu realisiren hat.

Schon oben in dem ersten Kapitel ist angegeben, daß die Erwerbung und Benutzung eines Landguts nach Principien des Rechtssystems geschehen müsse, und daß insbesondre die letztere durch mehrere positive Rechtsbestimmungen mehr oder weniger eingeschränkt sey. Es muß daher die Hauptwissenschaft jenen bestimmten Einfluß und jene Beziehung des Rechtssystems auf das landwirthschaftliche Gewerbe in ihren Bestimmungen und Grundsätzen durch das Landwirthschaftsrecht darstellen. Diese können aber nie vollständig gefaßt und verstanden werden, wenn nicht dem Studium des Landwirthschaftsrechts das Studium der Institutionen des gesammten positiven Rechts vorausgeht, in welchen die allgemeinen Begriffe und Bestimmungen über die vorzüglichen positiven Rechtsverhältnisse dargestellt, und daher durch diese die Grundsätze des Landwirthschaftsrechts begründet sind.

§. 45.

Die Statistik.

Sowohl auf die Vermehrung der hervorbringenden und gewinnenden Kräfte der Landwirthschaftsproducte, als auch insbesondere auf ihre Veräußerung und Verwerthung hat die geographische Lage eines Landguts, die Verfassung und Cultur der sämmtlichen bürgerlichen Stände eines Staats den entschiedensten Einfluß. Es ist daher dem Landwirth das Studium der Statistik, und insbesondere der Statistik seines Vaterlandes vorzüglich wichtig, weil er in dieser über jene äußern Verhältnisse eines Landguts belehrt wird; und sie ist Hülfswissenschaft für den zweyten höhern Theil, weil eben diese äußeren Verhältnisse vorzüglich nur auf das eigentliche Gewerbwesen des Landwirths, nicht aber zunächst auf seine Pflanzungs- und Gewinnungskunst Einfluß haben.

§. 46.

Die Technologie.

Von den Producten, welche der Landwirth erzieht und gewinnt, verarbeitet und verbraucht er den wenigsten Theil selbst, er hat die meisten derselben an andere gewerbtreibende Stände zur weitern Geschicktmachung für menschliche Zwecke zu übergeben. Diese fordern aber von jenen Produc-

ten bestimmte Eigenschaften, von denen nicht nur ihre leichtere Verarbeitung, sondern auch die vollständige Brauchbarkeit und Güte der Fabrikate abhängt. Nicht nur um Kenntniß dieser Eigenschaften willen, sondern auch um sich über die mögliche Veräußerung seiner Producte zu unterrichten, und wenn er durch specielle Rechtsbestimmungen das Recht der weitern Verarbeitung gewisser Producte auf seinem Gute selbst hat, um diese ins Werk setzen und leiten zu können, hat der Landwirth sich nothwendig mit der Technologie bekannt zu machen, derjenigen Wissenschaft, welche die Naturproducte nach Gründen der Naturlehre, der Mathematik und allgemeinen Oekonomie auf die beste und vortheilhafteste Art für menschliche Bedürfnisse zu verarbeiten lehrt.

§. 47.

Die Handlungswissenschaft.

Diese ist hier mehr der Vollständigkeit wegen aufgeführt, als wegen eines vorzüglichen Einflusses. Inzwischen da der Landwirth sich theils selbst als Handelsmann betrachten kann, theils mit dem Kaufmannsstand in einem unmittelbaren Verkehr steht, so ist ihm die Kenntniß der allgemeinen Grundsätze jener Wissenschaft nicht unnütz, indem er dadurch bey seinem eigenen Verkaufsgeschäft geleitet werden kann; und er wird daher Vorlesungen

über die Anfangsgründe der Handlungswissenschaft nicht ohne Nutzen hören.

§. 48.

Die Staatsverwaltungs- oder Cammeralwissenschaft.

Wie über jedes bürgerliche Gewerbe überhaupt, so auch insbesondere über die Landwirthschaft hat die Staatsgewalt nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Leitung, um das Rechtssystem des Staats aufrecht zu erhalten und immer fester zu gründen. Dieser Einfluß giebt der Staatsverwaltung ein Recht zu Verordnungen und Anstalten, welche aus Principien der Staatsverwaltungswissenschaft fließen, und welche den Landwirth in der Betreibung seines Gewerbes bald mehr bald weniger einschränken. Er kann sie aber nur dann richtig verstehen, wenn er mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatsverwaltung bekannt ist, und nur dadurch wird er über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit oder auch Schädlichkeit solcher Anstalten und Verordnungen belehrt. Das Studium jener Wissenschaft kann daher dem Landwirth in manchen Fällen sehr nützlich werden.

§. 49.

Das Rechnungs- und Archivwesen.

Beschreibungen, Berichte, Etatsausfertigungen, Ertragsberechnungen, so wie auch die Besor-

gung des Archiv- und Registraturwesens, erfordern die Kenntniß der allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen über den Geschäftsstyl und über die Form und Einrichtung jener schriftlichen Arbeiten. Da diese sämmtlich bey der vernünftigen Verwaltung eines Landguts vorkommen müssen, so ist das Studium jener allgemeinen Grundsätze sehr zu empfehlen, um dasjenige verstehen zu können, was in der Hauptwissenschaft darüber in Hinsicht ihrer speciellen Anwendung gesagt wird.

§. 50.

Die reine Wirthschaftslehre.

Diese Wissenschaft macht den Beschluß der sämmtlichen Hülfswissenschaften und den Uebergang zur Hauptwissenschaft; sie ist eigentlich das Genus von dieser, und diese die Species von ihr. Wir haben zwar Versuche, welche jenen Titel führen, aber sie sind eben so unvollständig und mangelhaft, als der Begriff schwankend und unbestimmt ist, welchen die Verfasser für ihre Arbeit entworfen hatten. Man sieht dieses am schnellsten daraus, weil sie in jene Versuche Kapitel von der Moral und von der Logik eingewebt haben, die durchaus in der Wirthschaftslehre keinen Platz finden können; denn was die Moral und die Logik für den Wirth zu sagen haben, das sagen sie durch sich selbst, nicht aber durch die Wirthschaftslehre. Der Grund jenes

Irrthums liegt in dem unrichtigen Begriff, welchen jene Gelehrte von dieser Wissenschaft haben; sie schwanken von den bestimmten Aufgaben für das Leben zur Aufgabe des Lebens überhaupt über, und eben dadurch verlieren sie die Grenzen der einzelnen Wissenschaften. Die Moral sagt uns, was wir aus uns selbst machen sollen; alle anderen praktischen Wissenschaften sagen uns, was und wie wir aus der gesammten Natur machen müssen, damit wir in ihr das werden können, was wir werden sollen; ihre Aufgaben haben mit jener allgemeinen Aufgabe des Lebens durchaus nichts zu schaffen. So ist die Aufgabe des Wirths, als solchen, nachhaltiger Gelderwerb oder die Realisirung des absoluten Eigenthums in der Sinnenwelt durch ein bestimmtes Produciren; für diese Aufgabe hat die bestimmte Wirthschaftslehre die Begriffe und praktischen Regeln aus dem Begriff des Gelderwerbs und aus der Natur des bestimmten Producirens zu entwickeln und darzustellen; aber sie hat durchaus nichts mit Bestimmungen und Grundsätzen der Moral zu thun, denn aus diesen lassen sich keine Regeln für ein Produciren in der Sinnenwelt ableiten. Der Begriff oder die Aufgabe für die reine Wirthschaftslehre ist bestimmt folgender: sie muß die Entwicklung und Darstellung der praktischen Regeln enthalten, durch welche der höchste nachhaltige Gelderwerb oder das absolute Eigenthum durch Producirungen in der Sinnenwelt realisirt werden kann. In Ihr müssen

die Verhältnisse nachgewiesen werden, welche jeder Gewerbsmann seinem Aufwand an Zeit, Raum und Kräften oder den verschiedenen Arten seiner Gewerbscapitalien, als dem Aequivalent der erstern, zu geben hat, um zu ihrer höchsten Verzinsung oder zum höchsten Geldertrag zu gelangen; und es ist also in ihr von einem Produciren überhaupt und nicht von bestimmten Producirungen die Rede, und eben dadurch ist sie das Genus für diejenigen Wissenschaften, welche bestimmte Arten von Producirungen um Gelderwerb abzuhandeln haben; sie wird daher auch reine Wirthschaftslehre genannt, weil sie auf kein bestimmtes sinnliches Object geht.

§. 51.

Nähere Bestimmung der Grenzen des Studiums der Hülfswissenschaften.

Von den in den vorigen §§. aufgeführten Hülfswissenschaften beherrschen mehrere schon für sich eine so weite und ausgedehnte Sphäre, daß mehrere Menschenalter und mehr als menschliche Kräfte dazu erfordert würden, um sie alle mit gleicher Energie und nach ihrem ganzen Inhalt kennen zu lernen. Es ist daher nothwendig, für das Studium derselben solche Grenzen anzunehmen, welche der Hauptwissenschaft, deren Ausübung in der Sinnenwelt man sich einst widmen will, weder zu entfernt liegen, noch ihrem Studium den Aufwand

von Zeit und Kräften rauben, welche zu Erwerbung einer gründlichen und vollständigen Kenntniß derselben nothwendig sind. Schwierig ist es freylich immer, diese Grenzen ganz genau zu bestimmen, und doppelt schwer für die Wißbegierigen, sich innerhalb derselben zu halten; besonders ist dies der Fall bey den sämmtlichen Naturwissenschaften. Ihr Gegenstand hat zu viel Interesse für den Menschen, die unendliche Mannigfaltigkeit von Formen mit zauberischen Schönheitsverhältnissen, der Ausdruck von Leben, das scheinbar freye harmonische Spiel der Actionen in der ganzen organischen Schöpfung, das Ineinandergreifen ihres Wirkens und Seyns geben dem forschenden Menschen einen so reinen Abdruck seines innern Wesens, daß er nicht gern diesen Spiegel und Maßstab seiner Unendlichkeit aus der Hand legt. Aber doch muß dieses geschehen, um der Veredlung willen, die in der physischen und moralischen Natur sein Werk seyn soll, und die nicht durch sich selbst und aus sich selbst entsteht, wie die Natur selbst, sondern die nur aus seinem eigenen Wirken und Weben hervorgeht; aber auch nur dann aus diesem Wirken und Weben hervorgeht, wenn er seine Kraft auf ein ganz bestimmtes Ziel richtet, und sie von dem leeren Anschauen des Unendlichen in eine bestimmte Wirkungssphäre zurückzieht. Man kann für das Studium einer praktischen Wissenschaft folgende Regel als allgemein geltend annehmen: in den Hülfswissenschaften gehe

man nicht über diejenigen allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen hinaus, welche die Möglichkeit der Erkenntniß des Speciellen begründen; so bald man auf dieses zurückkommt, muß man sich vorzüglich auf die Kennenlernung derjenigen Species einschränken, welche die vollständige Verständlichkeit des Inhalts der Hauptwissenschaft bedingt. Wenn einzelne Lieblingsgegenstände uns weiter locken, so muß man dieser Neigung widerstehen, und die künftige Zeit abwarten, ob eine stille Muse uns denselben zuführen darf, um dann recht nach Geist- und Herzenslust mit ihnen umzugehen; das bürgerliche Leben muß dieses Opfer fordern dürfen, weil es nur dadurch seinen Zweck erreichen kann. Eine zweyte allgemeine Regel für das Studium der Hülfswissenschaften ist: sich den Inhalt derjenigen mit der meisten Anstrengung ins Gedächtniß zu prägen, welche in der nächsten und häufigsten Berührung mit der Hauptwissenschaft stehen; welche es sind, kann derjenige am besten beurtheilen, welcher sein Gewerbe erst praktisch erlernt hat, ehe er es studiren will.

§. 52.

Ueber das Studium der Hauptwissenschaft selbst.

Die Landwirthschaftswissenschaft selbst enthält, wie schon oben gezeigt wurde, zwey Haupttheile, von denen der eine ein Inbegriff von Regeln und

Bestimmungen ist, wie die landwirthschaftlichen Producte in der größten Ergiebigkeit und zweckmäßigsten Vollkommenheit erzogen und gewonnen werden können; der andere ein Inbegriff von Grundsätzen und Regeln, wie jenes Erziehen und Gewinnen zur sichersten Erreichung seines letzten Endzwecks, des höchsten nachhaltigen Geldertrags, vorgenommen werden müsse, und wie dieser am bestimmtesten und deutlichsten dargestellt werden könne. Mit dem Studium des ersten Theils muß hier allerdings der Anfang gemacht werden, und es wird vorausgesetzt, daß die Materien in demselben vollständig aufgezählt und so systematisch geordnet seyen, als es eine Erfahrungswissenschaft zur leichtern Uebersicht zuläßt.

§. 53.

Von dem Inhalt des niedern Theils oder der niedern Landwirthschaftswissenschaft.

Da wir nach meiner Ueberzeugung über die Landwirthschaft noch kein Werk haben, welches viel mehr als ein Compendium von Fragmenten genannt zu werden verdiente, die ihren Gegenstand weder erschöpft darstellen, noch ihn in einer solchen Ordnung aufführen, wie es die leichtere Uebersicht und selbst die Reihefolge der landwirthschaftlichen Geschäfte nöthig macht: so glaube ich keine Sünde zu begehen, wenn ich hier den Plan zu einem solchen Werk ein-

rücke, durch dessen Ausführung sich ein geschickter praktischer Landwirth um seinen Gewerbstand ein unsterbliches Verdienst erwerben könnte. Er verdient hier auch noch um deßwillen eine Stelle, weil er, wie alles, was bisher über das Studium der Landwirthschaftswissenschaft gesagt wurde, den jungen Studirenden belehren kann, ob er das vollständig gelernt hat, was er bis an das Studium des höhern Theils, welchen er hier in die Hände erhält, nothwendig lernen mußte.

Plan zur niedern Landwirthschaftswissenschaft.

I. Pflanzenbau.

A) Erziehung der Pflanzen.

1) Untersuchung und Bestimmung des ihnen anzuweisenden Bodens,

a) mit Rücksicht auf die Natur der Pflanzen,

b) mit Rücksicht auf Clima und physikalische Beschaffenheit des Bodens.

2) Regeln für die Zubereitung des Bodens:

a) Mechanische Zubereitung desselben:

α) Bestimmung der dazu nöthigen Instru-

mente und der Art ihres Gebrauchs in Hinsicht auf die Natur des Bodens und der Pflanzen.

β) Bestimmung der verschiedenen Arten der Zubereitung in derselben Hinsicht.

b) Chemische Zubereitung des Bodens:

α) Bestimmung der Stoffe nach der Natur der Pflanzen und nach der Natur des Bodens.

β) Zubereitung oder Gewinnung dieser Stoffe.

γ) Zeit und Quantität ihrer Mischung mit dem Boden, nach der Natur desselben und der der Pflanzen, wie auch nach der Natur der Stoffe selbst.

δ) Bestimmung der zu dieser Mischung erforderlichen Instrumente und ihres Gebrauchs, nach der Natur der Pflanzen, des Bodens und der Stoffe.

3) Regeln für die Pflanzung der Gewächse:

a) Bestimmung der verschiedenen Hauptpflanzungsmethoden: durch Saamen, Pflanzen und Sprossen.

b) Bestimmung über die Qualität derselben.

c) Bestimmung über ihre Quantität auf einer gegebenen Fläche nach der Natur derselben und nach der Natur der Pflanzen.

d) Bestimmung der verschiedenen Pflanzungsgeschäfte:

α) Behandlung des Bodens zur Einsaat, und unmittelbar nach der Einsaat mit Hinsicht auf die Pflanzen, den Boden, Zeit und Clima.

β) Bestimmung der dabey erforderlichen Instrumente und ihres Gebrauchs nach denselben Rücksichten.

4) Regeln über die Beförderung ihres Wachsthums und Abwendung der Hindernisse desselben:

a) In Hinsicht der Natur der Pflanzen, des Bodens und Clima und ihrer äußern Feinde.

b) Bestimmung der dazu nöthigen Instrumente und Hülfsmittel.

5) Bestimmung über die erlangte Reife und Vollkommenheit der Pflanzen, nach ihrer Natur, ihrem Zweck und der Zeit ihrer Einerndtung.

B) Gewinnung der Pflanzen.

1) Gewinnung von ihrem Standort.

a) Bestimmung der verschiedenen Arten dieser Gewinnung in Hinsicht des Bodens, der Natur der Pflanzen und des Zwecks derselben.

b) Bestimmung der hiezu nöthigen Instrumente und ihres Gebrauchs nach denselben Rücksichten.

2) Zubereitung derselben in den Gebäuden.

a) Bestimmung der verschiedenen Arten dieser Zubereitung nach der Natur und dem Zweck der Producte.

b) Bestimmung der Instrumente und ihres Gebrauchs nach denselben Rücksichten.

c) Bestimmung über die Beschaffenheit der Gebäude zu diesen Verrichtungen.

3) Aufbewahrung der gewonnenen Producte.

a) Verschiedene Arten derselben nach der Natur der Producte und nach ihrem Zweck.

b) Beschaffenheit der Aufbewahrungsorte und Aufbewahrungsgefäße nach denselben Rücksichten.

II. Viehzucht.

A) Erziehung der Thiere.

1) Regeln zur Leitung ihrer Fortpflanzung und Begattung nach der Natur der verschiedenen landwirthschaftlichen Thiere:

a) Behandlung des männlichen Geschlechts zu diesem Zweck.

b) Behandlung des weiblichen Geschlechts.

2) Regeln über die Aufziehung der jungen Thiere nach ihrer verschiedenen Natur und ihrem verschiedenen Zweck:

a) In Hinsicht der Nahrung.

b) In Hinsicht des Stalles und ihrer Bewegungen.

3) Regeln zur diätetischen Behandlung der erwachsenen Thiere nach ihrer verschiedenen Natur und mit Rücksicht auf ihren verschiedenen Zweck:

a) Ueber die Nahrungsmittel und Zubereitung derselben, nebst der Bestimmung und dem Gebrauch der dazu nöthigen Instrumente und Gefäße.

b) Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung

ihres Aufenthaltsorts und die Behandlung in demselben und desselben nach der Natur der Thiere und ihres Zwecks.

B) Gewinnung der thierischen Producte.

1) Ueber die Behandlung der Thiere vor, während und nach der Abnehmung ihrer Producte, und über die Handgriffe und Instrumente zu dieser Gewinnung.

2) Ueber die Erhaltung und Aufbewahrung dieser Producte.

3) Regeln über die dem Landwirth erlaubte weitere Zubereitung derselben für bestimmte Zwecke:

a) Arten dieser Zubereitung nach der besondern Natur der Producte und ihrem Zwecke.

b) Instrumente und Gefäße zu dieser Zubereitung nach denselben Rücksichten.

Damit ist nach des Verfassers Ueberzeugung der ganze Inhalt und die Reihefolge desselben für die niedere Landwirthschaftswissenschaft erschöpft, welche die angemerkten verschiedenen Bestimmungen und Regeln in besondern Abschnitten, Kapiteln, Unterabtheilungen und §§. vollständig und gründlich abzuhandeln hat.

§. 54.

Ueber das Studium der höhern Landwirthschaftswissenschaft.

Nach ihrem Begriff enthält sie die Bestimmungen und Grundsätze, wie der Landwirth durch das Erziehen und Gewinnen seiner Landwirthschaftsproducte zum höchsten nachhaltigen Ertrag gelangen könne. Es ist also das Studium dieses zweyten Theils ein Hauptvorwurf für den Landwirth, dem er sich mit aller Anstrengung unterziehen muß; und da es hier hauptsächlich Geschäfte mit der Feder betrifft, so muß der Unterricht immer mit eignen Ausarbeitungen über die einzelnen Gegenstände begleitet werden. Der Inhalt dieses Theils wird als erster Versuch in diesem Werk abgehandelt, und da noch keine Vorarbeit dafür vorhanden ist, so ist die Vollkommenheit desselben mehr zu wünschen als zu erwarten.

§. 55.

Die Geschichte der Landwirthschaft.

Für alles Wirken und Thun, wodurch eine praktische Aufgabe in der Sinnenwelt realisirt werden soll, ist die Kenntniß desjenigen, wie seit Jahrtausenden und Jahrhunderten gewirkt und gethan ist, sehr wichtig. Denn bey der genauen Uebersicht der allmählichen Entwicklung des heutigen Zustandes lassen sich durch Vergleichung und Be-

ziehungen Hauptmomente entdecken, die zu ganz vorzüglichen Leitungspuncten neuer Unternehmungen dienen können; und es erhellt überhaupt die Geschichte jedes Gewerbes ungemein die vielfachen Rücksichten, welche für die glückliche Betreibung desselben zu nehmen sind, und die Berührungspuncte desselben mit andern Dingen, welche entweder einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß äußern. Eine solche Geschichte der Landwirthschaft, weder eine allgemeine, noch eine specielle einzelner Länder und Provinzen, ist bis jetzt noch nicht bearbeitet, und ist auch sehr schwer und nur unvollständig zu bearbeiten, weil die wenigsten Landwirthe in ältern Zeiten lesen und noch weniger schreiben konnten; es müßte also eine Geschichte aus den Schriftstellern jedes Zeitalters ausgehoben werden, und deren ihre Beschreibungen erforderten die strengste Kritik und Vergleichung, weil sich in jene nur gar zu oft eigene, bisher noch unausgeführte Entwürfe und Grundsätze einschleichen. Die Geschichte selbst dürfte nicht nur eine Geschichte der landwirthschaftlichen Erziehungs- und Gewinnungskunst enthalten, sondern müßte auch eine Geschichte des landwirthschaftlichen Gewerbes als solchen seyn, und also auch eine Geschichte der Entwicklung der Hauptlandwirthschaftssysteme darstellen.

§. 56.

Die Landwirthschaftsliteratur-Geschichte.

Außer der Geschichte der Landwirthschaft verdient auch die Geschichte ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung ein aufmerksames Studium. Sie macht uns nicht nur mit den landwirthschaftlichen Schriften und dem Hauptinhalt derselben bekannt, sondern sie stellt auch die in verschiedenen Hauptepochen herrschende Tendenz dar, in welcher die Schriftsteller derselben an der Aufklärung dieser Wissenschaft arbeiteten. Diese Darstellung wirft dann wieder ein helleres Licht auf die Geschichte der Landwirthschaft selbst, inwiefern nehmlich die wissenschaftlichen Untersuchungen auf die weitere Cultur der Ausübung zurückwirkten; und für die weitere Bearbeitung der Wissenschaft giebt sie uns Winke, durch die Aufzeigung der noch vorhandenen Lücken, und einen Leitfaden, durch die Darstellung der Untersuchungsmethoden, mittelst welcher die vorzüglichsten Schriftsteller am glücklichsten für dieses Fach gearbeitet haben. Bis jetzt fehlt es uns an einem solchen historischen Werk noch gänzlich, ob wir gleich mehrere landwirthschaftliche Litteratur-Catalogen haben, welche dem Lesbegierigen mit den Titel und Inhalt landwirthschaftlicher Schriften bekannt machen.

§. 57.

Ueber die Fortsetzung des Studiums a) durch Lectüre;

Das Studium muß nie aufhören. Wer bey dem stehen bleibt, was er in der Zeit seiner Lernjahre von andern gehört und gesehen hat, der kommt hinter sein Zeitalter zurück, und wird weniger wie der gemeinste Gehülfe in seinem Gewerbe, der wenigstens immer auf Handgriffe speculirt, durch die er sich die Arbeit schneller, leichter und bequemer machen kann. Für die Fortsetzung des Studiums giebt es einen dreyfachen Weg: Lectüre, Reisen und eigene Versuche. Auf dem erstern werden wir mit den Fortschritten bekannt, welche theils in der Cultur der Wissenschaft, theils in ihrer Ausübung gemacht werden, sie führt uns den Untersuchungen der bessern Köpfe nach, erweitert unsern eigenen Gesichtskreis, und leitet unsere Speculation auf bestimmte Gegenstände und auf ein bestimmtes Verfahren. Bey der ungeheuren Menge landwirthschaftlicher Schriften ist aber eine kluge Auswahl der Lectüre sehr nöthig. Sie kann durch die öffentlichen Recensionen, aber nicht durch das Lob, welche diese enthalten, sondern nur durch die kritische Darstellung ihres Inhalts geleitet werden; und wer überall mit Nutzen lesen will, der muß nicht lesen, um blos auswendig zu lernen, sondern um sich durch Lesen zu einem bestimmten Nachdenken über bestimmte Gegenstände erwecken zu lassen.

§. 58.

b) durch Reisen;

Unter Reisen verstehe ich hier keine Durchflüge, sondern ein aufmerksames, sorgfältiges Beobachten näherer oder entfernterer Wirthschaftsmethoden, ihrer Einrichtung sowohl im Ganzen, als auch der Behandlung einzelner Wirthschaftstheile. Es ist das Studium durch Reisen gewiß eines der angenehmsten und zugleich fruchtbarsten, weil es immer durch unmittelbare Ansicht die klarsten Begriffe erzeugt. Aber ich möchte doch fast behaupten: es giebt ein eigenes Reisegenie. Nicht jeder hat die lebhafte Einbildungskraft, die geordnete Ideenverbindung, welche ihn das Aehnliche und Unähnliche zwischen dem Bekannten und Neuen schnell übersehen lassen, und ihm die Hauptmomente desselben klar vor die Seele legen. Es gehört hiezu ein sehr feines Vergleichungsgefühl, was durch gewisse Hauptformen und Hauptregeln, welche dem Reisenden, wie dem Naturforscher, schon vorher in der Seele liegen, zur leisesten Reizbarkeit gestimmt ist. Ueberall aber muß man es sich beym Reisen zum Gesetze machen, nicht blos ein neues Verfahren zu beaugenscheinigen, sondern auch stets den Grund erforschen, warum es hier so gemacht wird, und gemacht werden kann, wie es geschieht. Dies wird am besten gegen eine unglückliche Nachahmungssucht sichern.

§. 59.

c) durch eigene Versuche.

Wenn Lectüre und Reisen uns den Untersuchungen und Entdeckungen anderer nahebringen, und uns so von ihrer Müh und Arbeit die Früchte mit genießen lassen: so sind eigene Versuche dasjenige, was uns in den Stand setzen kann, ihnen durch unsere gefundenen Resultate mit unserm Thun und Wirken wieder nützlich zu seyn. Es ist daher das Studium durch eigene Versuche für den Landwirth eine der wichtigsten Pflichten. Ihre Erfüllung bringt die doppelte Frucht, daß 1) die Resultate eines Versuchs zum Prüfstein der Aussagen dienen, welche die reflectirende und speculative Vernunft von den als nothwendig erkannten Wirkungsweisen der Natur macht, sie bestätigen, ob jene Aussagen wirklich ein reines Vernunftproduct sind; 2) daß sie die Menschheit in der Realisirung ihrer Aufgaben unmittelbar weiter bringen, weil sie die Speculation in das Feld der Erfahrung herabziehen, und so zur wirklichen Behandlungsregel der Natur umschaffen. Man macht häufig den Einwurf, daß Versuche, wegen des großen Risico, was mit ihnen verknüpft ist, nur von reichen Landwirthen unternommen werden dürften, weil die ärmeren sich dabey einer zu großen Gefahr aussetzten; und für gewisse Versuche ist diese Einschränkung allerdings richtig. Allein ich glaube annehmen zu dürfen,

daß der Landwirth jede seiner täglichen Unternehmungen, welche auf Pflanzenbau und Viehzucht gehen, zu einem Versuch machen könnte und müßte, und daß also auch der ärmste hiezu Gelegenheit hätte. Denn unter Versuchen kann nicht blos ein Ausgehen nach neuen Entdeckungen verstanden werden, die uns auf etwas führten, was wir bisher noch gar nie gekannt haben, sondern auch um der nähern Bestimmung des alten schon Bekannten willen müssen Versuche gemacht und beständig fortgesetzt werden. Es ist im Allgemeinen noch wenig Zuverlässigkeit in dem ganzen Pflanzenbau und in der Viehzucht, wenn gleich dem Landwirth weit am öftersten seine Unternehmungen glücklich gelingen, und ihm reichliche Erndten liefern. Denn eben dadurch, daß er den Erfolg seiner Arbeiten glücklich oder unglücklich nennen muß, giebt er selbst zu verstehen, daß jederzeit selbst bey seinen alltäglichsten Operationen und Productionen noch gar viel unbekanntes mit einwirkt, was er weder seiner Natur noch seiner Wirkungsweise nach kennt, und worüber er nur durch einzelne unzusammenhängende Erfahrungen belehrt ist. Allein dabey soll es nicht stehen bleiben, er soll nach einem zuverlässigen Wissen handeln, er soll diese Erfahrungen, die ihn bisher leiteten, durch ein Handeln nach bestimmten Begriffen und Grundsätzen, zu einem vollständigen und genauen Wissen erheben; dazu aber dienen eben die Versuche, wenn man unter ihnen das versteht,

was sie eigentlich seyn müssen. Ein Versuch ist nehmlich eine Frage an die Natur, ob sie das wirklich producire, was wir nach ihren erkannten Kräften und den Wirkungsgesetzen derselben von ihr aussagen, und ob sie es so producire, wie wir es aussagen. Vorzüglich das letztere kann der Arme wie der Reiche untersuchen, denn dabey ist kein Risico, sondern es ist blos eine genaue Reflexion auf das nöthig, was vielleicht schon hundert und tausendmal so in den Tag hinein geschehen ist, weil es die bekannte Erfahrung so haben wollte. Aber als eine Frage hat daher auch jeder Versuch die Eigenschaften derselben anzunehmen. Denn es kann keine bestimmte Antwort auf eine Frage erfolgen, wenn nicht 1) die Frage selbst ganz genau bestimmt ist; jeder Versuch setzt voraus, daß man sich erst genau von dem unterrichte, was man eigentlich untersuchen will, man muß den Inhalt des Versuchs genau und vollständig wissen, muß ihn von allen andern zu isoliren wissen, damit nichts Unbekanntes bey seiner Anstellung Einfluß haben kann; 2) kann auf eine Frage keine Antwort erfolgen, wenn nicht in dem Antwortenden die nothwendigen Bedingungen vorhanden sind, welche überhaupt seine Fähigkeit zu dieser Antwort begründen. Es muß also vor jedem Versuch vorher die Natur untersucht werden, ob in ihr auch die Kräfte vorhanden sind, von deren Wirkungsweise man das befragte Product erwartet, und ob diese Kräfte nicht

durch andere in ihrem Wirken aufgehoben oder beschränkt sind. Diese beyden allgemeinen Bedingungen eines Versuchs sind es eben, worin sich der wichtigste Einfluß unserer theoretischen Wissenschaften auf das praktische Handeln äußert. Denn nur nach ihren Grundsätzen und Begriffen läßt sich der Inhalt eines Versuchs genau bestimmen, nur durch ihre Anleitung läßt sich die Isolation der befragten Kräfte bewerkstelligen, und die Natur selbst über das Vorhandenseyn dieser Kräfte untersuchen; eben darin unterscheidet sich auch jeder Versuch von einem blinden Probiren, welches zwar wohl zu einer grundlosen Erfahrung verhelfen, aber niemals der Wissenschaft in der Berichtigung und Bestätigung ihrer Grundsätze und Vorschriften nützlich seyn kann. Es setzt jeder vernünftige Versuch die Kenntniß der Bedingungen voraus, unter denen sein Object zu Stande kommen kann; aber auch, was bey jedem Versuch sehr wichtig ist — die Kenntniß alles dessen, was während der Operation die Wirkungsweise selbst ändern kann; also die Kenntniß der Berührungspuncte, in welchen andere außer der Sphäre des Versuchs gelegene Kräfte auf dieselbe Einfluß haben können, und was dieser Einfluß im Conflict mit den absichtlich in Wirkung gesetzten Kräften für ein Product hervorbringen müsse. Denn dem Landwirth gelingt es nicht so leicht, seine Versuchssphäre so genau zu isoliren, wie dies der Physiker in seinem Cabinet thun kann; daher muß

er auf dasjenige genau Rücksicht nehmen, was während seines Versuchs um und neben ihm in der Natur vorgeht. Das Versuchen selbst ist dann die Herstellung der Bedingungen, unter denen diejenige bestimmte Wirkungsweise beginnen kann, von der wir das befragte Product erwarten, und die Abhaltung alles desjenigen, was diese Wirkungsweise stört oder verändert. Für die Beobachtung der Natur in ihrer Operation gilt die allgemeine Regel, daß man während derselben ganz von dem gewünschten Product abstrahirt, und daß man mit völliger Hingebung an das Verfahren der Natur ruhig das Resultat erwarte, was während des Zusehens vor unsern Augen entsteht; denn nur dadurch wird die Beobachtung unpartheyisch, und so genau, als zu Bestätigung der Wahrheit nöthig ist. Hätten unsere Landwirthe schon von langen Jahren her sich zum Beyspiel in dem Moment, da sie ein Korn in ihren Acker streuen, jedesmal einen bestimmten Entwurf gemacht, was sie nach der augenblicklichen Beschaffenheit dieses Ackers in dem Wachsthum der Pflanze an ihm versuchen und beobachten wollen, und hätten sie also dieses Säen zu einem wirklichen Versuch gemacht, wir müßten ohne Zweifel in dem landwirthschaftlichen Gewerbe und in der Landwirthschaftswissenschaft schon weiter seyn, als wir wirklich sind. Aber ein solcher wissenschaftlicher Entwurf eines Versuchs setzt auch weit mehr wissen-

schaftliche Kenntnisse voraus, als unsere meisten Landwirthe bis jetzt noch haben.

§. 60.

Darstellung eines Studienplans für den Landwirth.

Es mag vielleicht manchem nicht unangenehm seyn, zur Leitung seines Studiums oder des Studiums anderer einen Studienplan zu erhalten, welchen er als Leitfaden gebrauchen kann. Ich habe daher in der Tabelle I. einen anfügen wollen, der zugleich als Bild für dieses ganze Kapitel dienen kann. Er enthält die Ordnung, in welcher das ganze Studium des Landwirths nach meiner Ueberzeugung vorgenommen werden muß; und um der Vollständigkeit willen habe ich zugleich auch auf die Bildung des Menschen während der Zeit der Lernjahre Rücksicht genommen. Diese Zeit setze ich vom 16ten bis zum 22sten Jahr fest.

Tabelle I.

Studien-Plan für einen Landwirth

auf einen Zeitraum von 6 Jahren, nehmlich vom 16ten bis zum 22sten Jahr.

Praktische Erlernung der Landwirthschaft.			Akademischer Cursus von drey Jahren.					
1. Jahr.	2. Jahr.	3. Jahr.		1stes halbe Jahr.	2tes halbe Jahr.	3tes halbe Jahr.	4tes halbe Jahr.	5tes halbe Jahr.	6tes halbe Jahr.
Hof- und Scheune-Arbeiten. Zeichnung und Beschreibung der dabei vorkommenden Geräthschaften. Aufzeichnung der von den Arbeitern angezogenen Gründe des Gebrauchs derselben und der Art des Gebrauchs.	Feldarbeiten. Zeichnung und Beschreibung der dazu erforderlichen Geräthschaften. Aufzeichnung der von den Arbeitern angezogenen Gründe ihres Gebrauchs und der Art desselben.	Geschäftsdirection. Aufzeichnung der vorkommenden Geschäfte in ihrer Reihfolge, nebst Bestimmung der Gründe für die bestimmte Art der Geschäfte und für die bestimmte Reihfolge.	Wissenschaften für die Bildung des Menschen.	Wissenschaftslehre od. transscendentaler Idealismus.	Moral und Naturrecht.	Philosophie der Natur. Philosophische Menschengeschichte.	Aesthetik. Anthropologie.	Politik. Allgemeine Encyclopädie.	Allgemeine Literaturgeschichte.
			Hülfswissenschaften.	Allgemeine Naturgeschichte, Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Thiere. Allgemeine Botanik, Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Pflanzen. Mineralogie, landwirthschaftliche Mineralogie. Chemie, landwirthschaftliche Chemie.	Zoonomie. Physiologie der Pflanzen. Physik. Viehartzneykunde.	Praktische Geometrie. Allgemeine Mechanik, Hydrostatik, Aerostatik, dieselben in Beziehung auf die technische Landwirthschaft. Civil-Baukunst, Wasser- und Sandschollen-Baukunst, in landwirthschaftlicher Rücksicht. Statistik.	Institutionen des positiven Rechts. Technologie. Handlungswissenschaft. Cameral-Wissenschaften.	Vorlesungen über den Geschäftsstyl, das Rechnungs-Archiv und Registraturwesen, mit Uebungen begleitet.	Forstwissenschaft.
Während dieser ganzen Lehrzeit muß die Wiederholung und, so weit es die Zeit erlaubt, die Fortsetzung der vorher erlernten Wissenschaften und schönen Künste nicht vernachlässigt werden, dergleichen sind: Die Sprachen: Lateinisch, Französisch, Englisch. Staatengeschichte. Geographie. Reine Mathematik. Deutsche Stylübungen. Zeichnen, u. s. w.			Landwirthschaftswissenschaft.					Reine Oeconomie-Wissenschaft. Der technische oder niedere Theil der Landwirthschafts-Wissenschaft.	Höhere Landwirthschaftswissenschaft. Geschichte der Landwirthschaft. Landwirthschafts-Literaturgeschichte.

Drittes Kapitel.

Grundsätze des Landwirthschaftsrechts.

§. 61.

Gesichtspunct, in welchem das Landwirthschaftsrecht hier abgehandelt wird.

Daß die menschliche Freyheit in der Sinnenwelt ohne ein genau bestimmtes und streng gehaltenes Rechtssystem gar nicht bestehen könne, ist in einem §. der Einleitung nachgewiesen; die weitere Ausführung und Ableitung der Gründe gehört in die Philosophie der Rechte. Jenes System enthält also die vollständigen Bestimmungen 1) über die Erwerbart einer Sphäre für die freye Wirksamkeit in der Sinnenwelt; 2) über die Grenzen derselben und die Art und Weise ihrer Ausübung in Beziehung auf die Sphären anderer; 3) über ihr Verhältniß zur Staatsgewalt, als derjenigen Rechtsanstalt, in welcher die Realisirung und Erhaltung des ganzen Rechtssystems gegründet ist. Der Inbegriff dieser gesammten Bestimmungen macht die Rechtswissenschaft selbst aus.

Diese muß daher über jedes bürgerliche Gewerb, welches nichts anders als eine bestimmte Sphäre und Art von Wirksamkeit des dasselbe betreibenden Standes ausmacht, genaue und vollständige Bestimmungen nach den vorhin angegebenen Rücksichten enthalten; nehmlich über die Erwerbart des Gewerbes, über die einzelnen Rechte desselben, und über sein Verhältniß zur Staatsgewalt. Es ist nothwendig, diese Bestimmungen, in so fern sie auf die Gründung des Gewerbes und auf das ganze Verfahren in demselben einen entschiedenen Einfluß haben, in diejenige Wissenschaft aufzunehmen, welche die nothwendigen Bedingungen darzustellen hat, unter denen die Aufgabe jenes Gewerbes in der Sinnenwelt gelößt und ausgeführt werden kann, und zwar insbesondere in denjenigen Theil der Wissenschaft, welcher ausschließend die Realisirung des Zweckbegriffs der Gewerbaufgabe abhandelt. Also nicht in so fern durch diese Rechtsbestimmungen die menschliche Freyheit in der Sinnenwelt Realität erhalten muß — von diesem Gesichtspunct aus sind sie der Gegenstand der Rechtswissenschaft selbst — sondern nur in so fern sie auf die Erwerbart der Sphäre eines Gewerbes und auf die bestimmten Grenzen der freyen Wirksamkeit in demselben, also auf ein nach ihnen modificirtes Verfahren in dem Gewerbe selbst Einfluß haben, müssen sie in der Gewerbwissenschaft, und zwar in dem höhern Theile derselben, einen eigenen Platz einnehmen. Der

Inbegriff derselben heißt dann das Recht dieses Gewerbes.

§. 62.

Begriff des Landwirthschaftsrechts.

Da Recht überhaupt die Möglichkeit eines bestimmten freyen Wirkens in der Sinnenwelt, in Beziehung auf die dadurch aufgehobene freye Wirksamkeit anderer auf dasselbe Object oder auf dieselbe Art und Weise, bedeutet, so ist der am Schluß des vorigen §. gemachte Gebrauch von dem Worte Recht eigentlich mehr Sprachgebrauch, als daß dadurch ein bestimmter Begriff bezeichnet würde. Inzwischen wenn gleich in einem Gewerbrecht nicht Rechte selbst, sondern nur Bestimmungen über die Rechte desselben vorkommen, so kann dennoch mit jenem Sprachgebrauch dieser bestimmte Begriff willkührlich verbunden werden, und wir können ihn also ohne Tadel beybehalten, weil am Worte nichts liegt, wenn man nur über seinen Begriff einig werden kann.

Das Landwirthschaftsrecht enthält also die Rechtsbestimmungen über die verschiedenen rechtlichen Erwerbarten des landwirthschaftlichen Gewerbes, über die mögliche freye Wirksamkeit in demselben, über die Einschränkung dieser freyen Wirk-

samkeit durch die Rechte anderer und durch die Rechte der Staatsgewalt, und über die rechtliche Unterhaltung der verschiedenen Gewerbrechte. Alle die allgemeinen Rechtsbegriffe, ohne welche die folgende Darstellung nicht verstanden werden kann, werden aus den Institutionen des gesammten positiven Rechts als bekannt vorausgesetzt, und nur diejenigen von ihnen ausgehoben, welche in der unmittelbarsten Verbindung mit dieser Abhandlung stehen.

I. Abtheilung.

Rechtsbestimmungen über die verschiedenen rechtlichen Erwerbarten des Landwirthschaftsgewerbes.

§. 63.

Ueber die rechtliche Erwerbung überhaupt.

Ehe die bestimmten Arten von Rechtshandlungen aufgezählt und dargestellt werden, wodurch eine Landwirthschaft erworben wird, ist nothwen-

dig, hier das charakteristische Kennzeichen anzugeben, welches die Handlung des rechtlichen Erwerbens überhaupt und das einer Landwirthschaft insbesondere bestimmt.

Erwerben überhaupt heißt eine Sache zum Gegenstand unserer möglichen freyen Wirksamkeit auf dieselbe machen.

Der Rechtsbegriff von Erwerben ist: sich eine Sache zum Gegenstand seiner freyen Wirksamkeit machen, mit der Absicht, sich in der bestimmten Art von freyer Wirksamkeit ein bestimmtes und ausschließendes Recht darauf zuzuschreiben.

Nach diesem Begriff ist die Erwerbung einer Landwirthschaft als eine Handlung zu bestimmen, durch welche wir uns das Recht zuschreiben können, auf einen bestimmten Theil der Sinnenwelt diejenige Art von freyer Wirksamkeit ausschließend auszuüben, in deren Inbegriff die Aufgabe des Landwirthschaftsgewerbes realisirt werden kann.

§. 64.

Rechtsbegriff von einem Landgut.

Unter allen civilisirten Völkern ist der Theil der Sinnenwelt, welchen sie bewohnen, zum Be-

huf der Realisirung der Aufgabe des landwirthschaftlichen Gewerbes in bestimmte kleinere Sphären abgetheilt, die theils eine größere, theils eine geringere Ausdehnung haben. Innerhalb dieser Grundstücke ist den jedesmaligen Besitzern derselben das Recht zugeschrieben: durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organischer Naturproducte sich den höchsten nachhaltigen Geldertrag zu erwerben; und das Grundstück selbst, mit welchem dieses Recht verbunden ist, wird durch eben dieses Rechtssystem als ein Landgut bestimmt. Diese Bestimmung also zu Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger Naturproducte um des höchsten nachhaltigen Gelderwerbs willen macht den eigentlichen Rechtsbegriff eines Grundstücks als Landgut aus, und ist der bezeichnende Charakter eines solchen. Jede andere Benutzung eines Grundstücks, und selbst wenn es zu Erziehung und Gewinnung organischer Naturproducte bestimmt ist, aber um eines andern Zwecks als um des Gelderwerbs willen, ist eben dadurch kein Landgut im strengen Sinn, wenn es auch nach andern Rücksichten im positiven Rechte selbst so genannt wird. Zwey Beyspiele werden dies deutlicher machen: ein Lustgarten, botanischer Garten, akademische ökonomische Gärten sind Grundstücke, auf welchen Pflanzen und Bäume verschiedener Art erzogen und gewonnen werden, aber sie sind keine Landgüter, weil dies Erziehen und Erndten in ihnen nicht unmittelbar um des Geld-

erwerbs willen geschieht. Eben so ist eine Waldung oder ein Forst ein Grundstück, auf welchem Forstbäume erzogen und gewonnen werden; aber so wie die Forstwirthschaft wegen ihrer eigenthümlichen Natur kein Object eines Privatgewerbes seyn kann, oder wenigstens nicht seyn sollte, sondern ein Object der Staatsverwaltung bleiben müßte, so kann oder soll die Erziehung und Gewinnung der Forstgewächse nicht unmittelbar um des Gelderwerbs willen geschehen, und sie sind daher weder Gegenstand der Landwirthschaftswissenschaft, noch haben die Grundstücke, auf welchen es geschieht, den Charakter eines Landguts. Der Forstmann ist ein Glied der Staatsverwaltung, sein ganzes Verfahren wird durch die Aufgabe und durch die Principien der Staatsverwaltungswissenschaft geleitet; und wenn gleich das Forstwesen aus ganz vernünftigen Gründen zu einem Staatsgewerbe gemacht ist, so ist doch für ein solches Gewerbe der nachhaltige Geldertrag nicht der einzige und letzte Zweck, sondern vielmehr die Befriedigung der Holzbedürfnisse sämmtlicher Staatsbürger; dieser macht die Forstwirthschaft zu einer ganz eigenen Wissenschaft, die nicht in das Gebiet der Landwirthschaftswissenschaft gehört. Bey der Landwirthschaft als dem Gewerbe eines Privatmanns ist der höchste nachhaltige Geldertrag der einzige und letzte Zweck seines Erziehens und Gewinnens, und dieser muß daher immer solche Producte wählen, welche den höchsten Geldertrag

einbringen; der Forstmann aber darf bey seinem Erziehen und Gewinnen darauf nicht zunächst Rücksicht nehmen, denn die Staatsgewalt hat das Recht, den Preis der Holzproducte selbst festzusetzen, und also in dieser Hinsicht nicht zunächst auf die Gewerbaufgabe Rücksicht zu nehmen.

§. 65.

Von den verschiedenen rechtlichen Erwerbarten des Besitzes eines Landguts überhaupt.

Das Recht, das landwirthschaftliche Gewerbe zu betreiben, ist, wie wir vorhin gehört haben, an den Besitz eines Landguts gebunden; die Erwerbung des Rechts erfolgt also nur mit und durch die Erwerbung des Besitzes. Ueber die Art und Weise, zu diesem Besitze zu gelangen, hat das Rechtssystem genaue Bestimmungen aufgestellt, und selbst den ganz bestimmten Arten derselben ganz eigenthümliche Rechte zugeschrieben, welche dadurch mit einem solchen Besitze verbunden sind. Man nennt die bestimmte Handlung, durch welche man das Recht zum Besitze erhält, den titulus acquisitionis, und diejenige Handlung, durch welche man zum wirklichen physischen Besitze einer Sache kommt, den modus acquirendi, beyde zusammen machen die bestimmte Erwerbart einer Sache, acquisitio rei, aus. Bey verschiedenen rechtlichen Erwerbarten sind, wie wir in der Folge hören werden, titulus

und modus acquirendi in einer und derselben Handlung vereinigt. In Hinsicht der Erwerbung des Besitzes eines Landguts giebt es nun folgende rechtliche Haupterwerbarten:

I) Einnehmung, occupatio.

II) Kauf, emtio, venditio.

III) Tausch, permutatio.

IV) Schenkung, donatio.

V) Pachtung, locatio, conductio.

VI) Bevollmächtigung, mandatum.

VII) Verleihung, commodatum.

VIII) Erbschaft, hereditas.

IX) Vermächtniß, legatum.

X) Belehnung, infeudatio.

XI) Verjährung, praescriptio.

Diese verschiedenen Erwerbarten werden in den folgenden §§. einzeln mit den davon abhängenden besondern Rechten und Verbindlichkeiten erklärt und dargestellt.

§. 66.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Einnehmung.

Die Einnehmung oder Besitznehmung ist die Ergreifung einer körperlichen herrenlosen Sache, mit dem Entschluß, dieselbe als Eigenthum zu gebrauchen. In Hinsicht auf unsern Gegenstand ist also die Erwerbung eines Landguts durch Einnehmung die körperliche Zueignung eines Grundstücks mit dem Entschluß, dasselbe als Eigenthum, und zwar zu Betreibung der Landwirthschaft auf demselben, zu gebrauchen.

In unsern civilisirten Staaten findet diese Erwerbart selten statt, weil selten ein Grundstück ganz herrenlos ist; und wenn sich daher Gelegenheit dazu findet, so setzt sie gewöhnlich die auch sehr selten vorkommende freywillige Rechtsverlassung (derelictio) eines Grundstücks voraus. Diese ist eine Handlung, wodurch der erste Besitzer zu erkennen giebt, daß er ein Grundstück nicht mehr als das seinige ansehen wolle. Es wird eine solche Derelietion auch präsumirt, wenn einer ohne Ursache sein Landgut verläßt, und der andere bebaut es zwey Jahre lang ganz ruhig, ohne daß jener sich wieder darum meldet. Bey keiner auf Derelietion erfolgten Besitznehmung aber können durch dieselbe die Rechte eines Dritten auf das occupirte Grundstück aufgehoben oder eingeschränkt werden, son-

dern die Rechte des occupans gehen nur so weit als die Rechte des derelinquens.

Eine Art der Occupation oder Besitznehmung ist die Anlage, Zulage (accessio). Sie ist die Erwerbart einer Sache als Eigenthum, welche mit einer andern so in Verbindung kommt, daß sie nicht von ihr getrennt werden kann, ohne daß diese dadurch in ihrer Natur zerstört würde. Für den Landwirth ist hier nur diejenige Art von accessio zu bemerken, welche durch Gewässer bewirkt wird. Es sind davon zwey Hauptfälle möglich:

1) Das fließende Wasser, groß oder klein, nimmt irgendwo Erdreich ab, und schwämmt es an ein Landgut an. Dies geschieht

a) entweder langsam, per alluvionem, dann erhält der Herr des Ackers, wenn dieser nicht gegen das Ufer durch die Staatsgewalt festgesetzte Grenzen hat, das angeschwämmte Land als Eigenthum;

b) oder es reißt ein Strom mit Gewalt das Erdreich irgendwo ab, und setzt es an oder auf einem Landgut ab (per vim fluminis); wenn jenes von diesem noch ohne Nachtheil desselben getrennt werden kann, so gehört es dem Eigenthümer, wenn es aber schon

mit demselben verwachsen oder vermengt ist, so wird es Eigenthum von dem Herrn des Guts, an oder auf welches es angeschwämmt ist.

2) Es entsteht in dem ein Landgut durch- oder vorbeyfließenden Wasser ganz neues Land,

a) wenn ein Fluß sein Bett verläßt, alveus derelictus; in dieses haben sich dann diejenigen zu theilen, welche an dem Ufer Landgüter besitzen, wenn dieselben nicht durch die Staatsgewalt ganz bestimmt begrenzt sind. Es geschieht die Theilung alsdenn durch zwey auf die äußersten Grenzpuncte der Güter in das Flußbett gezogene Perpendicular-Linien, wozu die zwischen diesen beyden Grenzpuncten liegende Linie als Horizontallinie gebraucht wird. Das Stück von dem Flußbett, welches zwischen diesen beyden Perpendiculn liegt, gehört dem Gutsherrn als Eigenthum.

b) wenn sich im Fluß Inseln ansetzen. Hier ist zu merken:

a) in einem Privatfluß gehören sie dem, dem der Fluß zugehört;

β) in einem öffentlichen Fluß aber gehören sie, wenn sie da nicht als Staatsregal betrachtet werden, denen, welche am Ufer Güter haben; und zwar so, daß durch die Mitte des Strohms eine Linie angenommen wird, welche denselben in zwey Theile theilt; geht die Linie durch die Insel hindurch, so gehört der diesseitige Theil derselben den diesseitigen, der jenseitige den jenseitigen Uferbesitzern; wenn die Insel außerhalb der Linie fällt, so gehört sie denjenigen, auf deren Seite sie liegt.

§. 67.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Kauf.

Die folgenden Erwerbarten eines Landguts beruhen meist auf Verträgen, welche in der wechselseitigen Willensbestimmung und Willenserklärung der beyden Contrahenten in Hinsicht der zu veräußernden und zu erwerbenden Rechte bestehen. Die allgemeinen Rechtsbestimmungen über Verträge werden hier als bekannt vorausgesetzt.

Kauf in Beziehung auf ein Landgut ist eine wechselseitige Willenserklärung zweyer Contrahenten, worin der eine (Verkäufer) sich zur Abtretung seines Eigenthums an ein Landgut, der andere

(Käufer) sich zur Uebernahme desselben gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet.

Die Erfordernisse der Gültigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts sind,

1) in Hinsicht der Contrahenten:

a) der Verkäufer muß Eigenthümer der Sache und über sein Eigenthum zu verfügen berechtigt seyn;

b) der Käufer muß ein Landgut zu erwerben und zu besitzen rechtlich fähig seyn.

2) in Hinsicht des Kaufgegenstandes:

das Landgut muß ein gewisses und bestimmtes Landgut seyn.

3) in Hinsicht des Kaufpreises:

a) die Geldsumme, welche für das Landgut gegeben wird, muß genau bestimmt seyn;

(b sie muß gerecht seyn, d. h. sie muß mit dem gebräuchlichen oder gesetzlichen Preis eines solchen Landguts in gehörigem Verhältnisse stehen oder den Rechten nach als

Aequivalent des verhandelten Landguts gelten können;

c) sie muß wahr und ernstlich gemeynt seyn, die Contrahenten müssen den Kaufpreis nicht blos vorspiegeln.

Außer diesen angeführten Erfordernissen der Gültigkeit eines Kaufcontracts kommen ferner bisweilen noch hinzu,

1) durch die Willensbestimmung und ausdrückliche Verabredung der beyden Contrahenten:

a) die Ausfertigung und gegenseitige Auswechslung eines schriftlichen Aufsatzes über den Kaufcontract, wenn nehmlich die beyden Contrahenten die Gültigkeit ihres Contracts von der Beobachtung dieser Formalität ausdrücklich wollen abhängen lassen;

b) die Nicht-Eintretung der conditiones suspensivae und extinctivae, wenn Käufer und Verkäufer für die Gültigkeit des Contracts dergleichen bestimmt haben.

2) durch deutsche Particulargesetze:

a) in einigen Ländern ist die schriftliche Ab-

fassung der Kaufcontracte, besonders bey unbeweglichen Sachen, dergleichen Landgüter sind, ausdrücklich geboten, und hängt von derselben die Gültigkeit des Contracts selbst ab;

b) unbewegliche Güter und insbesondere auch Landgüter sollen nicht ohne obrigkeitliche Bestätigung veräußert werden, ihre Vernachlässigung hat die Nichtigkeit des Contracts zur Folge, wenn diese Bestätigung auf den Contract selbst und nicht blos auf die Erfüllung desselben geht;

c) in manchen Ländern ist es theils ausdrückliches Gebot, theils Gewohnheits-Recht, daß zum Zeichen der Gültigkeit des Kaufcontracts vom Käufer ein Handgeld (arrha) gegeben, und dasselbe vom Verkäufer angenommen seyn muß.

Zur Erfüllung des Kaufcontracts, die dem Käufer erst das Eigenthumsrecht an die Sache giebt, ist erfordert,

1) von Seiten des Verkäufers: die wirkliche Uebergabe des Landguts; diejenige Handlung, durch welche der Käufer in den wirklichen Besitz des Landguts kommt, und ihm

dasselbe mit dem Besitze als Eigenthum übertragen wird. Sie geschieht

a) entweder körperlich und mit Zeichen; der Verkäufer führt den Käufer auf das Landgut, und übergiebt ihm einen Erdschollen von demselben. Es muß aber beydes wirklich in der Absicht geschehen, das Landgut durch diese Handlung zu übergeben.

b) oder durch eine bloße Erklärung; wenn einer das Landgut bereits aus einem andern Rechtstitel besitzt, und man erklärt nun, daß er es in Zukunft als Eigenthum besitzen solle.

In einigen Provinzen Deutschlands ist auch zur Uebergabe obrigkeitliche Bestätigung und Mitwirkung nöthig, wenn sie Wirkung haben soll.

2) von Seiten des Käufers: die Ueberlieferung der als Kaufpreis bestimmten Geldsumme an den Verkäufer; wenn nicht der Verkäufer dieselbe dem Käufer auf Credit gegeben hat; in diesem Fall ist der Kauf doch erfüllt, wenn nur die Uebergabe erfolgt ist.

Die allgemeine Wirkung des Kaufcontracts ist, daß, so bald er geschlossen, das heißt, die Erfor-

dernisse der Gültigkeit hat, dem Käufer alle Vortheile und Nachtheile, die ohne Verschulden des Verkäufers an dem Gute entstehen, zuwachsen, und daß er auch von eben dem Augenblick an alle onera zu prästiren hat.

Durch den Kauf aber können die Rechte eines Dritten, welche er auf den Kaufgegenstand hat, ohne seine Einwilligung durchaus nicht aufgehoben oder verändert werden.

Dies führt uns auf zwey Rechtsinstitute, die bey dem Kauf eines Landguts großen Einfluß haben, und selbst das Recht zum Kauf begründen können; sie müssen also hier mit aufgeführt und näher erklärt werden. Beyde zusammen machen das Näherrecht aus, und bestehen 1) in dem Vorkaufsrecht, und 2) in dem Rückkaufsrecht. Da sie zum Theil deutsche Rechtsinstitute sind, so gilt hier von ihnen die Regel, daß, in so fern sie dies sind, sie auch nur in denen Provinzen ausgeübt werden können, wo sie entweder gesetzlich oder durch rechtliche Gewohnheit als geltend angenommen sind.

Das Vorkaufsrecht besteht nach unserer Beziehung darin, ein Landgut vor allen andern Käufern vorzugsweise kaufen zu dürfen.

Das Rückkaufsrecht besteht darin, ein ver-

kauftes und auch bereits übergebenes Landgut von dem Käufer für denselben Preis binnen einer gesetzlichen Zeit wieder zurückzuforden. Dieses ist ganz ein deutsches Rechtsinstitut, und kommt immer in Verbindung mit dem Vorkaufsrecht vor, nicht aber dieses mit jenem. Der Rückkäufer heißt Nähergelter.

Erfordernisse für die Ausübung beyder Rechte sind:

1) Der Nähergelter muß dem ersten Käufer denselben Kaufpreis geben, um welchen er das Landgut gekauft hat; mag auch der gewöhnliche Preis nach dem Kauf gefallen oder gestiegen seyn.

2) Er muß dieselben Verbindlichkeiten gegen den Verkäufer übernehmen, die im Kauf festgesetzt sind. Daher können diese Rechte nicht ausgeübt werden, wenn in dem Verkauf zugleich pacta personalia und jura personalissima verabredet sind.

3) Beyde Rechte müssen vor Verlauf der Präscriptionszeit ausgeübt werden; gewöhnlich ist für das Rückkaufsrecht ein Jahr festgesetzt, welches aber an verschiedenen Orten sowohl seinem Anfang als seiner Dauer nach sehr ver-

schieden bestimmt ist. Das Vorkaufsrecht muß, wenn mit ihm nicht das Rückkaufsrecht verbunden ist, vor Erfüllung des Kaufs ausgeübt werden.

Anwendbarkeit beyder Rechte; sie ist begründet:

1) nur in dem Fall, daß wirklich der Verkauf desjenigen Landguts statt gehabt hat, auf welches einem das Vor- oder Rückkaufsrecht zukommt.

2) Das Vorkaufsrecht ist blos gegen den ersten Käufer auszuüben, giebt also blos ein jus personale, und kann nicht auf den dritten Besitzer ausgedehnt werden.

3) Das Rückkaufsrecht aber kann auch gegen jeden dritten Besitzer binnen der Jahrsfrist ausgeübt werden, und giebt also eine actio realis.

Arten beyder Rechte sind folgende:

1) Die Erblosung; sie ist ein Rückkaufsrecht, welches den Blutsverwandten des Verkäufers auf ein von ihm veräußertes Landgut zukommt; die Verjährungszeit derselben ist an

verschiedenen Orten sehr verschieden: bald 1 Monat, bald 3, 6 Monat, bald ein Jahr.

2) Die Markloſung; ſie iſt ein Rückkaufsrecht, welches die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde beym Verkauf derjenigen Landgüter, die in ihrer Feldmark liegen, gegen alle fremde Käufer auszuüben haben.

3) Geſpilde, Spaltungsrecht iſt das Recht des Rückkaufs, das dem Beſitzer eines Landguts auf einen abgeriſſenen und veräußerten Theil deſſelben zuſteht.

4) Nachbarrecht beſteht in dem Rückkaufsrecht, das ein Landgutsbeſitzer auf ein mit dem ſeinigen zuſammenſtoßendes Stück Land, im Fall eines Verkaufs deſſelben, auszuüben hat.

5) Theilhaberrecht; es giebt dem Miteigenthümer eines Landguts auf die verkauften Grundſtücke des andern Miteigenthümers ein Rückkaufsrecht.

6) Das Auctionsrecht; bey öffentlichen Verſteigerungen hat der, welcher zuerſt auf das Landgut geboten hat, das Recht, dem letzten Bieter, dem es zugeſchlagen worden, daſſelbe

gegen Erlegung des nehmlichen Kaufpreises abzufordern.

Diese hier angegebenen Institute sind aber ganz particular, und ihre Ausübung gilt daher auch nur dann, wenn sie durch örtliches Gewohnheitsrecht oder durch ausdrückliches Gesetz begründet ist.

§. 68.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Tausch.

Der Tausch — ist ein Vertrag, worin der eine Contrahent sich gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums an ein Landgut gegen Ueberlassung irgend einer Sache, die mit jenem in verhältnißmäßigem Werth steht, verpflichtet. Es kann hiebey auch eine Zubuße von Geld vorkommen, aber es muß dieses nicht zuerst in Anschlag kommen, denn sonst ist es Kauf und nicht Tausch.

Von dem Kauf ist er hauptsächlich dadurch unterschieden, daß er ein Realcontract ist, der nicht eher als geschlossen angesehen wird, und also keine Verbindlichkeit begründet, bis die wirkliche Uebergabe erfolgt ist. Wegen seiner sonstigen Rechtsanalogie aber mit dem Kauf können die meisten Grundsätze von diesem auch auf ihn angewendet werden.

Zu Beurtheilung der über Mißverhältniß beym Tausch sich ereignenden Streitigkeiten werden für die Ausmittlung des wahren Werths beyder Tauschgegenstände beeidigte Sachverständige zu Rathe gezogen.

§. 69.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Schenkung.

Schenkung — ist ein Vertrag, also ein acceptirtes Versprechen, wodurch sich einer dem andern zur freywilligen unentgeltlichen Abtretung seines Eigenthums an ein Landgut verpflichtet. Dieser Vertrag ist geschlossen, wenn der Beschenkte das bestimmte Versprechen des Schenkers angenommen hat; er ist erfüllt und giebt dem Beschenkten Eigenthumsrecht nach erfolgter Uebergabe des geschenkten Landguts.

Wo die Veräußerung der Landgüter überall einer obrigkeitlichen Bestätigung unterworfen ist, da hat ohne dieselbe weder dieser noch auch der vorige Tauschvertrag Rechtsgültigkeit. Wo aber dieses Particulargesetz nicht gilt, da findet für die Schenkung das allgemeine Gesetz statt, daß jede Schenkung, deren Werth über 500 Solidos beträgt, gerichtlich insinuirt werden muß. Die Unterlassung, besonders bey Schenkung eines Land-

guts, hat die Richtigkeit des Contracts selbst zur Folge.

Die Schenkung kann erfüllt werden bey Lebzeiten beyder Contrahenten; ihre Erfüllung kann aber auch erst auf den Todesfall des Schenkers ausgesetzt seyn, und dann ist sie eine Art von letzter Willensverordnung.

§. 70.

Von der Erwerbung des Gebrauchs eines Landguts durch Pachtung.

Pacht, Miethe — ist ein Contract, in welchem sich der eine Contrahent (Verpächter) dem andern (Pächter) zu Ueberlassung einer Sache, hier eines Landguts, zu einem bestimmten Gebrauch gegen Erstattung einer Geldsumme oder auch einer andern Sache als Vergeltung, verpflichtet.

Wegen der Rechtsanalogie des Pachtcontracts mit dem Kaufcontract sind viele Grundsätze von diesem auch auf jenen anzuwenden. Hauptabweichungen aus seiner verschiedenen Natur sind folgende:

1) Durch den Pachtcontract wird nicht das Eigenthumsrecht auf die Sache, sondern blos ein bestimmter Gebrauch derselben, hier also

die Betreibung der Landwirthschaft auf dem verpachteten Landgut, eingeräumt; dies setzt aber allerdings voraus, daß der Verpächter den Pächter in den Besitz desselben setze.

2) Die Pacht geht in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit; es muß also der Verpächter die Sache so lange zum Gebrauch überlassen, als diese Zeit festgesetzt ist. Ausgenommen:

a) wenn der Verpächter selbst die Sache aus einer unvorhergesehenen Nothwendigkeit bedarf;

b) wenn das Pachtgeld in zwey Terminen nach einander nicht bezahlt wird;

c) wenn der Pächter die Sache mißbraucht;

d) wenn die Sache eine nothwendige Reparatur bedarf, die dem Pächter den Besitz unmöglich macht.

Aber niemals darf der Verpächter den Pächter für sich selbst, sondern nur mit Zuziehung obrigkeitlicher Hülfe aus dem Besitze setzen.

3) Der Verpächter trägt in der Regel den Schaden, welcher ohne Schuld des Pächters während der Pachtzeit an dem Gut entsteht.

4) Der Verpächter hat die onera realia, die auf dem Pachtgut haften, zu tragen.

5) Er muß den zur Erhaltung des Guts nöthigen Aufwand dem Pächter ersetzen; den für den Pächter nützlichen Aufwand aber nur so weit, als das Gut selbst durch denselben gebessert wurde.

6) In Hinsicht des vom Pächter zu bezahlenden Pachtgeldes kann Remission statt finden:

a) wenn ein Schaden an den noch nicht geerndteten Früchten ohne Schuld des Pächters geschieht;

b) wenn der Pächter gar keine Früchte hat ziehen können, so giebt er auch gar kein Pachtgeld.

7) Der Pächter muß dafür sorgen, daß das Gut während der Pachtzeit ordentlich erhalten werde.

8) Er muß das Gut gleich nach geendigter Pachtzeit wieder zurückgeben; aber wenn einer von den Contrahenten vor Beendigung der Pachtzeit stirbt, so geht der Contract bis zum Ablauf derselben auf die Erben über.

Wenn die verpachtete Sache während der Pachtzeit untergeht, so hört der Contract von selbst auf.

9) Die Uebergabe des Pachtguts geschieht in der Regel nach einem Inventarium und Feldregister, und nach diesem muß auch wieder die Ablieferung geschehen.

Alle die hier angegebenen Bestimmungen sind allgemeine Gesetze, die durch die Willensbestimmungen der Contrahenten theils verändert, theils näher bestimmt werden, aber nicht soweit aufgehoben werden können, daß dadurch die Natur dieses Rechtsverhältnisses selbst vernichtet wird.

Noch ist zu bemerken, daß dem Pächter das Recht zukömmt, das gepachtete Gut an einen andern (After = oder Unterpächter) wieder zu verpachten, wenn ihm dies nicht im Contract ausdrücklich untersagt ist.

§. 71.

Von der Erwerbung des Besitzes eines Landguts durch Bevollmächtigung.

Bevollmächtigung — ist ein Vertrag, in welchem der eine Contrahent sich verbindlich macht, die Geschäfte des andern, hier also die Betreibung

der Wirthschaft auf seinem Gute, nach seinem Willen unentgeltlich zu besorgen.

Dieser Vertrag ist geschlossen, wenn die Contrahenten über den Gegenstand, Inhalt und Umfang der zu besorgenden Geschäfte sich gegenseitig ihre Einwilligung erklärt haben; er ist erfüllt, nachdem der Bevollmächtigte in den Besitz des Guts gesetzt ist.

Folgende Hauptbestimmungen sind zu merken:

1) Der Mandatar muß die aufgetragenen Geschäfte besorgen, und zwar in der Regel in eigener Person; wenn er sie einem andern aufträgt, muß er für allen Schaden einstehen.

2) Er muß bey Uebernahme der Sache ein Inventarium über sie selbst und über alles, was zu ihr gehört, aufstellen.

3) Er muß von seiner Verwaltung Rechenschaft geben, und alle Ausgaben und Einnahmen genau berechnen.

4) Das, was nach Abzug der Ausgaben übrig bleibt, muß er an den Eigenthümer herausbezahlen.

5) Er muß für allen Schaden, der während seiner Administration im Gut durch seine Schuld entsteht, hafren.

6) Er muß das übernommene Geschäft gratis besorgen, nur ein Honorar ist ihm anzunehmen erlaubt.

7) Der Bevollmächtiger muß dem Bevollmächtigten allen Aufwand, den er zum Nutzen seines Guts von eigenem Gelde machte, von dem Augenblick des Aufwandes an mit den daraus fließenden Zinsen ersetzen.

8) Der Mandatar darf die Grenzen des ihm gegebenen Auftrags nicht überschreiten.

9) Mit dem Tode des Mandans oder Mandatars hört der Contract von selbst auf.

§. 72.

Von der Erwerbung des Besitzes eines Landguts durch Verleihung.

Verleihung — ist ein Vertrag, worin der eine Contrahent sich zur Uebergabe einer Sache, hier eines Landguts, zu einem bestimmten unentgeltlichen Gebrauch, der andere zur Wiederzurück-

gabe derselben Sache nach gemachtem Gebrauch verpflichtet. Er ist nicht eher als geschlossen anzusehen, bis die Uebergabe selbst erfolgt ist.

Folgerungen aus der Natur dieses Rechtsverhältnisses sind:

1) Es geht kein Eigenthum an die Sache über, der Beleihte hat also auch keinen Schaden, als den, welcher durch seine Schuld an dem Gut entsteht, zu ersetzen.

2) Er darf das Gut zu keinem andern Gebrauch verwenden, als ihm im Contract eingeräumt ist.

3) Der Verleiher darf die Sache vor vollendetem Gebrauch nur dann zurückfordern, wenn er selbst sie ganz nothwendig braucht.

4) Der Beleihte muß die Sache nach dem gemachten Gebrauche zurückgeben; darf aber durch den Contract selbst durchaus nicht zu einer Vergeltung verbunden seyn.

§. 73.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Belehnung.

Belehnung — ist ein Vertrag, worin der eine Contrahent dem andern zur Abtretung des nutz-

baren Eigenthums eines Landguts, mit Vorbehalt des Obereigenthums, unter dem Versprechen wechselseitiger Treue sich verpflichtet. Der Contract ist geschlossen, sobald die wechselseitige Willensbestimmung erklärt ist; erfüllt aber wird er erst durch die Investitur, welche in der feyerlichen Uebergabe des nutzbaren Eigenthums am Lehen durch den Lehnsherrn und dem damit verbundenen ausdrücklichen Versprechen wechselseitiger Treue besteht. Gewöhnlich ist mit ihr auch die Leistung des Lehnseides, die Erlegung eines Laudemiums und die Auswechselung zweyer verschiedener Documente verbunden.

a) Von Seiten des Lehnsherrn an den Belehnten der Lehnbrief, worin der erstere ein Zeugniß der wirklich geschehenen Investitur, meist auch eine Beschreibung des Lehns ertheilt.

b) Von Seiten des Belehnten an den Lehnsherrn litterae reversales, worin der Belehnte die Erfüllung aller Pflichten verspricht, welche er in diesem Rechtsverhältnisse übernommen hat.

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Lehnvertrag sind im allgemeinen folgende:

1) Der Belehnte muß seinem Lehnsherrn Treue, Achtung, Gehorsam leisten.

2) Dagegen erhält er vom Lehnsherrn Schutz.

3) Hat vollen Niesbrauch des Lehnguts, darf dasselbe verpachten.

4) Eine Veräußerung im strengen Sinne darf er aber nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn vornehmen.

§. 73.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Verjährung.

Verjährung — ist diejenige Erwerbung eines Rechts oder einer Sache, welche aus der einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen fortgesetzten ungestörten und rechtmäßigen Ausübung des erstern, oder aus dem gleichmäßigen Besitze der letztern erfolgt. In Hinsicht der Rechtserwerbung selbst zerfällt sie:

1) in die erwerbende Verjährung, wenn durch sie ein neues Recht oder eine neue Sache, die vorher nicht unser war, erworben wird;

2) in die erlöschende Verjährung, wenn durch sie ein Recht, was ein anderer bisher auf unser Eigenthum hatte, aufgehoben wird.

Die letztere erfordert blos einen bestimmten Zeitraum,

während welches der andere sein Recht nicht ausgeübt hat; die erstere aber erfordert außer einem solchen Zeitraum auch schlechterdings noch den ungestörten rechtmäßigen Besitz. Eine allgemeine Erforderniß beyder Arten ist: der Gegenstand muß überhaupt einer Verjährung fähig seyn.

Nach dem Zeitraume, der zur Verjährung erfordert wird, wird sie selbst eingetheilt:

1) in die ordentliche:

a) In Rücksicht der erlöschenden Verjährung ist dieser Zeitraum bey unbeweglichen Gütern bestimmt

α) in Anwesenheit des bisherigen Besitzers auf 10 Jahr;

β) in Abwesenheit des bisherigen Besitzers auf 20 Jahr.

b) In Rücksicht der erwerbenden Verjährung gelten auch dieselben Zeiträume; aber außer ihnen sind noch folgende Erfordernisse zu bemerken:

α) Der Besitzer des zu verjährenden Rechts muß einen rechtlichen Grund seines Besitzes angeben;

β) er muß nicht wissen, daß ein anderer dasselbe Recht, oder ein das seinige aufhebendes Recht auf die Sache hat, was er sich zuschreiben will;

γ) sein Besitz muß nie gestört seyn, d. h. der andere, gegen den er verjähren will, muß dem Besitze nicht widersprochen, und ihn nicht für ungültig erklärt haben.

2) in die außerordentliche: In Rücksicht des zur Verjährung erforderlichen Zeitraums wird diese wieder eingetheilt:

a) in die Verjährung der längsten Zeit.

α) Ihr Zeitraum ist 30 Jahr, wenn im Verlauf desselben ein ununterbrochener und als rechtmäßig geglaubter Besitz vorhanden war.

β) Ihr Zeitraum ist 40 Jahr, wenn sie bey den oben genannten Erfordernissen auf die Erwerbung eines Staatsguts geht.

b) in die unvordenkliche Verjährung. Man muß im Besitze des Guts oder Rechts so lange seyn, daß auch nicht die ältesten Leute und kein Document über den Anfang des

heutigen Zustandes der Sache Auskunft geben können.

§. 74.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Erbschaft.

Erbschaft — in so fern sie hier als Erwerbart eines Landguts aufgeführt wird — ist die durch Gesetz oder Vertrag rechtlich begründete Besitznahme eines von einem Verstorbenen hinterlassenen Landguts, mit Uebernahme aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Besitzers.

Der Rechtstitel dieser Erwerbart ist also nach dem angegebenen Begriff entweder Gesetz oder Vertrag; in Hinsicht beyder wird die Erbschaft selbst in verschiedene Arten eingetheilt:

1) Intestat-Erbschaft — wenn das Landesgesetz das Recht zur Annahme der vom Erblasser nachgebliebenen Verlassenschaft dem Erbnehmer zuspricht.

2) Testamentarische Erbschaft — wenn der Erblasser selbst seine Willenserklärung als Gesetz hinterläßt, daß der Erbnehmer nach seinem Tode in seine sämmtlichen Rechte und Verbindlichkeiten eintreten könne. Daß diese Willenserklärung wirklich Gesetzeskraft habe,

dazu sind ihr sowohl nach ihrem Inhalte, als nach ihrer innern und äußern Form verschiedene Erfordernisse durch die Gesetze vorgeschrieben.

3) Vertragsmäßige Erbschaft — wenn zwischen dem Erblasser und Erbnehmer ein Vertrag errichtet ist, welcher dem letztern das Recht der Uebernahme aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten nach erfolgtem Tode des erstern zusichert. Was vom Vertrag überhaupt gilt, gilt auch vom Erbvertrag.

§. 75.

Von der Erwerbung eines Landguts durch Vermächtniß.

Wenn nach dem vorigen §. durch die Erbschaft mittelst Uebernahme aller übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen auch ein Landgut desselben erworben werden konnte: so ist hingegen das Vermächtniß eine Erwerbart, vermöge deren nicht die ganze Verlassenschaft, sondern nur einzelne Rechte oder Güter des Erblassers entweder durch seine letzte Willensverordnung oder durch Vertrag an den Legatar übergehen. Es ist das Vermächtniß von der Erbschaft auch noch darin unterschieden, daß bey ihm kein besonderer modus acquirendi, keine gesetzliche Antretung von Seiten des Legatars vorkommt, sondern jener und

der Rechtstitel sind bey ihm eines und dasselbe; es fällt dem Legatar ipso jure zu, und er hat seinetwegen eine gesetzliche Hypothek auf alle Güter des Verstorbenen.

So wie das Recht der Vererbung überhaupt, so setzt auch ein Legat sowohl von Seiten des Erblassers das Recht der Veräußerung, als auch von Seiten des Legatars die Fähigkeit des Rechtserwerbs überhaupt voraus, wenn sowohl die Errichtung als Annahme Rechtsgültigkeit haben soll.

Die weitere Entwickelung und Bestimmung der hier einzeln aufgeführten rechtlichen Erwerbarten eines Landguts liegen außer dem Gesichtspunct und außer der bestimmten Sphäre dieser Abhandlung. Wir gehen also jetzt nach ihrem angegebenen Begriffe zu Darstellung derjenigen Rechtsbestimmungen über, welche die Benutzung eines Landguts, oder die Ausübung des landwirthschaftlichen Gewerbes selbst betreffen.

II. Abtheilung.

Rechtsbestimmungen über die Ausübung des landwirthschaftlichen Gewerbes.

§. 76.

Gattungsrechte der Benutzung eines Landguts überhaupt.

Benutzen überhaupt heißt eine Sache ihrem Zweck gemäß bestimmen, und ein Landgut benutzen, wäre der Gebrauch desselben zu denjenigen Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Auflösung und Ausführung der landwirthschaftlichen Aufgabe bedingt ist. So vielerley Arten von freyer Wirksamkeit nun in dieser Beziehung statt finden, so vielerley besondere Benutzungsrechte muß es daher geben. Allein wir haben schon oben gehört, daß schon aus der rechtlichen Erwerbart einer Sache durch das positive Rechtssystem allgemeine Bestimmungen über den Grad der freyen Wirksamkeit festgesetzt sind, welche der Erwerber auf dieselbe ausüben darf, die, weil sie keine unmittelbare Beziehung auf ein bestimmtes Rechtsobject haben, als Gattungsrechte der Benutzung überhaupt betrachtet werden können.

Es sind für dieselben im Rechtssystem ganz genaue Ausdrücke angenommen, welche einen bestimmten Inbegriff von Rechten bezeichnen, die durch die bestimmte Erwerbart dem Erwerber schlechthin zukommen. Da durch sie bestimmte Grenzen für die Benutzung eines Landguts gezogen sind, so halte ich es nicht für überflüßig, diese Gattungsrechte vorher etwas umständlicher zu erörtern, weil vielleicht dadurch mancher Landwirth vom unrechtmäßigen Verfahren oder von grundlosen Ansprüchen abgehalten wird. Erst nach dieser Erörterung gehen wir zur Darstellung der Benutzungsrechte des landwirthschaftlichen Gewerbes selbst über.

Ich stelle hier diejenigen rechtlichen Erwerbarten zusammen, durch welche ein und dasselbe Gattungsrecht der Benutzung erworben wird; der bestimmte Rechtsausdruck für dieselben kommt in der obigen Erklärung jener Erwerbarten selbst vor, und kann also dort der Grund dieser Zusammenstellung nachgesehen werden.

Kauf Tausch Schenkung Belehnung Einnehmung	geben dem Erwerber das Eigenthum des vorigen Besitzers.
Pacht Verleihung	geben dem Erwerber den Gebrauch der erworbenen Sache.

Bevollmächtigung giebt kein eigenes Recht auf die erworbene Sache, sondern nur die Verwaltung der Rechte des Bevollmächtigers.

Verjährung
Erbschaft
Vermächtniß
} geben die Rechte des vorigen Besitzers an und auf die Sache.

Wir haben also für unsern Zweck in den folgenden §§. nur zwey verschiedene Hauptgattungsrechte der Benutzung eines Landguts darzustellen, nehmlich das Eigenthumsrecht und das Recht des Gebrauchs.

§. 77.

Von dem Eigenthumsrecht.

Eigenthum ist eine der freyen Wirksamkeit des Besitzers ausschließend überlassene Sache. Es enthält seinem Begriff nach:

a) das Recht, über die Substanz einer Sache ganz frey zu disponiren, sie zu verändern, zu verbrauchen, zu veräußern, wie und wann man will;

b) das Recht, zu verhindern, daß niemand anders über die Substanz derselben Sache disponire;

c) das Recht, einen vollen Gebrauch von der

Sache und den aus ihr zu erlangenden Früchten zu machen;

d) das Recht des Besitzes, welches nicht nur das Recht zu besitzen voraussetzt, sondern welches selbst wieder ein Inbegriff von Rechten ist, die jedem Besitzer durch das Rechtssystem zugeschrieben werden.

Die ersten beyden Rechte machen zusammen das eigentliche Wesen des Eigenthums aus; die letztern beyden sind wieder Folgen aus ihm, und können daher durch den Willen des Eigenthümers davon getrennt werden, ohne das Eigenthum selbst aufzuheben.

§. 78.

Arten des Eigenthums.

Nach dem im vorigen §. angegebenen Inhalt des Eigenthumsrechts können verschiedene Arten desselben durch die Trennung der einzelnen darin enthaltenen Rechte statt finden

1) in Ansehung der Personen:

---

entweder es steht das Eigenthum nur einem allein zu, und ist dann Alleineigenthum;

oder es steht mehrern zugleich zu, das ist das Gesammteigenthum. Ein Beyspiel davon in der Landwirthschaft sind die Gemeindeweiden.

2) in Ansehung des Inhalts:

ein vollkommenes Eigenthum, wenn die einzelnen Rechte alle einer und derselben Person zustehen;	ein unvollkommenes Eigenthum, wenn nicht alle Rechte des Eigenthums in Hinsicht derselben Sache einer Person zustehen.

Das unvollkommene Eigenthum ist daher zugleich ein getheiltes, und giebt in dieser Hinsicht wieder folgende zwey Arten:

das Obereigenthum, wenn ein Theil der wesentlichen Eigenthumsrechte ohne den Niesbrauch und ohne Besitz einem andern zusteht, diesen nennt man den Obereigenthümer;	das nutzbare Eigenthum, welches den Niesbrauch und Besitz der Sache und einen Theil der wesentlichen Eigenthumsrechte in sich schließt.

In Hinsicht der Ausübung der Rechte, welche im Eigenthum enthalten sind, ist dasselbe:

uneingeschränktes Eigenthum, wenn man alle Rechte ohne irgend eine Einschränkung ausüben darf;	eingeschränktes Eigenthum, wo zwar alle Rechte dem Eigenthümer zustehen, in deren Ausübung aber ihm Grenzen gesetzt sind.

Dergleichen Einschränkungen der Ausübung der Eigenthumsrechte auf bestimmte Sachen können erfolgen:

1) durch Gesetze, die von Seiten der Staatsgewalt gegeben werden;

2) durch Verträge des Eigenthümers mit andern;

3) durch letzte Willensverordnungen.

Bey der allgemeinen Verkettung und Ineinandergreifung der menschlichen Handlungen, welche zusammen das bürgerliche Gewerbwesen ausmachen, ist ein ganz uneingeschränktes Eigenthum auf den Gegenstand der einzelnen Gewerbe nicht leicht denkbar, sondern es läßt sich dasselbe erst in dem höchsten Product aus dem Gewerbe, nehmlich im Geld, als realisirt darstellen. Von mehrern Einschränkungen des Eigenthumsrechts auf ein Landgut werden wir unten bey der Darstellung der landwirthschaftlichen Servituten handeln.

§. 79.

Von dem Recht des Gebrauchs.

Es erhellet aus dem Vorhergehenden, daß der Gebrauch, welcher in dem Recht besteht, eine Sache zu einem bestimmten Zweck zu verwenden und alle

Früchte aus ihr zu ziehen, ursprünglich ein Recht des Eigenthums ist, das blos durch Uebertragung von dem wahren Eigenthümer an den Usufructuar übergeht. Hieraus folgt für diesen die allgemeine Regel: er kann in der Ausübung des Gebrauchsrechts nicht weiter gehen, als dieses dem Eigenthümer selbst zustand; wenn nicht eigene Gesetze der Staatsgewalt, oder Verträge mit andern, die den Eigenthümer durch ihre Rechte in seinem Gebrauchsrecht einschränkten, ihm eine Erweiterung seines erworbenen Gebrauchsrechts gestatten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten selbst, welche aus dem übernommenen usus fructus fließen, sind folgende:

1) Der Usufructuar hat allen Nutzen aus der Sache zu ziehen, er darf daher auch alles, was ihm diesen verschaffen kann, mit ihr vornehmen.

2) Er kann die Ausübung seines Gebrauchsrechts an andere vermiethen.

3) Er darf die Sache aber nur so benutzen, daß die Substanz der Sache nicht dadurch leidet oder verändert wird; er kann daher z. B. nicht für sich Gärten in Aecker und Aecker in Waldungen verwandeln, insofern er bloßer Usufructuar ist.

4) Er muß sorgen, daß die Sache in unversehrtem Stand erhalten werde; er darf sie also nicht deterioriren, und die nöthigen Unterhaltungskosten muß er aus dem Seinigen prästiren.

5) Er muß die gewöhnlichen onera, die auf dem Gut haften, bezahlen, insofern sich dieselben auf den ususfructus desselben beziehen.

6) Nach aufgehobenem Gebrauchsrecht muß er die Sache unversehrt an den Eigenthümer zurückgeben.

So weit nun im Pacht- und Leihcontract durch die Willensbestimmungen der Contrahenten keine nähern Angaben über den Gebrauch der verpachteten und verleihten Sache gemacht sind, so weit ist dieser Gebrauch auch nach den allgemeinen Grundsätzen des Gebrauchsrechts überhaupt zu beurtheilen; jedoch mit Anwendung und Beybehaltung derjenigen Rechtsbestimmungen, welche die Natur des Pacht- und Leihcontracts selbst enthält.

Die vier andern Erwerbarten eines Landguts können außer den angegebenen beyden Gattungsrechten der Benutzung keine neuen geben; sondern der Erwerber erhält durch sie entweder nur einzelne Arten des Eigenthumsrechts auf die erworbene

Sache, oder gar nur auf einzelne Theile von dieser; so weit sie auf unsern Gegenstand Einfluß haben, ist von ihnen bereits schon zur Genüge gehandelt.

§. 80.

Von dem eigentlichen Benutzungsrecht des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt.

Das Benutzungsrecht des landwirthschaftlichen Gewerbes als solchen ist ein Inbegriff von Rechten, welche dem Landwirth für die Ausübung seines Gewerbes zukommen. Sie betreffen also unmittelbar die verschiedenen Handlungsweisen oder die Wirksamkeit, durch welche er die ihm vorliegende Aufgabe realisirt. Wir dürften uns bey der Darstellung dieser Rechte nicht aufhalten, denn jede einzelne Handlung, welche als Bedingung jener Realisirung gedacht werden muß, wäre zugleich ein Recht des Landwirths; allein durch den Einfluß des Staats, und insbesondere vermöge seiner Polizeygewalt über die bürgerlichen Gewerbe sind auch für die Ausübung der Landwirthschaft theils einschränkende, theils erweiternde Bestimmungen festgesetzt, welche in das ganze Verfahren des Landwirths eingreifen, und die daher bey der Darstellung des Landwirthschaftsrechts nicht übergangen werden dürfen. Inzwischen sind alle die Gesetze, aus welchen diese näheren Bestimmungen über die Ausübung der Land-

wirthschaft auf einem bestimmten Gut fließen, sämmtlich Particulargesetze, und gelten nur in denen Ländern, wo sie entweder ausdrücklich durch die Staatsgewalt als Gesetze gegeben, oder als Gewohnheitsrecht aufgenommen sind.

In Hinsicht der Landgüter muß hier ein sehr gewöhnliches Particulargesetz bemerkt werden. Es heißt nehmlich ein Gut, welches zu Betreibung der Landwirthschaft bestimmt ist, ein Bauergut, und der Besitzer desselben wird Bauer genannt. Für dessen Ausübung seines Eigenthumsrechts findet nun in vielen deutschen Provinzen die gesetzliche Einschränkung statt, daß weder einzelne Grundstücke noch Pertinenzien von diesen Bauergütern veräußert werden dürfen; weil man es zur vortheilhaften Betreibung der Landwirthschaft für nöthig ansieht, daß bey einem Gut ein angemessener nicht allzukleiner Flächenraum von Land sey; eben so ist auch nach mehreren Landesgesetzen, die Veränderung der Substanz eines Bauerguts verboten, so daß Aecker, Wiesen, Gärten, Wälder und Weinberge nicht verlegt und in einander umgewandelt werden dürfen.

Was nun die einzelnen Ausübungs- oder Benutzungsrechte betrifft, so wollen wir sie in den folgenden §§. nach ihren Gegenständen in der Reihe aufführen.

§. 81.

Recht des Pflanzenbaues überhaupt.

Das Recht des Pflanzenbaues besteht in der dem Landwirth zugestandenen freyen Wirksamkeit, innerhalb der Grenzen seines Landguts alles vorzunehmen, was zur vortheilhaftesten Erziehung, Gewinnung und Veräußerung landwirthschaftlicher Pflanzen beytragen kann. Es sind dieselben in rechtlicher Beziehung vorzüglich in Gartengewächse und in Feldgewächse einzutheilen. Ueber beyde sind sowohl in Hinsicht der bestimmten Art der Gewächse als auch über ihre Erziehungs-, Gewinnungs- und Veräußerungsart gesetzliche Bestimmungen in verschiedenen Provinzen Deutschlands vorhanden, welche dem Landwirth das Recht des Pflanzenbaues überhaupt theils einschränken, theils erweitern. Ihr Grund sind entweder besondere Gesetze, oder unmittelbare Folgen aus andern deutschen Rechtsinstituten, welche die Ausübung des Eigenthumsrechts eines Landgutsbesitzers einschränken.

§. 82.

Das Recht, Gartengewächse zu bauen.

Gartengewächse sind solche, welche ihrer Natur nach theils eine warme und geschützte Lage, theils während der Zeit ihres Wachsthums eine beständige Beyhülfe der Menschen erfordern, und deren Ein-

erndtung sowohl als Pflanzung an keine bestimmte und übereinstimmende Zeit gebunden ist. Es sind zu ihnen zu rechnen: 1) alle Kohlarten; 2) alle Wurzelgewächse; 3) alle Zwiebelgewächse; 4) alle Knollengewächse; 5) alle salatartige Pflanzen; 6) die feinern Hülsenfrüchte; 7) gurkenartige Gewächse; 8) Spargel; 9) die Blumenfrüchte; 10) die meisten deutschen Gewürzpflanzen; 11) alle Blumen; 12) die zahmen Obstbäume und Strauchfrüchte; 13) die meisten Handelskräuter, z. B. Tabak, Hopfen, Färberpflanzen u. s. w. Das Recht Gartengewächse zu bauen setzt also dem bestimmten Begriff derselben zu Folge voraus, daß der Gartenwirth den dazu bestimmten Platz mit Hecken und Zäunen befriedigen und zu jeder Zeit die Pflanzung und Einheimsung der Gartengewächse vornehmen könne, auch beständig einen Weg nach diesem Platze offen haben müsse.

Wegen dieser nothwendigen Bedingungen nun ist die Ausübung dieses Rechts selbst an verschiedenen Orten eingeschränkt, und zwar so, daß außer dem bey einem Landgut schon nach den Gesetzen selbst hiezu bestimmten Platze, welcher gewöhnlich innerhalb der Umzäunungen eines Dorfes oder nahe vor einer Stadt liegt, kein anderer zu Anlegung eines Gartens gebraucht werden darf. Diese Einschränkung geht aber nur so weit, als ihr Grund geht. Es folgt daher:

1) Derjenige, dessen Eigenthumsrecht hierin nicht durch ein ausdrückliches Polizeygesetz oder durch die Rechte eines Dritten auf sein Gut eingeschränkt ist, kann ohne Widerspruch einen Garten innerhalb der Grenzen seines Guts anlegen, oder auf seinem Acker Gartengewächse bauen. Als einschränkende Rechte eines Dritten aber sind hier vorzüglich folgende zu merken:

a) Das Jagdrecht mit der daraus fließenden Jagdfolge.

b) Das Weyderecht, wenn ein anderer das Recht hat, auf dem Grundstück, wo die Gartenfrüchte gebaut werden sollten, und zwar zu der Zeit, wo sie noch nicht eingeerndtet werden können, Vieh zu weyden.

c) Das Triftrecht; es ist theils Folge von dem vorhergehenden, theils aber auch ein abgesondertes für sich bestehendes Recht.

d) Das Flurrecht; dieses Recht besteht darin, daß die andern Gutsbesitzer, die um mein Grundstück angrenzende Felder haben, mich abhalten können, andere Früchte als solche zu bauen, die mit den ihrigen zu gleicher Zeit reif werden und eine gleiche Behand-

lung erfordern, wenn sie sonst mir sowohl für die Erziehung als Einerndtung dieser besondern Früchte einen Weg über ihr Grundstück liegen lassen müßten.

2) Alle diejenigen Gartengewächse können im freyen Felde gebaut werden, welche keine besondern Umzäunungen und zu ihrer Erziehung und Einerndtung keine besondere Behandlung und keine besondere Zeit erfordern, durch welche und in welcher die Rechte der benachbarten Gutsbesitzer dadurch gekränkt werden.

§. 83.

Das Recht, Feldgewächse zu bauen.

Feldgewächse sind solche, die, nachdem ihr Saame oder Sprosse dem Boden anvertraut ist, in Hinsicht ihres weitern Wachsthums ohne weitere Pflege größtentheils der Natur überlassen bleiben dürfen, und die weder eine besonders warme oder geschützte Lage, noch in Hinsicht ihrer Reifung eine sehr verschiedene Zeit der Einerndtung fordern. Dahin sind zu rechnen die bekannten Getreydearten, welche um ihrer mehlreichen Körner willen gebaut werden; die Futterkräuter, welche dem Vieh als Nahrung dienen, diese werden abgetheilt in künstliche und natürliche, je nachdem ihre Einsaat durch Menschenhände oder durch die Natur selbst geschieht;

mehrere Handelsgewächse, dergleichen Flachs, Hanf u. s. w.

Auch in Rücksicht des Anbaues der Feldgewächse ist der Landwirth öfters durch Particulargesetze und noch öfter durch Servituten, welche auf seinem Grundstück haften, eingeschränkt:

a) Oft ist es bestimmt, daß ein gewisser Theil des Feldes brach liegen muß, und zwar so, daß in dieselbe nichts gebaut werden darf, weder Feld- noch Gartengewächse.

b) Zuweilen ist es vorgeschrieben, daß gewisse Pflanzen immer, andere aber gar nicht gebaut werden dürfen und sollen.

c) Oft ist es nicht erlaubt, Wiesen und auch andere Weydeplätze aufzubrechen und urbar zu machen.

Dergleichen Rechtsbestimmungen sind, wie wir schon oben bemerkt haben, immer sehr örtlich, und wo sie vorkommen, meist immer noch näher bestimmt, als hier angegeben werden kann. Es scheint mir aber doch zweckmäßig, den Landwirth im allgemeinen damit bekannt zu machen, damit er theils bey dem Ankauf eines Guts, theils bey der Benutzung desselben darauf Rücksicht nehmen kann.

§. 84.

Das Recht der Pflanzenerziehung.

Das Erziehungsrecht des Landwirths besteht in dem Recht, alle Mittel anwenden zu dürfen, welche zu einem sichern und gedeyhlichen Wachsthum der Pflanzen beytragen können, und alles das zu entfernen, was diesen Wachsthum unterbricht oder ganz aufhebt.

Einschränkungen durch Particulargesetze und insbesondere durch Dorfordnungen sind:

a) An einigen Orten ist die Zahl der Pflugfahrten bestimmt, welche dem Acker bis zur Korneinsaat gegeben werden dürfen.

b) An andern Orten ist ein Termin festgesetzt, wann der Pflug zuerst den Stoppel beziehen darf.

c) Oefters darf das Feld nur mit einer bestimmten Art Vieh gebaut werden, an einigen Orten nur mit Hornvieh, an andern nur mit Pferden.

d) An einigen Orten darf der Landwirth keine Holzasche als Düngungsmittel gebrauchen, sondern muß dieselbe an privilegirte Potaschensiedereyen abliefern.

e) Oft muß der Schaafherr den Pferch- oder Fleckenschlag unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde nach einer gewissen Ordnung umgehen lassen.

f) Das Ausjäten der Unkräuter aus den Feldfrüchten ist oft auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt, innerhalb welches es nur vorgenommen werden darf.

§. 85.

Das Recht der Pflanzengewinnung.

Das Erndterecht giebt dem Landwirth die Befugniß, die erzogenen Pflanzen ihrer Natur gemäß und auf die vortheilhafteste Weise in seine Verwahrung zu bringen.

Gesetzliche Einschränkungen hierin giebt es folgende:

a) An einigen Orten muß eine gewisse Ordnung in Hinsicht der einzuerndtenden Früchte beobachtet werden.

b) Oft ist ein Termin festgesetzt, auf welchen das ganze Feld zur Stoppelbehütung abgeräumt seyn muß.

c) In Hinsicht der Wiesen ist oft ein letzter Ter-

min ihrer Mähbarkeit, oft die Zahl, wie viel Mal sie gemäht werden dürfen, bestimmt.

§. 86.

Das Recht der Zubereitung der gewonnenen Früchte.

Das Zubereitungsrecht besteht in der Art freyer Wirksamkeit, welche der Landwirth ausüben darf, um die gewonnenen Früchte theils zu seinem eigenen Gebrauch, theils zu ihrer Veräußerung an andere gewerbtreibende Stände geschickt zu machen. Auch für dieses Recht giebt es öfters gesetzliche Einschränkungen:

a) An verschiedenen Orten darf der Flachs nur über öffentlichen Flachsdarren zum Bracken getrocknet werden.

b) An andern Orten muß das Backobst in öffentlichen Backöfen gebacken werden.

c) Die Weintrauben dürfen oft nur in Gemeinde- oder öffentlichen Keltern gekeltert werden.

§. 87.

Das Recht der Verwerthung und Veräußerung landwirthschaftlicher Pflanzen.

Das Verwerthungs- und Veräußerungsrecht bestimmt für den Landwirth die Befugniß,

seine gewonnenen und zubereiteten Producte an andere Menschen zu verkaufen oder auszutauschen. Da der Landwirth eigentlich den blos producirenden Stand ausmacht, so darf er seinen Producten zur Erhöhung ihres Werths nicht diejenige Verarbeitung geben, welche eigentlich Gegenstand der Geschäfte anderer gewerbtreibender Stände ist, sondern er muß sie rauh und blos zu weiterer Verarbeitung zubereitet veräußern; nur so weit er sich mit jener Verarbeitung auf den Selbstverbrauch der Fabricate einschränkt, ist sie ihm in der Regel erlaubt. Inzwischen giebt es Ausnahmen jenes allgemeinen Gesetzes: sie bestehen in bestimmten Gerechtigkeiten zur Verarbeitung gewisser landwirthschaftlicher Producte auf den Verkauf, und sind als besondere Privilegien theils mit dem Besitze eines Guts verbunden, theils einem Landwirth aus besondern Rücksichten gesetzlich zuerkannt. Dergleichen für die höhere Verwerthung landwirthschaftlicher Producte äußerst wichtige Gerechtigkeiten sind vorzüglich:

a) die Braugerechtigkeit verbunden mit einem mehr oder weniger freyen Verkaufsrecht des gebrauten Biers;

b) die Brantweinbrenner-Gerechtigkeit mit dem gleichen Recht verbunden;

c) die Essigbraugerechtigkeit, ebenfalls mit dem Verkaufsrecht verbunden;

d) die Schenkgerechtigkeit; sie kommt häufig bey den Weinbauern vor, und besteht in dem Recht, den selbst gebauten Wein im Hause in kleinen Quantitäten auszuschenken.

Mit den beyden erstern, über deren Ausübung sowohl in Hinsicht der zu brauenden Biere und der zu brennenden Brantweine, als auch insbesondere über die Quantität und über den Verkaufspreis gewöhnlich nähere Rechtsbestimmungen vorhanden sind, ist nicht selten auch ein Bannrecht verbunden. Es besteht dasselbe 1) in dem Recht, zu verhindern, daß in einem gewissen Bezirk keine ähnliche Braustätte oder Brennerey errichtet werden darf; und 2) daß alle Leute eines gewissen Bezirks und insbesondere die Krüger gezwungen werden können, ihr Bier und Brantwein auf der Brauerey zu nehmen, welche das Bannrecht hat.

Von den speciellern gesetzlichen Einschränkungen, welche gegen das Veräußerungsrecht der landwirthschaftlichen Producte statt finden, sind vorzüglich folgende zu merken,

1) in Hinsicht der Gegenstände:

a) Nach Reichsgesetzen ist es verboten, die Früchte auf dem Halm und den Wein auf dem Stocke zu verkaufen. Doch findet die

Anwendung dieses Gesetzes nur dann statt, wenn der Verkauf nach einem andern Preis geschieht, als zur Zeit üblich war, da sie auf dem Halm standen, oder 14 Tage nach der Erndte.

b) Nach verschiedenen Particulargesetzen ist dem Landwirth verboten, Gartengewächse an die Einwohner einer Stadt zu verkaufen, wenn nehmlich die Gärtnerey daselbst als ein Zunftgewerbe getrieben wird.

2) in Hinsicht des Orts, wo verkauft wird:

a) Nach einigen Particulargesetzen darf der Landwirth seine Früchte nur auf öffentlichen Fruchtmärkten verkaufen.

α) Diese Einschränkung geht entweder auf einzelne Früchte oder auf alle;

β) oder auch auf bestimmte Märkte und bestimmte Personen; sie dürfen nicht auf ausländische Märkte geführt oder nicht an Aufkäufer oder Kornwucherer verkauft werden.

b) An einigen Orten ist das Hausiren und Hökereytreiben mit landwirthschaftlichen Producten verboten.

3) in Hinsicht der Personen, an die verkauft wird:

a) Gewisse landwirthschaftliche Artikel dürfen oft nur an bestimmte Personen verkauft werden, an andere nicht.

b) Oefters ist diese Einschränkung nur auf bestimmte Tagsstunden an den Markttagen festgesetzt, während welcher gewisse Leute nicht kaufen dürfen.

c) An verschiedenen Orten ist der Verkauf auf dem Lande an gewisse Vorkäufer oder Hökerleute verboten.

§. 88.

Das Recht der Viehzucht überhaupt.

Das Recht der Viehzucht giebt dem Landwirth die Befugniß, alle Arten von zahmen Vieh innerhalb der Grenzen seines Guts zu erziehen, und also alles vorzunehmen, was die Fortpflanzung und den Wachsthum derselben befördern oder die Unterbrechung desselben verhindern kann. Zahme Thiere sind, nach dem Rechtsbegriff, diejenigen, deren Fortpflanzung auch im Gewahrsam ihres Besitzers erfolgt, und die durch Cultur eine solche Bestimmung und Richtung ihrer thierischen Handlun-

gen annehmen, daß sie zu jeder Zeit das bestimmte Product geben oder zu dem bestimmten Zweck wirken, welchen der Landwirth ihrer Natur nach mit ihnen beabsichtigt. Die gesetzlichen Einschränkungen dieses Rechts wollen wir bey den einzelnen Arten der landwirthschaftlichen Thiere bemerken.

§. 89.

Das Recht, Pferde zu erziehen.

Es ist dieses Recht nach Particulargesetzen öfters auf eine doppelte Art eingeschränkt:

a) An manchen Orten ist eine bestimmte Zahl festgesetzt, wie viel der Landwirth bey seinem Gut an erwachsenen und an jungen Pferden halten darf.

b) Oefters ist ihm eine gewisse Race zu erziehen befohlen, und werden in dieser Hinsicht herrschaftliche Hengste zu Bespringung seiner Stuten unterhalten, welche zur Beschälung auf das Land geschickt werden.

§. 90.

Das Recht, Rindvieh zu erziehen.

Dieses Recht hat selten gesetzliche Einschränkungen, sondern wird in der Regel durch die Na-

tur und Größe des Guts selbst mehr oder weniger eingeschränkt. Doch kommen auch bisweilen in Hinsicht der Gemein- oder Koppelweyden Bestimmungen vor:

a) wie viel ein Landwirth an altem und jungen Hornvieh halten darf;

b) was für eine Art desselben, ob Ochsen oder Kühe, oder beyde zugleich.

§. 91.

Das Recht der Schweinszucht.

Für die Ausübung dieses Rechts sind mir nirgends gesetzliche Einschränkungen bekannt.

§. 92.

Das Recht, Federvieh zu erziehen.

Von dem Federvieh sind bisweilen gewisse Arten desselben zu erziehen verboten; so dürfen an einigen Orten keine Feldtauben gehalten werden, an andern Orten ist für dieselben nur zu bestimmten Zeiten freyer Flug erlaubt.

Bisweilen ist eine gewisse Zahl Bruthühner und Brutgänse zu setzen vorgeschrieben.

§. 93.

Das Recht, Schafe zu erziehen.

Das Recht, Schaafhöfe zu halten, ist öfters an landesherrliche Begünstigung gebunden, und oft vorgeschrieben, wie viel und was für Art Schaafe, ob reine oder Schmier-Schaafe, gehalten werden dürfen.

§. 94.

Das Recht, Bienen zu erziehen.

An einigen Orten ist die Zahl der zu haltenden Bienenstöcke bestimmt. Bisweilen sind auch gesetzliche Bestimmungen über die Entfernung der Bienenstöcke vorhanden.

§. 95.

Von dem Erziehungsrecht der landwirthschaftlichen Thiere.

So wie das Recht der Viehzucht überhaupt die mehr oder weniger eingeschränkte Erlaubniß zur Erziehung landwirthschaftlicher Thiere bestimmt; so enthält das Erziehungsrecht nähere gesetzliche Bestimmungen für die Handlungsweisen, welche der Landwirth zur Anzucht und Unterhaltung seiner Thiere vornimmt.

Bey diesem Recht sind besonders die Ein-

Einschränkungen in Hinsicht des Weydens merkwürdig:

a) Oft ist eine bestimmte Art von Vieh für einen bestimmten Weydeplatz zu halten vorgeschrieben.

b) Oft darf nur eine gewisse Zahl oder nur Thiere von einem gewissen Alter an einem bestimmten Ort geweydet werden.

c) Bisweilen ist eine bestimmte Ordnung festgesetzt, in welcher gewisse Vieharten einen und denselben Weydeplatz beziehen dürfen.

d) Meist ist auch ein gesetzlicher Termin für den Anfang und das Aufhören des Weydens bestimmt.

e) Krankes Vieh, wenn die Krankheit ansteckend ist, darf nicht auf die Weyde gebracht werden.

f) Auch gefährliches Vieh muß entweder ganz von der Weyde zurückgehalten, oder in einen solchen Zustand versetzt werden, daß es anderm Vieh nicht schaden kann.

Alle diese Bestimmungen sind in Rücksicht der

Gemeinweyden festgesetzt, und finden sich mehrentheils in den Dorfordnungen.

§. 96.

Das Recht der Gewinnung landwirthschaftlicher Thierproducte.

In Rücksicht der Bienen ist hier das Verfolgungsrecht zu bemerken: zahme schwärmende Bienen dürfen von ihrem Eigenthümer auch auf einem fremden Grund und Boden verfolgt und eingefangen werden.

In Hinsicht der Fischerey ist oft die Art zu fischen, und die Zeit, wann gefischt werden darf, gesetzlich bestimmt.

§. 97.

Das Recht der Zubereitung landwirthschaftlicher Thierproducte.

Dieses Recht besteht in der dem Landwirth zugestandenen freyen Wirksamkeit, seinen gewonnenen Thierproducten eine solche Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit zu geben, wodurch sie zur Aufbewahrung und Veräußerung an andere bürgerliche Stände geschickt werden. Es geht aber dieses Recht der Zubereitung nur so weit, als die Rechte anderer Gewerbe dadurch nicht verletzt werden; und

dies findet dann statt, wenn eine weitere Zubereitung dieser Thierproducte für menschliche Zwecke eigentlich die Beschäftigung und Aufgabe jener Gewerbe ausmachte, und also diesen ihre Rechtssphäre dadurch vernichtet würde.

§. 98.

Das Recht der Veräußerung landwirthschaftlicher Thierproducte.

In Rücksicht der Veräußerung landwirthschaftlicher Thierproducte kommen bisweilen viele von denjenigen gesetzlichen Einschränkungen vor, welche bey dem Recht der Veräußerung landwirthschaftlicher Pflanzen angegeben sind. Es kann hier, um Wiederholung zu vermeiden, auf diese verwiesen werden. Eine meist allgemeine Einschränkung aber findet hier statt: daß der Landwirth an Stadtbürger kein rohes Fleisch von seinen Thieren veräußern darf.

III. Abtheilung.

Von den Einschränkungen der freyen Ausübung der Eigenthumsrechte eines Landwirths durch die landwirthschaftlichen Servituten.

§. 99.

Von den Servituten oder Grundgerechtigkeiten überhaupt.

Nachdem bisher die Erwerbarten eines Landguts und mit ihm des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt, die Benutzungsrechte desselben und die durch Particulargesetze ziemlich häufig vorkommenden Einschränkungen dieser Benutzungsrechte dargestellt wurden: so kommen wir nun nach der angegebenen Bestimmung dieser Abhandlung auf diejenigen Einschränkungen der freyen Wirksamkeit eines Landwirths auf seinem Gute, welche auch aus gewissen Rechten dritter Personen, von eben demselben Gut gewisse Nutzungen zu ziehen, nothwendig erfolgen. Man nennt diese Rechte Servituten, und in der deutschen Sprache haben sie nach ihrer doppelten Beziehung auch zwey ganz

verschiedene Benennungen. In Beziehung auf das Gut, aus welchem von einem Dritten gewisse Nutzungen gezogen werden, heißen sie Dienstbarkeiten, in Beziehung auf das Gut und den Besitzer desselben, welchem jene Rechte zukommen, werden sie Grundgerechtigkeiten oder Gerechtigkeiten schlechthin genannt.

Ihre nähere Betrachtung ist uns hier in doppelter Hinsicht merkwürdig:

1) In so fern sie Einschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechts eines Gutsbesitzers sind; wodurch sie eine Modification des ganzen Verfahrens in der Bewirthschaftung desselben nöthig machen; es würde diese vielleicht eine ganz andere Einrichtung haben, wenn sie nicht dem Wirth die Hand bänden.

2) In so fern sie Erweiterungen des Eigenthumsrechts desjenigen Guts sind, welches durch sie einen Nutzen von dem fremden Gute zu ziehen hat. Sie können in dieser Hinsicht den eigenthümlichen Werth des Hauptguts, dem sie als Pertinenzien zugehören, ungemein erhöhen; und eben so wie sie als Dienstbarkeiten einen wichtigen Einfluß auf die Bewirthschaftung des damit belasteten Guts äußern, eben so können sie auch zu wichtigen Vorthei-

len für das herrschende Gut, als Grundgerechtigkeiten, Veranlassung werden.

§. 100.

Begriff von Servituten und Eintheilung derselben.

Servitut also ist ein dingliches Recht oder eine bestimmte Art freyer Wirksamkeit, die einem zusteht, von dem Grundstück eines andern gewisse bestimmte Nutzungen zu ziehen; in Hinsicht dessen also der Besitzer des dienenden Grundstücks verbunden ist, zum Vortheil des Berechtigten etwas zu leiden, oder zu unterlassen, oder zu thun.

Ein solches Recht steht entweder einer Person zu, und ist alsdenn eine persönliche Servitut, oder es ist mit dem benachbarten Grundstück gesetzlich verbunden, und kommt dem jedesmaligen Besitzer desselben zu; diese Servituten heißen Realdienstbarkeiten oder eigentliche Grundgerechtigkeiten.

§. 101.

Erfordernisse der Servituten.

1) Die Erfordernisse der persönlichen Servitut sind:

a) Sie ist ein Recht einer Person auf ein fremdes Grundstück.

b) Dieses Recht an das fremde Grundstück muß der Person, welche sich dasselbe zuschreibt, zum wirklichen Nutzen gereichen.

α) Es kann dieser in einem wirklichen Vortheil;

β) oder in einer bloßen Bequemlichkeit bestehen.

c) Sie ist ein jus reale, was man immer und gegen jeden Besitzer auf das dienende Gut hat.

2) Erfordernisse der Realdienstbarkeit oder Grundgerechtigkeiten:

a) Es müssen zwey Grundstücke vorhanden seyn, ein herrschendes, dem die Servitut zukömmt, und ein dienendes, auf dem sie haftet.

b) Das herrschende Grundstück oder vielmehr der Besitzer desselben muß von dem dienenden Grundstück Nutzen ziehen können,

α) der entweder in einem wirklichen Vortheil besteht;

β) oder dem Besitzer des herrschenden

Grundstücks eine mehrere Bequemlichkeit verschafft.

c) Die beyden Güter müssen sich benachbart seyn; doch ist darunter nicht ein wirkliches Zusammengrenzen derselben zu verstehen, sondern sie müssen sich nur so nahe seyn, daß das eine Gut von dem andern durch die Servitut wirklich Nutzen haben kann.

§. 102.

Erwerbarten der Servituten.

Diejenigen Erwerbarten, wodurch das Eigenthum eines Landguts erhalten wird, können auch die Erwerbung der Servituten begründen. Außer diesen ist aber hier noch insbesondere diejenige Erwerbart zu merken, welche aus dem Hoheitsrecht der Staatsgewalt fließt. Vermöge desselben kann diese um des allgemeinen Besten des Staats willen entweder Servituten übertragen, oder sich selbst welche auf die Güter der Unterthanen zuschreiben, letztere heißen alsdenn Staatsservituten; als solche sind vorzüglich die Frohnden und Zinsen zu merken, die aber auch von Privatleuten erworben werden können.

§. 103.

Rechte der Ausübung der Servituten.

1) Die Servituten dürfen nie über den Nutzen des Guts oder der Person, welcher sie zustehen, ausgedehnt werden.

a) Die servitus realis kann daher auch von dem herrschenden Gut nie auf ein anderes verlegt, und die servitus personalis nicht von einem Besitzer auf einen andern übergetragen werden.

b) Sie dürfen nicht außer dem Gut exercirt werden, worin sie vorkommen;

c) also auch nicht vermiethet werden.

2) Die Servituten sind untheilbar; daraus folgt:

a) sie gehören ganz und nicht theilweise dem herrschenden Gut zu;

b) sie müssen auch ganz und nicht theilweise auf dem dienenden Gut haften.

3) Das dienende Gut muß von der Servitut so wenig Schaden als möglich leiden; sie darf also nicht über die Nothdurft des herrschenden

Guts ausgedehnt werden, wenn das dienende Gut im entgegengesetzten Fall positiven Schaden litte.

4) Es muß bey ihrer Ausübung alles genau beobachtet werden, wenn über Ort, Zeit, Quantität und Qualität etwas bestimmt ist.

5) Die Grundgerechtigkeit reviviscirt, wenn auch beyde Grundstücke eingerissen, und nun nachher wieder hergestellt oder aufgebaut werden.

§. 104.

Aufhebung der Servituten.

1) Die persönlichen Servituten gehen verlohren:

a) nach Verlauf der Zeit, auf welche sie eingeräumt sind;

b) mit dem Tod der Person, welcher sie zukommen;

c) wenn die Sache, auf welcher sie haften, gänzlich untergeht;

d) durch Präscription; diese setzt aber nicht blos den Nichtgebrauch der Servitut vor-

aus, sondern auch eine Handlung von Seiten des Besitzers des dienenden Guts, welche mit Wissen des Berechtigten von jenem vorgenommen, der Ausübung der Servitut wirklich entgegensteht, und welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen wurde;

e) wenn der, welcher die Servitut hat, das Gut, auf welchem sie haftet, als sein Eigenthum erhält (durch Consolidation).

2) Die Grundgerechtigkeiten gehen verlohren:

a) durch den Untergang des dienenden Guts, aber auch nur so lange, bis dasselbe wieder hergestellt wird;

b) durch Vereinigung des herrschenden und dienenden Guts in ein ungetheiltes Eigenthum;

c) durch Verjährung; aber auch hier ist der bloße Nichtgebrauch nicht hinreichend, sondern es gilt von ihr, was von Verjährung der persönlichen Servitut gesagt wurde.

§. 105.

Arten landwirthschaftlicher Servituten.

Als persönliche und dingliche landwirthschaftliche Servituten sind für uns vorzüglich folgende merkwürdig:

1) Das Recht, Frohndienste zu fordern.

2) Das Recht, Zinsen zu fordern.

3) Das Recht des Fußsteigs oder Durchgangs.

4) Die Weggerechtigkeit.

5) Die Triftgerechtigkeit.

6) Die Hut- oder Weydegerechtigkeit.

7) Die Gerechtigkeit zur Viehtränke.

8) Die Wasserleitungsgerechtigkeit.

9) Die Pferch- oder Fleckengerechtigkeit.

10) Die Mastgerechtigkeit.

11) Die Erdausgrabungsgerechtigkeit.

12) Die Holzungsgerechtigkeit.

Sie werden nach der Reihe in den folgenden §§ erklärt. Die in der letztern Nummer angegebene kann zwar jedem andern als einem Landwirthe auch zukommen; inzwischen kommt sie bey Landgütern öfter vor, und ist für den Landwirth überhaupt eine sehr wichtige Gerechtigkeit.

§. 106.

Von dem Recht, Frohnden zu fordern.

Das Recht Frohnden zu fordern als Servitut besteht in der Befugniß, welche die Staatsgewalt oder auch ein Privatmann hat, von dem Besitzer eines Guts, auf welchem diese Servitut haftet, Dienstleistungen zu fordern, die aber keine besonders erlernte Geschicklichkeit voraussetzen dürfen.

In Hinsicht ihrer Art sind diese Dienste:

1) Spanndienste, die mit Pferden oder anderm Anspannungsvieh geleistet werden müssen;

2) Handdienste, die nicht mit Vieh, sondern durch eigene Handanlegung geleistet werden;

3) Fußdienste, dergleichen sind Wachen, Botengehen u. s. w.

In Hinsicht ihres Vorkommens sind die Frohnden:

1) ordentliche; diese werden jährlich zu bestimmten Zeiten für regelmäßig eintretende Bedürfnisse des Berechtigten geleistet;

2) außerordentliche, die nur bey außerordentlichen Vorfällen gefordert werden dürfen;

3) gemessene, welche bestimmt sind in Ansehung der Zeit, der Zahl, des Orts und der Art, wann, wieviel, wo und auf welche Art sie geleistet werden müssen;

4) ungemessene, die gar keine der eben angegebenen Bestimmungen haben.

Grenzen der Ausübung dieser Servitut:

1) Die Dienste dürfen nur zum Besten desjenigen geleistet werden, der das Recht hat, sie zu fordern.

2) Der Landwirth muß neben ihnen so viel Zeit behalten, als er zu Bestellung seines Feldes und Unterhalts nöthig hat; an mehrern Orten ist im Frühling, während der Saat, und im Herbst, während der Erndtezeit, kein Aufgebot zu Frohnden erlaubt.

3) Die Frohndienste müssen angesagt werden.

4) Gemessene Frohnden dürfen nicht willkührlich vermehrt werden.

5) Auch darf der Berechtigte die Frohndienste nicht an andere vermiethen.

Unter den Aufhebungsarten der Frohnden ist

hier besonders die Versilberung derselben merkwürdig; sie geschieht entweder durch ein statt der Frohnden zu erlegendes Geld, oder durch Naturalien; aber sie kann nicht einseitig, sondern nur mit wechselseitiger Einwilligung beyder Theile geschehen. Mit dem Recht, Frohnden zu fordern, ist gewöhnlich auch das Zwangsrecht, ihre Leistung zu bewirken, verbunden; beym Privatmann beschränkt sich dasselbe auf Gefängniß, Geldstrafe und auf Pfändung.

§. 107.

Von dem Recht, Zinsen zu fordern.

Das Recht Zinsen zu fordern besteht in der Befugniß, welche die Staatsgewalt oder auch eine andere Person hat, von dem Besitzer des Landguts auf welchem die Servitut haftet, gewisse Abgaben zu erheben.

In Hinsicht ihres Gegenstandes sind sie:

1) Geldzinsen, wenn sie in baarem Gelde gegeben werden; oder

2) Naturalzins, wenn landwirthschaftliche Producte gegeben werden müssen.

In Hinsicht ihrer Berechnung sind Zinsen:

1) entweder bestimmte, wenn jährlich eine gewisse gleiche Quantität und Art gegeben wird;

2) oder unbestimmte, dahin gehören die Zehnten.

Zehnten bedeuten einen verhältnißmäßig bestimmten Theil der landwirthschaftlichen Erzeugniß, welchen die Besitzer der bezehnteten Landgüter von denselben zu entrichten haben.

Arten der Zehnten sind folgende zu merken:

1) Neubruchzehnten, die von ehemals unbebautem und nun urbargemachten Land gegeben werden müssen.

2) Fruchtzehnten, die von Vegetabilien gegeben werden müssen,

a) entweder von allen, gewöhnlicher aber nur von den Feldfrüchten (großer Zehnte);

b) oder nur von Gartenfrüchten (kleiner Zehnte).

3) Blutzehnte, dieser wird von Thieren gegeben, am gewöhnlichsten von jungem Rindviehe und Geflügel.

Die Zehnten werden entrichtet:

a) entweder in den Naturalien selbst, Zugzehnten, Naturalzehnten;

b) oder in Geld, Geldzehnten, Sackzehnten.

α) Man berechnet, wie viel im laufenden Jahr nach dem Bestand der Früchte der Zehnte betragen würde, und schlägt ihn dann zu Geld an;

β) oder es geht keine wirkliche Naturalschätzung voraus, sondern es wird nur ein gewisses bestimmtes Quantum an Geld überhaupt angesetzt, was jährlich gegeben werden soll.

Ueber die Ausübung dieser Servitut sind folgende Rechtsbestimmungen anzuführen:

1) Der Zehnte kann vom Berechtigten nicht einseitig erhöht werden.

2) Er darf ihn nicht über die Art der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ausdehnen, als auf welche er das Bezehndungsrecht hat.

3) Er kann aber auch den Landwirth abhalten,

ihm durch Anbau anderer als der zehntbaren Früchte den Zehnten zu entziehen, wenn sich ihm dieser nicht mit der neuen Art von Früchten gleichfalls dem aequivalirenden Zehnten unterwerfen will.

4) Wenn ein Schaden an den landwirthschaftlichen Erzeugnissen vor der Einerndtung oder vor der Zeit geschieht, da sie im gewöhnlichen verkaufbaren Zustande sind, so wird in der Regel der Zehnte nach Verhältniß des Schadens erlassen.

§. 108.

Von dem Recht des Fußsteigs oder des Durchgangs.

Die Servitut des Fußsteigs oder Durchgangs besteht darin: wenn der Besitzer eines Landguts leiden muß, daß sein Nachbar und dessen Leute, auch wohl Fremde, über seine Grundstücke gehen können. Er muß hiezu einen bestimmten Steig liegen lassen, der breit genug ist, daß zwey Personen neben einander darauf gehen können, auch kleine Brücken und Stiegel anlegen, wo es nöthig thut. Der Berechtigte ist aber verbunden, sich schlechterdings auf dem einmal bestimmten Fußsteig zu halten, und nie neben demselben einen andern Weg zu suchen. Das Reuten auf einem Fußsteige ist nur so weit zu-

zugeben, als dasselbe bey den vorhandenen Brücken und Zaunstiegen geschehen kann.

§. 109.

Von der Weggerechtigkeit.

Die Weggerechtigkeit legt dem Besitzer eines Grundstücks die Verbindlichkeit auf, zu leiden: daß sein Nachbar über dasselbe gehen, reuten, Vieh an Stricken darüber leiten, und mit leeren oder beladenen Wagen über dasselbe fahren könne. Zu einem solchen Wege müssen, so lange er gerade geht, 8 Fuß Breite, und wo er eine Biegung macht, 16 Fuß Breite angewiesen werden; und in Hinsicht des beladenen Fuhrwerks darf nichts über einen solchen Weg aufgerichtet werden, was die Durchfuhr eines gewöhnlich beladenen Erndtewagens unmöglich macht. Inzwischen können sowohl über die Zeit, wann derselbe befahren werden darf, als auch über die Art und Schwere des Fuhrwerks nähere Bestimmungen vorhanden seyn.

§. 110.

Von der Triftgerechtigkeit.

Die Triftgerechtigkeit giebt dem Nachbar die Befugniß, Vieh durch des andern Grundstück zu treiben. Wenn keine besondere Art Vieh bestimmt ist, so ist alles Vieh darunter verstanden, welches

während des Uebertreibens so in Ordnung gehalten werden kann, daß es über die Trift, welche in der Regel die doppelte Breite eines Wegs haben soll, nicht hinaustritt und dadurch Schaden anrichtet. Der Besitzer des Grundstücks ist aber verbunden, auf beyden Seiten der Trift solche Befriedigungen anzulegen, daß der Durchtreiber bey gehöriger Vorsicht den möglichen Schadenzufügungen ausweichen und vorbeugen kann. Wenn kein bestimmter Ort zur Viehtrift gesetzlich ausgezeichnet ist, so hat der Besitzer des Grundstücks das Recht, dieselbe da anzuweisen, wo ihm der wenigste Schaden an der Substanz seines Guts geschieht; sie muß aber auch von der Beschaffenheit seyn, daß das Vieh, welches darüber getrieben wird, keinen Schaden davon nehmen kann.

§. 111.

Von der Hut- oder Weydegerechtigkeit.

Die Hut- oder Weydegerechtigkeit giebt dem Berechtigten die Befugniß, sein Vieh auf dem Grundstück seines Nachbars zu weyden; diesem also die Verbindlichkeit, auf diesem Grundstück nichts zu unternehmen, wodurch die Weyde vermindert oder aufgehoben wird. Er darf daher die Substanz des Weydeplatzes nicht willkührlich und einseitig verändern; nicht Lehden in Wiesen oder Aecker und nicht Wiesen in Aecker verwandeln; auch

nicht auf dem dienenden Grundstück solche Früchte bauen, welche später eingeerndtet werden, als der Termin für die Ausübung des Weyderechts eintritt, oder welche durch ihre Natur und durch die ihnen nöthige Ackerbestellung die Grasnarbe nicht aufkommen lassen. — Wenn keine Bestimmung über die Art des zu weydenden Viehes vorhanden ist, so muß es der Berechtigte bey derjenigen Art und Zahl von Vieh bewenden lassen, welche gewöhnlich als landwirthschaftliches Weydevieh angenommen wird, und so viel, als er damals davon hatte, als er das Weyderecht erhielt. — Ist aber die Art und Zahl des Weydeviehes bestimmt, wie auch die Zeit, so darf weder die eine noch die andere überschritten werden; nur gilt beym Säugevieh die Regel: daß die jungen Thiere, so lange sie noch an der Mutter saugen, gar nicht mitgezählt werden. — Eine Verwandlung der Weydegerechtigkeit findet nicht statt: der Berechtigte darf auf dem Weydeplatz weder Futterkräuter bauen, noch das von selbst wachsende Gras abmähen und von der Stelle führen. — In der Regel hat der Besitzer des dienenden Grundstücks das Recht, sein eigenes Vieh gleichfalls auf demselben Weydeplatz weyden zu lassen, und dieses Recht hat er entweder mit dem andern alternativ, heute darf der sein Vieh auf die Weyde bringen, morgen der andere; bisweilen sind auch größere Zeiträume zum Wechsel festgesetzt; oder sie üben beyde das Recht zugleich

aus und ihr Vieh weydet neben und unter einander. Wenn keine gesetzliche Weydeordnung statt findet, so gilt sowohl in diesem als in jenem Fall die Regel: beyde Berechtigte müssen immer diejenigen Vieharten zuerst auf die Weyde bringen, welche für die vortheilhafteste Nutzung der Weyde dieselbe am wenigsten verderben. Nach landwirthschaftlicher Erfahrung ist hier folgende Ordnung anzunehmen: 1) auf die Grasweyde gehören zuerst die Pferde, dann Rindvieh und nach diesem Schaafe; 2) auf die Stoppelweyde, zuerst Schweine und Federvieh, dann Rindvieh und zuletzt Schaafe. Wenn bey der Gemeinweyde für beyde Berechtigte das Futter nicht gehörig zureicht, so ist darauf zu sehen: ob die Anzahl des zu weydenden Viehes bestimmt ist oder nicht; im ersten Fall müssen beyde Berechtigte ihr Vieh pro rata vermindern, im letztern Fall in gleicher Quantität; ist aber die Anzahl des Weydeviehes für einen der Berechtigten bestimmt, für den andern nicht, so kann der eine seine bestimmte Zahl ganz beybehalten, und der andere muß seine unbestimmte Anzahl so weit vermindern, bis die Weyde ordentlich zureicht. Der Besitzer des herrschenden Guts darf niemals fremdes Vieh auf den dienenden Weydeplatz bringen, wenn ihm nicht eine bestimmte Zahl zu weyden erlaubt ist, die er dann allerdings durch fremdes Vieh vollzählig machen kann, wenn er selbst nicht so viel Vieh hält. — In der Weyde-

gerechtigkeit ist die Trift- und Viehtränkegerechtigkeit mit begriffen; letztere aber nur unter der Einschränkung, wenn die Viehtränke entweder innerhalb des Weydeplatzes selbst liegt, oder doch auf der nehmlichen Trift oder auf einem öffentlichen Weg zu ihr gelangt werden kann.

§. 112.

Von der Gerechtigkeit zur Viehtränke.

Die auf einem Grundstück haftende Gerechtigkeit zur Viehtränke verbindet den Besitzer des dienenden Guts zu leiden: daß des Nachbars Vieh zur Tränke auf sein Grundstück getrieben werden darf. Es schließt diese Gerechtigkeit die Triftgerechtigkeit in sich, aber unter keiner andern Bedingung, als wenn erstlich kein öffentlicher Weg an die Tränke führt, und zweytens wenn er durch diesen öffentlichen Weg nur durch einen zu großen Umweg zur Tränke gelangen kann; dann aber gilt überhaupt hier alles, was oben von der Triftservitut gesagt ist.

Es können in Hinsicht dieser Viehtränkegerechtigkeit mehrere Bestimmungen über die Zahl und Art des Viehes, so wie auch über die Zeit und Umstände, wenn sie ausgeübt werden darf, vorhanden seyn, und dann ist sich streng an diese zu halten. Wenn dergleichen aber nicht statt finden,

so darf der Berechtigte alles dasjenige Vieh, was gewöhnlich zur Tränke getrieben werden muß, und zu jeder Zeit, wo der Besitzer des dienenden Grundstücks die Tränke nicht selbst nothwendig braucht, dahin bringen lassen. Wenn das Wasser für beyder Vieh nicht mehr hinreicht, und es sind auf diesen Fall keine näheren Bestimmungen vorhanden, so gilt hier dasselbe, was bey der Weydegerechtigkeit für den Fall des nicht zureichenden Futters bestimmt ist.

§. 113.

Von der Wasserleitungsgerechtigkeit.

Diese für die Landwirthschaft äußerst wichtige Servitut zerfällt eigentlich ihrem Gegenstand zu Folge in zwey ganz verschiedene und entgegengesetzte Gerechtigkeiten, die ganz von einander getrennt und jede für sich vorkommen können, und die eigentlich blos wegen der Sache, welche sie betreffen, unter einer und derselben Benennung aufgeführt werden. Um sie aber auch darin zu unterscheiden, wollen wir sie sogleich mit bestimmtern und zweckmäßigen Namen belegen.

I) Die Wasserzuleitungsgerechtigkeit.

Diese giebt dem Berechtigten die Befugniß: das benöthigte Wasser von eines andern Gut oder

durch dasselbe anders woher nach seinem Gute zu leiten. Diese wegen Viehtränken, insbesondere aber zum Behuf der Wiesenwässerungen sehr häufig vorkommende Servitut, ist in ihren Folgen zu weitläuftig, als daß sie hier nur einigermaßen erschöpft vorgetragen werden könnte. Wir müssen uns daher nur mit folgenden allgemeinsten Bestimmungen begnügen:

1) Sie befugt den Berechtigten, in dem Gut des andern solche Anstalten zu treffen, wodurch er sich das nöthige Wasser zuleiten kann; dergleichen sind: Rinnen legen, Graben, Wöhrlen und Schleusen machen, Wasserfallen und Wasserräder errichten u. d. gl.

2) Die Anstalten, welche der Berechtigte trifft, müssen aber auch von der Beschaffenheit seyn, daß sie dem Besitzer des dienenden Guts durchaus keinen andern Schaden zufügen, als denjenigen, ohne welchen die Servitut selbst gar nicht exercirt werden kann.

3) Es muß durch die Wasserleitungen dem dienenden Gut nicht das selbst höchstbenöthigte Wasser entzogen werden.

II) Die Wasserableitungsgerechtigkeit.

Diese besteht in dem Recht, überflüßiges Wasser von meinem Gut auf des Benachbarten seines hinüber zu leiten. Es kann dieses Recht sowohl auf bestimmte Fälle, wie z. B. auf Ueberschwemmungen und starke Regengüsse eingeschränkt seyn; aber am häufigsten kommt es beym Ackerwesen vor, wo den niedrigen und sumpfigen Feldern die überflüßige Nässe durch Abzugsgräben genommen werden muß. Diese Gerechtigkeit giebt dem Berechtigten die Befugniß, in das dienende Gut so weit hinein zu graben, bis das abzuleitende Wasser nicht mehr in das Seinige zurückstaut. In der Regel ergeht aber vorher eine Aufforderung an den Besitzer des dienenden Guts, daß er die Weiterschaffung des ihm zugegrabenen Wassers selbst übernehmen soll. Auf Seiten des letztern liegt dann die fortwährende Verbindlichkeit, daß er nichts unternehme, was dem Abfluß des Wassers aus dem berechtigten Gut in seines entgegensteht.

§. 114.

Von der Pferch- oder Fleckengerechtigkeit.

Diese Gerechtigkeit — die vielleicht eher eine Quasi-Servitut genannt werden kann — besteht in dem Recht, zu fordern, daß die Schafe des benachbarten Gutsbesitzers den Acker des Berechtigten be-

pferchen müssen; sie enthält also auch die Befugniß, zu fordern, daß der Besitzer des dienenden Guts die dazu erforderlichen Schafe halte. Gewöhnlich ist diese Gerechtigkeit nicht ohne Einschränkung; es sind in der Regel sowohl über den Flächeninhalt des zu bepferchenden Grundstücks, und über die Art desselben, als auch über die Anzahl der Schafe, und über die Zeit, wann und wie lange der Pferchschlag geleistet werden muß, genauere Bestimmungen festgesetzt. Wenn keine solchen Bestimmungen vorhanden sind, so geht die Forderung natürlich auf alle Schafe des dienenden Guts, und auf eine so lange Zeit, bis die Bedürfnisse des Berechtigten befriedigt sind. In der Regel steht aber auch dem Schafherrn des dienenden Guts das Recht zu, seine Schafe auf dem Gut des Berechtigten weyden zu lassen.

§. 115.

Von der Mastgerechtigkeit.

Diese Servitut giebt dem Berechtigten die Befugniß, seine Schweine in die Waldungen eines andern zur Mast zu treiben. Es ist dieses Recht eigentlich eine Einschränkung des Forsteigenthums, und wird hier nur unter den landwirthschaftlichen Servituten wegen des Vortheils mit aufgezählt, welchen es dem Landwirth des berechtigten Guts gewähren kann. Gewöhnlich ist die Zahl und Art

der Schweine bestimmt, wenn nicht, so sind natürlich alle Schweine in die Mast zu treiben, welche der Besitzer des herrschenden Guts zu der Zeit hatte, als er die Servitut erwarb. In Hinsicht der Ausübung dieses Rechts ist die Einschränkung: daß die volle Mast nur dann statt finde, wenn die Sachverständigen den gegenwärtigen Bestand der tragbaren und tragenden Eichen und Büchen für volles Eckerich ansprechen. Hingegen darf nur die Hälfte der bestimmten Anzahl Schweine in die Holzung gebracht werden, wenn der Fruchtbestand der Eichen und Büchen nur als halbes Eckerich zu schätzen ist. Ist jener weniger als die Hälfte der möglichen Fruchtbarkeit, so wird dieser Bestand Sprangmast genannt, und dann fällt die Ausübung des Rechts für das laufende Jahr ganz weg.

§. 116.

Von der Erdausgrabungsgerechtigkeit.

Diese Gerechtigkeit ist sehr schätzbar zum Behuf landwirthschaftlicher Bauten, insbesondere aber zu Verbesserung des Ackerwesens eines Guts. Sie besteht in der Befugniß, auf dem Grund und Boden eines benachbarten Gutes Erde ausgraben und nach dem berechtigten Gut hinführen zu dürfen. Sie schließt also auch die Weggerechtigkeit in sich. In der Regel sind sowohl die Erdarten, als auch der Ort, wo sie ausgegraben werden dürfen,

bestimmt. Was die ersteren betrifft, so kommt diese Servitut am gewöhnlichsten auf die Ausgrabung gewisser Sand- Mergel- und Lehmarten vor. Wenn keine Fuderzahl bestimmt ist, so gehen die Bedürfnisse des dienenden Guts vor; so wie auch die Ausübung dieser Servitut auf diejenige Zeit eingeschränkt ist, wo jenem durch Einräumung des benöthigten Wegs der wenigste Schaden zugefügt wird. Ist der Ort zum Ausgraben genau bestimmt, und geht an demselben die bestimmte Erdart zu Ende, so hört die Servitut von selbst auf; ist aber jener nicht bestimmt, so kann eine andere Stelle im dienenden Gut dafür aufgesucht werden, aber der Besitzer desselben hat das Recht, unter mehrern Stellen diejenige anzuweisen, wo ihm durch die Ausgrabung der geringste Schaden an seinem urbaren Lande geschieht. Diese Servitut haben nicht nur die Landwirthe unter sich, sondern sie kommt auch andern Gewerbständen gegen dieselben zu.

§. 117.

Von der Holzungsgerechtigkeit.

Die Holzungsgerechtigkeit giebt dem Berechtigten die Befugniß, aus eines andern Forst oder Wald seine Holzbedürfnisse zu befriedigen. Es kann diese Befugniß sich auf Bau- oder Nutz- oder Brennholz allein einschränken; oder sich auch auf

alle drey oder auf zwey dieser Holzarten ausdehnen. Niemals darf aber mehr Holz genommen werden, als der Berechtigte selbst verbrauchen kann; und in der Regel darf er nie nach Willkühr hauen, sondern er muß sich das Holz von dem Eigenthümer des Waldes anweisen lassen, und sich dabey der Forstordnung unterwerfen. Er kann sein Bedürfniß nie auf mehrere Jahre voraus, sondern nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern. Der Waldherr soll aber auch so mit seinem Holz wirthschaften, daß er die Bedürfnisse des Berechtigten immer befriedigen kann, oder er muß ihn auf eine andere Art entschädigen. Wenn die Holzungsgerechtigkeit auf eine ganz bestimmte Holzart zukommt, und zwar in einem ganz bestimmten Theil des Waldes, und es ist diese Holzart ausgegangen, so schläft die Ausübung des Rechts für den Berechtigten, bis wieder diese Holzart auf den haubaren Zustand nachgewachsen ist; es müßte denn dem Waldherrn eine forstwidrige Bewirthschaftung als Ursache des Mangels zu erweisen seyn, dann muß dieser den Berechtigten auf eine andere Art zufrieden stellen. Wenn aber sein Recht auf eine bestimmte Holzart sich nicht auf einen bestimmten Theil des Waldes einschränkt, so muß der Waldherr diesen Holzbedarf auch aus einem andern, als dem bisher gewöhnlichen Theil seines Waldes befriedigen; und wenn die bestimmte Holzart dem Berechtigten in einer zu entlegenen Gegend angewiesen

wird, so muß der Eigenthümer des Waldes sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich sein Bedürfniß mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den nach der gewöhnlichen Holztaxe bestimmten Werth des angewiesenen Holzes mit verwende, welchen ihm jener zu entrichten hat. Die Natur der Holzungsservitut schließt die Weg- und Durchgangsgerechtigkeit mit in sich, nehmlich nach dem Ort hin, wo das Holz zu fällen, und von welchem es abzuführen ist.

Außer den hier erörterten Servituten können zwar noch manche andere bey gewissen Landgütern vorkommen, aber sie sind entweder weniger gewöhnlich, oder haben doch keine so wichtige Beziehung auf das landwirthschaftliche Gewerbe. Auch kann die Beurtheilung derselben, nach dem, was in den ersten Paragraphen dieser Abtheilung von den Servituten überhaupt gesagt wurde, keine besondere Schwierigkeit haben.

Um der Abhandlung des Landwirthschaftsrechts hier einige Vollständigkeit zu geben, sind uns nun noch zwey Rücksichten für die rechtliche Untersuchung des Landwirthschaftsgewerbes übrig, nehmlich die rechtliche Grenzbestimmung eines Landguts und die rechtliche Erhaltung der Rechte des Landwirths bey vorfallenden Beeinträchtigungen eines Dritten. Beyden wollen wir in der folgen-

den Abtheilung zum Beschluß dieses Kapitels noch eine kurze Betrachtung widmen.

IV. Abtheilung.

Von der rechtlichen Grenzbestimmung eines Landguts, und von der rechtlichen Erhaltung der Rechte bey vorfallenden Beeinträchtigungen eines Dritten.

§. 118.

Von der Bezeichnung der Grenzen eines Landguts.

Es ist nicht nur zu Vermeidung aller Streitigkeiten, sondern selbst auch zu Begründung eines festen Verfahrens des Landwirths für denselben sehr wichtig: die Grenzen seines Landguts so bezeichnet zu haben, daß weder er noch seine Grenznachbarn in irgend einem Falle darüber irrig werden können. Diese Grenzbezeichnungen sind zwar als Folge des in der bürgerlichen Gesellschaft etablirten Rechtssystems bereits vorhanden, und auch in den durch Veranstaltung der Staatsgewalt aufgenommenen

Grenz- und Flurbüchern umständlich beschrieben; aber die Erhaltung dieser Grenzzeichen macht dennoch jedem Landwirth eine genaue Bekanntschaft mit den Rechtsbestimmungen nöthig, welche über diesen wichtigen Gegenstand aufgestellt sind, und selbst auf den Fall einer rechtmäßigen Erweiterung der ursprünglichen Grenzen seines Guts ist ihm die Kenntniß des zu Bezeichnung derselben vorgeschriebenen rechtlichen Verfahrens unentbehrlich.

Die Grenze eines Landguts ist die äußerste Linie, in welcher es ringsum mit andern unmittelbar daran liegenden fremden Grundstücken in Berührung steht, die aber selbst weder zu dem einen noch zu dem andern Landgut eigenthümlich gehört, sondern zwischen beyden als Scheidungslinie betrachtet werden muß.

Die rechtliche Bezeichnung dieser Linie, welche eigentlich die Sphäre der freyen Wirksamkeit für den Gutsbesitzer beschreibt, geschieht entweder durch künstliche Zeichen, als durch Raine, Graben, Steine, Pfähle, Grenzhügel, oder durch natürliche, dergleichen Wege, Fußsteige, Bäche, Flüsse, Seen und Bäume sind. Ein allgemeines Erforderniß der Zweckmäßigkeit eines Grenzzeichens ist: daß es niemals durch sich selbst aus der Natur entstehen, und auch niemals durch bloße Naturkräfte aus der ihm gegebenen Stelle verrückt,

oder durch dieselben so unkenntlich gemacht werden könne, daß sich an ihm nicht mehr die zu seiner Entstehung nothwendige Mitwirkung der Menschenhände entdecken läßt. In dieser Rücksicht sollten zu Grenzbäumen nie solche gebraucht werden, welche ohne menschliche Mithülfe sich selbst fortpflanzen oder schon vorher durch die Natur hervorgebracht waren; und alle Steine und Pfähle, die nicht so künstlich zugehauen und gemarkt sind, daß sie den Charakter des Natürlichen verlieren, müssen zu ihrer Unterlage Eyer erhalten; darunter versteht man solche Materialien, die nicht von selbst unter der Erde entstehen, und auch nicht so von selbst verderben können, daß sie keine Spur mehr als ursprüngliche Menschenproducte zurücklassen.

Zwischen allen Grenzzeichen, die nicht durch ihre eigene Ausdehnung eine physische Linie bilden, wird stets die kürzeste Entfernung zwischen den beyden sich am nächsten stehenden Grenzzeichen, also die gerade Linie als rechtliche Grenzlinie angenommen.

§. 119.

Von der rechtlichen Erhaltung der Grenzen und von Wiederherstellung der verdunkelten und streitigen Grenzen.

Die Unterhaltung der Grenzen eines Landguts ist eigentlich der Sorge seines Besitzers über-

lassen; und in dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß er dieselben öfters aufmerksam umgehen, und die Beschaffenheit der Grenzzeichen untersuchen müsse. Aber außer dieser Privataufsicht sind in den meisten Ländern durch die Staatsgewalt eigene Grenzzüge angeordnet, die alle 2, 5 oder 10 Jahr vorgenommen werden. Es bestehen dieselben aus einem Staatsbeamten und den Dorfschultheisen meist mit Begleitung der beyderseitigen Gutsbesitzer, deren Grenzen untersucht werden. An vielen Orten wird dies Personale der Untergang genannt. Bisweilen werden die Grundbesitzer nicht zugezogen, sondern der Grenzzug besteht blos in einem Staatsbeamten und den Gemeindevorstehern. Das Geschäft derselben ist, sämmtliche Grenzzeichen nach den Grenz- und Flurbüchern zu untersuchen, und ihre Beschaffenheit als noch fortwährend gültig oder ungültig zu erkennen.

Bey Wiederherstellung verdunkelter oder streitiger Grenzen gilt die allgemeine Regel: kein Grenzzeichen darf einseitig erneuert oder hergestellt werden, sondern stets muß die Aufstellung und Erneuerung eines Grenzzeichens in Gegenwart des angrenzenden Nachbars oder seines Bevollmächtigten, und mit Zuziehung einer Gerichtsperson geschehen. Meist werden auch Kinder mit dazu genommen, und ihnen nach geschehener Setzung eines Grenzzeichens ein angenehmes oder unangenehmes Denk-

zeichen gegeben, um sich auf den Fall einer künftig vorkommenden Irrung auf ihr Gedächtniß als Zeugen desto besser verlassen zu können.

§. 120.

Von Erhaltung der Rechte des Landwirths bey vorfallenden Beeinträchtigungen derselben.

Zu Erhaltung der Rechte, im Fall einer vorkommenden Kränkung derselben durch einen Dritten, ist dem Landwirth wie jedem andern ein genaues rechtliches Verfahren durch das positive Rechtssystem vorgeschrieben. Es besteht im allgemeinen dasselbe in einer bey dem competenten Richter eingereichten Klage gegen den Beeinträchtiger, worauf derselbe zu seiner Vertheidigung vor Gericht geladen, und nachdem diese erfolgt ist, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung der beyderseitigen Rechtsansprüche, die Rechtsentscheidung in der richterlichen Sentenz den streitenden Partheyen bekannt gemacht wird. Alle Handlungen, welche sowohl von Seiten der Partheyen als auch vom Richter zur Entscheidung des bestrittenen Rechts vorgenommen werden, heißen zusammen ein Proceß, und es ist für dieselben eine bestimmte gesetzliche Form vorgeschrieben; eine umständliche Erörterung derselben liegt aber außer dem Zweck dieser Abhandlung. Eines deutschen Rechtsinstituts muß aber hier noch Erwähnung geschehen, welches in den

Ländern, wo es gilt, dem Beleidigten eine Art von Selbsthülfe gegen den Beleidiger verstattet. Es ist dieses Rechtsinstitut nehmlich das Recht der Pfändung. Dieses Pfändungsrecht giebt dem Landwirth die Befugniß, eine fremde Sache oder Person, durch welche seine Rechte gekränkt werden, und ihm auf seinem Gut Schaden angerichtet wird, in seinem Besitz zu ergreifen, um sich gegen weitere Beschädigung sowohl, als auch wegen des schon erlittenen Schadens des Ersatzes zu versichern.

Die Erfordernisse zur Ausübung des Pfändungsrechts aber sind:

1) Sie muß an Ort und Stelle geschehen, wo das Recht gekränkt worden, oder der Schade zugefügt wird.

2) Sie muß gleich und auf frischer That geschehen, in der Folge ist sie nicht mehr gültig; nur das Aufhalten eines verfolgten und in der Flucht begriffenen Beleidigers macht in beyden Fällen eine Ausnahme, und ist jederzeit, selbst auf fremdem Grund und Boden erlaubt; womit jedoch kein eigenmächtiges Wegführen des Ergriffenen aus oder durch eine fremde Gerichtsbarkeit verbunden seyn darf.

3) Es muß dem Gepfändeten nicht mehr abge-

nommen werden, als zur Sicherheit und zum Ersatz des Schadens nöthig ist.

4) Es ist weder im Object der Pfändung noch im Verfahren ein Exceß erlaubt, die gepfändete Sache muß nicht verletzt und die eingefangene Person nicht mißhandelt werden.

Die Wirkungen der Pfändung sind:

1) Der Pfänder hat das Recht, die gepfändete Sache oder die eingefangene Person so lange in seiner Verwahrung zu behalten, bis er wegen Kosten, Schaden und des hergebrachten Pfandgeldes völlig entschädigt ist.

2) Wenn nach erfolgter gerichtlicher Untersuchung des erlittenen Schadens dem Gepfändeten die Ersetzung desselben zuerkannt ist, und dieser widersetzt sich, dieselbe zu leisten, so wird die gepfändete Sache verkauft, der Pfänder von dem gelösten Gelde befriedigt, und das Uebrige dem Gepfändeten zurückgegeben.

Am häufigsten kommt die Ausübung des Pfändungsrechts in der Landwirthschaft bey Schadenweyden und Felddiebstählen vor.

Viertes Kapitel.

Grundsätze über die Vermessung eines Landguts, über die Darstellung desselben in einer Vermessungskarte, Vermessungsregister und Vermessungsbeschreibung.

§. 121.

Begriff und Zweck der Vermessung eines Landguts.

Nach den im ersten Kapitel dieses Abschnitts angegebenen allgemeinen Grundsätzen der Gründung ist Kenntniß der Größe des Flächenraums eines Landguts, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Bestandtheile desselben, eine Hauptbedingung, wodurch die Realisirung einer vernünftigen Wirthschaft möglich gemacht wird. Ohne diese Kenntniß ist das ganze Verfahren des Landwirths schwankend und ein blindes unsicheres Haschen nach Vortheilen, die er nie zu schätzen, nie vorher zu berechnen und gehörig zu leiten weiß, weil er die Quelle nicht kennt, aus welcher sie ihm zufließen. Der Weg, auf welchem diese Kenntniß erworben wird, ist die Vermessung des Landguts.

— Sie besteht in der Untersuchung seines Flächenraums nach einem bestimmten Maßstab, und zwar nach den einzelnen zur Erzielung landwirthschaftlicher Producte nutzbaren Theilen des Guts. Sie darf also nicht blos eine allgemeine Angabe des Flächeninhalts überhaupt seyn, sondern sie soll auch die Größen der einzelnen ungleichartigen Theile, woraus das Ganze besteht, bestimmt darstellen. Dergleichen Theile kommen am allgemeinsten folgende vor: Ackerland, Garten, Wiesen, Holzungen, Bosquets, Heiden, Sümpfe, Moore, Sandschellen, Steinriegel, Berge, Gründe, Teiche, Graben, Wege, Knicken, Zäune, Borden, Triften, Flußbette, Lehden, Erdfälle, Wasserlöcher, Steinbrüche, Lehm = Sand = Mergel-Gruben, Hofraum, Gebäude. Alle diese einzelnen Theile müssen sämmtlich nach ihrem Flächenraum mit einem und demselben Maasstab aufgenommen, und der gefundene Inhalt berechnet werden, aus ihrer Summe ergiebt sich dann der Inhalt des ganzen Guts.

§. 122.

Die Vermessung muß vollständig seyn.

Da in einer vernünftigen Wirthschaft, wie wir in der Folge noch bestimmter angeben werden, alle Theile, welche sie ausmachen, einander wechselseitig bedingen, und, so wie sie sind, jeder einzel-

ne durch das Ganze bedingt seyn muß, so daß in ihr alles Mittel und Zweck zugleich ist: so ist aus diesem Charakter einer Wirthschaft eine unmittelbare Folge, daß dem Landwirth bey der Vermessung kein Theil des Flächenraums seines Guts entgehen darf, wenn nicht die künftig darauf zu constituirende Wirthschaft selbst, als das Product aller dieser Theile, unvollständig und mangelhaft bleiben soll. Daher ist eine vollständige Vermessung der sämmtlichen Theile eines Landguts wesentliche Bedingung zu Darstellung einer vollkommenen Wirthschaft auf demselben, und jede Uebergehung müßte in der ganzen Anlage derselben ein größeres oder geringeres Versehen nach sich ziehen. Die geforderte Vollständigkeit in der Vermessung wird am sichersten erreicht, wenn man mit ihr regelmäßig im Continuum des Raums fortschreitet. Es kann zu diesem Behuf das Landgut nach Verhältniß seiner Größe in mehrere Reviere oder Quartiere abgetheilt werden, und zwar mit Hinsicht auf die vortheilhafteste Beschaffenheit dieser Quartiere für die Anwendung der Vermessungsregeln und Vermessungsinstrumente. Diese Quartiere werden alsdenn einzeln nach ihrem ganzen Flächeninhalt abgemessen, und nachdem dieser gefunden ist, wird die Größe der im Quartier vorkommenden einzelnen ungleichartigen Theile besonders gesucht; die Uebereinstimmung ihrer Summe mit dem bekannten Flächeninhalt des ganzen Quadrats giebt sodann eine hin-

länglich sichere Probe nicht nur der richtigen, sondern auch der vollständigen Messung. So wird dann von dem einen Quartier oder Revier zu dem nächstliegenden fortgeschritten, bis endlich die Kenntniß der Größe des Ganzen, welches sie bilden, aus der Summirung der bekannten Größen der einzelnen Theile vollständig erlangt wird.

§. 123.

Sie muß genau seyn.

Wenn die vollständige Vermessung eines Landguts wesentliche Bedingung seiner guten und zweckmäßigen Bewirthschaftung ist, so gilt dies nicht weniger von der genauen Vermessung. Jede unrichtige Aufnahme des Flächeninhalts muß unfehlbar ein unrichtiges Verhältniß der in Wirksamkeit gesetzten Kräfte nach sich ziehen. Das bekannte mehr oder weniger von Größe, als die, welche angegeben ist, würde entweder die Verminderung des Kraftaufwands oder die Anwendung einer solchen Kraft räthlich machen, die sowohl mit jener Größe als auch mit dem aus ihr zu erzielenden Product im richtigern Verhältnisse stände, und sowohl in jenem als in diesem Fall würde im Product selbst gewonnen. Eine Vermessung aber ist genau, wenn die angegebene Zahl des Maßes mit der wirklichen Ausdehnung der Fläche vollkommen übereinstimmt. Wer mit den Schwierigkeiten bekannt ist,

welche der ganz pünctlichen Bearbeitung der Meßinstrumente, noch mehr aber ihrer accuraten Anwendung auf dem Felde selbst entgegen stehen, der wird schon zum voraus auf jene völlige Uebereinstimmung Verzicht thun, und blos nach dem Grade der höchsten Annäherung zu streben suchen; er wird aber auch alles unternehmen, was ihn vor einem bedeutenden Irrthum sichern kann. In dieser Hinsicht sind folgende Regeln zu empfehlen:

1) Bey jeder Aufnahme des Flächeninhalts eines Feldes muß vor allem die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der anzuwendenden Instrumente untersucht werden. Regeln ihrer Prüfung und Wahl werden in der praktischen Geometrie gegeben.

2) Wo Naturhindernisse die unmittelbare Messung unmöglich machen, und man die Größen der Weiten durch Zeichnung ähnlicher Figuren finden muß, da müssen die unbekannten Theile der Triangul trigonometrisch berechnet werden. Man entgeht dadurch den Fehlern, welche bey der wirklichen Zeichnung aus der Unvollkommenheit des verjüngten Maßstabes und des Transporteurs nothwendig erfolgen müßten, und welche von der Wahrheit noch weiter entfernten, als man schon in den be-

kannten Theilen dieser Triangel durch die unmittelbare Messung davon entfernt ist.

3) Nachdem die Messung des ganzen Guts oder auch nur eines bestimmten Theils desselben vollendet ist, kann zur Prüfung ihrer Richtigkeit die Nachmessung derjenigen Diagonallinien und Winkel empfohlen werden, welche denjenigen entgegengesetzt sind, nach denen der Inhalt selbst zuerst berechnet ist. Die wirkliche Uebereinstimmung des gefundenen Maßes mit demjenigen, welches aus dem Inhalt berechnet werden kann, giebt eine hinlängliche Probe für die Wahrheit und Treue der geschehenen ersten Messung.

§. 124.

Ueber die Darstellung eines Landguts in einer Vermessungskarte.

Es kann dem Landwirth nicht genug seyn, blos die räumliche Ausdehnung seines Landguts nach allen seinen Theilen bestimmt zu wissen; damit ließe sich noch wenig anfangen; sondern er muß eine vollständige Uebersicht des Ganzen haben; er muß nicht nur die Größe der einzelnen Theile kennen, sondern auch ihre bestimmte Lage gegen und neben einander und ihr Verhältniß zum Ganzen muß ihm klar vor Augen liegen. Denn in der bestimmten Lage der

einzelnen Theile, in ihrem bestimmten Nebeneinanderseyn ist ihm ein ganz vorzüglich wichtiges Moment für die individuelle Einrichtung seiner Wirthschaft gegeben. Bloße Autopsie aber kann zu einer vollständigen und klaren Uebersicht niemals verhelfen; dort entschlüpft dem Auge ein Theil, hier ein anderer, dort wird einer nur halb, hier nicht in seiner Verbindung mit den übrigen gesehen, und jedes auf sie gegründete Verfahren wird daher so mangelhaft als die Autopsie selbst seyn. Es muß daher ein Vermittelndes gesucht werden, was unserm kurzsichtigen Auge den Gegenstand näher bringt, durch welches hindurch wir das Landgut so sehen, als wenn wir von der Höhe herab es selbst nach seinem ganzen Umfang und Inhalt unmittelbar erblickten. So ein Vermittelndes könnte aber nichts anders seyn, als ein getreuer Abriß des Landguts nach einem verjüngten Maßstab; ein Abriß, welcher in kleinerm Maße das Ganze mit eben dem Verhältniß der Größe, Figur und Lage seiner Theile darstellte, wie es die Natur im Großen enthält; und einen solchen Abriß nennt man die Vermessungskarte des Landguts.

§. 125.

Die Karte muß wahr seyn.

Es ist ein unerlaßliches Erforderniß der Vermessungskarte, daß sie vollkommen wahr sey, d. h.

daß die in ihr dargestellten Theile des Landguts nicht nur richtig nach dem verjüngten Maßstab aufgenommen, sondern auch ganz in dem nehmlichen Ortsverhältniß gegen einander abgezeichnet seyn, in welchem sie sich in der Natur selbst neben einander befinden. Denn die Vermessungskarte soll eine verjüngte Kopie des Landguts seyn, und diese würde durch jede Versetzung der Theile ihre Aehnlichkeit mehr oder weniger verlieren. Sehr vortheilhaft für den Gebrauch einer solchen Karte ist es, wenn in ihr eine Richtungslinie angegeben wird, in welcher man sie zu betrachten hat. Man wählt hiezu am schicklichsten die Mittagslinie des Haupthofgebäudes, die uns dann zugleich auch die Hauptweltgegenden giebt, und macht sie durch eine queer über das Gebäude gezogene etwas starke Linie dem Auge bemerklich.

Da es für das in der Landwirthschaft so häufig vorkommende und äußerst nützliche Wasserleitungsgeschäft sehr wichtig ist, in jeder Gegend des Guts das Hauptgefäll des Wassers zu kennen, so hat man nicht nur dasselbe in jedem einzelnen Quartier oder Revier bey der Vermessung zu untersuchen, sondern es muß dasselbe auch in der Vermessungskarte durch Zeichen bemerkt werden, die etwa in Pfeilen bestehen könnten, welche man aber immer in den bestimmten Winkel, oder in einer Parallel, welche das Wassergefäll mit der gezogenen Mittagslinie

macht, abzeichnen muß. Die bekannten äußersten Puncte, bis zu welchen bey anschwellendem Gewässer ein Fluß, Bach oder See die ihm nahe liegenden Feldungen überschwemmt, sind in der Karte gleichfalls zu bemerken. Außer diesem hat der Vermesser auch noch die Höhe der Berge und die Winkel ihres Abhangs mit der Ebene zu untersuchen; das gefundene Maß der Höhe kann auf der in der Karte gezeichneten Bergspitze und das Maß der Winkel am Fuß desselben angegeben werden.

§. 126.

Die Karte muß deutlich und klar seyn.

Das zweyte wesentliche Erforderniß der Vermessungskarte ist: Deutlichkeit und Klarheit. Es könnte dem Landwirth wenig helfen, ein Miniaturgemälde von seinem Gut zu haben, in welchem zwar die Phantasie des Künstlers richtig gruppirt, aber auch die Gegenstände so zusammengedrängt und gehäuft hätte, daß dadurch die Deutlichkeit und die leichte Uebersicht des Verhältnisses der einzelnen Theile verloren gegangen wäre. Hier ist es nicht um ein schönes Perspectiv seines Landguts zu thun, sondern er braucht eine einfache simple Darstellung dessen, was ist, und wie es ist. Um diese deutlich zu erhalten, ist nothwendig, daß das verjüngte Maß nicht zu klein gegen die wirkliche Größe angenommen werde; in der Regel kann das erstere ein sol-

ches Verhältniß haben, daß auf eine Länge von einem halben Werkfuß 125 gewöhnliche Feldruthen abgesteckt werden. Bey diesem Verhältniß erhalten die sämmtlichen Theile des Guts hinlängliche Deutlichkeit, und die Karte selbst erhält keine für ihren Gebrauch unschickliche Größe. Außer der Deutlichkeit der Gegenstände ist auch für ihre Klarheit zu sorgen; sie müssen so bestimmt bezeichnet seyn, daß gar keine Verwechslung möglich ist. Hiezu ist nöthig, daß für jeden einzelnen verschiedenartigen Theil des Ganzen ein genau bestimmtes Zeichen gewählt werde, welches nur allein ihm zukömmt, und welches sich entweder in der Form oder im Colorit von allen andern Zeichen vollkommen unterscheidet. Die gewöhnlicheren Haupttheile eines Landguts sind im ersten Paragraph dieses Kapitels aufgeführt; außer diesen sind noch für folgende Gegenstände besondere Bezeichnungen auszuwählen: für die äussern Grenzzeichen des Guts, für die Ueberschwemmungspuncte und das Wassergefäll, und für die Grenzen der bey der Vermessung abgesteckten Quartiere oder Reviere, worein das Ganze getheilt wurde; die sämmtlichen Zeichen müssen aber auch eine solche Proportion für ihren Gegenstand haben, daß durch sie nicht wieder die erst angegebene Erforderniß, die Deutlichkeit der Karte, verdunkelt wird. Dem Landwirth ist es nicht unwichtig, die äußere Beschaffenheit der seinem Gut angrenzenden Grundstücke zu kennen und vor Augen zu haben; denn

dadurch wird er nicht selten in der Benutzung der seinigen mehr oder weniger eingeschränkt; daher muß es nie außer Acht gelassen werden, die an die Grenzen des Guts anstoßenden benachbarten Grundstücke nach ihrer Art und äußern Beschaffenheit durch Zeichen oder Colorit auf der Karte zu bemerken, z. B. ob es Wiesen, Aecker, Waldungen, Berge, Teiche u. s. w. sind, durch die es von außen zu umschlossen ist, und zugleich müssen die Grenzzeichen bemerkt werden, wo die verschiedenen Territorien seiner Nachbarn sich einander ausscheiden.

§. 127.

Von Einrichtung der Vermessungskarte in Beziehung auf das Vermessungsregister.

Da die Vermessungskarte ein blos simpler Abriß des Landguts ist, in welchem weder das ganz bestimmte Größenverhältniß der Theile, noch die näher bezeichnenden Benennungen derselben angegeben seyn können, so muß sie nothwendig mit einem Vermessungsregister verbunden werden; in eben dieser Hinsicht aber sie selbst eine solche Einrichtung erhalten, daß nach ihr ein geordnetes Register aufgenommen werden kann. Es besteht diese Einrichtung in einer zweckmäßigen Numerirung und Litterirung der sämmtlichen einzelnen Theile, die dann zweckmäßig genannt werden kann, wenn die Nu-

mern und Buchstaben so gewählt und vertheilt sind, daß aus ihrer Reihefolge die systematische Darstellung des Vermessungsregisters von selbst hervorgeht. In der Karte werden daher keine anderen Maße durch Zahlen ausgedrückt, als die Längenmaße der Linien, welche die einzelnen verschiedenartigen Theile des Guts im Innern umgrenzen, und diese Zahlen werden durch das beygefügte Zeichen von Ruthen und Fuß von den Numerirungszahlen unterschieden. Der Inhalt der Quadratfläche dieser Theile wird dann nach dem jedem beygesetzten Buchstaben in dem Vermessungsregister nachgewiesen. Ich gebe zu einer solchen Numerirung und Litterirung folgenden Plan:

1) Die Quartiere oder Reviere, in welche das ganze Gut eingetheilt wurde, werden mit grossen römischen Zahlen bezeichnet.

2) Die äußern rechtlichen Grenzen jedes Quartiers, wodurch das Landgut von den angrenzenden benachbarten getrennt wird, erhalten in ununterbrochener Folge um das Gut große lateinische Buchstaben, und kommen also deren so viele vor, als Quartiere sind, welche äußere Grenzen haben; die ein- und ausgehenden Winkel dieser Grenzen, werden mit kleinen lateinischen Lettern bezeichnet; denn nothwendig müssen diese Winkel durch den Vermesser genau

gemessen werden; in Rücksicht ihrer aber wird bey jedem Quartier das Alphabet wieder von vorn angefangen. Die innern Grenzen der Quartiere brauchen durch keine Buchstaben oder Numern, sondern nur durch punctirte Linien bezeichnet zu seyn.

4) In jedem Quartier werden dann die einzelnen dasselbe constituirenden verschiedenartigen Theile mit fortlaufenden deutschen Ziffern bezeichnet, aber so, daß jene Theile selbst dadurch in einer bestimmten und gleichförmigen Ordnung in jedem Quartier aufgezählt sind; und in jedem Quartier werden die Numern wieder von der Ziffer Eins angefangen.

§. 128.

Von dem Vermessungsregister.

Nachdem das Landgut vermessen und in einer Karte aufgenommen ist, folgt die Anfertigung des Vermessungsregisters. Es ist dieses die tabellarische Beschreibung des Landguts sowohl in Hinsicht seiner ganzen Größe, als auch der Größen der einzelnen Theile mit Beyfügung ihrer hergebrachten und gebräuchlichen Benennungen. Vollständigkeit, Richtigkeit, Deutlichkeit und Klarheit sind auch für diesen Gegenstand unerlaßliche Erfordernisse; hiezu kommt noch eine so gewählte Form und Eintheilung,

durch welche sich die sämmtlichen Theile des Guts in ihrem Nebeneinanderseyn übersehen lassen, und die eine leichte und klare Uebersicht des Ganzen gewähren müssen. Da aber letztere nur dann am sichersten erhalten wird, wenn verschiedene Hauptrücksichten nicht unter einander gemischt werden, so ist es am zweckmäßigsten, das Vermessungsregister in drey Hauptabtheilungen abzufassen, wovon die erstere das Grenzvermessungsregister, die zweyte das Specialvermessungsregister der einzelnen Quartiere, und die dritte das Generalvermessungsregister des ganzen Guts enthält.

§. 129.

Von dem Grenzvermessungsregister.

Die Grenzen eines Guts sind ein zu wichtiger Gegenstand, als daß der Landwirth nicht aufs bereitwilligste jedes Mittel ergreifen müßte, welches ihm dieselben ganz genau und bestimmt bekannt macht, und welches ihm bey einer vorfallenden Verdunklung derselben so viel möglich allen Irrungen und Streitigkeiten bey ihrer Wiederherstellung vorbeugen hilft. Zu einem solchen Mittel dient vorzüglich ein richtig abgefaßtes Grenzvermessungsregister. Es besteht dasselbe in der tabellarischen auf die Vermessungskarte sich beziehenden Beschreibung der sämmtlichen rechtlichen Grenzen des Landguts, sowohl in Hinsicht der Grenzzeichen als

Tabelle II. zu §. 129.

Gränzvermessungs-Register

von dem Landguth N*** im Amt G***

Namen und Nummern der Reviere und Quartiere.	Namen und Buchstaben der Gränzlinien.	Gränzzeichen und Nummer derselben.	Länge der Gränzlinien.		Eingehende Winkel der Gränzlinien.		Ausgehende Winkel der Gränzlinien.	
			Ruthen.	Fuß.	Grade.	Minut.	Grade.	Minut.
Mühlenberg. I.	Schwanenseeer Gränze. A.	Steine. 10. 11. 12.	200	9½	a) 30 c) 170	24 33	b) 80	15 —
Mühlenteich. II.	Schwanenseeer und Kalkhorster Gränze. B.	Hügel. 13. 14. 15. 16.	—	—	—	—	—	—
Harchenbruch. III.	Fürstliche Gränze. C.	Die Gränze wird durch einen Scheidegraben bezeichnet.	300	—	a) 159	15	b) 70	48
u. s. w.	— —	— —	—	—	—	—	—	—

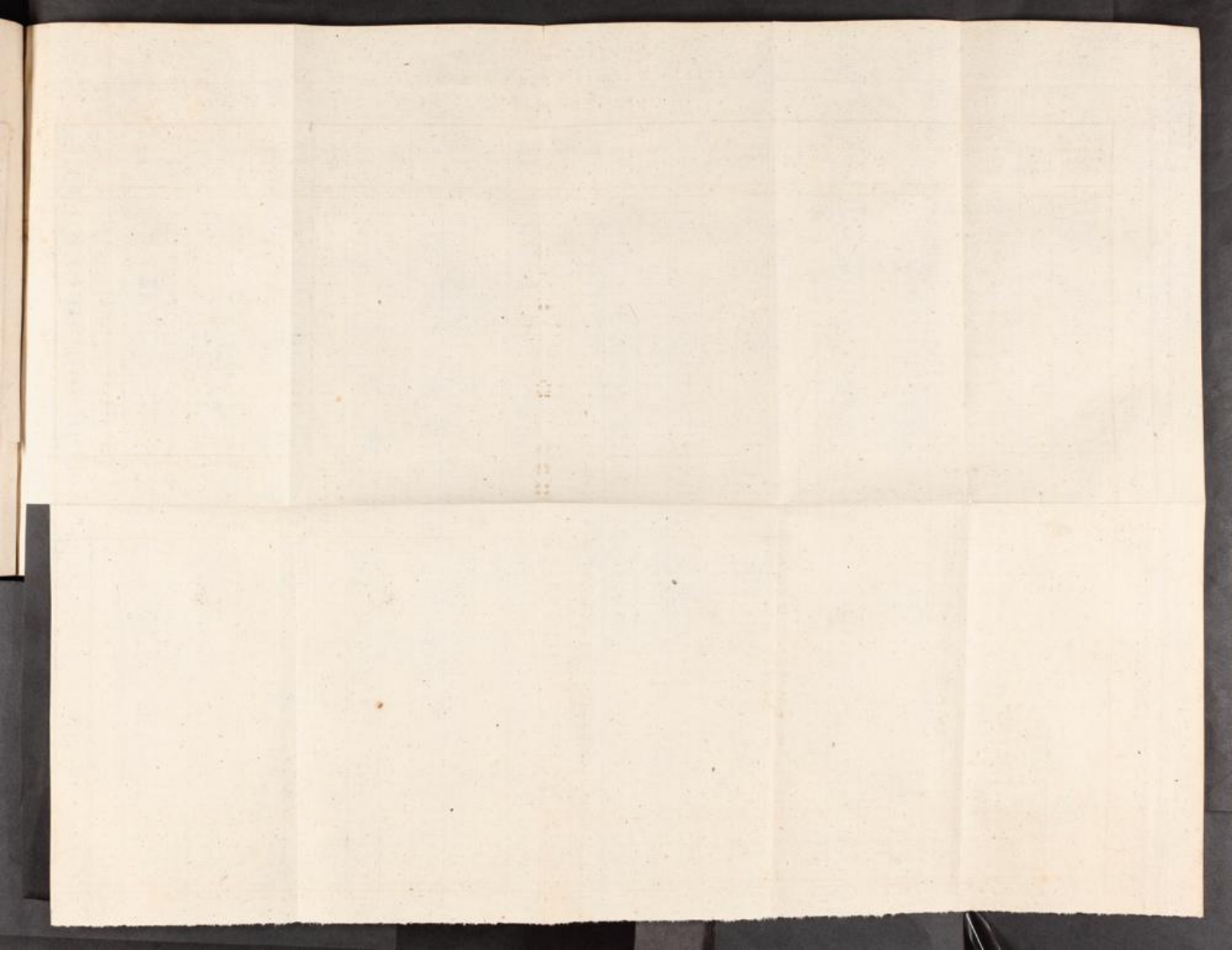

Special-Vermessungs-Register

Von dem Landgut N** im Amt G**.

Namen und Nummern der Quartiere.	No. der Theile.	Oertliche oder specielle Benennungen der Theile.	Gebäude.	Hofraum.	Gärten.	Alleen.	Ackerland.	Wiesen.	Holzungen.	Bosquete.	Hehden.	Lehden.	Sümpfe.	Moore.	Sandscheelen.	Steinriegel.	Berge.	Gründe.	Teiche.	Waßerfichter.	Flußbette.	Graben.	Erdfälle.	Wege.	Hägen.	Zäune.	Borden.	Triften.	Steinbrüche.	Meergelegenheit.
Qu.-Ruthen			□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.
Mühlenberg. I. 19000□°.	1.	Busenkoppel	—	—	—	—	4800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Hackenwiese	—	—	—	—	—	30½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Dubbfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4.	Hafelfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Hauptgarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	6.	Dötiz-Garten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
	8.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	Holzgraben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	10.	Scheidegraben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—
	11.	Mühlenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12.	Josephsgrund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14.	Pferdereist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—
	15.	Herrenholz	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17.	Knobhäg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18.	Schwanenseerweg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—
	19.	Landstraße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—
	20.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—
	21.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—
	22.	Weidenbord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
	23.	Scheidebord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—
	24.	Mergelgrube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—
	25.	Teufelsloch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70
	26.	Schaafheide	—	—	—	—	—	—	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27.	Ahdenrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28.	Torfmoor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	710	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa.	—	—	—	—	4800	3012	5000	—	5000	1000	40	719	—	40	600	200	600	7	—	150	—	730	60	14	130	120	—	70
Mühlenteich. II. 16000□°.	1. a	Wohnhaus	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. b	Viehhaus	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. c	Stallungen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. d	Scheune	20½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. e	Scheune	22½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. f	Schaafstall	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Heidamm	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. a	Mistkuhle	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. b	Mistkuhle	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. a	Kuhtränke	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. b	Pferdetränke	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5.	Holzhof	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. a	Lustgarten	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. b	Küchengarten	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. c	Baumgarten	—	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7.	Lindenallee	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. a	Harkenbruch	—	—	—	—	—	3412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. b	Schlächterbord	—	—	—	—	—	4520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	Mühlendach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10.	Hölle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
	11.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	12.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
	13.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—
	14.	Scheidegraben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—
	15.	Scheidebord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	—	—
	16.	Kuhwäldchen	—	—	—	—	—	—	3119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17. a	Meilfohlschlag	—	—	—	—	2340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17. b	— —	—	—	—	—	1112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18.	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—
		Summa	110	62	508	100	3432	7932	3119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	231	10	90	—	—	96	—	—	—

auch der Größe der Grenzlinie und der durch sie constituirten ein- und ausgehenden Winkel. Es kann diese Beschreibung quartierweise aufgenommen, jedes Quartier mit seinem Namen und Numer angeführt, dann der Hauptbuchstabe der Grenze des Quartiers mit Benennung des angrenzenden Guts angegeben werden. Unter diese Benennung werden die Grenzzeichen gesetzt, welche auf der bestimmten Grenzlinie numerirt vorkommen, und darauf endlich folgt die Angabe des Längen- und Winkelmaßes. Tabelle II. wird als Beyspiel eines solchen Grenzvermessungsregisters beygefügt.

§. 130.

Von dem Specialvermessungsregister.

Diese Abtheilung des Vermessungsregisters wird gleichfalls nach der Vermessungskarte verfertigt; sie enthält den tabellarisch dargestellten Größenetat der sämmtlichen einzelnen Theile, welche den ganzen Flächenraum des Landguts constituiren. Die einzelnen Theile werden in diesem Register quartierweise nach ihren Numern aufgezählt, und von jedem die Größe nach Quadratruthen angegeben. Die Genauigkeit, auch die Quadratfuße anzugeben, ist hier nicht nöthig; um sie aber doch nicht ganz zu verlieren, kann man 6, 7, 8 und 9 Fuß für eine ganze Ruthe rechnen; ist es aber ein Gegenstand, wo es auf ein ganz genaues Maaß ankommt, so

kann man dasselbe in einer gebrochenen Zahl den Ruthen beyfügen. Die erste Rubrik des Vermessungsregisters enthält den Namen und die Numer des Quartiers, dann folgen die Numern der Theile, und endlich sie selbst nach einander in so vielen einzelnen Colonnen, als verschiedenartige Theile in dem Landgut nach der Vermessungskarte sich befinden. Nachstehende Tabelle III. wird als Beyspiel eines solchen Specialvermessungsregisters jede weitläuftigere Erklärung unnöthig machen.

§. 131.

Von dem Generalvermessungsregister.

Dieser dritte Theil des Vermessungsregisters ist eigentlich nichts anders als die Recapitulation des vorigen; es giebt also das Generalvermessungsregister auch den Größenetat des Guts an, aber in einer allgemeinen Uebersicht, ohne Rücksicht auf einzelne Größen der verschiedenartigen Theile. Sein Zweck ist, den Landwirth bey Beurtheilung des Größenverhältnisses jener Theile gegen einander vom einzelnen aufs allgemeinere zurückzuführen, und dadurch die Factoren, aus denen er sein bestimmtes Product ziehen will, immer mehr zu vereinfachen. Es ist dies ein allgemeines Mittel, sich bey jedem Calcul — und dieser ist doch mit ein Hauptgeschäft eines guten Wirths — gegen Irrungen am besten zu sichern. Nach dem angegebenen Zweck werden die Quartiere nach einan-

Tabelle IV.

General-Vermessungs-Register

von dem Gut N** im Amt G**.

Namen und Nummern der Quartiere.	Gebäude.	Hofraum.	Gärten.	Alleen.	Ackerland.	Wiesen.	Holzungen.	Bosquette.	Heiden.	Lehden.	Sümpfe.	Moore.	Sandscheelen.	Steinriegel.	Berge.	Gründe.	Teiche.	Wasserlöcher.	Flußbette.	Graben.	Erdfälle.	Wege.	Hägen.	Zäune.	Borden.	Triften.	Steinbrüche.	Meergelgründe.	Flächen-Inhalt eines Quartiers.
	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.
I.																													
Mühlenberg.	—	—	—	—	4800	50⅓	5000	—	5000	1000	40	719	—	40	600	200	600	7	—	130	—	730	60	14	130	120	—	70	19 00
II.																													
Mühlenteich.	110	62	508	100	3432	7932	3119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	100	231	10	90	112	58	—	56	28	—	16060
III.																													
Harchenbruch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.																													
Kollenkrüt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.																													
Krekthal.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.																													
Lindenberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	110	62	508	100	96533	18000	10000	—	5400	1513	40	1112	—	92	3930	4102	600	177	214	2115	10	943	308	210	260	314	28	70	146531

der aufgeführt, und von jedem die summirte Größe der darin befindlichen Theile des Landguts angegeben. Zuletzt folgt als Generalrecapitulation des ganzen Vermessungsregisters die Summe der Größen sämmtlicher Theile und der einzelnen Quartiere, worin sich die Größe des ganzen Guts selbst darstellt. Folgende IV. Tabelle wird auch diesen Paragraph näher erläutern.

§. 132.

Von der Vermessungsbeschreibung.

Da das Geschäft der Vermessung selten vom Landwirth selbst unternommen, sondern in der Regel hiezu ein geschickter Ingenieur berufen wird, der nicht nur die Feldmeßkunst überhaupt, sondern auch die landwirthschaftliche Feldmeßkunst vollständig und zwar praktisch versteht: so muß es dem Landwirth unbezweifelt darum zu thun seyn, eine nähere Nachricht über das ganze Verfahren desselben zu erhalten. Denn wenn er zwar wohl den Ingenieur nach seinen Absichten bey der Vermessung zu leiten hat, so bleibt doch die wirkliche Ausführung diesem überlassen, und da kann es ihm nicht gleichgültig seyn, gar keine Rechenschaft von derselben in seinen Händen zu haben. Sowohl in dieser Rücksicht, als auch insbesondere um eine vollständige und genaue Erklärung der gezeichneten Karte zu erhalten, ist die Vermessungsbeschreibung

als ein unerlaßliches Geschäft zu empfehlen. Sie ist ein Extract aus dem Tagebuch, welches der Ingenieur über seine ganze Arbeit zu führen verpflichtet werden muß, und enthält im Allgemeinen folgende Puncte: 1) Bemerkung der bey der Vermessung gebrauchten Instrumente; 2) Bezeichnung, wo die Vermessung angefangen, und in welcher Reihefolge sie fortgesetzt und vollendet worden, wobey denn die Gründe der gemachten Hauptabtheilungen des Landguts beyzufügen sind; 3) eine allgemeine Beschreibung des Verfahrens, welches der Ingenieur bey der Vermessung der schwierigern Gegenstände, dergleichen Berge und etwas tiefe Gründe u. s. w., eingeschlagen hat, nebst der Angabe der entgegengestandenen Schwierigkeiten und seiner eigenen Zweifelsgründe über die Wahrheit und Richtigkeit des angegebenen Maßes; 4) endlich eine vollständige Erklärung der sämmtlichen in der Karte gebrauchten Zeichen und Numern und des Colorits derselben.

§. 133.

Von dem Nutzen des ganzen hier beschriebenen Vermessungsgeschäfts.

Wenn ein Landgut auf die angegebene Art richtig vermessen, die Vermessungsregister vollständig und genau aufgenommen und die Vermessungsbeschreibung gründlich abgefaßt ist: so hat der Besitzer desselben sich eines Hauptmoments oder Factoren ver-

sichert, wodurch er das in der Bewirthschaftung seines Guts ihm zur Aufgabe gemachte Product des höchsten nachhaltigen Geldertrags finden muß. Es ist unmöglich, daß ohne diese realisirte Bedingung irgendwo eine gründliche und genau berechnete Wirthschaft zu Stande komme. Und gewiß liegt in der Vernachlässigung dieses Unternehmens, oder doch in der vernachlässigten Rücksicht auf seine Resultate, ein Hauptgrund, warum über verschiedene Gegenstände des landwirthschaftlichen Gewerbes noch bis auf diese Stunde so viel Streit herrscht, und so viel schwankendes und unbestimmtes gesprochen wird. Nur gar zu oft werden wir in den Angaben des Ertrags landwirthschaftlicher Producte hintergangen, weil der Landwirth von dem Flächenraum, auf dem sie gebaut sind, kein bestimmtes oder nur ein unsicheres Maß angeben kann. Wenn man das eigentliche Ziel fest im Auge hat, worauf der Landwirth losarbeitet, welches doch nichts anders als eine höchste Summe von absolutem Vermögen, oder, welches dasselbe, eine höchste Summe von Geld ist, welches aus einem bestimmten Terrain durch das landwirthschaftliche Gewerbe gewonnen werden soll: so muß es doch wohl jedem einleuchtend seyn, daß diese Summe nur durch genauen Calcul herausgebracht werden kann, daß in diesem Calcul Größen vorkommen müssen, und daß nur durch ein genau übereinstimmendes Verhältniß dieser Größen, deren allgemei-

ner Charakter Raumausdehnung, Zeit und Kraftaufwand ist, daß durch ein genau übereinstimmendes Verhältniß dieser Größen unter einander und gegen einander der ganze Calcul dasjenige Product geben kann, welches gesucht wird. Unter diesen angegebenen Hauptarten von Größen sind Raumausdehnung und Zeit zwey ganz bestimmt gegebene, die der Landwirth niemals ändern kann, nach denen er aber die dritte Art von Größen, den Kraftaufwand, genau zu modificiren hat, um das höchste Product zu erhalten; es setzt dies also nothwendig voraus, daß er die erstern beyden ganz vollständig und genau kennen müsse; denn nur dadurch ist er in den Stand gesetzt, das Maß des Kraftaufwandes mit denselben in ein übereinstimmendes Verhältniß zu bringen.

Fünftes Kapitel.

Grundsätze von der Schätzung der Beschaffenheit des Bodens eines Landguts in Hinsicht der dadurch begründeten größern oder geringern Fruchtbarkeit, und von der Darstellung derselben in einer Schätzungskarte, Schätzungsregister und Schätzungsbeschreibung.

§. 134.

Begriff von Schätzung überhaupt.

Schätzen überhaupt heißt, den Inhalt einer Sache mit ihrem bestimmten Zweck vergleichen; so verschieden nun der Zweck einer und derselben Sache seyn kann, so verschieden ist auch der angegebene Begriff von Schätzung modificirt. Man kann eine Sache in Hinsicht ihrer Größe, ihrer Form und ihrer Tauglichkeit schätzen, und jede dieser Rücksichten giebt andere Mittel und ein anderes Verfahren an die Hand, wodurch der Inhalt der Sache mit einem ihrer bestimmten Zwecke verglichen wird. Ein anderer Begriff von Schätzung läßt sich also hier nicht festsetzen, aber seine Anwendung auf den vorliegenden bestimmten Fall muß

näher erklärt werden, weil aus ihr die Maßregeln für das Verfahren in demselben unmittelbar folgen.

§. 135.

Anwendung dieses Begriffs auf den vorliegenden Gegenstand.

Nach dem Vorwurf dieses Kapitels soll der landwirthschaftliche Boden geschätzt werden, und es kann dies hier in keiner andern Rücksicht geschehen, als in Hinsicht seiner Fruchtbarkeit für die Erziehung landwirthschaftlicher Producte; es ist also hier von einer Schätzung seiner Tauglichkeit zu dem bestimmten Zweck der Erziehung landwirthschaftlicher Producte die Rede, folglich von einer Ausmittlung und Vergleichung seiner natürlichen Eigenschaften mit den Bedingungen der Pflanzenerziehung überhaupt. Diese Aufgabe legt uns nun als erste Pflicht auf: einen bestimmten Begriff von landwirthschaftlichem Boden überhaupt anzugeben; denn nur dadurch, daß uns durch diesen Begriff der Inhalt des landwirthschaftlichen Bodens gegeben ist, sind uns die Untersuchungspuncte gegeben, auf welche wir bey der Schätzung unser Augenmerk zu richten haben, und über welche wir Regeln für das Verfahren bey ihrer Ausmittlung darzustellen haben. Es ist zwar bey allen Landwirthen ein Begriff von landwirthschaftlichem Boden voraus zu setzen; allein bey vielen ist er unbestimmt

und unvollständig, oder es entschlüpft ihnen doch bey der wirklichen Untersuchung hie und da eine Eigenschaft, welche einen wichtigen Einfluß bey der Totalwirkung des Ganzen hat. Was den Nutzen dieser Schätzung betrifft, so ist hoffentlich kein Wirth darüber zweifelhaft; denn das landwirthschaftliche Gewerbe wäre noch lange nicht einmal das, was es jetzt ist, wenn nicht angestrengte Aufmerksamkeit von jeher die bestimmten Wirkungen einer bestimmten Bodenart erforscht hätte, und es wäre gewiß auch schon um vieles weiter, wenn diese Aufmerksamkeit immer eine zweckmäßige Richtung genommen haben würde. Das ganze Verfahren beym Pflanzen und Erziehen des Landwirths war von den ältesten Zeiten her ein ununterbrochenes Probiren und Versuchen; und soll er sich daraus reine und feste Regeln abstrahiren können, so muß er sich erst eine vollständige Kenntniß und genau bestimmte Begriffe von dem angeschafft haben, was er versuchen will und womit er versuchen will. Dies war nicht immer der Fall, ja man kann vielleicht sagen, es war selten der Fall, und eben darum sind auch noch so äußerst viele bestrittene Sätze und schwankende Angaben in der Landwirthschaftswissenschaft vorhanden, die auch nicht eher aufhören werden, bis wir uns an ein wahres Versuchen und nicht an ein blos blindes Probiren gewöhnt haben.

§. 136.

Begriff von dem landwirthschaftlichen Boden.

Bey der noch immer vorwaltenden Entfernung, in welcher die sämmtlichen Theorien von der Erklärung specieller praktischer Fälle abstehen, und welches auch insbesondere von den Theorien über die Natur der Pflanzen und Thiere und ihres Lebens gilt — ob sich gleich in dem philosophischen Untersuchungsgeist unserer Zeit die schönsten, erfreulichsten Aussichten für die Zukunft eröffnen — würde es für unsere Absicht am unrechten Ort angebracht seyn, wenn wir aus jenen Theorien hier einen philosophischen Begriff von landwirthschaftlichem Boden ableiten und aufstellen wollten. Der Landwirth könnte vor der Hand mit demselben noch nichts anfangen; denn wenn er ganz getreu und ohne Sprung aus den bis jetzt aufgefundenen Verhältnissen der anorgischen und organischen Natur gegen einander deducirt würde — und dies müßte er, wenn er philosophischer Begriff seyn sollte — so würde er noch nirgends in die alltäglichen Erfahrungen des Landwirths und in die auf dieselben gegründeten Regeln ordentlich eingreifen, und also keine weitere Anwendung auf unsern Gegenstand zulassen; d. h. mit kürzern Worten nichts anders, als er würde überall kein vollständiger Begriff seyn. Mit Recht aber kann der Landwirth — für den wir eigentlich hier schreiben — von uns fordern, daß

unser Begriff von der Art sey, daß er die weitere Entwicklung unsers Gegenstands begründet. Er muß also aus einer Quelle fließen, an welcher der Landwirth selbst täglich arbeitet, und der eben dadurch, daß er aus seiner eigenen Sphäre genommen ist, nothwendig auch in dieselbe eingreifen und mit ihr verkettet seyn muß. Nach der Natur unsers Geistes, wie derselbe überall zu Begriffen kommt, bleibt uns also für diesen Begriff keine andere Quelle übrig, als die Erfahrung, und kein anderes Verfahren, ihn daraus zu schöpfen, als die Abstraction. Sowohl diese als jene sind gerade das Entgegengesetzte von der Art und Weise, wie ein philosophischer Begriff zu Stande kommt, aber sie sind darum nicht weniger gültig, und das in ihnen gefundene Product, wenn es gleich der Natur der Erfahrung gemäß nicht vollständig seyn kann, hat doch einen relativ größern Werth für uns, als der philosophische Begriff haben würde, weil es aus der Sphäre genommen ist, in welcher wir mit ihm wirken wollen und müssen.

Wir schicken also hier diejenigen Erfahrungssätze voraus, welche durch vieljährige und unläugbare Beobachtungen und Versuche über das Verhältniß des Bodens zu den auf demselben zu erziehenden Gewächsen von dem Landwirth in Erfahrung gebracht und aufgestellt sind; der Begriff des

landwirthschaftlichen Bodens wird sich alsdenn aus ihnen von selbst ergeben.

1) Die landwirthschaftlichen Gewächse sind sämmtlich mit ihren Wurzeln in der Erde befestigt, es wird aber hiezu ein Zustand der Erde erfordert, der die der Natur einer jeden Pflanze angemessene Ausbreitung der Wurzeln begünstigt; dieser Zustand ist ein bestimmter Grad von Lockerheit.

2) Die Pflanzen haben die Erde nicht blos zu ihrem Standort, sondern sie ziehen mittelst ihrer Wurzeln Nahrung für ihren Wachsthum aus derselben.

3) Die Nahrungsmittel sind nicht die Erden selbst, sondern vermoderte vegetabilische und thierische Substanzen oder auch aus der Atmosphäre abgesetzte Theile, welche sich unter den Erdarten gemischt oder gemengt befinden.

4) Nicht mit jeder Erdart gemischt oder gemengt, sind diese Nahrungsmittel für alle und jede Pflanzen zu ihrem glücklichen Wachsthum gleich tauglich, sondern manche Pflanzen fordern hiezu eine eigenthümliche Erdart und ein besonderes Verhältniß ihrer Mischung.

5) Die angegebenen Nahrungsmittel gehen nicht im festen Zustand, sondern nur in Wasser und Luft aufgelöst in die Pflanzen ein; es muß also zum Wachsthum der Pflanzen das Erdreich mit Wasser geschwängert seyn.

6) Aber nicht alle Pflanzen gedeihen gleich gut bey einem und demselben Grade von Feuchtigkeit oder Nässe der Erde; die einen erfordern mehr, die andern weniger Wasser.

7) Auch Wasser allein ist den Pflanzen zur Aufnahme der Nahrung noch nicht hinreichend; der Boden und die Atmosphäre, in welcher sie stehen, muß einen gewissen Grad von Wärme haben, der aber für verschiedene Pflanzen auch ganz verschieden seyn kann.

8) Außer der Wärme erfordern sie auch einen bestimmten Grad von Licht, also eine mehr oder weniger freye Lage von beschattenden Gegenständen.

9) Viele Pflanzen befruchten sich nicht, ohne einer gewissen Bewegung der Luft ausgesetzt zu seyn, andern sind starke Windstöße schädlich; es ist also auch für verschiedene Pflanzen eine mehr oder weniger geschützte Lage vor Win-

den, besonders aus gewissen Weltgegenden her, nöthig.

10) Es giebt landwirthschaftliche Unkräuter, welche wegen der Art ihrer Fortpflanzung oder wegen der lang anhaltenden Lebenskraft ihrer Saamen schwer auszurotten sind, und gewöhnlich in dem Acker, wo sie vorkommen, einen so wuchernden Wachsthum haben, daß sie dadurch das Gedeihen der absichtlich gesäeten Pflanzen unterdrücken und vereiteln; Reinheit des Bodens von solchen Wuchergewächsen ist also mit eine wesentliche Bedingung, unter welcher sich der Landwirth gute Erndten versprechen kann.

Aus diesen zuverlässigen Thatsachen, welche kein Landwirth bezweifeln oder ableugnen wird, ergiebt sich nun folgender näher bestimmter allgemeiner Begriff von landwirthschaftlichem Boden: er ist die auf der Oberfläche der Erde bis zu einer gewissen Tiefe befindliche Erdkrume, welche durch ein gewisses Verhältniß ihrer eigenthümlichen Bestandtheile, mit den gehörigen Nahrungsstoffen geschwängert, mit einem gewissen Grade von Feuchtigkeit und Wärme versehen, in einer dem Einfluß von Licht und Luftbewegung mehr oder weniger ausgesetzten Lage, und durch ihre Reinheit von landwirthschaftlichen Wucherunkräutern zur

Erziehung und Gewinnung landwirthschaftlicher Pflanzen geschickt ist. Mit diesem Begriff haben wir uns des Inhalts des landwirthschaftlichen Bodens versichert, dessen Schätzung uns hier nach der Bestimmung dieses Kapitels zur Aufgabe vorliegt, und wir können nun ohne Schwierigkeit zur Darstellung des Verfahrens in Hinsicht dieser Schätzung übergehen.

§. 137.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht der Grade seiner Lockerheit.

Zum gedeihlichen Wachsthum der Pflanzen ist nöthig, daß die Bestandtheile des Bodens, als ihres Standorts, in so kleinen und losen Partikelchen beysammen vorkommen, daß die Wurzeln sich zwischen ihnen ausbreiten und ansaugen können. Nicht alle Pflanzen wollen einen gleichen Grad dieser Lockerheit, und auch nicht bey allen Bodenarten ist er ein und derselbe; daher ist die Untersuchung dieses bestimmten Zustandes des landwirthschaftlichen Bodens eines Guts nicht überflüssig, besonders da hier noch die größere oder geringere Leichtigkeit seiner Bearbeitung mit in Betrachtung kommt, welche von der Natur des Bodens in dieser Rücksicht sehr viel abhängt. Die Untersuchungsmethode ist hier sehr leicht und einfach: man gräbt nehmlich die vorliegende Erdkrume mit einer Spa-

te oder Hacke auf, wo sich dann die Grade der Losigkeit oder des Zusammenhangs ihrer Theile sogleich zeigen müssen; aber wohl zu merken ist, daß dieses Aufgraben nur dann geschehen kann, wenn die Erdkrume durch einen mäßigen Regen befeuchtet ist; denn bey einer starken Dürre läßt sich hier nichts bestimmtes beobachten. Für die Grade des Zusammenhangs und der Lockerheit der ausgegrabenen Erde sind in der landwirthschaftlichen Kunstsprache folgende bezeichnende Ausdrücke festgesetzt:

1) Die Erdkrume ist zähe, wenn die ausgegrabene Erde wie ein fester Teig in Einem Klumpen an dem Grabscheit hängen bleibt oder von demselben abfällt, und nur in kleinere auf ihrer Schnittseite blänkernde Theile zerschnitten werden kann.

2) Sie ist steif oder strenge, wenn das ausgegrabene Stück Erde zwar von der Spate abfällt, aber nur durch einen etwas gewaltsamen Stoß in kleinere Stücke sich zertheilen läßt, die auf ihrem Bruch ein mattes körniges Ansehen haben.

3) Locker oder mürbe ist die Erdkrume, wenn das ausgegrabene Stück sich selbst oder nur durch einen leisen Druck in kleinere erdige Partickelchen auseinander krümelt.

4) Staubartig, wenn diese Partickelchen sogleich abtrocknen, und dann in so feine Theilchen zerfallen, daß sie durch den Wind aus einander getrieben werden können.

4) Grandig nennt der Landwirth die Erdkrume, wenn unter der ausgegrabenen Erde viele klei e Steinchen sich finden, welche beym Eingraben ein Knirschen verursachen.

Die angegebenen bestimmten Grade von Zusammenhang und Losigkeit müssen aber auch bis in diejenige Tiefe fortgehen, in welche die Einsenkung der Wurzeln gewisser Pflanzen reicht, und es ist also mit dem Ausgraben der Erdkrume so weit fortzufahren, als die Einsenkung der am tiefsten wurzelnden landwirthschaftlichen Pflanzen bekannt ist, im allgemeinen 3 — 4 Fuß. Endlich darf die Schätzung des Bodens in Hinsicht seiner Lockerheit nicht nur an Einer oder an wenigen Stellen auf dem Flächenraum des Landguts vorgenommen werden, sondern sie muß auf vielen Puncten in jedem einzelnen Quartier geschehen, weil die Lockerheit selbst auf kleinen Räumen häufig in ihren Graden abwechselt. Bey einem Land, welches schon bereits unter dem Pflug steht, kann diese Untersuchung hinter dem Pflüger her geschehen, wenn man nicht besondere Gründe hat, sie bis in die angezeigte Tiefe fortzusetzen.

§. 138.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht seiner irdischen Bestandtheile.

Die irdischen Bestandtheile des landwirthschaftlichen Bodens sind die mineralischen Stoffe, woraus er seinem größern Theil nach besteht; von ihrer Art sowohl als von ihrem Mischungsverhältniß hängen die vorhin angegebenen Grade der Lockerheit vorzüglich mit ab. Wir haben aber schon oben bemerkt, daß sie auch auf das mehr oder weniger glückliche Wachsen der Pflanzen einen wichtigen, obgleich bis jetzt noch unbekannten Einfluß äußern, und vorzüglich um deswillen ist uns hier ihre Untersuchung nach Art und Quantität besonders wichtig. Die mineralischen Stoffe der Erdkrume lassen sich in vier Hauptabtheilungen bringen: 1) in Erden und Steine; 2) in Metalle; 3) in Säuren und Salze; 4) brennbare Stoffe; von den letztern ist uns noch kein näherer Einfluß auf die Vegetation bekannt, als daß sie die Lebensfunctionen der Pflanzen durch Reizung zu beschleunigen scheinen.

Was nun die Untersuchung der Erden und Steine anbetrifft, so hat der Landwirth hiebey folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Bey der Untersuchung ihrer Arten:

Er muß auf dem bestimmten Theil seines Flächenraums, in dem er nach dieser Rücksicht den Boden untersuchen will, eine Quantität Erdkrume, ungefähr einen Kubikfuß groß, ausgraben, wenn er sich nicht anders durch Augenschein überzeugen kann, daß schon in einer mindern Tiefe eine ganz andere Erdart anfängt; in diesem Fall gräbt er nicht tiefer, als ihm die Erdart noch gleichartig zu seyn scheint. Die ausgegrabene Quantität Erde bringt er in ein irdenes Gefäß, gießt so viel Wasser darauf, bis die Erdtheilchen nach geschehenem starken Umrühren ganz lose darin schwimmen können. Dieses Gemenge läßt er dann einige Tage ganz unberührt stehen, und wenn sich die erdigen Theile aus dem Wasser abgesondert und niedergesetzt haben, so läßt er das oben auf stehende Wasser in ein anderes Gefäß ablaufen, und von dem im Topf gebliebenen Rückstand die übrige Feuchtigkeit an einem warmen Ort abdampfen. Dieser Topf wird nun ganz sachte entzwey geschlagen, wo dann die Bestandtheile nach ihrer verschiedenen Schwere schichtenweise über einander liegen bleiben. Ganz oben auf liegt staubartiger vegetabilischer und thierischer Moder, den er abnehmen und bey Seite schaffen kann. Um nun die auf diese folgenden Erdschichten ihrer Art nach zu untersuchen, nimmt er eine nach

der andern ab, und bringt von jeder besonders eine geringe Quantität in zwey kleine Zuckergläser, auf welche er dann in das eine Gläschen ungefähr ein Loth Salpetersäure und in das andere eben so viel Schwefelsäure zugießen kann. Wenn von den Erden in beyden Gläschen durch beyde Säuren nichts aufgelöst wird, so sind sie Kieselerde oder Gypserde. Das Daseyn der letztern zeigt sich sogleich, wenn er einen Theil davon in eine beträchtliche Menge kochend Wasser, ungefähr 100 Gran Erde in ein Pfund Wasser, bringt; löst sich von jener etwas oder alles auf, so ist die Erde im ersten Fall Gypserde mit Kieselerde, die sich dann gewöhnlich schon in der Form des Sandes zeigt; im zweyten Fall aber ist die aufgelöste Erde ganz Gypserde, und wenn im Wasser gar nichts davon aufgelöst wird, der Rückstand ganz Kieselerde. Lösen aber die angezeigten Säuren von den Erden etwas auf, so gießt er die Auflösungen durch Löschpapier in andere Gefäßchen, und läßt diese in denselben abdampfen, bis sich unten im Boden eine crystallinische oder auch nur eine feine erdige Masse ansetzt. Ist diese Masse aus der Auflösung mit Salpetersäure oder Schwefelsäure Kalksalpeter oder Gyps, so war die aufgelöste Erde Kalkerde, ist sie Bittersalz, so war in der Auflösung Bitter-

erde; Allaun- und Vitriolcrystalle zeigen Thonerde und Eisenkalk als Bestandtheile der untersuchten Erde an, die auch alle zugleich darin enthalten seyn können. Was die nach Schlemmung der Erde unten im Topfe sich absetzenden Steine betrifft, so hat er blos auf Kalksteine und Eisenkiese Rücksicht zu nehmen, und jener ihr Daseyn giebt sich durch Aufbrausen bey aufgetröpfelter Salpetersäure, dieser ihres aber durch ihre eigenthümliche Schwere zu erkennen. Unter den gefundenen Erdarten kommt nun vorzüglich die Kalkerde, Thonerde und Kieselerde in Betrachtung, die Bittererde und Schwererde wegen ihrer meist geringen Quantität weniger, und weil wahrscheinlich alle alcalescirende Erden nur dem Grade nach verschiedene Einflüsse auf die Vegetation haben. Die erst angegebenen drey Hauptarten von Erden aber bestimmen nun nach ihrer vorwaltenden Menge in der Erdkrume drey Hauptarten von landwirthschaftlichem Boden, weil eben diese vorwaltenden Bestandtheile dieselbe nur für ganz bestimmte Pflanzen tauglich machen. Es ist daher die Kenntniß des quantitativen Verhältnisses jener Erden in dem zu untersuchenden Boden sehr wichtig, besonders wenn landwirthschaftliche Versuche über ihren Einfluß auf den Wachsthum bestimmter Pflanzen auf

zuverlässige Resultate führen sollen. Wir gehen daher

2) zur Untersuchungsmethode dieses quantitativen Verhältnisses über. Für den Landwirth ist es aber hinreichend, wenn er dasselbe auch nur dem Augenmaß nach zu bestimmen sucht; und dabey kann er auf folgende Art verfahren: Er nimmt von der ausgegrabenen, recht tüchtig durch einander gerührten, und von den größern und kleinern Steinchen durch Schlemmen und Sieben gereinigten Erde einen kleinen Theil, ungefähr 300 Gran, ab, calcinirt diese in einem flachen feuerfesten Gefäß, doch ohne sie bis zum Zusammensintern zu erhitzen, und laugt sie dann, nachdem sie kalt geworden, mit einem Pfund Wasser aus. Dann gießt er das Wasser in ein anderes Gefäß davon ab, und gießt auf die rückständige Erde ungefähr zwey Loth Schwefelsäure und läßt sie eine Zeitlang damit digeriren. Was diese nicht auflöst, ist Kieselerde oder Gyps. Die davon abgegossene schwefelsaure Auflösung, so wie auch das zuerst abgegossene Wasser läßt er dann abdampfen, der erdige Rückstand ist von letzterm Gyps, der als solcher in der Erdkrume befindlich war, da hingegen die Kieselerde, der Gyps, der Allaun, das Bittersalz und der Vitriol, welche er nach dem Abgie-

ßen und Abdampfen der schwefelsauren Auflösung erhält, ihm den Antheil der Kieselerde oder des Sandes, der Kalkerde, der Thonerde, der Bittererde und des Eisenkalks angiebt, welche sich davon in der Erdkrume befinden; und aus dem Verhältniß der Quantitäten von jener kann er dann nach Augenmaß auf das Verhältniß der Quantitäten von diesen in der ganzen Erdkrume derselben Art den Schluß machen. Ein genaueres Verfahren zu Ausmittlung des ganz bestimmten quantitativen Verhältnisses der Bestandtheile einer Erdkrume muß in der landwirthschaftlichen mineralogischen Chemie gelehrt werden. Ich kann mich aber bisher noch nicht überzeugen, daß diese für den Landwirth besonders großen Nutzen haben könnte. Denn was will er eigentlich vor der Hand noch damit anfangen? Die Wirkungen des landwirthschaftlichen Bodens zum Wachsthum der Pflanzen sind zu vielfach zusammengesetzt, als daß sich bis jetzt, und so lang wir jene noch nicht trennen gelernt haben, von einer Wirkung der einfachen Stoffe als solcher etwas wahres und bestimmtes sagen ließe. Höchst wahrscheinlich wirken die Erden überall nicht unmittelbar auf die Vegetation, das heißt, nicht chemisch, sondern wenn durch ihre bestimmte Mischung irgend eine Pflanze in ei-

nem Boden besser gedeiht als in einem andern, so erfolgt dies durch einen physischen Einfluß auf den Pflanzenkörper (siehe §. 40.) oder aber durch chemischen Einfluß auf die Düngungsmittel, oder durch mechanische Wirkung. Es findet also bey ihnen ein solches Gewebe von den verschiedensten Wirkungsweisen in und durch einander statt, daß wir durch ihre analytische Untersuchung uns wenig Aufklärung versprechen können. Nach meiner Meynung müßte man diese gerade auf dem entgegengesetzten Weg suchen, man müßte synthetisch zu Werke gehen. Der Landwirth sollte sein Pflanzen in einer einfachen Erde anfangen, diese Erde dann in bestimmten Verhältnissen mit andern Erden zusammensetzen, bis er endlich diejenige bestimmte Mischung gefunden hat, welche ihm dasselbe Product giebt, was er von seinem landwirthschaftlichen Boden erhält. Alle diese Versuche müßten aber mit steter Rücksicht auf die chemischen, physischen und mechanischen Wirkungen der verschiedenen Erdarten gemacht werden; ich werde mich vielleicht über ihr bestimmtes Vornehmen in einer eigenen Abhandlung näher erklären. Für die Bestimmung und Eintheilung der Bodenarten seines Landguts ist es dem Landwirth einstweilen völlig hinreichend, wenn er die verschiedenen

Erdarten und ihr Verhältniß gegen einander blos auf dem Wege untersucht, welchen wir erst angegeben haben. Denn bis jetzt ist jene Bestimmung und Eintheilung noch nicht auf ein genaues quantitatives Verhältniß, sondern auf andere Phänomene gegründet. Wir gehen also jetzt zur Beschreibung der bis jetzt allgemeiner angenommenen Hauptarten und Unterarten des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht seiner erdigten Bestandtheile über:

1) Der thonigte Boden. So nennt der Landwirth diejenige Erdkrume, in welcher eine solche Quantität Thonerde neben den andern beyden Erdarten vorkommt, daß sie diese durch ihre besondern Eigenschaften ganz beherrscht. Es kommen unter diesem Hauptcharakter folgende Unterarten vor:

a) Der Kley; dieser ist eine Erdkrume, in welcher die durch Eisentheile oder Kohlenstoff mehr oder weniger dunkel gefärbte Thonerde in einem solchen Verhältniß zu den andern beyden Erdarten vorkommt, daß die Erdkrume selbst dadurch folgende Erscheinungen giebt:

α) Sie läßt sich sanft und fettig anfühlen, wenn man sie zwischen den Fingern reibt;

β) durchs Anhauchen giebt sie einen pflasterartigen Geruch;

γ) wenn sie trocken ist, hängt sie sich an die Zunge; feucht klebt sie allem hartnäckig an;

δ) von den andern beyden Erdarten enthält sie die Kalkerde nur in geringer Quantität und braust daher wenig mit Säuren; Sand und Kieselerde sind ihr aber doch so reichlich beygemischt, daß sie ziemlich bald an der Luft abtrocknet, und dann von selbst oder doch durch einen leisen Druck leicht in kleine Partickelchen auseinander krümelt.

b. Der Leimboden. Dieser ist diejenige Erdkrume, in welcher die Thonerde neben den andern beyden Erdarten, meist aber nur neben Sand und Kieselerde, so vorwaltend ist, daß sie das Wasser leicht annimmt, mit demselben geschwängert in einen zähen, aber doch ungeschmeidigen Teig zusammenrinnt, und die nach dem Trocknen sich nicht zerkrusen, sondern nur durch ziemliche Gewalt in kleinere Stücke auseinander schlagen läßt. Das Trocknen selbst geht bey ihr langsam von Statten, und wenn es durch heftige Son-

nenhitze erfolgt, so erhält sie obenauf eine harte Borke, in welcher sich viele beträchtliche Spalten zeigen; der ihr beygemischte Sand giebt bey ihrem Reiben ein grobes rauhes Gefühl.

c. Mergelboden; in dieser Erdkrume ist Thonerde mit Sand und Kalkerde so gemengt, daß letztere zwar in großer Quantität neben ihr vorkommt, aber doch ihre Eigenheiten nicht frey zeigen kann; sondern die Eigenschaften der Thonerde treten auch hier noch immer auffallend hervor. Sie ist blaß von Farbe, und läßt sich im trockenen Zustande zu feinem stark mit Säure brausenden Staub zerreiben.

2. Der sandigte Boden; er ist diejenige Erdkrume, in welcher der Sand mit seinen Eigenschaften die neben ihm vorhandenen beyden andern Erdarten beherrscht; die Unterarten von ihm sind folgende:

a. Mittelboden; in ihm ist der Sand zwar vorwaltend, so daß er seine Feuchtigkeit ziemlich bald verliert, nie durch dieselbe in eine zähe oder steife Masse zusammen läuft; der aber doch eine solche Quantität von Thonerde beygemengt enthält, daß die

Sandkörner durch diese an einander gebunden sind und nicht ganz lose erscheinen; auch giebt ihm dieser Antheil von Thonerde eine noch eigenthümliche wasserhaltende Kraft, welche bey den beyden folgenden Arten nicht vorkommt.

b. Leichter Boden. Diese Erdkrume besteht größtentheils aus Sand, und hat nur wenig Thon- oder Kalkerde beygemengt; daher ist er selbst bey ziemlicher Befeuchtung nicht backericht, sondern die Sandkörner hängen sich mittelst dieser blos an einander, ohne ein besonderes Bindmittel zwischen sich zu zeigen.

c. Fliegender Sand; sein Charakter ist, daß die Sandkörner, wenn er nicht mit Wasser durchzogen ist, wegen ihrer Kleinheit und völligen Reinheit von bindenden Erden durch den Wind aufgenommen und umher getrieben werden können, und daß er durchaus keine eigenthümliche wasserhaltende Kraft besitzt.

3. Kalkigter Boden. Die Erdkrume, welcher der Landwirth diesen Namen giebt, hat zu ihrem vorwaltenden Bestandtheil die Kalkerde oder Gyps. Beyde kommen in ihr nicht immer

in der größern Quantität neben den andern beyden Erdarten vor, aber doch stehen sie mit ihnen in einer solchen Verbindung, daß weder die eine noch die andere von diesen ihre Eigenthümlichkeiten zeigt. Es hat diese Erdkrume einen höhern Grad von specifischer Wärme, als die bisher angezeigten Bodenarten für sich besitzen, und bey einiger Befeuchtung eine Art von Mürbigkeit und Mildigkeit, welche weder in Zähigkeit und Steifheit des thonigten Bodens, noch in die krusige Lockerheit des Sandbodens übergeht. Beym Aufguß einer Säure zeigt sie ein heftiges Aufbrausen, und durch Sonnenschein und Wind wird sie zwar bald getrocknet, sie wird aber dadurch auf ihrer Oberfläche weder hartbrockig noch in Spalten zersprengt, sondern zerfällt vielmehr selbst in feine staubartige Theile. Einzelne Arten von dieser Erdkrume sind nicht bekannt, wenn man sie nicht in staubartigen und steinigten Kalkboden eintheilen will.

Alle die bis jetzt aufgeführten verschiedenen landwirthschaftlichen Bodenarten gehen in der Natur in einander über, und werden alsdenn diese Uebergänge nach den vorwaltenden oder sich das Gleichgewicht haltenden Charakteren mit den zusammengesetzten Namen der in ihnen vereinigten Arten belegt. Wir erhalten daher als Resultat unserer Bestim-

mung und Beschreibung des landwirthschaftlichen Bodens nach seinen erdigten Bestandtheilen folgendes Schema über die bekanntern verschiedenen Arten desselben, welches uns zu ihrer leichtern Uebersicht behülflich seyn kann:

I.

Der thonigte Boden.

1. Kley. 2. Leimboden. 3. Mergelboden.

Uebergänge.

4. Kleyartiger Leimboden (strenger und schwerer Boden.)

5. Leimigter Kley (steifer u. starker Boden.)

Uebergänge.

6. Leimigter Mergelboden.

7. Mergelartiger Leimboden.

8. Kleyartiger Mergelboden.

9. Mergelartiger Kley.

II.

Der sandigte Boden.

10. Mittelboden. 11. Leichter Boden. 12. Fliegender Boden.

Uebergänge mit den vorigen.

13. Kleyartiger Mittelboden.
14. Leimigter Mittelboden.
15. Sandigter Kley.
16. Sandigter Leimboden.
17. Sandigter Mergelboden.

III.

18. Der kalkigte Boden.

Uebergänge mit den vorigen.

19. Kleyartiger Kalkboden. 20. Leimigter Kalkboden. 21. Sandigter Kalkboden.

Nach dem hier gemachten noch sehr unvollkommenen Versuch: bestimmtere Begriffe über die in Hinsicht ihrer erdigten Bestandtheile und der Verhältnisse derselben so sehr verschiedenen und zum Theil auch wieder sich so ähnlichen landwirthschaftlichen Bodenarten aufzustellen, ist uns nun hier

noch die Untersuchung und Bestimmung des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht der zuweilen in ihm vorkommenden andern beyden mineralischen Bestandtheile übrig.

Was die Metalle anbetrifft, so kann hier blos das Eisen nähere Betrachtung verdienen; denn alle übrigen kommen nur in zu kleinen Quantitäten auf der Oberfläche der Erde und in der Erdkrume vor, als daß sie bis jetzt einen auffallenden Einfluß auf die Vegetation gezeigt hätten; und wenn sie wirklich als Metallkalke in ihr vorkommen, so haben mehrere Versuche bemerken lassen, daß sie als solche die Reizbarkeit des vegetabilischen Körpers zu vermehren scheinen. Das Eisen aber ist in einer ungleich beträchtlichern Quantität auf der Oberfläche der Erde verbreitet. Es kommt gewöhnlich als Eisenerz oder als Eisenkalk zwischen den andern Erdarten der Erdkrume vor, und ist ihnen theils blos beygemengt, theils mit ihnen vermischt. Als Erz erscheint es hier am häufigsten in Gestalt kleiner Bohnen oder Erbsen und wird Bohnerz genannt. Bey der oben angegebenen Schlemmung der ausgegrabenen Erdkrume setzt es sich wegen seiner Schwere zu unterst am Boden des Topfs an; wenn es sich nur in kleiner Quantität findet, so hat man von ihm keinen Nachtheil für die Vegetation bemerkt, macht es aber mehr als die Hälfte der Erdkrume aus, so ist diese dadurch völlig unfrucht-

bar. Noch häufiger und allgemeiner als das Bohnerz kommt der Eisenkalk vor, und es ist fast keine der angezeigten Bodenarten, ausgenommen der Sand und Mergelboden, welche nicht eine mehr oder weniger beträchtliche Quantität davon eingemengt oder eingemischt enthielten. Man entdeckt sein Daseyn, wenn man auf die oben angegebenen salpeter- oder schwefelsauren Auflösungen Blutlauge tröpfelt, wo sich dann ein blauer Niederschlag zeigt, wenn Eisenkalk vorhanden ist; aus dem mehr oder weniger desselben kann man den verhältnißmäßigen Antheil beurtheilen. Macht der Eisenkalk nicht einen zu beträchtlichen Bestandtheil der Erdkrume aus, wie dies wahrscheinlich beym blauen Leimboden und bey der sogenannten Fuchserde und dem Guhr der Fall ist, so schadet er der Fruchtbarkeit nicht, sondern scheint vielmehr ein Reizmittel für die Nahrungsfunctionen der Pflanzen zu seyn; inzwischen mag dabey auch viel auf die Grade seiner Verkalkung ankommen.

Nachtheiliger aber für die Vegetation, und, wo sie in zu großer Quantität vorhanden sind, derselben ganz hinderlich sind die meisten Säuren, welche sich zuweilen in der Erdkrume befinden, nur die Kohlensäure ausgenommen. Denn wenn man gleich bemerkt hat, daß mehrere Säuren die Lebenskraft der Pflanzen erhöhen und die Keimung ihrer Saamen befördern, so sind sie auf der andern Sei-

te den Gährungen des Düngers und also der Entwickelung und Entbindung ihrer Nahrungsstoffe entgegen, und scheinen also in der Erdkrume das wieder zu vernichten, was sie an der Pflanze selbst gut machen. Unter diesen Säuren sind vorzüglich die Schwefelsäure, die Phosphorsäure, die Holz- und Galläpfelsäure zu merken. Man entdeckt ihr Daseyn durch den mehr oder weniger starken sauren Geschmack, welchen das von der nach obiger Angabe geschlemmten Erdkrume abgegossene Wasser auf der Zunge giebt, oder auch durch Verwandlung der blauen Pflanzenfarbe in eine rothe, wenn man ein mit dem Saft des Lackmus getränktes Papier in jenes Wasser eintaucht. Der Landwirth nennt diejenige Erdkrume, in welcher sich solche Säuren in beträchtlicherer Quantität zeigen, einen sauren Boden. Am häufigsten finden sie sich in der sogenannten Moorerde, welche auch meist ihre schwarze Farbe durch den in ihr vorkommenden und mit Galläpfelsäure verbundenen Eisenkalk erhält; in ihr sind aber auch nicht selten die andern drey angezeigten Säuren vorhanden; daher läßt sich die Moorerde nur dann mit Erfolg als Düngungsmittel gebrauchen, wenn jene Säuren vorher durch Kalk oder Alkalien gebrochen worden sind.

Wir sind hier mit der Schätzungsmethode des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht seiner irdischen Bestandtheile, und mit der darauf gegrün-

deten Bestimmung der verschiedenen Arten desselben zu Ende, und könnten also zur Untersuchung anderer ihm nothwendig zukommender Eigenschaften übergehen. Allein da in einem Landgut auf seinem Flächenraum sich beträchtliche Stellen finden können, wo sich gar keine Erdkrume von der zur Fruchtbarkeit erforderlichen Lockerheit und von den angegebenen mineralischen Mischungsverhältnissen der verschiedenen Erdarten zeiget, und wo die Spat oder Hacke gar nicht einzudringen vermag, bey denen also jede weitere landwirthschaftliche Cultur aufhört: so sind doch auch diese Steinlager und Erdlagen bey der Schätzung des Bodens ihrer Natur und Lage nach nicht ganz zu übergehen, sondern mit in der weiter unten beschriebenen Schätzungskarte, Schätzungsregister und Schätzungsbeschreibung aufzuführen. Denn sie können für den Landwirth doch theils zu seinen Bauten, theils zu Verbesserung seines wirklichen fruchtbaren Bodens nützlich seyn, und insbesondere zeigen sie mehrentheils da, wo sie zu Tag ausstehen, die Unterlage an, auf welcher jene fruchtbare Erdkrume liegt; und die Kenntniß dieser Unterlage ist für den Landwirth, wie wir tiefer unten sehen werden, vorzüglich wichtig. Wir haben diese Stein- und Erdlagen in dem Specialvermessungsregister sämmtlich unter der Rubrik Steinriegel aufgeführt, in dem Schätzungsregister aber müssen sie auch ihrer eigenthümlichen Natur und Benennung nach angegeben werden. Ihre bestimmte

Kenntniß wird durch die Mineralogie erlangt; wir wollen daher hier nur die gewöhnlicher vorkommenden ihren Benennungen nach aufzählen, um den Landwirth bey der Schätzung seines Bodens daran zu erinnern. Sie sind folgende: bloße Kalksteinwände, Felsen und Lager; Sandsteinwände Felsen und Lager; Schieferlager und Felsen; fester Mergel; Rollsteinlager; Hornsteinlager und Felsen; Thonlager; Basaltartige Steinlager und Felsen; Serpentinsteinlager und Felsen; Eisensteinlager; Granitartige Steinlager und Felsen.

Wenn wir also die in diesem §. aufgeführten Bodenarten in der Reihe als Recapitulation zusammenstellen, so erhalten wir folgende 36 Numern:

Fruchtbare Bodenarten.

1) Kley.

2) Leimboden.

3) Mergelboden.

4) Kleyartiger Leimboden.

5) Leimigter Kley.

6) Leimigter Mergelboden.

7) Mergelartiger Leimboden.

8) Kleyartiger Mergelboden.

9) Mergelartiger Kley.

10) Mittelboden.

11) Kleyartiger Mittelboden.

12) Leimigter Mittelboden.

13) Sandigter Kley.

14) Sandigter Mergelboden.

15) Leichter Boden.

16) Fliegender Boden.

17) Kalkigter Boden.

18) Kleyartiger Kalkboden.

19) Leimigter Kalkboden.

20) Sandigter Kalkboden.

Steriler Boden.

21) Moorerde.

22) Bohnerzlager.

23) Kalksteinlager.

24) Sandsteinlager.

25) Schieferlager.

26) Fester Mergel.

27) Rollsteinlager.

28) Hornsteinlager.

29) Thonlager.

30) Thonschieferlager.

31) Basaltsteinlager.

32) Granitsteinlager.

33) Serpentinsteinlager.

34) Eisensteinlager.

35) Fuchserde.

36) Guhrerde.

Ich kann hier die Anmerkung nicht vorbeygehen, daß wahrscheinlich die sehr verschiedene Natur des thonigten Bodens von der Art des Thons herrühre, welcher in diesen verschiedenen Erdkrumen enthalten ist. Wir finden als Flöze auf und an Gebirgen, auch in Thälern mehrere erdigte Thonarten, als Porzelanthon, Staubthon, Pfeifenthon, Töpferthon, gemeinen Thon, Lehm, Eisenthon, Walkererde u. s. w. Sollten nicht diese

Thone in ihren Mischungen unter einander dem Landwirth ganz diejenigen Erscheinungen geben, welche er an seinen verschiedenen thonigten Bodenarten und an ihren Uebergängen bemerkt? So wie es wahrscheinlich ist, daß jene verschiedenen Thonarten durch Verwitterung verschiedener fester Steinlager entstanden sind, so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß die auf der ganzen Oberfläche der Erde befindlichen, sehr verschiedenen Erdkrumen den nehmlichen geologischen Ursprung haben werden; ob sie gleich auch häufig durch mechanische Mitwirkung des Wassers an ihre jetzige Stelle gebracht, und mit einander vermengt oder vermischt wurden.

§. 139.

Von der Schätzung des Bodens in Rücksicht der in ihm enthaltenen Nahrungsstoffe.

Es liegt im Begriff des landwirthschaftlichen Bodens, daß er nicht blos einen bestimmten Grad von Lockerheit und eine bestimmte Mischung von irdischen Bestandtheilen enthalte, sondern daß er auch mit dem eigenthümlichen Nahrungsstoffe der Pflanzen versehen sey, welchen die Pflanzen für ihren fröhlichen und vollständigen Wachsthum nöthig haben. Diese letztere Bedingung ist so wesentlich, daß ohne ihr Vorhandenseyn jede Erdkrume für alle landwirthschaftlichen Pflanzen völlig steril ist. Es ist schwierig und kostbar, diese Nah-

rungsstoffe, welche eigentlich in thierischem und vegetabilischen Moder und solchen Dingen bestehen, welche zu einer ähnlichen Entbindung derselben einfachen Bestandtheile Anneigung haben, dahin zu bringen, wo sie ganz fehlen; und es bleibt daher für den Landwirth ein wichtiger Gegenstand der Schätzung, denjenigen Antheil von Nahrungsstoffen kennen zu lernen, welchen er in den verschiedenen Theilen und Boden seines Guts schon bereits als vorräthig antrifft. Es können hiezu unterschiedene Untersuchungsmethoden eingeschlagen werden, und wegen der Unsicherheit der Resultate, welche jede einzeln geben würde, ist es am besten, sie mit einander zu verbinden.

1) Der Landwirth kann die auf einem bestimmten Theil seines Bodens, den er untersuchen will, wild wachsenden Pflanzen einer nähern Betrachtung unterwerfen. Sowohl die Arten derselben, als auch ihr mehr oder weniger üppiger Wuchs, werden ihm im allgemeinen die Quantitäten und Qualitäten der Nahrungsstoffe verrathen, welche in diesem bestimmten Theile seines Bodens vorräthig liegen.

2) Oder er kann, wie oben für die Untersuchung der irdischen Bestandtheile, eine gewisse Quantität Erde ausgraben, dieselbe in einen

Topf bringen, und nach der oben bemeldeten Weise schlemmen. Die oben auf sitzende staubartige Schicht ist größtentheils Dammerde, welche aus vermoderten thierischen und Pflanzentheilen besteht. Ihre Quantität gegen die unter ihr liegenden erdigen Schichten, ihre dunkle Farbe, insbesondere aber auch ihre Unauflöslichkeit in Säuren und ihre leichtere Verbrennbarkeit geben ihm die Charaktere von dem Antheil an Nahrungsstoff, welcher sich in dem zu untersuchenden Boden befindet. Da Salze mit zur Fruchtbarkeit beytragen, insbesondere der Salpeter, wegen der Leichtigkeit, mit welcher er Sauerstoff abgiebt: so muß er auch das nach der Schlemmung abgegossene Wasser untersuchen, und es in dieser Absicht ganz einkochen lassen, um zu sehen, ob sich salzige Theile am Boden des Gefäßes ansetzen.

3) Die chemische Untersuchung dieser abgeschlemmten Schicht Dammerde kann auf folgende Art geschehen:

a) Zuerst wird das abgegossene Wasser untersucht; er läßt dasselbe in einem Gefäß bis zu einer gewissen geringen Quantität abdampfen, sind öligte Theile auf demselben, so nimmt er sie mit Löschpapier oben ab;

und dann läßt er es noch fort und fort abdampfen, bis die Salze in Crystalle anschießen können, welche sich etwa in diesem Wasser befinden. Wegen der Säuren kann er es mit Reagentien für dieselben untersuchen, und wenn sich an diesen ihr Daseyn verräth, dieselben durch einen Zusatz von ätzendem Alcali absorbiren; aus der erhaltenen Quantität Mittelsatz läßt sich die Menge und Art der vorhanden gewesenen Säuren berechnen und bestimmen.

b) Nachdem dann die Dammerde recht fleißig durch einander gerührt ist, nimmt er eine kleine Quantität davon ab, und bringt sie in ein Glaskölbchen. Auf diese gießt man ohngefähr das dreyfache Gewicht Weingeist, und läßt sie auf Kohlfeuer damit digeriren. Dann wird der Weingeist abgegossen und mit Wasser verdünnt, was dabey niederfällt, sind die harzigen Theile, welche sich in der Dammerde befinden.

c) Der mit Wasser ausgesüßte Rückstand in dem Kölbchen wird nun mit Salpetersäure übergossen, gleichfalls mit der dreyfachen Menge seines Gewichts. Man läßt diese mit jenem digeriren, und gießt dann die Auflösung von dem Rückstand ab. Der

erstern wird nun so lange mildes Alcali zugesetzt, bis sich kein Niederschlag mehr zeigt, welcher die Quantität der erdigen Bestandtheile zu erkennen giebt, und die theils in Thonerde, theils in Kalk- und Bittererde bestehen mögen.

d) Der nach dieser Auflösung übrig gebliebene Rückstand wird mit Salpeter in eine metallene Retorte gebracht, und über Kohlfeuer so stark erhitzt, daß das Gemenge verpuffen kann. Die Retorte muß mit dem pnevmatischen Apparat, in dessen Glaskolben sich genau gewogenes Kalkwasser befindet, in Verbindung stehen. Die durch das Verpuffen erfolgte und in dem Kalkwasser mit dem Kalk in Verbindung getretene Kohlensäure läßt die Quantität Kohlenstoff berechnen, welcher in der Dammerde vorhanden war.

e) Bey dem unter c) angegebenen Aufgießen der Salpetersäure kann gleichfalls der pnevmatische Apparat angewendet werden, um in diesem die etwa sich entwickelnde Kohlensäure aufzufangen und ihre bestimmte Quantität zu erhalten. Und da in der Dammerde wahrscheinlich auch vegetabilisches Alcali sich vorfindet, so muß jene

Auflösung durch völlige Sättigung mit demselben Alcali zum Crystallisiren geschickt gemacht, und aus der nach Abdampfung erhaltenen Menge von Mittelsatz die Quantität des in der Dammerde befindlichen Alcali berechnet werden. Man bringt nehmlich den erhaltenen Salpeter in eine Retorte, und erhält ihn einige Stunden in gelindem Fluß, wobey die Salpetersäure zerstört wird, und blos das Alcali zurückbleibt; wenn man nun von diesem diejenige Quantität abzieht, welche man der Auflösung c) absichtlich zugesetzt hat, so erfährt man, wieviel an Alcali ursprünglich vorhanden war.

Diese ganze chemische Untersuchung fordert aber nicht geringe chemische Kenntnisse, und viele Rücksichten, bey deren Vernachlässigung man leicht auf fehlerhafte Resultate kommen kann.

In Hinsicht der Quantitätsverhältnisse seiner Nahrungsstoffe wird der landwirthschaftliche Boden alsdann eingetheilt:

1) in reichen Boden, welcher ohne Zusatz von Dünger die edlern Kornarten tragen kann; versteht sich nicht immer, sondern nur nach der in ihm für das laufende und vielleicht auch

künftige Jahr vorgefundenen Menge an Nahrungsstoff;

2) vermöglichen Boden, welcher seiner augenblicklichen Beschaffenheit zufolge zwar die edlern Kornarten nicht, aber doch Rocken, Haber und Buchwaizen ohne Zusatz von Dünger tragen könnte;

3) armen Boden, welcher nur sehr wenig Nahrungsstoff enthält, so daß selbst die natürliche Gräsung auf ihm sehr schlecht ist;

4) schlechten Boden, in welchem sich nicht nur fast gar keine Dammerde eingemischt findet, sondern welcher auch nach der ursprünglichen Mischung seiner irdischen Bestandtheile selbst bey reichlichem Zusatz von Dünger die Fruchtbarkeit lange nicht zeigte, welche ein Boden von anderer Mischung bey gleicher Quantität Dünger zeigen würde.

Denn man muß es überhaupt hier nie vergessen, daß die Fruchtbarkeit des landwirthschaftlichen Bodens nicht in gleichem arithmetischen Verhältnisse mit der Quantität des in ihn gebrachten oder schon in ihm vorräthigen Düngers steht. Es kommt hier sehr viel auf die erdige Mischung des Bodens an. Der eine Boden kann bey einer gewissen Quantität

Dünger den vortrefflichsten Waizen und Gerste, und außer diesen noch ein paar gute Erndten von andern landwirthschaftlichen Gewächsen liefern; da hingegen ein anderer Boden bey derselben Quantität Dünger nicht nur gar keinen Waizen und Gerste, sondern auch nicht so viele Erndten nach einander, wie jener, abtragen kann. Eben darauf gründet sich auch die bekannte Eintheilung des landwirthschaftlichen Bodens in Waizland und in Rocken- und Haferland. Man würde aber deswegen doch immer sehr voreilig schließen, wenn man aus diesem Phänomen eine unmittelbare chemische Einwirkung der Erdarten oder ein Eingehen derselben in die Pflanzenkörper behaupten wollte; und unsere oben gemachte Eintheilung in reich, vermöglich, arm und schlecht bleibt dennoch wahr und richtig, wenn man auch blos ein Rocken- und Haferland vor sich hat, auf welches man sie anwenden muß. Daß mehrere Chemisten bey der Untersuchung verschiedener Pflanzenkörper chemisch einfache Erden als Bestandtheile derselben gefunden haben, ist auch schlechthin noch kein Beweis, daß dieselben Erden ein Nahrungsstoff dieser Pflanzen sind und waren. Denn woher bilden sich im Fötus die Knochen, da doch in dem Blut des Mutterthiers im Verhältniß eine viel zu geringe Quantität von Kalkerde enthalten ist, als daß man sich eine Absetzung aus diesem hiezu hinreichend denken könnte; und ferner, woher kommt in Pflanzen das vegetabilische und minerali-

sche Alkali, da doch jene schlechthin nur in reinen Erden und Wasser bis zum Blühen gebracht sind? Aber eben dies ist der Charakter des Organismus, daß er schafft, wo die todte Natur nur trennt und verbindet.

§. 140.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht seiner wasserhaltenden Kraft.

Das Wasser wird nicht nur selbst durch die organischen Gesetze der Pflanzen zu einem eigenthümlichen Nahrungsstoff derselben, sondern dient auch zugleich zum Auflösungsmittel ihrer andern festern Nahrungsstoffe, welche in ihrem festen Zustand keinen Zutritt an den Pflanzenkörper haben. Daher ist die Untersuchung der wasserhaltenden Kraft der in einem Landgut befindlichen verschiedenen Bodenarten für den Landwirth sehr wichtig; und insbesondere auch darum, weil verschiedene landwirthschaftliche Pflanzen auch verschiedene Grade dieser wasserhaltenden Kraft zu ihrem glücklichen Wachsthum erfordern. Es folgt auch aus den Resultaten dieser Untersuchung, wie wir unten sehen werden, eine eigene Eintheilung des landwirthschaftlichen Bodens, welche schlechthin auf diese Rücksicht gegründet ist. Ehe wir die Untersuchungsmethode selbst angeben, wollen wir die wasserhaltende Kraft des Bodens nach der Quelle, aus wel-

cher sie fließt, näher bestimmen und abtheilen, weil nach dem Grund ihrer Erscheinung sich die Untersuchungsmethode selbst richten muß. Es giebt nehmlich eine eigenthümliche, specifische, und eine erworbene, relative wasserhaltende Kraft im landwirthschaftlichen Boden. Die erstere ist eine Folge der eigenthümlichen Mischung oder Mengung der irdischen Bestandtheile, und wird insbesondere durch die Art und Quantität des Thons bestimmt, welche in den verschiedenen oben angegebenen Bodenarten vorkommt; die andere aber ist eine Folge derjenigen Erd- und Steinlage, welche der zu untersuchenden Erdkrume als Unterlage dient, zugleich aber auch eine Folge der örtlichen Lage der verschiedenen Theile eines Guts gegen einander in Hinsicht der Höhe, Ebene und Tiefe, und gegen eine nähere oder entferntere Wasserfläche eines Flusses oder Sees, und gegen beschützende Gegenstände vor Wind und prall auffallenden Sonnenstrahlen.

Für den geübten Landwirth ist es leicht, durch bloßes Anfühlen seines Bodens, durch bloßen Augenschein hinter dem Pfluge her mit ziemlicher Genauigkeit die Grade der wasserhaltenden Kraft desselben zu schätzen. Inzwischen verwechselt er dabey doch nicht selten die eigenthümliche wasserhaltende Kraft mit der erworbenen; und doch sind diese beyden wesentlich verschieden, wie er nicht selten mit Nachtheil belehrt wird, wenn er den einen Boden

den einen Tag nur frisch, den andern Boden denselben Tag naß fand, und nun jenen Boden den folgenden Tag noch ziemlich frisch, den nassen Boden aber fast ganz trocken findet. Es ist also nothwendig, daß wir uns auch hier um Genauigkeit und Bestimmtheit unserer Aussagen bemühen, weil nur dadurch sich sichere und vollständige Resultate für das darauf zu gründende Handeln erwarten lassen. Da die eigenthümliche wasserhaltende Kraft eines Bodens in zwey Rücksichten untersucht werden kann, so ist auch hiezu das Verfahren ein doppeltes; nehmlich wir können wissen wollen: wie viel eine bestimmte Bodenart an Wasser aufnimmt; und dann auch, wie lange sie die bestimmte Quantität Wasser beym Einfluß von Sonnenschein und Winden zu behalten vermag; denn diese anhaltende Kraft steht nicht immer mit der Quantität des aufgenommenen Wassers in gleichem Verhältniß. Ueber die erste Frage also: wie viel ein bestimmter Boden an Wasser in sich oder aufzunehmen vermag? ist der Versuchsproceß folgender: Man gräbt bis in diejenige Tiefe, wo man die zu untersuchende Erdkrume noch für gleichartig halten kann, ungefähr einen Kubikfuß derselben aus, mengt das Ausgegrabene recht sorgfältig durch einander, und bringt dann eine Quantität davon in eine aus Drath geflochtene Waagschale, nachdem man diese vorher mit einem härnen Seihtuch ausgelegt hat; von Wollen oder Linnen darf das Seihtuch nicht

seyn, weil diese beyden Materien selbst eine zu starke wasserhaltende Kraft haben, und also das Ausfließen des Wassers aus der Erde zurückhalten würden. Auf diese in der Waagschale befindliche Erde wird nun allmählich so viel Wasser zugegossen, bis sie recht durch und durch naß ist, und dasselbe häufig von ihr abläuft; sobald es dann anfängt, nur noch zu tropfen, und zuletzt ein Tropfen am Boden der Waagschale hängen bleibt, so bringt man in die andere Waagschale so viel Gewicht, bis das Gleichgewicht beyder hergestellt ist. Nun nimmt man die mit der Erde gefüllte Waagschale ab, hängt sie an einen gelind warmen Ort, und läßt die Erde da so stark austrocknen, daß sie keine Spur von Feuchtigkeit mehr zeigt. Die so getrocknete Erde wird nun wieder an den Waagbalken gebracht, wo dann das aus der andern Waagschale zu Wiederherstellung des Gleichgewichts auszunehmende Gewicht mit ziemlicher Genauigkeit die Quantität Wassers angiebt, welches die untersuchte Erdkrume in sich zu nehmen vermag. Für die Beantwortung der zweyten Frage: wie lange diese Erdkrume ihre Feuchtigkeit beym Einfluß von Luft und Sonnenschein an sich zu halten vermag? wird folgendes Verfahren dienen: Man macht eine bestimmte Quantität dieser Erde so naß, als sie seyn kann, ohne daß das Wasser von ihr abläuft. Dann nimmt man ein Bretchen, und befestigt in der Mitte desselben eine Darmsaite, ohngefähr

3 — 4 Zoll lang, je nachdem man viel oder wenig Erde genommen hat; an das andere Ende dieses Saitenstücks wird ein feiner Messingdrath befestigt, welcher dann in perpendicularer Richtung in einiger Höhe über eine kleine Rolle läuft, und an seinem andern Ende durch ein angehängtes kleines Gewicht gerade gezogen wird; es ist in dieser Absicht nöthig, daß man über dem Bretchen ein kleines Gestell errichtet, in welchem sich die geforderte Rolle befindet, und unterhalb welcher man ein kleines Stäbchen von Messing anbringt mit einer darauf willkührlich gezeichneten Scale; an den Drath selbst, welcher an diesem Stäbchen in die Höhe läuft, wird ein kleiner Zeiger befestigt, welcher auf die Scale weist. Wenn man nun so auf diesem Feuchtigkeitsmesser den Grad bemerkt hat, auf welchem der Zeiger bey trockener heiterer Luft steht, so schlägt man nun jene Quantität naß gemachter Erde um das Saitenstück in Form einer Halbkugel herum, aber so, daß dieses Saitenstück noch einen halben Zoll tief unter die Erde zu stehen kommt, damit sie nirgends unmittelbar der Luft ausgesetzt ist. Sogleich wird sich durch das Zusammenziehen der Saite an der Scale ein Gradpunct bemerken lassen, welcher den höchsten Grad der Feuchtigkeit der Erde anzeigt. Nun exponirt man diese ganze Vorrichtung der Luft und dem Sonnenschein, wobey sich dann an der Scale durch die allmähliche Wiederausdehnung der Saite das nach und nach

erfolgende Austrocknen der Erde in ziemlich bestimmten Graden wahrnehmen läßt; und zugleich kann auch das Zeitmaß bemerkt werden, in welcher es geschieht. Diese Vorrichtung eines landwirthschaftlichen Hygrometers kann auch dazu dienen, um den Einfluß von Thau, feuchter Luft und Regen auf eine ausgetrocknete Erde zu bemerken; eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit, besonders wenn man dabey auf die Art der Erdkrume und auf die Grade der Lockerheit Rücksicht nimmt, in welcher jene um das Hygrometer oder vielmehr um die Saite desselben angehäuft ist. Will man das Instrument noch accurater haben, so muß das über dem Bretchen angebrachte Gestell nicht von Holz, sondern ganz von Metall seyn; weil jenes sich selbst in seinem Volumen nach den Graden der Feuchtigkeit oder Trockene der Luft verändert.

Was nun die Eintheilung des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht der eigenthümlichen wasserhaltenden Kraft betrifft, so sind von den vorhin angegebenen beyden Versuchsmethoden noch zu wenig allgemeingültige Resultate bekannt, als daß wir jene Eintheilungen nach ihnen entwerfen und genau bestimmen könnten. Wir müssen uns daher jetzt noch mit den nach folgenden Rücksichten gemachten und unter den Landwirthen bekanntern Eintheilungen und Bestimmungen begnügen:

1) Eine Erdkrume heißt dürrer Boden, wenn er einige Stunden nach erhaltenem mäßigen Regen den Zusammenhang seiner Theile gleich wieder verliert, und kein Gefühl von Feuchtigkeit mehr giebt.

2) Sie heißt trocken, wenn sie nach eben diesem Grad von Regen und in derselben Zeit nur beym Zerreiben zwischen den Fingern ein Gefühl von Feuchtigkeit giebt.

3) Frisch, wenn sie unter denselben Umständen gleich beym ersten Anfühlen Feuchtigkeit zeigt.

4) Naß ist eine Erdkrume zu nennen, wenn sie einige Zeit nach einem mäßigen Regen beym Ausgraben oder Pflügen noch blinkert, und durchs Zusammendrücken zwischen den Fingern noch wirkliche Nässe auf denselben zurückläßt.

5) Sumpfig heißt ein Boden, wenn er von einem mäßigen Regen das Wasser nicht alles aufnimmt, sondern dasselbe sichtbar in kleinen Kuhlen auf ihm stehen bleibt; oder wenn es gleich in die Fußstapfen von Menschen oder Thieren einquillt.

Man sieht es diesen Bestimmungen leicht an,

daß sie äußerst schwankend und relativ sind, aber sie müssen doch einstweilen die Stelle der fehlenden bestimmteren ersetzen; und der praktische Wirth, der sie mehr in seinem praktischen Gefühl oder in seiner Einbildungskraft, die noch eine Menge anderer Kennzeichen zugleich mit übersieht, als in seinem Verstand hat, geht auch mit ihnen so unsicher nicht, als vielleicht manche es glauben.

Bey der erworbenen wasserhaltenden Kraft, welche eigentlich eine Folge der Unterlage, oder der örtlichen Lage der Erdkrume ist, können keine Grade vorkommen, sondern sie richtet sich ganz nach der natürlichen Beschaffenheit ihrer Gründe; so wie diese, so die Wirkung. Aber dennoch ist die Untersuchung derselben eine Sache von äußerster Wichtigkeit, weil durch die Unterlage und durch die örtliche Lage nicht nur die eigenthümliche wasserhaltende Kraft erhöht, sondern auch durch beyde einem Grundstück ungemein viel Vortheil oder Nachtheil zuwachsen kann. Die Untersuchung der Unterlage einer bestimmten Erdkrume geschieht mit der Spate oder mit dem Erdbohrer, wobey man ihren mineralogischen Charakter bestimmt, und aus diesem die größere oder geringere Leichtigkeit schätzt, mit welcher das in der über ihr befindlichen Erdkrume überflüßige Wasser durch sie hindurch sintert, oder von ihr aufgehalten wird. Oft aber hat die Erdkrume selbst eine solche Tiefe, daß man ihre Unterlage

nicht ohne ein lange fortgesetztes Graben finden könnte, und in diesem Fall kann man mit dem Graben innehalten, sobald man nur etliche Fuß tief eingedrungen ist, ohne eine Erdart von einer andern wasserhaltenden Kraft zu finden; man hat es alsdenn anzusehen, als wenn die Erdkrume sich selbst zu ihrer Unterlage diente.

Von der Untersuchung der örtlichen Lage einer Bodenart in Hinsicht der durch diese Lage bestimmten erworbenen wasserhaltenden Kraft sind mehrere Momente schon bey der geometrischen Vermessung eines Landguts angegeben. Dort ist nehmlich der Vermesser angewiesen, die Höhe eines Grundstücks gegen eine nähere oder entferntere Wasserfläche, die Höhe der Berge gegen die dieselben umgrenzende Ebene, die Fallungswinkel ihrer Bergflächen, und insbesondere auch das Wassergefäll in den verschiedenen Quartieren des Guts aufzunehmen. Durch diese natürlichen Verhältnisse, verbunden mit der Unterlage, wird die erworbene wasserhaltende Kraft großentheils bestimmt. Hiezu kommt dann noch in Hinsicht der längern oder kürzern Anhaltung des erworbenen Wassers die Lage eines Grundstücks gegen die vier Hauptweltgegenden, und gegen beschützende Gegenstände vor heftigen Winden und starkem Sonnenschein; dergleichen sind Berge, Wälder, Dörfer, Städte u. s. w.

§. 141.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht der ihm eigenthümlichen Wärmegrade.

Die Wärme, dieses belebende und Leben unterhaltende Naturprinzip, zeigt insbesondere auch auf die Vegetation den wichtigsten Einfluß. Keine Pflanze kann sie ganz entbehren, aber auch nicht jede Pflanze erfordert einen gleichen Grad derselben. Es ist also auch für dieses in seiner Handlungssphäre so äußerst wirksame Princip dem Landwirth die genaueste Aufmerksamkeit und eine sorgfältige Untersuchung zu empfehlen; und vielleicht haben wir von den Resultaten derselben manche fruchtbare Regeln für die Behandlung und Zubereitung des landwirthschaftlichen Bodens zu erwarten. Hier ist aber nicht von derjenigen Wärme die Rede, welche eine Folge des Climas und des jedesmaligen Sonnenstandes gegen die bestimmte Fläche der zu untersuchenden Erdkrume ist, und die, weil sie vorzüglich in der Luft herrscht, die atmosphärische Wärme genannt werden kann; diese kommt an einem andern Ort zur Sprache; sondern hier ist von derjenigen Wärme die Rede, welche einer bestimmten Bodenart vermöge ihrer innern Natur eigenthümlich ist, also von den Graden der specifischen Wärme des landwirthschaftlichen Bodens. Es ist nehmlich ein bekanntes Naturphänomen, daß die Wärme einer Leitung fähig ist, die entweder eine

physische oder chemische Leitung seyn kann, und daß sowohl durch die Qualität als Quantität der vorkommenden Wärmeleiter in einem bestimmten Boden gewisse Grade freyer Wärme in demselben herrschend werden, die nur diesem Boden von seiner eigenthümlichen Beschaffenheit und sonst keinem andern zukommen; da hingegen ein Boden von einer andern Natur wieder andere Grade von freyer Wärme zeigt. Ob der Boden die Wärme überhaupt ursprünglich durch die Gährung der in ihm vorhandenen Düngertheile, oder durch eine andere chemische Zersetzung in seinem Innern, oder aber durch Mittheilung von außen aus der Atmosphäre bekommt, dies ist hier nicht der Gegenstand unserer Untersuchung; die Quelle der Wärme überhaupt mag seyn, welche sie will, genug wir wissen, daß die Bestandtheile einer bestimmten Bodenart vermöge ihrer verschiedenen wärmeleitenden Fähigkeit jederzeit ein Resultat von freyer Wärme in demselben äußern, welches wir die wärmehaltende Kraft dieses Bodens nennen können, und dieser ihre Grade in den verschiedenen Bodenarten eines Landguts zu schätzen, ist das Object, von dem wir in diesem Paragraph handeln. So wird, um mich hier durch Beyspiele noch deutlicher zu machen, ein sehr durchwässerter Boden, wegen der wärmeleitenden, oder welches vielleicht noch richtiger gesprochen wäre, wegen der wärmeaufnehmenden Eigenschaft des Wassers nie die spezifische Wärme zeigen,

welche derselbe weniger durchwässerte Boden äußert; ferner ein kleyartiger Boden, in welchem Kalkstein e vorkommen, wird wärmer seyn, als derselbe kleyartige Boden, in welchem Hornstein und Feldspate sich finden, weil der erstere weniger Wärme in sich aufnimmt, als die letztern; besonders hat auch die verschiedene specifische wärmehaltende Kraft der Unterlagen auf die specifische Wärme der zu untersuchenden Erdkrume einen vorzüglichen Einfluß; und man kann hier, wie bey der wasserhaltenden Kraft, eine eigenthümliche und eine erworbene wärmehaltende Kraft annehmen. Es müßte eine lehrreiche Abhandlung abgeben, wenn sich einer bemühte, diese Materie weiter zu entwickeln, wenn er die bekannten Phänomene der Wärme auf den landwirthschaftlichen Boden anwendete, und ihr Verhältniß zu den und in den verschiedenartigen Bestandtheilen desselben detaillirt darstellte; nicht unwahrscheinlich würden wir über die Verhältnisse und die Art der Düngungsmittel zu einem bestimmten Boden und selbst über die Wirkung gewisser Mischungsarten mineralischer Bestandtheile in Hinsicht einer größern oder geringern Fruchtbarkeit für gewisse Arten von landwirthschaftlichen Pflanzen nicht unbedeutende Aufschlüsse erhalten; denn wer das Leben der Pflanzen und die Phänomene desselben als einen bloßen organisirten chemischen Proceß betrachtet, wer nicht dabey auch die über diesem waltenden höhern physischen Gesetze ahndet und auf-

sucht, der beweist eine ganz einseitige Ansicht der Natur und einen unvollständigen und irrigen Begriff von chemischem Proceß. Ich behaupte nicht, daß die Wärme die Pflanzen ernährt, sondern ich behaupte, daß sie bey ihrem Ernährungsgeschäft mit wirksam ist, und daß vielleicht mancher Boden für manche Pflanze blos wegen seiner ihr individuelles Nährungsgeschäft unterstützenden eigenthümlichen freyen Wärme vorzüglich fruchtbar ist. Es liegt aber die weitere Ausführung dieses Gegenstandes außer der Sphäre, welche wir uns für dieses Werk bestimmt haben. Hier genügt es völlig, den Begriff der eigenthümlichen wärmehaltenden Kraft eines Bodens so weit angegeben zu haben, als es zum Verständniß der auf jenen gegründeten Eintheilung nöthig ist. Was nun das Verfahren bey der Untersuchung betrifft, so giebt es dafür folgende zwey Methoden:

1) Die Messung der specifischen Wärmegrade der verschiedenen Bodenarten kann mit dem Thermometer geschehen. Hiezu wird am besten das Frühjahr gewählt, und zwar wenn die Atmosphäre in dieser Jahrszeit gewöhnliche mittlere Temperatur hat. Der Landwirth bemerkt nun auf seinem Thermometer den Wärmegrad der Luft, dann gräbt er dasselbe einen halben Fuß tief in die Erdkrume, deren specifische Wärme er untersuchen will. Wenn es

in dieser eine Viertelstunde gestanden hat, so bezeichnet er den Grad, bis zu welchem es entweder gestiegen oder gefallen ist. So geht er nun bey derselben Lufttemperatur von einer Bodenart seines Guts zur andern; wo sich ihm denn verschiedene Grade der specifischen Wärme in denselben ergeben werden, und nach denen er dann seinen Boden selbst in dieser Hinsicht eintheilen kann. Nicht unzweckmäßig würde es seyn, wenn er diese Untersuchung vor und dann wieder einige Wochen nach der Düngung anstellt.

2) Oder die specifische Wärme der verschiedenen Bodenarten wird durch Augenschein aufgenommen. In dieser Hinsicht beobachtet der Landwirth auf denselben das schnellere oder langsamere Wegschmelzen des Schnees und Eises, die frühere oder spätere Entwicklung gewisser Pflanzenkeime, das schnellere oder langsamere Abtrocknen der Winterfeuchtigkeit u. s. w. Es ist diese Methode allgemeiner als die erstere, aber ihre Resultate haben nur sehr relative Wahrheit, und dennoch müssen bey ihr noch eben so viele Nebenrücksichten genommen werden, wie bey der erstern Methode, wenn sie nur überhaupt wahre Resultate liefern soll. Die Eintheilung des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht seiner verschie-

denen wärmehaltenden Kraft ist: in hitzigen, warmen, gemäßigten und kalten Boden; da diese Arten nur durch Grade bestimmt werden, so ist keine weitere Erklärung derselben nöthig.

§. 142.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht seiner Expesition gegen Licht und Luftbewegung.

Daß Licht zum Leben und Wachsthum seiner Pflanzen nothwendig sey, weiß jeder Landwirth, eben so auch, daß viele seiner Pflanzen keine Früchte ansetzen, wenn sie nicht in ihrer Blüthezeit einiger Luftbewegung ausgesetzt, andere aber, wenn sie nicht während des Blühens gegen eine etwas heftige Luftbewegung geschützt sind. Es ist daher nothwendig, daß er auch von dieser Seite die vortheilhaftere oder nachtheiligere Lage seines Bodens, auf dem er pflanzen oder erndten will, untersucht; denn Pflanzen, die gern im Schatten stehen und unter diesem am besten gedeihen, kann er da nicht hinbringen, wo den Tag über immer ein ungebrochener Lichtstrom auffällt; und eben so wird er es unterlassen müssen, nach derjenigen Weltgegend hin, von welcher er am gewöhnlichsten heftige Winde zu erwarten hat, solche Pflanzen zu bauen, welche diese Winde nicht gut vertragen können. Daß aber das Licht überhaupt nicht blos auf den über der Erde

stehenden Theil einer Pflanze wirkt, sondern daß die Verschlingung desselben vom landwirthschaftlichen Boden in diesem selbst eine auf die Vegetation Einfluß habende Veränderung hervorbringen müsse, ist ziemlich wahrscheinlich, und es würde sich vielleicht die nähere Untersuchung dieses Einflusses durch keine unbedeutenden Resultate belohnen. Bis jetzt ist uns aber die materielle Wirkungsart dieses Naturprincips noch ein tiefes Geheimniß, und wir wissen kaum mehr davon, als daß das Licht gewissen Körpern den Sauerstoff entlockt; da aber dieser eine so starke Rolle bey der Vegetation spielt, so läßt uns schon jenes Phänomen von dem Einfluß etwas ahnden, welche das Licht auf den landwirthschaftlichen Boden haben kann. Hier muß es uns genügen, der Aufmerksamkeit des Landwirths auf dieses Naturprinzip einen Wink gegeben zu haben, denn eine nähere Bestimmung des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht seiner für die Vegetation vortheilhaften oder nachtheiligen Veränderung durch das aufgenommene Licht läßt sich bis jetzt noch nicht darstellen. Was aber die Grade des Lichts über der Oberfläche der Erde und die mehr oder weniger heftige Luftbewegung über derselben betrifft, so werden diese durch die Lage der Grundstücke gegen die Weltgegenden, durch ihre örtliche Lage unter sich selbst in Rücksicht der Höhe, Ebene und Niedrigkeit und gegen beschützende nähere oder entferntere Gegenstände bestimmt. Da auf diese schon bey andern

Rücksichten der Schätzung aufmerksam gemacht ist, so ist hier von ihnen keine weitere Erörterung nöthig, besonders da wir im folgenden Paragraph von der Lage gegen die Weltgegenden noch besonders handeln. Die Eintheilung des landwirthschaftlichen Bodens eines Guts in Hinsicht des bey ihm vorkommenden freyern oder beschränktern Zutritts des Lichts und der Luftbewegung kann durch lichten und beschatteten, freyen und geschützten Boden ausgedrückt oder bezeichnet werden.

§. 143.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht seiner Lage gegen die Hauptweltgegenden.

Da in den vorhergehenden §§. öfters die Lage eines Grundstücks gegen die Hauptwelt- oder Himmelsgegenden erwähnt ist, indem durch sie theils die wasserhaltende Kraft eines Bodens sehr erhöht oder vermindert werden kann, theils auch von ihr der mehr oder weniger freye Zutritt der Wärme, des Lichts und der Luftbewegung abhängt: so läßt sich für die Nothwendigkeit der Untersuchung des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht dieses Verhältnisses hier nicht ein noch stärkerer Grund angeben. Um aber denselben dem Landwirth noch mehr einleuchtend zu machen, können hier auch noch die äußern Wirkungen des Conflicts jener Naturprincipien dargestellt werden, welche er in einem und

demselben Boden äußert, wenn er eine verschiedene Lage nach den verschiedenen Hauptweltgegenden hat. So lehrt uns die Erfahrung:

1) daß ein Boden gegen Norden gelegen, nicht so stark ausdünstet, wie in einer Lage gegen die drey andern Weltgegenden; daß in demselben der Nahrungsstoff für die Gewächse später in Gährung kommt; daß überhaupt in ihm die Vegetation später anfängt und früher wieder aufhört; und daß in demselben die Gewächse durch die kalten und trocknen Nord-West-, Nord- und Nord-Ostwinde, insbesondere aber auch durch die späten Nachtfröste öfters leiden;

2) daß ein gegen Norden liegender Boden zwar gemäßigt ausdünstet, daß aber auch die durch die frühe Einwirkung der Sonnenwärme in demselben frühzeitig erweckte Lebenskraft der Pflanzen durch die soorenden Ostwinde und durch die späten Nachtfröste nicht selten wieder völlig unterdrückt wird;

3) ein nach Mittag hin gelegner Boden genießt zwar durch die starke Einwirkung der Sonnenstrahlen eine recht kräftige Durchwärmung, und ist für die zärtern Pflanzen sehr fruchtbar, aber dagegen leiden diese in ihm nicht selten durch

die von Süden her häufig erscheinenden heftigen Gewitterſturzregen und, wenn der Boden ſeiner Natur nach dürre oder trocken iſt, durch den im Frühjahr nicht ſelten vorkommenden Mangel an Regen;

4) eine der glücklichſten Situationen haben die gegen Abend und noch mehr die gegen Südweſten gelegenen Grundſtücke. Die von dieſer Himmelsgegend her wehenden Winde erhalten gewöhnlich eine mittlere Temperatur der Luft, und bringen nicht ſelten erfriſchende Regen oder doch mit warmen Waſſerdünſten geſchwängertes Gewölke, welches auch ohne Regen die unterſte Atmoſphäre befeuchtet.

Obgleich von dem Landwirth von den älteſten Zeiten her Wetterbeobachtungen angeſtellt ſind, und obgleich unter dieſer arbeitſamen Menſchenklaſſe eine Menge von Erfahrungsſätzen in dieſer Hinſicht cirkuliren, ſo ſchwankend und unvollſtändig ſind dieſe, und ſo oft wird er von der Natur über den Gang der Witterung getäuſcht. Es liegt allerdings der Grund dieſer mangelhaften Beobachtungen mit in der Natur ihres Objects; denn die Beſchaffenheit der Atmoſphäre und die mannigfaltigen Phänomene in derſelben ſcheinen durch einen Conflict der höchſten Naturkräfte gebildet zu werden, die eben, weil ſie die höchſten ſind, zugleich auch ſo

durchsichtig sind, daß sie das an die festere Materie gewöhnte Auge des Menschen nicht mehr in ihrem Wirken, sondern nur im Erfolg desselben erreichen kann. Aber dennoch müßten wir auch in diesem Erfolg mehr feste Regel, eine gleichförmigere Erscheinung erblickt haben, wenn der Landwirth von jeher denselben nach einem bestimmten Plan beobachtet hätte, und wenn er nicht von diesem Erfolg gleich wieder nach der secundären Wirkung auf die Erde herabgeblickt und an diese sein Auge gefesselt hätte. Es wäre daher kein geringes Verdienst, wenn sich einer bemühte, einen festen Plan für Wetterbeobachtungen unter dem Publicum in Umlauf zu bringen, in welchem genau die Rücksichten bezeichnet wären, welche der Beobachter zu nehmen hat, und die Hülfsmittel, welche er dazu gebrauchen kann.

§. 144.

Von der Schätzung des Bodens in Hinsicht seiner Reinheit.

Es finden sich nicht selten in einem Landgut mehr oder weniger große Stellen, wo gewisse Bodenarten und Grundstücke, theils durch ihre eigenthümliche Anneigung, noch häufiger aber durch nachlässige Cultur so mit Saamen und Wurzeln von Unkräutern angefüllt sind, daß diese durch ihren vorstrebenden Wachsthum das Aufkommen der meisten landwirthschaftlichen Pflanzen ganz unterdrücken, und also den ursprünglichen Werth eines

solchen Bodens sehr herabsetzen. Unter diesen Unkräutern sind hier insbesondere solche zu verstehen, welche wegen ihrer sprossenden Fortpflanzung und wegen einer langanhaltenden Lebenskraft ihres Saamens äußerst schwer und kostbar auszurotten sind, und die noch außerdem eine ganz besondere Unterdrückungskraft gegen die zärtern landwirthschaftlichen Pflanzen äußern; dahin gehören Quecken (Triticum repens) und die Wucherblumen (Chrysanthemum Segetum). Beyde, und besonders die letztere haben sich dem Landwirth so verhaßt gemacht, daß er blos in Hinsicht ihrer den landwirthschaftlichen Boden besonders eintheilt: nehmlich in reinen Boden, der von ihnen frey ist, und in unreinen Boden, in welchem sie sich finden. Die Untersuchung des Bodens in Hinsicht der erstern kann zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden, weil sie sich an ihren Wurzeln erkennen lassen; die Wucherblume aber läßt sich an Kraut und Blume erkennen und erscheint vom Juni bis in den August. Da aber den Landwirth auch der gegenwärtige Culturzustand seines Bodens für die weitere Benutzung interessiren muß, so ist es sehr zweckdienlich, wenn er bey der Schätzung auch darauf Rücksicht nimmt, und unter der hier angegebenen Rubrik neben der Reinheit oder Unreinheit seines Bodens zugleich denjenigen Zustand bemerkt, welchen derselbe durch die Cultur oder durch die Natur erhalten hat: nehmlich ob er mit einer Grasnarbe be-

deckt, mit Heide bewachsen oder mit Holz bepflanzt ist; denn auch auf diese Baschaffenheit ist bey einem Entwurf der vorzunehmenden Benutzung mit Rücksicht zu nehmen.

§. 145.

Von der Darstellung des geschätzten Bodens in der Schätzungskarte.

Nachdem nun die Schätzungsarten der Erdkrume und die Bestimmungen des landwirthschaftlichen Bodens eines Landguts nach den verschiedenen Hauptrücksichten, welche dabey genommen werden müssen, aufgestellt sind, so ist noch der zweyte Haupttheil des ganzen Schätzungsgeschäfts: nehmlich die Darstellung der Resultate der Schätzung, abzuhandeln übrig. Sie erfolgt in der Anfertigung einer Schätzungskarte, eines Schätzungsregisters und der Schätzungsbeschreibung. Es kann dem Landwirth nicht genügen, blos im Allgemeinen durch die Schätzung erfahren zu haben, daß sein Boden zum Theil aus Kley, zum Theil aus Mergel- Leim- oder Mittelboden besteht, daß jene dort reich, hier arm sind, daß der eine naß, der andere trocken sey, jener kalt, dieser warm, hier hoch, an einem andern Ort niedrig liege, daß die Erdkrume dort tief, hier nur ganz seicht sey u. s. w.; sondern er muß alle die einzelnen Bodenarten seines Guts sowohl nach ihrer bestimmten Flächen-

Ausdehnung, als auch nach den angegebenen verschiedenen Rücksichten und Verhältnissen in ihrem Nebeneinanderseyn und in ihrer örtlichen Verbindung unter einander übersehen und gegen einander vergleichen können; denn nur aus diesem Gegeneinanderhalten der einzelnen Bodenarten unter sich und zum Ganzen ergiebt sich ihm der Bestimmungsgrund ihrer individuellen Benutzungsart und der davon abhängenden Einrichtung seiner Wirthschaft. Jene Uebersicht des Einzelnen aber mit dem Ganzen zugleich ist bedingt durch seine Einbildungskraft, die ihn das Einzelne in seinem Nebeneinanderseyn erblicken lassen muß; und um dieser in ihrem Wirken zu Hülfe zu kommen, dient ganz vorzüglich die Schätzungskarte.

Sie ist — was die Vermessungskarte in Hinsicht der Raumausdehnung war — dasselbe in Rücksicht des innern Gehalts dieser Raumausdehnung: ein verjüngtes Bild der natürlichen Beschaffenheit seines Guts, so weit diese sich durch Zeichnung und Colorit darstellen läßt. Ihre Grundlage ist die Vermessungskarte selbst, die nun — vorher ein linirtes Skelett — erst jetzt durch ein vernünftiges und wahres Colorit Leben und Bedeutung erhält, und zu einem wirklichen Bild dessen wird, was sie vorstellen soll.

§. 146.

Von den Erfordernissen der Schätzungskarte.

Damit aber die Schätzungskarte ihren Zweck vollständig erfülle, muß ihre Zeichnung und ihr Colorit so genau, treu, deutlich und klar seyn, daß zwischen dem Bild und Original kaum ein anderer Unterschied übrig bleibt, als der, welcher nothwendig aus dem verjüngten Maß und dem Abgang an körperlicher Ausdehnung entspringt. Es sind daher die verschiedenen Bodenarten genau nach derselben Flächenausdehnung, die sie in der Natur nach einem größern Maße haben, und welche in dieser Hinsicht von dem Vermesser sorgfältig aufgenommen werden muß, und genau nach ihrer Lage und Verbindung untereinander abzuzeichnen, in welcher sie im Original um und neben einander liegen. Colorit und Zeichnung müssen stets ihren Gegenstand so bestimmt darstellen, daß er mit keinem andern verwechselt werden, und sich nie ganz dem Auge entziehen kann; mahlerische Zeichnung und Schattirung ist aber auch bey dieser Karte ganz überflüssig, und schadet mehr, als sie nützt; nur müssen die zu Bezeichnung der verschiedenen Gegenstände gewählten Farben der natürlichen Farbe derselben nicht ganz entgegen seyn, und überall nirgends solche krasse und bunte Farben neben einander geklext werden, daß das Ganze mehr einem schmutzigen Farbenbret als einer Landkarte ähnlich

sieht. Für die mannichfaltigen Bodenarten kann man immer solche Farben wählen, welche den natürlichen Farben derselben am nächsten kommen, und wo diese in der Natur bey zwey verschiedenen Bodenarten gleich zu seyn scheinen, kann man sie durch die Form des Auftrags der Farben unterscheiden. Wenn die Bodenart eines bestimmten Grundstücks des Guts benarbt oder beraſt ist, wie z. B. Wiesen, Haiden, Holz, Sümpfe, Moore: so muß auf diesem Grundstück in der Karte eine kleine entnarbte Stelle gezeichnet werden, die mit der Farbe, welche der unter der Grasnarbe befindlichen Bodenart für sich zukommt, ausgefüllt wird, der übrige größere Theil dieses Grundstücks erhält aber die Colorirung und Zeichnung, welche man einer Wiese, Haide, Holz u. s. w. schon ursprünglich bestimmt hat. Da aber auch die Kenntniß der Unterlage einer jeden Bodenart dem Landwirth so wichtig ist, so muß er auch diese in der Karte mit darzustellen suchen. In dieser Absicht sind bey jeder Bodenart, und überhaupt auf jedem Grundstück, wo bey einer und derselben Bodenart eine verschiedene und veränderte Unterlage bey der Schätzung gefunden wurde, perpendiculare Querdurchschnitte zu zeichnen, von denen denn der obere Theil die Bodenart, der untere die Unterlage mit der ihrer natürlichen Beschaffenheit angemessenen Farbe und Zeichnung deutlich darstellt. Wenn verschiedene Bodenarten auf einem und demselben benarbten Grundstück unter der

Grasnarbe oder unter dem darauf stehenden Holz neben einander vorkommen und mit einander abwechseln, so ist die Flächenausdehnung, welche jede unter dieser Bedeckung für sich bestimmt einnimmt, durch punctirte Linien zu bemerken. Wahrscheinlich wird es nur in Hinsicht weniger Leser nöthig seyn, hier die Anmerkung beyzufügen: daß die Schätzungskarte und die Vermessungskarte eigentlich eine und dieselbe seyn könne, daß die letztere nur durch die bestimmte Colorirung und Zeichnung des innern Gehalts eines Landguts in die erste umgewandelt werde, und daß sowohl das Abschätzungs- als Vermessungsgeschäft neben einander und zu gleicher Zeit vorgenommen werden könne und auch eigentlich vorgenommen werden müsse.

Die Einrichtung der Schätzungskarte in Beziehung auf das im nächsten Paragraph abzuhandelnde Schätzungsregister ist folgende: so wie in der Vermessungskarte in dieser Hinsicht zu Bezeichnung der einzelnen Theile eines Quartiers deutsche Ziffern gebraucht wurden, so bedient man sich hier in der Schätzungskarte zu Bezeichnung der einzelnen Bodenarten der kleinen lateinischen Lettern. Und da in der Schätzungskarte sonst keine andern Gegenstände als die Bodenarten in Beziehung auf das Schätzungsregister anzugeben sind: so wird die Summe dieser Lettern in den einzelnen Quartieren niemals die Summe der Lettern des lateinischen Al-

phabets übertreffen; denn bey jedem Quartier wird dieses Alphabet wieder von vorne angefangen. Die andern in den vorigen §§. angegebenen Rücksichten bey der Schätzung des landwirthschaftlichen Bodens eines Landguts und die daraus erhaltenen Resultate brauchen in der Schätzungskarte durch keine besondern Ziffern oder Lettern bemerkt zu werden, sondern sie sind in derselben theils durch Zeichnung, theils durch Colorit aufgeführt, und müssen also durch die bestimmte Einrichtung des Schätzungsregisters und der Schätzungsbeschreibung in die Augen gestellt werden.

In Hinsicht der Unterlagen ist vorhin die Bestimmung vergessen, daß, wo verschiedene derselben unter einer und derselben Bodenart vorkommen und mit einander abwechseln, der Flächeninhalt oder die Länge und Breite, in welcher eine jede für sich unter dieser Bodenart streicht, in der Karte dadurch angezeigt werden müsse, daß man von derselben Farbe, welche dieser bestimmten Unterlage zukommt, ein ganz schmales Streifchen durch die Farbe der Bodenart oder der diese bedeckenden Grasnarbe hindurch gehen lassen müsse, und zwar so viel möglich auf der Grenze, in welcher eine Unterlage neben der andern fortstreicht; gerade so, wie man in einer geographischen Karte durch bunte Striche die Grenzen der Länder angiebt.

§. 147.

Von der Darstellung des geschätzten Bodens eines Landguts in dem Schätzungsregister.

So wie das Vermessungsregister den Größenetat der einzelnen Theile eines Guts tabellarisch darstellte, so ist das Schätzungsregister eine tabellarische Beschreibung der verschiedenen Bodenarten eines Guts nach allen den Eigenschaften, welche die größere oder geringere Fruchtbarkeit eines Bodens, und also den höhern Werth desselben für den Landwirth bestimmen; zugleich wird aber auch in diesem Schätzungsregister der Flächeninhalt der verschiedenen Bodenarten genau mit angegeben. Der Landwirth bekommt also durch dieses Register eine vollständige und specielle Uebersicht von den ursprünglichen Kräften seines Guts, von der natürlichen Beschaffenheit desselben und von seinem materiellen Gehalt; der Nutzen dieser Arbeit ist zu einleuchtend, als daß hier noch ein Wort für ihre Empfehlung gesprochen werden müßte. Das Schätzungsregister wird genau nach der Schätzungskarte aufgenommen; es ergänzt durch Worte, was jene in Zeichen und Farben entweder gar nicht oder doch nicht deutlich genug geben kann. Die Einrichtung ist folgende: die erste Rubrik enthält die Numer und den Namen des Quartiers, in der zweyten werden die verschiedenen Bodenarten eines Quartiers nach den sie bezeichnenden Lettern angegeben, und auf die-

Tabelle V.

Schätzungs-Register über den Bodengehalt

des Landguts N. im Amt G***.

Namen und Nummern der Quartiere.	Blöcke und Bodenarten derselben.	Flächen-Inhalt derselben.	Grade ihrer Lockerheit.	Tiefe der Erdkrume.	Arten der Unterlagen derselben.	Grade des Reichthums eines Bodens in Hinsicht der Nahrungsstoffe.	Grade seiner eigenthümlichen Wasserhalte-Kraft.	Grade der eigenthümlichen Wärme desselben.	Oertliche Lage des Bodens.	Lage gegen die Weltgegenden.	Exposition gegen das Licht.	Schutz gegen die Hauptwinde.	Beschaffenheit in Hinsicht der Unkräuter.
		□ Ruth.	zähe, streng, mürbe, staubartig, grandig.	F. Zoll.		Reich, vermöglich, arm, schlecht.	Dürre, trocken, feisch, naß, sumpfig.	Hitzig, warm, kalt.	Hoch, abhängig, eben, niedrig.	Gegen Ost, Nord, West, Süden.	licht, beschatter.	Ostwind, Nordostwind, Westwind, Südwind, Süd-Ostwind, Nordwind.	Rein, unrein, mit Holz bewachsen.
Mühlenberg. I.	a. Kley.	1433	mürbe.	zwischen 6 und 15 Zoll.	gelber Sand.	mehr als ½ reich, das andere ½ arm.	feisch.	meist warm.	eben.	gegen Süd-Ost.	nur ein kleiner Theil beschatter.	gegen Nord- und West-wind.	rein.
	b. Klepartiger leimbodey.	516	zähe.	meist 1 Fuß.	gelber Sand.	reich.	naß.	kalt.	niedrig.	gegen Süd-Ost.	licht.	derselbe Schutz.	rein.
	c. Klepartiger Mittelboden.	2951	mürbe.	meist 1½ F.	blauer Lehm.	mehr reich als arm.	feisch.	warm.	gröstentheils abhängig.	gegen Süden.	licht.	derselbe Schutz.	rein.
	d. Mittelboden.	3212	mürbe.	meist 2½ F.	Granitgestein.	arm.	trocken.	warm.	meist eben.	gegen Westen.	beschattet.	gegen Nord-wind.	mit Holz bewachsen.
	e. Mittelboden.	1788	mürbe.	meist 1½ F.	sandiger Leimboden.	arm.	trocken.	warm.	meist hoch.	gegen Norden.	beschattet.	gegen Süd-westwind.	mit Holz bewachsen.
	f. leichter Boden.	5000	faularrig.	meist 2 F.	gelber Sand.	schlecht.	dürre.	warm.	ziemlich niedrig.	gegen Nord-Ost.	licht.	gegen Nord-westwind.	berast.
	g. sandiger Leimboden.	1000	grandig.	meist ¾ F.	Thonlager.	schlecht.	feisch.	mehr kalt als warm.	niedrig.	gegen Osten.	licht.	gegen Nord- und Westwind.	berast.
Lindenberg. II.	u. s. w. — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

se folgen alsdenn unter den übrigen Rubriken der Größeninhalt der Bodenarten und die verschiedenen Eigenschaften, welche bey ihrer Schätzung in Erwähnung gezogen werden müssen. Da aber einige dieser Eigenschaften durch Grade verschieden sind, so ist nothwendig, daß die Rubriken selbst wieder in Colonnen abgetheilt werden, worin sich diese Eigenschaften und Verhältnisse auch graduell darstellen lassen, und zwar nach den in der Landwirthschaft üblichen Benennungen. Uebrigens bleibt es immer nothwendig, daß der Gebrauch des Schätzungsregisters mit der Einsicht in die Schätzungskarte verbunden werde, weil durch die örtliche Lage der Bodenarten gegen einander und gegen die Himmelsgegenden oder gegen beschützende Gegenstände manche ihrer ursprünglichen Eigenschaften modificirt werden, wodurch ihre Tauglichkeit entweder erhöht oder vermindert wird; und dergleichen Modificationen, die ein Resultat mehrerer congruirender Umstände sind, lassen sich im Schätzungsregister ohne zu große Weitläuftigkeit nicht mehr darstellen. Es behält dasselbe aber dennoch immer seinen wesentlichen Nutzen, weil es dem Landwirth für die Beurtheilung und Bestimmung des Werths der einzelnen Grundstücke seines Guts alle die einzelnen Theile vors Auge hält, woraus er sein Urtheil zusammensetzen muß. Dem speciellen Schätzungsregister muß eine Generalrecapitulation angehängt werden, in welcher die Bodenarten nicht

mehr Quartierweise zusammengestellt werden, sondern nach ihren Arten mit dem beygefügten Flächeninhalt, den sie einnehmen; so daß die ganze Summe an Mittelboden, an Leimboden, an Kley u. s. w., wie sie im Gut sich finden, zusammen übersehen werden kann. Damit dem Leser der Inhalt dieses Paragraphs besser einleuchtend werde, habe ich hier die mir am zweckmäßigsten scheinende Einrichtung eines solchen Schätzungsregisters in gegenüberstehender Vten Tabelle als Beyspiel beygefügt.

§. 148.

Von der Schätzungsbeschreibung.

Die Schätzungskarte giebt das verjüngte Bild des landwirthschaftlichen Bodens eines Landguts, das Schätzungsregister enthält seine nähere Bestimmung durch die Darstellung der ihm zukommenden oder fehlenden fruchtbaren Eigenschaften; aber beyden fehlt noch eine höhere Ergänzung, welche ihre ganze Einrichtung und ihr Vorhandenseyn aufklärt, und dieses dritte ist die Schätzungsbeschreibung. Ihr Begriff und ihr Nutzen erhellt am deutlichsten aus folgender Darstellung ihres Inhalts, welche Rubriken in ihr ganz genau und vollständig abgehandelt werden müssen:

1) Sie enthält die Grundsätze und Begriffe, von

denen der Landwirth in Hinsicht der Abtheilung des Bodens seines Guts in verschiedene Hauptarten ausgegangen ist.

2) Sie giebt den Begriff jeder benannten Bodenart genau an, und zugleich eine Beschreibung, wie der Boden in Hinsicht seiner irdischen Bestandtheile untersucht und geschätzt wurde.

3) Sie erklärt sämmtliche Ausdrücke, welche im Schätzungsregister zu Bezeichnung der verschiedenen die Fruchtbarkeit des Bodens erhöhenden oder vermindernden Eigenschaften gebraucht wurden, mit Beyfügung der Art und Weise, wie diese Eigenschaften untersucht sind.

4) Sie liefert eine vollständige Beschreibung der in der Schätzungskarte gebrauchten Zeichen und ihres ganzen Colorits, so weit sich jene und dieses auf die Schätzung beziehen.

5) Enthält sie auch die Gründe von der bestimmten Einrichtung des angefertigten Schätzungsregisters, um dadurch die Einsicht in dasselbe und seinen Gebrauch zu erleichtern.

§. 149.

Von dem Nutzen des ganzen beschriebenen Schätzungsgeschäfts.

Wenn die freye Phantasie des Künstlers, sobald sein Wille die Hand an den Meisel lenkt, aufhört ganz frey zu seyn, und sich bey dem Entwurf des darzustellenden Bildes nach den Gesetzen dieses Meisels und nach den Gesetzen und Eigenschaften des Stoffs, den er bearbeiten soll, bequemen muß: so gilt dies noch weit mehr von den Productionen des Landwirths, welche ihm zur Aufgabe vorliegen. Denn er hat die lebendige Natur zur Zeugung aus sich selbst zu leiten, da hingegen der Künstler einer todten Masse schöpferisch seine Phantasie anbildet; jener kann keine Pflanze machen, die Natur macht sie, kein Thier hervorbringen, die Natur bringt es hervor. Jede Organisation entwickelt sich aus sich selbst im Kampf mit den ihrer Individualität entgegenstrebenden und ihre Vernichtung drohenden Kräften, und wo ihre Sphäre anfängt, da liegt die Grenze der menschlichen Freyheit. Dennoch sollen wir Herren der Natur seyn, sie soll sich unsern Zwecken bequemen, und der Landwirth soll regelmäßig und sicher die Producte von ihr erhalten können, welche ihm sein Gewerbe aufgiebt. Dies kann uns auf keine andere Weise gelingen, als daß wir die Natur durch sich selbst zu dem zwingen, was wir von ihr haben wollen; wir müssen durch

Kunst für den Keim des Individuums denjenigen Kampf von Kräften bereiten, aus welchem seine Entwickelung nach unserm Willen hervorgeht. Es ist daher kein vernünftiger Pflanzenbau denkbar, so lange der Landwirth nur so im Schlendrian den Saamen von sich weg in die Erde streut, und blos auf Sonnenschein und Regen die Hoffnungen seiner künftigen Erndte baut; denn wenn gleich der Keim jeder Pflanze ein ganz vollendeter Begriff ist, an dem er nichts verändern, aus dem er nichts nehmen darf, ohne ihn selbst zu vernichten, und wenn gleich die Verhältnisse dieses Keimes zu der ihm entgegenstehenden anorgischen Natur genau bestimmt sind, und durch keine menschliche Willkühr anders gemacht werden können: so ist es doch das Geschäft des Landwirths, nachdem er diese Verhältnisse kennen gelernt hat, dieselben herzustellen, und den Keim nun auf der Stelle mit der anorgischen Natur in Wechselwirkung zu setzen, wo diese bestimmten Verhältnisse wirklich statt finden, und wo durch den gewissen Sieg der organischen Natur über die anorgische sein gewünschtes Product zum Vorschein kommen muß. Als Bedingung der Entwickelung und Ausbildung eines Pflanzenkeims zur Pflanze sind bis jetzt folgende Verhältnisse der anorgischen Natur zu diesem organisirten Keim bekannt geworden: eine bestimmte Mischung der Erdkrume, eine bestimmte Tiefe derselben, ein bestimmter Grad von Lockerheit, eine be-

stimmte Art und Quantität von Nutritions- und Reizstoffen, ein bestimmter Grad von Wärme, Licht, Feuchtigkeit und Luftbewegung u. s. w.; es ist also einleuchtend, daß die Schätzung des Bodens in Hinsicht dieser Verhältnisse eines der wichtigsten Vorbereitungsgeschäfte ist, welches der Landwirth der Ausführung und Ausübung seines Gewerbes auf einem Landgut vorhergehen lassen muß. Denn nur durch sie lernt er den wirklichen Gehalt seines Bodens kennen, erfährt, was demselben abgeht, was er zu viel hat, um diejenigen Producte zu liefern, welche ihm den höchsten Vortheil bringen, und er kann also auch darnach den Kraftaufwand bestimmen, oder diejenige Art von Producirungen wählen, welche ihm den höchsten Vortheil dadurch gewähren, daß sie bey der einmal gegebenen Beschaffenheit seines Guts den geringsten Kraftaufwand nöthig machen. Es würde aber einen armseligen Begriff von der Natur verrathen, wenn man die oben angegebenen Eigenschaften des landwirthschaftlichen Bodens als die einzigen Bedingungen der Entwicklung und des Wachsthums eines Pflanzenkeims und als die einzigen Verhältnisse der anorgischen Natur zu dieser bestimmten organischen ansehen wollte. Im Gegentheil sind die angegebenen Bedingungen vielmehr als bloße von unserer Einbildungskraft auffaßbare Vehikel zu betrachten, in welchen jene Verhältnisse eingehüllt leben und weben, als daß sie diese Verhältnisse selbst wären, und die wir eben

deswegen durch unsere Sinne erkannt haben, weil sie selbst bleibende Naturproducte sind, da wir hingegen die eigentlichen Verhältnisse der organischen und anorgischen Natur nur durch unsere Vernunft aufzufassen vermögen. Es ist zuverlässig, daß im Conflict jener Eigenschaften des landwirthschaftlichen Bodens erst der Proceß der höhern physischen Kräfte, als der Electricität, des Galvanismus und des Magnetismus, sich aufschließt, und daß die anorgische Natur durch diesen hindurch mit der organischen zur Wechselwirkung kommt. Allein da uns von der Wirkung dieser höhern Naturkräfte beym Pflanzenwachsthum noch keine bestimmte Phänomene bekannt sind, so würde es dem Zweck dieses Werks entgegen seyn, wenn wir hier Hypothesen und Vermuthungen unter bekannte unleugbare Erfahrungen einwebten.

Für den erfahrnen Ackerbauer ist es vielleicht leicht, blos beym Uebergehen eines Guts die Tauglichkeit oder Untauglichkeit seines Bodens in Hinsicht derjenigen Pflanzen zu schätzen, die er zu bauen gewohnt ist, und ihm wird für seinen großväterlichen Landbau eine so umständliche und genaue Schätzung des landwirthschaftlichen Bodens, als die angegebene es ist, nicht nöthig seyn. Aber desto nothwendiger und empfehlungswerther ist sie für diejenigen, welche sich es zur Pflicht und zur Ehre rechnen, die Landwirthschaft wissenschaftlich

zu behandeln, welche sie durch Versuche weiter bringen, und so ihrer Nachkommenschaft auf sichere Grundsätze und Regeln gestützt überliefern wollen.

Sechstes Kapitel.

Grundsätze über die Untersuchung und Beschreibung der statistischen Verfassung und folglich der geographischen, politischen, cameralischen, mercantilischen und ökonomischen Lage eines Landguts.

§. 150.

Allgemeine Betrachtungen über den Vorwurf dieses Kapitels.

Es sind bisher Grundsätze und Vorschriften dargestellt, welche Wissenschaften einem Landwirth zur vollständigern Betreibung seines Gewerbes nöthig sind, wie ein Landgut als Gegenstand der Ausübung desselben zu erwerben sey, und wie der freye Gebrauch desselben, durch das herrschende Rechtssystem, mehr oder weniger eingeschränkt und näher bestimmt seyn könne, ferner wie der Flächen-

inhalt der sämmtlichen Theile eines Guts gesucht und dargestellt, und wie die in diesem Flächenraum liegende Erdkrume ihrem innern Wesen und Beschaffenheit nach geschätzt und zur nähern und vollständigern Uebersicht in Karte und Register aufgenommen werden müsse. Mit diesen Untersuchungen ist der beträchtlichere Theil der Factoren entwickelt, aus welchen der Landwirth durch einen vernünftigen Calcul, wovon wir die Grundsätze in dem nächstfolgenden Abschnitt anzugeben haben, das letzte und höchste Product finden muß, was ihm nach dem Begriff seines Gewerbes als Aufgabe vorliegt. Aber noch ist uns eine vorzüglich wichtige Untersuchung übrig, deren Resultaten ein ganz unmittelbarer Einfluß auf die Bewirthschaftung eines Guts zukommt, und die den vorher gefundenen Factoren erst ihren Werth und ihre Stelle bestimmen — nehmlich die Untersuchung der äußern Lage eines Guts, und seiner Verhältnisse in Hinsicht des letzten Zwecks der Landwirthschaft — des unmittelbaren Gelderwerbes. Der Landwirth mag die ganze innere Beschaffenheit seines Gutes in Hinsicht der darauf zu erziehenden Pflanzen und Thiere noch so genau kennen, mag sich beyde Arten von Producten in der größten Menge und Vollständigkeit zu verschaffen wissen: so ist dadurch seine Aufgabe noch nicht völlig gelöst, und er damit weder am Ziel seiner Wünsche noch am Ziel seiner Arbeit. Denn jene Producte will und soll er nicht

für sich erziehen und gewinnen, sondern für andere, die sie ihm gegen Geld abnehmen, und er soll diejenigen hervorbringen und soll sie so hervorbringen, wie sie ihm den höchsten nachhaltigen Geldertrag abwerfen können. Diese nähern Bestimmungen seiner Aufgabe verketten sein Gewerbe innig mit den andern Gewerbtreibenden Ständen, unterwerfen es der Aufsicht und Leitung der Staatsgewalt, und machen ihm eine Menge Rücksichten auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nöthig, in welcher er lebt und webt, und durch die er mit dieser in Berührung und Wechselwirkung steht. Denn theils liegen nicht alle Kräfte und Materien, die er zu Hervorbringung und Gewinnung landwirthschaftlicher Producte braucht, innerhalb der Grenzen seines Guts, sondern sie sind die Producte und das Eigenthum anderer Staatsmitglieder, theils findet er nicht für alle Producte einen gleich vortheilhaften Absatz, theils hat ihm die Staatsgewalt aus höhern rechtlichen Gründen nähere Bestimmungen über die Ausübung seiner Gewerbfreyheit gegeben, oder es sind gesetzliche Vorschriften und verjährte Gewohnheiten über die Wechselwirkung anderer gewerbtreibenden Stände mit dem seinigen vorhanden, von denen er für seine Person sich nicht los machen kann; und nicht selten steht er auch in durchschlungenen Verhältnissen mit den Gliedern seines Standes und insbesondre mit den benachbarten Güterbesitzern; hiezu kommt noch, daß die innere natürliche Be-

schaffenheit seines Guts durch die Lage desselben auf unserer Erdkugel und des von derselben abhängenden Climas theils vortheilhaftere, theils nachtheiligere Wirkungen äußern und annehmen kann, die den wichtigsten Einfluß auf seinen Pflanzenbau und seine Viehzucht haben müssen. Untersuchungen seines Guts nach allen diesen Rücksichten müssen also den vorherigen noch hinzu kommen, wenn der Landwirth eine genaue und vollständige Kenntniß desselben haben, und durch die nach ihnen nothwendig zu modificirende und einzurichtende Bewirthschaftung den letzten Zweck seines Gewerbes und seiner Arbeit erreichen will. Man hat diese Rücksichten häufig vernachlässiget, und aus ihrer Vernachlässigung ist eine Menge fades und unnöthiges Geschwätz über manche Wirthschaftssysteme und viel ungegründeter Tadel derselben unter dem Publicum in Umlauf gekommen. Denn viele Schriftsteller irren ganz und gar in der Ansicht der Wirthschaftssysteme, sie halten dieselben auf Erfahrungen über die Natur landwirthschaftlicher Producte gegründet, da sie im Gegentheil zunächst durch die höchsten Principien des Gelderwerbs und nur diesen untergeordnet durch die Natur der vortheilhaftesten Pflanzen bestimmt sind. Allerdings dürfte manches herrschende Wirthschaftssystem als gänzlich fehlerhaft erklärt werden, wenn man von dem Princip auszugehen hätte: einer gegebenen Ackerfläche die größte Summe landwirthschaftlicher Naturproducte abzugewin-

nen; da müßte sich das ganze Verfahren unbedingt nach der Natur des Ackers und der Producte richten, und man hätte schlechthin eine solche Ackerbehandlung und eine solche Saatfolge zu beobachten, wodurch der Acker in beständiger Tracht erhalten würde; allein jenes Princip ist nicht das Princip des Wirthschaftssystems eines Gewerbsmanns, dieser hat zunächst auf den höchsten nachhaltigen Geldertrag zu sehen, welchen er von seinen Producten ziehen kann, und also auch auf diejenigen Umstände, welche ihm dazu behülflich sind. Diesen Umständen entspricht aber bey weitem nicht immer das vorhin angegebene Princip, und sie nöthigen daher den Landwirth zu einer ganz andern Ackerbehandlung und Saatfolge, als diejenige seyn würde, welche er nach seiner bessern Ueberzeugung wählen müßte, wenn er blos die landwirthschaftlichen Producte um ihrer selbst willen, und nicht um des höchsten Geldertrags willen zu erziehen und zu gewinnen hätte. Der landwirthschaftliche Gewerbsstand steht mit allen übrigen Gewerbsständen eines Staats in der engsten Verbindung, und sein eigener Culturzustand wird schlechthin durch den Culturzustand des ganzen Staats und zugleich durch die politische Lage desselben bestimmt; denn wenn auch in einzelnen Ländern ein Gewerbsstand vor dem andern in der Cultur voraus ist, so ist die Cultur des erstern entweder einseitig, oder der Abstand zwischen ihm und jenem ist nicht so beträchtlich, daß er ein ganz anderes Sy-

stem ihres Verfahrens nach sich ziehen müßte; beym Landwirth kömmt noch vorzüglich das in Erwägung, daß Clima und Boden auf seine Wirthschaft ganz besondern Einfluß haben, und daß also durch einen hohen Culturzustand erst eine beträchtliche Menge Geld im Umlauf seyn muß, wenn er die Schwierigkeiten, welche ihm jene entgegen setzen, nicht ohne gar zu große Aufopferungen überwinden soll. So lange dieser Geldumlauf nicht in hinlänglichem Grad unter denjenigen Ständen herrscht, mit denen der Landwirth wegen seiner Absatzartikel den meisten Verkehr hat, so lange wird er auch bey seinem Verfahren diejenigen Principien befolgen müssen, welche seinen reinen Ertrag dadurch vergrößern, daß er von der ersten Einnahme die geringste Summe baarer Auslage abzuziehen hat; möchte auch sein landwirthschaftlicher Boden eine noch sechsfach grössere Menge von Früchten liefern können.

Es folgt also hieraus die Nothwendigkeit, die statistische Verfassung eines Landguts genau zu untersuchen, und um auch dabey mit Gründlichkeit und Plan zu Werk zu gehen, stellen wir die aus ihr hervorgehenden Verhältnisse nach den Hauptquellen, aus welchen sie fließen, zusammen, weil sie durch diese Rubricirung dem Auge des Untersuchers weniger entschlüpfen können. In dieser Hinsicht kommen in Betrachtung:

1) die geographische Lage eines Guts; durch sie

wird das Clima und die von ihm abhängenden Witterungsarten in den verschiedenen Jahrszeiten bestimmt, ferner hängen von ihr andere Verhältnisse so wohl in Hinsicht der leichtern oder schwierigern Herbeyschaffung mancher Gewerbshülfsmittel, als auch die Communication mit andern Gewerbsständen ab.

2) die politische Lage; sie ist der Inbegriff der Rechtsverhältnisse eines Guts, welche sowohl Ausflüsse von allgemeinen als auch von particularen Rechts - und Polizeygesetzen sind, und die entweder eine Einschränkung oder eine Erweiterung der Gewerbsfreyheit der Gutsbesitzer, sowohl in Hinsicht der Erziehung, als auch in Hinsicht der Veräußerung der Gewerbsproducte begründen können.

3) die cameralische Lage; in ihr sind die Verbindlichkeiten, Dienste und Abgaben bestimmt, welche der Besitzer eines Guts entweder unmittelbar an die Staatsgewalt, oder an Privatleute zu leisten verpflichtet ist.

4) die mercantilische; sie ist der Inbegriff derjenigen Verhältnisse, welche aus dem Zustand und der Beschaffenheit der andern gewerbtreibenden Stände eines Landes für den landwirthschaftlichen Gewerbsstand und für den be-

stimmten Gutsbesitzer insbesondere erfolgen, sowohl in Hinsicht der Herbeyschaffung seiner Gewerbsbedürfnisse, als auch in Hinsicht der mehr oder weniger vortheilhaften Veräußerung seiner Gewerbsproducte.

5) die ökonomische Lage. Unter dieser Rubrik stelle ich diejenigen theils gesetzlichen, theils verjährten Gebräuche des landwirthschaftlichen Gewerbes eines Landes oder einer Gegend zusammen, welche sowohl die innere Einrichtung, als auch die Ausübung der Wirthschaft eines Guts selbst angehen; und weil sie eigentliche Gewerbsgebräuche sind, die nicht unter den vorherigen Rubriken vorkommen können, und von dem Besitzer eines Guts angenommen werden müssen, so glaube ich, sie mit Recht unter jener Benennung aufführen zu dürfen.

§. 151.

Von der Untersuchung der geographischen Lage eines Guts.

Unter geographischer Lage wird hier weder allein die Gradsumme der Länge und Breite verstanden, in welcher ein Gut auf der Oberfläche unserer Erdkugel liegt, noch auch blos die Entfernung von Städten und Flecken, wohin es den meisten Verkehr in Hinsicht der Veräußerung seiner Pro-

ducte haben kann; sondern es gehört für diese Untersuchung auch die natürliche Beschaffenheit der um das Gut herumliegenden Gegend, weil von ihr manche Verhältnisse in Hinsicht der schwierigern oder leichtern Herbeyschaffung der Gewerbsmittel, und in Hinsicht der Wegbringung der erzeugten Producte abhängen.

Neben der mathematisch-geographischen Lage ist vorzüglich das Clima in Erwägung zu ziehen, welches bey dem zu untersuchenden Gut vorkommt. Es werden in dieser Hinsicht der gewöhnliche Wechsel der Jahrszeiten, der mit diesem gewöhnlich reguläre Eintritt herrschender Hauptwinde und der sie begleitenden Luftbeschaffenheit bemerkt, sowohl in Rücksicht des Regen- und Schneefalls oder einer trocknenden Heiterkeit, als auch in Hinsicht der Wärme und Kälte; kurz alles, was als Inbegriff zusammen die gewöhnlichere Witterung ausmacht. Denn dieser ihr Einfluß auf das landwirthschaftliche Gewerbe ist zu wichtig, als daß der Landwirth die seit langen Jahren beobachteten Hauptregelmäßigkeiten derselben nicht einer nähern Aufmerksamkeit würdigen müßte. Außerdem, daß sie überall die größere oder geringere Fruchtbarkeit seines landwirthschaftlichen Bodens, und nicht selten auch die Wahl der anzubauenden Pflanzen bestimmt, hängt von ihr auch der Anfang und die mehr oder weniger ununterbrochene Fortsetzung der Feldarbeiten ab,

ferner das so äußerst wichtige Wasserleitungsgeschäft, die durch sie begünstigte oder verhinderte Ausgrabung der die Ackerkrume verbessernden Materialien, die Anschwellung, Austretung oder auch Austrocknung der Flüsse, Seen und anderer Wasserbehälter, und nicht selten auch die erschwerte oder erleichterte Communication des Guts mit solchen Oertern, von denen der Landwirth seine Bedürfnisse zu holen, oder nach denen er seine Producte auszuführen hat. Da das Barometer für den Landwirth ein so äußerst wichtiger Witterungsprophet ist, und da der gewöhnliche Höhestand desselben bey den verschiedenen Hauptwitterungsarten einer Gegend mit eine Folge ihrer mathematisch-geographischen Lage ist: so hat er bey der Untersuchung derselben auf diesen gewöhnlichen Höhestand des Barometers während der Hauptwitterungsarten der verschiedenen Jahrszeiten mit Rücksicht zu nehmen, und denselben in der Beschreibung bestimmt anzugeben; das nehmliche gilt vom Thermometer in Hinsicht der in den verschiedenen Jahrszeiten gewöhnlich herrschenden mittlern Grade von Kälte und Wärme.

In Hinsicht der eigentlich geographischen Lage kommt zuerst in Erwägung: die Entfernung des Guts von einer Stadt oder überhaupt von den beträchtlichern Marktplätzen, wohin der Landwirth seine Artikel zum Verkauf bringen kann, wobey

auf die Art der Communication mit denselben, ob durch bloße Landwege, oder öffentliche Landstraßen, oder zu Wasser auf Marktschiffen, oder Marktflößen dahin zu kommen ist, Rücksicht genommen werden muß; eben so wird außer der Zeit, wie lange man dahin braucht, die Beschaffenheit der Wege und das Frachtgeld, was in der Regel vom Centner gegeben werden muß, bemerkt. Was nun die ein Gut umgränzende Gegend betrifft, so ist zuerst der allgemeine Charakter derselben, ob sie bergig oder eben, wasserreich oder trocken, waldig oder frey ist, zu untersuchen; dann werden die Entfernungen, die Lage in Hinsicht der Himmelsgegenden und die Größe und Stärke der Seen, Flüsse, Waldungen und Berge bemerkt; denn diese Gegenstände haben den wichtigsten Einfluß auf das individuelle Clima eines Guts, indem durch sie die ursprüngliche Wärme entweder erhöht oder vermindert, oder ein Schutz gegen Hauptwinde und insbesondere auch der Gewitterzug und die Wetterscheiden bestimmt wird. Ferner da im Gehalt der Gewässer, Berge und Waldungen manche Befriedigungsmittel theils für die Gewerbs - theils für die Lebensbedürfnisse liegen können: so ist auch dieser innere Gehalt derselben im allgemeinen zu untersuchen, und die Hauptproducte, welche sie liefern, namentlich anzugeben. Endlich darf auch die Lage eines Guts gegen die andern benachbarten Landgüter nicht übersehen werden; es sind in dieser Hinsicht die Menge derselben,

ihre Größe und die vorzüglichen Arten von landwirthschaftlichen Producten, welche sie liefern, zu bemerken; weil davon die weiter unten in Betrachtung zu ziehende Concurrenz der landwirthschaftlichen Marktproducte sehr viel mit abhängt, und nicht weniger auch die dadurch erschwertere oder erleichtertere Anschaffung mancher Gewerbsbedürfnisse. Was nun die Quellen betrifft, aus welchen diese Nachrichten über ein Gut geschöpft werden können, so finden sie sich theils in der Landestopographie, theils müssen sie durch mündliche Erkundigungen und durch Selbstbesichtigung gesammelt werden.

§. 152.

Von der Untersuchung der politischen Lage eines Guts.

In Hinsicht der politischen Verhältnisse eines Landguts sind zuerst diejenigen Rechts- und Polizeygesetze zu bemerken, welche den landwirthschaftlichen Gewerbstand des ganzen Landes, dann diejenigen, welche denselben unter dem Amtsbezirk, worin das Gut liegt, betreffen, nach diesen diejenigen, welche aus seiner engern oder weitern Verbindung mit den benachbarten Grundbesitzern entspringen, und endlich die Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Gut allein angehen. Sowohl jene Gesetze als auch diese Rechte werden unter den Hauptrubriken:

a) über die Arten der zu erziehenden landwirthschaftlichen Naturproducte;

b) über die Art und Weise ihrer Erziehung und Gewinnung;

c) und über die Art und Weise ihrer Veräusserung

untersucht und in der Beschreibung aufgeführt. Insbesondere sind die verschiedenen landwirthschaftlichen Servituten, welche auf dem Gut haften, genau in Erwägung zu ziehen; und zwar sowohl die, die ihm als dienenden, als auch die, dir ihm als herrschenden Gut zukommen. Da die Rechtseinschränkungen durch Polizeygesetze und die Dienstbarkeiten, Gerechtigkeiten und Privilegien nicht immer auf alle Theile des Guts gehen, und oft nur gegen bestimmte Personen oder in bestimmten Arten, Zeiten, Preißen und Quantitäten die Ausübung der Gewerbsfreyheit eingeschränkt oder erweitert ist: so sind in dieser Hinsicht sowohl die bestimmten Grundstücke nach ihrer Benennung, Lage und Flächeninhalt, als auch die Personen, Arten, Zeiten und Quantitäten genau anzugeben, auf welche diese nähern Rechtsbestimmungen sich einschränken oder ausdehnen. Nicht gar selten hat der Landwirth im Verfolg seiner Gewerbsgeschäfte gerichtliche Hülfe oder gerichtliche Bestätigung nöthig, und es sind

daher auch die Instanzen, an welche er sich in seinen rechtlichen und andern Angelegenheiten zu wenden hat, in der Gutsbeschreibung mit aufzuführen. Denn es geschieht häufig, daß der Eigenthümer eines Guts die Verwaltung desselben andern anvertraut, und die dann hundert Fehler auf Kosten des Herrn begehen, wenn sie nicht von allen Verhältnissen des Guts durch eine sorgfältige Beschreibung avertirt werden. Was aber die vorher angegebenen Rechtsbestimmungen betrifft, so haben diese auf die Bewirthschaftung des Guts selbst einen zu wichtigen Einfluß, als daß ihnen nicht eine genaue Untersuchung gewidmet werden müßte; sehr oft hängt von ihrem Daseyn oder Nichtdaseyn der größere oder geringere Flor des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbsstandes eines Landes, oder der Wirthschaften einzelner Güter ab. Eine specielle und namentliche Aufführung der möglichen verschiedenen Rechtsverhältnisse eines Guts würde aber hier für den Verfasser und für den Leser zu langweilig seyn, und es kann in dieser Hinsicht auf das dritte Kapitel dieses Abschnitts verwiesen werden, welches der Landwirth als einen Leitfaden dieser Untersuchung ansehen kann. Die eigentlichen Quellen aber, woraus er die verschiedenen positiven Rechtsverhältnisse seines Guts zu schöpfen hat, sind:

1) die Landes-Polizey- und Rechtsgesetze;

2) die Dorf- und Feldordnungen;
3) die Lager- und Saalbücher;
4) Verträge und Documente des Privatarchivs eines Guts.

§. 153.

Von der Untersuchung der cameralischen Lage eines Guts.

Die Verbindlichkeiten, welche der Landwirth in Hinsicht seines Gewerbes und seines Guts entweder an die Staatsgewalt oder an Privatleute aus besondern Rechtsverhältnissen zu leisten hat, sind nicht selten von der Art, daß sie ihm entweder Zeit und Kräfte für seine Gewerbsgeschäfte entziehen, oder aber ihm einen bestimmten Theil seines erworbenen reinen Geldertrags wegnehmen. In beyden Fällen ists also nützlich, sie genau zu kennen, und bey der Einrichtung der Wirthschaft auf sie Rücksicht zu nehmen; denn die Vernachlässigung ihrer Kenntniß wird der Wirth in der Regel zu seinem Nachtheile erfahren und nachholen müssen. Es bestehen diese Verbindlichkeiten gewöhnlich in Dienstleistungen und Abgaben; in Hinsicht beyder sind zu erwägen: 1) die Art, 2) der Gegenstand, 3) die Zeit, 4) die Quantität, 5) die Personen an welche, 6) die Gegenstände von welchen diese Dienste oder Abgaben zu leisten sind. Die Quellen, aus welchen nähere Nachricht über sie in Beziehung auf das bestimmte Gut zu schöpfen ist, sind:

1) das Landessteuercataster;
2) Contributionsedicte;
3) Licenz- Zoll- und Maut-Ordnungen;
4) Dienstordnungen;
5) Zinsbücher;
6) Verträge und Documente des Gutsarchivs.

§. 154.

Von der Untersuchung der mercantilischen Lage eines Guts.

Es entspringen aus der mercantilischen Lage eines Guts zunächst und insbesondere die Verhältnisse des Absatzes der landwirthschaftlichen Producte und die mehr oder weniger leichte Anschaffung der Gewerbsbedürfnisse; also zwey Objecte, die man ohne Bedenken für die Grundlage und für die Stütze des Flors einer Wirthschaft ansehen kann. Der Einfluß dieser Verhältnisse ist so wichtig, daß bey einer ganz gleichen natürlichen Beschaffenheit, bey einer völlig ähnlichen geographischen, politischen und cameralischen Lage zweyer Güter oder auch mehrerer dennoch jedes eine ganz verschiedene Hauptwirthschaftsmethode erfordern kann, um den höchsten Ertrag daraus zu erhalten, blos, weil es entweder an den Hülfsmitteln für eine andere Bewirthschaftung oder an dem Absatz der häufiger gebauten Producte fehlen würde. Es verdient daher diese Lage eines Guts eine sehr sorgfältige und genaue Untersuchung, und sie giebt dem Landwirth ein sehr weites Feld zu Conjunctu-

ren und Speculationen. Mit Recht kann man wünschen, daß irgend ein mit den nöthigen Kenntnissen und mit dem erforderlichen Scharfsinn ausgerüsteter Landwirth den Gliedern seines Standes für die Beurtheilung dieser Verhältnisse einen Leitfaden in die Hand geben möchte, in welchem er die Hauptmomente, worauf bey dieser Beurtheilung zu sehen ist, klar ins Licht setzte. Es wird dadurch manche Furchtsamkeit gehoben, manches blinde Risico abgehalten, aber auch zugleich für manche unüberwindbar scheinende Schwierigkeit ein Mittel gezeigt werden können, durch welches sie aus dem Wege geschafft oder ihr wenigstens ausgewichen werden könnte. Was der Verfasser hier davon angiebt, sind nur Winke, durch welche er die meisten dieser Hauptmomente berührt, sie aber bey weitem nicht selbst darstellt.

In Hinsicht der Gewerbsbedürfnisse ist zuerst auf die Bevölkerung des landwirthschaftlichen Gewerbsstandes und seines Gehülfen des ländlichen Tagelöhnerstandes zu sehen, ob aus diesen arbeitsame Menschen nach Wunsch und Willen und für einen gemäßigten Preis zu haben sind. Denn nicht immer ist von der großen Bevölkerung eines ganzen Landes auf die verhältnißmäßig gleiche Vertheilung derselben unter den einzelnen Gewerben zu schließen. Dann ist der Zustand derjenigen Gewerbsstände in Erwägung zu ziehen, deren Fabrikate der Landwirth

zu Betreibung seines Gewerbes nöthig hat; es kommt dabey die Güte, Brauchbarkeit, der Preis und die Quantität dieser Fabrikate in Betrachtung, und insbesondere auch die größere oder geringere Leichtigkeit, mit welcher er sie von den Fabrikanten wegen ihrer Entfernung vom Gut zu erhalten vermag.

Was die Lage eines Guts in Hinsicht des Absatzes der landwirthschaftlichen Producte betrifft, da verdienen vorzüglich folgende Puncte die genaueste Erwägung:

1) Die Arten der Producte, welche abgesetzt werden können. Sie sind bestimmt durch die im Lande und in der Gegend sich befindenden fabricirenden und verzehrenden Stände, durch den Grad des Flors ihres Gewerbes, und durch den Zustand und die Beschaffenheit der Handlung; ferner auch durch die Lebensart der sämmtlichen Bewohner des Staats und der Gegend, worin das Gut liegt. Diese Lebensart ist eine Folge, theils des Climas, theils des Wohlstandes und des Nationalcharakters, aus welchem verjährte Gewohnheiten und Neigungen hervorgehen.

2) Die Quantität der abzusetzenden Producte; diese ist durch dieselben Verhältnisse wie die Arten derselben bestimmt, aber außer diesen auch noch durch die größere oder geringere

Bevölkerung des Landes und der Gegend des Guts.

3) Der Preis der abzusetzenden Producte; er verdient die sorgfältigste Untersuchung des Landwirths. Die Bestimmung desselben hängt nicht blos von seinem eigenen Willen ab, sondern von der Concurrenz der Käufer und Verkäufer derselben Artikel und ihrer Quantitäten, und von der Quantität des circulirenden baaren Geldes. Jene Concurrenz ist theils eine Folge des Flors und der Bevölkerung der die landwirthschaftlichen Producte verarbeitenden und verzehrenden Stände, theils eine Folge des Handlungszustandes eines Landes, der leichtern oder schwierigern Zufuhr landwirthschaftlicher Producte von andern Ländern her, und der mehr oder weniger günstigen Lage zur Ausfuhr nach andern Ländern. Der Wechsel des Preises wird in der Regel durch einen sich weiterstreckenden Mißwachs aller oder einzelner vorzüglichen Landwirthschaftsproducte, noch häufiger aber durch veränderte politische Verhältnisse der zu- und abführenden Staaten bestimmt.

4) Noch verdient auch eine nähere Betrachtung der langsamere oder schnellere Absatz und überhaupt die Zeit des vortheilhaftesten Absatzes der einzelnen Producte. Alles, was der Land-

wirth erzeugt, muß er als ein Capital betrachten, dessen Größe durch den Aufwand bestimmt wird, welchen ihn die Gewinnung eines Products von Anfang bis zu Ende gekostet hat. Dieses Capital muß sein Interesse tragen wie jedes andere Geldcapital; und es trägt dieses Interesse nur dann vollständig, wenn bey einem spätern Absatz ein Product so hoch im Preise steigt, daß die gelöste Summe den Vortheil ersetzt, welcher nicht nur durch den schnellern Umlauf des Capitals selbst, sondern auch aus dem Interesse gewonnen werden konnte, welches von diesem Capital nach einem frühern Absatz hätte gezogen werden können.

Die Quellen, woraus eine nähere Kenntniß der mercantilischen Lage eines Landguts geschöpft werden können, sind: statistische Beschreibungen des Landes, Bevölkerungslisten, Ein- und Ausfuhrregister, statistische Intelligenzblätter, politische Zeitungen, und vorzüglich Selbstbeobachtung des regulären oder irregulären Gangs der landwirthschaftlichen Handlung in der bestimmten Gegend des Guts.

§. 153.

Von der ökonomischen Lage eines Guts.

In allen Gewerben giebt es gewisse gesetzliche oder verjährte Gebräuche und Gewohnheiten, die,

wenn auch gleich das Gewerbe nicht zünftig ist, doch eine Art von zünftigem Anstrich haben, und über welche sich der einzelne Gewerbsmann nicht leicht ohne Nachtheil wegsetzen kann. Dergleichen mehr oder weniger feste Gewohnheiten kommen auch unter dem landwirthschaftlichen Gewerbsstand vor, und wenn dieselben auch dem einzelnen Landwirth drückend sind, und ihn in der bessern Benutzung seines Guts nicht selten geniren, so sind sie doch im allgemeinen aufrecht zu erhalten, und man ist ihnen so lange Verehrung schuldig, bis etwas besseres an ihre Stelle kommt. Denn in der Regel sind sie die Lückenbüßer der durchaus noch sehr unvollständigen bürgerlichen Rechtssysteme und der Polizeygesetzgebung, und enthalten meist nähere Bestimmungen über die Verhältnisse des Landwirths zu den ihm zunächst in die Hände arbeitenden Handwerksleuten, zu seinen Arbeitsgehülfen, den Tagelöhnern, und dem landwirthschaftlichen Gesinde; Menschenklassen, welche oft nur zu sehr von der Staatspflege verwahrlost sind, und für die es eine Wohlthat ist, daß solche graue oder doch allgemeiner herrschende Gebräuche ihre unbestimmten Rechte schützen, und ihnen eine billigere Behandlung versichern. Der Einfluß solcher Gewohnheiten auf den größern oder geringern Geldertrag macht es nöthig, sie bey der Einrichtung und Führung der Wirthschaft im Auge zu haben, und sich eine ganz detaillirte Kenntniß derselben zu erwerben. Es gehören dahin: die

Beschreibung der statistischen Lage

des Guts N***. im Amt G***.

I. Geographische Lage.

1) In Hinsicht der mathematisch geographischen Länge — Grade . Minuten
2) — — — — — — — — Breite — Grade . Minuten
3) Seine Höhe über der nächsten Meeresfläche — — Clafftern . Fuße.

Clima.

4) Eintritt der Jahrszeiten.

a. des Frühlings. Monat Tag.	b. des Sommers. M. T.	c. des Herbsts. M. T.	d. des Winters. M. T.
5) Herrschende Hauptwinde.	5) Herrschende Hauptwinde.	5) Herrschende Hauptwinde.	5) Herrschende Hauptwinde.
6) Begleitende Witterungs-Arten.	6) Witterungs-Arten.	6) Witterungs-Arten.	6) Witterungs-Arten.
7) Höhestand des Barometers. Zoll Linien.	7) Barometerstand. Z. L.	7) Barometerstand. Z. L.	7) Barometerstand. Z. L.
8) Grade der Wärme u. Kälte. Gr. R. Gr. R.	8) Wärme und Kälte. Gr. R. Gr. R.	8) Wärme und Kälte. Gr. R. Gr. Min.	8) Wärme und Kälte. Gr. R. Gr. R.

9) Eigentlich geographische Lage.

a. Provinz.

b. Amt.

c. Kreier.

10) Namen der Städte.
11) Entfernung derselben Meilen.
12) Art der Communication dahin: a) zu lande, b) zu Wasser, aa) durch Landwege, aa) de. Schiffe, bb) de. Landkutschen; bb) de. Flöße. cc) de. Thunfoen.
13) Beschaffenheit der Wege, bergigten, trocken, morastig.
14) Frachtgeld vom Centner: a) zu Wasser, Thlr. Gr. b) zu lande, — —
15) Straßen-Weg-Thor- und Brückengelde a. vom Pferden, b) von Wagen.
16) Menge der darin liegenden Güter. a) viele, b) wenige.
17) Größe derselben. a) große, b) mittle, c) kleine.
18) Ihre Hauptwirthschaftsarten und Productelieferungen. a) Gartenbau. b) Getreidbau. c) Viehzucht.
19) Natürliche Beschaffenheit der Gegend. a) Flüsse und Seen . Namen. b) Berge — . — c) Waldungen — . —
20) Lage gegen dieselben. a) gegen den Fluß . Entfernung. — — — b) gegen die Berge . — — — — — c) gegen die Waldungen. — — — —
21) Innerer Gehalt derselben. a) der Flüsse und Seen an Fischen: Hauptarten. b) der Berge an Steinen und Erzen: — — c) der Waldungen an Holz: — —

II. Politische Lage.

A. Allgemeine Rechtsbestimmungen und Polizeygesetze, welche den Pflanzenbau betreffen:
1) in Hinsicht der Arten von Pflanzen: a) Gartengewächse, b) Feldgewächse.
2) in Hinsicht der Erziehung und Gewinnung: a) in Hinsicht der Methoden, b) der Zeiten, c) der Quantitäten.
3) in Hinsicht ihrer Veräußerung: a) Arten der Pflanzen, Gartengewächse, Feldgewächse. b) gesetzliches Maas und Gewicht. c) Ort und Personen an welche, an welche nicht. d) in Hinsicht der Quantität.
e) in Hinsicht der Zeit der Veräußerung. f) in Hinsicht des Preises.

B. Die allgemeinen Rechtsbestimmungen und Polizeygesetze, welche die Viehzucht betreffen, sind meist unter den nehmlichen Rubriken, wie die des Pflanzenbaues aufzuführen.

C. Besondere Rechtsbestimmungen, welche blos das bestimmte Gut angehen:
1) in Hinsicht der Erziehung und Gewinnung a) der Pflanzen, b) der Thiere.
2) in Hinsicht der Veräußerung a) der Pflanzen, b) der Thiere.
3) im Gemeinheit liegende Grundstücke des Guts: a) Arten derselben b) Namen c) Flächen-Inhalt: □ Ruthen.
4) auf dem Gut liegende Dienstbarkeiten: a) Arten derselben, b) Namen und Flächeninhalt der Grundstücke, auf denen sie haften. aa) Namen. bb) □ Ruthen. c) Bestimmungen, wem sie zukommen, und über die Art und Weise ihrer Ausübung. aa) Personen, bb) Arten, cc) Zeiten, dd) Qualität.

i. E.									
1) Fußsteggerechtigkeit	—	.	—	.	—	.	—	.	—
2) Wegdurftigkeit	—	.	—	.	—	.	—	.	—

5) mit dem Gut verbundene Gerechtigkeiten: (Dieselben Bestimmungen wie bey den vorigen.)
6) Bestimmung der verschiedenen Gerichtsstände oder Instanzen des Guts: a) Gegenstände. b) Amtsorte. c) Namen der Aemter.
aa) in Rechtssachen: — . — — —
bb) in Polizeysachen: — . — — —
cc) in Finanzsachen: — . — — —

III. Kameralische Lage.

A. Dienstverhältnisse des Gutsbesitzers.

1) regelmäßige Frohndienste, 2) außerordentliche, oder gewöhnliche.

a) Orte wohin:	b) Personen an welche:	c) Gegenstände:	d) Zeiten:	e) Hand:	f) Gespann:	g) Quantitäten.
nach K**.	an die Kirche.	Bauerhaben.	d. 10. Mai.	—	afrämung.	1.
nach G**.	dem Staat.	Wegfrohnden.	d. 12. Aug.	Männer.	—	2.
u. s. w.	— —	—	—	—	—	—

B. Abgaben des Gutsbesitzers.

1) Geldabgaben, regelmäßige.

a) Personen, an welche:	b) Gegenstände, von welchen:	c) Arten der Abgaben:	d) Zeiten:	e) Geldsumme.
Herr G**.	vom ganzen Gut.	Hufensteuer.	d. Monat.	Thlr. Gr.
eben dahin.	vom ganzen Gut.	Kriegescontribution.	— —	— —
an die Kirche in K**.	für den Pfarr-Acker.	Grundzins.	— —	— —
u. s. w.	—	—	— —	— —

2) Natural-Abgaben, regelmäßige. (Dieselben Bestimmungen wie bey den vorigen.)

IV. Merkantilische Lage.

A. In Rücksicht der Orte, der Beschaffenheit und Concurrenz der Käufer.
a) Namen der Städte. b) ihre Bevölkerung. c) Arten und Zustand der Consumtionsgegenstände. d) Zeit der Märkte. e) Beschaffenheit derselben.

B. In Rücksicht der Beschaffenheit und Quantität des Absatzes.
a) Namen der Städte. b) Hauptausfuhrartikel. c) Maß und Gewicht derselben. d) gewöhnlicher Preis. e) Stätigkeit und Wandelbarkeit desselben.

C. In Rücksicht der vortheilhaftesten Zeit und Quantität und Qualität des Absatzes.
a) Namen der Städte. b) Absatzartikel. c) Zeit des vortheilhaftesten Absatzes. d) vortheilhafteste Quantität. e) vortheilhafteste Qualität.

V. Oekonomische Lage.

A. In Rücksicht des Ankaufs der Gewerbs-Geräthschaften.
a) Namen und Arten des Geräthe. b) Beschaffenheit derselben. c) Preis derselben. Thlr. Gr. d) Orte und Personen, von welchen.

B. In Rücksicht des Gesindelohns und der Arbeiten desselben.
a) verschiedene Arten von Gesinde. b) Bekösstigung. Hauptartikel: des Essens / des Trinkens. c) Lohn. Geld. Naturall. d) Hauptarten von Arbeiten. e) Ding-Termin.

C. In Rücksicht des Tagelöhner-Lohns und ihrer Arbeiten.
a) verschiedene Arten von Tagelöhnern. b) Arten ihrer Arbeiten. c) zu liefernde Quantitäten derselben. d) Lohn dafür. Geld. Naturall. e) Zahl der Arbeitsstunden.

herrschenden Preise für die landwirthschaftlichen Gewerbsgeräthschaften, das Gesindelohn, Einschränkungen in dem Gebrauch des Gesindes, allgemeinere Landessitten seiner Beköstigung, das Tagelöhnerlohn, sowohl bey ordinären als extraordinären und bey Verdungarbeiten, ferner sind in Hinsicht des Gesindes und der Tagelöhner die hergebrachten Maße von Arbeiten zu bemerken, und die Zeiten ihres Zu- und Abtritts vom Tagewerk. Die Kenntniß solcher Gewohnheiten wird theils durch örtliche Erkundigungen, theils aus vorhandenen Dienst- und Gesindeordnungen erlangt, welche entweder gedruckt oder geschrieben sind, und sich im ersten Fall gewöhnlich auf eine ganze Gegend, im letztern Fall aber meist nur auf das bestimmte Gut beziehen, bey welchem sie vorkommen.

§. 156.

Von der Beschreibung oder schriftlichen Darstellung der statistischen Verfassung eines Landguts.

Da der Rücksichten so mannichfaltige sind, welche der Landwirth bey den Untersuchungen und für die vollständige Kenntniß der geographischen, politischen, cameralischen, mercantilischen und ökonomischen Lage seines Guts zu nehmen hat, und da also auch die gesammelten Nachrichten oder gefundenen Resultate so zahlreich sind, so ist eine schriftliche Darstellung derselben, oder eine Gutsbeschreibung in Hinsicht seiner statistischen Verfassung sehr

zu empfehlen. Sie dient dem Landwirth als Gehülfe seines Gedächtnisses und zur leichtern und schnellern Uebersicht des Nebeneinandervorkommens jener vielfachen Verhältnisse. Ordnung und Gründlichkeit, welche bey ihrer Abfassung beobachtet sind, bestimmen auch für diese schriftliche Ausarbeitung den Grad ihres Nutzens. Es würde aber eine unangenehme Wiederholung abgeben, wenn hier die verschiedenen Momente, worauf es bey ihrer Ausfertigung ankommt, nochmals aufgeführt würden, da das allgemeinere von ihnen schon in andern §§. angegeben ist. Es ist daher in gegenüberstehender Tabelle, Tab. VI., nur ein tabellarischer Entwurf einer solchen Gutsbeschreibung vorgelegt, durch welchen sich mancher Landwirth bey seinen Untersuchungen leiten, und nach dessen Anordnung er die Gutsbeschreibung seines in Besitz habenden Landguts aufnehmen lassen kann. Manche Gegenstände sind absichtlich übergangen, es kann ihnen aber da, wo sie sich bey einem Gut finden, leicht ihre Stelle unter den allgemeinen Rubriken bestimmt werden. Vorzüglich nützlich kann diese Tabelle auch dem Käufer eines Guts seyn, weil er in ihr einen großen Theil der Rücksichten zusammengestellt findet, welche er bey seinem Kaufanschlag über ein bestimmtes Gut zu nehmen, und nach deren Gegenständen er sich zu erkundigen hat; sie macht mit den Vermessungs- und Schätzungsregistern die Hauptgrundlage der erstern aus.

Zweyter Abschnitt.

Benutzungslehre.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Benutzung.

§. 157.

Ansicht des vorliegenden Abschnitts.

Der vorige Abschnitt stellte den Inbegriff derjenigen Geschäftsregeln und Unternehmungen dar, durch welche sich der Landwirth des vollständigen Materials für sein Wirken und Weben nach der ganz individuellen Natur und Beschaffenheit seines Landguts zu bemächtigen hat. Es sind die Resultate jener Geschäfte die Factoren, aus welchen er das höchste Product seines Gewerbes, den höchsten reinen nachhaltigen Ertrag ziehen muß, und alle die einzelnen Lehren jenes Abschnitts zielen dahin, wie er jene Factoren aufs genaueste und sorgfältigste bestimmen und ausmitteln könne und müsse. Es liegt daher nun die Entwicklung und Darstellung

derjenigen Regeln und Grundsätze vor, wie der Landwirth jene Factoren zur Erreichung des höchsten Products aus ihnen zu verwenden hat, oder was dasselbe ist: die Darstellung der Grundsätze des Calculs, durch welchen der Landwirth zu dem ihm aufgegebenen Product gelangen muß; und dies ist der Inhalt des hier vorliegenden Abschnitts. In diesem werden also die Grundsätze und Regeln abgeleitet und entwickelt, in deren Befolgung alle Anstalten und Unternehmungen des Landwirths, welche die eigentliche Realisirung seiner Gewerbsaufgabe betreffen, diejenige Bestimmung erhalten, daß sie ihn zuverlässig zur Hervorbringung des gesuchten Products führen.

Da aber die Landgüter sowohl in ihrem innern Gehalt, als auch in ihren äußern Verhältnissen oder in dem Quantum und Grad der einzelnen landwirthschaftlichen Gewerbsfactoren so unendlich verschieden sind: so versteht sich von selbst, daß die folgenden Grundsätze und Regeln nur auf Hauptrücksichten und auf die am allgemeinsten vorkommenden Verhältnisse gerichtet seyn können, und daß sie, ob sie gleich durchaus allgemeingültig sind, doch in ihrer wirklichen Anwendung auf ein individuelles Gut mancherley Modificationen und nähere Bestimmungen erhalten müssen, welche jederzeit der gesunden Beurtheilungskraft des einzelnen Gutsbesitzers überlassen bleiben, und nur in speciellen Abhandlungen

über die Bewirthschaftung einzelner bestimmter Güter dargestellt werden können. Eben so wenig — wie schon der Begriff dieser Wissenschaft voraussetzt — dürfen hier Grundsätze und Regeln über das Säen, Pflanzen und Erndten, über die Wahl bestimmter Gewächse für den ihnen angemessensten Boden, noch weniger Bestimmungen über die zweckmäßigsten Gewächse zur Fütterung der Thiere nach den verschiedenen Arten derselben u. s. w. erwartet werden; alles dieses hat mit vielem andern die niedere Landwirthschaftswissenschaft zu lehren, die diesem Werk schlechthin vorausgesetzt, und auf welche in allen Bestimmungen, welche die Art und das Quantum der Productionsmittel für ein bestimmtes Product angeben sollen, verwiesen wird. Hier ist blos von denen das Pflanzen und Erndten überhaupt bedingenden Anstalten, vom Verhältniß der Producte zu dem durch sie erzielten höchsten Geldertrag, und vom Verhältniß der für sie nöthigen Productionsfactoren unter einander, gleichfalls in Hinsicht auf den höchsten Geldertrag, die Rede.

Was das wissenschaftliche Verfahren in Aufsuchung der in Frage stehenden Grundsätze und Regeln betrifft, so muß diese nach dem in der Einleitung gegebenen Begriff einer Wissenschaft, durch Ableitung aus den höchsten Begriffen geschehen, deren Realisirung der praktischen Wissenschaft selbst zur Aufgabe vorliegt. Es müssen diese Begriffe genau entwickelt, und aus ihrem Inhalt die Grundsätze und

Regeln deducirt werden, durch deren Anwendung das in diesem Begriff aufgegebene Product in der Sinnenwelt wirklich zu Stande gebracht werden kann; aus der Natur des Objects der praktischen Wissenschaft folgen dann die nähern Bestimmungen für jene allgemeinen Grundsätze und Regeln, in Hinsicht auf die Behandlung eines jeden individuellen Objects. Hier kommt es nun darauf an: wie ein Landgut durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger Naturproducte zur Erzielung des höchsten reinen nachhaltigen Gelderwerbes zu verwenden ist; oder wie es hiezu am besten benutzt werden soll. Benutzen aber heißt eine Sache zum Mittel ihres Zwecks machen, und der Charakter, den eine Sache annehmen muß, um Mittel eines Zwecks zu werden, besteht darin, daß sie zum Grund des Daseyns desjenigen Products gemacht werde, in welchem der vorgesetzte Zweckbegriff realisirt ist; dieses setzt aber schlechthin den vollständigen Begriff des Products voraus, weil jeder Grund einer andern Sache oder eines Products und alles, was in demselben vorkömmt, schlechthin nur durch seinen Begriff bestimmt ist, und insofern eine Sache zum Grund eines Products gemacht werden soll, auch nur nach seinem Begriff dazu zu bestimmen ist. Es ist also vor allem der Begriff des höchsten reinen nachhaltigen Gelderwerbes zu entwickeln, und dann aus ihm die allgemeinen Bedingungen und Bestimmungsgründe seiner Realisirung abzuleiten.

§. 158.

Begriff des höchsten reinen nachhaltigen Gelderwerbs.

Der Gelderwerb überhaupt besteht in der Erhaltung einer bestimmten Summe Geldes als Preis für eine gelieferte Waare oder ein producirtes Product. Ihre Quantität hängt von dem Bedürfniß des Käufers für das Product, verglichen mit dem momentanen eminenten Werth seines Geldes ab. Soll nun jener Preis überhaupt die Production des Products möglich machen, so muß er dem Verkäufer wenigstens den Aufwand an Raum, Zeit und Kräften ersetzen, welche er in die Production verwenden muß, und welche sich in den Arbeitslohn, in das Capital der Productionsmittel und in das Capital des Materials, woraus er producirt, auflösen. Ohne den Ersatz dieser Capitalien kann er die Production nicht wieder vornehmen, weil sie schlechthin durch ihren Aufwand bedingt ist. Es müssen daher in dem Preise jeder Waare, oder jedes Products, wenigstens die genannten drey Bestandtheile bezahlt werden, wenn seine Production noch ferner statt finden soll. Allein so lange er bloßes Aequivalent, bloßer Ersatz des eigenen Aufwandes ist, giebt er dem Producenten blos das wieder, was er vor der Production schon hatte, er ist keine Quelle eines neuen Gelderwerbs, was er doch nothwendig seyn muß, wenn die Production ein Gewerbe seyn soll, dessen Aufgabe eben ist: Vermehrung des

absoluten Vermögens oder Gewinnung einer grösfern Geldsumme, als man vorher schon hatte. Soll also der gelöste Preis aus dem producirten Product diesen Zweck erreichen lassen, und seine Production ein Gewerbe begründen, so muß in ihm außer jenen drey Bestandtheilen noch ein vierter enthalten seyn, welcher nicht mehr zum bloßen Ersatz des Aufwandes für das Product dient, sondern der dem Producenten als reiner Gewinn, als erworbnes neues absolutes Vermögen übrig bleibt; und dieser vierte Bestandtheil ist daher nichts anders, als der Zins für das Capital des Arbeitslohns, das Capital der Productionsmittel, welche in Handwerkszeug, Geräthschaften, Arbeitsgebäuden u. s. w. bestehen, und für das Capital des Materials, aus welchem producirt wird, deren Aufwand für die Production schlechthin bedingt ist. Die Größe dieses vierten Bestandtheils in jedem Preise ist gleichfalls bestimmt; nehmlich die Summe Geldes, welche ihn, nach Abzug des Ersatzes jener Capitalien, darstellt, muß dem gewöhnlichen Zins entsprechen, welcher aus jedem einzelnen dieser drey Productionscapitalien nach ihrer bestimmten Größe erhalten werden könnte, wenn dieselben an ein anderes Gewerbe von gleichem Risico ausgeliehen würden. Würde jene übrigbleibende Geldsumme für irgend eines derselben nicht als Verzinsung hinreichen, so würde der Producent sogleich diese Gewerbsart verlassen, und seine Capitalien in einem andern Gewerbe un-

ter zu bringen suchen, in welchem er den gewöhnlichen vollständigen Zins für dieselben erhalten könnte. Diese vier Bestandtheile im Preise eines Products sind also schlechthin nöthig, wenn dasselbe die Quelle eines absoluten Vermögens seyn, und die Production desselben als Gewerbe soll statt finden können. Damit aber dieser reine Gelderwerb aus dem bestimmten Gewerbe der höchstmögliche sey, ist nothwendig, daß auch jener vierte Bestandtheil des Preises seiner Producte so groß sey, also einen so reichlichen Zins bringe, als die gesammten Productionscapitalien nur in irgend einem andern Gewerbe von demselben oder einem noch größern Risico bringen würden; und nachhaltig wird dieser höchste reine Gelderwerb, wenn sich der Producent für jedes künftige Gewerbjahr die Möglichkeit sichert, dieselbe Production aufs neue vornehmen und den höchstmöglichen Preis seiner Producte wieder erhalten zu können.

§. 159.

Ueber die Bedingungen und Bestimmungsgründe seiner Realisirung.

Die allgemeinste Bedingung des Gelderwerbs überhaupt ist also: daß der Producent überall nur solche Producte producire, welche durch das Bedürfniß anderer für sie Käufer für sich haben. Diese Producte aber sollen einen bestimmten Preis haben, wenn sie die Quelle des höchsten nachhaltigen rei-

nen Ertrags oder Gelderwerbs abgeben können. Es fragt sich daher: wodurch und durch wen wird dieser Preis bestimmt? Unbezweifelt kann diese Bestimmung nicht vom Käufer allein geschehen; denn sonst würde der Verkäufer ganz von diesem abhängen, es wäre in der Gewerbssphäre des Producenten durchaus kein Bestimmungsgrund seines Wirkens enthalten, und damit hörte dieses auf, eines zuverlässigen Erfolgs gewiß zu seyn, es könnte gar nicht als Gewerbe statt finden. Es muß also nothwendig die Quantität dieses Preises durch den Producenten selbst mit bestimmt werden. Nun ist bekannt, daß die Quantität oder Größe des Preises aus dem Verhältnisse der zu Markt gebrachten Quantität von Producten zum Bedürfniß der sich daselbst mitwerbenden Käufer hervorgehe, und daß dieselbe desto größer wird, je weniger diese Quantität das Bedürfniß befriedigt, desto kleiner, je näher sie demselben kommt und je mehr sie es übertrifft. Das Mittel zum höchsten Preise der Producte läge also leicht in den Händen des Producenten; er dürfte nur eine solche Quantität von Producten zu Markt liefern, die in demjenigen Verhältnisse zum Bedürfniß der Käufer stände, daß sie gezwungen wären, diejenige Geldsumme dafür zu bezahlen, in welcher die nöthigen vier Bestandtheile, als der Ersatz für seinen Aufwand und der Zins für denselben enthalten wären, den letztern oder vierten Bestandtheil ließ er so hoch steigen, als es das Bedürfniß des Käu-

fers für das Product nur irgend möglich machte; und in Hinsicht seiner Production selbst hätte er nichts zu thun, als daß er jedem einzelnen Capital und jedem einzelnen Theil desselben in der Wirkung des Productionsmittels oder des Objects, worauf er es verwendet hat, den höchstmöglichen Effect zur Hervorbringung der mit ihnen intendirten Producte gäbe, das heißt kurz, daß er das zweckmäßigste Material, die zweckmäßigsten Verarbeitungsmittel und den zweckmäßigsten Gebrauch der letztern in Hinsicht auf die Production aus jenem zu erhalten suchte. Allein was den ersten Theil dieser Bedingung betrifft, so ist der einzelne Producent in ihrer Bestimmung nicht völlig von sich abhängig. Er hat eine mehr oder weniger große Zahl mitwerbender Producenten neben sich, die mit ihm zugleich ihre Producte zu Markte bringen, und ihm also die Bestimmung ihrer Quantität zum Bedürfniß der Käufer nicht frey überlassen. Es wird also auch der Preis derselben nicht mehr durch die Quantität des einzelnen, sondern nur durch das Verhältniß der Quantität von Producten aller Producenten oder des ganzen Gewerbstandes zum Marktbedürfniß bestimmt. Dadurch verliert jeder einzelne den Antheil, den er an der unmittelbaren Selbstbestimmung dieses Preises hatte, und damit zugleich wieder die Hauptbedingung seines sichern höchstmöglichen Gelderwerbes. Diesen kann er nur durch einen bestimmten Preis seiner Producte erlangen, und kann

er diesen nicht selbst bestimmen, so hat seine Production keinen Grund, und es widerspricht wenigstens von dieser Seite das Unvermögen des einzelnen Gewerbsmanns der Erfüllung der in seiner Gewerbsaufgabe an ihn ergangenen Forderung. Um diesen Widerspruch zu heben, muß sich ein Vermittelndes finden lassen, durch welches jeder Producent wieder mittelbar an der Selbstbestimmung des Preises Theil nimmt, und welches zugleich eine Quelle von Bestimmungsgründen für den Aufwand der Capitalien in sein Gewerbe für ihn abgiebt. Denn der zweyte Theil der vorhin angegebenen Bedingung des höchstmöglichen reinen Gelderwerbes, welcher in der Wahl der zweckmäßigsten Productionsmittel bestehen soll, so daß die in dieselben verwendeten Capitalien den höchsten möglichen Effect zur Hervorbringung der Producte haben müssen, ist zu Erfüllung jener Bedingung lange nicht hinreichend; er betrifft blos die Bestimmung des Materials der Production, und der Aufwand für dasselbe hat keine Grenzen als im Product selbst. Dieses aber ist nicht die Quelle des Gelderwerbs, sondern nur das Mittel, aus jener zu schöpfen, welche nur im bestimmten Preise der Producte besteht, der aus ihnen gelöst wird. Es kann daher auch jener Aufwand kein schlechthin nothwendiger, kein absoluter durch sich selbst seyn, sondern er muß seine Bestimmung durch etwas anderes erhalten, und zwar durch das, wozu er Mittel seyn soll, das heißt, der

einzelne Producent muß sich in seinem Aufwand der drey Capitalien nach dem herrschenden marktgängigen Preise der durch sie erzielten Producte richten, und den erstern ein solches Verhältniß gegen diesen geben, daß in ihm der größtmögliche vierte Bestandtheil als Zins für sie übrig bleibt. Da nun aber der Aufwand jener Capitalien in die sämmtlichen Productionsmittel zunächst durch die Natur des Products bestimmt ist, welches er mit ihnen erzielt: so hat er unter allen möglichen Producten seines Gewerbes diejenigen zu seiner Production zu wählen, deren herrschender Preis ihm den höchstmöglichen Zins seiner dafür verwendeten Capitalien einbringt; und dieser Zins ist der höchstmögliche, wenn er so hoch oder höher ist, als der Zins, welcher für dasselbe Capital in irgend einem andern Gewerbe bezahlt wird, das mit den Capitalien in jenem Gewerbe in gleichem Risico steht. Dadurch aber, daß jeder einzelne Gewerbsmann auf dieses Verhältniß Rücksicht nehmen muß, hat er zugleich wieder mittelbar einen Antheil an der Bestimmung des Preises der Producte an sich gezogen. Denn er wird nun kein Capital in sein Gewerbe verwenden, für das er nicht in dem Preise des damit erzielten Products das gewöhnliche höchstmögliche Zinsquantum voraussieht. Da nun aber von der Verwendung der Capitalien die Quantität der Productionsmittel, von der Quantität dieser aber die Quantität der zu Markt kommenden

Producte abhängt, und da jene Einschränkung des Capitalaufwandes durch den marktgängigen Preis der Producte bestimmt wird, welcher aus dem Verhältnisse der Quantität der Producte zum Marktbedürfniß hervorgeht: so wird durch jene Rücksicht von jedem einzelnen dieser marktgängige Preis so zu erhalten gesucht, daß er nicht niedriger werden kann. Jeder Producent, der diese Rücksicht vernachlässigt, und den Markt mit Producten überführt, wodurch er den Preis derselben vermindert, bestimmt alle übrigen, die Capitalien, welche sich in diesem Preise nicht mehr verzinsen, aus dem Gewerbe zurück zu ziehen; damit aber vermindern sich die Productionsmittel und mit ihnen die Quantität der Producte so weit, bis ihr Verhältniß zum Marktbedürfniß so groß ist, daß der bestimmte Preis derselben jenen Capitalien wieder Zugang gewährt. Damit wären nun zwar die äußern Bedingungen und Bestimmungsgründe für die Möglichkeit des höchsten reinen Gelderwerbs aufgezeigt, nehmlich: die Production solcher Producte, welche für die verwendeten Capitalien den höchstmöglichen Zins bringen, den dieselben Capitalien in irgend einem andern Gewerbe von gleichem Rifico bringen würden; allein mit diesen läßt sich durchaus noch keine Wissenschaft aufstellen. Es müssen auch die innern Bedingungen und Bestimmungsgründe für die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Capitalien in Hinsicht der Producte nachgewiesen wer-

den. Denn jene Capitalien müssen ein bestimmtes Verhältniß unter sich haben, es muß ein Grundverhältniß von einem derselben zum Preise der Producte statt finden, und in diesem Grundverhältniß muß für den Producenten der Bestimmungsgrund für die verhältnißmäßige Größe der andern beyden Capitalien zu jenem Grundcapital liegen. Denn es ist unbezweifelt, daß dadurch allein jedem einzelnen Capital der im Preise der Producte eigenthümlich zukommende Zins bestimmt werden kann; und nur aus der Natur jenes Grundverhältnisses in jedem einzelnen Gewerbe lassen sich die Principien und Regeln für die Realisirung seiner Aufgabe ableiten. Hier kann es die Absicht nicht seyn, das bestimmte Grundverhältniß für die verschiedenen Gewerbe aufzusuchen; aber wir müssen seinen allgemeinen Charakter angeben, um uns die Untersuchung desjenigen zu erleichtern, was das allgemeinste Leitungsprincip für das landwirthschaftliche Gewerbe ist, und welches uns für die Aufstellung seiner Gewerbswissenschaft schlechthin bekannt seyn muß. Da nun der bestimmte Preis der Producte die Quelle des Gelderwerbs ist, dieser aber aus dem quantitativen Verhältniß der Producte zum Bedürfniß der Käufer hervorgeht, so ergiebt sich von selbst, daß der Producent jederzeit auf dasjenige Productionsmittel sein vorzüglichstes Augenmerk richten muß, dessen Effect in Hinsicht auf das Productionsquantum im größten umgekehrten Verhältnisse zu seinem Ca-

pitalwerth steht; denn offenbar wird dadurch der Zins des in diesem Productionsmittel liegenden Capitals der größtmögliche. Dieses Capital selbst aber wäre das Grundcapital seines Gewerbes, nach dessen Größe sich schlechthin alle übrigen richten müßten; weil es den größten Einfluß auf das Productionsquantum, mit diesem auf den Preis der Producte hätte, und also die andern Capitalien neben ihm, die in andern Productionsmitteln liegen, schlechthin zuerst von seiner Seite, oder aus der Gewerbssphäre verdrängen müßte. Der allgemeine Charakter des Grundverhältnisses im Aufwand der Capitalien eines Gewerbes zum Preise seiner Producte bestände also in dem ersten Rang desjenigen Capitals, dessen Object als Productionsmittel in seinem Effect zum Productionsquantum das größte umgekehrte Verhältniß zum Capital selbst hat. Wir werden tiefer unten sehen, wie wichtig uns diese Bestimmung ist. Jetzt, nachdem auch die innere Bedingung für den Aufwand der Capitalien und den Rang derselben nachgewiesen ist, und wir uns also auch des innern Bestimmungsgrundes für die Realisirung des höchstmöglichen reinen Gelderwerbs versichert haben, ist noch die Entwicklung derjenigen Bedingung übrig, unter welcher dieser höchste reine Ertrag oder Erwerb nachhaltig seyn kann. Alle Production setzt voraus ein bestimmtes Quantum von Raum und Zeit, und ein bestimmtes Quantum und Art von Kräften in

welchen und durch welche sie geschieht Die letztern bestehen in den Arbeitern, welche die producirenden Kräfte leiten, in den Maschinerien und Werkzeugen, welche sie zu dieser Leitung gebrauchen, und im Material, woraus producirt wird. Soll also die Möglichkeit der Production für die Zukunft und mit ihr der nachhaltige Gelderwerb begründet seyn, so muß der Gewerbsmann sich in den Stand setzen, daß er für jedes kommende Gewerbjahr in jedem Zeitmoment, da ers nöthig hat, jene Bedingungen seiner Production zu erhalten weiß. Dies ist nur auf zweyerley Art möglich: 1) entweder der Producent ist im Stande, durch baares Geld, was er hiezu in Bereitschaft liegen hat, die sämmtlichen Productionsmittel in jedem Moment, da er sie braucht, außer seiner Gewerbssphäre um den wohlfeilsten Preis in dieselbe anzukaufen; 2) oder er hat dazu weder Geld noch Gelegenheit. Im letztern Fall muß er also schlechthin darauf bedacht seyn, diejenigen Productionsmittel, die er nicht um den möglichst geringen Preis, oder überhaupt durch keine Bezahlung von außen herein zu erhalten weiß, innerhalb seiner Gewerbssphäre selbst mit dem möglichst geringen Aufwand zu reproduciren, und also alles das unternehmen, was zu ihrer Erhaltung und Unterhaltung schlechthin nothwendig ist. Er hat also neben der Zweckmäßigkeit der Productionsmittel zur Production nicht nur auf ihre größte Dauerhaftigkeit zu sehen, sondern auch alles das zu produciren,

wodurch er die Reproduction und den Unterhalt der abgängigen Productionsmittel auf die wohlfeilste Art innerhalb seiner Gewerbssphäre bewerkstelligen kann. Die wohlfeilste Art ist es aber nur dann, wenn er sie um keinen geringern Preis und nicht zu jeder Zeit, da er sie braucht, auswärts ankaufen kann; und das erstere findet wieder statt, wenn er mit den Capitalien, welche er für ihre Unterhaltung und Reproduction verwendet, weder außerhalb seiner Gewerbssphäre durch Anleihen in ein anderes Gewerbe, oder innerhalb jener durch Verwendung auf andere Productionsmittel in dem Preise der mit diesen erzielten Producte einen höhern Zins erhalten könnte, als im Preise der mit diesen Reproductionscapitalien reproducirten Productionsmittel. Da aber nicht nur der Gelderwerb überhaupt, sondern der höchstmögliche reine Gelderwerb nachhaltig gemacht werden soll, dieser aber durch diejenigen Producte bedingt ist, welche dem Producenten den höchsten Zins für seine Productionscapitalien abwerfen, oder — was dasselbe ist — den für ihn höchsten Preis haben, diese Producte aber wieder von dem Bedürfnisse der Käufer abhängen, welches sich im Lauf der Zeit gar oft verändert: so muß er sich in Hinsicht des höchstmöglichen nachhaltigen Gelderwerbs überhaupt an die Production derjenigen Producte halten, welche die daurendsten im höchsten Preise zu seyn scheinen, und auch diejenigen Anstalten und Einrichtungen, welche den Unterhalt und die Re-

production der Productionsmittel betreffen, vorzüglich nach der Natur derjenigen von den letztern bestimmen, welche die Production der im höchsten Preis daurendsten Producte bedingen, und die er auf den Fall einer vorkommenden Veränderung des Kaufbedürfnisses auf die leichteste und wohlfeilste Art zu Productionsmitteln derjenigen Producte gebrauchen oder umwandeln kann, welche nun nach der vorgegangenen Veränderung für ihn den höchsten Preis haben, oder den höchsten Zins der für sie verwendeten Productionscapitalien abwerfen würden.

Als unmittelbare Folgerung aus der vorstehenden Entwicklung der Bedingungen für die Realisirung des höchstmöglichen reinen nachhaltigen Gelderwerbs geht nun hervor, daß innerhalb der Gewerbssphäre eines jeden Producenten alles Mittel und Zweck zugleich seyn müsse: Mittel dadurch, daß alles, was innerhalb der Productionssphäre liegt, in Hinsicht seines Effects zur sichersten, besten und vortheilhaftesten Production derjenigen Producte wirkt, deren Preis den höchstmöglichen nachhaltigen Zins für die sämmtlichen Productionscapitalien einbringt; Zweck dadurch, daß jedes Productionsmittel selbst, wegen seines Geldertrags im Product, was es producirt, schlechthin auch um sein selbst willen da ist, und den Aufwand der in ihm liegenden Capitalien sonst gar nicht in die Gewerbssphäre hineingezogen haben würde, und weil ein bedingendes Wechsel-

verhältniß unter den sämmtlichen Productionsmitteln in Hinsicht des Aufwandes der Capitalien für sie besteht. Da nun alles, was Zweck und Mittel für einander zugleich ist, sich wechselseitig bedingen muß, ein solches Verhältniß aller Theile aber innerhalb einer geschlossenen Sphäre ein Organisationssystem genannt wird: so muß jeder einzelne Producent dahin streben, allen Theilen seiner Gewerbssphäre oder allen Productionsmitteln den Charakter eines Organs zu geben, und in jener selbst den Begriff einer Organisation vollständig zu realisiren. Eine Aufgabe, die er zwar nie erreichen kann, deren Auflösung aber er sich ins Unendliche annähern muß. Was aber ein System bedingt, muß schlechthin auch ein Grundprincip geben, von welchem alle Regeln seiner Realisirung ausgehen, und in welches sie alle zurücklaufen, und ein solches Grundprincip für jedes Gewerbe kann seine Quelle in nichts anderem haben, als in dem Grundverhältnisse, welches zwischen einem seiner Factoren und dem Preise seiner Producte statt findet, und welches also aus der Natur dieses Factors abzuleiten ist. Wäre die Realisirung jenes Systems nicht in endliche Wesen gelegt, so könnte es freylich kein solches Grundverhältniß geben, und das Grundprincip müßte aus dem Verhältnisse jedes Factors zu dem Preise seiner Producte abzuleiten seyn; aber endliche Wesen können nur bey einem bestimmten und bestimmenden Theil zugleich anfangen.

§. 160.

Abgeleitete allgemeine Grundsätze der Benutzung.

Eh ich jenes Grundverhältniß im landwirthschaftlichen Gewerbe selbst darstelle, und aus ihm die Grundprincipien der möglichen Hauptsysteme dieses Gewerbstandes ableite, halte ich es nicht für unzweckmäßig, diejenigen Grundsätze zusammen zu stellen, welche durch die vorige Entwickelung begründet sind, und die jedem Wirth als die allgemeinsten Regeln aller seiner Gewerbunternehmungen gelten müssen. Sie gehören zwar eigentlich, so wie die vorigen Untersuchungen selbst, in die reine Wirthschaftslehre; da aber diese Wissenschaft bisher noch nicht bearbeitet ist, so kann ihnen hier vielleicht ohne Tadel ein Platz gegönnt werden.

A) Grundsätze in Hinsicht der Producte:

1) Unter den verschiedenen Gewerbsproducten, welche der Wirth zum Mittel des Gelderwerbs machen kann, ist denjenigen zur Production der Vorzug zu geben, welche den höchsten Preis für ihn haben.

2) Dieser höchste Preis unter mehrern Producten steht in umgekehrtem Verhältniß zu ihrem Maß, Zahl und Gewicht, und zu dem innern Werth, welchen die Producte für den Pro-

ducenten haben. Dieser innere Werth ist des Aequivalent seines Zeit-, Raum- und Kraftaufwandes, und das Aequivalent des letztern ist wieder das Capital des Arbeitslohns, das Capital der Productionsmittel und das Capital des Productionsmaterials. Daher folgt:

3) Unter Producten von gleichem Preise in Hinsicht auf Maß, Zahl und Gewicht, hat dasjenige den Vorzug, welches den geringsten Aufwand an Zeit und Raum erfordert.

4) Unter Producten von gleichem Preise in Hinsicht auf Maß, Zahl und Gewicht, Zeit und Raum, hat dasjenige den Vorzug, welches das geringste Capital für Arbeitslohn, für Productionsmittel und Productionsmaterial erfordert; jedes einzeln und alle drey zusammen genommen.

B) Grundsätze in Hinsicht der Productionsmittel im weitern Sinn:

5) Dasjenige Productionsmittel ist das vorzüglichste, dessen Effect in Hinsicht auf das Productionsquantum im größten umgekehrten Verhältnisse mit seinem Capitalwerth steht.

6) Dieser Effect wird beurtheilt oder geschätzt

nach Zeit und Raum, innerhalb welcher die Kraft des Productionsmittels das größte Quantum von Existenz am Product hervorbringt. Daher:

7) Dasjenige Productionsmittel ist das zweckmäßigste zur Production, welches beym geringsten Capitalwerth in Verhältniß zum Preise der Producte in der kürzesten Zeit und auf dem kleinsten Raum das größte Quantum von Producten hervorbringt. (Zu diesem Capitalwerth gehört aber nicht blos der erste Ankauf, sondern auch die Erhaltungs- und Unterhaltungskosten während der Production.)

C) Grundsätze in Hinsicht der Production selbst:

8) Diejenige Production giebt den höchsten reinen Ertrag, welche beym geringsten Aufwand an Raum und Zeit und beym geringsten Aufwand von Productionscapital für Arbeitslohn, Productionsmittel und Productionsmaterial das größte Quantum der theuersten Producte hervorbringt.

9) Diejenige Production giebt den höchsten reinen Ertrag nachhaltig, in welcher sich die sämmtlichen Productionsmittel im weitern Sinn

um den möglichst wolfeilen Preis reproduciren lassen.

D) Grundsätze in Hinsicht der Veräußerung und Verwerthung.

10) Die Selbstverwerthung der Producte geschieht am zweckmäßigsten, wenn in dem neuen mittelst derselben verfertigten Product der Capitalwerth von jenen sich höher verzinst, als die Summe ihres marktgängigen Preises bis zur Zeit der vollendeten neuen Production aus denselben.

11) Die Veräußerung geschieht am zweckmäßigsten, wenn der Preis der Producte der wahrscheinlich größte ist.

12) Sie geschieht am zweckmäßigsten, wenn das gelöste Geld für den Producenten den höchsten eminenten Werth hat. Dies ist der Fall:

a) wenn durch die Wiederverwendung desselben in sein Gewerbe die Interessen höher kommen, als sie von demselben Capital durch Erwartung des höchsten Preises geworden wären;

b) wenn die Ausleihung des erhaltenen Ver-

kaufschillings als verzinsbares Capital wegen des momentanen hohen eminenten Werthes des Geldes höhere Zinsen bringt als nach einer spätern Veräußerung.

Dies sind nach des Verfassers Ueberzeugung die allgemeinsten Leitungsprincipien für jedes Gewerbunternehmen. Ich gehe nun zur Darstellung und Untersuchung des bestimmenden Factors im landwirthschaftlichen Gewerbe, dessen Verhältniß zum Preise der landwirthschaftlichen Producte das nomen rationis für alle übrigen Factoren ist, und in welchem die Grundprincipien der landwirthschaftlichen Hauptgewerbsysteme liegen müssen.

§. 161.

Von dem Verhältniß des Clima's und Bodens eines Landguts zum Preise der darauf erzielten Producte, als dem Grundverhältniß im landwirthschaftlichen Gewerbe.

Schon aus der Natur der Producte des landwirthschaftlichen Gewerbes, daß sie organische Naturproducte sind, geht hervor, daß der Grundfactor dieses Gewerbes weder die Arbeiter und das durch dieselben bestimmte Capital des Arbeitslohns, noch die Productionswerkzeuge und das durch dieselben bedingte Capital seyn können. Denn weder diese noch jene stehen in einer unmittelbaren

Wechselwirkung mit den durch sie erzielten Producten. Jedes von diesen ist ein in seinem Begriff bestimmtes Ganzes, das nicht theilweise zusammengesetzt wird, in das nicht unmittelbar eingewirkt werden kann, sondern das sich aus seinem bestimmten Keim durch Wechselwirkung mit einem Conflict anorgischer Naturstoffe und deren Kräfte, die durch seinen Begriff schlechthin bestimmt sind, entwickelt. Es bleibt uns also schon fürs erste nichts anders übrig, was wir als Grundfactor des landwirthschaftlichen Gewerbes annehmen könnten, als das Material, woraus es producirt, nehmlich der Boden eines jeden Landguts und die über demselben, während eines jeden Gewerbjahrs, fluctuirende Luftschicht, welche wir das Clima nennen wollen. Aber wenn uns gleich damit das daß bekannt ist, so haben wir nun näher zu untersuchen, wie jene beyden zum Grundfactor werden können. Der Charakter, den ein solcher haben muß, ist uns bekannt: es muß sein Effect zum Productionsquantum das größte umgekehrte Verhältniß zu seinem Capitalwerth in Beziehung auf den Preis der damit erzielten Producte haben. Nun wissen wir, daß sowohl in dem Boden eines Landguts, als auch in der über demselben befindlichen Luftschicht ein völlig genau bestimmtes Quantum und eine völlig genau bestimmte Art von Naturstoffen und Naturkräften vorhanden sind, die als solche schlechthin auf die Production irgend einer bestimm-

ten Art von Naturproducten tendiren. In ihrer eigenthümlichen Qualität, in ihrer ganz bestimmten Quantität, und in ihrer völlig genau bestimmten Wechselwirkung liegt der Grund zur Entstehung irgend eines bestimmten Naturproducts. Nun ist die Aufgabe des Landwirths: Naturproducte zu produciren; folglich hätte jeder in der bestimmten Natur seines Landguts und in der eigenthümlichen Tendenz derselben ein ganz unentgeltliches Quantum von Productionskräften für seine Production, und damit wäre der erste Theil des Charakters derselben als Grundfactors vorhanden. (Man wende mir nicht ein, daß die Kaufsumme des Grund und Bodens denselben nicht unentgeltlich mache; denn das Daseyn und die Größe dieser Kaufsumme ist eben erst Folge jenes freywilligen Beytrags der Naturkräfte in demselben, wie wir tiefer unten hören werden.) Allein die Aufgabe des Landwirths ist noch näher bestimmt: er soll nicht blos Naturproducte überhaupt, sondern er soll organische Naturproducte produciren. Jedes derselben aber setzt einen Keim, und zur Entwicklung und Vollendung desselben ein ganz bestimmtes Quantum und eine ganz bestimmte Art von Naturkräften in dem Boden und der Luftschicht eines Landguts voraus, und nur in der bestimmten Wechselwirkung mit ihnen, kann seine Entwicklung vorgehen und die Vollendung des Products zu Stande kommen. Nun ist aber das Quantum und die Art der Naturkräfte in

jedem Boden und Clima eines Landguts eine schlechthin bestimmte, folglich wird auch der freywillige Beytrag jener Naturkräfte in jedem Landgut schlechthin ein durch ihre Natur bestimmter; er ist größer, wenn das bestimmte Quantum und die bestimmte Art der für jenen Keim nöthigen Naturkräfte in demselben ursprünglich vorhanden sind, kleiner oder geringer, je mehr ihm von denselben in Hinsicht dessen abgeht. Es käme also nun auf die Untersuchung der Entstehung seines Capitalwerths an; ist er durch sich selbst, und zwar eben durch seinen freywilligen, unentgeltlichen Beytrag zur Production des Landwirths auf irgend eine Art der Grund seines Capitalwerths und der Bestimmungsgruud seiner Größe in Beziehung auf den Preis der durch ihn erzielten Producte, so ist unbezweifelt, daß er den vollständigen Charakter als Grundfactor hat, und wir erfahren ganz genau die Art und Weise, wie er ihn erhält. Die Möglichkeit einer solchen Selbstbegründung zu erblicken, kann nach der bereits bekannten Natur des landwirthschaftlichen Bodens eines Landguts keine Schwierigkeit haben. Denn wenn die in ihm vorhandenen Naturstoffe und Kräfte irgend einen freywilligen Beytrag zu seinen Productionen leisten, oder gar selbst bestimmte Arten organischer Gewächse über seine Oberfläche hervortreiben, so erfüllen sie von selbst diejenige Bestimmung, die ihnen der Wirth geben soll, und schaffen ihm entweder ohne

allen Aufwand, oder doch bey einem wegen ihrer Mitwirkung weit geringern Aufwand eine Quantität Producte, die ihm ein Mittel des Gelderwerbs seyn können, und deren Preis nach Abzug des Ersatzes für das Capital der Erndtungs- und Veräußerungsmittel, oder auch des Capitals der jenen natürlichen Productionskräften noch hinzugesetzten künstlichen Productionsmittel einen Ueberschuß als Zins für den Capitalwerth des Grund und Bodens, oder eigentlicher der Productionskräfte desselben geben kann. Allein worin liegt der Grund der Wirklichkeit dieser Selbstbegründung? — In einem der vorhergehenden §§. hat sich gezeigt, daß der Grund zur Verwendung eines Capitals in ein Gewerbe, und folglich auch der Grund seiner wirklichen Existenz in demselben kein anderer seyn könne, als der, daß der Preis des durch seinen Aufwand erzielten Products ihm einen solchen Zins abwürfe, welchen dieses Capital nur in irgend einem andern Gewerbe von gleichem Risico auch erhalten könnte; daß dieser Zins aber auch nur dann im Preise statt finden könne, wenn der nothwendige Ersatz für das bereits vorher aufgewendete Capital abgezogen worden, und dann noch ein Ueberschuß übrig bliebe. Soll also der Capitalwerth des Bodens nach dem oben angegebenen Verhältnisse seiner Mitwirkung zur Production nicht nur möglich seyn, sondern wirklich statt finden, so kann der Grund dieser Wirklichkeit kein

anderer seyn, als daß in dem erlösten Gelde für die producirten Producte nach Abzug des Ersatzes für die zugesetzten künstlichen Productions- und Veräußerungsmittel noch etwas übrig bliebe, welches schlechthin für nichts anders mehr, als für einen Zins des Capitalwerths des Bodens angesehen werden könnte, weil der Ersatz und Zins für die wirklich aufgewendeten Capitalien bereits abgezogen, und also jeder gerne sich dazu verstehen würde, jenen gebliebenen Ueberschuß mit einer Kaufsumme des bloßen Grund und Bodens einzulösen, die der Größe jenes Ueberschusses als Zinsquantum für dasselbe entspräche. Hier hat sich also gezeigt, daß der Boden eines Landguts zwar der materielle Grund der Möglichkeit seines Capitalwerths sey, daß aber die Wirklichkeit desselben von einem bestimmten Preis der Producte abhange, der nach Abzug des Ersatzes eines wirklich verwendeten baaren Capitals noch einen Ueberschuß zu Begründung eines wirklichen Capitalwerths des Bodens in sich enthalte. Welches sind nun aber die möglichen Quellen eines solchen Ueberschusses? Von diesen sind zunächst nur zwey bekannt: 1) der Absatz der Producte müßte in so großer Quantität geschehen können, daß sie auch bey einem noch so geringen Preise dennoch einen Geldertrag geben, welcher nach Abzug des Ersatzes für das zugesetzte Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capital noch den geforderten Ueberschuß enthielte; oder 2) der Preis

der Producte muß so hoch seyn, daß durch diesen auch bey einer abgesetzten geringern Quantität dennoch jener Ueberschuß zu Stande käme. Allein was die erste Bedingung oder den reichlichen Absatz der Producte betrifft, so setzt dieser voraus: 1) eine reichliche Quantität der Producte selbst, und 2) eine hinlängliche Anzahl bedürftiger Käufer, oder — einen weiten Markt. Nun ist aber die reichliche Hervorbringung der Producte durch ein großes Quantum und durch einen großen Aufwand der ursprünglichen Productionskräfte des Bodens bedingt, aus welchem sie gewonnen werden, und durch einen beträchtlichen Aufwand an baarem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capital; die ursprünglichen Productionskräfte des Bodens und Climas eines jeden bestimmten Landguts aber sind nicht nur in ihrer Art, sondern auch in ihrem Quantum völlig genau bestimmt, und daher auch das Maß der durch sie hervorgebrachten Producte ein völlig bestimmtes, welches jenem Quantum entspricht; folglich könnte bey einer beträchtlichen Wohlfeilheit der Producte gar leicht der Fall eintreten, daß die Productionskräfte des Bodens bey einem noch so weiten Markt nicht dazu hinreichten, diejenige Quantität von Producten zu produciren, welche zu Erhaltung des geforderten Ueberschusses im Geldertrag aus denselben nach Abzug des Ersatzes der baaren Capitalien nöthig wäre; und in diesem Falle würde dann der Capi-

talwerth des Bodens völlig null seyn. Es zeigt sich daher, daß der bloße Absatz für sich allein noch keinen zureichenden Bestimmungsgrund weder für das Daseyn noch für die Größe eines solchen Ueberschusses abgiebt. Es muß mit demselben etwas verbunden seyn, wodurch seine Quantität auf die Grenzen eingeschränkt werden kann, welche die Productionskräfte des Bodens noch erreichen können, und was ihm selbst eine Rückwirkung auf die Bestimmung des Capitalwerths zueignet. So ein Etwas aber giebt es im Absatz kein anderes, als eben eine bestimmte Größe des Preises der Producte, die auf dem Markt dafür bezahlt wird, und die uns als die zweyte Quelle eines Ueberschusses im Geldertrag aus den abgesetzten Producten bekannt ist. Es ist also zu untersuchen, in welcher Natur dieser bestimmte Preis zum wirklichen Daseyn desselben eine fruchtbare Wirkung äußert. Offenbar kann dies nur dann der Fall seyn, wenn er selbst eine Summe Geldes ausmacht, welche bey einer bestimmten Quantität von Producten zu einem so großen Quantum wächst, daß nicht die ganze Masse von Productionskräften des Bodens erschöpft zu werden braucht, um blos diejenige Quantität von Producten hervorzubringen, die in ihrem erlösten Preise den Ersatz und die Zinsen des aufgewendeten baaren Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capitals zu bezahlen hat, sondern wenn von dem ganzen Pro-

ductionsquantum nach jenem Abzug noch eine Quantität Producte übrig bleibt, deren erlöster Geldbetrag alsdenn als der bestimmte Zins des Capitalwerths des Bodens kann angesehen werden. Hier sind wir also auch in Hinsicht des landwirthschaftlichen Gewerbes wieder auf den allgemeinen Grund und Bestimmungsgrund zurückgekommen, der sich uns als Bedingung alles Golderwerbes gezeigt hat, nehmlich der bestimmte Preis der Gewerbsproducte, in welchem außer dem Ersatz der einzelnen Bestandtheile des Productionscapitals auch noch der Zins für dieselben übrig bleiben muß. Beym landwirthschaftlichen Gewerbe nun ist der dritte Bestandtheil dieses Productionscapitals der Capitalwerth des Bodens und Climas eines jeden Landguts. Allein dieser Capitalwerth geht auch nur zum Theil, nur in Hinsicht seiner Wirklichkeit aus dem bestimmten Preise der Producte hervor; in Hinsicht seiner Möglichkeit überhaupt hat er den Grund in seinen Productionskräften selbst. Denn wären jene ursprünglichen Productionskräfte nicht vorhanden, und lieferten sie nicht irgend einen bestimmten Beytrag zur Production, so könnte kein Preis, wie groß er auch seyn möchte, einen Ueberschuß zu einem Capitalwerth des Bodens, als Productionsmaterials, abgeben, sondern der ganze Geldertrag müßte schlechthin zum Ersatz und Zins der baar aufgewendeten Productionscapitalien aufgehen. Da-

durch also, daß die Productionskräfte des Bodens und Climas eines Landguts nicht nur überhaupt einen durch sich selbst bestimmten Antheil an dem zur Existenz gebrachten ganzen Productionsquantum haben, sondern auch eben dadurch der materielle Grund eines abzugsfreyen Gelderwerbs seyn können, und daß sie zur Begründung der Wirklichkeit eines solchen reinen Gelderwerbs in der engsten Wechselbeziehung, oder in einem sich schlechthin bedingenden Wechselverhältniß mit dem bestimmten Preise der Producte stehen, dadurch kommt ihnen nicht nur der vollständige Charakter eines Grundfactors zu, sondern sie machen auch wegen jener Wechselbeziehung mit dem Preise der Producte schlechthin das Grundverhältniß im landwirthschaftlichen Gewerbe aus. Denn jede Kaufsumme des landwirthschaftlichen Bodens ist bereits auf jenen freywilligen Beytrag berechnet, und daher auf ihren unentgeltlichen Effect, dieses aber kann bey keinem Productionsmittel, so groß auch sein Effect sonst seyn mag, statt finden; jedes hat einen äußern Capitalwerth, und begründet also dadurch einen Abzug von dem Geldertrag seines Productionsquantums; nur in jenen in sich und durch sich zur Entwicklung organischer Producte bestimmten Naturkräften hört jener äußere Werth völlig auf, und kommt erst mit dem Preise des durch sie zu Stande gebrachten Products zur Wirklichkeit. Nothwendig also muß nach dem unentgeltlichen Beytrag

jener Naturkräfte und nach dem Verhältniß seines Effects zum Preise des durch ihn bewirkten Productionsquantums sich der Aufwand aller andern Gewerbscapitalien richten; sie können nur angewendet werden, um jenen Productionskräften den höchsten unentgeltlichen Effect zu geben, und nachdem dieser Effect zum größtmöglichen gemacht ist, und eben durch dieses bestimmende Verhältniß sind jene der Grundfactor im landwirthschaftlichen Gewerbe. Ein solches bestimmendes Verhältniß zwischen dem Preise der Producte und ihrem Material giebt es in keinem andern Gewerbe; denn in jedem derselben hat das Material einen eigenthümlichen äußern Werth, weil es nicht von diesem Gewerbe allein, sondern auch noch von vielen andern zum Productionsmittel gebraucht wird, und weil nicht durch das Material selbst das Product zu Stande kommt, sondern an ihm nur irgend eine bestimmte Form hervorgebracht wird; eben daher ist auch das zu verarbeitende Material in keinem andern Gewerbe der Grund- oder der Bestimmungsfactor für den Aufwand ihrer übrigen Productipnscapitalien, sondern sie alle haben ein ganz anderes Grundverhältniß und einen ganz andern Grundfactor. Da nun aber die Productionskräfte des Bodens und Climas eines Landguts für sich selbst keinen äußern Werth haben, sondern denselben erst rückwärts in dem bestimmten Preise der durch sie erzielten Producte erhalten: so verursachen sie dem Wirth für ihr Daseyn nicht nur

keinen baaren Aufwand, sondern jede Erhöhung ihres Capitalwerths ist so gar für denselben ein reiner Zuwachs seines absoluten Vermögens, und er erfüllt in dieser Erhöhung schlechthin seine Gewerbaufgabe. Es ist daher nothwendig, daß wir den Quellen der Größe dieses Capitalwerths des Grund und Bodens nachsuchen. Unbezweifelt fällt hier zuerst als Bestimmungsgrund dieser Größe der Antheil an dem Productionsquantum in die Augen, welcher den Productionskräften des Bodens und der über demselben fluctuirenden Luftschicht als reiner Effect ihres Wirkens zugeschrieben werden kann; und wie der Preis der Producte auch beschaffen seyn mag, so kann doch nur durch das bestimmte Quantum von Producten, welches ausschließend dem Effect der Productionskräfte des Bodens zugeschrieben werden muß, als der materielle Grund der Größe seines Capitalwerths angesehen werden; und es folgt daher: je größer das Quantum der Productionskräfte des Bodens, desto stärker die Quelle seines Capitalwerths. Allein da jene nur den materiellen Grund der Möglichkeit des letztern ausmachen, so kommt allerdings in Hinsicht der Wirklichkeit jener Größe alles auf den Preis der Producte und auf die Möglichkeit ihres Absatzes an. Denn jener Preis bestimmt die Wirklichkeit des Ueberschusses als Zins für den Capitalwerth der zum Daseyn jedes einzelnen Products mitwirkenden Productionskräfte, und durch seine Größe wird die Größe des Ueberschusses,

folglich auch die Größe des Capitalwerths der mitwirkenden Productionskräfte bestimmt. Daraus geht hervor, je größer der Preis und der Absatz der Producte, und je größer das Quantum der Productionskräfte, desto größer der Capitalwerth des Bodens, je geringer das Quantum dieser, desto geringer die Größe des letztern. Das absolute Vermögen des Landwirths oder der reine Ertrag aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe wächst also, je größer er bey gleichem oder zunehmenden Preise der Producte den Antheil der Productionskräfte seines Bodens an seinem ganzen Productionsquantum machen kann. Nun entspringt aber der bestimmte Preis der Producte aus dem Verhältnisse ihrer zu Markt gebrachten Quantität zum Bedürfniß der sich mitwerbenden Käufer, folglich hat der Landwirth einen Bestimmungsgrund, daß er die erzeugte Quantität von Producten nicht so weit vermehrt, daß durch dieselbe der Preis derselben wieder vermindert wird; da aber das Quantum von Productionskräften seines Bodens nicht nur ein völlig bestimmtes, sondern auch ganz unentgeltlich ist, so wird der Capitalwerth seines Bodens um so größer, je größern Antheil er demselben an der Bestimmung des marktgängigen Preises geben, oder was dasselbe ist, je mehr er das durch den freyen Effect der Productionskräfte desselben producirte Quantum von Producten in das richtigste Verhältniß zum Marktbedürfniß setzen kann; er wird aber um so kleiner,

je mehr er durch zugesetzte künstliche Productionsmittel die Quantität der Producte über das Marktbedürfniß hinaus treibt. Noch ist zu untersuchen übrig das Verhältniß der Productionskräfte des Bodens oder dieses Grundfactors des landwirthschaftlichen Gewerbes zum nachhaltigen Ertrag. Es ist unbezweifelt, daß ein beträchtlicher Theil des reinen Ertrags bey jedem Gewerbe für die Recrutirung oder Reproduction der Productionsmittel abgeht, und daß im Gegentheil dieser reine Ertrag wachsen müsse, je weniger von demselben für die Recrutirung oder Reproduction jener letztern abzuziehen nöthig wäre. Würde nun jeder Grundfactor des landwirthschaftlichen Gewerbes auch hiezu durch sich selbst einen unentgeltlichen Beytrag liefern, so würde im Verhältnisse dieses Beytrags ein neuer Bestimmungsgrund der Größe seines Capitalwerths vorhanden seyn. Nun wissen wir, daß der landwirthschaftliche Boden durch Ruhe binnen einer gewissen Zeitreyhe seine ursprünglichen Productionskräfte wenigstens größtentheils wieder erhält, und daß diese Zeitreyhe nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines jeden Bodens stets eine bestimmte seyn müsse. Folglich läge schon hier in dieser unentgeltlichen Reproduction ein möglicher Grund zu einem neuen Capitalwerth; allein sollte auch dieser Wirklichkeit erhalten, so müßte vorausgesetzt werden, daß das Quantum der Producte von der immer unter Cultur stehenden Ackerfläche ohnedies für das

Marktbedürfniß zu groß seyn, und so den herrschenden Preis der Producte herabsetzen würde, und daß also ein Capital für künstliche Productionsmittel, durch welche man dem Acker ohne Ruhe seine Productionskräfte wieder geben wollte, sich in dem Geldbetrag der, während der sonst nöthigen Ruhezeit, producirten Producte nicht hinreichend verzinsen würde. Allein selbst bey dieser Voraussetzung wäre jener neue, durch die Ruhe gewonnene Capitalwerth doch für den Landwirth nur gleichsam negativ; denn der Boden verlöhre für ihn doch während derselben seine eigentliche Bestimmung, die auf die Erwerbung eines reinen Ertrags geht. Sollte jener Capitalwerth während der Ruhe für ihn wirklich positiv und absolut werden, so müßte der Boden auch während derselben noch seine Bestimmung erfüllen, er müßte noch irgend eine Art organischer Naturproducte hervorbringen, die ihn in der Selbstreproduction seiner Kräfte nicht hinderten, und durch ihre Natur eine Quelle des Gelderwerbs für den Wirth werden könnten. So ist es auch wirklich der Fall: der ruhende Acker treibt ohne Nachtheil für den Zweck seiner Ruhe, im Gegentheil noch mehr zur Beförderung desselben, Gräser und Kräuter hervor, die, wenn gleich nicht dem Menschen zur Nahrung, doch irgend einer Art Vieh als Weydefutter dienen, und welches also, während dieser Ruhezeit auf demselben genährt und erzogen, dem Wirth zu einem Mittel des Gelderwerbs wer-

den kann. Damit also hat sich aus der Natur des landwirthschaftlichen Gewerbmaterials wieder eine neue Quelle für die Selbstbegründung seines Capitalwerths eröffnet, und sein Charakter als Grundfactor dieses Gewerbes hat uns auch noch von dieser Seite eine neue Energie gezeigt; denn nun hat er nicht mehr blos eine einfache Wechselbeziehung mit dem Preise der durch ihn erzielten Producte, sondern auch ein doppeltes Verhältniß zu eben diesem Preise sowohl in Hinsicht seiner freyen unentgeltlichen Mitwirkung zur Production, als auch in Hinsicht der völlig unentgeltlichen Reproduction seiner Selbst als Productionsmittel. Ist nun aber in dem landwirthschaftlichen Boden und Clima oder in dem Capitalwerth desselben, und in dem herrschenden Preise der Producte das Grundverhältniß dieses Gewerbstandes zu suchen, und auch nur in dem sich wechselseitig bedingenden Verhältnisse beyder zu einander zu suchen, wie ich hinlänglich erwiesen zu haben glaube: so ist eine unmittelbare Folge, daß jeder Vorschlag, der irgend eine Gewerbverbesserung des Landwirths betrifft, sey es nun für einzelne Güter oder für den ganzen Gewerbstand, schlechthin mit Rücksicht auf die beyden Bestandtheile dieses Verhältnisses entworfen seyn müsse, und daß er einseitig ist und blos zufällige Anwendbarkeit hat, so bald er nicht mit jenen beyden äussersten Puncten in Berührung gebracht ist. Sie sind die beyden Pole dieses Gewerbsstandes,

und nicht einer, sondern beyde zugleich dirigiren alle Bestimmungen, die eine Gewerbsverbesserung begründen wollen. Dies gilt aber auch blos von diesen; ganz ein anders ists, wenn ein solcher Vorschlag blos die Erziehungs- und Gewinnungskunst landwirthschaftlicher Producte an und für sich betrifft, da kann allerdings ohne Umstände auf Boden und Clima allein Rücksicht genommen werden; denn die bloße Erziehungs- und Gewinnungskunst hat mit dem Preise nichts zu schaffen. Allein, sobald die Kunstverbesserung ins Gewerbe selbst als solches übergehen soll, so muß sie erst die Prüfung an dem zweyten Pol, an dem Preise der durch ihren bestimmten Productionsaufwand erzielten Producte aushalten, und kann auch nur alsdann in den einzelnen Gewerbssphären realisirt werden, zwischen deren beyden Grundpolen sie auf einen höhern oder sicherern Ertrag weist. Eine zweyte Folge unserer Untersuchung ist, daß sich uns in ihr eine nähere Bestimmung der Aufgabe des landwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt ergeben hat. Denn da der Capitalwerth des Bodens eines Landguts und die Erhöhung dieses Capitalwerths stets einen Zuwachs des absoluten Vermögens für den Besitzer des Guts abgiebt, jener aber nur aus dem Quantum des Effects entspringt, welchen die Productionskräfte des Bodens an der Production haben: so ist es eine nähere Bestimmung der Aufgabe des Landwirths: diesen Productionskräften seines Bodens

den höchstmöglichen Antheil an dem Ertrag aus seinem Gewerbe zu geben, oder den Capitalwerth seines Bodens auf den größtmöglichen zu bringen. Ich gehe nun zur Ableitung der Grundprincipien der Hauptlandwirthschaftssysteme aus dem gefundenen Grundverhältniß und der durch dasselbe begründeten nähern Bestimmung der Gewerbaufgabe dieses Gewerbes über.

§. 162.

Ableitung der Grundprincipien möglicher Hauptlandwirthschaftssysteme aus demselben.

In der Gewerbssphäre jedes Landwirths soll wie in jedem andern Gewerbe in Hinsicht auf den Zweck des höchsten reinen nachhaltigen Gelderwerbs der Begriff einer Organisation realisirt werden, es soll in ihr alles in Hinsicht auf diesen Gelderwerb sich schlechthin wechselseitig bedingen. Dazu muß ein ordnendes Princip vorhanden seyn, welches den ersten Bestimmungsgrund für das Verhältniß aller Factoren gegen einander giebt. Dieses ordnende Princip hat sich in dem Charakter des Grundfactors und seinem Verhältniß zum Preise der Producte wirklich dargestellt, und kann als die nähere Bestimmung der ganzen Gewerbaufgabe folgendermaßen ausgedrückt werden: den Capitalwerth des Grund und Bodens eines jeden Landguts zum größtmöglichen zu machen. Es sind daher die Haupt-

bedingungen für die Auflösung dieser Aufgabe aus ihrem Inhalt zu entwickeln, und eine Verschiedenheit derselben, in wie ferne wir durch sie zu einem und demselben Zweck gelangen, wird uns in ihnen die Grundprincipien von den möglichen Hauptlandwirthschaftssystemen darstellen, in so fern in dieser Verschiedenheit ein vollständiger Gegensatz liegt. Als Grundprincipien der landwirthschaftlichen Hauptsysteme aber müssen sie die das Pflanzen, Erziehen und Gewinnen bedingenden sämmtlichen Hauptproductionsmittel in einem sich wechselseitig bedingenden Verhältniß, aus dessen Natur der höchstmögliche Capitalwerth des Bodens und mit diesem zugleich der höchstmögliche reine nachhaltige Geldertrag hervorgehen kann, enthalten.

Der Capitalwerth des landwirthschaftlichen Bodens eines Landguts soll durch die Productionen des Wirths aus demselben zum größtmöglichen werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Productionskräfte desselben den größten Beytrag zur Production derjenigen Producte liefern, welche den höchsten marktgängigen Preis haben; und jener Beytrag ist nur dann der größte, wenn für das Capital des Arbeitslohns, der künstlichen Productionsmittel und der Veräußerungsmittel von dem erlösten Gelde aus den Producten das möglichst geringste Quantum als Ersatz und Zins abgezogen werden darf, wenn also der baare Aufwand jener sämmt-

lichen Productionsmittel und ihres Capitals der möglichstgeringste gegen den Capitalwerth des Bodens wird. Dies Verhältniß auszumitteln giebt es keinen andern Maßstab oder Schätzungsmittel, als den Flächenraum des Bodens, auf welchem die Production geschah, und den Zeitraum, welchen sie bis zur Veräußerung der Producte einnahm; denn durch diese beyden Ausdehnungsgrößen ist der Aufwand jener Productionsmittel und die Größe ihres Capitals bestimmt. Der Capitalwerth des Bodens wird also dann um so größer seyn, je größer der Ueberschuß von dem Geldbetrag der innerhalb eines bestimmten Raums und eines bestimmten Zeitmaßes auf ihm producirten Producte ist, nach Abzug des Ersatzes und der Zinsen für das Capital der Productionsmittel in Beziehung auf denselben Raum und dasselbe Zeitmaß, ich sage, je größer dieser Ueberschuß im Geldbetrag gegen jenes Ersatz- und Zinsquantum des Productionscapitals ist. Nun stehen aber Flächenraum und Productionszeit mit den sämmtlichen Productionskräften (sowohl den ursprünglichen des Bodens, als den erworbenen durch Productionsmittel) in einem Wechselverhältniß: je größer diese, desto geringer jene, je geringer jene, desto größer diese zu Hervorbringung eines bestimmten Productionsquantums; folglich kommt es auf eine Untersuchung an, ob bey einer Aufopferung des größern Flächenraumes und Zeit, und des dadurch ersparten Productionscapitals nicht

ein größerer reiner Ertrag aus den auf diesem größern Raume erzeugten Producten herausgebracht werden könne, als bey dem Aufwand eines kleinern Flächenraums und Zeitmaßes, aber mittelst eines größern Aufwands an baarem Productionscapital. Sollte dies möglich seyn und durch diese Ersparung der Capitalwerth des Bodens gewinnen — denn ihm allein könnte sie zu gut kommen, weil ja hier schon nach der angenommenen Bedingung das Productionscapital das möglichst geringste ist — so giebt es hiezu nur einen zweyfachen Weg, wodurch jenes erste Princip sich eine Realität oder Anwendbarkeit verschaffen könnte: 1) wenn durch den größern Aufwand an Raum und Zeit, also bey einer geringern Quantität Producte, der Preis derselben erhöht würde oder doch derselbe bliebe, da er hingegen bey einem geringern Aufwand an Raum und Zeit durch eine größere Quantität Producte erniedrigt würde; 2) wenn der landwirthschaftliche Boden durch den größern Aufwand an Raum und Zeit an Productionskräften gewinnen würde, und dadurch in Hinsicht seiner Selbst den Aufwand an Arbeitslohn und Productionsmitteln verminderte. Für beyde Fälle ist die Möglichkeit durch die Natur des Gelderwerbs und durch die Natur des landwirthschaftlichen Bodens begründet; denn in Hinsicht der ersten Bedingung ist uns bekannt, daß der Preis der Producte aus dem Verhältniß ihrer zu Markt gebrachten Quantität zum Bedürfniß der

Käufer hervorgehe, und daß derselbe bey einer grösfern Quantität Producte vermindert, bey einer geringern aber vermehrt werden könne; in Hinsicht der zweyten Bedingung aber ist die Erfahrung gewiß, daß die Productionskräfte des ruhenden Ackers sich nach der eigenthümlichen Natur desselben in einer bestimmten Zeit selbst wieder reproduciren, wodurch also wenigstens derjenige Aufwand erspart würde, der sonst zur Anschaffung und Unterhaltung künstlicher Reproductionsmittel erforderlich wäre. Allein durch diese Erfahrung wäre jene zweyte Bedingung doch nur zur Hälfte erfüllt; der Boden würde nicht eigentlich an Productionskräften gewinnen, sondern nur die verlohrnen wieder erhalten; und offenbar verlöhre der landwirthschaftliche Boden dasselbe an Capitalwerth, was jene Reproductionsmittel kosten würden, unter der Voraussetzung, daß durch sie dem Boden ohne Ruhe eine Quantität Producte abgewonnen würde, deren Geldbetrag das in sie verwendete Capital verzinste. Es ist aber gleichviel, ob der Capitalwerth des Bodens vermindert, oder ob ein größeres baares Capital, was dieser Verminderung entspricht, in die Wirthschaft gezogen wird; denn jene Verminderung ist eben so gut wie ein baares Capital anzusehen, was in die Wirthschaft verwendet ist und in derselben keinen Zins bringt. Es müßte also mit jener Reproduction durch Ruhe, wenn in ihr die zweyte Bedingung erfüllt würde, noch etwas verbunden seyn,

was auch während dieser Ruhezeit Quelle des Gelderwerbs werden könnte, und was keinen neuen Aufwand erforderte. Nur dann würde auch der ruhende Acker wieder an Capitalwerth gewinnen, und es wäre nun ein völlig gültiger Grund vorhanden, die Vermehrung seiner Productionskräfte durch den größern Aufwand an Raum und Zeit annehmen zu können; weil er in diesem Aufwand selbst wieder reinen Ertrag bringt, welchen er sonst nur durch den Aufwand eines größern baaren Productionscapitals hätte bringen können. Daß aber der ruhende Acker selbst neben der Reproduction seiner verlohrnen Kräfte und unbeschadet derselben einen solchen reinen Ertrag aus dem auf ihm genährten Weydevieh liefern könne, ist uns gleichfalls aus der Natur desselben bekannt geworden; und es ist daher unbezweifelt, nachdem auch die zweyte Bedingung für die Realität dieses Princips vollständig erfüllt ist, daß in ihm sowohl durch die eigenthümliche Natur des landwirthschaftlichen Bodens, als auch durch das äußere Gewerbverhältniß in Hinsicht des Verhältnisses des Productionsquantums zum Bedürfniß des Käufers ein Grund für die Möglichkeit liegt, es zum Handelsprincip zu machen, oder, was dasselbe ausdrückt, durch ein Verfahren nach diesem Princip den höchstmöglichen reinen Ertrag erhalten zu können. Aber allerdings liegt schon in dem innern Geist dieses Princips, daß der Grund seiner wirklichen Anwendung schlechthin nicht in ihm selbst lie-

gen könne. Denn es ist offenbar, daß es in sich selbst an der Unmöglichkeit laborirt, jemals zur vollendeten Auflösung der Gewerbaufgabe zu führen; die auf dem ruhenden Acker sich selbst überlassenen Productionskräfte produciren weder die Quantität von Producten, welche sie unter Leitung produciren müßten, noch sind letztere von der Güte und dem Effect, wie andere, welche durch Mithülfe von Productionsmitteln auf demselben Flächenraum gewonnen werden könnten; es ist aber der höchstmögliche reine Ertrag durch das größte mögliche Quantum der im höchsten Preise stehenden Producte bedingt, folglich kann ein Wirthschaftssystem nach jenem Princip zwar unter bestimmten äußeren Verhältnissen eines Landguts den höchstmöglichen reinen Ertrag von demselben in Beziehung auf diese Verhältnisse realisiren, nie aber den höchstmöglichen reinen Ertrag, der von demselben Landgut überhaupt zu machen wäre. Untersuchen wir nun noch die Bedingungen der Realität des andern Princips, ob sich in diesem ein innerer Grund seiner Anwendung finden läßt. Dieses Princip giebt uns auf: mittelst des möglichst geringsten Aufwands an Ackerfläche und Zeit und des durch diesen bedingten möglichst größten Aufwands an Productionsmitteln oder Productionscapitale den höchsten reinen Ertrag aus einem Landgut zu ziehen. Bey diesem Princip liegt es schon in der Natur seiner sich wechselseitig bedingenden Begriffe, daß es zum

größtmöglichen Quantum der im höchsten Preise stehenden Producte führen könne. Aber was setzt es voraus? Offenbar einen Preis der Producte, welcher den höchsten Aufwand der Productionsmittel ersetzt; denn nur in diesem Fall vermindert jener nicht den Capitalwerth des Bodens; was sonst dem höchsten Grundprincip des landwirthschaftlichen Gewerbes widersprechen würde. Da aber der größere Aufwand an Raum und Zeit außer der Verminderung der Productionsmittel zugleich einen reinen Ertrag aus dem Weydevieh abwirft, und folglich dadurch den Capitalwerth des Bodens wieder erhöht, der sonst durch jenen bloßen Aufwand hätte vermindert werden müssen: so muß die durch den größtmöglichen Aufwand an Productionsmitteln erzeugte größere Quantität von Producten nicht nur in dem Preise derselben den Ersatz und Zins des größern Productionscapitals abwerfen, sondern auch den reinen Ertrag ersetzen, der ohne Aufwand aus dem ruhenden Acker von dem Weydevieh gezogen werden konnte. Hierzu aber giebt es nur einen zweyfachen Weg: 1) die Quantität der durch den größern Aufwand an Productionsmitteln erzeugten Producte müßte so groß seyn, daß sie bey demselben Preise der nach dem ersten Princip gewonnenen Producte blos durch ihre Quantität jenen doppelten Ersatz zu leisten vermöchte; oder 2) der Preis der Producte müßte hier größer seyn, so daß seine Geldsumme, verbun-

den mit der größern Quantität von Producten, den nothwendigen doppelten Ersatz abwerfen oder übertreffen könnte. Was den erstern Weg betrifft, so setzte die größere Quantität Producte bey demselben Preise offenbar ein größeres Marktbedürfniß oder einen weitern Markt voraus, auf welchem sie abgesetzt werden könnte. Nun ist aber schon vorher der erste Preis durch das Verhältniß der zu Markt gebrachten Producte zum Bedürfniß der Käufer bestimmt, folglich ist unmöglich, daß der Preis bey der größern Quantität zu Markt kommender Producte derselbe bleiben könnte, wenn nicht sich plötzlich auch die Quantität der Käufer oder das Marktbedürfniß in gleichem Grad vermehrte. Diese Vermehrung liegt aber nicht in der Sphäre des Gewerbsstandes, sondern wird nur durch die größere Bevölkerung und Cultur der andern gewerbtreibenden und consumirenden Stände eines Staats begründet. In Hinsicht des zweyten Wegs aber, oder in Hinsicht eines schon vorhandenen höhern Preises der Producte ist der Landwirth gleichfalls nicht von sich selbst abhängig, sondern auch dieser setzt einen schon vorhandenen Grad der Bevölkerung und Cultur voraus, dem das nach dem ersten Princip producirte Quantum von Producten lange nicht entsprach; und wo der Markt durch eine kostbare Zufuhr von außen befriedigt werden mußte. Wir sehen also, daß jene beyden Principien den Grund der Möglichkeit ihrer Anwendung zwar in sich selbst

haben, indem beyde unter bestimmten Verhältnissen zum höchstmöglichen reinen Ertrag aus einem Landgut führen können, daß aber die wirkliche Anwendung eines von beyden schlechthin durch das Daseyn dieser Verhältnisse bedingt sey; Verhältnisse, die nicht durch den Gewerbsstand selbst bestimmt werden können, sondern die außer demselben im Grad der Bevölkerung und Cultur der andern gewerbtreibenden und consumirenden Stände des Staats begründet sind. Wir sehen, daß die Anwendung des ersten Princips durch einen niederen Preis der Producte oder einen engen Markt; daß die Anwendung des zweyten Princips durch einen größern Preis der Producte oder einen weitern Markt bedingt ist, und daß die Wahl eines von beyden Principien, um es zur Handelsmaxime in der Wirthschaft zu machen, schlechthin durch einen genauen Calcul bestimmt werden müsse, und nur durch diesen, in welchem der Ersatz des reinen Ertrags aus dem ruhenden Acker durch eine mittelst eines größern Productionsaufwands erzeugte größere Quantität von Producten ausgemittelt ist, entschieden werden könne. Da nun durch das erste Princip: mittelst des größtmöglichen Aufwandes an Ackerfläche und Zeit und des dadurch bedingten möglichst geringsten Aufwandes an Productionsmitteln den höchstmöglichen reinen nachhaltigen Ertrag von einem Landgut zu ziehen, das System der Koppelwirthschaft; durch das zweyte Princip

aber: bey dem möglichst geringsten Aufwand an Ackerfläche und Zeit, und dem dadurch bedingten größtmöglichen Aufwand an Productionsmitteln den größtmöglichen reinen Ertrag aus einem Landgut zu ziehen, das System der Stallfütterungs- oder Wechselwirthschaft begründet ist: so ergiebt sich von selbst, daß diese beyden Systeme völlige Realität haben, und daß es unsinnig ist, das eine vor dem andern so gerade zu verwerfen, und die Untauglichkeit des erstern blos nach dem Princip der niedern Landwirthschaftswissenschaft, welches allerdings darauf dringt: das größtmögliche Quantum von Producten aus einer bestimmten Ackerfläche zu gewinnen, entscheiden zu wollen. Jene beyden Systeme sind nicht Kunstsysteme, sondern Gewerbsysteme, und der Werth des einen vor dem andern kann also auch nur durch einen Calcul, der auf die Gewerbverhältnisse gegründet ist, entschieden werden. Allerdings hat der höchstmögliche reine Ertrag, welcher nach dem ersten Princip gefunden werden kann, nur relative Wahrheit, bedingt durch das Verhältniß des Landguts zu dem in dem Preise und Absatzquantum ausgedrückten Grad der Bevölkerung und Cultur des Staats; aber auch der an sich mögliche absolute reine Ertrag nach dem zweyten Princip hat sein wirkliches Daseyn nur in dem angemessenen Preise der Producte und in ihrem Absatzquantum; und

weder in diesem noch in jenem Princip selbst liegt ein absoluter Grund seiner Anwendung.

Es giebt aber auch nur jene zwey Grundprincipien im landwirthschaftlichen Gewerbe, die sich einander völlig entgegengesetzt sind, und daher auch nur zwey Hauptsysteme dieses Gewerbes. Ich habe mich also in meiner Abhandlung über die Grundprincipien der Landwirthschaftssysteme ꝛc., wo ich drey solcher Grundprincipien und mit ihnen auch drey Hauptsysteme aufstellen wollte, völlig geirrt; was vielleicht die meisten Leser derselben selbst bemerkt haben, was ich aber auch gern öffentlich gestehe, weil ich mich nicht schäme, einen Irrthum einzugestehen, der mir gar leicht bey der ganzen Tendenz der dortigen Deduction begegnen konnte. Der Grund dieses Irrthums liegt darin, daß ich den geringsten Aufwand der beyden Factoren Raum und Zeit von einander trennte, und jeden einzelnen für sich mit dem größten Aufwand von Productionsmitteln in Beziehung setzte. Nothwendig mußte ich da zu dem Verhältniß meine Zuflucht nehmen, welches die Hauptarten von Naturproducten in Hinsicht ihres Preises zu jenen beyden Hauptfactoren haben; was aber immer höchst relativ ist, und niemals Hauptsysteme, sondern nur Hauptarten von Systemen begründen kann. Man sieht daher auch, daß viele von den aufgezählten Bedingungen der Anwendbarkeit der beyden ersten

aufgestellten Grundprincipien sich völlig gleich sind, diejenigen aber, welche sich unterscheiden, den Grund ihrer Verschiedenheit nur in der Beziehung auf den sehr relativen Preis der beyden Hauptarten landwirthschaftlicher Producte haben, und daß also aus jenen beyden Principien Ein Hauptsystem resultirt, nicht aber zwey Hauptsysteme, welche dem System des dritten Grundprincips entgegengesetzt wären. Was die Beziehung der Hauptverhältnisse des Preises der Hauptarten landwirthschaftlicher Producte auf die einzelnen Bestandtheile jener beyden Grundprincipien betrifft, so wird sich in der Folge zeigen, daß sie nicht blos in dem ersten Grundprincip möglich ist, sondern daß sie auch eben so gut auf das zweyte statt findet, und daß aus ihr für jeden derselben drey Hauptarten der durch sie begründeten Systeme erfolgen. Allein unerachtet des Irrthums, welcher in jener Abhandlung begangen wurde, glaube ich doch, dieselbe jedem, der dieses Capitel liest, mit Recht zum Nachlesen empfehlen zu dürfen; weil ich überzeugt bin, daß er durch zwey ganz verschiedene Deductionen derselben Hauptsätze das Licht ihrer Wahrheit und Gültigkeit nur um so heller erblicken kann und muß.

§. 163.

Verhältniß des Inhalts der vorhergehenden Paragraphen zur höhern Landwirthschaftswissenschaft.

Alles, was in den vorhergehenden §§. dieses Capitels abgehandelt und auseinander gesetzt ist, hat nicht eigentlich seine Stelle in der höhern Landwirthschaftswissenschaft. Nicht ihr kommt es zu, allgemeine Begriffe und Grundsätze der Benutzung überhaupt und des Gelderwerbs insbesondere zu entwickeln und abzuleiten; auch nicht einmal ihr kommt es zu: das Grundverhältniß in den Factoren des landwirthschaftlichen Gewerbes und die Grundprincipien für die Hauptlandwirthschaftssysteme aufzusuchen und darzustellen. Dies alles liegt im Ressort der reinen Oekonomie oder der reinen Wirthschaftslehre. Dieser ihre Aufgabe ist es, die Bedingungen des höchstmöglichen reinen nachhaltigen Gelderwerbs aus dem Begriff desselben abzuleiten, und als allgemeine Grundsätze für alle Hauptgattungen von Gewerben aufzustellen; aber nicht blos dies allein, sondern sie hat auch jenen an sich blos formellen Begriff auf die Objecte der möglichen Hauptgattungen von Gewerben zu beziehen, und aus der Natur des Verhältnisses ihrer sämmtlichen Productionsmittel zu ihrem Product auch die materiellen Grundprincipien für die möglichen Hauptsysteme jener Gewerbe abzuleiten. Von ihr hat dann jede höhere Gewerbwissenschaft dieses

Grundprincip aufzunehmen, die Systeme daraus zu entwickeln und die allgemeinen Grundsätze des Gelderwerbs auf die einzelnen Theile ihres Objects anzuwenden. So hätte dies auch der Fall bey der höhern Landwirthschaftswissenschaft seyn müssen; aber wo existirt jene reine Wirthschaftslehre? Blos der Mangel derselben hat also den Verfasser veranlaßt, hier über die Sphäre seiner Aufgabe in die von jener überzutreten, und in den vorigen §§. ein armes Skelett jener wichtigen Lehre zu entwerfen; nur so gezeichnet, wie es ihm für seine weitere Darstellung am nothwendigsten schien. Die eigenthümliche Bestimmung der höhern Landwirthschaftswissenschaft ist es nun:

1) Die Natur der Hauptarten landwirthschaftlicher Producte in Hinsicht des Zwecks ihrer Anziehung und Gewinnung zu untersuchen, sodann die allgemeinen Gewerbsgrundsätze auf ihre Erziehung und Gewinnung anzuwenden, und mit Beziehung der erstern auf die statistischen Verhältnisse der Landgüter die Bedingungen für ihre wirkliche Anziehung und Gewinnung aufzustellen. Da aber die Producte die eigentlichen Mittel des Gelderwerbs sind, und in ihrer Producirung der höhere Begriff der Benutzung realisirt wird: so kann jener Inbegriff von Bestimmungen auch unter dem Titel: Grundsätze über die Haupt-

nutzungsarten des landwirthschaftlichen Gewerbes, zusammengestellt werden.

2) Hat sie die Grundprincipien der Hauptgewerbsysteme auf die Verhältnisse jener Hauptnutzungsarten zu beziehen, und aus diesen die Hauptarten der Landwirthschaftssysteme abzuleiten.

3) Die Grundsätze für die Wahl eines derselben anzugeben; und da diese nur durch einen Calcul bestimmt werden kann, der Nutzungsanschlag genannt wird, die Grundsätze des landwirthschaftlichen Nutzungsanschlags darzustellen.

4) Das gewählte System muß in der Einrichtung der Wirthschaft realisirt werden, das heißt, der landwirthschaftliche Boden muß nach demselben eingetheilt, die Productionsmittel dafür gewählt und geordnet werden. Es hat daher die höhere Landwirthschaftswissenschaft die allgemeinen Grundsätze, welche die reine Wirthschaftslehre über das Verhältniß der sämmtlichen Productionsmittel zu ihrem Product aufstellt, auf die sämmtlichen Factoren des landwirthschaftlichen Gewerbes in Hinsicht der Einrichtung der Wirthschaft anzuwenden.

5) Da die Bestimmung jener sämmtlichen Factoren nur durch ihren Gebrauch erreicht wird, dieser aber die Geschäfte der Wirthschaft bestimmt: so hat sie auch die Grundsätze über die zweckmäßigste Regulirung und Vertheilung der Wirthschaftsgeschäfte in Hinsicht auf die Bedingungen des höchstmöglichen reinen Geldertrags aufzustellen.

6) Endlich hat die höhere Landwirthschaftswissenschaft auch die allgemeinen Grundsätze der Veräußerung und Verwerthung der Producte auf die eigenthümlichen Producte dieses Gewerbes anzuwenden, und aus ihnen die besondern Grundsätze für die Verwerthung und Veräußerung der landwirthschaftlichen Producte abzuleiten.

Diese verschiedenen Objecte machen also den Inhalt der sechs folgenden Capitel aus.

Zweytes Kapitel.

Grundsätze über die Hauptnutzungsarten des landwirthschaftlichen Gewerbes.

§. 164.

Bestimmung der verschiedenen Hauptnutzungsarten.

Da durch die Natur eines jeden Products, womit der Landwirth sein Gut auf den höchsten Ertrag benutzen will, der ihm zweckmäßigste Boden und die für diesen zweckmäßigste Behandlung bestimmt wird, so wie auch von ihr die Erziehungs- und Gewinnungs- oder Erndtungsmethode abhängt: so sind daher durch jedes Product die für dasselbe angemessenste Ackereintheilung und die Art und Quantität der Productionsmittel an Geräthschaften, an Dünger- und Zugvieh und an Arbeitshänden bestimmt. Man kann den nach einem zweckmäßigen Verhältniß ineinander gerichteten Inbegriff der sämmtlichen Productionsorgane, wozu eben so wohl auch der landwirthschaftliche Boden gehört, die Wirthschaft nennen. Allein wenn gleich jedes Product eine eigenthümliche Behandlung erfordert,

so haben doch gewisse Gattungen derselben ähnliche Hauptcharaktere, wenn auch nicht immer in Hinsicht ihrer physischen Natur, doch in Hinsicht ihres verkäuflichen Zustandes, oder in andern Dingen, wodurch sie einer ähnlichen Behandlung fähig werden, und auch eine ihnen gemeinschaftliche Wirthschaft zulassen. Ein Inbegriff solcher ähnlichen Gewerbsproducte wird nun eine Hauptnutzungsart, und zusammen mit den durch sie bestimmten Productionsmitteln, Wirthschaftsart genannt. Solcher Hauptnutzungsarten können ohne Zweifel drey angenommen werden: der Gartenbau; der Feldbau; und die Viehzucht. Von jeder wird also in diesem Capitel einzeln gehandelt; zuerst ihr Begriff bestimmt, dann die allgemeinsten Gewerbsgrundsätze auf ihre Erziehung und Gewinnung angewendet, und dann die Bedingungen dargestellt, unter denen sie zur Nutzungsart eines bestimmten Guts gewählt werden können.

§. 165.

Begriff vom Gartenbau.

Man versteht unter Gartenbau die Erziehung und Gewinnung derjenigen landwirthschaftlichen Pflanzen, welche größtentheils nicht ursprünglich unserm Clima eigen, und entweder um deswillen, oder doch sonst von so zarter Natur sind, daß sie eine besonders warme und geschützte Lage, einen

besonders gut durchgearbeiteten Boden, zum Theil sehr vielen Dünger und meist während der Zeit ihres Wachsthums eine beynahe ununterbrochene Menschenhülfe erfordern. In der Regel werden sie im unreifen Zustande um ihrer Blätter, Stengel, Wurzeln, saftigen, fleischigten oder öhligten Früchte willen genossen, und sind daher wegen dieses eigenthümlichen Zustandes ihrer Eßbarkeit keiner langen Aufbewahrung fähig, sondern fodern einen beträchtlich schnellen ungezögerten Absatz. Für die Städter sind sie ein vorzügliches Bedürfniß theils wegen der feinen Lebensart der reichern, theils wegen der armen Nahrungsweise der ärmern, indem viele dieser Pflanzen wegen schneller Erreichung ihres eßbaren Zustandes einen ganz geringen Preis haben, der aber dennoch ihrem Erzieher wegen der dadurch möglichen öftern Benutzung eines und desselben Raums reichlichen reinen Ertrag bringen kann. Der für Menschen unbrauchbare Abfall von den meisten dieser Gartengewächse ist eine gesunde vorzüglich für milchendes Vieh besonders ergiebige Nahrung.

Es ist unmöglich, von Dingen, die sowohl ihrer eigenthümlichen Natur nach so unendlich verschieden sind, als auch in ihrem Gebrauch so ausschliessend von der unendlichen Wandelbarkeit menschlicher Willkühr abhängen, einen bestimmtern festen Begriff anzugeben. Ich glaube aber doch, daß die

sämmtlich hier ausgehobenen Momente den ganzen Inbegriff der Gartengewächse so genau bezeichnen, daß sie mit den folgenden Hauptnutzungsarten nicht verwechselt werden können, und daß sowohl der eigenthümliche Geist der durch sie begründeten Wirthschaftsart, als auch die Bedingungen ihrer Anwendung aus dem gegebenen Begriff hinreichend abgeleitet werden können.

§. 166.

Grundsätze des Gartenbaues.

Da die Gartengewächse einen vorzüglich guten und warm gelegnen Boden fodern, so liegt in der Regel in dem Grundstück, welches dazu gewidmet werden soll, ein beträchtliches Capital, und keiner hat daher so sehr auf die möglichste Nutzung seines Raums zu sehen, wie der Gartenwirth.

Hierin kommt ihm die Natur seiner Producte sehr zu Hülfe. Sie brauchen nicht nur einen sehr ungleichen Zeitraum zu Erreichung ihres eßbaren Zustandes oder ihrer verkäuflichen Reife, sondern fodern auch sehr verschiedene Arten und Grade der Düngung, oder ein sehr verschiedenes Quantum von Productionskräften. Es ist ihm daher möglich, durch kluge Auswahl solcher Pflanzen, welche in Hinsicht des Zeitraums ihrer verkäuflichen Reife, als auch in Hinsicht der Grade der Düngung in einem und dem-

selben Flächenraum auf einander folgen können, beynahe den größten Theil seines Gewerbjahrs hindurch ein einträgliches Immergrün auf seinem Grundstück zu unterhalten.

Um dies zu bewerkstelligen, ist nothwendig, den zum Garten bestimmten Boden in so viele Abtheilungen zu bringen, als Classen von Producten sind, welche einen gleichartigen Grad und eine gleiche Art der Düngung fordern, und wovon nur die erste Classe frische Düngung heischt, die andern aber mit einem geringern Reichthum des Bodens sich begnügen. Die verschiedene Natur des Boden kann den Wirth bestimmen, daß er 2 — 3 solcher Hauptabtheilungen entwerfen muß, und es ist dies so gar, wo es die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks zuläßt, sehr zu empfehlen. Manche seiner Gewächse wachsen auf dem begailten schweren Boden weit fröhlicher, als auf derselben frischen Düngung in leichtem sandigen Boden, da hingegen andere die frische Begailung dieses der frischen Düngung im erstern vorziehen. Daher ist es zweckmäßig, wenn er den leichtern Boden ganz von dem schwerern trennt, und dann jedes Quartier besonders abtheilt. Aber weder über das Verhältniß der Größe dieser Quartiere zu einander, noch über die Zahl ihrer innern Abtheilung lassen sich allgemeine Grundsätze aufstellen, weil beydes sowohl von der Natur der Pflanzen, als auch von der Quantität des vortheilhaftesten Absatzes der einzelnen Arten abhängt.

In Hinsicht der Wahl der Producte und ihrer Aufeinanderfolge hat er sich durch den Grundsatz bestimmen zu lassen: daß ihm die Producte die vortheilhaftesten sind, welche nach Verhältniß ihres Preises, des Flächenraums, den sie auf dem Boden einnehmen, und der Zeit, welche sie bis zu ihrer verkäuflichen Reife brauchen, den möglichst geringsten Aufwand von Düngung, Geräthschaft und Arbeitslohn nöthig machen.

In Hinsicht der Erziehung und Gewinnung gelten folgende Regeln: der lüsterne Gaumen der Städter sehnt sich nach beendigtem Winter mit Ungeduld nach frischen jungen Kräutern und Wurzeln; es ist daher für den Gartenwirth kein vortheilhafterer Absatz, als wenn er so früh wie möglich mit jungen Producten zu Markt kommt, und sie im Verhältniß gegen seine Mitwerber um den möglichst geringen Preis und in großer Quantität zu liefern weiß. Diese Liebe zur Veränderung zeigt sich bey den Käufern aber nicht nur im Frühjahr; sondern auch beynahe in jedem Monath ziehen sie eine Veränderung der Gewächse dem Genuß der ältern, sonst auch noch so wohlschmeckenden Pflanzen und Früchte vor; daher die früheste Erscheinung mit neuen und mannigfaltigen Gewächsen, und zwar in einer der Zahl der Käufer angemessenen Menge, immer den größten Vortheil bringt. Nicht wenig trägt auch zur Anlockung der Käufer bey, wenn

die Producte reinlich und zierlich zubereitet, und in den vortheilhaftesten und gefälligsten Gruppirungen ihrem Auge entgegen gestellt werden.

Da der Abfall von Gartengewächsen zur Nahrung für milchendes Vieh dient, so ist es sehr zweckmäßig, wenn der Gartenwirth die Unterhaltung dieses Viehs mit seiner Wirthschaft verbindet, und der größere oder geringere Vortheil, welchen er nach der statistischen Lage seines Guts von dem Molkenwerk ziehen kann, kann ihn so gar bestimmen, manches Quartier seines Gartenlandes, welches seinem vorwaltenden Grad der Düngung nach nicht mehr für einträgliches Gartenwerk ergiebig ist, mit Futtergewächsen für sein Vieh, und mit Halmfrüchten zu ihrer Nahrung und Streuung zu bepflanzen; besonders da die Erfahrung lehrt, daß die Wechselfolge ganz verschiedenartiger Gewächse ihr besseres Gedeyhen gegenseitig erhöht. Also auch von dieser Rücksicht ist die Bestimmung der Zahl und die Anordnung der Quartiere, worein das Grundstück getheilt werden soll, abhängig. Denn wenn sich vielleicht für den bloßen Gartenbau bey schwerem Boden mit einer Eintheilung in vier Felder, bey leichterem Boden mit einer Eintheilung in drey Felder ausreichen ließe, so würde vielleicht in vielen Fällen bey der Verbindung der Viehwirthschaft mit der Gartenwirthschaft ein weit größerer Vortheil entspringen, wenn dasselbe Grundstück von schwererm

Boden in 6, und das von leichterm Boden in 4 Felder abgetheilt würde, so daß folgender Pflanzenwechsel statt finden könnte:

A) für den schwerern Boden.

Jahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1800	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.
1801	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.	Garten-Gewächse.
1802	Garten-Gewächse.	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.
1803	Korn mit Klee.	Klee.	Korn.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.
1804	Klee.	Korn.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Korn mit Klee.
1805	Korn.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Garten-Gewächse.	Korn mit Klee.	Klee.

B) für den leichtern Boden.

Jahr.	1.	2.	3.	4.
1800	Gartengewächse.	Gartengewächse.	Futterkräuter.	Korn.
1801	Gartengewächse.	Futterkräuter.	Korn.	Gartengewächse.
1802	Futterkräuter.	Korn.	Gartengewächse.	Gartengewächse.
1803	Korn.	Gartengewächse.	Gartengewächse.	Futterkräuter.

Es kommt aber hier alles auf die Größe und Lage des Grundstücks an, welches zum Gartenbau

dienen soll. Denn bey einem kleinen Grundstück läßt sich die Gartenwirthschaft mit der Viehwirthschaft nie verbinden, es sey denn, daß man durch eine ganz nahe Lage bey einer Stadt durch Erkaufung des Abfalls von Brauereyen und Brennereyen den Effect des wenigen Gartenabfalls erhöhen kann. Durch Anbau von Futterkräutern und Halmgewächsen zum Streustroh würde man sich auf einem kleinen Grundstück zu viel Gartenland entziehen, ohne daß die Quantität von ersiern beyden einem einträglichen Viehstand Unterhalt und Streuungsmittel verschaffte.

§. 167.

Bedingungen der Anwendung der Gartenwirthschaft.

Da nach dem Begriff der Gartengewächse für die meisten derselben ein schneller unverzögerter Absatz wesentlich nöthig ist, weil sie sonst ihre eßbare Beschaffenheit durch Fäulniß völlig verliehren, oder doch wenigstens an Wohlgeschmack und gutem Aussehen sehr abnehmen: so ist die Gartenwirthschaft in der Regel nur in der Nähe beträchtlicher Städte mit Vortheil zu betreiben, deren Bewohner allein die Abnehmer solcher Waaren sind. Schon kleinere Landstädte geben dem Landwirth selten guten Absatz für dieselben, weil die Kleinstädter gewöhnlich selbst entweder an ihren Häusern oder doch meist in der Nähe des

Städtchens Gärten besitzen, worin sie ihr benöthigtes Gemüße anziehen, und auch wohl noch zum Verkauf für andere etwas übrig behalten. Es ist also vor der Unternehmung und Einrichtung der Gartenwirthschaft zu allererst auf die statistische Lage des Landguts zu sehen. In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

A) Die geographische Lage; durch sie finden folgende Verhältnisse statt:

1) Je näher ein Gut einer beträchtlich großen und wohlbevölkerten Stadt liegt, desto gewisser und größer sind in der Regel die Vortheile der Gartenwirthschaft. Denn

a) der Absatz ist leicht und durch Lieferung zeitiger und guter Waare bald reichlich zu machen.

b) Den häufigen Dünger, welchen die Gartenwirthschaft fodert, kann man hier ohne große Schwierigkeit vom Städter erhalten, so daß man durch sie seiner Mistweichung am Kornacker nicht zu schaden braucht, wenn wegen Größe des Guts die Getreidewirthschaft neben der Gartenwirthschaft betrieben werden kann.

c) Da die Viehwirthschaft in der Regel mit der Gartenwirthschaft sehr vortheilhaft zu verbinden ist, so kann der Wirth nahe bey einer Stadt der Nahrhaftigkeit seines Gartenabfalls und seiner andern Futterkräuter durch Ankauf des Abfalls von Brauereyen und Brennereyen sehr wohlfeil zu Hülfe kommen.

2) Je weiter die Entfernung eines Guts von einer ansehnlichen Stadt, und je größer ein solches Gut ist, desto weniger einträglich und anwendbar ist die Gartenwirthschaft.

a) Je weiter die Entfernung, desto beschwerlicher und kostbarer ist der Transport, wenn nicht besonders günstige Gelegenheit zu schnellem Wassertransport ist.

α) Die meisten Gartengewächse sind im Verhältniß ihres Volumens wohlfeil, es kann wenig Werth auf einem Wagen gefaßt werden, so daß sich von manchen bey nur mäßiger Entfernung kaum das Fuhrlohn bezahlt, und doch sind diese wohlfeilern Gewächse für den nähern Gartenwirth gewöhnlich die vortheilhaftesten.

β) Da der Transport hier immer nur seltener, und also in zu beträchtlichen Quantitäten geschehen muß, wird das Marktbedürfniß zu leicht überführt, und der Verkäufer hängt zu sehr von der Disposition des Käufers ab.

b) Je weiter die Entfernung, desto größer findet der Verkäufer in der Regel die Concurrenz der Waaren.

c) Je weiter die Entfernung, desto weniger vortheilhaft läßt sich das Molkenwerk aus der Gartenwirthschaft verwerthen. Die Milch muß hier schon zu Butter gemacht werden; und da der nahe Gartenwirth einen großen Vortheil aus seinem Milchvieh hat, schlägt er davon einen Theil auf seine Gartengewächse, und kann diese um so wohlfeiler vor dem entferntern Wirth liefern.

d) Je größer das Gut, desto mehr muß der Wirth dahin streben, seine Wirthschaft zu vereinfachen. Bey einem weitläuftigen und vielfachen Detail geht ihm aus Mangel an Aufsicht zu viel verlohren; und eigene Aufseher für bestimmte Classen des Details würden ihm den Vortheil rauben, welchen er sonst davon ziehen könnte.

e) Je größer die Güter, desto geringer im Verhältniß die Zahl der Tagelöhner oder Arbeiter. Diese finden da im Winter für sich, Frau und Kinder zu wenig Arbeit, es bleiben also nur die für die Getreyde- und Viehwirthschaft nöthigsten Menschen, in so weit sie bey dieser immer gleichmäßige und gute Arbeit finden.

B) Die politische Lage des Guts.

1) Hier kommt allerdings zuerst in Erwägung, ob in der nahgelegenen Stadt Zunftgärtnerey statt findet, und ob oder in wie fern daher dort die Einfuhr der Gartengewächse dem Landwirth verboten ist.

2) Welche Arten von Gartengewächsen ihm abzusetzen erlaubt sind; und in diesem Fall ist zu untersuchen:

a) ob die erlaubten Einfuhrartikel in eine solche Verbindung mit der Getreidewirthschaft zu setzen sind, daß der Ertrag aus derselben dadurch nicht niedriger wird, als der Gewinn aus der Gartenwirthschaft ersetzen kann. Dies kann statt finden,

α) wenn dem Getreidebau durch die Gar-

tengewächse zu viel Dünger entzogen wird;

β) wenn der Anbau solcher Gartengewächse eine größere Menge von Arbeitshänden und Arbeitsvieh erfoderte, als der Wirth nach der Zeit ihrer Pflanzung und Einheimsung vortheilhaft zu beschäftigen wüßte.

b) Ob auf dem Landgut nicht solche Servituten und Gemeinheitsrechte haften, welche den Gartenbau entweder ganz aufheben, oder doch eine reguläre Benutzung des landwirthschaftlichen Bodens verhindern würden.

C) Die cameralische Lage des Guts; in Hinsicht ihrer ist zu untersuchen:

1) Ob nicht von den Gartengewächsen gewisse Abgaben, als Zehenten u. s. w. zu geben sind, welche den reinen Ertrag aus ihnen zu sehr schmälern.

2) Ob die etwa unbezehnteten Feldfrüchte von demselben Flächenraum nicht einen beträchtlichern Ertrag lieferten, als bezehntete Gartengewächse.

3) Ob nicht zu der Zeit, da die Gartenarbeiten am häufigsten und dringendsten sind, Frohndienste geleistet werden müssen, welche dem Wirth die nöthigen Arbeitshände entziehen.

D) Die mercantilische Lage des Guts; sie bestimmt sowohl die Qualität als Quantität der abzusetzenden Producte und das Verhältniß ihres Preises zu Maß und Gewicht. Hier hängt also sowohl die Anziehung als Gewinnung von der Rücksicht ab:

1) auf die Liebhaberey, den Luxus und Geschmack der gebildeten Bürger, auf die Menge des unter ihnen circulirenden Geldes;

2) auf die vorzüglichen Neigungen der ärmern Volksclassen in Hinsicht der gemeinen und wohlfeilen Gartenartikel.

Die Kunstgärtnerey ist immer nur bey einer ganz vorzüglich günstigen Lage eines Guts vortheilhaft. Denn Gewächs- und Treibhäuser kosten sowohl in ihrer Anlage, als auch in ihrer Unterhaltung zu viel baares Capital, als daß die im Verhältniß nur geringe Quantität von Gewächsen, welche in ihrem Raum erzogen werden kann, sich vortheilhaft bezahlt machte, wenn nicht der Ort, in dessen Nähe sie errichtet werden, eine beträchtliche

Zahl reicher und luxuriöser Einwohner, oder zu- und abgehender Fremden enthält.

E) Die ökonomische Lage.

1) Da die Gärtnerey eine so beträchtliche Anzahl Menschenhände erfordert, so kommt es vor ihrer Anlegung vorzüglich auf die Untersuchung an, ob die nöthigen Arbeiter, und zwar solche, die hiezu die nöthige Geschicklichkeit oder wenigstens Lust und Gelehrigkeit haben, zu bekommen sind, und ob sie nicht dem vielleicht vortheilhaftern Getreidebau entzogen werden.

2) Aus der Fremde mehrere Arbeiter herbey zu ziehen, ist nicht immer rathsam, weil es öfters eine nachtheilige Errichtung neuer Feuerheerde nöthig macht, und den schon da wohnenden Arbeitern wegen Entziehung manches ihrer Erwerbszweige drückend wird.

Aus der Darstellung der mannigfaltigen Rücksichten, welche der Wirth zu nehmen hat, und der nothwendigen Concurrenz vieler günstigen Umstände ergiebt sich, daß die eigentliche Gartenwirthschaft nur auf den wenigsten Gütern anwendbar ist, und höchstens nur den Kleingütlern in der Nähe von Städten empfohlen werden kann. Ganz ein anderes aber ist es mit einzelnen Zweigen der Garten-

wirthschaft, als mit der Obstcultur und dem Anbau einzelner gröberer Gartenproducte im Großen; letzterer kann allerdings auch auf großen Gütern betrieben werden, aber die vortheilhafteste Verwerthung geschieht hier in der Regel durch Verfütterung an mancherley Vieharten, und gehört also nicht mehr hierher. Wegen der seltenen Anwendbarkeit der Gartenwirthschaft, ob sie gleich mehr, wie jede andere, die feinsten Speculationen in Hinsicht der höchsten Benutzung eines kleinen Grundstücks zuläßt, werden wir in diesem Werk nie wieder speciell auf sie zurückkommen; sondern wir gehen nun zu den in ihrer Extension und Intension weit wichtigeren beyden andern Nutzungsarten: zur Viehzucht und zum Feldbau, über.

§. 168.

Begriff von der Viehzucht überhaupt.

Unter landwirthschaftlichem Vieh, dessen Anziehung als Erwerbmittel dienen soll, versteht man alle diejenigen Thiere, deren Fortpflanzung sich regelmäßig leiten läßt, die durch Cultur ihren thierischen Handlungen eine bestimmte Richtung geben lassen, oder solche Eigenschaften und Geschicklichkeiten annehmen, daß sie dem Landwirth entweder einen regelmäßigen Ertrag abwerfen, indem entweder sie selbst, oder Producte von ihnen, zu Befriedigungsmitteln menschlicher Bedürfnisse dienen,

oder durch ihre Kräfte und ihren Dünger dem Wirth selbst zu Betreibung seines Gewerbes behülflich sind. Es werden zu diesen Thieren vorzüglich gerechnet: Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, das bekannte Federvieh, Fische und Bienen. Alle nähren sich fast ausschließend von Vegetabilien, und ihre Erziehung und Unterhaltung ist daher schlechthin entweder durch Ankauf, oder Selbstanbau landwirthschaftlicher Pflanzenproducte oder durch offene mit Gras und Kräutern bewachsene Plätze bedingt. In Hinsicht des Absatzes ist der Landwirth mit diesem Erwerbszweig schon weit unabhängiger von seinen Käufern, wie mit dem vorigen; die Thiere und Thierproducte sind schon ein allgemeineres Bedürfniß, er hat ihre Dauer mehr in seiner Gewalt, kann daher den Markt für sie erweitern, und hat nicht nöthig, aus Furcht vor ihrem Verderben, mit ihnen zur Unzeit loszuschlagen. Aber da die Erziehung und Unterhaltung der Thiere Pflanzenproducte erfordert, die selbst für sich schon ein Erwerbmittel des Wirths sind, oder seyn können, so wird hier durch ein Erwerbmittel das andere verzehrt, noch eh dieses seine Wirkung gethan hat. Dies kann auf keine andere Weise wieder gut gemacht werden, als daß die thierischen Producte entweder durch ihren eigenen Preis oder durch ihren Effect in andern Productionen zu einer größern Erwerbsquelle werden, als jene Vegetabilien für sich ohne Verwendung in die thierischen Producte es

gewesen wären; und eben dies begründet für den Landwirth die Untersuchung des für ihn höchst wichtigen Verhältnisses zwischen Viehstand und Pflanzenbau, eine Untersuchung, die darum um so schwieriger ist, weil die Kräfte und also auch der Werth des Düngers nach keinem bestimmten Größenverhältniß geschätzt werden können.

Da die Viehzucht zuerst durch die Unterhaltung der Thiere bedingt ist, so haben wir auch zuerst die Gewerbsgrundsätze ihrer Fütterungsart, sodann die Gewerbsgrundsätze in Hinsicht der verschiedenen Absichten ihrer Erziehung oder der Nutzungsarten, und endlich die Bedingungen aufzustellen, unter denen sie zu realisiren oder vorzunehmen ist.

§. 169.

Von der Weydewirthschaft.

Die Weydewirthschaft kostet ihrer Natur nach zwar den geringsten Aufwand an Arbeitslohn und Productionsmittel; aber da die Naturkräfte in Hervorbringung der Kräuter und Gräser sich wenigstens größtentheils selbst überlassen sind, so produciren sie dieselben weder in vorzüglicher Güte, noch in der möglichsten Quantität, und das Weydevieh zertritt und verwüstet manches, was bey einer sorgfältigern Erndtung nicht verloren gienge; es ist

daher diese Fütterung auf der andern Seite jederzeit mit dem größten Aufwand an Raum, und durch diesen auch mit dem größten Aufwand an Zeit verbunden. Sie kann geschehen in Holzungen, Brüchen, Mooren, Heiden, Lehden, oder auch Dreesch und Wiesen. Da gelten vorzüglich folgende Regeln:

1) Der Wirth muß diejenige Viehart weyden lassen, welche mit der Natur der Weyde am meisten übereinstimmt.

a) Für Bergweyde ist unbezweifelt das Rind- und Schaafvieh das zweckmäßigste, jenes auf der bessern, dieses auf der magern Bergweyde.

b) Für Anger, Wiesen und Holzweyde sind Pferde am tauglichsten, wenn dieselbe gut ist, nach ihnen Rindvieh.

c) Auf Heiden und Lehden gehören die Schaafe.

d) Auf Moore und Brüche Pferde und Rindvieh.

e) Guter Dreesch dient für Pferde und Rindvieh, schlechterer für die Schaafe.

2) Es muß nicht mehr Vieh auf die Weyde gebracht werden, als diese für die Art und den Zweck des Weydeviehes vollkommen zu ernähren im Stande ist; die Quadratruthenzahl für jedes einzelne Stück wird bestimmt:

a) durch den Grad der Güte, welchen die Weyde hat;

b) durch die Art des zu weydenden Viehes;

c) durch das Alter desselben;

d) durch den Zweck seines Weydens, ob es Mastvieh, oder Molkenvieh, oder nur Zuchtvieh ist;

e) durch die Zeit, wie lange es auf demselben Platz seine Nahrung finden muß. Wobey aber auch auf die Umstände Rücksicht zu nehmen ist, welche der Weyde mehr oder weniger regelmäßig schädlich werden können; dergleichen sind: Ueberschwemmungen, heftige Dürre, Versandungen u. s. w.

3) Jede Art Vieh muß von der andern abgesondert werden, weil eine der andern die Weyde verdirbt.

4) Der Wirth muß die Güte der Weyde so viel möglich zu unterhalten suchen, und dieselbe so weit erhöhen, als die dadurch bewirkte Vermehrung des Ertrags den Aufwand noch hinlänglich verzinst. Diese Erhöhung kann bestehen:

a) in Zusetzung besserer und neuer Productionskräfte; dergleichen animalischer, vegetabilischer und mineralischer Dünger;

b) durch Wegschaffung desjenigen, was die Entwicklung und Producirung der vorhandenen unterdrückt; durch Abgraben des überflüßigen Wassers und durch Aufführung anderer Erdarten u. s. w.

§. 170.

Von der Stallfütterungswirthschaft.

Diese Fütterungsmethode des Viehes bedingt ihrer Natur nach den größten Aufwand an Arbeitslohn und Productionsmittel; aber auf der andern Seite gestattet sie auch die Möglichkeit: die größtmögliche Quantität von Pflanzenproducten und dieselbe in der möglichsten Güte von dem landwirthschaftlichen Boden gewinnen zu können; sie begünstigt also den möglichst geringsten Aufwand an Raum und Zeit. Es sind aber bey der Stallfüt-

terung zwey ganz wesentlich verschiedene Fütterungsmittel zu unterscheiden, nach welchen sie selbst in die natürliche und künstliche eingetheilt werden könnte; letztere nehmlich hat den Abfall von Bier- und Essigbrauereyen und von Brantweinbrennereyen zu ihrem Fütterungsmittel. Bey dieser ist vorzüglich zu erwägen:

1) welche Arten Vieh nach der individuellen Lage des Wirths und seiner Absatzverhältnisse mit jenen vorzüglich nahrhaften Stoffen am vortheilhaftesten zu ernähren sind: ob Mastvieh oder Molkenvieh, und was für eine Art von ersterm? Die Entscheidung beruht auf der Ausmittlung,

a) in Hinsicht der verschiedenen Arten des Mastungsviehes:

α) wie viel die bestimmte Art und Quantität Mastungsstoff innerhalb einer gewissen Zeit an der aufgestallten Viehart in Pfundenzahl effectuirt, oder bey einer andern Art Vieh effectuiren würde;

β) was für ein Verhältniß die Preise der verschiedenen Fleischarten haben;

γ) der Ankaufkosten des aufgestallten Vie-

hes, des Arbeitslohns für die Wärter, und des Capitals, welches in den Stallgebäuden, Gefäßen und andern nothwendigen Ausgaben für die verschiedenen Vieharten zu verwenden ist;

δ) des verhältnißmäßigen Werths des Düngers, welchen die verschiedenen Vieharten geben.

b) in Hinsicht des Vorzugs des Molkenviehes vor dem Mastvieh:

α) wie viel das Molkenwerk, welches entweder als bloße Milch, oder als Butter und Käse und Molken für Schweine abgesetzt wird, in der Zeit bis zur vollendeten Mast des Mastungsviehes einbringt, nehmlich von derselben Quantität Mastungsstoff;

β) wie viel das Molkenvieh selbst während dieser Zeit an Fleisch und Fett zulegt;

γ) der Ankaufkosten des Molkenviehes, des Arbeitslohns seiner Wärter, der Milchleute, des Schweinewärters, und des Capitals des Stallraums, der Nutzungsgefäße u. s. w.

5) des Werths seines Düngers zu dem des Mastungsviehes.

Diese verschiedenen Momente sind die einzelnen Bestandtheile des Calculs, durch welchen der größere Vortheil der Verwendung jener Abfallsstoffe in die eine oder die andere Viehart ausgemittelt werden muß.

2) Bey ungefähr gleichem Ertrag, nachdem die Verkaufkosten mitgerechnet sind, wird diejenige Viehart zu wählen seyn, welche für die Natur des landwirthschaftlichen Bodens den zweckmäßigsten Dünger giebt, und in welcher jene Abfallstoffe ihren Effect am sichersten erreichen.

3) Da der letztere sowohl extensiv als intensiv erhöht werden kann, wenn man andere vegetabilische Nahrung noch mit vermengt, oder dem Vieh neben jenem Abfallstoff vorträgt: so muß sorgfältig untersucht werden, welche Art jener Nahrungsmittel zugleich mit jenen gefüttert bey jeder Viehart den meisten Effect macht, und welche von ihnen man in Hinsicht dieses Effects am wohlfeilsten zu erhalten weiß.

4) Dergleichen mitwirkende Nahrungsmittel sind Getreidekörner, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln,

Kohl, Möhren, Rüben, Heu und Klever; sie sind nicht nur in ihrem Effect und Preise sehr verschieden, sondern es ist auch vorzüglich bey den wohlfeilern von ihnen auf das Verhältniß ihrer Quantität zu der Quantität jenes nahrhaften Abfallstoffs Rücksicht zu nehmen, damit nicht der Effect von diesen durch eine zu große Quantität von jenen wieder vermindert werde.

5) In Hinsicht des Verhältnisses der Anzahl des aufzustallenden Viehes zum ganzen Quantum der Nahrungsstoffe ist die Regel zu empfehlen: lieber zu wenig als zu viel. Denn wenn gleich die niedere Landwirthschaftswissenschaft ein bestimmtes Maß und Gewicht von Nahrung für jede Art Vieh auf den Tag angiebt, so treten doch zu mannigfaltige Umstände ein, welche den Effect dieser für einen bestimmten Fall sonst ganz richtigen Verhältnisse mehr oder weniger aufheben können; und da ist denn besonders beym Mast- und Molkenvieh der Vortheil nicht derselbe, ob man z. B. 10 Stück ¾ gar mästen konnte, oder ob man nur 7 Stück von derselben Quantität Nahrungsmittel ganz vollständig hätte mästen können. Es ist daher besser, anfangs eine kleinere Zahl Vieh aufzunehmen, als man der zu erwartenden Quantität Nahrungsmittel nach aufnehmen könnte,

bis man sich erst von der Mastungsfähigkeit des aufgestallten Viehes hinreichend überzeugt hat.

Bey der natürlichen Stallfütterungswirthschaft im Gegensatz der vorhergehenden, wird weder die Art und Quantität des Viehes, noch die Art und Quantität der zu bauenden Futterkräuter und Futtergewächse durch ein gewisses Quantum von Brauerey- und Brennereyabfall bestimmt; sondern es kommt hier auf die Größe, auf die natürliche Beschaffenheit und auf die äußeren Verhältnisse eines Guts alles an, ob und wie weit man die Einführung der Stallfütterung als vortheilhaft unternehmen kann. Die Wahl der Nahrungsmittel wird hier blos durch sie allein bestimmt, und zwar 1) durch den Effect, welchen sie in der Art und Zweck des aufzustallenden Viehes haben; und 2) durch den Preis, welchen ihnen die Kosten des Anbaues nach der natürlichen Beschaffenheit des landwirthschaftlichen Bodens geben, mit Beziehung auf den Ertrag, welcher aus ihrem Effect entspringt. Da aber hier die Vergl ichung des Ertrags aus dem Getreidebau, welcher auf demselben Flächenraum vorgenommen werden könnte, wo die Futterkräuter und Futtergewächse gebaut werden, mit ins Spiel kommt: so wird tiefer unten von den allgemeinen Bedingungen des Anbaues der Futterkräuter, und noch weiter zurück von dem Verhält-

niß der Viehzucht zum Ackerbau besonders gehandelt. Hier wollen wir nur in ein paar §§. die Vortheile und Nachtheile der Stallfütterung im Gegensatz gegen die Weydewirthschaft aus einander setzen, und zwar mit Beziehung auf die verschiedenen Verhältnisse der Güter.

§. 171.

Von den Vortheilen der Stallfütterung.

Die Vortheile, welche die Unterhaltung des Viehes auf dem Stall dem Landwirth giebt, sind folgende:

1) Er kann durch den künstlichen Anbau und durch die Gewinnung der Futterkräuter und Futtergewächse dem Flächenraum seines landwirthschaftlichen Bodens eine beträchtlich grössere Menge von Naturproducten abgewinnen, und dieselben in beträchtlich größerer Güte und Regelmäßigkeit.

2) Durch den weit geringern Aufwand an Raum, als die Weydewirthschaft erfordert, ist er in den Stand gesetzt, von demselben Flächenraum eine beträchtlich größere Menge Viehes zu ernähren.

3) Er erhält nicht nur durch die größere Zahl Viehes eine größere Menge Milch, sondern

die Quantität der letztern wird auch noch bey jedem einzelnen Stück durch die regelmäßigere und bessere Fütterung erhöht.

4) Der Wirth erhält eine weit größere Quantität Dünger von dem durch das ganze Jahr aufgestallten Vieh, und wird dadurch in den Stand gesetzt, einen weit größern Flächenraum seines landwirthschaftlichen Bodens zu begailen.

5) Die Erfahrung lehrt, daß durch den steten Wechsel der Halmgewächse und der Blätter- und Wurzelgewächse derselbe Flächenraum bey gleicher Quantität Dünger im Körnerertrag der erstern mehr lohnt, als wenn diese unmittelbar auf einander in denselben Acker gesäet werden.

§. 172.

Von den Nachtheilen der Stallfütterung.

Den vorhin angeführten Vortheilen stehen folgende Nachtheile entgegen:

1) Acker, der immer unter Cultur ist, erfordert, um ihn zu gleichem Ertrag zu bringen, für dieselbe Pflanze eine beträchtlich größere Quantität Dünger, als der Acker, welcher eine Zeit-

lang geruht hat. Die größere Quantität Dünger, welche bey der Stallfütterung gewonnen wird, hat daher auf demselben Flächenraum nicht den Effect, welchen sie auf dem eine Zeitlang geruhten Acker haben würde.

2) Die Milch vom Stallfütterungsvieh bringt nicht die Quantität Butter, wie die vom Weydevieh; es gehört zu einem Pfund Butter von jener eine größere Anzahl Pott, als von der Milch des Weydeviehes; vorausgesetzt, daß die Weyde nicht zu schlecht ist.

3) Die Stallfütterung erfordert eine beträchtliche Anzahl von Menschenhänden zur Pflege und Wartung für das Vieh.

4) Der Anbau der Futterkräuter und Futtergewächse macht eine größere Anspannung und mehrere Domestiken nöthig.

5) Die Aufbewahrung, Aufnehmung, Handhabung und Zubereitung der Futterkräuter und Futtergewächse erfordert ein Capital für die Aufbewahrungsörter, Gefäße und Instrumente.

6) Der Anbau der Futterkräuter und Futtergewächse ist bisweilen dem Mißwachs ausge-

setzt, bey diesem aber wird der Verlust für den Wirth um so größer, jemehr die Zahl Vieh, die er auf dem Stalle hält, die Zahl dessen übertrifft, welches er auf der Weyde halten könnte.

7) Bey der Stallfütterungswirthschaft vermindert sich der Aufwand an Arbeitshänden und Arbeitsvieh nicht in umgekehrtem Verhältniß mit der Vermehrung des Viehes, sondern so bald die Zahl des letztern über 30 Stück erhöht wird, steigt der Aufwand an Menschen und Arbeitsvieh in gleichem arithmetischen Verhältniß mit der Erweiterung des Viehstandes fort, ohne daß der intensive Ertrag von letzterm erhöht wird. Bey der Weydewirthschaft aber ist es gleichviel, ob der Hirte 30 oder 200 Stück zu weyden hat. Hier wird also derselbe Tagelohn unter 200 Stück vertheilt, da er bey der Stallfütterung sich immer in der Zahl 30 erhalten muß, indem jede 30 Stück immer wieder einen Knecht mehr erfodern.

8) Die entferntere Lage der Aecker von den Wirthschaftsgebäuden vermehrt bey der Stallfütterungswirthschaft den Aufwand an Arbeitshänden und Arbeitsvieh, und setzt die Futterkräuter und Futtergewächse wegen der spar-

samern Wart und Pflege einem öftern Mißwachs und Verderben aus. Sollen aber blos die nahen und bessern Aecker zur Stallfütterung, die entferntern aber zur Weydewirthschaft gebraucht werden, so verliehrt der Ertrag aus letztern um so mehr, je kleiner der Flächenraum wird, auf welchen man sie einschränkt, und je schlechter der Boden ist, den man für sie übrig läßt.

9) Bey großen Gütern ist der Boden sowohl nach seiner innern Beschaffenheit als nach seiner äußern Lage zu sehr verschieden, als daß der Anbau der Futterkräuter und Futtergewächse auf demselben überall mit gleichem Erfolg gelinge; es ließe sich daher bey einem solchen Gut weder eine regelmäßige und feste Eintheilung des Feldes, noch ein verhältnißmäßiger Viehstand annehmen, wenn nicht in dem andern Jahr wieder verlohren gehen soll, was in dem erstern gewonnen wurde.

10) Der Markt für die Fett- und Fleischwaaren, oder für die thierischen Producte überhaupt, ist immer auf engere Grenzen eingeschränkt, als der vom Getreide; es ließe sich daher erwarten, daß durch eine so beträchtliche Vermehrung des Viehstandes in der Stallfütterung die Preise des Fleisch- und

Molkenwerks sehr herabkämen; wenigstens in einem solchen Land, welches, wegen des Verhältnisses des landwirthschaftlichen Gewerbstandes zu der Bevölkerung der übrigen Stände, keine Zufuhr an landwirthschaftlichen Producten von außenher nöthig hat, und wo daher auch dergleichen fremde Waaren nicht zuerst von dem einheimischen Markt verdrängt werden können.

Es wäre lächerlich, wenn man den Nachtheil und Vortheil der Stallfütterungswirthschaft im Gegensatz der Koppel- oder Weydewirthschaft nur nach den angeführten Nummern beurtheilen, und blos wegen der beträchtlich überwiegenden Zahl der Nachtheile über die der Vortheile der letztern vor der erstern den Vorzug geben wollte. Gründe müssen nie der Zahl nach, sondern ihrem innern Werth nach und, wo es auf ein Product ankömmt, ihrem Effect nach geschätzt werden; ich habe daher diese Gegeneinanderstellung nicht vorgenommen, um die Stallfütterungswirthschaft herabzusetzen, und gar noch weit weniger, um sie als gänzlich unvortheilhaft gegen die Weydewirthschaft erblicken zu lassen; sondern ich habe sie vorgenommen, um darauf aufmerksam zu machen, wie viel von dem großen Gewinn, den sie uns dem ersten Anblick nach verspricht, oder eigentlich nur von der großen ersten Einnahme, die sich allerdings aus

ihr ohne Schwierigkeit berechnen läßt, wieder für die baare erste Auslage und für den Zins derselben zurückgerechnet werden müsse, damit man sich nur einigermaßen durch die Uebersicht der einzelnen Puncte dieses Abzugs die Möglichkeit erkläre, warum der Vortheil, über den uns in mehreren Schriften so ungeheurer Lärm geblasen wird, entweder gar nicht, und in vielen Fällen nur en miniature erreicht werden könne; ich habe diese Gegeneinanderstellung vorgenommen, um zu zeigen, daß nicht theoretische Gründe, und wenn es tausend wären, nicht die Erfahrungen der einzelnen, und wenn hunderte sie mit dem glücklichsten Erfolg gemacht haben, dem Wirth die Pflicht geben können, zwey so ganz entgegengesetzte Systeme nur so auf Treu und Glauben auszutauschen, sondern daß ihn dazu allein der Ausspruch eines für sein bestimmtes Landgut entworfenen Nutzungsanschlags, oder das Resultat eines für seine individuelle Lage angefertigten genauen und vollständigen Calculs berechtigen könne. Denn die Erniedrigung des reinen Ertrags aus der Koppelwirthschaft, welcher in irgend einem Fall durch die Annahme der Stallfütterung entstehen könnte, trifft hier jederzeit den Capitalwerth des Bodens, und dies ist ein Nachtheil, der nicht blos den Wirth, sondern der die ganze Gesellschaft trifft; weil die Capitalien, die um der Stallfütterungswirthschaft willen in das landwirthschaftliche Gewerbe gezogen sind, wenn sie in diesem

ihren Zweck verfehlten, jederzeit allen andern Gewerben entgehen, und so mit dem verlohrnen Effect in diesen auch überhaupt der Nationalreichthum geschwächt wird. Ein jedes ins landwirthschaftliche Gewerbe unzweckmäßig verwendete Capital (und unzweckmäßig ist es verwendet, wenn das Koppelwirthschaftssystem auf irgend eine Weise veredelt, noch denselben, oder gar einen höhern Ertrag bringen würde, als sich aus dem Stallfütterungs- oder Wechselwirthschaftssystem für dasselbe Gut berechnen läßt), ist wie ein Dornstrauch anzusehen, den man in den Kanal des Geldumlaufs gepflanzt hat, und der diesen Umlauf verzögert, und so den Nationalreichthum schwächt. Denn man glaube doch ja nicht, daß dieser letztere gewinne, wenn das Quantum der landwirthschaftlichen Producte blos vermehrt, und die Preise derselben herabgesetzt werden, welches freylich unbezweifelt durch Einführung der Stallfütterungswirthschaft unfehlbar geschehen könnte. Alles in der bürgerlichen Gesellschaft, wie in der physischen Natur, muß sein bestimmtes Verhältniß haben, und strebt, wenn man es seinen ruhigen Gang gehen läßt, von selbst nach diesem Gleichgewicht; so lange aber der Preis der landwirthschaftlichen Producte noch so beschaffen ist, daß die Koppelwirthschaft denselben Ertrag erringen läßt, welchen man nach diesem Preise aus dem Stallfütterungssystem berechnen kann, und wohlverstanden das verhältnißmäßige

Fallen der Preise durch die vermehrte Quantität der Producte mit eingerechnet, so lange kann man auf Treu und Glauben annehmen, daß diese Preise mit dem bestimmten Grad des Geldumlaufs und der ganzen Cultur des Staats in einem sehr richtigen Verhältniß stehen; und es liegt hier der Grund des Vorzugs der Koppelwirthschaft nicht in ihr selbst, sondern in dem Verhältniß der Bevölkerung und Cultur der sämmtlichen gewerbtreibenden Stände zu dem Flächenraum des landwirthschaftlichen Bodens, der in den Grenzen ihres Staats eingeschlossen ist, und in ihrem Commerceverhältniß mit andern Staaten. Soll der Flor der landwirthschaftlichen Kunst in das Gewerbe selbst übergehen können, so müssen nicht blos Nahrungsproducte für Menschen und Vieh einen guten Absatz finden, sondern es muß auch für Manufactur- und Fabrikpflanzen ein leichter und guter Absatz eröffnet werden, damit wenn der Landwirth mit der Vermehrung der Nahrungsproducte ein Sinken ihres Preises bemerkt, er den Anbau derselben durch die Anziehung von Handelsgewächsen und Fabrikpflanzen einschränken, und so den erlittenen Schaden von jenen durch den Preis von diesen wieder ausmerzen kann; nur wo dieser Fall statt findet, wird die Stallfütterungswirthschaft vor der Koppelwirthschaft unbedingten Vorzug haben. Die Beweise dieser Sätze gehören in eine andere Wissenschaft, und sie selbst

sind hier nur angemerkt, um auf höhere Rücksichten aufmerksam zu machen, welche bey der Cultur dieses wichtigen Gewerbstandes zu nehmen sind, aber auch nur diejenigen darauf aufmerksam zu machen, welche aus Menschenliebe, oder was es sonst für Triebfedern seyn mögen, so gerne den höchsten Flor dieses Gewerbes aus seinem eigenen Schooß hervorrufen und aufblühen lassen möchten; da er doch nur durch den aller übrigen Gewerbstände hervorgelockt werden kann.

§. 173.

Vergleichung der Verhältnisse kleiner und großer Landgüter in Hinsicht auf Stallfütterungs- und Koppelwirthschaft.

Es hat sich bey der in den vorigen beyden Paragraphen gemachten Gegeneinanderstellung der Vortheile und Nachtheile der Stallfütterungswirthschaft schon hinreichend gezeigt, wie sehr die statistische Lage eines Guts in einem und demselben Lande, bey einem und demselben Preise des Getreides, auf die Bestimmung ihres größern oder geringern Vorzugs vor der Koppelwirthschaft Einfluß haben könne. Auch die bloße geographische Lage eines Guts, ob es nahe bey einer Stadt liegt und also seine Milch als solche veräußern kann, macht hier einen beträchtlichen Unterschied. Aber noch weit beträchtlicher ist der, welcher aus dem Größenverhältniß

der einzelnen Landgüter eines Landes entspringt; und wenn es gleich schon im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß die Zahl der mannigfaltigen Beschwerden und Schwierigkeiten, welche die Stallfütterung in sich führt, in geometrischer Proportion mit der Größe der Landgüter wachse, so halte ich es doch nicht für überflüßig, die Vortheile auseinander zu setzen, welche der kleine Wirth vor dem Besitzer eines großen Guts in Hinsicht der Stallfütterung voraus hat, weil das Größenverhältniß der Güter eines der allgemeinsten ist. Man wird sehen, daß diese Vortheile größtentheils aus den Nachtheilen entspringen, die ein kleines Gut in Hinsicht auf die Vortheile der Koppelwirthschaft hat, und daß also der kleine Wirth von demselben niedern Preise der Producte schon einen großen Gewinn aus der Stallfütterung hat, da hingegen der große Wirth bey diesem niedern Preise seinen höchstmöglichen Ertrag nur noch aus der Koppelwirthschaft ziehen kann.

1) Bey kleinern Gütern kann nie so genau das Verhältniß der Arbeitsleute und des Arbeitsviehes zu der Quantität der Geschäfte des einfachen Kornbaues getroffen werden, wie auf großen Gütern; es muß daher der kleine Wirth durch Complicirung von vielerley Wirthschaftsarbeiten die Kräfte seines Arbeitsviehes und seiner Arbeitsleute aufs höchste zu benutzen suchen; da hingegen der große Wirth im Ver-

hältniß des Quantums seiner einfachen Geschäfte die kleinste Summe von Arbeitsleuten und Arbeitsvieh aufs höchste benutzen kann. Jene Complicirung aber erhält der kleine Wirth am sichersten durch die Stallfütterung.

2) Je kleiner der Weyderaum, desto größer muß die Anzahl Quadratruthen für ein Stück Molkenvieh gerechnet werden, wenn dasselbe eben so viel Milch geben soll, als es auf einem größern Weyderaum bey einer geringern Anzahl Quadratruthen geben würde. Der kleine Wirth kann also im Verhältniß seines Weyderaums zum Weyderaum des größern Wirths nicht so viel Vieh annehmen wie dieser. Wenn nehmlich der letztere für eine Kuh 300 Quadratruthen Weyde rechnet, so muß jener wenigstens 380 Quadratruthen für eine Kuh auf seiner Weyde von gleicher Güte rechnen. Denn jemehr Freyheit das Kuhvieh in Aufsuchung der ihm angenehmsten Kräuter genießt, je seltener es auf den von ihm einmal durchfressenen und durchtretenen oder blos durchniesterten Platz zurückzukehren gezwungen ist, desto ergiebiger ist es im Molkenwerk.

3) Je geringer die Anzahl Vieh ist, welches der kleine Wirth auf seiner Weyde erhalten kann, desto geringer fällt auch der Ertrag aus seinem

Molkenwerk aus im Verhältniß gegen den des größern Wirths. Denn eine geringe Quantität Milch des Tags giebt im Durchschnitt des Jahrs nicht dieselbe Quantität Butter, welche dieselbe Quantität Milch mit einer großen Quantität Milch, täglich zugleich verbuttert, bringen würde; weil der Rohm, wenn er täglich nur in kleinen Quantitäten gesammelt werden kann, wie dies bey einer geringen Anzahl Vieh nothwendig der Fall ist, zu oft und zu lange übersteht, bis er verbuttert wird, wodurch er nicht nur eine kleinere Quantität Butter, sondern dieselbe auch von minderer Güte liefert, als wenn alle 1 und 2, höchstens alle 3 Tage gebuttert werden kann. Dadurch verliehrt also der kleine Wirth gegen den großen auch an intensivem Effect von seinem Weyderaum. Durch die Stallfütterung würde er aber in den Stand gesetzt, eine größere Menge Viehes zu unterhalten, dadurch öfters zum Buttern gelangen, und so jenes Uebel, das in der Kleinheit seines Weydeviehstandes den Grund hatte, vermindern. Der große Wirth hat jenen Nachtheil nicht, weil er schon so viel Vieh auf seiner Weyde zu halten vermag, daß er im Sommer alle Tage buttern kann.

4) Auf kleinen Gütern, wo wegen des Mangels an Weyderaum der Ertrag aus dem Mol-

kenwerk ohnedies zu gering seyn würde, sucht der Wirth seinen Acker so oft wie möglich zum Kornbau zu benutzen, durch diese öftere Cultur aber wird er sowohl für die Gräsung als für die dauerhafte Haltung des mit der letzten Saat eingestreuten Weydeklees zu mürbe. Hieraus entspringen wieder folgende Nachtheile, welche bey der Koppelwirthschaft auf großen Gütern nicht so stark wirken.

a) Die Weyde ist auf kleinen Gütern in der Regel schlechter als auf großen, weil der Acker auf diesen nicht so viel strapazirt wird. Der kleine Wirth kann also auch schon ohne Rücksicht auf seinen Weyderaum weniger Vieh halten, als der große, weil auch seine Weyde schlechter ist.

b) Da er seinen Acker öfter nach einander zum Kornertrag zwingen muß, so entgeht ihm die erquickende Ruhe, und da er nicht einmal den verhältnißmäßigen Viehstand wie der große Wirth zu halten fähig ist, so kann er selbst nicht einmal durch Dünger jenen Abgang an Ruhe ersetzen.

c) Dadurch hat nicht nur sein Korn in der Regel nie die Löhnigkeit wie das Korn des großen Wirths, sondern auch von dieser

Seite wird sein Gras- und Kleverwuchs um so schlechter, weil der Acker nicht mit denen Kräften in Ruhe übergeht, wie der Acker des großen Wirths.

Es verliehrt also der kleine Wirth bey der Koppelwirthschaft gegen den großen Wirth auf beyden Seiten, im Kornertrag sowohl als im Molkenwerk. Diesen Nachtheilen entgeht er durch die Stallfütterung, indem ihn diese in den Stand setzt: 1) eine größere Quantität Viehes zu ernähren, und dadurch einen größern Ertrag aus dem Molkenwerk und eine größere Quantität Dünger zu erhalten; 2) kann er durch einen vernünftigen Wechsel der Getreidehalmgewächse mit den Futterblätter- und Wurzelgewächsen sowohl die Consistenz als auch die Löhnigkeit seines Ackers besser erhalten, als wenn er denselben bey einer dennoch nur kurzen Ruhe mehreremal hintereinander Getreidehalmgewächse tragen lassen muß.

5) Bey einem kleinen Gut ist der Acker in der Regel an Güte sich mehr gleich, er liegt näher an den Wirthschaftsgebäuden, und kann also nicht nur regelmäßiger mit Futterkräutern und Futtergewächsen gebauet, sondern diese können auch mit weniger Zeitverlust gewartet und geerndtet werden; und hiebey kommt ihm dann auch seine schon ohnedies im Verhältniß gegen

den großen Wirth zu starke Anspannung und zu große Zahl von Domestiken zu Hülfe, so daß er dieser ihre Kräfte besser und vortheilhafter benutzen kann.

6) Die Anzahl des aufzustallenden Viehes kann bey einem kleinen Gut nie so groß seyn, daß die dazu erforderlichen Futterkräuter und Futtergewächse in einer solchen Menge gebaut werden müssen, die wegen Witterung und Boden ein Mißlingen ihres Wachsthums oder ein leichtes Verderben bey der Einerndtung und Aufbewahrung für den Winter befürchten läßt; weil die Anpflanzung dieser geringern Menge, als auch ihre Erndtung sich leichter mit der gewöhnlichen Dauer der dazu erforderlichen Witterung vereinigen läßt, als die Anpflanzung und Erndtung einer so großen Menge jener Gewächse, welche für die Stallfütterung auf großen Gütern erforderlich wäre. Denn die gute Witterung dauert für kleine und große Güter immer nur gleich lang, letztere müssen also, um in demselben Zeitraume ihre Arbeit zu verrichten, eine weit größere Anzahl Menschen im Verhältniß der Arbeitsmasse anstellen, als der kleine Wirth, welcher seine Arbeit durch eine längere Zeitreihe ausdehnen kann.

7) Endlich, da bey kleinen Wirthschaften der

ganze Umfang und Inhalt der Geschäfte mehr concentrirt ist, wie bey einer großen Wirthschaft, so ist dem kleinen Wirth nicht nur die Uebersicht und Aufsicht auf eine complicirtere Wirthschaft weit leichter, sondern er kann auch, weil hier bey dem Uebergang von einer Arbeit zur andern weit weniger Zeit verlohren geht, die Geschäfte den Tag über weit regelmäßiger vertheilen und besser in einander richten, als der große Wirth, der jenen Uebergang von einer Arbeit zur andern so lange hinausschieben muß, als möglich ist. Dadurch ist der kleinere Wirth im Stande, mit einer geringern Anzahl Menschen mehr Arbeitsproduct zu liefern, als der große Wirth mit einer größern Zahl von Menschen bey derselben Complicirung der Geschäfte zu liefern im Stande wäre.

Dies sind nach meiner Ueberzeugung diejenigen Hauptmomente, welche man den meisten kleinen Wirthen ans Herz legen kann, wenn sie fordern wollen, der große Wirth solle ihnen mit seiner in Theorie gepriesenen Stallfütterung durch Beyspiel vorausgehen; indem sie den festen Glauben haben, er würde sie selbst auf seinem Gut einführen, wenn er so großen Vortheil davon hoffen und erwarten könnte; es sind aber auch diejenigen Hauptmomente, welche man dem kleinen Wirth,

der die Stallfütterung wirklich eingeführt hat, und sie wegen ihrer großen Vortheile dem großen Wirth zur unbedingten Nachahmung empfiehlt, entgegen setzen muß, um ihm zu zeigen, daß er von seinem Miniaturwirthschaftchen nicht auf das colossalische Gewerbe eines großen Guts fortschließen dürfe, sondern daß er zu einem solchen Unternehmen beträchtliche Vortheile voraus habe.

Welches Gut ist nun aber ein kleines Gut in Hinsicht auf Stallfütterung zu nennen? Ich selbst habe hiezu noch keinen Maßstab finden können, und es ist schwer, ihn zu finden, weil so viele andere Umstände, außer dem Größenverhältniß, bey der Bestimmung der Vortheile und Nachtheile der Stallfütterung concurriren; dennoch aber glaube ich, daß sich, abstrahirt von diesen andern Umständen, in Hinsicht des bloßen Größenverhältnisses ein solcher Maßstab finden lassen müßte. Einstweilen halte ich dafür, annehmen zu dürfen, daß alle Güter, welche unter 28000 Mecklenburg. □Ruthen Flächenraum zur Aussaat haben, klein, diejenigen aber, welche über diese Zahl haben, in Hinsicht auf Stallfütterung groß zu nennen sind; ich verstehe aber unter diesen 28000 □Ruthen Aussaat nicht die jährliche Aussaat, sondern die ganze Größe, den ganzen Flächenraum des landwirthschaftlichen Bodens, der urbar zu einem Gut gehört.

Doch — wenn auch gleich die Vortheile des kleinen Wirths für die Stallfütterung im Allgemeinen so überwiegend sind, daß er auch bey niedern Preisen schon beträchtlichen Gewinn davon hätte, wo der große Wirth noch wirklichen Schaden leiden würde: so muß man sich darum nicht überreden, daß sie überall und unter allen Umständen die einzig mögliche vortheilhafte Wirthschaft für den kleinen Gutsbesitzer seyn könne. Es kann Fälle geben, wo ein vorzüglich gräsiger Boden, wie z. B. in den Marschländern, oder in Gebirgthälern, oder wo viele Moor- und Bruchweiden auch den kleinen Wirth noch einen weit größern und sicherern Ertrag von der Koppelwirthschaft ziehen lassen, als aus der Stallfütterungswirthschaft. Denn das Beyspiel der südlich deutschen Länder, wo das Stallfütterungssystem immer mehr herrschend wird, muß andere Wirthe noch nicht zur unüberlegten Nachahmung reizen; die Einführung derselben ist dort durch einen Umstand bedingt, der, beynahe möchte ich sagen, so weit, aber auch nur so weit reicht, als die oberdeutsche Sprache gesprochen wird, und der sich immer mehr bey denjenigen Gütern verliehrt, welche die Grenzlinie der niederdeutschen Sprache umschließt. Ein Umstand, der vielleicht in der verschiedenen ersten politischen Verfassung der beyden Hauptstämme der deutschen Nation seine ursprüngliche Quelle hatte. Es bestehen nehmlich die Landgüter der südlichen Wirthe aus einzel-

nen Grundstücken, die nach der dörflichen Verfassung in drey Hauptfluren durch einander und unter einander zerstreut liegen; diese Grundstücke sind größtentheils ganz klein, und jeder Bauer hat oft 4—5—6 derselben in einer und derselben Hauptflur ganz zerstreut aus einander unter denen der übrigen Dorfbewohner liegen. Dadurch ist nicht nur jedem Einzelnen das Recht der Einzäunung und Abgrabung benommen, sondern auch mehrere zusammen könnten wegen der gänzlichen Zerstreuung und Ungleichheit ihrer Besitzungen diese Einzäunung nicht unternehmen, und die Koppelweyde ist daher bey diesen Landgütern schlechthin unmöglich. Bis auf die zwey letzten Decennien haben daher die meisten dortigen Landwirthe — und viele noch bis auf diesen Tag — ihr Vieh des Sommers in Holzungen und im Herbst auf Stoppelfeldern und abgeernteten Wiesen weyden lassen. Aber die Erfahrung lehrte, daß die Holzweyde entweder sehr schlecht sey, oder, so lange sie noch gut ist, dem jungen Holz vielen Nachtheil bringe, und daß von diesem Weydevieh für den mit der zunehmenden Bevölkerung sich immer mehr erweiternden Ackerbau nicht mehr hinreichender Dünger gewonnen werden könne. Der Landwirth wurde daher auf der einen Seite aus den herrschaftlichen Waldungen ganz verwiesen, auf der andern in seinen eigenen Waldungen gleichfalls in einen engern Raum und schlechtere Weyde mit seinem Vieh gebannt, und von der dritten und

vierten Seite zog er selbst von seinem Weydevieh nicht genug Nutzen und nicht den hinreichenden Dünger, den er um so reichlicher nöthig hatte, weil er bey der Kleinheit der Güter seinem Acker keine Ruhe gönnen, und im Gegentheil wegen der mit der Bevölkerung immer mehr steigenden Getreidepreise noch alten Anger dazu aufnehmen und urbar machen konnte. Was Wunder also, daß er sich nun ganz auf sein Ackerland zurückgetrieben fühlte, daß er nun durch Kunst und Fleiß von diesem zu gewinnen suchte, was ihm Natur und Umstände immer mehr versagten. Er hatte keinen andern Ausweg, als sein Vieh durch künstliche Futterkräuter und Futtergewächse Jahr aus Jahr ein auf dem Stall zu ernähren, und sowohl das für dieselben günstige Clima und Boden, als die sich immer fester regulirenden Preise des Getreide-, Fleisch- und Molkenwerks ließen ihn bald bey der Kleinheit seiner Güter die höchsten Vortheile der Stallfütterungswirthschaft empfinden. Mehr durch eine Concurrenz von Umständen und Verhältnissen, als durch innern Gewerbstrieb, mehr aus Nothwendigkeit, als aus freyem Entschluß hat sich also im südlichen Deutschland das Stallfütterungssystem etablirt und immer weiter um sich gegriffen, und diesen Weg wird und muß jedes System nehmen, das von der Theorie zur Anwendung übergehen soll, und das den Grund dieser Anwendung nicht in sich selbst, nicht in seinem Object hat. Noch bis auf diesen

Tag giebt es in Oberdeutschland Dorfschaften, die nach den äußern Verhältnissen ihres Gewerbes noch nicht mit Vortheil jenem System beytreten können, ob es gleich vielleicht möglich wäre, daß durch zweckmäßige Anstalten des Staats auch ihnen der Weg dazu sich bahnen ließe.

§. 174.

Von der Stallfütterung des Anspannungs- oder Arbeitsviehes.

Ich habe bisher von den Vortheilen und Nachtheilen der Stallfütterung vorzüglich in Hinsicht des Molkenviehes gesprochen, und, wie ich hoffe, mit Gründlichkeit die verschiedenen Rücksichten nachgewiesen, welche die Wirthe bey der Calculation über die Einführbarkeit derselben auf ihren verschiedenen Gütern zu nehmen haben. Noch ist mir aber übrig, die Stallfütterungswirthschaft auch auf das Anspannungs- oder Arbeitsvieh zu beziehen, einer Viehart, welche sich in Hinsicht jener sehr vom Molken- und Düngervieh unterscheidet, und bey welcher gewiß nur in höchst wenigen Fällen die Weydewirthschaft einen Vorzug vor der Stallfütterungswirthschaft haben kann; der Hauptfall könnte hier nur der seyn, daß bey einem Gut völlig überflüßiges Land statt findet, und daß die Getreidepreise und die Preise des Molkenwerks so niedrig stehen, oder der Absatz für beyde Producte so gering

und beschwerlich wäre, daß es sich nicht der Mühe lohnte, auch die wenigen Kosten daran zu wenden, welche die Stallfütterung des Arbeitsviehes etwa im Verhältniß gegen die Weydewirthschaft erfordern möchte. Denn in Hinsicht jenes Viehes finden in der Regel dieselben Verhältnisse auch bey Gütern statt, welche die Stallfütterung des Molkenviehes auf kleinen Gütern so sehr erleichtern, und ihren Ertrag so gewiß machen; und außerdem treten bey ihm diejenigen Umstände nicht ein, welche der Weydewirthschaft des Molkenviehes auf großen Gütern wieder so überwiegende Vorzüge über die Weydewirthschaft auf kleinen Gütern geben. Daß aber ein so niedriger Preis der landwirthschaftlichen Producte im Verhältniß des Ackerraums, der bey großen und kleinen Gütern vorkommt, in unsern Tagen nur vielleicht in äußerst wenigen Ländern Europa's sich findet, durch welchen die Weydewirthschaft des Anspannungsviehes sich entschuldigen ließe, braucht keiner Erörterung. Man muß sich daher wundern, wie noch in unsern Tagen viele Landwirthe, groß und klein, es über sich vermögen können, Pferden und Ochsen, die sie als Arbeitsvieh gebrauchen, einen Weyderaum auf ihrem Acker anzuweisen, auf dem sie gerade noch einmal so viel Kuhvieh reichlich nähren könnten, und von dem sie bey einer vernünftigen Stallfütterung des Anspannungsviehes etwa kaum den 4ten Theil zum Behuf desselben gebrauchen würden. Ich sage höchstens den 4ten Theil,

weil ich hier an die größern Landgüter der nördlichen Wirthe denke, für welche der einfachere Anbau des Klevers, der Wicken, Bohnen und des Rübsaamens vielleicht für jetzt noch der zweckmäßigste seyn möchte, da hingegen auf kleinern Gütern, wo auch der Möhren-, Rüben-, Kartoffeln- und Kohlbau zum Behuf der Stallfütterung der Ochsen und Pferde unternommen werden könnte, schon der 8te Theil jenes Weyderaums hinreichend seyn müßte. Es lassen sich gegen die Stallfütterung des Arbeitsviehes nicht die Nachtheile wegen verminderter Güte des Molkenwerks, wegen eines viel größern Aufwandes an Arbeitshänden und Arbeitsvieh, an Aufbewahrungsgebäuden, an Stallraum, an Gefäßen und Instrumenten, nicht der zu leicht eintretende Mißwachs der Futterkräuter und Futtergewächse, nicht die zu entfernte Lage der Aecker, kurz, kaum einer der Nachtheile einwenden, welche mit Recht gegen die Stallfütterung des Molkenviehes auf großen Gütern vorgewendet werden können. Denn:

1) Für jede Anspannung müssen doch Knechte gehalten werden, welche ihrer pflegen und warten, und mit ihnen die Arbeit verrichten; diese können also auch zur Einholung des Futters hinreichen.

2) Die Fütterung des Anspannungsviehes kann mit

viel einfachern Nahrungsmitteln geschehen, wie die Fütterung des Mast- und Molkenviehes; sie erfordert also weder besondere Gefäße und Instrumente, noch einen besondern Aufwand an Zeit.

3) Blos zum Behuf der Stallfütterung des Zug- und Arbeitsviehes läßt sich leicht die nöthige Quantität Ackerfläche in der Nähe der Wirthschaftsgebäude vom übrigen Ganzen abschneiden, um jene zu einer kleinen Schlagordnung für die Futtergewächse einzurichten.

4) Die Bearbeitung und Bestellung dieser kleinen Schläge ließe sich gar leicht, ohne die Anspannung zu vermehren und ohne Schwierigkeit, zwischen die größern Arbeiten einschieben; da jeder derselben, auch auf dem größten Gut, kaum zwölf Scheffel Einsaat halten dürfte.

5) Die Vortheile der Ackerruhe, wo sie wirklich wegen Größe des Guts als solche anerkannt werden müssen, werden durch diese specielle Stallfütterung nicht aufgehoben; denn die Weydewirthschaft des Molkenviehes kann ohne die mindeste Veränderung neben ihr im Gang bleiben; im Gegentheil wird sie durch den Zuwachs des gewonnenen Weyderaums beträchtlich vergrößert. Für die kleine Schlag-

ordnung aber ist die Ruhe um so weniger nöthig, da sie nicht eigentlich für den Getreidebau bestimmt ist, und durch den Mist des von ihr ernährten Viehes hinreichend für die Futtergewächse bedingt werden kann.

6) Der Ertrag des Molkenviehes von dem mehr als drey Viertheile Weyderaum, welche man durch die Stallfütterung des Anspannungsviehes an der bisher für dasselbe bestimmten Weyde gewinnt, übersteigt den Aufwand weit, welcher etwa für den Unterhalt eines Ochsenknechts mehr, als man vorher hatte, zu machen wäre; besonders wenn man auch das kostbare Zäunen und Dichthalten der Nachtkoppeln für das Arbeitsvieh in Anschlag bringt.

7) Oft hatte die Arrangirung der bisher üblichen kleinern Schlagordnung für das Arbeitsvieh auf großen und mittlen Gütern manche Nachtheile für die bessere Benutzung der großen Schlagordnung gebracht, weil durch Zerreissung ein paar Schläge von derselben abgiengen, wodurch entweder Weyde und Ackerruhe, oder ein ganzer Kornschlag mehr derselben aufgeopfert werden mußten. Auch dieser Nachtheil kann also durch die gänzliche Stallfütterung alles Anspannungsviehes vermieden werden.

Mehrere Wirthe, besonders im nördlichen Deutschland, sind zwar der Meynung, daß die Ochsen, den ganzen Sommer über auf dem Stall gehalten, zur Arbeit im Herbst faul und ungeschickt würden; allein außerdem, daß ich dagegen die Erfahrung der Wirthe meines Vaterlands anführen kann, welche ihre Ochsen immer auf dem Stall haben, und das ganze Jahr mit denselben alle Arbeiten verrichten, welche sonst die Pferde verrichten müssen, kann jenen vielleicht auch ihre eigene Erfahrung entgegengesetzt werden. Denn warum sind ihre Ochsen im Frühjahr zur Arbeit nicht ungeschickt, da sie doch vorher 6 Monathe auf dem Stall stehen, ohne irgend eine Arbeit zu thun? Man will dem bloßen frischen Cleverfutter die Schuld geben, daß dieses jene Thiere zu träg mache, da sie hingegen den Winter über viel Korn zu fressen bekommen, und dadurch festere Kräfte erhalten. Dies mag seyn; aber ließe sich jenes für Ochsen allerdings zu einfache grüne Kleverfutter durch eine zweckmäßige Saatfolge in den anzulegenden kleinen Futterschlägen nicht vermannigfaltigen? Ließe sich nicht das in diesen geerndtete und getrocknete Bohnen- und Wickenfutter jedesmal für den folgenden Sommer aufbewahren und zwischen den grünen Klever schneiden oder abwechselnd mit jenem verfüttern? Ließen sich nicht kleine Quantitäten von Senfkraut und andern scharfblättrigen Gewächsen aussäen, die, kurze Zeit vorher in kleinen Portionen vor-

gegeben, das Vieh besser zum Trinken reizten? Warum aber überhaupt sollen die Ochsen fast den ganzen Sommer müssig auf der Weyde gehen, da sie doch, wenn sie mit Sorgfalt abgerichtet werden, zum nahen Fuhrwesen mit den Pferden in der Reihe gebraucht werden könnten. Man gebe ihnen nur die gehörige Bewegung, so werden sie auch bey größtentheils grünem Futter ihre Kräfte wie die Pferde behalten. Und will man sie auch nicht mit den letztern in der Reihe gebrauchen, so werden sich doch gewiß auf jedem Gut noch manche leichtere, langsamere Arbeiten finden lassen, womit man sie den Sommer über in mäßiger Bewegung erhalten kann.

§. 175.

Ueber die Aufziehung jungen Viehes.

Es wurde in den vorhergehenden §§. die Unterhaltung der Hauptarten von landwirthschaftlichen Thieren nach den allgemeinen Grundsätzen der Benutzung in Hinsicht auf den höchsten nachhaltigen Gelderwerb geprüft; wir gehen nun zur Untersuchung der verschiedenen Absichten über, in welchen jene Unterhaltung geschehen kann, und zur Darstellung der Bedingungen und Grundsätze, unter welchen jene Absichten erreicht und durch welche nach verschiedenen Rücksichten ihre Wahl bestimmt werden muß.

Unter diesen verschiedenen Absichten verdient diejenige zuerst eine nähere Beleuchtung, nach welcher landwirthschaftliche Thiere angezogen werden, um sie nach Erreichung eines gewissen Alters entweder zu verhandeln, oder als Nutzungsvieh, sey es nun als Anspannungs-, Molken- oder Mastvieh, in die Wirthschaft aufzunehmen, und so mit ihnen die abgängigen Stücke wieder zu ersetzen.

Was das letztere betrifft, so ist uns schon nach den allgemeinen Grundsätzen der Benutzung bekannt, daß die Reproduction seiner Gewerbmittel von keinem Gewerbsmann selbst unternommen werden dürfe, als wenn er jene dadurch eben so wohlfeil und besser erhält, als er sie außer seiner Gewerbssphäre ankaufen kann, oder wenn er nicht im Stande ist, dieselben zu jeder Zeit, wenn er sie nothwendig braucht, außerhalb jener erhalten zu können. Da nun auch die Anziehung des jungen Nutzungsviehes für das Gewerbe des Landwirths durch jenen Satz bestimmt wird: so schränkt sich unsere Untersuchung ganz auf diesen Gegenstand ein. Denn eben die Verhältnisse, welche den Landwirth in den Stand setzen, junges Vieh für seine eigene Wirthschaft um einen wohlfeilern Preis aufzuziehen, als er es auswärts erkaufen kann, dieselben Verhältnisse sind es auch, welche ihm eine vortheilhafte Anziehung desselben, um Handel damit zu treiben, gestatten. Beydes aber kann nur in dem

Fall vortheilhaft genannt werden, wenn das Capital, welches in ein solches junges Thier bis auf den Augenblick seines verwerthbaren Zustandes verwendet wird, sich weder in der Erziehung irgend eines andern Products des landwirthschaftlichen Gewerbes, noch außer demselben durch Verleihung an ein anderes Gewerbe besser und sicherer verzinst, als in dem Kaufpreis des angezogenen jungen Thieres selbst. Es würde hier überflüßig seyn, wenn wir uns bemühten, die allgemeinen Verhältnisse auseinander zu setzen, welche jene erste Bedingung erfüllen; wir untersuchen daher sogleich diejenigen speciellern, welche aus der Natur der verschiedenen Thierarten und aus der eigenthümlichen Beschaffenheit verschiedener Landgüter entspringen: und machen in dieser Hinsicht den Anfang

I) mit der Pferdezucht. Was die Natur dieser Thiere betrifft, so belehrt uns die Erfahrung, daß kein anderes in seinen jungen Jahren so weichlich, so gefräßig ist, keines einer so sorgfältigen Pflege und Aufsicht bedarf, keines dabey dennoch so oftmals dem Mißlingen ausgesetzt, und dem Tadel seines Käufers so sehr unterworfen ist, als das Pferd; wozu noch kommt, daß es erst nach seinem 4ten Jahr den vortheilhaftesten verkaufbaren Zustand erreicht hat. Schon dieser letztere Charakter allein giebt zu erkennen, daß von dem Augenblick an, da das junge Thier zur Welt kommt, bis nach vier

Jahren mannigfaltige Nutzungen aus dem Capital gezogen werden könnten, welches durch Fressen, Warten und Pflege in dieses Thier hineinwächst, und daß daher keinem Unternehmen des Landwirths ein weitläuftigerer und sorgfältigerer Calcul vorausgehen muß, als der Anziehung junger Pferde. Nimmt man aber noch dazu, daß das öftere Mißlingen nie einen reinen Vortheil aus der Pferdezucht erwarten läßt, als wenn sie ganz ins Große getrieben wird, wo der höhere Verkaufspreis des einen Thiers den niedern Werth oder gar den Verlust eines andern wieder ersetzen kann: so läßt sich voraussehen, daß das große Vorschußcapital, welches die Unterhaltung einer Stuterey erfordert, nur in äußerst wenigen Fällen in den Händen eines Privatmanns sich findet, und eben so wenig eine so weitläuftige grasreiche Angerweyde, ohne welche keine Stuterey einen glücklichen Fortgang haben kann. Daher ist es unbezweifelt, daß zwar wohl in entvölkerten Gegenden, wo der geringe Preis und der schwierige und kostbare Absatz den Kornbau nicht lohnt, und wo die Grasung für Mastvieh nicht reichlich genug, oder wo auch für dieses der Markt zu entfernt liegt, daß in solchen Gegenden die Pferdezucht die höchstmögliche Landrente bringen könne, und eben so möchte auch der reiche Besitzer eines großen Guts durch die Abnutzung einer angelegten Stuterey nach Verlauf von mehrern Jahren wieder zu seiner baaren Auslage und zum

Zins derselben gelangen; allein die Bedingungen, unter welchen ein so kostbares Unternehmen mit Vortheil realisirt werden kann, treffen zu selten ein, als daß wir uns noch weiter dabey aufhalten könnten. Wir widmen daher noch besser der Pferdezucht im Kleinen eine nähere Betrachtung, und zwar mit Beziehung auf die Verhältnisse großer und kleiner Wirthe. Man hört nicht selten den erstern mit dem Vorwurf entgegen kommen, daß sie doch wenigstens für ihre eigene Anspannung die jungen Recruten selbst aufziehen sollten, indem sie nicht nur dadurch eine beträchtliche baare Auslage vermeiden, sondern auch sich wegen der vollkommenen Güte ihrer Waare fest versichert halten könnten. Was den ersten Satz dieses Einwurfs betrifft, so kann er nur durch einen Gegenanschlag einer andern Nutzung geprüft werden. Und da belehrt uns die niedere Landwirthschaftswissenschaft, daß von demselben Futter, was ein junges Pferd von seiner Geburt bis zum 4ten Jahre im Sommer auf der Weyde und im Winter im Stall genießt, wenigstens sechs Kühe, das Stück an Holländerpacht zu 11 Thlr., ein Jahr lang unterhalten werden könnten. Schon das bloße Futter eines solchen Pferds, bis es vier Jahr alt ist, beträgt also 66 Thlr.; schlägt man nun an, was nothwendig mit in Rechnung kommen muß, daß das Mutterpferd wenigstens sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt mit der größten Schonung

gebraucht, innerhalb der letztern sechs Wochen aber ein besseres Futter erhalten muß, wie gewöhnlich, und rechnet diesen Verlust an Arbeit und an Futter nicht höher als zu 8 Thlr., das Wart- und Pflegelohn aber bis zum 4ten Jahr nur auf 6 Thlr.: so kommt ein solches junges Pferd schon in der ersten Auslage dem großen Wirthe auf 80 Thlr. Hier ist aber noch kein Risico gerechnet, noch keine von den Unbequemlichkeiten in Anschlag gebracht, welche die Anzucht eines jungen Pferds bey einer großen Wirthschaft mit sich führt. Beyde lassen sich auf folgende Fälle reduciren:

1) Schon die Mutter kann während der Schwangerschaft oder bey der Geburt Schaden nehmen.

2) Das Fohlen ist entweder sich selbst auf der Weyde überlassen oder unter den andern Pferden einer gleichen Gefahr ausgesetzt; es kann sich auf jener entweder selbst durch Springen beschädigen, oder durch die andern Pferde durch Schlagen beschädigt werden.

3) Kein Thier wird leichter entweder durch zu gutes oder durch zu vieles Futter beschädigt, wie ein junges Pferd. Wird das Füttern nun den Knechten überlassen, und das junge Thier zu den andern Arbeitspferden gestellt, so ha-

ben jene theils aus Bequemlichkeitsliebe, theils aus unverständiger Vorliebe kein Maß und Ziel, sie geben ihm besseres Futter, als ihm bestimmt ist, und das junge Thier wird entweder blind oder zu einem Koller gefüttert. Stellt man aber dieses von den Arbeitspferden weg in einen eigenen Stall, so wird dadurch nicht nur der Zeitverlust für die Wartung und Pflege vergrößert, sondern das junge Thier nimmt auch wegen zu geringer Aufsicht zu leicht höchst nachtheilige Unarten an; und dazu kommt noch, daß in einer großen Wirthschaft nichts nachtheiliger ist, als das Futter in viele Ställe zu verschleppen; es wird dadurch nicht nur dem Unterschleif mehr Gelegenheit gegeben, sondern auch die Zertrennung in viele kleine Quantitäten zieht einen unvermeidlichen Verlust nach sich.

Sehen wir nun aber auf den Preis zurück, wofür ein gewöhnliches gutes, gesundes Arbeitspferd erkauft wird, so ist dieser in der Regel nicht höher anzunehmen, als zu 70 Thlr., und folglich hätte der Wirth, ohne sein Risico zu rechnen, schon, blos in Hinsicht des Einkaufpreises, einen Verlust von 10 Thlr. Man möchte vielleicht diese gern für die Sicherheit, nun ein ganz gutes, gesundes Thier angezogen zu haben, verlohren geben. Allein wer verbürgt einem diese Sicherheit? — Aeußere Fehler

kann jeder verständige und vorsichtige Käufer bey seinem Einkaufe entdecken; und die innern Fehler? wer kann in sein eigenes Thier hineinblicken? Die können bey einem selbst erzogenen jungen 4jährigen Pferd so gut unbemerkt in ihrem Keime vorhanden seyn, wie bey einem fremden 5 und 6jährigen; denn es läßt sich voraus annehmen, daß jeder Verkäufer bey seiner Erziehung, so viel möglich, für die Gesundheit des jungen Thieres besorgt war. Hiezu kommt aber noch, daß bey einem selbsterzogenen jungen 4jährigen Pferd noch nicht alles Risico überstanden ist, und daß eben so gut erst auf ein Gerathewohl ankommt, ob es für seine künftige Bestimmung wirklich recht brauchbar wird, als ob das angekaufte Pferd, von dem wir in seinem 5ten und 6ten Jahre seine Arbeitsfähigkeit sehr gut auskundschaften können, in Hinsicht seiner Gesundheit gut einschlägt. Es ist also offenbar, daß ein großer Wirth bey den gewöhnlichen Verhältnissen eines solchen Landguts von der Pferdezucht, auch blos zum Behufe seines eigenen Arbeitsviehes, auf keiner Seite Vortheil, sondern jederzeit Nachtheil hat, und daß daher jener Vorwurf von ihm völlig abgelehnt werden kann.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem kleinern Wirth, der auch bey diesem Object beträchtliche Vortheile vor dem großen Wirth voraus hat, doch nur in Beziehung auf die eigenthümlichen Verhält-

nisse, welche in der Natur seines kleinern Gewerbes gegründet sind. Denn:

1) der kleine Wirth oder Bauer ist niemals im Stande, den reinen Ertrag einer Kuh auf 11 Thlr. zu bringen, theils weil er überall zu wenig Molkenvieh hat, um oft buttern zu können, und daher immer weniger Butter erhält von einer und derselben Quantität Milch, wie der große Wirth, theils weil er zu wenig Abfall von seiner verbutterten Milch erhält, um auch durch Schweinezucht oder Schweinemastung seinen Ertrag aus dem Molkenwerk im gleichen Verhältnisse mit dem großen Wirth zu erhöhen, und weil es ihm auch nicht lohnt, seine kleinen Quantitäten Butter weit zu Markt zu führen, und so den höchsten Marktpreis dafür zu erhalten. Nur der Fall ist ausgenommen, wo der Bauer nahe bey einer Stadt wohnt, um entweder die bloße Milch veräußern, oder auch sogenannte Tischbutter in kleinen Quantitäten um höhern Preis dahin absetzen zu können. Rechnet man nun auch dem kleinen Wirth 6 Stück Kuhvieh auf ein junges 4jähriges Pferd, und jede Kuh zu 8 Thlr. reinen Ertrag, so hat er schon von dieser Seite 18 Thlr. an Unterhaltungskosten gegen den großen Wirth gewonnen.

2) Beym kleinen Wirth gehen die Feldarbeiten im Verhältniß seiner Anspannung nie so streng, wie in einer großen Wirthschaft; er kann daher seine trächtige Stute beynahe bis auf den letzten Tag ihrer Niederkunft gebrauchen, und auch zwey bis drey Tage nach derselben gleich wieder ins Geschirr legen. Er hat daher auch keinen Verlust an Arbeit in Abzug zu bringen, besonders da er mit den übrigen Pferden die etlichen Tage über beynahe dieselbe Arbeit verrichten kann. Bey ihm kommt also blos das bessere Futter für die säugende Mutter in Anschlag, welches nicht höher als zu 4 Thlr. gerechnet werden kann.

3) Da der Bauer, in Verhältniß seiner Arbeit, zu viele Domestiken halten muß, so bleibt ihm und diesen den Tag über Zeit genug zur Wartung für eines oder zwey junge Pferde übrig; es kann daher für dieselben bey ihm höchstens 2 Thlr. an Arbeitslohn gerechnet werden; also auch an Verlust der Arbeit des Pferds und an Arbeitslohn für die Wartung gewinnt er gegen den großen Wirth 8 Thlr.

4) Was nun die Fütterung betrifft, so geht der Bauer, da er sie entweder selbst unternimmt, oder doch immer um und bey ist, mit allem nicht nur weit räthlicher zu Werk, sondern sie

kann auch wohlfeiler seyn, weil er den jungen Pferden manches Bund Loos und Abharkels oder Kurzes, was nach Abnahme einer abgedroschenen Strohlag vom Korn abgeharkt wird, vorgeben kann, da dies hingegen in großen Wirthschaften den Ochsen zugetragen werden muß. Dieses Abharkels muß beym großen Wirth durch schieren Haber oder anderes Korn ersetzt werden; jenes füttert aber eben so gut und sicherer wie dieser, und ist noch obenein beträchtlich wohlfeiler. Daher dem kleinen Wirth auch an der Fütterung wenigstens 6 Thlr. für die 4 Jahre zu gut gerechnet werden können.

5) Endlich was das Risico des kleinen Wirths betrifft, so vermindert sich dasselbe in gleichem Maß, als die Aufsicht und Wart und Pflege sich bey ihm erhöhen kann, und als die Anzahl seiner übrigen Pferde geringer ist, welche das junge Thier um so leichter unbeschädigt neben sich dulden. Die erstern beyden aber finden beym kleinen Wirth, so wie auch die letztere, in weit höherm Grade, wie beym großen Wirth, statt, da er selbst nicht nur allen Wirthschaftsunternehmungen immer mit beywohnt, sondern auch bey der Fütterung seine Thiere immer unter Augen hat, und mit denselben gleichsam immer in Gesellschaft lebt.

Es zeigt sich also, wenn wir die vorhin angegebenen Ausgaben zusammen nehmen, daß dem kleinen Wirth ein 4jähriges Pferd auf 56 Thlr. zu stehen kommt, und daß er daher gegen den großen Wirth 24 Thlr. an baarer Auslage gewinnt. Rechnen wir nun 70 Thlr., als den gewöhnlichern Verkaufpreis, so verdient der Bauer 14—16 Thaler auf ein solches Pferd, ein Verdienst, der lange nicht zu groß ist bey dem Risico, was auch ihm immer noch bey seiner Anzucht übrig bleibt, und wenn man bedenkt, daß unter 4 jungen Pferden, die er erzieht, immer nur 2 so ausfallen, daß sie jenen Preis halten, die beyden andern aber in der Regel nur auf 60 Thlr. zu schätzen sind, und unter 7 jungen Pferden, die er erzieht, fällt ihm vielleicht nur eins so aus, daß er 100—120 oder 130 Thlr. dafür fordern und erhalten kann. Inzwischen könnte doch jener Gewinn manche auf den Einfall bringen, daß der Bauer also mit der Pferdezucht doch immer mehr verdienen könnte, als mit seinem Molkenvieh, und daß daher wenigstens Er sich billig auf jene besser legen, und dagegen die Zahl des letztern mehr einschränken müßte. Bey Seite gesetzt das größere Risico, das mit der Pferdezucht immer, im Verhältniß gegen die Unterhaltung des Molkenviehes, verknüpft bleibt, ist auf jenen Einfall zu antworten:

1) Würde der Bauer mehr als eines oder zwey sei-

ner Arbeitspferde belegen lassen, so würde er sich allerdings im Gebrauch derselben schaden, und also damit auch wieder ein höherer Verlust an Arbeit in der Berechnung angesetzt werden müssen.

2) Das Molkenvieh ist dem kleinen Wirth wie dem großen für seine innere Hauswirthschaft unentbehrlich, er braucht Milch und Butter für seinen eigenen und für den Gesindetisch, und der Abfall vom Molkenwerk erleichtert ihm die Mastung seiner Wirthschaftsschweine, die er gleichfalls nothwendig für sich und sein Gesinde braucht.

3) Der kleine Wirth braucht wegen der starken Strapazierung seines Ackers einen beträchtlichen Vorrath an Dünger; diesen bringt ihm aber ein junges Pferd weder so reichlich, wie das Kuhvieh, noch ist der Pferdedünger so gut wie der Kuhmist. Er muß also schon darum, um seinem Kornertrag nicht zu schaden, jenen scheinbaren Gewinn einschränken.

4) Endlich ergiebt sich von selbst, daß, wenn der kleine Wirth die Anzucht mehrerer junger Pferde als 1 oder höchstens 2 zugleich unternimmt, er mit dem Abharkels aus seinen Scheunen schon bey weitem nicht mehr zu ihrer Fütterung

ausreichen könne, und daß er alsdenn viel reines Korn zu Hülfe nehmen müsse, wodurch sein Gewinn wieder geschmälert wird.

Also nur ganz im Kleinen auf kleinen Gütern, oder nur ganz im Großen auf großen Landgütern und bey besondern Verhältnissen derselben, läßt sich von der Pferdezucht reiner Vortheil erwarten, und kann dieselbe nach bestimmten Gewerbgrundsätzen angerathen werden. Wer sie sonst unternimmt, dem muß ein ungewöhnliches Glück den reinen Gewinn in den Schoos führen, oder er tritt aus der Sphäre seines Gewerblebens heraus und hängt seiner Liebhaberey nach. Wir gehen nun

II) zur Rindviehzucht über. Von ihr gilt im Allgemeinen dasselbe, was von der Pferdezucht gesagt ist; und dies war mit eine Rücksicht, warum wir uns bey dieser länger verweilten, als vielleicht sonst nothwendig und hier zweckmäßig gewesen wäre. Die Anziehung jungen Viehes ins Große oder für den eigentlichen Handel kann nur auf abgelegenern ziemlich grasreichen Auen und an unartbaren Bergflächen empfohlen werden, wo weder Kornbau noch die Unterhaltung des Molken- und Mastviehes die Kosten der Arbeit und den Aufwand für die Productionsmittel und für das zu Marktbringen ersetzten. Inzwischen da das junge Rindvieh so gute Weyde und so gutes Futter durch-

aus nicht fordert, wie die Pferde, auch keine so zärtliche Pflege, und da es, wenigstens das Kuhvieh, eher in Nutzen wächst, wie diese: so findet sich auch bey großen Gütern zu Anziehung des nöthigen Einschußviehes immer noch eher Gelegenheit in den gewöhnlicher vorkommenden Außenweiden, wie für die Pferdezucht; dergleichen sind Bosquetts, Hölzer, Brüche, Moore und Lehden, welche für Molkenvieh nie recht gutes und ergiebiges Gras haben. Auch kommt bey der Erziehung des jungen Molkenviehes noch der Grund mit hinzu, sich milchreichere und stärkere Racen anzuziehen, als man sie in der Regel vom kleinen Wirthe erhalten kann, weil dieser sie gewöhnlich zu jung bespringen läßt. Um eines wirklichen Vortheils willen aber kann der große Wirth auch das Rindvieh nur in seltenern Fällen erziehen, indem auch diese Zucht dem kleinen Wirthe beträchtlich leichter ist, und daher der Ankaufpreis des jungen Rindviehes ziemlich niedrig erhalten wird. Hat der große Wirth ziemlich gute Außenweiden, so ist ihm wenigstens anzurathen, für dieselben schon abgesäugte Kälber zu einem halben oder ganzen Jahr alt anzukaufen, nicht aber sie selbst mit der Milch ganz jung aufzuziehen; und dennoch steht er dann in der Winterfütterung für dieses Jungvieh dem kleinen Wirthe wieder sehr nach. Soll dasselbe sich ordentlich auslegen, so muß es gut gefüttert werden, und dadurch entzieht er das kräftigere Futter seinem Molkenviehe, was sich ihm weit

besser lohnt, als dem kleinen Wirth; oder er muß eigene Futterkräuter und Futtergewächse für jene anziehen, und folglich einen Aufwand an Acker, Arbeitslohn und Arbeitsvieh machen, den der kleine Wirth nicht nöthig hat. Doch — wo ordentliche Außenweiden vorkommen, die ihrer Natur nach theils zu naß, theils nicht groß genug sind, um zur Einrichtung einer Schäferey Gelegenheit zu geben, halte ich die Selbstanziehung des jungen Molkenviehes auch für den größern Wirth sehr zweckmäßig, da er sich wenigstens starkes schönes Vieh dadurch anschaffen kann. Für die Anziehung jungen Rindviehes hat der kleine Wirth vor dem großen wieder folgende Vortheile voraus:

1) Er kann die Milch, die er in den ersten 3 — 4 Wochen in ein Kalb verfüttert, nicht für den Preis anschlagen, welchen sie dem großen Wirth giebt, da dieser sie vortheilhafter verbuttert.

2) Die Woye oder den Abfall vom Molkenwerk erhält er von seinem kleinen Viehstand nicht in der Quantität, um eine ordentliche Mastung junger Schweine damit zu bewirken; er widmet sie also besser, wie der große Wirth, seinen Kälbern.

3) Da er seinem Viehstand nie das richtige Verhältniß zum Weyderaum geben kann, so bleibt

ihm von dieser immer noch so viel übrig, daß er ein oder zwey Starken neben seinem Kuhvieh auf derselben weyden lassen darf, besonders da ihm dieses ohnehin nicht das einbringt, wie dem großen Wirth.

4) In Hinsicht der wohlfeilern Fütterung auf dem Stall, der Arbeit und des Risicos, wie auch in Hinsicht der Einschränkung auf eine kleine Zahl gelten hier dieselben Verhältnisse, welche schon bey der Pferdezucht aufgeführt sind. Nur ist hier noch zu bemerken, daß sowohl das geringere Risico bey der Rindviehzucht im Gegensatz der Pferdezucht, als auch der frühere Ertrag von jener dem kleinen Wirthe dieselbe in der Regel beträchtlich vortheilhafter macht, als die letztere; besonders wenn sein Gut sehr klein ist, und wenn er sich eine so elende Pferderace hält, daß er ein 4jähriges Thier von derselben nicht höher als zu 30—40 Thalern los werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, und besonders, wenn der kleine Wirth einigermaßen bey Kräften ist, daß er seinen Vortheil abwarten kann, bringt ihm allerdings die Anzucht junger Pferde mehr ein, und er kann, wenn sein Gut nur einigermaßen eine ordentliche Größe hat, sehr vortheilhaft beyde mit einander verbinden.

III) Die Schaafzucht. Keine Thierart hält

der größte Theil der Landwirthe geringschätziger, keine behandeln sie nichtswürdiger, als die Schaafe; es muß daher allerdings in ihrer Natur irgend ein Grund hiezu liegen, und es ist nothwendig, demselben nachzuspüren, weil nur mit Rücksicht auf ihn die mehr oder weniger vortheilhaften Verhältnisse der Landgüter für ihre Anzucht und Unterhaltung bestimmt werden können. Unbezweifelt kann dieser Grund nicht in der zu kostbaren Fütterung liegen, da diese Thiere im Verhältniß gegen alle andere mit der magersten und in Hinsicht der Quantität mit der geringsten Kost vorlieb nehmen, vorausgesetzt, daß die andern größern Thiere ihren bestimmten Zweck vollkommen erfüllen sollen. Es müßte also nothwendig in der Natur ihrer Producte und im Preise und Absatze derselben irgend ein Verhältniß statt finden, was auch jene in Qualität und Quantität geringere Kost noch nicht hinreichend verzinste, oder der Grund jener Herabschätzung besteht in der Unkenntniß einer der Natur dieser Thiere zweckmäßigen Behandlung, welche den Vortheil nicht zu ziehen weiß, der davon gemacht werden könnte. In Hinsicht der erstern beyden müssen wir die verschiedenen Nutzungen, die von einem Schaafe zu machen sind, nehmlich an Molkenwerk, Dünger, Fleisch und Wolle, von einander trennen; weil sich wohl finden könnte, daß schon in Hinsicht ihrer eine Aufforderung mehr oder weniger für ihre Anziehung in den verschiedenen Verhältnissen der Landgüter läge.

1) Was das Molkenwerk der Schaafe betrifft, so leidet es wegen der geringen Quantität Milch, die ein Schaaf giebt, keinen Zweifel, daß das Milchen derselben, und somit das Buttern und Käsen von ihnen, nur bey schon ziemlich beträchtlichen Heerden statt finden kann, die wenigstens 200 bis 250 Stück Milchschaafe enthalten müssen, wenn es nur einigermaßen die Kosten lohnen soll. Hier zeigt sich also schon, daß in Hinsicht des Molkenwerks der kleine Wirth die Schaafzucht nie betreiben kann. Es fragt sich aber, wie sichs in Hinsicht dessen beym großen Wirth verhält? Soll das Molkenwerk ergiebig seyn, so versteht sich von selbst, daß die Fütterung nicht ganz schlecht seyn, und wenn jenes guten Absatz haben soll, daß der Käse gut und wohlschmeckend gemacht, und um den seiner Güte entsprechenden möglichst wohlfeilen Marktpreis geliefert werden müsse; ferner ists eine nothwendige Bedingung, daß die Absetzlämmer, welche zur Milchung Gelegenheit geben sollen, um einen guten Preis an Mann gebracht werden können, weil sonst jederzeit der in dieser Hinsicht günstiger gelegene Mitwerber hierin einen Vorzug hat, und folglich seine Molkenwaare wohlfeiler efern kann. Was nun die Fütterung betrifft, so ist für die Schaafe keine andere tauglicher, als Weyden, und keine Weyde bekommt ihnen besser,

als frische Bergweyde, oder trockener Dreesch und Heiden. Es ergiebt sich daher, daß schon in Hinsicht der Fütterung nicht alle Güter für die Schaafzucht gleiche Vortheile haben, und noch weniger in Hinsicht der Veräußerung des Molkenwerks und der jungen Lämmer. Wir betrachten nun

2) die Nutzung des Düngers; von diesem belehrt die Erfahrung, daß er zwar in der ersten, und höchstens noch in der zweyten Saat ergiebig ist, daß er aber sonst für die übrigen Saaten schlechte Wirkung hat, und insbesondere auf leichtem Boden durchaus nicht anhalten will; hiezu kommt noch, daß er an Quantität geringer ist, als der, welchen eine verhältnißmäßige Zahl Kuhvieh liefert, und daher auch auf dem Acker nicht weit damit gereicht werden kann. Diese beyden Umstände geben hinreichend zu erkennen, warum auf Gütern, wo ein guter gräsiger Boden reichlichen Ertrag aus dem Kuhvieh ziehen läßt, dieses vor dem Schaafvieh gewählt werden müsse, besonders weil auch eben dieser gute gräsige Boden für das Schaafvieh zur Weyde zu feucht ist, und ihm durch die Art seines Grases nicht zum vortheilhaftesten Futter dient. Es bleiben daher auch in Hinsicht des Düngers für die Schaafzucht im Großen nur diejenigen Güter übrig, welche

leichten, trockenen Boden haben, der in der Gräsung für das Kuhvieh nicht ergiebig genug ausfällt. Allein das bloße Molkenwerk und der Dünger zusammen wiegen die Vortheile, welche auch aus einer weit geringern Anzahl Kühe von derselben Weydefläche erhalten werden könnten, noch nicht auf; und man bemerkt, daß selbst auf Gütern von leichtem Boden die Schaafzucht immer mehr eingeschränkt und dagegen die Holländereyen erweitert werden. Es müßten also auch

3) die Wolle und das Fleischwerk, als die beyden übrigen Nutzungen, keinen so beträchtlichen Gewinn mit dem Molkenertrag zusammen genommen abwerfen, als derjenige ist, welcher vom Molkenertrag des Kuhviehes und von dem Dünger desselben im Kornertrag gezogen werden kann; und es blieben dann für die Schafzucht im Großen nur die gebirgigten Gegenden übrig, die keine besondere fette Weyde haben und keinen Kornbau zulassen, oder die großen unwirthbaren Heiden. Nun ist zwar allerdings wahr, daß die grobe Wolle vom gewöhnlichen deutschen Schaaf nur einen sehr geringen Preis gilt, und Fleisch von ungemästeten Schaafen hat noch weniger Werth. Allein bey alledem ließe sich doch berechnen, daß eine

zweckmäßig eingerichtete Schäferey bey einer dem Schaafdünger angemessenen Eintheilung und Saatfolge des Ackers, insbesondere wenn grüne Düngung mit zu Hülfe genommen wird, auf schlechtem Mittelboden und leichten Boden einen weit beträchtlichern Ertrag abwerfen müßte, als die Besitzer solcher Güter von ihren Holländereyen ziehen; und wenn irgendwo ein Hingreifen nach dem größern Schatten der schon in seiner Hand liegenden Beute vom Landwirth behauptet werden kann, so ist es gewiß in diesem Punct. Denn angenommen, daß bey einer beträchtlichen Schäferey von wenigstens 500 — 600 Stück Schaafen ein Stück in das andere gerechnet in der ersten Einnahme nicht mehr abwirft als 2 Thaler, und es werden 10 Stück Schaafe auf eine Kuh gezählt, so ist der Ertrag von diesen 20 Thaler; rechnen wir nun die Hälfte dieses Geldes für den Ersatz der Auslagen, welche eine Schäferey verursacht, so bleiben von 10 Stück Schaafen 10 Thaler reiner Ertrag übrig; und welcher Besitzer eines Guts von schlechtem Mittelboden und leichtem Boden hat bisher noch 10 Thaler Holländerpacht für eine Kuh erhalten, es sey denn, daß ihre Güter nahe bey einer Stadt liegen. Würden sich aber diese Wirthe entschließen können, für ihre

Schaafe Spergel, Rübsamen und Wicken auszusäen, würden sie ihnen diese auf leichten tragbaren Rauffen auf dem Acker alle Tage zwey bis dreymal vorgeben und von denselben abfressen lassen, würden sie zur Begailung den Flecken- oder Hürdenschlag mit der grünen Düngung abwechseln lassen: so ist zuverlässig, daß sie von demselben Flächenraum nicht nur eine größere Quantität Schaafe erhalten, sondern das Stück im reinen Ertrag wenigstens auf einen und einen halben Thaler bringen könnten; ja die Schäferey müßte auf solchem schlechten Mittelboden und leichten Boden bey weitem einen höhern Ertrag bringen, wie der Kornbau, wenn ihr recht mit Fleiß und Aufmerksamkeit nachgesetzt würde; und die große Quantität Schaafdünger bey einer zweckmäßigen Behandlung seiner Natur und bey einer vernünftigen Saatfolge würde dem Kornertrag wieder aufhelfen und ihn weit beträchtlicher machen, als er jetzt ist.

Es liegt also nach den Resultaten unserer Untersuchung in der Natur des Schaafs allerdings ein Grund, warum ein großer Theil der großen Landwirthe und durchaus alle kleine Landwirthe, die nicht auf schlechtem Mittelboden und leichtem Boden wirthschaften, den Schaafen je-

de andere Thierart vorziehen müssen; und der schlechte Ertrag, der bey einer schnöden Behandlung bisher von ihnen im Kleinen gewonnen werden konnte, hat ihre Herabwürdigung noch immer mehr vergrößert. Aber da doch sehr viele große Landwirthe auch auf dem bessern Boden zum Behuf ihrer Brachen eine kleine Anzahl Schaafe halten, und auch gewiß nicht unzweckmäßig unterhalten, so dürfte sich meines Erachtens umgekehrt durch eine zweckmäßigere Behandlung eben dieser Brache zum Behuf der Schaafe doch noch ein der Größe solcher Miniatur-Schäfereyen angemessener Ertrag von denselben ziehen lassen, der den geringen Kostenaufwand mit gutem Zins bezahlte. Denjenigen kleinen Wirthen hingegen, deren Gütchen größtentheils schlechten Mittelboden und leichten Boden haben, würde ich auch die Haltung einer kleinen Schäferey, so groß als es ihnen der Raum zuläßt, vor jeder andern Thierzucht empfehlen, aber nicht zum Behuf des Molkenwerks; es sey denn ihr Gütchen ganz nahe bey einer Stadt, wo sie ihre Schaafmilch sehr theuer loswerden könnten; sondern ihr Augenmerk müßte mehr auf die Schaaf- und Hammelmastung, also auf die Nutzung des Fleischwerks gerichtet seyn.

IV. Die Schweinezucht. Die Benutzung des Abfalls vom Molkenwerk und anderer für die größern Viehharten nicht so zweckmäßiger Producte,

mit welchen die Schweine zu ihrer Nahrung gern vorlieb nehmen, giebt diesen Thieren immer noch eine Stelle neben den bisher angezeigten, und das allgemeine Bedürfniß in jeder Wirthschaft, welches man für ihr Fleisch und ihre Fettwaaren hat, macht auch ihre Anziehung sehr nothwendig; aber ungemästet haben diese Thiere keinen beträchtlichen Werth, und also beschränkt sich ihre bloße Anzucht nur auf diejenige Quantität, welche von dem Abfall an Molkenwerk, Trank und leichtem Korn zweckmäßig aufgefüttert werden kann. Die Bedingungen der landwirthschaftlichen Mastung auf den Verkauf werden tiefer unten angegeben.

§. 176.

Von Haltung des Molkenviehes.

Kuhvieh blos um des Molkenwerks selbst willen zu unterhalten, ist in der Regel für den Landwirth nur da vortheilhaft, wo die Milch als solche um einen guten Preis verkauft werden kann, oder wo der landwirthschaftliche Boden der Güter in der Gräsung so außerordentlich ergiebig, der Getreidepreis hingegen so niedrig ist, daß der geringe Aufwand an Productionscapital, welchen die Weyde- oder Koppelwirthschaft auf solchem Boden erfordert, und die zu gewinnende beträchtliche Quantität an Butter und Käse im Ertrag den kostbaren Getreidebau übertrifft; in jenen bey-

den speciellen Fällen kann dann dieser Ertrag so wichtig werden, daß die Getreidewirthschaft der Viehwirthschaft völlig untergeordnet werden muß, und daß jener nur um der höchsten Benutzung des Düngers willen, und um das Gedeihen der Futterkräuter noch mehr zu befördern, ein Platz neben dieser gegönnt werden darf. Gewöhnlicher und als allgemeineres Verhältniß kann es angenommen werden, daß das Molkenvieh nur zur Unterstützung des Getreidebaues ernährt werden muß, um für diesen den nöthigen Dünger zu erhalten. Denn es sind noch zu viele Länder und Gegenden vorhanden, wo die Natur oder die äußeren Verhältnisse der Landgüter den Getreidebau nicht zulassen oder nicht begünstigen, und wo die vortrefflichen Berg-, Marsch- und Wiesenweyden die Viehzucht und das Buttern und Käsen von demselben zur einzigen Erwerbquelle ihrer Landwirthe machen; und seitdem man durch die bessere Zubereitungs- und Emballirungsart jener thierischen Producte einen weiten Transport für dieselben möglich gemacht und erleichtert hat, wurde jenen Bergbewohnern und den Landwirthen der unbevölkerten Länder ihr Markt so sehr erweitert, daß die kostbare Unterhaltung des Molkenviehes auf dem Stall um seiner selbst willen, wegen Mitwerbung jener Weydewirthe auf einem und demselben Markt, sich nur in seltenen Fällen lohnen würde. Es möchte denn auf der andern

Seite die Zufuhr an Getreide durch die individuelle Lage eines Landes wieder so stark seyn, daß durch die heftige Mitwerbung der Verkäufer der Preis des Getreides dem Preise des Molkenwerks das Gleichgewicht hielte, oder der erstere gar unter diesen herabgesetzt würde. Und eben diese Rücksicht ist es, welche dem Landwirth durchaus nicht blos eine einseitige Untersuchung des Verhältnisses seines Viehstandes zum Getreidebau zuläßt; nehmlich entweder blos von Seiten des nothwendigen Düngers für den größtmöglichen Getreidebau, oder blos von Seiten des Molkenertrags; sondern er muß schlechthin bey der Untersuchung jenes Verhältnisses den Effect von jenem im Getreidebau und den Ertrag vom Molkenwerk zugleich überschlagen, weil es sich da wohl finden könnte, daß Eine Kornsaat weniger den Ertrag seines Viehstandes durch Futterkräuter oder Weyde beträchtlich über den Ertrag jener Kornerndte erheben würde, so wie auch in einem andern Fall, daß bey einer geringern Anzahl von Vieh, durch Hülfe der grünen Düngung, der Kornertrag beträchtlich den Verlust am verminderten Viehstande ersetzen müßte.

§. 177.

Von Haltung des Dünger- und Arbeitsviehes.

Da weder vom Dünger- noch Arbeitsvieh als solchem ein reiner Ertrag gewonnen werden

kann, sondern sie schlechthin blos als Mittel zum Zweck angesehen werden müssen, so darf der Landwirth auch nie ihre Zahl über das Bedürfniß dieses Zwecks ansteigen lassen. Bey der Bestimmung des erstern aber ist in Hinsicht seiner Art und Quantität nicht blos auf die Natur des Ackers und auf die Art der zu bauenden Früchte und Kräuter Rücksicht zu nehmen, sondern — da, wie bekannt, von ihm auch eine unmittelbare Nebennutzung gezogen werden kann — so muß auch diese neben dem Ertrag ihres Dünger-Effects mit in Anschlag kommen; die Ausmittlung des Verhältnisses des Arbeitsviehes geschieht durch Vergleichung seiner Wirkung mit der vorliegenden Arbeit, und mit dem Ertrag des Products dieser Arbeit gegen das Capital, welches in dieses Productionsmittel selbst als auch in seinen Gebrauch verwendet werden muß. Nichts kann dem Wirth so schnell einen großen Vortheil entreißen, als unnöthiges Arbeitsvieh, man kann es als einen wahren Krebsschaden seiner Wirthschaft betrachten. Er entspringt theils aus übel angebrachter Hoffart, noch mehr aber aus Mangel an Kenntniß der Kräfte seiner Arbeitsthiere, aus Bequemlichkeitsliebe, oder aus einer unschicklichen Vertheilung und schlechten Ineinandergreifung der Wirthschaftsgeschäfte, so wie auch aus Unkenntniß solcher Vorrichtungen, welche die Wirkungsfähigkeit dieser Thiere erhöhen oder ihnen die Ueberwindung des

Widerstandes erleichtern. Eben so schädlich aber, und in einiger Rücksicht noch schädlicher, als eine zu große Quantität von Arbeitsvieh, ist dem Landwirth wiederum die zu große Sparsamkeit an demselben, oder eine zu geringe Zahl davon. Wenn dort eine übermäßige Verschwendung blos den gewonnenen Vortheil wieder verzehrt, so läßt hier die Kargheit diesen Vortheil gar nicht entstehen, und macht jeden Versuch zu einer Verbesserung unmöglich. Die gewöhnliche Folge der zu geringen Zahl von Arbeitshänden und Arbeitsvieh ist: Uebereilung und schlechte Bestellung der Arbeit, Verspätung in Benutzung der vortheilhaftesten Witterung, und damit Verunglückung der Einsaat und der Erndte. Näher bestimmte Grundsätze über die Ausmittlung der zwäckmäßigen Quantität an Dünger- und Arbeitsvieh kommen bey der Abhandlung des Nutzungsanschlags vor.

§. 178.

Von der landwirthschaftlichen Mastung.

Ueber keinen Gegenstand ihres Gewerbes sind selbst viele gute praktische Landwirthe mehr in Ungewißheit als über diesen, und die Aengstlichkeit, mit welcher oft einige Stücke zur Mastung aufgestellt werden, und der wirklich nicht selten beklagte schlechte Erfolg beweisen, wie schwankend die Grundsätze, und wie unsicher und unvollkommen die Rücksichten

sind, mit denen diese Erwerbsquelle in Anspruch genommen wird. Ich bemühe mich, ihre Natur und ihre Verhältnisse hier etwas heller zu beleuchten, ob ich gleich überzeugt bin, daß uns zu Bestimmung fester und detaillirter Gewerbsgrundsätze über diesen Gegenstand die niedere Landwirthschaftswissenschaft oder die landwirthschaftliche Kunst durch wohlgeleitete Versuche noch vieles vorzuarbeiten hat.

Es ist durch Erfahrung ganz entschieden erkannt, daß alles Mastvieh nur durch edles gesundes Getreidekorn, und durch eine regelmäßige Wart und Pflege, die der Natur jeder Thierart angemessen ist, am frühesten zu seiner Vollkommenheit gelange. Dieser Satz giebt, meines Erachtens, das Grundverhältniß und Grundprincip für die richtige Ausmittelung der Mastungsvortheile im landwirthschaftlichen Gewerbe an. Denn offenbar steht der Fleischpreis gegen den Getreidepreis in der Regel in Deutschland viel zu niedrig, als daß die Mastung mit schierem edlen Getreide dem Landwirthe auch nur irgend einen reinen Ertrag versprechen könnte; es mußten daher nothwendig Mittel ausfindig gemacht werden, welche zum Mästen wohlfeiler, als das reine Korn, obgleich auch in ihrem Effect langsamer wären, wie dieses; und in Hinsicht dieser wohlfeilern Mastungsmittel steht dann schlechthin folgendes Princip fest: je kleiner das Product wird, welches man aus der Multiplication der Mastungs-

zeit in die sämmtlichen Mastungskosten mit irgend einem andern Mastungsmittel als dem edlern Getreide dividirt durch die Pfundenzahl des Mastungsproducts erhält, gegen das Product, welches die Multiplication der Mastungszeit mit den Unkosten der Mastung mit edlem Korn gleichfalls durch die Pfundenzahl seines Mastungsproducts giebt, desto größer ist der Vortheil der Mastung mit jenen andern Mastungsmitteln, und in Hinsicht ihrer selbst desto größer der Vorzug, den eines von ihnen vor dem andern hat. Es versteht sich, daß bey der Berechnung der Summe der Unkosten alles und alles in Anschlag kommt, mithin nicht blos die Acquisitionskosten der Mastungsmittel, sondern auch alles, was die Verfütterung derselben an Arbeitslohn, an Gefäßen, Instrumenten u. d. gl. erfordert, und dann ist, so viel möglich, auch das Verhältniß des Gewichts der Mastungsthiere im Augenblick, da sie aufgestallt werden, auszumitteln oder als gleich anzunehmen; so wie es auch nicht unzweckmäßig ist, da nicht alles Fleisch und Fett von Thieren, welche mit verschiedenen Mastungsmitteln gemästet sind, gleich hoch im Preise steht, jene beyden erhaltenen Producte nach der Division wieder mit der Differenz des Preises eines Pfunds zu multipliciren. Nun käme es also darauf an, die Natur derjenigen Mastungsmittel und ihr Verhältniß kennen zu lernen, welche außer der Gewerbssphäre des Landwirths liegen, oder wenigstens nur dem geringern Theil derjel-

ben nach zum Gebrauche frey stehen, und dann die Beschaffenheit derjenigen, welche er in seiner Gewalt hat, und mit denen er in der Mastung mit andern Gewerbständen wetteifern muß; aus dem Verhältniß dieser beyden Arten von Mastungsmitteln zu ihrem Product und dem Preise desselben, wie auch der Mastungsproducte zum Marktbedürfniß wären alsdann die Rücksichten und Bedingungen zu bestimmen, welche der Landwirth vor der Aufstallung eines Mastviehes zu nehmen hat, und unter denen er sich einen sichern Erfolg versprechen könnte.

Was die erstere Art von Mastungsmitteln betrifft, welche zum Theil gar nicht, zum Theil nur in seltenern Fällen in den Händen des Landwirths sich befinden, so gehören dahin folgende: 1) der Abfall von Bier- und Essigbrauereyen, von Branteweinbrennereyen und Amidamsfabriken; 2) der Abfall von Bäckereyen; 3) der Abfall vom Mahlgetreide mit einem Theil des Müllermatts; 4) Eichen- und Buchen mast; 5) grasreiche Triften und Wiesen wenig bevölkerter Länder; in Hinsicht ihrer Natur sind diese sämmtlichen Mastungsmittel nach dem edlen Korn nicht nur die effectuirlichsten, sondern auch die wohlfeilsten, letzteres aber auch nur, solang das edlere Korn selbst wohlfeil ist, oder höchstens nur im Mittelpreise steht; und in Hinsicht der Quantität kommen sie in Deutschland so reichlich vor, daß durch ihre Mastungsproducte das Markt-

bedürfniß für Fleisch- und Fettwaaren in ziemlichem Grade, ja beynahe größtentheils ganz befriedigt werden kann. Zwischen diesen sowohl im Effect, als auch in den Erwerbkosten wohlfeilsten Mastungsmitteln und der theuersten Mastung mit edlem Korn stehen nun die eigentlichen Mastungsmittel des Landwirths: die getrockneten Futterkräuter, die Wurzeln, Möhren, Rüben, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Kohlarten und der Abfall vom Molkenwerk in Hinsicht ihrer Kostbarkeit in der Mitte, in Hinsicht ihres Effects aber den genannten Mastungsmitteln der andern Gewerbsstände oder einzelner besonders begünstigter Landwirthe größtentheils beträchtlich nach. Aus dieser Erfahrung geht hervor, daß es eigentlich für den landwirthschaftlichen Gewerbstand in Deutschland in der Regel nur zwey Hauptmomente giebt, unter denen für die Mitglieder desselben die Mastung vortheilhaft oder ein guter Erfolg gewiß ist, nehmlich einmal: wenn die außer ihrer Gewerbssphäre vorhandenen Mastungsmittel beträchtlich theurer sind oder werden als gewöhnlich, und daher auch die Besitzer derselben als Mitwerber ihre Mastungsproducte nur um einen beträchtlich höhern Preis losschlagen können wie gewöhnlich; und zweytens, wenn das Quantum der Mastungsproducte dieser andern Gewerbsstände oder der einzelnen begünstigten Landwirthe dem Marktbedürfniß nicht mehr entspricht, und also durch dieses Mißverhältniß gleichfalls die Fleisch- und Fett-

waaren im Preise steigen. Jenes erste Moment tritt ein, wenn die Kornpreise hoch stehen; indem Brauer, Brenner, Bäcker, Müller ihr Mastvieh nach dem Ankaufpreise des verarbeiteten Getreides taxiren müssen, weil sie den Verlust, welchen sie an ihrem eigentlichen Gewerbe bey hohen Kornpreisen entweder reell oder nur am Gewinn leiden, durch den höhern Preis ihres Mastviehes wieder einzuholen suchen. Das zweyte Moment aber kann statt finden: 1) wenn die grasreichen Triften- und Wiesenweyden abgelegener Gegenden, von welchen her der Markt mit Mastungsvieh gewöhnlich genährt wird oder Zutrieb erhält, durch Witterung und andere üble Zufälle verderbt werden; 2) wenn die Eichen- und Buchenmast nicht gut geräth; 3) wenn wegen hoher Getreidepreise manche Brenner und Brauer ihr Gewerbe ganz einstellen oder vermindern müssen, so wie auch in solchem Fall weniger Korn zur Mühle gebracht und weniger Brod gebacken wird; 4) wenn durch besondere Ereignisse der Preis der Mastungsproducte auf einem andern Markte steigt, und dadurch die demselben näher oder entfernter gelegenen Mäster veranlaßt werden, nach diesem neuen Markt zu ziehen und den alten zu verlassen, wodurch also allerdings der Preis der Fleisch- und Fettwaaren auf diesem wegen ihres Mißverhältnisses zum Marktbedürfniß gleichfalls steigen muß; 5) wenn die Zahl der Käufer auf einem Markt ungewöhnlich anwüchse, wodurch wieder der Preis ge-

steigert würde; 6) wenn in den nahen oder entfernten Gegenden, von welchen her der Zutrieb des Mastviehes bisher erfolgte, die Viehseuche starke Verwüstungen angerichtet, und dadurch den Zutrieb vermindert hätte. Da nun jederzeit, sobald von den angegebenen Umständen in der Nähe oder Ferne des Markts keiner eintritt, derselbe nicht nur von den andern Gewerbsständen mit einem hinreichenden Quantum von Mastungsproducten größtentheils versehen wird, sondern auch der Preis derselben der möglichst niedrigste seyn muß und seyn kann, weil alle die Verkäufer mit den wohlfeilsten und effectuirlichsten Mastungsmitteln gemästet haben: so ist eine natürliche Folge, daß für die Mastung des Landwirths in diesem Falle kein Gewinn zu hoffen ist, weil ihm seine kostbarern Mastungsmittel nur bey den höhern Preisen der Fleisch- und Fettwaaren mit Zins bezahlt werden können. Diese allein also lassen ihm den Zutritt zu einer Erwerbsquelle frey, die ihm sonst verschlossen ist, oder aus der er, bey einer unzeitigen Zudränglichkeit, krebsen mußte, wenn er fischen wollte. Da aber die hohen Preise und mit ihnen die geringere Marktzufuhr nur durch zufällige vorübergehende Umstände dirigirt oder bestimmt werden, so ist der Mastungsgewinn des deutschen Landwirths auch immer nur ein vorübergehender, nur durch kluge Reflexion auf jene dirigirenden Umstände, aufgegriffener Gewinn, der im nächstfolgenden Jahr, wo diese Umstände sich schon wieder ganz geändert

haben können, nicht nur ganz ausbleiben, sondern sich sogar in Schaden verwandeln kann. Will der Landwirth daher bey Unternehmung einer beträchtlichen Mastung auch nur mit einiger Zuverlässigkeit zu Werk gehen, und nicht hinterher über einen Nachtheil klagen, den er hätte verhüten können: so muß er entweder seinen Voranschlag nach dem gegenwärtigen und mit der größten Wahrscheinlichkeit bleibenden ungewöhnlich hohen Preise der Fleisch- und Fettwaaren zu machen fähig seyn, oder er muß berechtigt seyn, denjenigen hohen Preis nach Beendigung seiner Mastung mit Gewißheit erwarten zu können, welcher ihm unter seiner Voraussetzung den zu machenden Aufwand gewiß belohnt. Nach der obigen Darstellung sind es folgende Fälle, auf welche der Landwirth sein Augenmerk zu richten hat, wenn er mit Grund entweder die Dauer oder das Eintreten hoher Preise seines Mastungsproducts zu erwarten berechtigt seyn soll:

1) Wenn in Gegenden, von welchen sonst der häufigste Zutrieb an Groß- und Kleinweydemastvieh erfolgte, die Anger- und Wiesenweyden durch schlechte Witterung und Ueberschwemmungen sehr gelitten haben, und der Bestand des Eichen- und Buchenekerichs sehr gering ist.

2) Wenn durch politische Vorfälle, entweder durch

Krieg oder Ausfuhrverbote, der Zutrieb aus solchen Gegenden versperrt wird.

3) Wenn an einem 3ten weiter entfernten Markt der Preis des Fleisches und der Fettwaaren durch die genannten und noch zu nennenden Umstände mit der größten Wahrscheinlichkeit sehr in die Höhe steigt, daher jetzt der bisher gewöhnliche Verkäufer nach jenem Markt treibt, und seinen alten Markt für dies Jahr verläßt.

4) Wenn durch politische Veränderungen entfernterer Gegenden an die Kaufleute seines Markts ungewöhnlich große Bestellungen auf Fleisch- und Fettwaaren geschehen, welche gleichfalls durch Krieg oder Mißwachs in jenen Ländern bestimmt werden.

5) Wenn in der nahen oder entferntern Gegend, aus welcher der Markt bisher versehen wurde, die Viehseuche starke Verwüstungen angerichtet hat, oder auch, wenn dasselbe in der Gegend anderer Marktorte geschah, wodurch die bisherigen Verkäufer seines Markts wegen zu erwartender hoher Preise nach jenen Orten gelockt werden.

6) Wenn hohe Getreidepreise bereits statt finden,

und dieselben wahrscheinlich noch dauren werden, oder wenn diese hohen Preise an nahen und entfernten Orten, von denen der Zutrieb erwartet werden kann, nach den politischen Begebenheiten oder nach dem Bestand des Getreides mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen sind.

Auf alle diese Fälle muß der Landwirth sorgfältig Rücksicht nehmen, und genaue Erkundigung nach ihnen einziehen, weil sich nur auf ihr mehr oder weniger gemeinschaftliches Zusammentreffen der mehr oder weniger glückliche Erfolg seines Unternehmens gründet. Man sieht hieraus, wie nothwendig auch für ihn die Lectüre politischer und statistischer Zeitungen ist, und die Nachfrage nach den Handelsconjuncturen der Kaufleute seines Markts. Es sind aber auch nicht blos die äußern Verhältnisse seines Gewerbes, auf die er vor Unternehmung der Mastung zu reflectiren hat, sondern auch zugleich die innern Verhältnisse seines Gewerbstandes selbst muß er dabey fest im Auge haben, weil sich aus diesen die Concurrenz der Verkäufer oft zu ihrem gemeinschaftlichen Nachtheil ergiebt. Denn es geschieht nicht selten, daß, wenn ein oder zwey Jahre nach einander der Preis der Fleisch- und Fettwaaren sehr hoch stand, nun auf einmal viele zugleich von diesem Vorfall profitiren wollen; viele Landwirthe, klein und groß, fangen nun an, über Kopf und

Hals anzuziehen und zu mästen, um auch ein Schäfchen von so schöner Wolle zu scheeren; dadurch aber wird auf einmal der Markt unverhältnißmäßig mit dem Bedürfniß überführt, und der geträumte Vortheil sämmtlicher Verkäufer wird durch sie selbst gegenseitig vereitelt. Nothwendig muß daher jeder einzelne Landwirth sein eines Auge auf die innern Verhältnisse seines Gewerbstandes, das andre aber auf die äußern Verhältnisse desselben richten; und der dem Marktort entfernter gelegene hat insbesondere immer auf die Lage und auf den Industriegeist seines vor ihm dem Markt näher liegenden Mitwerbers zu sehen; denn offenbar kann dieser unter gleich vortheilhaften Umständen schon wenigstens die größern Transportkosten des erstern an seinem Product gewinnen.

§. 179.

Begriff vom Feldbau.

Es sind in den vorhergehenden §§. die wichtigsten Gewerbgrundsätze und Rücksichten für ein Hauptobject des landwirthschaftlichen Gelderwerbs aufgestellt, und ich hoffe, daß ihre Entwicklung aus der Natur der Sache und aus dem Nexus der innern und äußern Hauptverhältnisse der Landgüter derjenige Weg war, auf dem sie allein in einer solchen Wahrheit ans Licht gezogen werden konnten, die ihnen vollständigen praktischen Werth giebt. So wichtig

aber jene Grundsätze für das durch sie bestimmte Wirken und Weben des Landwirths sind, so liegen sie doch noch in einer zu weiten Entfernung, in einer zu losen Verbindung mit dem höchsten Grundprincip, von dem der Landwirth bey allen seinen Unternehmungen zuerst ausgehen muß, und welches — wie wir gefunden haben — darin besteht: den Capitalwerth seines landwirthschaftlichen Bodens zum größtmöglichen zu machen. Diese Entfernung hat zwar ihren Grund in der Natur der Viehwirthschaft, weil diese mit dem landwirthschaftlichen Boden und Clima in keiner unmittelbaren Wechselwirkung steht, sondern nur durch die von demselben schon bereits gewonnenen Pflanzenproducte betrieben werden kann; aber eben deswegen können die Grundsätze der Viehwirthschaft auch noch schlechthin keine vollständigen Leitungsprincipien für das innere Gewerbverfahren des Landwirths oder für die Realisirung seines ebengenannten Grundprincips abgeben. Diese können nur durch die Untersuchung des uns nun vorliegenden zweyten Haupterwerbobjects sich darstellen lassen, nehmlich des Feldbaues, denn nur dieser, nur die Erziehung der Pflanzenproducte steht in unmittelbarer Berührung mit dem landwirthschaftlichen Boden und Clima, nur für sie unternimmt der Landwirth eine unmittelbare Wechselwirkung mit den beyden letztern, und daher können sich auch nur durch die Grundsätze des Pflanzenbaues jene Grundsätze der Viehwirthschaft

an das höchste Princip seines Gewerbes anreihen lassen; weil nur durch das Quantum von Antheil, welchen Boden und Clima am ganzen Gelderwerb des Landwirths haben, und folglich auch an denen Pflanzenproducten, welche zum Behuf der Viehwirthschaft erzogen und gewonnen werden, der Capitalwerth desselben, oder die Summe der Landrente bestimmt wird. Wir wollen den letztern Ausdruck in Zukunft immer an der Stelle des erstern gebrauchen, denn sie sind an sich gleichbedeutend, weil die Landrente der Zins des Capitalwerths des Bodens ist. Also nur aus der Natur der Pflanzenproducte und aus ihrem Verhältniß zum letztern und zu der äußern Lage der Landgüter mit Beziehung auf die Viehwirthschaft lassen sich die vollständigen Leitungsprincipien für das innere Verfahren des Landwirths entwickeln, und eben jene Beziehung machte es nöthig, daß die Viehzucht vor dem Feldbau abgehandelt werden mußte.

Unter dem letztern wird hier nicht nur der Anbau der Getreidehalmgewächse, sondern überhaupt die Erziehung und Gewinnung aller landwirthschaftlichen Pflanzenproducte verstanden, die theils zur Nahrung für Menschen, theils zur Nahrung für das Vieh, theils auch als Manufactur-Handels- und Düngungsgewächse dienen können, und im Großen im offenen Felde gebaut werden. Ihr gemeinschaftlicher Charakter ist, daß sie zu

ihrem glücklichen Gedeyhen eine bestimmte Art und ein bestimmtes Quantum von Productionskräften des landwirthschaftlichen Bodens und Climas fordern, worin sie erzogen werden sollen, und daß jede Art dieser Pflanzen ihre eigenthümliche Art oder wenigstens ihr eigenthümliches Quantum solcher Naturkräfte zu ihrer vollständigen Entwicklung nöthig hat. In Hinsicht des Absatzes haben unter diesen Feldfrüchten die eigentlichen Getreidearten, welche wegen ihrer mehlreichen Körner zur Nahrung der Menschen, aber auch zum Viehfutter dienen, in jedem Betracht den weitesten Markt, theils weil sie das allgemeinste Bedürfniß der Menschen sind, theils weil sie sich bequem transportiren lassen, und durch Aufbewahren an Güte nicht viel verliehren. Der Absatz der eigentlichen Futterkräuter und Futtergewächse für das Vieh wird jederzeit durch die Art und Quantität der landwirthschaftlichen Thiere bestimmt, welche der Landwirth entweder als Arbeits- und Düngervieh, oder als Handels-, Molken-, Woll- und Mastvieh auf seinem Gute zu unterhalten hat. Was aber die Manufacturhandelsgewächse betrifft, so könnte zwar ihrer Natur nach der Markt für dieselben weit genug seyn, er ist aber in Deutschland in der Regel der eingeschränkteste, sowohl in Hinsicht der Quantität dieser Producte, noch mehr aber in Hinsicht ihrer Mannigfaltigkeit. Denn der Landwirth beschränkt seine Kenntnisse vom Gewerb-

wesen der verarbeitenden Stände gewöhnlich nur auf diejenigen, welche ihm auf seinem Marktort vorkommen, und baut daher auch jene Producte nur für diese kleine Anzahl oder gar nur für seinen eigenen Hausbedarf, so weit er selbst von einigen Arten derselben Gebrauch machen kann. Ganz anders würde es wahrscheinlich damit beschaffen seyn — es sey mir erlaubt hier eine kurze litterärische Ausschweifung zu begehen — und vielleicht um die Gewerbcultur eines Landes überhaupt ganz anders aussehen, wenn die Obrigkeiten — weil sie doch einmal die Leitung des Gewerbwesens übernommen haben — die Kaufleute der verschiedenen Städte ihres Landes dazu aufmunterten: von Zeit zu Zeit Preistabellen von allen den Producten abzugeben, von welchen sie nach ihren eröffneten Connexionen einen vortheilhaften Absatz im Lande selbst oder im Ausland sich versprechen könnten. Der Preis der Producte in diesen Tabellen könnte natürlich nicht derjenige seyn, um welchen sie dieselben wirklich veräußern würden, sondern er wäre blos der höchstmögliche, den sie nach ihren Conjuncturen ihrem Producenten oder Fabrikanten im Lande für das Product zu bezahlen sich fähig glaubten. Diese Preis- und Productentabellen müßten dann von der Obrigkeit an die Landbeamten vertheilt werden, mit der beygefügten Instruction, wie jedes einzelne Product am sichersten und besten zu gewinnen ist. Von den

Beamten wäre beydes an die Gemeinden zu publiciren, und zugleich hätten sie nach ihrer Kenntniß von dem Oekonomiewesen der einzelnen Wirthe ihres Amtsbezirks Vorschläge beyzufügen, wie sie vermutheten, daß eines oder das andere der angezeigten Producte auf die vortheilhafteste Art in Harmonie mit ihrer bisherigen Wirthschaft zu bringen wäre, ohne ein Derangement in derselben zu veranlassen, welches sich nicht im Ertrag des Products lohnte. Nur auf diesem Weg läßt sich ein etwas schnelleres Emporkommen des landwirthschaftlichen Gewerbwesens und aller übrigen Gewerbe erwarten. Denn wer kann vom Landwirth, der in der Regel weder technologische noch statistische Kenntnisse besitzt, fordern, daß er sich zur Anziehung und Gewinnung landwirthschaftlicher Handelsproducte bequeme, von denen er weder die Culturmethode, noch weniger aber den Käufer kennt, an den er sie los werden kann, und nicht den Preis, auch nicht einmal den gewöhnlichsten niedrigsten Preis kennt, der ihm dafür bezahlt würde. Es sey aber der Himmel für, daß man dem Kaufmann gegen die Einlieferung einer solchen Tabelle zugleich das Monopol auf das Product zusicherte, dessen erweiterter oder neuer Anbau etwa dadurch im Lande veranlaßt worden wäre; dies hieße dem Landwirth von den Augen den Staaren stechen, und von den Armen dagegen die Hände abhauen. Eben so wenig

kann man aber auch den Kaufmann zwingen, daß er wirklich schlechthin das neu gebaute Product vom Landmann kaufen müsse; denn es ist ja möglich, daß er sich in seiner Conjunctur geirrt hat, oder daß veränderte Umstände dieselbe vereiteln. Daher kann und muß der Anbau jener Producte anfangs nur im Kleinen geschehen, der glückliche Absatz wird bald mehrere Mitwerber anlocken, und ihr Preis alsdenn die Zahl derselben näher bestimmen. Alle unsere Producte giengen so vom Anbau im Kleinen allmählig zum Anbau ins Große über; allein auch dieser Anfang im Kleinen kann nicht gemacht werden, wenn der Landwirth weder das Product selbst, noch seine Culturmethode, noch den Preis, noch die Gelegenheit seines Absatzes kennt, und er erfährt von alledem auf seinem vaterländischen Markt oft nicht das mindeste. Da es sich aber wohl finden könnte, daß der Anbau eines solchen Products ganz im Kleinen nicht vortheilhaft, ja vielleicht gar mit Nachtheil verknüpft wäre, da er hingegen in beträchtlicher Quantität unternommen sehr ansehnlichen Vortheil gewährte: so müßten für die ersten Unternehmungen im Kleinen Prämien auf ein gewisses Quantum der Erndte gesetzt werden, damit der Landwirth für seine ersten Versuche, bey denen sich fast immer Fehler einschleichen, hinlänglich entschädigt würde, um dieselben nicht sogleich wieder zu verlassen, sondern sich vielmehr zu bemühen,

eine Vergleichung der Vortheile des Anbaues im Großen und eine nähere Beziehung desselben auf das ganze innere Verhältniß seiner Wirthschaft anzustellen. Ob auf diesem Wege nicht in manchem Lande theils schon bestehende Manufacturen und Gewerbe mehr in Aufnahme gebracht, oder neue Manufacturen und Fabriken etablirt würden, mögen die beurtheilen, welche auf den Gang und die Entwicklung der Gewerbcultur ein aufmerksames Auge haben. Denn es ist eine sehr einseitige Ansicht, wenn man glaubt, wohlfeile Lebensmittel seyen die sicherste Anlockung für Manufacturisten und das sicherste Mittel, ihr Gewerbe in Flor zu bringen; dies ist ganz und gar ungegründet; die Lebensmittel können schon ziemlich theuer seyn, ist nur das Gewerbmaterial wohlfeil, gut und in hinreichender Quantität zu haben, ist volle Freyheit im Handel und Wandel und der Transport für den nahen oder entfernten Markt nicht zu beschwerlich, so stellen sich die Fabrikanten von selbst ein, und ihr Gewerb wird auch neben beträchtlicher Theurung der Lebensmittel bald in guten Flor kommen. Man zweifelt aber vielleicht, daß von Kaufleuten solche Preis- und Productentabellen zu erhalten wären, indem sie theils nicht im Stande wären, sie zu liefern, theils wahrscheinlich auch nicht liefern wollten. Was den ersten Theil dieses Einwurfs betrifft, so muß ich hier noch erklären: daß ich mir hier keine solchen Kaufleute

denke, welche selbst kaum etwas anders von der Welt kennen, als was sie auf ihrem mütterlichen Herde gesehen haben, sondern Männer, die ein energischer Sinn für die wichtige Bestimmung ihres Standes belebt, die ausgebreitete und gründlichen Handlungskenntnisse und Handlungsconnoissancen haben, und die außer ihrer eigentlichen Handlungswissenschaft auch detaillirte technologische und statistische Kenntnisse besitzen; in Hinsicht des zweyten Theils des Einwurfs aber muß man freylich an Männer dieses Standes verweisen, welchen neben jenen Kenntnissen auch das Herz auf dem rechten Fleck sitzt, und die von dem Vorurtheil frey sind, daß an Monopolien und Handlungsgeheimnisse ihr ganzes Glück gebunden sey.

§. 180.

Ueber den Hauptgrundsatz des Pflanzenbaues.

Für die Auflösung der Gewerbaufgabe des Landwirths ist es unbezweifelt die erste Bedingung, daß er das größtmögliche Quantum von demjenigen Product auf seinem Landgut producire, welches für ihn den daurendsten höchsten Preis hat. Der Preis seiner Producte besteht, wie wir wissen, aus dem Ersatz und Zins des Arbeitslohns, aus dem Ersatz und Zins des Capitals der Productionsmittel (dergleichen Gebäude, Geräthschaft und Dünger-, Zucht-, Molken-, Woll- und Arbeits-

vieh sind,) und endlich aus der Landrente. Was diese Bestandtheile betrifft, so ist sehr natürlich, daß er jederzeit die ersten beyden bey einem Ueberschlag zuerst im Preise abziehen müsse, und daß die Größe des dritten nur den Rest nach Abzug der ersten beyden enthält; aber gerade entgegengesetzt hat er bey der Verwendung der diesen drey Bestandtheilen entsprechenden Capitalien zu verfahren; denn offenbar muß er zu allererst auf die Erhaltung der größtmöglichen Landrente sehen, weil er denselben Zins von den beyden andern baar aufgewendeten Capitalien durch Anleihen derselben aus jedem andern Gewerbe auch erhalten kann; und er kann diese beyden Capitalien nur verwenden, um jene Landrente zur größtmöglichen zu machen, und nachdem sie es bereits geworden ist. Denn die Landrente besteht, wie wir gleichfalls wissen, in dem freywilligen Beytrag der Productionskräfte des Bodens und Climas eines Landguts zum ganzen Quantum der darauf producirten Producte, wodurch der Capitalwerth des erstern bestimmt wird, zu dem alsdenn die Landrente den Zins ausmacht; und so lange also dieser freywillige Beytrag entweder durch sich selbst, oder durch eine zweckmäßigere Verwendung der bereits in das Gewerbe gezogenen baaren Capitalien noch erhöht werden kann, so lange darf schlechthin noch kein neues baares Capital den erstern beyden zugesetzt werden. Diese Sätze sind von

der höchsten Wichtigkeit, und wurden deswegen hier nochmals kurz wiederholt. Folgende Grundsätze des Pflanzenbaues sind unmittelbar aus ihnen abzuleiten:

1) Unter allen Pflanzen für ein bestimmtes Landgut ist diejenige am vortheilhaftesten und im größtmöglichen Quantum anzuziehen, welche bey dem höchsten Preise, der durch das Verhältniß ihrer Zahl, ihres Maßes und Gewichts zu denen aller übrigen Pflanzen bestimmt wird, dem landwirthschaftlichen Boden und Clima desselben am angemessensten ist, oder zu deren Production die Productionskräfte des Bodens den möglichstgrößten freywilligen Beytrag liefern. Hier ergiebt sich zuerst die Wichtigkeit der im vorigen Abschnitt abgehandelten Schätzung und Darstellung des landwirthschaftlichen Bodens in Hinsicht der eigenthümlichen Natur desselben und der durch sie bedingten Grade seiner Fruchtbarkeit, wie auch der Beschreibung eines Landguts in Hinsicht aller der Phänomene, welche zusammen das Clima desselben ausmachen; denn nur mittelst der genauen und vollständigsten Kenntniß jener beyden kann nach Grundsätzen der niedern Landwirthschaftswissenschaft diejenige Pflanze bestimmt werden, welche von dem bestimm-

ten Boden und Clima die größte Beyhülfe für ihr glückliches Gedeyhen zu erwarten hat. Es fragt sich aber, nach welchem Maßstab wird jene Beyhülfe beurtheilt? und nothwendig muß dieser jenem obigen Satz beygefügt werden, wenn er praktische Anwendbarkeit haben soll. Nun wissen wir, daß der Effect eines Productionsmittels, also auch hier der freywillige Beytrag des landwirthschaftlichen Bodens, nur durch die Zeit und Raumausdehnung geschätzt werden könne, innerhalb welcher die Kraft dieses Productionsmittels das größte Quantum von Producten hervorbringt; folglich erhält der obige Satz hier folgende nähere Bestimmung:

2) Unter allen Pflanzen für ein bestimmtes Landgut sind diejenigen die vortheilhaftesten, welche bey dem höchsten Preise innerhalb der kürzesten Zeit und des kleinsten Raums das größtmögliche Quantum ihrer Existenz durch die ursprünglichen Productionskräfte seines Bodens erhalten. Vorausgesetzt aber, daß Boden und Clima alles zu ihrem glücklichen Gedeyhen herthun würden, daß beyde völlig hinreichten, eine solche Pflanze aus ihrem Schoos freywillig in der möglichsten Vollkommenheit und Quantität zu produciren: so würde wenigstens doch die Erndtung und

Veräußerung vom Landwirth unternommen werden müssen, und es wäre wenigstens so viel von den beyden ersten baaren Gewerbscapitalien aufzuwenden, als der Arbeitslohn nebst den Erndtungs- und Zumarktbringungsmitteln betrüge. Aus dieser Rücksicht gilt für den eben angegebenen Satz wieder die nähere Bestimmung:

3) Unter allen Pflanzen sind diejenigen im größten Quantum auf einem Landgut anzuziehen, welche bey dem höchsten Preise innerhalb der kürzesten Zeit und dem kleinsten Raum das größtmögliche Quantum ihrer Existenz von den Productionskräften seines Bodens erhalten, und den geringsten Aufwand an baaren Capitalien für Arbeitslohn, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln nothwendig machen. (Zu dem Capital der Veräußerungsmittel muß bey denjenigen Pflanzen, welche nicht als solche veräußert werden können, sondern die als Viehfutter erst in dem thierischen Producte ihren Preis erhalten, auch alles das gerechnet werden, was an Arbeitslohn, an Stallgebäuden, an Stall- und Verfütterungsgeräthschaft, an Aufbewahrungsgebäuden und Gefäßen, und für den Ankauf des mit diesen Futterkräutern ausgefütterten Viehes verwendet ist; denn wie könnte man sonst bey einem solchen Gewächs

auf die Bestimmung der Landrente zurückkommen, welche dasselbe von dem Boden einbringt, auf welchem es erzogen ist.) Da nun aber die eigenthümlichen Productionskräfte des Bodens nur in ganz seltenen Fällen zur freywilligen Production des größtmöglichen Quantums der theuersten Pflanze hinreichen oder geschickt sind, indem entweder nicht genug ursprüngliche Productionskräfte für die bestimmte Pflanze vorhanden seyn können, oder ihrer zu viele da sind, oder ihnen die gehörige Zusammensetzung, Mischung und Wechselwirkung abgehen kann: so ist auch nur in den seltensten Fällen und nur bey dem armseligsten Landbau mit den vorhergenannten beyden baaren Capitalien auszukommen, sondern es müssen denselben noch andere hinzugesetzt werden, und zwar entweder für die Bearbeitungsmittel des Bodens, oder für ein Quantum noch hinzu zu setzender Productionskräfte für die Einsaatmittel und für die Arbeiter, welche diese Geschäfte verrichten, mit einem Wort, es muß dem vorhingenannten Erndtungs- und Veräußerungscapital auch noch ein Productionscapital zugefügt werden. Seine Größe wird durch die Art und das Quantum der Productionsmittel und der Arbeiter bestimmt, welche nach der Natur einer Pflanze für die ganz bestimmte Bodenart und Clima eines Landguts angeschafft und gebraucht wer-

den müssen. Da aber durch diesen neuen Aufwand an Kapitalien wieder ein beträchtlicher Abzug im Ertrag des Products für den Ersatz und Zins derselben gemacht werden muß, wodurch folglich die Landrente in gleichem Verhältniß mit diesem Abzug vermindert wird, so erhält der vorige dritte Satz wieder die nähere Bestimmung:

4) Unter allen Pflanzen sind diejenigen im größten Quantum auf einem Landgute anzuziehen, welche bey dem höchsten Preise innerhalb der kürzesten Zeit und dem kleinsten Raum das größtmögliche Quantum ihrer Existenz von den Productionskräften seines Bodens erhalten, und den geringsten Aufwand an baaren Capitalien für Arbeitslohn, Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel nothwendig machen. Allein der reine Geldertrag des Landwirths soll nicht blos der höchstmögliche, sondern er soll auch zugleich sicher und nachhaltig seyn, soll für jedes künftige Gewerbjahr wieder erhalten werden können. Eine Pflanze also, welche weder mit Sicherheit gedeyhte, noch hinterher eine neue Production zuließe, könnte nicht nur kein Gewerbsproduct seyn, sondern es ist auch jederzeit unter allen Pflanzen vom höchsten Preise derjenigen der Vorzug zu geben, welche außer der größten Sicherheit

ihres Gedeyhens auch noch die größtmögliche Rückwirkung auf die Unterhaltung und Wiedererstattung der sämmtlichen Productionskräfte und Productionsmittel enthält; und mit dieser letzten Bestimmung ist endlich folgender Satz als der höchste Grundsatz des Pflanzenbaues vollständig entwickelt:

5) Unter allen Pflanzen sind diejenigen die zweckmäßigsten Mittel zu Erreichung des höchstmöglichen nachhaltigen Gelderwerbs auf einem bestimmten Landgute, und folglich im größtmöglichen Quantum auf demselben anzuziehen, welche a) den höchsten Preis haben, b) innerhalb der kürzesten Zeit und des kleinsten Raums das größtmögliche Quantum ihrer Existenz von den ursprünglichen Productionskräften seines landwirthschaftlichen Bodens erhalten, c) den möglichst geringsten Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln oder an den denselben entsprechenden baaren Capitalien nöthig machen, d) mit der größten Sicherheit gedeyhen, und e) die möglichst größte Rückwirkung auf die wohlfeilste Erhaltung und Wiedererstattung der für sie verwendeten Productionskräfte und Productionsmittel haben.

Ich fürchte nicht, daß mir in diesem Princip

eine Bestimmung fehlt, welche in Hinsicht eines Pflanzenproducts als allgemeine Bedingung des höchsten nachhaltigen Geldertrags noch weiter nachgewiesen werden kann, und eben so stehen dieselben auch in derjenigen Reihefolge, in welcher sie nothwendig von endlichen Wesen, wie wir sind, in Hinsicht jeder Pflanze untersucht werden müssen. Es sey mir aber erlaubt, hier einen kurzen Commentar über das aufgestellte Princip folgen zu lassen, weil eine Darstellung dieser Art ungewöhnlich ist, und daher manchen Lesern unverständlich oder einem Mißverständnisse ausgesetzt seyn kann.

Man muß nehmlich jenes Princip durchaus nicht mit dem Vorurtheile auffassen, als ob jede Pflanze, die der Landwirth als Erwerbmittel zu bauen hat, schlechthin allen fünf oben angegebenen Bestimmungen buchstäblich entsprechen müsse; dies würde vielleicht in gar vielen Fällen nicht zutreffen, ohnerachtet solche Pflanzen dennoch den höchsten Ertrag bringen könnten; denn es ist sehr natürlich, daß eine Pflanze, die einen höhern marktgängigen Preis hat, als eine andere, eine geringere Rückwirkung auf die Erhaltung und Wiedererstattung der Productionskräfte und Productionsmittel haben kann, als die von geringerm Preise, und daß diese dann mittelst ihrer Rückwirkung vortheilhafter gebaut wird, als die von höherm Preise, indem sie durch ihre Rückwirkung das ersetzt, was ihr am

baaren Geldertrag abgeht. Hier ist die Sache die: unter allen Pflanzen, welche der Landwirth zum Anbau frey hat, muß er jederzeit diejenige wählen, welche ihm den höchsten reinen nachhaltigen Ertrag bringen kann; diese Wahl aber kann auf gar keine andere Weise vernünftigen Grund haben, als wenn sie bey jeder Pflanze nach den oben angegebenen fünf Bestimmungen, und zwar in der aufgestellten Reihefolge unternommen wird. Denn unbezweifelt hat der Landwirth zuerst sein Augenmerk darauf zu richten, welche Pflanze im Verhältniß ihrer Zahl, ihres Maßes und Gewichts gegen alle übrigen den höchsten marktgängigen Preis hat; allein dieser Preis ist noch nicht derjenige, welcher ihm selbst den höchsten reinen nachhaltigen Gelderwerb giebt; denn nun bleibt noch zu untersuchen übrig, was für diese Pflanze aufgewendet werden muß, und ob nach Abzug des Ersatzes und Zinses dieses Aufwands sie dennoch auch für ihn den höchsten Preis unter allen übrigen Pflanzen behält, und ihm also zum zweckmäßigsten Erwerbmittel dienen kann. Bey dieser Untersuchung, welche nach keinen andern Bestimmungen und Rücksichten, als nach den angegebenen geschehen kann, könnte es sich dann wohl finden, daß eine Pflanze vom höchsten marktgängigen Preise dem landwirthschaftlichen Boden und Clima des Landguts nicht sehr angemessen wäre, und geringen freywilligen Beytrag seiner ursprünglichen Productionskräfte zu erwarten hätte, da hingegen

eine andere Pflanze von niedrigerm Preise in dieser Rücksicht bey weitem zweckmäßiger seyn könnte. Hier wird es dann allein darauf ankommen, ob der Preis der erstern Pflanze um so viel höher gegen den der letztern ist, daß der Aufwand für die anzuschaffende größere Quantität an Productionsmittel durch die Differenzsumme beyder Preise nebst dem nöthigen Zins ersetzt wird; nur in diesem Fall kann die im höchsten Preise stehende Pflanze der von niedrigerm Preise, die aber zugleich ein weit geringeres Productionscapital erfordert, vorgezogen werden; und jene ist jederzeit ganz zu verwerfen, wenn die Differenz ihres Preises nicht groß genug wäre, um das für sie aufgewendete Productionscapital zu ersetzen und zu verzinsen, sondern wenn noch etwas von der Landrente, welche die im Preise niedrigere Pflanze liefern würde, zugenommen werden müßte, um die Verzinsung des baar verwendeten Productionscapitals vollständig zu machen. Hier würde sie allerdings ihrem Zwecke völlig widersprechen, denn sie verminderte das absolute Vermögen des Wirths; da er den Zins für das baare Productionscapital in jedem andern Gewerbe von gleichem Risico auch hätte erhalten können, und außerdem durch die höhere Landrente von der im Preise geringern Pflanze in den Besitz eines größern absoluten Vermögens gekommen wäre. Diese Rücksicht ist ungemein wichtig, und nicht selten scheint mancher Landwirth sie völlig aus den Augen zu lassen. Er zwingt seinem

nicht dazu geschickten Boden eine Pflanze von theurerm Preise ab, verwendet für sie den größten Theil seines Düngers, da er mit demselben Dünger für eine im Preise etwas niedrigere Pflanze nicht nur einen größern Theil seines Ackers zudüngen könnte, sondern auch mittelst dieser Düngung jene zweyte Pflanze zu einem reichlichern Kornertrag oder Löhnung bringen, und auch noch mehr Saaten von demselben Acker mit größerm Vortheil abnehmen könnte, als bisher bey der Einsaat der theurern Pflanze, die aber seinem Boden und Clima und seiner ganzen übrigen Saatfolge nicht angemessen ist; und eben so verstoßen auch andere Wirthe wiederum im entgegengesetzten Fall. Es ist also die Realität des aufgestellten Princips gewiß außer allem Zweifel, und wir sehen klar, daß von den in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht nur keine die andere völlig ausschließe, so, daß, wenn eine der erstern nicht erfüllt wird, sogleich die andern folgenden ganz übergangen werden dürften, und man eine solche Pflanze schlechthin zu verwerfen hätte; denn es wäre ja möglich, daß die Erfüllung der auf die erstern folgenden Bestimmung bey ihr so stark wäre, daß sie in dieser Hinsicht das völlig ersetzte, was ihr in Beziehung auf die erstern Bestimmungen abgeht; sondern daß auch die sämmtlichen Bestimmungen genau in der aufgestellten Rangordnung durchgegangen werden müssen, weil jederzeit das absolute Vermögen des Wirths in dem Verhältniß vermindert wird,

in welchem die Erfüllung der letztern Bestimmungen auf Kosten der erstern, und zwar auf Kosten der nach ihnen begründeten Landrente geschehen müßte. Dies war es, was ich hier in ein helleres Licht setzen wollte, und ich hoffe, daß nach dieser Erläuterung jenes Princip nun völlig verstanden und die Wichtigkeit seines Inhalts vollständig gefaßt wird.

§. 181.

Bestimmungsgründe und Hauptrücksichten für die Eintheilung des Ackers eines Landguts und für die Saatfolge auf demselben.

a) In Hinsicht der Unterhaltung des Dünger- und Arbeitsviehes.

Nachdem der Hauptgrundsatz des Pflanzenbaues aufgestellt ist, so sind nun die Rücksichten und Grundsätze für diejenigen Gewerbunternehmungen zu entwickeln, durch welche der Anbau der an sich vortheilhaftesten Pflanze wirklich zu Erreichung des höchsten reinen nachhaltigen Ertrags gebracht wird; und nothwendig müssen diese Rücksichten und Grundsätze aus der nähern Bestimmung des in unserm Princip noch Unbestimmten hervorgehen, welches auch nur durch diese nähere Bestimmung realisirt werden kann.

Es soll das größtmögliche Quantum der nach

seinem Inhalt bezeichneten zweckmäßigsten Pflanze erzogen und gewonnen werden; dieser Ausdruck kann nicht schlechthin unbedingt gelten, und es fragt sich daher: welches ist für den Landwirth das größtmögliche Quantum, oder wo und wodurch wird sein Wirken und Aufwenden für jene zweckmäßigste Pflanze begränzt? Im Allgemeinen läßt sich darauf leicht antworten, nehmlich der Landwirth kann kein größeres Quantum produciren, keinen größern Geld- und Kraftaufwand machen wollen, als ihm in der gelösten Geldsumme aus dem Productionsquantum noch hinreichend und zwar aufs bestmögliche verzinst wird; jeder Aufwand für ein größeres Quantum, in welchem der Zins nicht mehr erlangt wird, welchen der geringere Aufwand in einem kleinern Productionsquantum giebt, wäre ein Widerspruch mit der Gewerbaufgabe. Allein nun müssen die Fälle bestimmt werden, in welchen jenes größtmögliche und zugleich genaueste Verhältniß zwischen Productionsquantum und Productionsaufwand realisirt ist, und wo die Erhöhung beyder zum Widerspruch würde; und diese Fälle können nichts anderes enthalten, als nähere Bestimmungen der noch unbestimmten Ausdrücke unsers Princips.

1) Jede Pflanze erfordert, wenn auch die Productionskräfte des Bodens nach Art und Quantität im völligsten Maße für sie vorhanden

sind, doch zum wenigsten Erndtungs- und Veräußerungsmittel. Diese bestehen mehrentheils neben den Arbeitern und ihren Handgeräthschaften aus Arbeitsvieh, welches zum Einführen oder Zumarktbringen gebraucht wird. Dieses Arbeitsvieh kann nur durch Vegetabilien ernährt werden, und sein Unterhalt soll auf die möglichst wohlfeilste Art geschehen. Hiezu sind dann nur drey Fälle möglich:

a) entweder die zu bauende, im Preise theuerste und zweckmäßigste Erwerbpflanze giebt selbst einen Abfall, welcher völlig zum Unterhalt des Arbeitsviehes hinreicht;

b) oder die Nahrungsmittel für dasselbe können auswärts zu jederzeit um einen wohlfeilern Preis erkauft werden, als sie sich im Gut selbst anschaffen ließen;

c) oder sie sind nicht nur auswärts gar nicht zu erhalten, sondern würden sich auch im Gut selbst beträchtlich wohlfeiler gewinnen lassen.

Ist nun der letztere Fall allein übrig, so folgt von selbst, daß von dem landwirthschaftlichen Boden; entweder ein Theil von der Aussaat

jener edlern Pflanze frey bleiben müßte, und zwar ein so großer Theil, um diejenige Quantität der wohlfeilsten Futterpflanze gewinnen zu können, welche in Verbindung mit dem Abfalle von jener, wenn ein solcher statt findet, hinreichte, die Zahl des Arbeitsviehes bis zur neuen Erndte unterhalten zu können; oder die edlere Pflanze selbst müßte zur Fütterung für dasselbe zugleich mit dienen, und also zu diesem Behuf ein Quantum von ihr vom Markt zurückbehalten werden; dies setzt aber voraus, was nur selten zutreffen kann, daß kein wohlfeileres Futter sonst zu gewinnen wäre. Hier hat sich also schon unter Nr. 1) ein Fall gefunden, der das größtmögliche Quantum der edelsten Erwerbpflanze näher bestimmen kann; nehmlich es darf nicht mehr die ganze Ackerfläche mit ihr bestellt werden, wenn es eine wohlfeilere Futterpflanze zur Viehnahrung giebt, als sie selbst ist, und es muß für die Anziehung der letztern ein solches Stück Acker liegen bleiben, welches die in Verbindung mit dem Abfall von jener nöthige Quantität Futter liefern kann. Aber

2) die unter Nro. 1) angenommene Voraussetzung findet so selten statt, daß man vielmehr als Regel annehmen muß: die ursprünglichen Productionskräfte des Bodens reichen zur

Production der edelsten Pflanze nicht völlig zu, und fordern wenigstens eine mehrere Zubereitung des Bodens für die Aufnahme der Saat, oder wenn sie auch keinen Zusatz brauchen, so werden sie doch durch die eine Production so sehr erschöpft, daß keine neue Production möglich ist, bevor jenem Boden wieder dieselben Kräfte gegeben sind. Hiezu sind nun wieder folgende 4 Fälle möglich:

a) der Acker kann, wie wir wissen, von selbst durch Ruhe seine Productionskräfte wieder erlangen;

b) oder sie können ihm, wie uns gleichfalls die niedere Landwirthschaftswissenschaft lehrt, durch Anbau und Unterpflügung hiezu zweckmäßiger, noch nicht in voller Blüthe stehender Pflanzen wieder gegeben werden;

c) oder es können die Düngungsmittel, welche die nöthigen Productionskräfte enthalten, um den wohlfeilsten Preis auswärts angekauft werden;

d) oder aber es ist Düngervieh aufzustallen, durch welches das nöthige Quantum von Dünger zur Wiedererstattung der verlohr-

nen Productionskräfte des Bodens erhalten werden soll. Dieses aber macht zu seinem Unterhalt, wie das Arbeitsvieh, gleichfalls einen hinreichenden Anbau von Futterkräutern nothwendig.

Es zeigt sich also hier, daß auch zur Wiedererstattung der aufgezehrten Productionskräfte des Bodens, wenn eine neue Production möglich seyn soll, für drey der angegebenen Fälle ein Aufwand an Ackerfläche nothwendig ist, der das Quantum der edelsten Erwerbpflanze beträchtlich einschränkt, und wodurch also dieses wieder aufs neue näher bestimmt wird. Denn es muß nun offenbar so viel Ackerraum von dem Anbau mit der edelsten Erwerbpflanze frey bleiben, als zu Wiederherstellung der durch sie erschöpften Productionskräfte nothwendig ist, und zwar nach der Natur der angegebenen drey verschiedenen Wege, auf welchen diese Herstellung möglich zu machen seyn würde.

Nach dieser Entwickelung der Hauptrücksichten, welche eine Abtheilung des landwirthschaftlichen Bodens zum Behuf des Anbaues de Futtergewächse für das Arbeitsvieh und zur Wiedererstattung der abgenommenen Productionskräfte nothwendig machen, sind nun die Grundsätze für

diese Eintheilung selbst näher zu bestimmen; und hier steht allen andern Sätzen folgender oben an:

> Der edelsten oder im Preise theuersten Erwerbpflanze kann kein größerer Ackerraum des Landguts gegönnt werden, als nach Abzug desjenigen Flächenraums übrig bleibt, der zur wohlfeilsten Unterhaltung des Arbeitsviehes und zur wohlfeilsten Wiedererstattung der für jene Pflanze nöthigen Productionskräfte bestimmt ist; und diese Unterhaltung und Wiedererstattung ist die wohlfeilste, wenn auf eben dem Ackertheil, der für sie bestimmt wird, schlechthin keine Pflanze gewonnen werden kann, welche einen höhern reinen Ertrag oder eine größere Landrente und größern Zins für die verwendeten Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapitalien bringen würde, als bey der Verwendung dieser Ackerfläche für die Unterhaltung des Arbeitsviehes und für die Wiedererstattung der Productionskräfte des Bodens gewonnen wird.

Was nun den Ackerraum zum Behuf des Anbaues der Futtergewächse für das Arbeitsvieh betrifft, so wird seine Größe mittelst der Grundsätze der niedern Landwirthschaftswissenschaft nach folgenden Hauptmomenten bestimmt:

a) Nach der Art und Anzahl des zum größtmöglichen Anbau der edelsten Erwerbpflanze zu unterhaltenden Arbeitsviehes mit Rücksicht auf den Abfall jener Pflanze, in so weit er zur Viehnahrung dient.

b) Durch die Natur des Ackers, in wie fern derselbe für den Anbau des Futterkrauts mehr oder weniger günstig ist.

c) Durch die Natur des auf letzterm zu bauenden Futterkrauts selbst, in wie ferne eine bestimmte Quantität desselben zur besten Unterhaltung des Viehes nothwendig erfordert wird.

Zu Bestimmung der Größe desjenigen Ackerraums aber, welcher zur Wiedererstattung der verlohrnen Productionskräfte dienen soll, müssen nach den verschiedenen Wegen, auf welchen diese Wiedererstattung möglich ist, folgende Rücksichten genommen werden:

a) Die Lage eines Guts nahe bey einer Stadt oder andere Verhältnisse können es bisweilen möglich machen, Dünger auswärts für baares Geld zu kaufen, und dadurch den Ersatz der verlohrnen Productionskräfte des Ackers zu bewerkstelligen, ohne einen Theil

des Ackers selbst zu diesem Behuf zu verwenden. Hier ist aber jederzeit vor allem zu untersuchen, ob der kaufbare Dünger nach Beschaffenheit seiner Güte wohlfeiler ist, als der selbst gewonnene Dünger, dessen Preis nach Abzug des Ertrags von Molken, Feisch, oder Wolle des Düngerviehes in dem noch übrigen Aufwand an Ackerfläche für die Unterhaltung desselben bestimmt wird. Tritt dieser Fall ein, so ist natürlich ein um so geringerer Theil Düngervieh aufzustallen, und folglich ein so viel geringerer Theil an Ackerfläche zur Unterhaltung desselben liegen zu lassen, als mit dem zu kaufenden Quantum an Dünger zugedüngt werden kann.

b) Die zweyte Art der Reproduction der verlohrnen Kräfte geschieht durch Ruhe des Ackers, und da auf diesem ruhenden Acker zugleich Nahrungsgewächse für Vieh wachsen können, ohne daß jene Reproduction gehemmt wird, folglich noch ein reiner Ertrag aus der ruhenden Ackerfläche gewonnen werden kann: so läßt sich für die Abtheilung des Feldes oder für das Größenverhältniß der ruhenden Ackerfläche zu der mit den edlern Erwerbpflanzen bestellten kein einfaches Princip aufstellen, sondern es muß dasselbe in zwey Hauptsätze zerfallen; nehmlich:

1) Die ruhende Ackerfläche muß gegen die tragbare so groß seyn, daß sie während der Zeit ihrer Ruhe in Verbindung mit dem Dünger, welcher von dem auf ihr genährten und mit dem Abfall der edlern Erwerbpflanzen überwinterten Vieh erhalten wird, zur völligen Reproduction der verlohrnen Kräfte hinreicht.

2) Die ruhende Ackerfläche darf gegen die tragbare nicht größer sey, als der Ertrag von ihr, der aus dem darauf genährten Vieh vom Dünger-, Molken-, Fleisch- oder Wollewerk erhalten wird, noch der möglichst größte ist, welcher von dieser Ackerfläche durch keine andere Pflanze mehr gewonnen werde könnte. Die Anwendung dieses Princips muß durch einen Calcul bestimmt werden, da hingegen die des erstern durch die Grundsätze der niedern Landwirthschaftswissenschaft bestimmt wird. Denn in diesem ist das nothwendige Verhältniß des Viehstandes zum Ackerbau ausgedrückt, in jenem hingegen das zufällige Gewerbverhältniß beyder, welches immer von der Beschaffenheit des Preises der Thier- und Pflanzenproducte abhängen muß.

c) Die dritte Art der Wiedererstattung der ver-

lohrnen Productionskräfte soll nicht mehr durch Mithülfe der Ruhe, sondern blos durch vermehrten Viehstand und durch künstlichen Anbau der Futterkräuter geschehen. Unbezweifelt wird hier zur Ausfütterung jedes einzelnen Stück Viehes ein weit geringerer Raum erfordert, als bey der Ruhe verbunden mit Grasweyde; allein da die künstlichen Futterkräuter und Futtergewächse den Acker nicht durch sich selbst seine Kräfte wieder sammlen lassen, sondern zum Theil selbst ein beträchtliches Quantum davon verzehren: so wird bey ihrem Anbau eine weit größere Quantität Dünger, also auch ein beträchtlich größerer Viehstand, als bey der Ruhe des Ackers, und folglich auch ein weit größerer Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital nöthig; und da für den sehr großen Düngerviehstand hier dennoch ein beynahe eben so großer Theil der Ackerfläche zum Behuf der Futtergewächse von dem Anbau mit edlern Erwerbspflanzen frey bleiben muß, wie bey dem geringern Viehstand auf der Grasweyde des ruhenden Ackers: so wird für das Quantum der edlern Erwerbpflanze hier wenig oder nichts gewonnen, und es kommt von jenem größern Aufwand an baaren Capitalien der Landrente nur in dem Fall etwas zu gut, wenn der Ertrag des mit künstlichen

Futterkräutern genährten Düngerviehes beträchtlich größer ist, wie der von dem Weydevieh, und zwar um so viel, daß nach Abzug des Ersatzes und Zinses der mehr verwendeten Productions-, Erndtungs- und Veräusserungscapitalien noch ein Ueberschuß bleibt, welcher als Landrente des Bodens angesehen werden kann, auf welchem die künstlichen Futterkräuter gebaut sind, und zwar als ein Surplus derjenigen Landrente, welche durch den Ertrag des Weydeviehes von derselben Ackerfläche gezogen werden könnte. Für die Bestimmung des Größenverhältnisses der zum Behuf der Futtergewächse zu verwendenden Ackerfläche gegen die, welche dem Anbau der edlern Erwerbpflanze übrig bleibt, gelten hier wegen des reinen Ertrags der aus dem Düngervieh gezogen werden kann, folgende zwey Principien:

1) Jene Ackerfläche darf nicht größer seyn, als die Unterhaltung eines Viehstandes in Verbindung mit dem Abfall von den edlern Erwerbpflanzen nöthig macht, um diejenige Fuderzahl an Dünger zu erhalten, welche zur nöthigen Reproduction der durch jene und durch die Futtergewächse selbst verzehrten Productionskräfte erfordert wird. Die niedere Landwirthschaftswissenschaft be-

stimmt die Größe der Ackerfläche für jedes einzelne Stück Vieh hier nach denselben Momenten wie bey dem Arbeitsvieh; und die nöthige Fuderzahl an Dünger

a) nach der Natur des Ackers,

b) nach der Art der auf demselben zu bauenden edlern Erwerbpflanzen und

c) nach der Art der Futtergewächse selbst und ihrem Verhältniß zu den von den edlern Erwerbpflanzen noch übrig gebliebenen Productionskräften des Bodens, um jene in der vortheilhaftesten Vollständigkeit und Menge zu erziehen.

2) Die für die Futtergewächse zu verwendende Ackerfläche darf nicht größer seyn, als sie noch durch den Ertrag des von jenen genährten Viehes die höchstmögliche Landrente und Verzinsung der baaren Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapitalien giebt, welche aus keiner andern Pflanze als den auf ihr wachsenden Futtergewächsen gezogen werden könnte.

d) Endlich der vierte Weg, dem Acker seine verlohrnen Productionskräfte wieder zu geben,

ist die Unterpflügung grüner, noch nicht in voller Blüthe stehender Pflanzen. Da aber hier nicht nur Saamen und Arbeit aufgewendet, sondern auch von diesem Ackerstück während der Zeit des Wachsthums der Pflanze auf keine Art reiner Ertrag gezogen wird, so ist von der grünen Düngung nur dann Gebrauch zu machen:

1) wenn die Ackerfläche, welche ihr gewidmet werden soll, nicht diejenige Neigung zur Gräsung hat, und so groß ist, daß so viel Vieh auf ihr genährt werden kann, um von dem reinen Ertrag und dem Dünger desselben in Verbindung mit der Ruhe die verlohrnen Productionskräfte wohlfeiler reproduciren zu können, als durch die grüne Düngung; wobey besonders auch die geringere Haltbarkeit der letztern gegen die des animalisch vegetabilischen Düngers mit in Anschlag zu bringen ist.

2) Wenn nicht auf derselben Ackerfläche, welche der grünen Düngung gewidmet werden sollte, durch einen zwar etwas größern Aufwand, als jene fordert, solche Futterkräuter gebaut werden könnten, welche von dem damit genährten Vieh neben dem reinen Ertrag desselben ein Quantum an Dün-

ger lieferten, welches dem Acker die verlohrnen Productionskräfte wohlfeiler ersetzte, als die grüne Düngung. Nur in diesem und jenem Fall ist sie gewerbmäßig anzuwenden, und zwar hauptsächlich auf großen Gütern von schlechtem Mittelboden, besonders auf den Außenschlägen derselben, oder auf solchen kleinern Gütern, wo der Ertrag des Molken-, Fleisch- oder Wollewerks nicht stark genug ist, um denjenigen Viehstand zu unterhalten, welcher den nöthigen animalisch vegetabilischen Dünger lieferte.

Was die Düngungspflanze selbst betrifft, so muß mit Vorsicht nach den Grundsätzen der niedern Landwirthschaftswissenschaft diejenige gewählt werden, welche sowohl der eigenthümlichen Natur des Bodens am angemessensten ist, als auch der auf sie folgenden Frucht den reichlichsten und wohlfeilsten Dünger giebt. Die Größe des Ackertheils, welcher dieser Düngungspflanze gewidmet wird, ist hier nothwendig dieselbe, welche die vor ihr gebaute edlere Erwerbpflanze einnahm, und dem sie die von jener ausgesogenen Kräfte eben für eine neue Production wieder ersetzen soll.

Wird nun ein geschärfter Blick auf die ganze

bisherige Erörterung geworfen, so muß unbezweifelt bemerkt werden, daß in ihr die Aufstellung der Grundsätze für die Eintheilung der Ackerfläche eines Guts in Beziehung des Verhältnisses des Arbeits- und Düngerviehes und der Wiedererstattung der Productionskräfte auf das größtmögliche Quantum der edlern Erwerbpflanze erfolgt ist, und mit dieser zugleich die nähere Bestimmung des Quantums derjenigen Pflanzen, welche die möglichst größte Rückwirkung auf die Unterhaltung und Ersetzung der Productionskräfte und Productionsmittel haben, dergleichen eben die Futtergewächse und Düngungspflanzen sind.

§. 182.

b) in Hinsicht der eigenthümlichen und verschiedenen Natur der Pflanzen.

In dem vorigen §. ist von denjenigen Pflanzen geredet, die für sich selbst keine Erwerbmittel sind, und deren reiner Ertrag eigentlich als völlig zufällig angesehen werden kann; weil sie dennoch in vielen Fällen schlechthin gebaut werden müßten, sie möchten einen solchen Ertrag geben oder nicht; denn ohne sie würde alle weitere Production der eigentlichen Erwerbpflanzen bald aufhören, da diese weder die nöthige und wohlfeilste Unterhaltung des Arbeitsviehes, noch die wohlfeilste und hinreichende Wiedererstattung der

abgegangenen Productionskräfte zu Stande bringen würden. Diejenigen Leitungsprincipien, welche die verhältnißmäßige Abtheilung der Ackerfläche zum Behuf der Anziehung jener Pflanzen bestimmen, sind gleichfalls im vorigen §. aufgeführt worden. Jetzt ist die Natur der eigentlichen Erwerbpflanzen, die durch sich selbst, oder wenigstens in dem damit ernährten Vieh nothwendig einen reinen, und zwar den höchst möglichen reinen Ertrag von der mit ihnen besetzten Ackerfläche geben müssen, und die auch schlechthin um dieses Ertrags willen gebaut werden, näher zu untersuchen; und hier wird sich zeigen, daß auch durch diese Natur noch weitere Abtheilungsgründe des landwirthschaftlichen Bodens bestimmt sind, und daß aus ihr noch weitere Bestimmungen des größtmöglichen Quantums der edelsten oder im Preise theuersten Erwerbpflanze hervorgehen. Es lehrt uns nehmlich die Erfahrung:

1) daß keine Pflanze die Productionskräfte eines Bodens ganz erschöpft, sondern daß noch für irgend eine andere dergleichen übrig bleiben, welche entweder zu dieser ihrer Production völlig hinreichen, oder doch nur einen geringen Zusatz von Dünger nothwendig machen. In Rücksicht solcher Pflanzen sind nun wieder folgende Fälle zu bemerken:

a) Entweder steht eine von ihnen im Verhält-

niß der Zahl, des Maßes und Gewichts mit der vorher an ihrer Stelle geerndteten Pflanze in einem nur sehr unbedeutend geringern Preise als diese, und ist dagegen auf mancher Stelle des Ackers in ihrem Gedeyhen weit sicherer;

b) oder sie erfordert weniger Arbeit sowohl in Hinsicht der Zubereitung des Bodens, als auch in Hinsicht der Erndtung und Veräußerung, und ersetzt daher durch Ersparung am Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital, was ihr am marktgängigen Preise gegen die zuerst in die Ackerfläche gesäete Pflanze abgeht;

c) oder sie braucht eine kürzere Zeit zu ihrem Wachsthum und ihrer Reifung, läßt also nach ihrer Erndtung oder vor ihrer Einsaat noch in demselben Gewerbjahr eine Nutzung der Ackerfläche zu, auf welcher sie nach der edelsten Erwerbpflanze gebaut werden soll, und kann also nicht nur durch diese Vor- oder Nachnutzung, sondern auch dadurch, daß sie die baaren Capitalien wieder früher in die Hände des Wirths zurückbringt und damit zu neuem Gewinn aus denselben Gelegenheit giebt, einen höhern oder doch eben so hohen Ertrag

der Ackerfläche abwerfen, wie die vor ihr gesäete edelste Erwerbpflanze;

d) oder es hat zwar eine solche Pflanze einen ziemlich geringern Preis, ihr Abfall dient aber besser zum Viehfutter, wie die vor ihr gesäete, oder bringt mehr und bessern Dünger, und sie ersetzt also durch ihre Rückwirkung auf die Erhaltung und Wiedererstattung der Productionskräfte und Productionsmittel, was ihr wegen des geringern marktgängigen Preises in der ersten baaren Einnahme gegen die erstere abgeht;

e) oder die Pflanze kann im Preise zwar um ein ziemlich Beträchtliches niedriger seyn, sie erfordert aber eine weit geringere Quantität an Productionskräften, einen weit geringern Zusatz von Dünger zur Reproduction derselben, und kann daher durch Ersparung an Ackerfläche für Düngervieh, und durch Ersparung an baarem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital, einen reichlichern Ertrag liefern, als der noch mehr erweiterte Anbau der edelsten Erwerbpflanze;

f) oder es kann auch eine solche Pflanze

wieder für eine dritte, zwar auch im Preise noch niedriger stehende als sie und die erstere, ein noch hinreichendes oder wenigstens nur wenig Zusatz foderndes Quantum an Productionskräften zurücklassen, daß wenn sie auch für sich allein noch nicht im Stande wäre, durch die vorhin angezeigten Fälle den Ertrag der edelsten Pflanze von derselben Ackerfläche aufzuwiegen, sie es doch mit dem reinen Ertrag aus jener dritten Pflanze zusammen genommen gewiß thun würde. Und die Fälle, in welchen diese letztere neben der zweyten und ersten zugleich gebaut werden könnte und müßte, sind wieder durch dieselben Verhältnisse bestimmt, durch welche der Anbau der zweyten neben der edelsten Erwerbpflanze, und zwar auf derselben Ackerfläche, auf welcher diese vorher geerndtet wurde, bedingt war.

Durch alle diese 6 Hauptfälle, von denen jeder einzelne wieder in mehrere Unterabtheilungen zerfällt und näher bestimmt werden könnte — was aber hier dem Scharfsinn und Speculationsgeist jedes einzelnen Wirths überlassen werden muß — ist also gleichfalls wieder wie vorhin in Hinsicht des Dünger- und Arbeitsviehes das Productionsquantum oder die Größe der für den An-

bau der edelsten oder im höchsten Preise stehenden Erwerbpflanze zu widmenden Ackerfläche näher bestimmt. Denn jeder einzelne oder mehrere von jenen 6 Hauptfällen zusammengenommen werden den Wirth nöthigen, neben der edelsten Erwerbpflanze noch eine oder mehrere andere im Preise geringere auf seinem landwirthschaftlichen Boden zu bauen, weil sie entweder einzeln für sich oder doch in ihrer Verbindung zusammen durch einen geringern Aufwand an Zeit, Raum, Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital oder durch eine größere Zurückwirkung auf die Erhaltung und Wiedererstattung der Productionsmittel und der Productionskräfte dennoch von der durch sie besetzten Ackerfläche einen höhern reinen und nachhaltigen Ertrag ziehen lassen, als durch den größern Anbau der im Preise edelsten Erwerbpflanze gewonnen werden könnte.

2) Es giebt aber auch noch eine andere Erfahrung über die Natur der Pflanzen, welche uns lehrt, daß eines und dasselbe Gewächs zweymal nach einander in einen und denselben Boden gesäet oder gepflanzt, wenn ihm auch ein gleiches oder noch größeres Quantum von Dünger und Arbeit gewidmet wird, das zweytemal nicht so gut gedeyht wie das erste-

mal, sondern daß dieses Gedeyhen weit besser, und sicherer erfolgt, wenn zwischen die beyden Aussaaten oder Pflanzungen eine oder mehrere Aussaaten von Pflanzen anderer Art unternommen werden. Giebt es nun eine oder mehrere Pflanzen, welche in ihrem Preise nur um so viel geringer sind als die erstere, daß der Ertrag von ihnen das übertrifft oder ersetzt, um was die edelste Erwerbpflanze in der gleich folgenden zweyten Saat schlechter, und folglich im reinen Ertrag geringer und unsicherer geworden wäre, wie in der ersten Saat: so müssen nothwendig diese Pflanzen zwischen die erste und zweyte Aussaat von jener in den von ihr freyen Ackerraum gesäet oder gepflanzt werden; und folglich giebt der durch die Erfahrung bekannte so äußerst vortheilhafte Pflanzenwechsel nicht nur das zu beobachtende vollständige Princip der Saatfolge, sondern auch einen neuen Grund für die nähere Bestimmung des größtmöglichen Productionsquantums der edelsten Erwerbpflanze und für die zweckmäßige Eintheilung des Ackers, um zum höchsten nachhaltigen reinen Ertrag zu gelangen. Ja es ist sogar nichts seltenes, daß zwey Pflanzen mittelst des Wechsels ihrer Aussaat sich gegenseitig zu einem bessern Gedeyhen behülflich sind, und einander gleichsam neue Produc-

tionskräfte im Boden zurücklassen, wodurch sie entweder im Strohwuchs oder in der Löhnigkeit vor denjenigen ihrer Art einen Vorrang erhalten, welche nicht in diesem Wechsel gebaut werden.

Es liegt also nach den bisherigen Erörterungen auch in der Natur der verschiedenen Pflanzen und in ihrem Verhältniß zu einander und zu dem Preise, welchen sie auf dem Markt haben, eine beträchtliche Zahl von Bestimmungsgründen für die Eintheilung des Ackers eines Landguts in mehrere Schläge, um in denselben verschiedene Arten von Pflanzen zu gleicher Zeit neben einander zu bauen, und zwar in einer bestimmten Saatfolge, durch welche jede an ihrem Ort den höchsten reinen nachhaltigen Ertrag von der Ackerfläche liefern soll, von welcher sie geerndtet wird. Allein diese Bestimmungsgründe der Eintheilung des Bodens, welche aus der Natur der Pflanzen folgen, können nicht ohne genauere Leitungsprincipien praktisch angewendet werden; denn es muß nothwendig diese Eintheilung ein bestimmtes Ziel und die Schläge eine bestimmte Größe haben, weil jene sonst durchaus keine praktische Realität erhalten würden. Es fragt sich also, worin liegen die bestimmenden Principien so wohl für die Zahl als auch für die Größe der einzelnen Ackerschläge und damit für das Productionsquantum der verschiedenartigen einzelnen

Pflanzenproducte aus denselben? Nach meiner Ueberzeugung giebt es für diese Principien keine andere Quelle als das Verhältniß der Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapitalien, und dadurch der Quantität an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln zu dem Ertrag des Quantums an Producten, welches aus jedem einzelnen Ackerschlag gewonnen werden kann, und zu der Natur des landwirthschaftlichen Bodens, welcher einen solchen Ackerschlag ausmacht; jedem andern Princip aus einer andern Quelle wird es theils an Haltung fehlen, theils wird es zu einseitig seyn. Nun fragt sich aber zweytens, wie sind diese Principien aus jenem Verhältniß zu bestimmen? Da dieses selbst nicht absolut ist, sondern relativ bleibt, weil der Preis der Producte selbst immer relativ seyn wird, so ist die natürliche Folge, daß die ganze Untersuchung eigentlich nur in einem momentanen Ueberschag oder Calcul des Landwirths, wenn er seine Wirthschaft anlegt, bestehen, und daß nur dieser zur bestimmten Entscheidung führen könne. Die Principien, welche die höhere Landwirthschaftswissenschaft hierüber aufstellen soll, können daher auch nichts anders enthalten, als die Nachweisung, wo dieser Calcul angefangen und wie er ausgeführt werden muß, oder von welchem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel angefangen und in welcher Beziehung sie untersucht werden müssen, um zu dem geforderten Re-

sultat zu kommen. Unstreitig müssen dann hier nach dem Begriff und den Bedingungen des höchsten nachhaltigen Gelderwerbs diejenigen Productionsmittel die meiste und erste Rücksicht verdienen, welche nicht nur im Ankauf die theuersten sind, und also den größten Antheil an dem baaren Gewerbscapital haben, sondern die auch zugleich die wesentlichsten Hülfsmittel zur Production der edelsten Erwerbpflanzen ausmachen; und in Hinsicht ihrer muß als allgemeinster Grundsatz gelten: daß man sie so viel möglich aufs vortheilhafteste oder einträglichste zu benutzen suchen müsse. Da nun als die theuersten und zugleich wesentlichsten Productionsmittel die Arbeitsleute und das Arbeits- und Düngervieh anzusehen sind, so sind in Hinsicht ihrer die Bedingungen, unter denen dieselben aufs vortheilhafteste benutzt werden, näher zu untersuchen, und die Resultate müssen die Principien über die Eintheilung des Ackers in Hinsicht der eigentlichen Erwerbpflanzen abgeben. Es ist nehmlich offenbar,

1) daß wenn nur eine einige oder zweyerley Erwerbpflanzen überhaupt von einem Landwirth auf seinem Gut gebaut würden, von der Beendigung der Einsaat bis zu Anfang der Erndte, und wiederum von Beendigung der Erndte an bis zu Anfang der Einsaat seine Arbeitsleute sowohl als sein Arbeits-

und Düngervieh nichts unmittelbar zur Erhöhung seines nachhaltigen reinen Ertrags beytragen, und folglich das in ihnen liegende Capital schlummern würde, so lange die Kräfte jener ohne Thätigkeit und Wirkung bleiben.

2) Wenn der Landwirth nur eine Pflanze baute, so würde die Zeit ihrer Einsaat auch nur in einen Theil des Jahrs fallen, und dadurch er genöthigt seyn, eine um so größere Anzahl von Arbeitsleuten und Arbeitsthieren zu halten, um in der angemessenen Zeit dieselbe zu beendigen. Es würde also

3) durch diesen einfachen Anbau für die grössere Zahl Vieh ein größerer Theil der Ackerfläche zum Behuf des Futterkräuterbaues den eigentlichen Erwerbpflanzen entzogen werden, und also außer dem größern Aufwand an Productions- und Erndtungscapital zugleich eine Verminderung am Productionsquantum der eigentlichen Erwerbpflanze erfolgen. Diese drey Nachtheile würden ursprünglich und absolut nach der Natur der Sache mit jedem einfachen Feldbau verbunden seyn, und ließen sich niemals, auch nicht einmal durch einen noch so hohen Preis der Producte von demselben trennen. Es ist daher nothwendig, daß der Landwirth auf

die oben aus [den] verschiedenen Verhältnissen der Pflanzen entwickelten Fälle reflectirt, um seinen Feldbau zu vermannigfaltigen und dadurch die Hindernisse aufs möglichste zu heben, welche der Natur der Sache nach bey dem einfachen Feldbau dem höchstmöglichen reinen Gelderwerb entgegen stehen würden. Dazu aber kann ihm nichts dienen, als die Eintheilung seines Feldes in Schläge und eine vernünftige Saatfolge in denselben, durch welche er nicht nur seine Arbeiten so zu vertheilen sucht, daß die sämmtlichen Arbeitskräfte einen möglichst continuirlichen Effect zum Gelderwerb haben, und in dem möglichst geringsten Quantum unterhalten werden dürfen, sondern wodurch er auch den Geldbetrag seines Productionsquantums zur möglichsten Erhöhung bringen kann. Für die Realisirung dieser Aufgabe scheinen mir nun folgende drey Sätze als die höchsten Principien über die Zahl und Größe der Schläge und über die Saatfolge in denselben angesehen werden zu müssen:

a) Die Zahl der Schläge darf nicht größer und folglich der Pflanzenbau des Landwirths nicht mannigfaltiger seyn, als daß jederzeit die Arbeitskräfte oder die Arbeitsleute und das Arbeitsvieh in der mög-

lichst fortdaurenden vortheilhaftesten Wechselwirkung mit dem Product des Landwirths bleiben; und die Grenze dieser Zahl so wie dieser Wechselwirkung findet da statt, wo eine neue Pflanze wieder einen Aufwand an Ackerfläche und baarem Gewerbcapital nöthig machte, der sich im Productionsquantum nicht mehr so verzinste und rentirte, wie der einfachere Anbau und die kleinere Zahl der Schläge.

b) Die Größe der Schläge wird durch ihre Zahl bestimmt; da aber auch diese wieder durch jene bestimmt wird, so muß doch in Hinsicht derselben wieder die eigenthümliche Bestimmung gelten, daß kein Schlag größer seyn darf, als daß das in ihnen gebaute Productionsquantum nach Vertheilung der arbeitenden Kräfte der höchstmögliche Effect ihres Wirkens ist, nehmlich in Hinsicht auf den höchsten nachhaltigen reinen Geldertrag. Sobald also die Schläge so groß sind, daß dadurch für eine Saat oder Pflanze kein Platz mehr bleibt, welche eine noch vortheilhaftere Vertheilung der Arbeit zuließe, so ist gegen dieses zweyte Princip gefehlt.

c) Die Wahl der Pflanzen für jeden einzel-

nen Schlag muß in Hinsicht der Saatfolge so beschaffen seyn, daß jede derselben auf der Stelle, von welcher sie geerndtet wird, so wohl für sich selbst als auch in Hinsicht des Ganzen oder aller Schläge zusammen, allen denen Bestimmungen aufs möglichste Genüge leistet, welche in ihrer Verbindung das höchste Princip des Landbaues ausmachen. Denn nur dann wird die Landrente und der ganze Ertrag aus der Wirthschaft der nachhaltige größte seyn müssen.

Wir sehen uns also auch hier in Ansehung der Principien der Ackereintheilung und Saatfolge, die aus der Natur und den Verhältnissen der Pflanzen unter sich, und zum landwirthschaftlichen Boden sowohl als zu ihren Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln abgeleitet sind, an das höchste Princip des Feldbaues überhaupt geführt, und so seine praktische Anwendung aufs neue näher bestimmt.

§. 183.

c) in Hinsicht der eigenthümlichen Verschiedenheit des Bodens eines Landguts.

Bisher wurde der landwirthschaftliche Boden eines Landguts völlig gleichartig angenommen, und

die Abtheilungsprincipien des landwirthschaftlichen Bodens nur aus dem Verhältniß der Productionsmittel zur Production und aus dem Verhältniß der Natur der Pflanzen zu jenen und zu ihrem Preise abgeleitet. Es findet sich aber nicht nur zuweilen, sondern es findet sich auch öfters, daß der landwirthschaftliche Boden eines Guts für sich selbst in großen Strecken ganz verschiedenartig ist, und daß in Hinsicht der irdischen Bestandtheile und Lage, damit zugleich auch in Hinsicht der ganzen Fruchtbarkeit, bisweilen zwey, ja wohl auch gar drey ganz verschiedene Bodenarten bey einem Landgut vorkommen, von denen jede einen sehr beträchtlichen Flächenraum einnehmen kann. Es ist aber schon oben bemerkt, daß jede Pflanze nur in einer durch ihre Natur ganz bestimmten Bodenart ihr glücklichstes Gedeyhen und den freywilligsten Beytrag der ursprünglichen Productionskräfte dieses Bodens erhalten könne, und daß jede andere Pflanze, in denselben Boden gepflanzt, entweder nicht so vollständig wird, als sie es ihrer Natur nach werden könnte, oder ein beträchtlich größeres Productionscapital erfordert, wie die ihm angemessenere Pflanze. Ferner die Reproduction der verlohrnen Kräfte kann nicht bey allen verschiedenen Bodenarten auf eine und dieselbe Weise, entweder durch eine gleich lange Zeit der Ruhe oder durch gleiche Arten und Quantitäten der Düngungsmittel erfolgen. Und endlich die ver-

schiedene Lage des Ackers in Hinsicht der Nähe oder Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden machte oft für eine und dieselbe Pflanze nicht nur den Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln in Hinsicht auf den reinen Ertrag aus derselben sehr ungleich, sondern auch das Wohlgedeyhen und die glückliche Einerndtung wegen der weiten Entfernung sehr mißlich und die Anziehung ihrem Zweck und Gebrauch ganz entgegen; da hingegen eine andere Pflanze an ihrer Stelle, folglich eine andere Saatfolge und eine andere Benutzungsart der Pflanzen dem Boden und seiner Lage weit angemessener und auch weit einträglicher seyn würde. Es giebt daher auch durch die vorhin angegebenen drey Fälle in der Natur und Lage des Ackers wiederum neue Bestimmungsgründe für die Eintheilung desselben und für die Wahl der zu bauenden Pflanzen, also auch nähere Bestimmungen für das Productionsquantum jeder einzelnen Art derselben. Allein diese neuen Bestimmungsgründe gehen nicht auf die Abtheilung des Feldes in einzelne Schläge, sondern auf große Hauptabtheilungen in Schlagordnungen, für welche dann die Zahl und Größe der einzelnen Schläge sowohl als die Saatfolge in denselben nach denen in §. 181. und 182. angegebenen Rücksichten und Grundsätzen bestimmt werden muß. Da es aber in der Natur dieser Hauptabtheilungen gegründet ist, daß durch sie theils wegen der

Abgrabung oder Ausmarkung der einzelnen Schläge immer etwas Land verlohren geht, theils auch wegen des Uebergangs der Bearbeitung der einzelnen Hauptschlagordnungen, wie auch wegen der Verkleinerung der einzelnen Schläge durch die kürzern Ackerstücke und folglich der öftern Pflugwendungen immer mehr Zeit verlohren geht, als bey einer einfachen Schlagordnung und größern Schlägen derselben: so ist nothwendig, daß man diesen Verlust mit in Anschlag bringt, und die Anlegung zweyer oder mehrerer Schlagordnungen bey einem Gut auch nur alsdann unternimmt, wenn jener Verlust durch die höhere Landrente aus diesen ersetzt wird. In der Regel kann sie auch nur bey großen Gütern statt finden, wo sie theils die weite Lage des Ackers von den Wirthschaftsgebäuden, theils auch die bey solchen Gütern oft vorkommende wirklich sehr große Verschiedenheit des Bodens und seiner Lage in Hinsicht auf Höhe und Niedrigkeit nothwendig macht; dahingegen bey kleinern Gütern die sowohl an Qualität als Quantität vorkommende geringere Ungleichheit des Bodens entweder durch Zugabe an Raum bey einzelnen Schlägen, oder blos durch die Wahl der Pflanzen für die an die Reyhe kommende Bodenart in denselben weit leichter zu equilibriren ist.

§. 184.

Allgemeine Betrachtungen über den Feldbau großer und kleiner Güter in Hinsicht auf die verschiedenen Hauptarten der Feldbaupflanzen.

Nach Aufstellung der Rücksichten und Grundsätze für die richtige Bestimmung der beyden Hauptmomente des Feldbaues: der Ackereintheilung in Schläge und der Saatfolge in denselben, gehe ich zur Beziehung der Natur der Hauptarten von Feldbaupflanzen auf die Verhältnisse großer und kleiner Güter über, und bemühe mich, aus der Natur dieser Verhältnisse einige Hauptgrundsätze über den Feldbau beyderley Arten von Gütern und ihren verschiedenen eigenthümlichen Gewerbgeist zu entwickeln und in ein helleres Licht zu setzen.

Unter den Hauptarten der landwirthschaftlichen Feldbaupflanzen sind die eigentlichen Getreidearten, welche um ihrer mehlreichen Körner willen gebaut werden, dergleichen Waizen, Spelt, Rocken, Gerste, Haber, Erbsen, Bohnen, und die Futterkräuter, welche aus Gräsern oder blätter- und saftreichen Pflanzen bestehen, diejenigen, welche während der Zeit ihres Wachsthums die wenigste Beyhülfe und für ihre Erndtung die einfachsten Erndtungsmittel und Zugutmachungsarbeiten erfordern, zugleich auch diejenigen, deren Wohlgedeyhen am sichersten ist, und die am dauer-

haftesten den mannigfaltigen Einflüssen der Witterung oder der Verheerung durch Insecten widerstehen. Weit empfindlicher sind die Futtergewächse, welche Knollen, Wurzeln oder saftige Blätterköpfe tragen, und die landwirthschaftlichen Manufactur- und Handelsgewächse; beyde Hauptarten fordern nicht nur eine umständlichere Bestellung des Ackers, sondern auch größtentheils während ihres Wachsthums zu ihrem glücklichen Gedeyhen öftere Menschenhülfe, und zu ihrer Erndtung und Zugutmachung oder Verwerthung und Veräußerung eine weit umständlichere Arbeit und einen weit größern Aufwand an Arbeitskräften. Da nun jede Pflanze ihre ganz eigenthümliche Zeit der Einsaat und Erndte und ihr ganz bestimmtes Quantum von Arbeit erfordert: so können die Arbeitskräfte nur durch zwey sich entgegengesetzte Mittel vom Landwirth zum höchstmöglichen Effect ihres Wirkens gebracht werden. Nehmlich einmal dadurch, daß sie in der möglichst geringsten Zahl unterhalten werden, und dagegen ihr einfaches Wirken in den größtmöglichen Raum und Zeit ausgedehnt wird; oder zweytens dadurch, daß sie in größerer Zahl unterhalten werden, und dagegen eine größere Mannigfaltigkeit und ein größeres Quantum von Arbeiten auf einem kleinern Raum und in einer kürzern Zeit verrichten müssen. Diese zwey Sätze stellen uns an die beyden bestimmenden Centralpuncte in den Gewerbssphären großer

und kleiner Wirthe. Denn da es in der Natur der Sache liegt, daß die höchstmögliche Benutzung der Kräfte um so schwieriger ist, auf je mannigfaltigere Objecte sie verwendet werden müssen, so hat der große Wirth nothwendig von dem ersten Satz aus die ganze Anlage seiner Wirthschaft zu dirigiren; ihm allein ist es möglich, seinen zu unterhaltenden Kräften einen großen Raum anzuweisen und jenen an einfachern Objecten durch ein desto größeres Quantum von Arbeit in Hinsicht auf diesen den höchstmöglichen Effect zu geben. Die einfachsten Arbeiten aber finden bey dem Getreidebau und den eigentlichen Futterkräutern statt, und eben deswegen wird auch der große Wirth stets sein Hauptaugenmerk auf den Getreidebau und den Anbau der einfachern Futterkräuter, welche entweder grün oder als Heu verfüttert werden, richten müssen, und bey der Eintheilung seines Feldes und seiner Saatfolge in den einzelnen Schlägen vorzüglich darauf sehen, diejenigen einträglichsten Pflanzen allen andern vorzuziehen, welche für ihre Einsaat und Erndtung die möglichst einfachste Ackerbestellung und Erndtearbeiten, und dieselben zu einer solchen Zeit zulassen, daß er mit der möglichst geringsten Quantität von Arbeitskräften das Quantum der Arbeiten verrichten kann. Ganz anders verhält es sich mit dem kleinen Wirth; dieser kann der geringern Größe seiner Ackerfläche zufolge, die einmal für irgend eine

Pflanze nothwendig zu unterhaltenden Arbeitskräfte nicht durch einen großen Raum an einer einfachen Arbeit wirken lassen, sondern ihm bleibt schlechthin nur der zweyte Satz als Leitungsprincip übrig, nehmlich durch Mannigfaltigkeit der Objecte das Quantum der Arbeit auf seinem kleinern Raum oder in seiner kleinern Sphäre so viel möglich zur vortheilhaftesten Benutzung der nothwendig zu unterhaltenden Arbeitskräfte zu vergrößern. Zu dieser Vermannigfaltigung der Arbeiten giebt ihm nach ihrer eigenthümlichen Natur der Anbau der Futtergewächse und der Manufactur- und Handelsgewächse, und, wie wir oben gehört haben, die Anzucht des Handelsviehes Gelegenheit; und hier schließt sich unsere Untersuchung über den Feldbau wieder vollständig an die über die Viehwirthschaft an; wir haben als Resultat für den ganzen Gewerbgeist des landwirthschaftlichen Gewerbstandes eines Landes aus dem Verhältniß der Objecte oder Hauptproducte desselben zu den Hauptarten der Landgüter den allgemeingültigen Satz gefunden: daß der große Landwirth eines Landes der Lieferant des Getreides und des Molken- und Wollewerks, der kleine Landwirth aber der Lieferant der landwirthschaftlichen Handelsthiere und der Manufactur- und Handelspflanzen seyn müsse. Der letztere arbeitet dadurch in Hinsicht der Viehzucht dem erstern in die Hände, und so wie jener in Hinsicht

auf die sämmtlichen Staatsbürger für die Nahrung sorgt, so sorgt dieser für die Materialien der Kleidung und der Bequemlichkeit.

In einem Lande aber, wo sich nur lauter kleine Landgüter finden, und welches seinen äussern Verhältnissen nach keine große Zufuhr an Getreide zu erwarten hat, folglich die Preise desselben in der Regel immer eine solche Höhe haben, daß der Ertrag aus dem Getreide den Ertrag aus den Manufacturkräutern und aus der Viehzucht übertrifft, da kann der kleine Wirth auf keine andere Art sich helfen, als durch die möglichst geringste Zahl der Ackerschläge, um den größtmöglichen Raum für den Getreidebau zu gewinnen, und dadurch wieder bey der Vereinfachung der Arbeit seinen Arbeitskräften die möglichste Wirkungssphäre zu verschaffen; und er wird dann in den wenigen Ackerschlägen diejenigen kleinen Stellen, welche ihm entweder wegen ihrer Natur zum Getreidebau nicht ergiebig und sicher genug, oder auch für die edelsten Manufactur- und Futtergewächse am einträglichsten sind, zu ihrem Anbau im Kleinen verwenden, und so viel möglich auch durch Vermannigfaltigung der Objecte seine Arbeitskräfte aufs zweckmäßigste zu benutzen suchen, ohne den vortheilhaftesten Raum für den Getreidebau dabey aufzuopfern; dies ist die Natur der Dreyfelderwirthschaft der Schwaben, Franken

und Rheinländer, und der eigenthümliche Charakter der Freyheit in dem Pflanzenbau, welche in diesem Gewerbsystem herrscht.

Drittes Kapitel.

Darstellung der landwirthschaftlichen Hauptsysteme in Hinsicht der Hauptnutzungsarten und der Grundsätze ihrer Anwendung.

§. 183.

Nähere Bestimmung des Begriffs der Landwirthschaftlichen Systeme.

Im vorigen Capitel wurden die Hauptnutzungsarten des landwirthschaftlichen Gewerbes einzeln untersucht, und die Gewerbsgrundsätze über die Anziehung und Gewinnung ihrer beyden Hauptobjecte aus dem Verhältniß ihrer Natur und ihres Preises zu den Hauptgewerbfactoren der verschiedenen Landgüter entwickelt, aber ohne nähere Beziehung auf das sich bedingende Wechselverhältniß, welches unter jenen Gewerbsfactoren selbst statt findet und statt finden muß. In dem ge-

genwärtigen Capitel soll nun jene Beziehung selbst vorgenommen, soll das Verhältniß der beyden höchsten Principien des landwirthschaftlichen Gewerbes, in welchen das sich bedingende Wechselverhältniß seiner Hauptfactoren ausgedrückt ist, zu den beyden Hauptobjecten oder Hauptproducten ins Licht gesetzt, und damit nicht nur die Hauptarten der aus jenem Verhältniß entspringenden landwirthschaftlichen Systeme, sondern auch die Grundsätze derselben dargestellt werden.

Unter landwirthschaftlichen Systemen hat man nehmlich schlechthin nichts anderes zu verstehen, als die Art und Weise, wie der landwirthschaftliche Boden und die Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel eines Landguts innerhalb eines Gewerbjahrs für die Erzielung der höchstmöglichen Landrente oder des höchstmöglichen nachhaltigen reinen Ertrags überhaupt zum größtmöglichen Effect in ihren Productionen gebracht sind. Denn das bedingende Wechselverhältniß zwischen dem Aufwand an Raum, Zeit und Kräften ist in der Natur derselben selbst begründet, und damit auch die Möglichkeit der Systematisirung eines jeden Unternehmens, welches auf Gelderwerb geht; und so wie jedes natürliche Organisationssystem sich nur in seinen Individuen sinnlich darstellt und nur von diesen abstrahirt werden kann, so giebt es auch keine Landwirthschaftssysteme an

sich, sondern nur Arten derselben, in welchen die Grundprincipien, die aus dem Begriff des landwirthschaftlichen Gelderwerbs abgeleitet sind, auf die bestimmten Objecte desselben angewendet werden; und es finden daher auch keine andern Systemgrundsätze statt, als über die Anwendung jener Grundprincipien auf ihr Object. Diese Grundsätze selbst aber können sich nur in und mittelst der Beziehung des sich gegenseitig bedingenden Aufwandes der Factoren auf die Hauptarten der landwirthschaftlichen Producte darstellen lassen.

§. 186.

Grundsätze des Systems der Koppelwirthschaft.

Das System der Koppelwirthschaft wird durch das Princip oder als praktisches System durch die Aufgabe begründet:

> Bey dem größtmöglichen Aufwand an Ackerfläche und Zeit und dem dadurch bedingten möglichst geringsten Aufwand an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Capital die höchstmögliche Landrente und den höchstmöglichen reinen nachhaltigen Ertrag überhaupt aus einem Landgut durch die Erziehung und Gewinnung des größtmöglichen Quantums an Thier- und Pflanzenproducten zu erwerben.

Da die Tendenz dieser Aufgabe darauf geht, durch Aufwand an Ackerfläche und Zeit so viel möglich die Auslage an baarem Gewerbscapital zu ersparen, indem durch Ruhe dem Acker diejenigen Productionskräfte wieder gegeben werden sollen, welche er sonst nur durch einen kostbaren Viehstand und durch mehrere Arbeit erhalten könnte, und indem das demnach zu diesem Behuf zu unterhaltende Vieh einen großen Theil des Jahrs auf der Weyde genährt wird, da es sonst weit kostbarer durch Stallfütterung unterhalten werden müßte; da aber auch ferner für diese beyden Mittel ein beträchtlicher Theil des Ackers aufgeopfert und dem Anbau der eigentlichen edlern Erwerbspflanzen entzogen werden muß: so werden durch diese Rücksichten folgende Grundsätze für die Anwendung des in jenem Princip begründeten Koppelwirthschaftssystems bestimmt:

a) Daß der Landwirth durch die sorgfältigste Speculation dahin strebe, seinen Aufwand an Ackerfläche und Zeit so viel möglich zu vermindern; hiezu dienen folgende Rücksichten:

1) Daß er seine Weyde auf dem ruhenden Acker aufs möglichste zu verbessern bemüht ist,

α) um durch die gute Weyde seinen rei-

nen Ertrag aus dem Molkenwerk oder Wolle- und Fleischwerk so viel möglich zu erhöhen;

β) um durch die zu unterhaltende größere Zahl von Weydevieh ein solches Quantum von Dünger zu erhalten, daß er den Acker ohne vermehrten Aufwand um so reichlicher und öfter begailen, denselben später der Ruhe übergeben und so die Zahl der tragenden Ackerschläge gegen die ruhenden zur möglichst größten machen kann.

Auf was für eine Art und Weise die Weyde aufs möglichste zu verbessern ist, hat die niedere Landwirthschaftswissenschaft zu lehren; am wohlfeilsten geschieht es nur dann, wenn der dafür gemachte Aufwand an Productionskräften sich in keiner andern Erwerbpflanze mehr und besser verinteressirt, als in dem reinen Ertrag aus dem Molken-, Fleisch- oder Wollewerk und dem Dünger des auf dem ruhenden Weydeschlag ernährten Viehes.

2) Daß er von dem frisch aufgenommenen Weydeschlag, der wegen seiner unzerstörten Gras- und Kräuterwurzeln noch nicht zu

einer sichern Besäung mit den edlern Erwerbpflanzen geschickt ist, und bisher größtentheils als leere Brache behandelt wird, durch Besäung mit Futterkräutern für Schaafe einen reinen Ertrag aus dem Molken- oder Fleisch- und Wollewerk der letztern zu ziehen, und zugleich durch den Hürdenschlag seinen Dünger zu vermehren sucht.

(Diese Besäung der bisherigen Brachen mit Futterkräutern für Schaafe mußte auf folgende Art geschehen. Im Herbst würde in einen kleinern Theil des gestrichenen Dreeschs, dessen Größe der zu unterhaltenden Quantität Schaafe angemessen wäre, Winterrübsaamen und Winterwicken gesäet, damit wenn die Schaafe von den Falgen und Stoppelschlägen im Frühjahr weggewiesen werden, für dieselben auf dem Brachschlag hinreichendes Futter ausgegrünt wäre, welches dann jederzeit abgemäht und den Schaafen auf dem Acker aus leichten tragbaren Rauffen vom Schäfer vorgefüttert werden müßte. Gleich im Frühjahr, sobald es der abgezogene Frost und Winternässe erlaubt, wird ein neues Stück der Brache mit Rübsaamen und

Wicken oder Spergel besäet, und so von 14 Tagen zu 14 Tagen den ganzen Sommer durch damit fortgefahren, damit immer hinreichendes Futter vorhanden, und sowohl Wicken als Rübsaamen immer vor ihrer Blüthe abgemäht werden können, in welchem Zustand sie dem Acker noch keine oder doch nur unbedeutend wenige Kräfte entziehen. Der Hürdenschlag wird auf dem im Herbst bestellten Stück angefangen, und bis zur Herbstsaat ununterbrochen fortgerückt. Auf diese Art kann jederzeit durch die zu unterhaltende Quantität Schaafe mit dem Hürdenschlag derselben wenigstens $\frac{4}{10}$ Theile der Brache zugelegt und also $\frac{6}{10}$ des bisher gebrauchten Rindviehdüngers erspart werden, womit dann auf eine vortheilhafte Art zu Abnehmung mehrerer Saaten als bisher nachgedüngt werden könnte. Die andern $\frac{6}{10}$ der Brache aber, welche mit Rindviehdünger begailt werden müssen, können ganz so behandelt werden wie bisher: nach der Sommersaat geräppelt, bedüngt, der Dünger untergepflügt und nachher geeggt werden; und es unterscheidet sich die bisherige Behandlung dieser $\frac{6}{10}$ der Brache in nichts, als daß auf denjel-

ben nach Unterpflügung des Düngers mit der Aussaat der Futterkräuter für die Schaafe eben so bis zur Wintersaat fortgefahren wird, wie vorhin in den ersten $\frac{4}{10}$ Theilen der Brache. Die Schaafe selbst können auf derselben die ganze Zeit über des Tags frey herumlaufen, nur muß vom Schäfer verhütet werden, daß sie nicht die angebauten Futterstücke verwüsten und abfressen. Ob bey dieser Behandlung und Fütterung jedes Stück Schaaf in seinem Ertrag an Dünger, Wolle oder Fleisch- und Molkenwerk nicht auf einen reinen Gewinn von einem Thaler gebracht werden könne, will ich der Beurtheilung jedes vernünftigen Schaafwirths überlassen. Rechnet man alsdenn wie gewöhnlich auf eine Kuh 10 Stück Schaafe, so können auf einem Brachschlag von 2 Last wenigstens 300 Stück Schaafe unterhalten werden; und wenn man dann den reinen Ertrag jedes einzelnen Stücks nur auf 32 Schillinge annimmt, so werden von dem Brachschlag 200 Thaler gewonnen, der bisher nicht 30 Thaler einbrachte.)

3) Daß er sich bemüht, dem ausgeruhten Acker die größtmögliche Zahl der einträg-

lichsten Saaten bis zu seinem neuen Uebergang in Ruhe abzunehmen. Diese Zahl der Saaten wird durch die Productionskräfte, die der Acker durch Ruhe erhalten hat, und durch den animalisch-vegetabilischen Dünger erhält, welcher im Winter und Sommer von dem auf ihm ernährten Viehstand gewonnen wird, und durch die zweckmäßigste Wahl der Pflanzen in Hinsicht der Saatfolge bestimmt. Was nun jenen Dünger betrifft, so hängt seine größere Quantität von dem möglichsten Quantum an Futterkräutern ab, die zur Winterfütterung gebraucht werden können. Da aber diese nur in dem Ertrag des Molkenwerks und Düngers des Viehstandes sich lohnen können, so muß er den Anbau derselben erst in dem Schlag vornehmen, welcher zu einer einträglichern Erwerbpflanze nicht mehr Kräfte genug hat; einträglicher aber ist eine solche alsdenn nicht mehr, wenn der durch den Anbau des Futterkrauts gewonnene Dünger in dem Ertrag derjenigen Saaten, welche nach diesem Futterkraut mittelst einer neuen Begailung mit jenem Dünger abgenommen werden, von dem Aufwand der Ackerfläche für dieses Futterkraut eine größere Landrente bringt, als bey einem frühern

Uebergang des Ackers in Ruhe und damit durch Ersparung an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital gewonnen werden könnte. Es ist aber bey diesem Calcul ja nicht der durch den Anbau des Futterkrauts zugleich erhöhte Ertrag im Molken- oder Fleisch- und Wollewerk zu vergessen; und wenn das Futterkraut kein Kohl-, Wurzel- und Knollengewächs, sondern ein Gras- oder Blättergewächs ist, so entzieht es zugleich bey einem zu rechter Zeit erfolgten Abmähen dem Acker keine Kräfte, sondern begailt ihn vielmehr durch die zurückbleibende Stoppel und Wurzeln, macht ihn nicht zu locker und erfordert für seine Production, Erndtung und Verwerthung keinen beträchtlichen Aufwand.

b) Daß der Landwirth dahin strebt, dem möglichst geringsten Aufwand an baarem Capital für die Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel den höchstmöglichen Effect zu geben. Das letztere kann er nur dadurch bewirken, daß er ein solches Verhältniß der Sommersaat zur Wintersaat herstellt, und eine solche Saatfolge beobachtet, die ihn

1) zur richtigsten Vertheilung der Arbeit

unter seine sämmtlichen Arbeitskräfte in den Stand setzt, und

2) die möglichst geringste Summe von Arbeit an Pflügen und Eggen erfordert.

Nach dieser Darstellung der Grundsätze des Koppelwirthschaftssystems gebe ich hier ein auf sie gegründetes Beyspiel einer Eintheilung und Benutzung des Ackers zum Behuf desselben, in welchem ich die Natur eines milden Kleybodens voraussetze. Es soll dieses Beyspiel durchaus nicht als Norm für alle Bodenarten und für alle Verhältnisse der Landgüter gelten; denn wer nur einigermaßen mit der beynahe unendlichen Verschiedenheit derselben bekannt ist, wird sich wohl sorgfältig enthalten, ein allgemeingeltendes Schema einer solchen Eintheilung aufzustellen; sondern dieses Beyspiel soll nur dazu dienen, um den Leser die eben angegebenen Grundsätze in ihrer Anwendung erblicken zu lassen, und dadurch denselben in seiner Speculation über die Eintheilung und Benutzung eines von ihm zu bewirthschaftenden Bodens zu leiten, und zwar in Hinsicht auf das Koppelwirthschaftssystem.

Eintheilung und Benutzung eines Feldes von mildem Kleyboden, dessen Flächenraum ungefähr 115200 □ Ruth. oder 24 Last Ackers hält.

Jahr.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1800.	Weide.	Weide.	Weide.	Weide.	Brach mit Futterkräutern für Schafe, $\frac{4}{10}$ Hürdenschlag $\frac{6}{10}$ gedüngt.	Waizen und Rokken.	Gerste und Haber mit Klee, derselbe im Winter gedüngt.	Klee zu Heu.	Waizen und Rokken.	Gerste und Haber.	Erbsen die Stoppel im Winter gedüngt.	Gerste mit weißem und rothem Klee.
1801.	Weide.	Weide.	Weide.	Brach wie vorhin bey No. V.	Waizen und Rokken.	Gerste und Haber mit Klee, der letztere im Winter gedüngt.	Klee.	Waizen und Rokken.	Gerste und Haber.	Erbsen die Stoppel im Winter gedüngt.	Gerste mit Weide-Klee.	Weide.
1802.	Weide.	Weide.	Brach wie im Jahr 1800 No. V.	Waizen und Rokken.	Gerste und Haber mit Klee, letzterer im Winter gedüngt.	Klee.	Waizen und Rokken.	Gerste und Haber.	Erbsen die Stoppel im Winter gedüngt.	Gerste mit weißem und rothem Klee.	Weide.	Weide.
1803.	u n d	s o	w e i t e r.									

Ich will diese als Beyspiel gebrauchte Schlagordnung und die Saatfolge in derselben nach den angegebenen Grundsätzen prüfen, und ihre Ausführbarkeit aus bekannten Erfahrungen näher ins Licht setzen.

1) Die Weyde muß hier nothwendig eine vorzügliche Güte erhalten, da in der ganzen Saatfolge und insbesondere bey den zwey letzten Saaten darauf gesehen ist, daß der Acker nicht zu sehr mürbe und lose in die Ruhe übergeht, und da in der letzten Saat zum üppigern Wuchs des eingesäeten Weydeklees noch gedüngt wird. Man kann also ohne Anstand von dieser Weyde für jede Kuh nicht mehr wie 6 Scheffel Aussaat, und also auf die 8 Last Weyde 128 Stück Kuhvieh rechnen.

2) Auf der Brache können durch Anbau der Futterkräuter, welche hier in Rübsaamen und Wicken bestehen, 300 Stück Schaafe vom Anfang der Sommersaat bis zur Wintersaat ernährt werden. Vor der Sommersaat und nach der Erndte haben sie, die Weydeschläge nach Abziehung des Frosts ausgenommen, den Herbst und Winter über, so weit es die Witterung zuläßt, das ganze Feld zur Weyde frey. Diese 300 Schaafe be-

düngen mit ihrem Hürdenschlag in einer Nacht beynahe 2 Faß Aussaat, also von der Mitte Aprils bis Ende Septembers in 167 Nächten wenigstens 76 Scheffel oder $\frac{4}{10}$ des ganzen Schlags; wobey der Stalldünger der Schaafe vom Winter noch nicht mitgerechnet ist, den man also auch dem Hürdenschlag zusetzen kann, wenn er für die 76 Scheffel Aussaat nicht ganz zureichen sollte. Zum Winterfutter der Schaafe wird sämmtliches Erbsstroh vom 11ten Schlag und zur Lammzeit noch 12 — 16 Fuder Nachmathheu verwendet.

3) Von den 2 Last Aussaat an Clever können, wenn derselbe auch nur mittelmäßig gut steht (und hier kann er sehr gut stehen, weil er in einen noch kräftigen Acker gesäet und durch Bedüngung im Winter noch mehr begailt und vor dem nachtheiligen Einfluß der Witterung beschützt wird), Vor- und Nachmath zusammen wenigstens an 192 Fuder Cleverheu gewonnen werden, das Fuder zu 30 Centnern gerechnet. Dies bringt also 576000 Pfund Heu. Nimmt man 210 Tage zur Winterfütterung an, so kommen auf jedes Stück der 128 Stück Kuhviel vom Augenblick der Einstallung bis zum Austrieb im May täglich 20 Pfund Heu; diese in Ver-

bindung mit dem Sommerstroh von 6 Last Aussaat Haber und Gerste geben nicht nur die kräftigste Winterfütterung und also auch einen sehr reichlichen Molkenertrag, sondern es können auch bey dieser Fütterung und dem von 4 Last Aussaat zur Streuung gebrauchten Winterstroh den ganzen Winter über von jedem Stück Vieh wenigstens 7 Fuder Dünger gewonnen werden; beträgt also auf 128 Stück beynahe 900 Fuder Dünger. Sind nun 76 Scheffel der Brache mit dem Hürdenschlag hinlänglich begailt, so erfordern die noch übrigen 116 Scheffel derselben, auf einen Scheffel 3 Fuder gerechnet, noch 348 Fuder an Rindviehdünger; bleiben also von den 900 Fudern überhaupt für die beyden andern Winterdüngungen im 7ten und 11ten Schlag noch 550 Fuder übrig, wovon man auf den Clever 200 und auf den Erbsstoppel 250 Fuder ausstreuen kann. Bey dieser beträchtlichen Quantität Dünger und der Art ihrer Vertheilung, so wie bey der angegebenen Saatfolge läßt sich mit Recht erwarten, daß von dem ausgeruhten Acker nicht nur die 8 Saaten vor seinem neuen Uebergang in Ruhe abgenommen werden können, sondern daß auch der Ertrag von den sämmtlichen Getreideschlägen an Stroh und Korn stärker als der bisher erhaltene seyn müsse. Es kann aber auch

das Verhältniß des ruhenden Ackers zum tragenden nicht mehr kleiner seyn, indem sonst nicht mehr genug Vieh auf dem erstern sich ernähren ließe, um das gebaute Stroh ordentlich zu gutem Mist machen zu können.

4) Der Kleverschlag kann keine schicklichere Stelle erhalten, als die ihm hier gegeben ist, indem vorher von dem ausgeruhten Acker 2 Saaten des edelsten Getreides abgenommen sind. Hier hat der Boden für ihn noch die nöthige Consistenz, und besonders in Verbindung mit dem im Winter aufgeführten Dünger noch die Kräfte, ihn in der möglichsten Vollkommenheit abzutragen. Zugleich giebt er der auf ihn folgenden zweyten Rokken- und Waizeneinsaat die vortheilhafteste Stelle, indem er für beyde die besten Kräfte im Acker zurück läßt, und die weiter zurück weder den Körnerertrag noch den Strohwuchs geben würden, welche sie beyde auf dem bedüngten Cleveracker erhalten müssen.

5) Endlich ist durch diese Schlagordnung und Saatfolge nicht nur der in der Koppelwirthschaft auf großen Gütern anzubringende Fruchtwechsel aufs möglichste befolgt, sondern auch der möglichst größte Effect von

dem geringsten Aufwand an Arbeitskräften zu bewirken. Denn

a) das Verhältniß der Herbstarbeit zur Frühjahrsarbeit ist hier wie 2 zu 4 gewiß das richtigste in Hinsicht auf die Tagslänge dieser beyden Jahrszeiten und in Hinsicht des Zeitraums oder der Wochenzahl, welche das Clima zur vortheilhaftesten Saatzeit in beyden zuläßt. Sodann setzt die Vertheilung der Düngerabfuhr im Sommer und Winter zur richtigsten Vertheilung der Sommer- und Winterarbeiten in den Stand; indem hier dem Cleverheu diejenige Zeit und Arbeit gewidmet werden muß, welche bey der bisherigen Koppelwirthschaftsmethode zur Bearbeitung und Bedüngung der ganzen Brache nothwendig war.

b) Es ist hier im Verhältniß auf den reinen Ertrag beträchtlich an Arbeit erspart; indem zwey vollständige Wintersaaten genommen werden, und doch für die 2te nur ein einmaliges Pflügen und Eggen, für die erstere aber nur in Hinsicht der zu bedüngenden $\frac{6}{10}$ der Brache die bisher gewöhnliche Arbeit nöthig ist; dahingegen die andern $\frac{4}{10}$ derselben, welche mit dem Hürdenschlag belegt werden, nur das Strei-

chen des Dreesch und dann das Pflügen zur Wintersaat erfordern. Denn die Futterkräuter, als Rübsamen und Wicken nehmen vorlieb, wenn für sie jedesmal zur Einsaat nur mit der eisernen Egge lose Erde vom gestrichenen Dreesch abgekratzt wird.

Ich hoffe, daß an diesem Beyspiel die angegebenen Grundsätze des Koppelwirthschaftssystems nun völlig einleuchtend geworden sind; und gehe jetzt zu Bestimmung der Hauptarten dieses Systems über.

§. 187.

Hauptarten des Koppelwirthschaftssystems.

Da jedes Landwirthschaftssystem durch das richtigste Verhältniß des Aufwandes an Ackerfläche und an Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital zu dem Preise der erzielten Gewerbproducte den höchsten nachhaltigen reinen Ertrag, bestehend in der höchstmöglichen Landrente und im vollständigen Zins der im Gewerbe stehenden und circulirenden baaren Capitalien, bewirken soll, und da wederum jener in einem bedingenden Verhältniß stehende Aufwand der Gewerbsfactoren von der Natur der beyden Hauptarten der landwirthschaftlichen Gewerbsproducte, den Thierproducten und Pflanzenproducten, und von der Art und Weise ihrer

Behandlung abhängt: so ergiebt sich, daß die Hauptarten der Landwirthschaftssysteme auch nur durch das quantitative Verhältniß, in welchem jene beyden Hauptproducte neben einander erzogen und gewonnen werden, begründet seyn können; aber auch darum schlechthin durch dieses quantitative Verhältniß begründet seyn müssen, weil die Thier- und Pflanzenproducte selbst, so wie der Aufwand für sie, in einem innigen Wechselverhältniß stehen, indem sie sich beyde gegenseitig ihre Productionskräfte oder ihre Nahrung reichen können. Dieser Umstand gestattet es, sie beyde in ein sub- und coordinirtes Verhältniß zu setzen, und aus dem bestimmten Charakter desselben gehen alsdann eben die bestimmten Systemarten hervor. Das Object, in welchem dieser Charakter sich ausdrückt oder sinnlich darstellt, kann kein anderes seyn, als die Eintheilungs- und Benutzungsart des landwirthschaftlichen Bodens, und zwar das Verhältniß der Ackerfläche, welche die verkäuflichen Erwerbpflanzen einnehmen, zu der, welche die Futterkräuter und Futtergewächse für die Erzielung der landwirthschaftlichen Thierproducte beherrschen. Denn die Quantität der erstern und der letztern ist durch die Ackerfläche bestimmt, weil die Futterkräuter und Futtergewächse als schlechthin zu den Thierproducten gehörend betrachtet werden müssen. Wir wollen zur Abkürzung von nun an den Anbau der verkäuflichen Erwerbpflanzen die Getreidewirthschaft nen-

nen, und darunter nicht nur die Gewinnung der eigentlichen Getreidearten im engern Sinne, sondern auch die aller Handels- und Manufacturgewächse verstehen, kurz alle Pflanzen, die als solche veräußert werden, im Gegensatz der sämmtlichen Futterkräuter und Futtergewächse, welche erst nach ihrer Verwerthung als Viehfutter in den Thierproducten einen reinen Ertrag liefern; diesen Anbau der Futterkräuter aber, nebst dem damit zu ernährenden Vieh, nennen wir im Gegensatz jener Getreidewirthschaft zusammen die Viehwirthschaft. Bey dem Koppelwirthschaftssystem nun ist die Gras- und Kräuternarbe des ruhenden Ackers das Futter für das Weydevieh im Sommer, und die künstlichen Futterkräuter und Wiesen nebst dem Abfall von den Getreidepflanzen das Futter im Winter; und nach diesen vorläufigen Bestimmungen lassen sich denn folgende Hauptarten dieses Systems nachweisen:

1) Die Viehwirthschaft kann der Getreidewirthschaft untergeordnet betrieben werden müssen. Dieser Fall findet statt, wenn die Getreidewirthschaft von der ihr gewidmeten Ackerfläche eine höhere Landrente und einen bessern Zins der baaren Gewerbscapitalien bringt, als die Viehwirthschaft bey einer größeren Zahl ruhender Ackerschläge und bey einem reichlichern Anbau der künstlichen und natürlichen Futterkräuter von

der ihnen gewidmeten Ackerfläche liefern würde. Die Folge dieses Verhältnisses im Preise beyder Hauptproducte und ihrer Natur zur natürlichen Beschaffenheit des Climas und Bodens eines Landguts ist: daß kein größerer Theil des Ackers der Viehwirthschaft gewidmet und kein größerer Viehstand unterhalten werden darf, als der aus den thierischen Producten an Molken- oder Fleisch- oder Wollewerk und an Dünger zu erhaltende Ertrag zuläßt, um nicht durch den Abzug für den Unterhalt und Zins des darauf verwendeten baaren Capitals, oder durch Unterlassung der Verwendung eines größern Capitals zum Behuf der Getreidewirthschaft die Landrente aus der Viehwirthschaft und Getreidewirthschaft zugleich zu schwächen. Es wird also hier die Viehwirthschaft nur in so weit betrieben, als durch sie die Landrente der Getreidewirthschaft möglichst erhöht, und die Landrente von der ganzen Ackerfläche des Guts zur größtmöglichen gebracht werden kann; und wird ihr nur diejenige Ackerfläche gewidmet, welche im Getreidebau nicht einträglich genug ist, oder nothwendig demselben für den wohlfeilsten Unterhalt des nöthigsten Arbeits- und Düngerviehes, und zur wohlfeilsten Wiedererstattung seiner Productionskräfte durch Ruhe nothwendig entzogen werden muß. In

der Erfahrung zeigt sich diese Systemart auf den meisten Meklenburgischen Landgütern in dem Gewerbgeist derselben etablirt; wenn sie gleich nicht immer glücklich realisirt ist.

2) Die Getreidewirthschaft kann der Viehwirthschaft untergeordnet betrieben werden müssen. Dieser Fall findet statt, wenn die Landrente, welche aus dem Ertrag der thierischen Producte gewonnen wird, von der ruhenden und von der mit Futterkräutern bebauten Ackerfläche größer ist, als die Landrente aus dem Getreidebau im Verhältniß des mit ihr verknüpften größern Aufwandes an baarem Gewerbscapital seyn würde. Hier wird denn offenbar die Getreidewirthschaft nur darum und in so weit betrieben, als durch sie der Ertrag aus der Viehwirthschaft möglichst erhöht und die größtmögliche Landrente von dem gesammten landwirthschaftlichen Boden erhalten werden kann; es wird ihr nur derjenige Flächenraum gewidmet, welcher entweder dem Anbau der vortheilhaftesten Futterkräuter nicht günstig ist, oder der mittelst des Düngers von dem Viehstand ein größeres Quantum von Productionskräften hat, als zur üppigsten Hervortreibung der Futtergewächse nothwendig sind, und also vorher im Körner- und Strohertrag des Getreidebaues eine höhere

Landrente bringt, als er in jenen zu liefern vermöchte. Die Umstände, welche die Anwendung dieser Systemart begründen können, sind folgende:

a) Das Verhältniß des Getreidepreises und des Preises der thierischen Producte kann für sich so seyn, daß im Verhältniß des Aufwandes an landwirthschaftlichen Factoren, welche die Production beyder Arten erfordert, der Preis der letztern dem der erstern überlegen ist.

b) Oder die natürliche Beschaffenheit des Bodens kann wegen einer vorzüglichen Neigung zur üppigen Gräsung, oder seiner Unfähigkeit zur Bearbeitung für den Getreidebau, indem er entweder zu gebirgig oder zu steinig oder zu sumpfig oder öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, der Viehwirthschaft auf demselben den Vorzug geben.

c) Oder aber die statistische Lage des Guts in Hinsicht der Veräußerung oder in Hinsicht der politischen Verhältnisse, dergleichen Einschränkungen des freyen Gebrauchs durch die Rechte anderer sind, können die Unterordnung der Getreidewirthschaft unter die Viehwirthschaft nothwendig machen.

In Hinsicht auf a) und den ersten Fall in b) zeigt sich diese Systemart ganz vorzüglich auf den Hollsteinischen Landgütern in Ausübung gebracht, wo sie sich durch die überlegene Anzahl der Weydeschläge über die der Getreideschläge, und durch das Verhältniß des Flächenraums ihrer Wiesen zu dem der sämmtlichen Getreideschläge, ganz augenscheinlich zu erkennen giebt.

3) Endlich können auch die Getreidewirthschaft und Viehwirthschaft sich wechselseitig subordinirt, d. h. sich coordinirt werden müssen; wenn nehmlich die Preise beyder Producte in dem Verhältniß stehen, daß nach Abzug des Ersatzes und Zinses der baaren Capitalien für beyde Producte eine gleiche Landrente herauskommt. In diesem Fall wird alsdann die Zahl der Getreideschläge und die Zahl der Weydeschläge gleich seyn, und der Landwirth hat hier vorzüglich darauf zu sehen, von beyden mit dem möglichst geringsten Aufwand an baaren Capitalien das größtmögliche Quantum zu produciren. Es ist aber diese dritte Systemart nicht durch gleiche marktgängige Preise eines Pfunds Thierproducts und eines Pfunds Getreides bedingt, sondern durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens und Climas und durch die statistische

Lage eines Landguts, in so fern diese beyden dem Aufwand der Gewerbfactoren für jene Producte einen gleichen Effect in ihrer Landrente geben. Ein Beyspiel derselben giebt das im vorigen §. aufgestellte Schema einer Ackereintheilung und Ackerbenutzung, wo 6 Schläge der Viehwirthschaft und 6 Schläge der Getreidewirthschaft gewidmet sind; aber auch nur in seiner äußern Form, denn es ist hier das Verhältniß der beyden Arten von Schlägen deswegen gleich angenommen, weil ohne dasselbe hier der Getreidebau nicht die größtmögliche Landrente bringen kann, nicht aber deswegen, weil die Landrente von beyden Gewerbsproducten als völlig gleich angenommen wurde, und es könnte gar wohl seyn, ja es ist auch wirklich größtentheils der Fall, daß von den 6 der Viehwirthschaft bestimmten Schlägen nicht diejenige Landrente herauszubringen ist, welche die Getreidewirthschaft von den ihrigen giebt.

§. 188.

Grundsätze des Wechsel- und Stallfütterungssystems.

Das Princip dieses zweyten Hauptsystems heißt: Bey dem geringsten Aufwand an Ackerfläche und Zeit und dem dadurch bedingten möglichst größten Aufwand an Productions-,

Erndtungs- und Veräußerungscapital die höchstmögliche Landrente und den höchstmöglichen reinen nachhaltigen Ertrag überhaupt aus einem Landgut durch Erziehung und Gewinnung des größtmöglichen Quantums an Thier- und Pflanzenproducten zu erwerben.

Nach dem Princip des erstern Systems ist der Aufwand an Raum und Zeit dasjenige Moment, welchem der Landwirth vorzüglich entgegen arbeiten muß, weil in der Bestimmung desselben gleichsam ein Widerspruch mit der Realisirung des höchstmöglichen Gelderwerbs liegt; und er hat seine ganze angestrengteste Speculation darauf zu richten, wie er den größten Aufwand an Raum und Zeit wiederum im Verhältniß auf den Preis der Producte und der sämmtlichen Productionsmittel zum möglichst geringsten machen kann. Hier aber nach dem Princip des zweyten Hauptsystems ist das entgegengesetzte von Raum und Zeit, nehmlich die ganze Masse von Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel, sind es die baaren Gewerbscapitalien, welche den Hauptvorwurf seiner Gewerbsindustrie ausmachen müssen. Denn wenn nach dem vorigen System der möglichst geringste Aufwand an baarem Gewerbscapital unbezweifelt die größtmögliche Landrente erreichen läßt — weil eben für diesen geringsten baaren Aufwand um so weniger von der ersten Einnahme

als Ersatz und Zins abgezogen werden darf — dagegen aber wegen des größtmöglichen Aufwands an Raum und Zeit niemals mit jenem System der absolute höchstmögliche Ertrag eines Landguts überhaupt realisirt werden kann: so steht hier in dem Wechsel- und Stallfütterungssystem der größtmögliche Aufwand an baarem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungscapital der Erzielung der höchstmöglichen Landrente entgegen, ob er gleich wegen des mit ihm verbundenen geringsten Aufwands an Ackerfläche und Zeit die Möglichkeit der vollkommensten Realisirung des höchsten nachhaltigen reinen Gelderwerbs von einem Landgut überhaupt völlig begründet. Man verstehe mich recht, und es liegt mir alles daran, daß man mich recht verstehe, weil wir hier am höchsten Moment des Gegensatzes beyder Gewerbsysteme uns befinden, und nur auf diesem in das Innerste des Gewerbgeistes derselben hineinblicken können. Der größtmögliche Aufwand an baarem Gewerbcapital steht der höchstmöglichen Landrente entgegen, kann hier nicht so viel heißen, daß er dieselbe überhaupt aufhebe oder auch nur kleiner mache, als sie es nach dem vorigen System seyn müßte; denn offenbar kann durch den Anbau des ganzen Feldes und durch die Stallfütterung bey einem hinreichenden Preise der Producte die Landrente beträchtlich größer werden, als nach dem vorigen System, obgleich von dem ganzen Ertrag ein weit größe-

rer Abzug für den Ersatz und Zins der baar verwendeten Capitalien geschehen muß, als bey jenem; und der Grund ist der, weil hier 1) diejenigen Productionskräfte, welche dort zum Behuf der Gräsung mit in die Ruhe übergehen müssen, noch durch einen neuen Zusatz von Dünger zur Production edlerer und ergiebigerer Futtergewächse benutzt werden können; 2) weil die Productionskräfte des Bodens hier durchaus in ihrer Production geleitet, niemals sich selbst überlassen werden und also sich nur in den edelsten Producten darstellen müssen; 3) endlich sämmtliche Producte werden hier eingeerndtet, und sind also weder einem Verderben durch Witterung noch einem Verwüsten des Viehes nach der Zeit ihrer Reifung und während der Zeit ihres Wachsthums ausgesetzt; kommt dann noch ein solcher höherer Preis der Producte hinzu, welcher den größeren baaren Aufwand dieses Systems ersetzt und verzinst, so ist offenbar, daß das größere und edlere Productionsquantum, welches mittelst seiner erhalten wird, auch eine höhere Landrente bringen muß, wie jenes System der Koppelwirthschaft. Allein dennoch wird das zweyte System niemals die höchstmögliche Landrente ziehen lassen, weil hier für die Wiedererstattung der abgenommenen Productionskräfte ein baarer Aufwand gemacht wird, da diese hingegen nach jenem System großen Theils während der Ruhe des Ackers durch die Natur selbst

und also ohne baaren Aufwand geschieht; und es wird die Landrente hier jederzeit in demselben Verhältniß kleiner, in welchem der baare Aufwand für die Wiedererstattung der verlohrnen Productionskräfte größer wird; weil diese Wiedererstattung an sich schlechthin keinen reinen Ertrag bringt. Dies ist das wesentlichste innigste Verhältniß in dem Gegensatz beyder Systeme. Da es nun als nächste Aufgabe dem Landwirth vorliegt, die höchstmögliche Landrente von seinem Gut zu ziehen, so folgt, daß er bey dem Wechsel- und Stallfütterungssystem seinen ganzen Industriegeist darauf richten muß:

1) den nach diesem System nothwendigen baaren Aufwand für die Wiedererstattung der Productionskräfte zum möglichst kleinsten zu machen; dies ist der erste Grundsatz desselben, welcher allen andern voransteht, und dessen ganzer innerer Gehalt auch nur aus der eben vorgenommenen Gegeneinanderstellung beyder Hauptsysteme völlig einleuchtend seyn kann. Es besteht aber der baare Aufwand, welcher nach diesem System für die Wiedererstattung der Productionskräfte gemacht wird, 1) in dem Stallraum, in den Gefäßen, Werkzeugen und Arbeitsmenschen, kurz in allem dem, was zusammen zur Stallfütterung des Düngerviehes gebraucht wird; und 2) in Productions-, Erndtungs-

und- Aufbewahrungsmitteln, welche der Anbau und die Gewinnung der Futtergewächse erfordern. Diesen doppelten baaren Aufwand hat der Stallfütterungslandwirth so viel möglich zu vermindern, und sein Augenmerk muß also darauf gehen:

a) sowohl in der Sallfütterung selbst, als im Anbau der dazu nöthigen Futtergewächse diejenigen Maschinerien, Werkzeuge und Gebrauchsmethoden anzunehmen und ausfindig zu machen, welche im Verhältniß ihres Effects den möglichst geringsten Raum, Zeit und Kraftaufwand fordern, und zugleich die wohlfeilsten im Ankaufpreise und in der Unterhaltung sind. Sowohl die Beschreibung der bisher bekannten Maschinerien und Werkzeuge der Stallfütterung als auch der Gebrauchsmethode derselben und die Erfindungen ihrer Verbesserung gehören für die niedere Landwirthschaftswissenschaft; der höhere Theil derselben hat nur den Grundsatz für die Wahl der bisher bekannten und in demselben auch zugleich das Princip für die Speculation auf neue Erfindungen, welche den Gelderwerb erhöhen können, anzugeben.

b) Daß er den reinen Ertrag aus dem Stall-

fütterungsvieh in dem höchstmöglichen Quantum ihrer thierischen Producte aufs möglichste erhöht; denn in eben dem Verhältniß, in welchem dieser reine Ertrag steigt, in demselben Verhältniß vermindert sich der baare Aufwand für die Wiedererstattung der Productionskräfte durch das Düngervieh auf Kosten der Landrente. Dieser Ertrag besteht im Dünger und in den andern Thierproducten, welche durch die Art der Thiere bestimmt werden. In Hinsicht dessen hat also der Landwirth zu sorgen:

α) für die der Natur der Thiere zweckmäßigste Behandlung derselben;

β) für solche Fütterung, die den meisten, wohlfeilsten und zweckmäßigsten Dünger, und zugleich

γ) im Verhältniß der Kosten ihres Anbaues und Gebrauchs das reichlichste Quantum der thierischen Erwerbsproducte giebt.

2) Daß er dem möglichstgeringsten Aufwand an Ackerfläche und Zeit, durch welchen eben der größtmögliche Aufwand an baarem Gewerb-

capital bedingt ist, den höchstmöglichen Effect zu geben sucht. Es besteht nehmlich jener geringste Aufwand nach diesem System eben darin, daß stets das ganze Feld angebaut wird, und der höchste Effect desselben wird also nur darin erzielt werden können,

a) daß die Productionskräfte des Bodens zur Production des größtmöglichen Quantums der einträglichsten Pflanzen benutzt werden; nun lehrt die Erfahrung, daß die Wechselfolge der in ihrer Natur sich entgegengesetzten Pflanzen auf einem und demselben Acker beyden Arten ein glücklicheres Gedeyhen giebt, als wenn Pflanzen von derselben Natur nach einander gebaut werden, daß sie also gegenseitig während ihres Wachsthums oder durch ihre Behandlungsart wieder einen Zusatz von Productionskräften für einander in dem Boden aufnehmen. Der Landwirth hat also aufs sorgfältigste den in dieser Hinsicht sich gegenseitig zweckmäßigsten und zugleich einträglichsten Pflanzen nachzuspähen; wobey

α) die Natur der vorhergegangenen und ihr Verhältniß zu der bestimmten Bodenart,

β) das Verhältniß der folgenden zu demselben Boden und den nachgelassenen Kräften desselben und

γ) die Natur und die Einträglichkeit der wieder auf diese folgenden Erwerbpflanze in Erwägung zu ziehen ist; in den 3 Fällen aber jederzeit zugleich auch das Verhältniß der von ihnen zu ziehenden ersten Einnahme zur Summe des für sie nöthigen baaren Aufwandes.

b) Daß der Effect des größtmöglichen Aufwandes an baarem Gewerbcapital in dem möglichst geringsten Aufwand an Ackerfläche und Zeit der möglichst größte wird; dies findet statt, wenn bey der sorgfältigsten Vertheilung und dem zweckmäßigsten Gebrauch der hier zahlreich zu unterhaltenden Arbeitskräfte, in dem reinen Ertrag ihres Products nach Abzug des Ersatzes und Zinses für den baaren Aufwand in ihnen keine geringere Landrente sich ergiebt, als bey einem größern Aufwand an Ackerfläche und Zeit erhalten worden wäre.

Es macht also die richtigste Vertheilung der Productionskräfte des Bodens und der mit baarem Capital zu unterhaltenden Arbeitskräfte an

die einträglichsten Erwerbpflanzen den Hauptinhalt des zweyten Grundsatzes dieses Systems aus. Daß sich hier die Anwendung der aufgestellten Grundsätze an keinem Schema der Ackereintheilung und Ackerbenutzung zeigen läßt, wie bey dem vorigen System, ist darum einleuchtend, weil das Hauptobject hier die Stallfütterung ist, die nicht sinnlich dargestellt werden kann, und weil die Wechselfolge des Pflanzenbaues hier durch gar keine äußere Rücksicht bestimmt wird, sondern schlechthin und allein auf dem richtigen Anschlag beruhen muß.

§. 189.

Hauptarten des Wechsel- und Stallfütterungsystems.

Was die Hauptarten dieses zweyten Hauptsystems betrifft, in welchen es sich bey seiner praktischen Ausführung nothwendig darstellen muß, so haben sie in Hinsicht der Ackereintheilung und Ackerbenutzung denselben Grund, wie die Hauptarten des Koppelwirthschaftssystems, nehmlich das quantitative Verhältniß der beyden Hauptproducte des Landwirths, der Pflanzen- und Thierproducte, welches sich wieder auf das Verhältniß ihres Preises zu dem Aufwand an Productionskräften und baarem Productionscapital, welchen ihre beyderseitige Cultur erfordert, gründen muß; und es finden also auch hier in Hinsicht der ganzen An-

lage und Einrichtung einer Wirthschaft nach diesem System folgende drey Fälle statt:

1) Die Viehwirthschaft kann der Getreidewirthschaft untergeordnet betrieben werden müssen.

2) Die Getreidewirthschaft ist der Viehwirthschaft zu subordiniren.

3) Beyde Hauptnutzungsarten müssen sich wechselseitig subordinirt, das heißt, coordinirt werden.

Die nähere Bestimmung der Bedingungen und des Erfolgs ihrer Anwendung kann leicht aus dem vorletzten §. auf das Princip dieses zweyten Systems bezogen werden. In Hinsicht der Fütterungsmethode selbst aber kommen folgende Hauptabweichungen vor:

a) Die Futtergewächse können nach der Wohnung gebracht und eigentlich auf dem Stall verfüttert werden.

b) Die Verfütterung derselben kann in einem beweglichen Futterstall oder in Hürden auf dem Acker geschehen.

c) Oder man läßt das täglich bestimmte Quantum der Futtergewächse unter strenger Be-

hütung vom Vieh selbst auf dem Acker abfressen, ohne es ihm vorzutragen.

Welche von den drey verschiedenen Methoden die vortheilhafteste ist, wird von der Natur und der Nutzungsart der Thiere und insbesondere auch durch das Clima bestimmt; in Hinsicht des Rindviehes ist die erstere gewiß in der Regel den andern beyden vorzuziehen, da hingegen beym Schaafvieh die zweyte als die zweckmäßigste zu empfehlen ist. In der Erfahrung können als Beyspiele der angegebenen drey Hauptarten des Wechsel- und Stallfütterungssystems nachgewiesen werden: für Nr. 1 und Litt. a) die meisten Wirthschaften in Schwaben und Franken; für Nr. 2 und Litt. b) so wie für Nr. 3 und c) die Landwirthschaften in verschiedenen Provinzen Englands.

Es giebt also, damit ich den Irrthum in meiner kleinern Abhandlung über die Grundprincipien der Landwirthschaftssysteme nochmals berühre, es giebt nicht drey Hauptsysteme, sondern nur zwey, für jedes derselben aber drey Hauptarten, bedingt durch das quantitative Verhältniß, in welchem Thier- und Pflanzenproducte neben einander erzogen werden.

Viertes Kapitel.

Grundsätze des Nutzungsanschlags.

§. 190.

Begriff des Nutzungsanschlags.

Aus der ganzen bisherigen Darstellung der Benutzungslehre geht es klar genug hervor, daß weder eines der vorhin aufgestellten Hauptsysteme, noch eine von den Hauptarten derselben einen reellen Grund ihrer wirklichen praktischen Ausführung in sich selbst hat, noch haben kann. Denn die vorhergehenden beyden Kapitel enthalten zwar allgemeingültige Grundsätze über die zweckmäßige Verwendung der landwirthschaftlichen Gewerbfactoren und über ihr Verhältniß unter einander und zu dem mit ihnen erzielten Product, in so weit dieselben aus der Beziehung des Begriffs des Gelderwerbs überhaupt auf die Natur der landwirthschaftlichen Erwerbproducte und der Hauptproductionsmittel derselben und der allgemeinsten Verhältnisse der Landgüter abgeleitet werden konnten; und es enthalten daher jene Grundsätze unbezweifelt die allge-

meinen Bedingungen für die Realisirung der landwirthschaftlichen Gewerbaufgabe; aber zu speciellen Bedingungen dieser Realisirung können sie nur durch Beziehung auf wirkliche vorwaltende innere und äußere Verhältnisse eines bestimmten Landguts, und durch die wirkliche materielle Darstellung ihres Inhalts umgewandelt werden. Denn der höchste reine nachhaltige Ertrag von einem Landgut wird durch das möglichst kleinste Verhältniß des Aufwandes zum marktgängigen Preise der sämmtlichen Producte und zum größtmöglichen Quantum derselben bestimmt, und wie dieses Verhältniß hergestellt werden kann, sind zwar in jenen allgemeingültigen Grundsätzen die Wege und die Richtungen derselben angezeigt worden, aber da ihrer sehr verschiedene sind, so kann die Betretung desjenigen, der in einem bestimmten Fall am kürzesten und sichersten zum Ziel führt, nur durch bestimmte Berechnung, nur durch einen genauen Calcul ausgemittelt werden, und eben dieser Calcul wird der Nutzungsanschlag genennt.

Dieser ist also eine berechnete Vergleichung, durch welches der angezeigten Nutzungssysteme von einem bestimmten Landgut nach dem herrschenden Grundverhältniß zwischen dem Preise der landwirthschaftlichen Gewerbproducte und dem Clima und Boden desselben, in Hinsicht des durch die statistische Lage begründeten baaren Aufwandes für die

Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel der höchste reine nachhaltige Geldertrag gezogen werden könne.

Für diese Vergleichung muß es bestimmte Grundsätze und Rücksichten geben, wie sie vorzunehmen ist, und durch welche sie zu dem bestimmten Resultat führen kann, und diese Grundsätze sollen den Inhalt des gegenwärtigen Kapitels ausmachen. Zum voraus läßt sich einsehen, daß sie sich auf die erste Tendenz aller landwirthschaftlichen Nutzung überhaupt, auf die Bestimmung des anzunehmenden Preises der Producte und des zu erwartenden Quantums derselben, und sodann auf die Schätzungsart des Aufwandes der Gewerbfactoren, sowohl in Hinsicht einzelner Producte, als auch der ganzen Productionssysteme beziehen müssen; und nicht weniger einleuchtend ist es, daß sich die ganze Vergleichung und Berechnung oder der Nutzungsanschlag überhaupt schlechthin nur auf die im vorigen Abschnitt abgehandelte Schätzung der Größe und natürlichen Beschaffenheit des landwirthschaftlichen Bodens eines Landguts und auf seine gründlich abgefaßte statistische Beschreibung gründen könne und gründen müsse.

§. 191.

Allgemeiner höchster Grundsatz des Nutzungsanschlags.

Es muß vor dem Nutzungsanschlag wie vor jeder andern Berechnung erst die Frage ganz bestimmt entschieden werden: was wird gesucht? Hier ist die allgemeine Antwort denn allerdings die: der höchstmögliche reine nachhaltige Ertrag; allein sie ist noch zu unbestimmt, weil dieser Ertrag aus ganz verschiedenen Bestandtheilen besteht, nehmlich aus der Landrente, dem Zins der Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel und dem Zins des Arbeitslohns; und weil also die beyden letztern vollständig vorhanden seyn können, wenn dem erstern noch vieles mangelt, und zwar eben mittelst des nothwendigen Abzugs jener mangelt. Folglich muß die Frage bestimmt ausgemacht seyn, auf welchen jener Bestandtheile in Hinsicht der Wahl eines Products und eines ganzen Productionssystems der Nutzungsanschlag zuerst vor den andern beyden ausgehen müsse? Da nun offenbar der Zins für die baar verwendeten Capitalien in Arbeitslohn und Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel durch Anleihen an ein anderes Gewerbe auch erhalten werden kann, hingegen die Landrente dem landwirthschaftlichen Gewerbe seiner Natur nach ganz eigenthümlich ist: so wird nicht nur der Landwirth immer demjenigen Nutzungssystem vor jedem andern den Vorzug geben müssen, welches ihm die

höchste Landrente bringt, sondern es gilt auch als Hauptgrundsatz des Nutzungsanschlags: die Ausmittelung der höchstmöglichen Landrente sowohl von jedem einzelnen Product als auch von einem ganzen Productionssystem zum Anfangs- und Endpunct seines ganzen Inhalts zu machen. Dieser Satz ist nicht blos wichtig für den Wirth, sondern er ist zugleich auch höchst wichtig für den Staatswirth; jenen leitet er zu einem bestimmten zweckmäßigen Unternehmen innerhalb seiner Gewerbsphäre, diesem aber dient er als Leitungsprincip in allen den Anstalten und Anordnungen, welche den Flor des landwirthschaftlichen Gewerbes begründen und erhöhen sollen; und er ist wichtig für den ganzen Staat, weil der Nationalreichthum sich nur auf die Landrente fest gründen kann, und nur dann am festesten gegründet ist, wenn jene durch den Preis der Producte und das größtmögliche Quantum derselben die höchstmöglichste ist, und selbst den vorzüglichsten Bestandtheil des ganzen Nationalreichthums ausmacht. Die höchstmögliche aber ist sie in jedem Zeitmoment nur dann, wenn kein baares Capital im landwirthschaftlichen Gewerbe steht und circulirt, dessen Object irgend ein Quantum am Product effectuirt, welches durch die Naturkräfte des Bodens und Climas selbst bey einer andern Anwendung eines geringeren baaren Capitals eben so gut hätte effectuirt werden können.

§. 192.

Ueber den anzunehmenden Preis der Producte.

Bey jedem Anschlag, der über die bestimmte Wahl eines Products oder eines ganzen Productionssystems entscheiden soll, muß ohnbezweifelt ein bestimmter Preis dieser Producte zum Grund gelegt werden, und dies insbesondere in Hinsicht eines ganzen Systems, indem sich ein solches nicht alle Augenblicke verändern und in ein anderes ihm mehr oder weniger entgegengesetztes umwandeln lassen kann; denn nur nach dem Preise der Producte läßt sich das zweckmäßigste Verhältniß des Aufwandes für sie bestimmen um den höchsten reinen Ertrag zu erhalten. Aber was für ein Preis muß hier angenommen werden? Gewöhnlich ist man mit der Antwort gleich fertig, und weist geradezu an den Mittelpreis. Allein worin besteht dieser Mittelpreis und wie muß er bestimmt werden? Der marktgängige Preis der ersten Lebensbedürfnisse ist so wandelbar auf- und absteigend, hängt von so vielerley Umständen und Verhältnissen ab, theils im producirenden Gewerbstand eines Staats selbst, theils in denen anderer Staaten, theils aber auch in den übrigen Gewerbständen, daß man sowohl für den Begriff als für die Bestimmung des Mittelpreises nicht ohne Schwierigkeit einen haltbaren Punct wird ausfindig machen können. Manche wollen durch die Division der Summe der Preise mehrerer

Jahre mit der Zahl dieser Jahre den Mittelpreis ausfindig machen, andere glauben das nehmliche durch die bloße Halbirung des zusammenaddirten bekanntesten höchsten und niedrigsten Preises bewirken zu können, und noch andere wollen hier die gemeine Meynung entscheiden lassen, was diese für den gewöhnlichen Mittelpreis erkennt. Allein wer nur einigermaßen auf die mannigfaltigen, mehr oder weniger zufälligen, Ursachen des Fallens und Steigens der Preise reflectirt, und zugleich mit ihrem engern Verhältniß zur circulirenden Geldmasse und zum Culturzustand der übrigen fabricirenden und Handelsstände bekannt ist, der wird das Resultat einer bloßen Durchschnittsberechnung immer für sehr einseitig, die gemeine Meynung aber für sehr unzuverlässig halten müssen. Denn die erstere hat gar keinen vernünftigen Grund ihrer Entscheidung vor sich, weil in mehreren Jahren ganz heterogene, nicht blos dem Grad nach verschiedene Ursachen die Preise in einer beträchtlichen Höhe erhalten können, da sie beym Verschwinden derselben wieder beträchtlich oder ganz zum alten niedrigen Preise zurückkehren; und die zweyte hat zu ihrer Entscheidung gewöhnlich nichts als die Erfahrung vor sich, die aber über das, was künftig seyn wird, schlechthin nichts gewisses ausmachen kann. Jeder spricht hier davon, wie er es erlebt hat, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wie sich während seines Lebens die Umstände verändert haben. Nach mei-

ner Ueberzeugung kann die Bestimmung des Mittelpreises nur aus der nähern Betrachtung der innern und äußern Verhältnisse des Markts geschöpft werden. Es ist bey der Untersuchung über den Begriff des Gelderwerbs der Satz aufgestellt, daß aller Preis der Producte nur aus dem Verhältniß des Marktbedürfnisses zur Quantität der sämmtlichen zu Markt gebrachten Producte und zum herrschenden eminenten Werth des Geldes hervorgehe; daß der Preis um so größer sey, je weniger das Quantum der Producte jenem Bedürfniß entspricht, oder je kleiner der eminente Werth des Geldes ist. Diese beyden Quellen müssen nicht mit einander verwechselt werden, sie können zwar neben einander, aber auch ganz eine ohne die andere statt finden. Was das Verhältniß des Marktbedürfnisses zum Quantum der erzeugten Producte betrifft, so lassen sich seine Veränderungen vorzüglich auf zwey Fälle reduciren: 1) das Bedürfniß kann ungewöhnlich vergrößert oder ungewöhnlich verkleinert seyn; 2) das Productionsquantum kann ungewöhnlich verkleinert oder ungewöhnlich vergrößert seyn. Schon aus der bloßen Zusammensetzung dieser verschiedenen Verhältnisse sieht man, wie unzureichend eine Durchschnittsrechnung mehrerer Jahre ist. Denn nun kömmt es vor allem auf die Natur der Umstände an, welche eine solche ungewöhnliche Vergrößerung oder Verkleinerung des Bedürfnisses und des

Productionsquantums bewirkt haben, und zwar seit der Zeit bewirkt haben, da der Preis noch im Verhältniß mit der Reihe von Jahren ungewöhnlich niedrig oder ungewöhnlich hoch war. Diese Umstände können nehmlich völlig vorübergehend oder nach menschlicher Ansicht eine beträchtliche Zeit dauernd, oder sie können ganz bleibend seyn; alle drey Fälle sowohl in Beziehung des Marktbedürfnisses als des Productionsquantums. Unter den ersten Fall sind zu rechnen: Kriege, Kornsperren und weitumfassender Mißwachs, unten den zweyten Fall: veränderte Handelsverhältnisse einer Nation mit einer andern, oder auch dieser als Zwischenhändler mit einer dritten, die entweder zur Erweiterung oder Verengerung des Markts der ersten Nation dienen; sie sind gewöhnlich Folgen des Kriegs und zwar entweder unwillkührliche oder durch Handelstractate und neue Seeentdeckungen bewirkt, ferner gehören dahin veränderter Industriegeist des producirenden Gewerbstandes der Nation oder einer andern auf dem entfernten Markt mitwerbenden Nation; diese Veränderung ist meist wieder Folge des veränderten Handelsnexus, und besteht entweder in einer Herabstimmung dieses Industriegeists überhaupt, oder in Verdrängung eines bisher gebauten Products durch ein anderes für den producirenden Gewerbstand derselben Nation vortheilhafteres; endlich unter den dritten Fall ist zu zählen: die in

einer Reihe von Jahren zugenommene Bevölkerung des innern Markts und die fortschreitende Cultur der Kunst- und Gewerbwissenschaft des producirenden Gewerbstandes. Es versteht sich nun von selbst, daß bey Bestimmung des Mittelpreises, worauf ein Productionssystem gegründet werden soll, in Hinsicht der auf das Verhältniß des Marktbedürfnisses zum Productionsquantum Einfluß habenden Umstände nur auf die des 2ten und 3ten Falls Rücksicht zu nehmen ist, und besonders unter denen des zweyten Falles nur auf die, welche nach menschlicher Ansicht eine für die größtmögliche Nutzung des Systems hinreichende Dauer zu behalten scheinen; also nicht Jahre, nicht übliche Meynung können und dürfen den Mittelpreis bestimmen, sondern nur aus der aufmerksamen Betrachtung der am wahrscheinlichsten perennirenden innern und äußern Verhältnisse des Marktbedürfnisses und des Productionsquantums kann er aufgefaßt werden, und da mag es sich denn wohl ergeben, daß er oft dem momentanen Marktpreise sehr nahe stehend, oder mit demselben übereinstimmend, oder beträchtlich niedriger oder höher angenommen werden muß. Allein jenes Verhältniß ist's auch noch nicht allein, wodurch die Preise der Lebensbedürfnisse bestimmt werden, sondern der herrschende eminente Preis des Geldes muß hier nothwendig mit in Anschlag kommen. Auch dieser kann entweder hoch oder niedrig seyn,

und auch in Hinsicht dieses Verhältnisses giebts mehr oder weniger daurende Umstände, welche dasselbe begründen. Unbezweifelt werden die Producte im Preise desto höher seyn, je geringer der eminente Werth des Geldes ist, und desto niedriger, je höher der Preis des letztern steht; und dieses mit dem vorigen sich durchkreuzende Verhältniß ist es, was die Bestimmung des Mittelpreises am allerschwierigsten macht. Der eminente Werth des Geldes überhaupt geht aus dem Verhältniß seiner auf dem Markt vorhandenen Quantität zur Quantität der sämmtlichen Marktwaaren und zur Bedürfnißsumme sämmtlicher Käufer für dieselben hervor. Er wird um so niedriger seyn, je größer die Quantität des Geldes und je größer die Bedürfnißsumme der Käufer und je geringer die Quantität der dieselbe befriedigenden Marktwaaren ist; desto größer aber im entgegengesetzten Falle. Die Quantität des Geldes kann nun an sich bey einer Nation sehr groß seyn, und sich durch zufällige Umstände schnell angehäuft haben, oder aber es ist die Geldmasse nicht ungewöhnlich groß, aber durch den Flor der Handlung und des Gewerbwesens sein Erwerb leicht und schnell und sein Umlauf sehr beschleunigt; kommt nun noch hinzu, daß das Bedürfniß des Käufers für eine Waare im Verhältniß ihrer Quantität sehr groß ist, so wird er unbezweifelt einen beträchtlichen Preis dafür zahlen, und wenn

der Producent alle andere Artikel theuer bezahlen muß, so wird auch jener ihm sein Product nur um einen verhältnißmäßigen Preis abnehmen können, oder er zieht seine Capitalien aus dem Gewerbe und vermindert dadurch sein Productionsquantum. Alle diejenigen perennirenden Umstände also, welche den Geldumlauf beschleunigen und den Erwerb desselben leichter machen, und welche die Bedürfnißsumme der Inhaber desselben intensiv oder extensiv erhöhen, geben auch dem höhern Preise der Producte eine gleichmäßige Dauer, und können den Mittelpreis so wie die vorhin angegebenen Verhältnisse des Markts selbst beträchtlich über den bekannten niedrigsten Preis derselben erheben; es muß daher schlechterdings auf diese Umstände bey der Bestimmung desselben mit Rücksicht genommen werden.

§. 193.

Ueber die Schätzung des Productionsquantums, mit Hinsicht auf die beyden Hauptarten der landwirthschaftlichen Producte.

Nicht weniger wichtig als die Bestimmung des Mittelpreises ist für den Nutzungsanschlag die Vorherbestimmung des Quantums an materiellen Producten, welches der Landwirth von seinen Productionen zu erwarten hat; denn nur durch Beziehung jenes auf dieses wird die baare erste Ein-

nahme bestimmt, und nur nach dieser kann die baare Auslage proportionirt werden. So wie aber jene Bestimmung auf das Gewerbverhältniß des ganzen producirenden Gewerbstandes zu seinem Markt sich erstreckte, so schränkt sich dagegen diese ganz auf das Locale eines Guts ein. Es würde diese Schätzung des Productionsquantums nach Grundsätzen der niedern Landwirthschaftswissenschaft über das Verhältniß der vorliegenden bestimmten Bodenart eines Guts zu einer bestimmten Pflanze nicht viele Schwierigkeit haben, wenn die Bodenart nur allein an dem mehr oder weniger glücklichen Gedeyhen derselben Theil hätte; allein einen beynahe noch beträchtlichern Einfluß hat die über der Ackerfläche während des Gewerbjahrs fluctuirende Luftschicht oder das Clima mit allen seinen Folgen, von zu heftiger Dürre, zu großer Nässe, zu starker Kälte, zu heftigen Winden, zu starken Regengüssen, zu häufigen Gewittern u. dergl.; und diese Witterungsarten treten in mehr oder weniger langen Reihen von Jahren oft so wandelbar, so irregulär, in so verschiedenen Zeiten und Graden ein, daß man bey unsern jetzt noch vorhandenen sehr mangelhaften Witterungsbeobachtungen noch durchaus keine auf Naturgesetze gegründete Bestimmungen über den Erfolg einer Aussaat in Hinsicht des Erndtequantums angeben kann; hiezu kommen dann noch mancherley Verheerungen oder wenigstens Beschä-

digungen von Insecten und andern Thieren, und unvermeidlicher Verlust bey der Aberndtung und Zugutmachung, die theils aus zu starker Reife, theils aus der Behandlungsmethode entspringen, welche sich oft bey großen und kleinen Erndten sehr unterscheiden muß. Hier also bleibt kein anderes Mittel übrig als eine Durchschnittsberechnung der Erndten mehrerer Jahre und die auf Erfahrung gestützte herrschende Meynung; allein beyde müssen auf das ganze bestimmte Quantum der Naturkräfte des Bodens und auf die Cultur- und Erndtungsart derjenigen Pflanze bezogen werden, welche man von jenem gewinnen will; denn ein beträchtlicher Vorrath der erstern widersteht besonders bey der ihnen angemessenen Pflanze manchen widrigen Einflüssen der Witterung, und verhütet nachtheilige Folgen, die bey einem ärmern Boden und bey einer unzweckmäßigern Behandlung desselben unausbleiblich sind. Auch darf man in Hinsicht dessen, was bey der Erndtung und Zugutmachung verlohren zu gehen scheint, dasjenige im Anschlag nicht übergehen, was davon den verschiedenen Vieharten zu gut kömmt, die sich im Abfall oder durch die Nachweyde davon nähren und in ihren thierischen Producten den Ertrag davon liefern.

Was die Schätzungsmethode selbst betrifft, so hat der Landwirth für seine verschiedenen Producte

sehr verschiedene Maße; sie lassen sich alle auf die drey Hauptarten: Zahl, Volumen und Gewicht, reduciren, sind aber durchaus örtlich; und es ist auch gleich viel, welche er dazu nimmt, wenn sie nur alle genaue Bestimmtheit haben, sich immer gleichförmig bleiben, und sich auf die gewöhnlichen bürgerlichen Maße leicht reduciren lassen. Es sind gewöhnlich dörfliche oder ganze Provincialgebräuche, wie dies und jenes Product nach Fudern, Garben, Bunden, Stiegen, Schock, Schoof, nach Trachten u. s. w. geschätzt wird, und jeder hat sich hier nach der herrschenden Landessitte mehr oder weniger streng zu richten, nur muß er es bey der einmal üblichen Größe seiner Fuder, Garben und Bunde bleiben lassen, und sie zu mehrerer Genauigkeit bey seinen Berechnungen und Repartitionen immer auf die am nächsten zutreffende Centner- und Pfundenzahl zu reduciren wissen. Daß jederzeit bey den Pflanzenproducten die geschätzte Zahl an Stücken, Fudern oder Centnern auf der einen Seite aufs genaueste mit dem Flächenmaß des Ackerstücks, auf welchem sie gewonnen wird, in Relation gesetzt, und auf der andern auch die verschiedenen Preise auf den Grad der innern Güte der Producte bezogen werden müssen, versteht sich von selbst. Es scheint mir auch bey den Getreidearten und allen denen Gewächsen, welche um ihrer Körner willen gebaut werden, viel zweckmäßiger, ihren Ertrag nach der Quadratru-

then Zahl des besäeten Ackers mit Hinsicht auf die verschiedene Güte desselben mit dem gewöhnlichen Volumenmaß der Körnerart zu schätzen, als nach der Vervielfältigung des Aussaatkorns. Denn diese Aussaat ist so ungleich, die Pflanzenwurzel und die Bestaudung nimmt einen so ungleichen Raum ein, es geht so manches von ihr verlohren, daß man hier nie zu einer festen Bestimmung kömmt, und noch obenein an dem Schlendrian der üblichen Aussaatmethode gleichsam wie an einem Zwanggesetz hängen bleibt, ohne auf eine Verminderung der Aufopferung so manchen unnützen Scheffels Saatkorns zu speculiren.

Das Productionsquantum aus der Viehwirthschaft hängt von der Art und Quantität der Fütterung und der natürlichen Beschaffenheit der Vieharten ab; hat man also von dem Futterquantum den Mittelbestand möglichst genau berechnet, so läßt sich aus der Qualität und Quantität desselben mit Rücksicht auf die Natur der Viehart auch die damit zu unterhaltende Zahl und ihr Ertrag an materiellen Producten auf ein zuverlässiges Quantum calculiren, und die erste baare Einnahme davon nach der Mitteltaxe der Producte bestimmen. Aber auch hier müssen gewöhnlichere Krankheiten und Unglücksfälle, welche eine Verminderung des Ertrags zur Folge haben können, nach der mit Hinsicht auf den Grad der

Wartung und Aufsicht anzunehmenden Mittelwahrscheinlichkeit ihres Zutreffens bey dem Nuzzungsanschlag nicht ganz übergangen werden; eben so ist der bey der Erndtung und Zugutmachung der Thierproducte sich ergebende Abfall nur so weit für verlohren zu schätzen, als er nicht durch Verwendung an andere Gewerbsproducte einen neuen Ertrag bringt, welcher der unsprünglichen baaren Einnahme von jenen zugerechnet werden kann. Was die Witterung auf den mehr oder weniger ergiebigen materiellen Ertrag der Thierproducte für Einfluß hat, lehrt die niedere Landwirthschaftswissenschaft, und muß dann nach der bekannten örtlichen Witterungsart eines jeden Guts in Hinsicht auf seine örtliche Nutzung in Erwägung gezogen werden.

§. 194.

Von dem Nutzungsanschlag auf einzelne Producte.

Wenn gleich der Landwirth in der Regel nicht nur Ein Product als Gewerbmittel erzieht, sondern meist mehrere verschiedene Arten und Classen neben einander in Cultur nimmt, so ist es doch nothwendig, daß er den Ertrag jedes Einzelnen so genau als möglich zu berechnen sucht, indem er nur aus dem Antheil, welchen dasselbe am reinen Ertrag des Ganzen hat, und zwar aus seinem Verhältniß zum Antheil aller übrigen einzelnen Erwerbproducte den

zweckmäßigsten und sichersten Erfolg des Aufwandes beurtheilen kann, welchen dasselbe erfordert. Dieser Aufwand besteht in der Ackerfläche und Zeit und in den Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln oder dem durch diese bestimmten baaren Capital; und nach Abzug für die Unterhaltung und den Ersatz des Aufwandes von der baaren ersten Einnahme des Products wird sein ganzer reiner Ertrag, so wie nach Abzug des Zinses der baaren Gewerbscapitalien von dem reinen Ertrag die Größe der Landrente bestimmt. Es muß also bey jedem einzelnen Pflanzenproduct mit seinem Productionsquantum und der durch seinen Mittelpreis bestimmten baaren ersten Einnahme in Vergleichung gestellt werden:

1) die Ackerfläche, welche jenes Productionsquantum erfordert;

2) die sämmtlichen Kosten für die mechanische und chemische Zubereitung des Bodens zur Aufnahme der Saat und für die völlige Bestellung derselben; diese bestehen nach einer verhältnißmäßigen Repartition der zu unterhaltenden Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel für sämmtliche Pflanzen:

a) in demjenigen Antheil, welchen der Acker am Fuhrlohn des Düngers hat;

b) in dem Pflug- und Egglohn, welches durch die Zahl der Pflug- und Eggfahrten bestimmt wird;

c) in dem Tagelohn, welches für die Düngung, Zubereitung des Bodens und für die Einsaat jeder Pflanze verwendet werden muß;

d) in dem Saatkorn oder dem Werth desselben;

3) in den sämmtlichen Kosten der Erndtung und der Zugutmachung, welche wieder aus Fuhrlohn und Tagelohn zusammengesetzt sind; wozu denn aber auch der Zins des Capitals für die Aufbewahrungs- und Zugutmachungsgebäude-, Gefäße und Instrumente, und die Unterhaltungskosten für dieselben gerechnet werden muß; welches alles durch die Art und Natur der Pflanze bestimmt wird.

Das Pflug-, Egg- und Fuhrlohn besteht gleichfalls in dem Zins des Capitals, welches in den Stallgebäuden, in dem Arbeitsvieh, den Stallgeräthschaften und dem sämmtlichen Schiff und Geschirr liegt, und in den Unterhaltungskosten desselben, repartirt auf die einzelnen Gespanne und auf die einzelnen Ar-

beitstage des Gewerbjahrs; der mehr oder wenigere Abnutz derselben für jede einzelne Pflanze muß aus der ihrer Natur entsprechenden Arbeit und Arbeitsmethode geschätzt werden.

4) die Veräußerungskosten jeder Pflanze, welche durch die Entfernung ihres Markts und durch das Verhältniß ihres Volumens und Gewichts zum Preise ihres Verkaufmaßes bestimmt werden;

5) der Zeitraum von der ersten Zubereitung des Bodens für eine Pflanze bis auf den Augenblick ihrer Veräußerung; denn durch diesen Zeitraum wird der Zins des baar verwendeten Capitals so wie auch der Zins der Landrente bestimmt.

Da aber fast jede Pflanze einen nutzbaren Abfall bringt, so muß auch der nach Verhältniß seiner Quantität und Güte geschätzte Ertrag dieses Abfalls von der Summe der angezeigten 3 Bestandtheile baarer Auslage abgezogen werden, und erst dann giebt die Vergleichung des Rests mit der ersten baaren Einnahme die Größe der Landrente zu erkennen.

Bey Schätzung des reinen Ertrags aus den landwirthschaftlichen Thierproducten ist auf folgende Momente Rücksicht zu nehmen:

1) Da die meisten Thiere größtentheils mit grünen und getrockneten Futterkräutern, Gräsern und Futtergewächsen ernährt werden, die für sich selbst keinen bestimmten Werth haben, wenigstens denselben nicht unter jeden Umständen und Verhältnissen haben, sondern ihn erst in den thierischen Producten erhalten sollen: so kann hier die Landrente von dem Flächenraum, der mit jenen Futtergewächsen bestellt ist, nicht anders ausgemittelt werden, als daß man die sämmtliche baare Auslage, welche für die Verfütterung jener Gewächse verwendet werden muß, als das gesammte baare Veräußerungscapital derselben ansieht. Man schlägt also zuerst alle Productions- und Erndtungskosten eines solchen Futtergewächses wie bey jeder andern Erwerbpflanze an; sodann

2) berechnet man die sämmtlichen Verfütterungskosten. Diese bestehen:

a) in dem Zins des Ankaufcapitals für das Zucht- oder Molken- oder Fleisch- oder

Wollevieh und den Unterhaltungskosten dieses Capitals für die Ausschußthiere;

d) in dem Zins des Capitals für die Stallgebäude, Aufbewahrungsgebäude der Futtergewächse, für die Stallgeräthschaft, für die Fütterungsgefäße und Instrumente;

c) in dem Tagelohn oder Dienstlohn für die Futterknechte, Hirten und Mägde; das Dienstlohn begreift aber nicht nur das baare Geld, sondern auch Kost, Kleidung, Wohnung, Bett, kurz alles, was zum Unterhalt der Domestiken verwendet werden muß; und den Unterhaltungskosten, welche sämmtliche Geräthschaft derselben erfordert.

3) Kommt in Anschlag der Zins und die Unterhaltungskosten für das Capital der Gewinnungs-, Zugutmachungs- und Veräußerungsmittel der thierischen Producte; erstere bestehen beym Molkenvieh:

a) in den Molkengefäßen, den Butter- und Käsemaschinen, den Milch- und Vorrathsgebäuden;

b) im Dienstlohn für die Milcherin; endlich

c) im Tagelohn und Marktfuhrlohn bey allen Nutzungen der übrigen landwirthschaftlichen Thiere.

Diese ganze Summe der baaren Auslage wird dann wieder von der ersten baaren Einnahme aus dem thierischen Product abgezogen, und das Resultat giebt die Landrente, welche von dem Flächenraum gezogen wird, auf welchem das Futtergewächs gebaut wurde. Da aber auch gewöhnlich neben diesem der Abfall von andern Erwerbpflanzen oder der Abfall von Brennereyen und Brauereyen mit verfüttert wird: so müssen in diesem Fall von jener Landrente noch der Zins und die Unterhaltungskosten des Capitals, welches in den sämmtlichen Verfütterungsmitteln und dem Ankaufpreise eines solchen Abfalls liegt, abgezogen werden; wie wohl dann noch immer nach Grundsätzen der niedern Landwirthschaftswissenschaft näher bestimmt werden muß, welchen Effect jedes einzelne Nahrungsmittel nach seiner Art und Quantität zur Hervorbringung des thierischen Products haben mochte.

§. 195.

Von dem Nutzungsanschlag für die beyden Hauptsysteme, und die Hauptarten derselben.

Wenn wir auf einem bis jetzt uncultivirten Stück Landes eine Landwirthschaft etabliren sollen, so muß immer als erste Frage vorkommen: nach welchem System muß und kann sie organisirt werden? Bisweilen kann hier blos das erste Auffassen der statistischen Verhältnisse des Grundstücks in Hinsicht seiner entfernten Lage von einem Marktort, die allzugroße Etendue desselben, der Mangel an Arbeitsleuten, fatale Servituten und Gemeinheiten, natürliche Beschaffenheit des Bodens und Climas, und von diesen angegebenen Verhältnissen wieder jedes einzeln oder mehrere von ihnen zugleich für die Annahme des Koppelwirthschaftssystems entscheiden, und es bleibt dann nur noch ein Nutzungsanschlag für die Wahl einer der Hauptarten desselben übrig. Seltener aber und nur für ganz kleine Grundstücke, besonders wenn die Feldstücke zwischen denen anderer Grundbesizzer zerstreut liegen, kann das zweyte System, die Wechsel- und Stallfütterungswirthschaft, sich zur unbedingten Annahme empfehlen. Denn jenes erste System tendirt schon mit seinem ganzen innern Geist auf die höchstmögliche Landrente, und zwar ausschließend auf dieselbe; da hingegen das zweyte System wegen des größern baaren Auf-

wandes der Landrente von jenem Eintrag thun kann, wenn es gleich einer größern Menge freyer Capitalien im landwirthschaftlichen Gewerbe ein Unterkommen und in demselben sichere Zinsen verschaffen mag. Es muß daher auch dieses zweyte System jederzeit nur nach vorhergegangenem Anschlag für das erste System in Frage kommen; weil es nie angewendet werden darf, wenn sein Ertrag nicht außer dem Zins für die baar verwendeten Capitalien auch noch die ganze Landrente enthält, welche das erste System bringen würde. Denn wahrlich nur ein höchst trauriger Zustand des ganzen Gewerb- und Handelswesens einer Nation kann die Capitalzinsen so herabsetzen, daß ein baares Capital nirgends kein besseres Unterkommen mehr findet, als im landwirthschaftlichen Gewerbe, und zwar hier nur auf Kosten der Landrente, die bey der zweckmäßigern Verwendung eines geringern baaren Capitals gewonnen werden könnte. Nur ein gänzliches Stocken des Handels- und Fabrikwesens und damit des Geldumlaufs könnte ein solches Zurückschwellen in seinen Grundcanal, wofür ich das landwirthschaftliche Gewerbe halte, bewirken, und es läßt sich von diesem An- und Zurückschwellen des Geldes in seinen Grundcanal keine andere Folge versprechen, als entweder ein unnützes Versintern des Ueberflüßigen, oder ein gewaltsamer Durchbruch seines Bettes nach einem entferntern niedrigern Ort hin, das heißt:

Emigrationen der Gutsbesitzer mit ihrem Gelde, oder ihres Geldes allein nach solchen Gegenden und Ländern hin, wo es wieder gegen vortheilhafte Zinsen in ein sicheres Bett aufgenommen wird. (Ich habe dieses Verhältniß des landwirthschaftlichen Gewerbes zu allen übrigen bürgerlichen Gewerben in diesem Werk schon öfter bemerkt, und insbesondere das Verhältniß beyder Hauptsysteme zu einander in Hinsicht auf die Landrente, und man verzeihe mir, daß ich es hier wieder berühre; aber es liegt mir zu sehr am Herzen, es in ein recht helles Licht zu setzen und von allen Seiten zu beleuchten, weil viele landwirthschaftliche Schriftsteller in neueren Zeiten die Befolgung des Wechsel- und Stallfütterungssystems so ausschließend anpreisen, indem sie mehr auf das Kunstverhältniß, als auf das Gewerbverhältniß beyder Systeme Rücksicht nehmen.)

Was nun die Vergleichung des reinen nachhaltigen Gelderwerbs durch beyde Systeme in Hinsicht auf die Landrente betrifft, so besteht sie in der Untersuchung: ob das qualitative und quantitative Verhältniß ihres Aufwandes an Arbeitsvieh, an Düngervieh, an Arbeitsleuten, an Gebäuden, an Schiff und Geschirr und an Stall-, Haus- und Zugutmachungs- oder Zubereitungsgeräthschaft, wodurch die Größe des baaren Capitals bestimmt ist, ein solches Verhältniß zur

ersten Einnahme aus dem producirten Quantum an materiellen Pflanzen- und Thierproducten hat, daß nach Abzug des Zinses für das baare Capital und der Unterhaltungskosten für die Aufrechthaltung seiner Integrität eine gleich große Landrente von beyden Systemen übrig bleibt. Natürlich muß bey Berechnung des Zinsquantums jederzeit auf das mehr oder weniger große Risiko Rücksicht genommen werden, welches aus der Natur der einzelnen Arten und Gattungen von Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel für das in sie verwendete Capital hervorgeht, und es dürfen also nicht nur nicht in beyden Systemen blos die Zinsen vom ganzen verwendeten baaren Capital überhaupt, sondern in jedem müssen sie nach dem Verhältniß der risquanten Natur der einzelnen Objecte berechnet werden, und in Beziehung beyder Systeme auf einander ist dann wieder auf das quantitative Verhältniß dieser Capitalien von größern und kleinern Zinsen Rücksicht zu nehmen; denn nur auf diesem Weg läßt sich ihr verhältnißmäßiger Effect auf die Landrente ausmitteln. Dasselbe gilt auch von den Unterhaltungskosten der einzelnen Bestandtheile der landwirthschaftlichen Gewerbfactoren. Nicht in beyden Systemen werden sie gleichviel strapaziert und abgenutzt, nicht in beyden Systemen sind sie blos ihrer Quantität nach verschieden zu unterhalten, sondern auch ihrer Qualität nach, und

dadurch die Unterhaltungskosten für die verschiedenen Gebäude, Ackergeräthschaft und Maschinerien in beyden Systemen sehr ungleich: beym ersten hat alles eine große Simplicität, beym zweyten ist alles mehr complicirt, folglich einer leichtern Zerstörung unterworfen, oder wo es gegen diese durch Stärke gesichert ist, im Ankaufspreiß desto theurer.

Nach der Entscheidung für eines der beyden Hauptsysteme folgt die Ausmittlung des Verhältnisses der zu producirenden Quantität der beyden Hauptproducte, der thierischen und Pflanzenproducte, wodurch die Hauptarten der Systeme bestimmt werden. Daß diese nur durch eine feine Speculation, nur durch ein sorgfältiges Drehen und Wenden des Verhältnisses des Aufwandes der Gewerbfactoren an die verschiedenen Producte und an den verschiedenen Preis derselben geschehen könne, leuchtet aus der Natur der Sache und aus den Bestimmungen des vorigen Paragraphs hervor. Bey dem Koppelwirthschaftssystem wird in dieser Hinsicht mit der der Viehwirthschaft untergeordneten Getreidewirthschaft, bey dem Stallfütterungssystem aber mit der der Getreidewirthschaft untergeordneten Viehwirthschaft der Anfang gemacht, oder — was dasselbe ist — von diesem Wechselverhältniß der beyden Hauptproducte ausgegangen, und dann zu den andern bey-

den Hauptverhältnissen derselben fortgerückt. Denn es ist unbezweifelt, daß bey dem Koppelwirthschaftssystem die Viehwirthschft, bey dem Stallfütterungssystem aber die Getreidewirthschaft das geringste baare Capital für die Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel erfordert; und jedesmal muß die theurere Production in ihrem Ertrag die Landrente der wohlfeilern völlig in sich schließen, wenn sie dieser vorgezogen werden soll, also auch die wohlfeilere zuerst in Anschlag genommen werden.

Fünftes Kapitel.

Grundsätze über die Einrichtung einer Landwirthschaft.

§. 196.

Nähere Bestimmung des Begriffs.

Unter der Einrichtung einer Wirthschaft wird die Wahl, die Stellung und Anordnung der einzelnen Bestandtheile der verschiedenen Erwerbfactoren neben einander und gegen einander in Hinsicht ihres qualitativen und quantitativen Ver-

hältnisses zum Gelderwerb verstanden. Da nun für den zweckmäßigsten Gebrauch und die effectuirlichste Wirksamkeit der sämmtlichen Wirthschaftstheile sowohl von der Stellung und Anordnung, als auch von der Beschaffenheit derselben so vieles abhängt: so hat die höhere Landwirthschaftswissenschaft auch hierüber, über die Wahl, Anordnung und Stellung der verschiedenen Hauptwirthschaftstheile leitende Grundsätze aufzustellen. Das allgemeinste Princip über die Beschaffenheit und zweckmäßigste Natur eines Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmittel findet sich im ersten Capitel dieses Abschnittes §. 160. unter den allgemeinen Grundsätzen der Benutzung, so wie auch das allgemeinste Princip für ihre Stellung und Anordnung gegen einander in Hinsicht auf ihre Wirksamkeit in der Production bereits angegeben ist. Alle Eigenschaften eines Erwerbmittels müssen auf den höchstmöglichen Effect innerhalb des kleinsten Raums und der kürzesten Zeit, auf den wohlfeilsten Ankauf, auf den wohlfeilsten Gebrauch und auf die wohlfeilste Unterhaltung abzwecken, und ihre Stellung und Anordnung die möglichst größte Erspahrung an Zeit, Raum und Kraft in Hinsicht auf die Benutzung zulassen. Diese zwey Principien nun hat die höhere Landwirthschaftswissenschaft auf die Haupttheile einer Landwirthschaft anzuwenden, und daher hier von der Einrichtung der Ackertheile, von

der Einrichtung der Wirthschaftsgebäude, von der Art und Beschaffenheit des Arbeitsviehes, der Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsgeräthe und der Arbeiter zu handeln.

§. 197.

Von der Lage der Ackerschläge.

Was hier über die Einrichtung der Ackerschläge gesagt wird, kann natürlich nicht unter allen Umständen und Verhältnissen angewendet werden, sondern es sind blos allgemeingültige Grundsätze, die aus der Natur der Sache ohne bestimmte Voraussetzung abgeleitet sind, und deren Erfüllung man daher bey jedem einzelnen speciellen Fall so nah zu kommen suchen muß, als es die Umstände erlauben. Diese aber erlauben es dann nicht, wenn unabwendbare physische Hindernisse, unauflösbare Rechte anderer, oder Aufopferungen größerer Vortheile, die aus andern Rücksichten entspringen, entgegenstehen; denn offenbar muß in Collisionsfällen das wichtigere oder vortheilhaftere Erforderniß dem mindervortheilhaften vorgezogen werden.

Die Lage der Ackerschläge ist eine doppelte, nehmlich ihre Lage gegen einander selbst, und die Lage jedes einzelnen gegen den Wohnsitz der arbeitenden Kräfte oder gegen die Wirthschaftsge-

bäude. Was die letztere betrifft, so gilt hier die allgemeine Regel: sämmtliche Ackerschläge müssen die möglichst nahe Lage an dem Wirthschaftshof haben, diejenigen von ihnen aber die nächste, welche am öftersten bearbeitet, von denen am öftersten geerndtet werden soll und deren Gewächse am meisten der Gefahr ausgesetzt sind, durch Witterung verdorben zu werden; dahin gehören vorzüglich Futterkoppeln, Worlen und Wiesen; die letztern aber erfordern ausschließend einen guten Wiesengrund, und daher findet in Hinsicht ihrer auch am häufigsten eine Ausnahme von der Regel statt. Die nahe Lage der Ackerschläge bedingt also nothwendig den Wirthschaftshof möglichst genau in den Mittelpunct der ganzen Ackerfläche; in wie weit dies ohne größere Nachtheile geschehen kann, werden wir tiefer unten hören.

In Hinsicht ihrer Lage gegen einander selbst gilt die Regel: sämmtliche Ackerschläge müssen möglichst genau an einander anschließen, jeder so viel möglich einen eigenen freyen Zugang von einem gemeinschaftlichen Weg haben, und besonders ist beym Koppelwirthschaftssystem darauf zu sehen, daß nach dem bestimmten Saatturnus die Weydeschläge so viel möglich ununterbrochen an einander hängen können. Letzteres aus folgenden Gründen:

1) Zu Ersparung eines Raums und der Verzäunung oder Verhägung für Triften.

2) Um das Vieh nicht immer hin und her jagen zu dürfen, welches ihnen in der Milchung nachtheilig ist.

3) Wegen der Ersparung des Dichthaltens mehrerer Nachtkoppeln, welche entweder kostbare Zäune, oder einen Aufwand an Acker für Graben, Auffätze und Knicke erfordern.

§. 198.

Von den Erfordernissen eines einzelnen Ackerschlags.

Die vorhin angegebenen Regeln werden durch die wesentlichen Erfordernisse eines Ackerschlags theils näher bestimmt, theils mehr oder weniger eingeschränkt. Diese Erfordernisse bestehen darin:

1) Jeder Ackerschlag muß einem rechtwinklichten Viereck, und diejenigen Schläge, welche eine Abgrabung oder Verzäunung erfordern, dem eigentlichen Quadrat so nahe als möglich kommen; jenes um die keilförmigen Ackerstücke so viel wie möglich zu verhüten; dieses zur Ersparung der Graben und Zäune, weil das Quadrat jederzeit die kleinste Peripherie hat.

2) Die Ackerstücken in einem Schlag müssen so lang und breit als möglich seyn. Die Breite wird durch die Natur des Bodens und der darauf zu bauenden Pflanzen bestimmt; die Länge aber hängt von ihrer Lage gegen einander und neben einander und von der Größe der Schläge selbst ab. Da nun diese Lage sich nach dem nothwendigen Wassergefäll richten muß, so ergiebt sich hier, wie wegen der Rücksicht auf dieses die vorhin angegebene Regel durch die gegenwärtige eine größere oder geringere Einschränkung leidet, so daß wegen des Wassergefälls und der Länge der Ackerstücke bisweilen beträchtlich von der Form eines Quadrats in die eines langen Vierecks abgewichen werden muß und mit Vortheil abgewichen werden kann.

3) Jeder Ackerschlag muß so viel möglich sein Wasser selbst in den Hauptwassergraben abtragen, damit nicht zu diesem Behuf ein neuer Graben durch einen angrenzenden Schlag nöthig ist. Diese Regel macht eine Rücksicht auf das Hauptwassergefäll des ganzen Feldes bey Abtheilung desselben in Schläge und bey der Position oder Bestimmung der Grenzen jedes einzelnen nöthig.

(An dem äußersten Ende des gemeinschaftlichen Wassergrabens ist wo möglich ein Fangteich anzulegen, um in der Motte desselben die abgezogenen Kräfte des ganzen Feldes wieder zu sammlen, und von ihrem Ausfluß in das Feld des Nachbars abzuhalten.)

4) Die Schläge müssen so viel möglich gleich groß seyn, weil durch ihre Fläche das Quantum der Arbeit und des Düngers großentheils bestimmt ist, der Arbeit aber so wie auch des Düngers möglichst gleich viel in jedem Jahr erfordert werden muß, um einen Etat des Arbeits- und Düngerviehes etabliren zu können. Daß aber diese Gleichheit der Größe wegen der möglichen Verschiedenheit des Bodens nicht auf Kosten eines gleichförmigen reinen Ertrags hergestellt werden dürfe, ist schon oben bemerkt.

§. 199.

Von der Lage des Wirthschaftshofes.

So wichtig auch die Regel ist, daß der Wirthschaftshof möglich genau in der Mitte des Feldes angelegt wird, so kommen doch mehrere Rücksichten vor, die ihn mehr oder weniger entfernt

von jenem Punct abrücken können. Unter diesen kommt zuerst in Erwägung:

1) Die Nothwendigkeit hinlänglich großer, dauerhafter und gesunder Wasserbehälter für Menschen und Vieh. Dauerhaft sind jene dann zu nennen, wenn sie Sommer und Winter hindurch das nöthige Wasser liefern. Dies macht bey Mittel- und Sandfeldern oft die Verlegung des Hofs an die tiefsten Puncte derselben nöthig, wodurch jener nicht selten weit vom Centro gerückt werden muß.

2) Die Nothwendigkeit eines guten tauglichen Bodens, einer warmen und geschützten Lage zur Anlegung der nöthigen Wirthschaftsgärten.

3) Die vorwaltende unabänderliche Lage des besten Wiesengrundes und der vortheilhafteste Boden zur Anlegung der nöthigen Futterschläge macht gleichfalls nothwendig, den Hof vom Mittelpunct ab, und jenen mehr oder weniger nahe zu erbauen.

4) Wo die beträchtliche Etendue des landwirthschaftlichen Bodens und die große Verschiedenheit seiner Natur eine mehrfache Schlagordnung und verschiedene Benutzung

derselben nöthig macht, ist der Hof derjenigen am nächsten oder, wenn andere Umstände es erfordern — ganz in der Mitte derjenigen anzulegen, welche die öfterste und meiste Bearbeitung erfordert.

§. 200.

Von den Wirthschaftsgebäuden.

Die zweckmäßigste innere Einrichtung der sämmtlichen Wirthschaftsgebäude für die Wohnungen der Menschen, für die Stallungen der verschiedenen Thierarten, für die Aufbewahrung, Zugutmachung und Zubereitung der sämmtlichen Geräthschaft und der gewonnenen Producte hat die niedere Landwirthschaftswissenschaft zu lehren.

Die Größe der Gebäude hängt jederzeit von dem Quantum desjenigen ab, was sie fassen sollen. Bey den Stallungen wird diese durch die Natur und Anzahl des Viehes bestimmt, zugleich aber auch durch die Fuder- oder Centnerzahl der ihnen jährlich nach dem Nutzungsanschlag zukommenden getrockneten Futterkräuter; denn es ist nicht nur eine vorzügliche Bequemlichkeit, sondern dient zugleich auch zur Ersparung der Zeit und des Futters, wenn dasselbe jederzeit über der Stallung desjenigen Viehes aufbewahrt werden kann, welchem es bestimmt ist.

Die Größe der Scheunen wird durch die nach dem Flächenraum und der Fruchtbarkeit der unter Saat genommenen Ackerschläge zu berechnenden Fuderzahl an Sommer- und Wintergetreide bestimmt; nothwendig muß bey dieser Berechnung der gute Bestand der Saaten zum Grund gelegt werden, weil es sonst zu oft an Raum gebricht, und nicht selten mit der zunehmenden Verbesserung des Ackers die Gebäude ganz zu klein werden.

Die Stellung der sämmtlichen Gebäude neben und gegen einander muß so beschaffen seyn, daß der Wirth von seinem Wohnhaus aus, so viel möglich, alle Thüren derselben übersehen kann, daß diejenigen, welche am meisten gebraucht werden, immer dem Wohnhause am nächsten liegen, und daß sie sich wechselseitig in ihrem Gebrauch und in ihrer ganzen Bestimmung nicht hinderlich sind. Speciellere Regeln würden hier zu sehr ins Detail führen.

§. 201.

Von dem landwirthschaftlichen Arbeitsvieh.

Als die eigentlichen Arbeitsthiere des Landwirths sind vorzüglich die Ochsen und Pferde zu betrachten. In manchen Gegenden Oberdeutschlands gebrauchen die ganz kleinen Wirthe zu allen

ihren landwirthschaftlichen Arbeiten zwar auch das Kuhvieh, sie pflügen, eggen und fahren damit wie mit Ochsen oder Pferden, und der mürbere, gemäßigt warme thonigte Kalkboden gestattet dies dort dem fleißigen Wirth ohne Nachtheil der Arbeit; allein ganz gewiß gereicht jene Sitte zum Nachtheil des Ertrags aus seiner Wirthschaft und zum Nachtheil des Ganzen. Wie diesem Uebel abzuhelfen ist, gehört nicht hieher, würde aber das Object einer höchstwichtigen und verdienstvollen Untersuchung für den Cameralisten jener Provinzen ausmachen; denn nach der ganzen dörflichen Einrichtung und nach der Bestimmung jener kleinen Wirthe, die den Feldbau neben andern Gewerben treiben, hätte dort die Einführung eines Bessern große Schwierigkeiten, und ließe sich nur von der klarsten Darstellung der Gründe, verbunden mit der genauesten Rücksicht auf jene Verhältnisse, einiger Erfolg erwarten.

Was nun die zu unterhaltende verhältnißmäßige Anzahl des Arbeitsviehes auf einem Landgut betrifft, so ist dieselbe nach dem Quantum der im ganzen Gewerbjahr zu bestreitenden Arbeit zu berechnen. Dieses Quantum selbst muß auf folgende Art ausgemittelt werden:

1) Das Pflügen, Haaken, Eggen, Pferdehaken, nach der Quadratruthenzahl der Acker-

fläche, welche diese Arbeiten zu erwarten hat, multiplicirt mit der Zahl, wie oft sie auf den einzelnen Theilen derselben vorgenommen werden müssen.

2) Das Düngerfahren, Erndtefahren, Holzfahren, Stein-, Erd- und Frohnfuhren, Marktfuhren nach der Fuderzahl, welche bey dem ersten nach einem Mittelertrag, bey dem zweyten nach einem guten Bestand der Pflanzenproducte, bey den Stein-, Erd- und Holzfuhren nach einer Durchschnittssumme, und bey den letztern gleichfalls wieder nach einem Mittelertrag berechnet werden.

3) Sodann wird nach dem Clima eines Guts die für einen guten Erfolg der Arbeiten zu erwartende längste Zeitreihe für die Frühjahrs- und Herbstarbeiten berechnet. In jeder Jahrszeit aber nach der Erfahrung älterer Wirthe diejenige Anzahl von Tagen ausgeworfen, wo mit größter Wahrscheinlichkeit die der Natur der Sache nach auf diese Zeit fallenden Arbeiten nicht vorgenommen werden können.

Das der Summe der Arbeit angemessene Quantum an Arbeitsvieh wird auf folgende Art gesucht:

1) Die Quadratruthenzahl des Pflügens, Haakens, Eggens, Pferdehackens, welche in jede Jahrszeit fällt, wird mit der Summe der Quadratruthen dividirt, welche mit der gewöhnlichen Anspannung eines solchen Ackerinstruments nach der Entfernung des Ackers vom Hofe, nach der Natur des Ackers, der Pflanze und nach der jedesmaligen Zahl der Arbeitsstunden eines Tags beschafft werden kann. Der Quotient giebt die Zahl der Tage, welche ein einzelner Pflug oder ein anderes Instrument in jeder Jahrszeit für das ganze Quantum solcher Arbeiten brauchte.

2) Die Dünger-, Erndte-, Holz- und Marktfuhren werden gleichfalls durch die Zahl der Fuder, welche ein Gespann nach der Tageslänge und Entfernung in einem Tag abmachen kann, dividirt; der Quotient giebt auch hier die Zahl der Tage, welche das einzelne Gespann in jeder Jahrszeit zu Bestreitung der auf sie fallenden Summe von Fudern erfoderte.

3) Nun wird die Zahl der Arbeitstage, welche nach dem Clima eines Landguts der Frühjahrs- und Herbstbestellung als den beyden Hauptarbeiten wahrscheinlich gewidmet werden können, in die Summe der Ar-

beitstage dividirt, welche ein einzelnes Pflug-gespann für dieselben Arbeiten brauchen würde; der Quotient zeigt, wie vielmal man dieses einzelne Gespann für das ganze Quantum dieser Arbeiten vervielfachen muß.

4) Auf das nothwendig zu haltende Quantum von Arbeitsvieh für die beyden Hauptarbeiten im Frühjahr und Herbst werden dann die übrigen Pflug-, Egg-, Pferdehacken-Arbeiten und die Dünger-, Erndte-, Holz-Stein-, Erd- und Marktfuhren im Sommer und Winter, mit der Zahl, welche jedes einzelne Gespann an diesen verschiedenen Arbeiten in der bestimmten Tagslänge jeder Jahrszeit und nach der jedesmaligen Entfernung verrichten kann, repartirt; das Resultat dieser Repartition wird dann zeigen, ob mit jenem Quantum auszureichen ist, oder um wie viel es vermehrt werden muß, damit jene Hauptarbeiten früher beendigt werden, und zugleich mehr Zeit und Kraft für die andern Arbeiten übrig bleibt.

Daß dieser Calcul eine gründliche Kenntniß von den Kräften der Thiere und Menschen, aber auch eine Rücksicht auf die örtliche Gewerbsitte ihrer Anstrengung, und eine

sorgfältige Ineinanderrichtung der Arbeiten voraussetzt, ist leicht einzusehen.

Allein da es zwey Hauptarten landwirthschaftlicher Arbeitsthiere giebt, so ist nicht nur auf ein richtiges Verhältniß ihrer Anzahl überhaupt zum ganzen Quantum der Arbeit zu sehen, sondern es muß auch das Verhältniß der beyden Arten gegen einander in Erwägung gezogen werden; denn die Ochsen und Pferde sind nicht nur ihrer Natur nach, sondern auch in den Ankauf- und Unterhaltungskosten sehr verschieden, und es ist also wohl zu untersuchen, ob jene oder diese am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten zu gebrauchen sind, oder in welcher Quantität beyde neben einander gehalten werden können und müssen.

Die Vortheile, welche die Natur der Ochsen für ihre Unterhaltung gewährt, sind folgende:

1) Ihre Nahrungsmittel sind wohlfeiler als die der Pferde; denn sie brauchen, um in gleich gutem Stande erhalten zu werden, lange nicht so viel Korn wie jene.

2) Sie fodern nicht dieselbe umständliche Wart und Pflege, und ein Knecht kann wenig-

stens 12 Stück Ochsen sehr gut besorgen, während dem die andern inzwischen andere Arbeit verrichten können; auch gewöhnen sie sich leichter und schneller an eine verschiedene Behandlung verschiedener Leitsmänner, als die Pferde.

3) Im Pflügen, Haaken und in Fuhren in der Nähe thun sie, wenn sie ihrer Natur gemäß angespannt und gehörig abgerichtet sind, dieselbe Arbeit in gleicher Zeit mit den Pferden, und noch außerdem ist die Ackerarbeit mit ihnen weit reinlicher und gründlicher wie mit jenen.

4) Ihr Anspannungsgeschirr ist weit wohlfeiler, einfacher und dauerhafter als das der Pferde.

5) Das Ankaufscapital für sie ist weit geringer als das für die Pferde; dadurch wird also auch das Productionscapital überhaupt geringer, und folglich der Gewinn von der gleichen Quantität Producten desto größer.

6) Das Ankaufscapital verzehrt sich in ihnen nicht mit dem zunehmenden Alter, sondern wird im Gegentheil, wenn sie wohl unterhalten und zu rechter Zeit verkauft werden, vom

Käufer völlig wieder erstattet, wo nicht gar verzinset.

7) Sie sind bey gehöriger Wart und Pflege weniger Krankheiten und noch seltener Unglücksfällen unterworfen, wie die Pferde.

8) Ihr Dünger ist in der Regel in Quantität reichlicher und in Qualität für die meisten Felder vortheilhafter, als der Dünger der Pferde.

Dagegen aber haben die Pferde vor den Ochsen wieder folgende Vortheile voraus:

1) Sie sind ausdaurender in der Arbeit wie die Ochsen, und können insbesondere weite Fuhren weit besser ertragen wie diese.

2) Arbeiten, welche einige Leichtigkeit und Schnelligkeit erfordern, wie z. B. das Eggen, verrichten die Pferde weit besser, wie die Ochsen.

3) Sie leiden weniger durch die Hitze, und Erhitzungen sind ihnen weniger schädlich als jenen.

4) Für sehr tiefe und sumpfige, so wie auch

für sehr steinigte Wege ist der Pferdefuß besser eingerichtet und härter als der beklaute Fuß der Ochsen.

Aus der Vergleichung der Vortheile und Nachtheile beyder Arten von Arbeitsvieh ergiebt sich also, daß die Ochsen den Pferden in Hinsicht der intensiven Vortheile für den Wirth weit überlegen sind, und sich ganz besonders zur Annahme empfehlen. Allein jene lehrt auch, daß Clima, Boden, geographische und statistische Lage eines Guts dennoch die Nothwendigkeit auflegen können, die Pferde den Ochsen vorzuziehen, oder wenigstens eine bestimmte Zahl derselben neben diesen zu halten. Wenn aber keine Umstände vorwalten, welche die Arbeitsfähigkeit der thierischen Natur der Ochsen und den vortheilhaftern Effect derselben aufheben, so muß ihnen unbezweifelt der Wirth den Rang vor den Pferden einräumen, und von diesen höchstens nur so viele halten, als er zum Eggen braucht, von jenen aber dann so viele an Zahl abgehen lassen, als diese Eggpferde noch außer der Eggzeit an Arbeit zu verrichten im Stande sind.

§. 202.

Von dem Productions-, Erndtungs- und Veräußerungs-Geräthe.

Sich bey diesen mannigfaltigen Geräthschaften aufs Einzelne einzulassen, würde hier am un-

rechten Ort seyn, nachdem schon die allgemeine Regel für die Beurtheilung ihrer Eigenschaften in Hinsicht auf den Gelderwerb angegeben ist; ihre zweckmäßigste Einrichtung für diejenigen Arbeiten, wozu sie gebraucht werden sollen, hat die niedere Landwirthschaftswissenschaft zu lehren.

Was die vielerley theils mehr theils weniger angepriesenen größern landwirthschaftlichen Maschinerien betrifft, welche theils Zeit, theils Arbeitsleute ersparen sollen, dergleichen z. B. Säe-, Rahd-, Schneid- und Dreschmaschinen sind: so bin ich zwar keineswegs geneigt, ihren Ankauf und Gebrauch unbedingt zu empfehlen, aber sehr geneigt, ihre ernstlichste Prüfung und die sorgfältigste, angestrengteste Speculation zu Verbesserung ihrer Mängel anzurathen. Nichts kann für das ganze Gewerbwesen wohlthätiger seyn, als Zeit- und Menschenersparung im landwirthschaftlichen Gewerbe, wenn sie nicht auf Kosten der Landrente geschieht; und dies ist nur dann der Fall, wenn eine solche Maschine mehr im Ankauf und in der Unterhaltung kostet, als das Product ihres Effects im Verhältniß mit dem Effect des größern Aufwands an Menschen und Zeit ersetzt. Sind manche von dergleichen Maschinerien für den kleinern Wirth zu theuer, zu schwerfällig, wenn sie zugleich dauerhaft seyn sollen, und hat dieser sie auch wegen der im Verhältniß seiner Arbeit oh-

nehin größern Zahl von Arbeitsleuten weniger nöthig, so sind sie desto vortheilhafter für den großen Wirth, der nach der ganzen Simplicität seiner Wirthschaft die möglichst geringste Zahl von Arbeitsleuten erhalten kann und soll, und dem eben wegen dieser geringen Zahl von Menschen durch Witterung und andere Umstände oft manchmal ein höchst nachtheiliger Mangel an Menschenhänden und Zeit entsteht, wo ihm also nichts willkommener seyn könnte, als große Maschinerien, die ihm schnell und mit Anstellung weniger Menschen das benöthigte Product liefern. Oft bringt auch nur die Anlage derselben im Großen einen vortheilhaftern Effect, kostet in ihrer mehr colossalischen Stärke im Verhältniß der Kosten ihrer Errichtung weniger Unterhalt, da sie hingegen im Kleinen als zerbrechliches Spielwerk zum heimlichen Krebsschaden an der Börse des Wirths werden könnten; aber auch vorzüglich darum sind sie für den großen Wirth vortheilhaft, weil dieser nicht immer seinen Arbeitern an der Seite seyn kann, und oft in Hinsicht des Quantums und der Güte der Arbeit hintergangen wird; eine Maschine hingegen, wirkt, wenn sie gut ist, gleichförmig, und da durch sie der Arbeiter mit dem Erfolg seines Kraftaufwandes in keinem Verhältniß steht, so kann er auch weniger zum Betrug gereitzt werden; dies gilt vorzüglich von der Dreschmaschine für große Güter. Ob aber der-

gleichen Maschinerien für kleine Wirthe in Dörfern nicht mit großem Vortheil auf ihre gemeinschaftliche Kosten in Verbindung mit Mühlwerken ins Große angelegt werden könnten, ist eine andere Frage.

In Hinsicht der Zumarktbringung der Producte läßt sich nichts ernstlicher und mit größerm Recht empfehlen, als der Wassertransport, wo sich nur irgend Gelegenheit dazu findet. Die Ersparung an Zeit, an Arbeitsvieh, an Wagengeräthschaft und Geschirr, an Menschen und Dünger, oder die Verwendung dieses Aufwands für den Landtransport in die Wirthschaft dürfte in dem Product aus derselben das Capital oft beträchtlich verzinsen, das auf den Wassertransport ausgesetzt werden müßte. Man kann es Deutschland im Allgemeinen vorwerfen, daß es keinem seiner vier Hauptelemente weniger Dienstleistung abnöthigt, als dem Wasser, und mit Recht ließe sich von mancher Staatsgewalt eine Verbesserung der Wassercommunication zwischen Hauptmärkten, und durch Benutzung der kleinern Flüsse, Seen und Bäche zu Canälen eine leichtere und wohlfeilere Communication des Producenten mit dem Kaufmann wünschen; aber so lange diese Wünsche noch unerfüllt bleiben, so wäre die Frage: ob nicht bisweilen durch Privatgesellschaften und durch Aktien in manchen Fällen ein Werk unternom-

men und durchgesetzt werden könnte, was für die Staatsgewalt bisweilen noch größere Schwierigkeiten hat. Oft könnten sich einzelne Grundeigenthümer an Seen und Flüssen durch Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Marktschiffes oder Marktflosses den Transport ihrer Producte schon um ein beträchtliches erleichtern und verwohlfeilern.

§. 203.

Von den landwirthschaftlichen Arbeitern.

Was der Mensch dem Menschen schuldig ist, er sey Herr oder Arbeiter, das wird hier als bekannt vorausgesetzt, und die treue Erfüllung dieser wechselseitigen Pflichten von jedem gesitteten und auf Bildung Anspruch machenden Menschen erwartet. Hier wird also der Arbeiter blos als ein Erwerbmittel betrachtet, über dessen höhern oder geringern Werth nach denselben Gewerbsgrundsätzen zu urtheilen ist, die für jedes andere Erwerbmittel gelten, und im ersten §. dieses Capitels bemerkt sind.

Von der zu unterhaltenden Zahl der Arbeiter so wie über die Berechnungsart derselben läßt sich nichts allgemeines sagen, weil sie sich zu sehr nach den einzelnen Arten der Gewerbsproducte richten muß, was bey den Arbeitsthieren nicht so unbedingt der Fall ist, und weil manche

von jenen so mannigfaltige Arten von Handarbeiten nothwendig machen. Daß diese Ausmittlung aber dennoch in jedem bestimmt gegebenen Fall bis zur großen Genauigkeit ausgeführt werden könne, und zwar — mutatis mutandis in Hinsicht der Art und des Objects der Arbeiten — auf dieselbe Art ausgeführt werden müsse, wie die Berechnung der Arbeitsthiere, ist nicht zu bezweifeln.

Was die Art ihrer Ablohnung betrifft, so ist die der landwirthschaftlichen Domestiken gewöhnlich durch örtliche Sitten und Gebräuche, auch wohl durch gesetzliche Gesindeordnungen bestimmt, von denen der einzelne Wirth nicht immer oder gar nicht ohne Nachtheil abgehen darf.

Die Bezahlung der eigentlichen Taglöhner aber kann geschehen und geschieht auch auf sehr verschiedene Arten, und über diese muß hier noch umständlicher gehandelt werden. Als die gewöhnlichern Arten der Abzahlung sind folgende vier bekannt: das eigentliche Tagelohn; das Verdung- oder Accordarbeiten; das Deputatlohn; und die Quotenarbeiten oder Quotenlohn.

1) Das eigentliche Tagelohn. Es besteht in der Bezahlung der geleisteten Dienste für jeden einzelnen Tag. Die Quantität dieses

Tagelohns ist öfters auch durch Gewohnheit oder Gesetze bestimmt, und richtet sich meist nach dem Preise der gemeinsten Lebensbedürfnisse, nach der Zahl der Arbeitsstunden und nach dem Gegenstand der Arbeit, durch dessen Natur der Kraftaufwand, der Abnutz, das Risico und die Art der Geräthschaft des Arbeiters bestimmt wird. Wo man der Treue und des Fleißes des letztern versichert ist, bey allen Arbeiten, die keinen ungewöhnlichen Kraftaufwand fordern, die eine immerwährende Aufsicht zulassen, die keine besondere Schnelligkeit erfordern, und welche ein dauerhaftes Product liefern sollen, dessen Fehler sich nicht beym ersten Anblick erkennen lassen, ferner wo sich das Verhältniß der Kraft des Arbeiters zum Widerstand des Objects durch keine physicalischen Grundsätze und durch keine Erfahrung ausmitteln läßt, endlich wo die Arbeit mehr durch die Kraft einer dem Gutsbesitzer zustehenden Maschine als durch die Kraft des sie bewegenden Arbeiters verrichtet wird, und insbesondere überall, wo es mehr auf die Qualität als auf die Quantität der Arbeit ankommt, halte ich die Bezahlung des eigentlichen Tagelohns für die allerzweckmäßigste; denn sie verschafft dem Wirth die gleichförmigste und gewisseste Uebersicht seiner baaren Ausgabe.

Wann und wie oft die Bezahlung des Tagelohns geschehen soll, muß mehr von dem Wunsch und Willen des Arbeiters als von der Willkühr des Gutsbesitzers abhängen; nur dann findet dies eine Ausnahme, wenn man befürchten muß, daß der Arbeiter die Arbeit verläßt, noch ehe sie vollendet ist; allein jederzeit muß eine solche Nachzahlung vor Anfang der Arbeit durch einen Contract bedingt werden.

2) Die Verdung- oder Accordarbeit. Diese besteht darin, daß der Arbeiter und Wirth sich zur Bezahlung einer bestimmten Geldsumme für eine gewisse Art und Quantum von Arbeit verabreden, ohne daß auf eine bestimmte Arbeitsstundenzahl und auf einen bestimmten Kraftaufwand des Arbeiters Rücksicht genommen wird. Jene Verabredung kann darauf gehen:

a) daß die bestimmte Art und das bestimmte Quantum von Arbeit binnen einer bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis verrichtet werde;

b) daß eine bestimmte Art und ein bestimmtes Quantum von Arbeit für einen bestimmten Preis verrichtet werde, ohne auf

die Zeit ihrer Beendigung zu sehen. Diese letztere ist die gewöhnlichere.

Was die erstere betrifft, so geht aus dem innern Verhältniß der Vortheile des Arbeiters und Wirths, welches sie begründet, hervor, daß der letztere vorzüglich in Hinsicht ihrer auf den Nutzen zu sehen habe, welchen ihm die frühere Beendigung der Arbeit bringt, im Verhältniß des größern Preises, welchen sie ihn kostet; und daß er das Verhältniß der Kraft des Arbeiters zu der bestimmten Art und dem bestimmten Quantum von Arbeit in Hinsicht auf die dazu abgemessene Zeit so genau als möglich zu beurtheilen wisse, damit er nicht einen zu hohen Preis für den Kraftaufwand innerhalb der bestimmten Zeit bezahlt. Sie setzt also eine genaue Kenntniß voraus, was der gewöhnliche Kraftaufwand für das gewöhnliche Tagelohn in derselben Zeit an dem bestimmten Quantum der Arbeit bewirken könnte, und ist nur da anzuwenden, wo es mehr auf die Quantität der Arbeit und auf die Zeit, als auf die Qualität der Arbeit ankommt, oder wo wenigstens Fehler und Nachlässigkeiten in der letztern sich leicht übersehen lassen.

Die zweyte Art der Verdungarbeit hat

die entgegengesetzte Natur der eben genannten; wenn bey letzterer der Vortheil an Zeitgewinn dem Wirth zu gut kommen sollte, so kommt er bey jener dem Arbeiter zu gut, indem dieser dadurch innerhalb der kürzern Zeit desto mehr an Arbeitslohn verdient. Sie wird am zweckmäßigsten bey solchen Arbeiten eingegangen, die einen ungewöhnlichen Kraftaufwand erfordern, bey denen die Qualität wenig in Anschlag kommt, oder doch leicht übersehen werden kann, bey denen der Kraftaufwand und der Grad des Widerstandes gleichförmig bleibt, oder doch wenigstens das Quantum und die Art seiner Veränderlichkeit sich leicht übersehen und in einander rechnen läßt. Vor der Bestimmung des Preises muß erst aufs genaueste die Natur des Widerstandes und das Kraftverhältniß des Arbeiters zu jenem untersucht werden; und kommt dabey vorzüglich in Erwägung:

a) wenn mehrere Arbeiter zugleich an derselben Arbeit angestellt werden, wie viel sich dieselben sowohl zur Ersparung des Kraft- als Zeitaufwandes in die Hände arbeiten können;

b) durch was für Instrumente sie dieselbe

zu beschleunigen und zu erleichtern wissen, besonders ist hiebey auf den Abnutz und Preis der Instrumente zu sehen;

c) die Entfernung des Arbeiters von dem Arbeitsort;

d) die Länge des Tags oder die Zahl der Arbeitsstunden, welche er der Arbeit widmen kann;

e) die verschiedene oder ähnliche Natur des Gegenstandes der Arbeit mit der einer andern, an welcher der Erfolg eines bestimmten Kraftaufwandes durch Erfahrung bekannt ist, und der Grad jener Aehnlichkeit oder Verschiedenheit;

f) die Zeit, wie lange bey einem mittelmäßigen Kraftaufwand die Arbeit wahrscheinlich dauren kann, wodurch dem Arbeiter sein Kraftaufwand im Verhältniß des Preises oft mehr als hinlänglich ersetzt wird.

3) Deputatlohn; diese Bezahlung besteht darin, daß der Arbeiter jährlich ein Gewisses an Geld und Naturalien erhält, und dagegen die bestimmten Tagsstunden eines gewöhnli-

chen Tagelöhners durch das ganze Jahr hindurch alle vorkommenden Arbeiten verrichten muß. Wer die gewöhnliche Denkungsart der gemeinern Classe von Menschen kennt, wird mir es nicht verdenken, wenn ich diese Ablohnung als die unzweckmäßigste verwerfe, und sie nur für diejenigen billige, deren Arbeiten entweder ihrer Natur nach keine bestimmte Schätzung zulassen, oder zu geringfügig und zu einfach sind, um ihnen eine öftere Aufsicht zu widmen, und endlich auch für diejenigen, die mehr Aufseher als wirkliche Arbeiter sind. Diese Menschen sind gewohnt, ihre Arbeit nach dem Verdienst zu verrichten, welchen sie auf jeden einzelnen Tag durch jene bewirken, und arbeiten dann auch fröhlich und gern, wenn sie diesen Verdienst nah und gewiß vor sich sehen, und wenn er ihnen in verschiedenen Zeiten und Arbeiten, sey es nun durch bessere Kost oder durch baares Geld, mit der Dauer und Strenge der Arbeit verhältnißmäßig gereicht wird. Sehen sie aber nur ein jährliches bestimmtes Deputat vor sich, so werden sie doppelt träge und nachlässig, je länger die Arbeitstage und je schwerer die Arbeit ist; denn sie haben ihren ganzen Lohn auf jeden Tag gleich repartirt, welcher ihnen dann der vorliegenden Arbeit nicht angemessen scheint, wenn er

gleich für das ganze Quantum der Jahrsarbeit völlig hinreichend seyn kann.

4) Die Quotenarbeit. Sie besteht darin, daß der Arbeiter ein gewisses Quantum von dem Product seiner Arbeit als Bezahlung erhält. Sie hat darin Aehnlichkeit mit den Verdungarbeiten, daß sie auch, wie diese, auf Vermehrung des Fleißes und Kraftaufwandes des Arbeiters zielt; weicht aber darin vorzüglich von ihnen ab, daß sie wegen des unbeständigen Preises der Producte den Verdienst des Arbeiters um so schwerer vorher bestimmen läßt. Unter allen Ablohnungsarten giebt sie aber gewiß dem Arbeiter die allermeiste Aufmunterung, weil er in jedem Moment seines Wirkens den Verdienst seines Fleißes und seiner Anstrengung übersehen kann; sie kommt im landwirthschaftlichen Gewerbe am häufigsten bey der Zugutmachung der producirten Producte und vorzüglich beym Ausdreschen des Getreides vor. Die Hauptabsicht des Wirths, die er bey dieser Ablohnungsart haben kann, besteht darin, dem Arbeiter Genauigkeit und Fleiß abzunöthigen, daß er so wenig als möglich von dem Product verwüstet und verlohren gehen läßt, und bey dieser Sparsamkeit das möglichste Quantum zu beschaffen suche. Dieser

Absicht zu Folge muß ersterer also in der Bestimmung des Ablohnungsquottheils bey jedem Product vorzüglich darauf sehen, daß sein Arbeiter mehr durch das Quantum des Products seinen täglichen Gewinn zu machen sucht, als durch die Schnelligkeit, in welcher er ein gewißes Quottheil auf den Tag heraus arbeiten kann; und es kann also niemals das Quottheil bey allen Arten von Producten dasselbe bleiben, sondern muß sich jederzeit nach dem Erfolg des Kraftaufwandes des Arbeiters richten. Denn offenbar wird dieser so viel von dem Product verlohren gehen lassen, um nur schneller zu dem gewünschten Quottheil zu kommen, als ihm dieses Product gegen ein anderes mehr Arbeit kostete, bis er es in gleicher Zeit zu demselben Quottheil bringen würde. Wird ihm also bey einer beschwerlichern Arbeit nicht durch ein größeres Quottheil Interesse für das Product eingeflößt, so sucht er mit Vernachläßigung desselben durch schnellere übereilte Arbeit ein solches größeres Quottheil sich selbst zu schaffen, und der Wirth kann, statt den zwölften Theil des Products freywillig als Lohn abzugeben, $\frac{4}{12}$ Theil desselben durch Vernachläßigung für sich verlohren sehen. Ueberhaupt aber kann ein solches Quo-

tenlohn nur dann mit Vortheil statt finden, wenn

a) das Product dem Arbeiter selbst in seiner Haushaltung nützlich ist;

b) oder wenn er es wenigstens ohne Mühe und beträchtliche Veräußerungskosten leicht an Mann bringen kann;

c) und wenn der Betrug des Arbeiters sich leicht auffinden und wieder regressiren läßt.

Sechstes Kapitel.

Grundsätze über die Regulirung und Vertheilung der Wirthschaftsgeschäfte.

§. 204.

Ueber das Eigenthümliche des landwirthschaftlichen Gewerbes in dieser Beziehung.

Der eigenthümliche Charakter der Objecte des landwirthschaftlichen Gewerbes begründet zwischen ihnen und dem Producenten ein Verhältniß, wel-

ches in keinem andern Gewerbe in dem Maße statt findet. Als organisirte Naturproducte, die ein durch sich und aus sich selbst entstehendes geschlossenes Ganzes ausmachen, dem nur seine bestimmte Sphäre in der anorgischen Natur präparirt werden darf, um sich in der ihrer Natur entsprechenden Wechselwirkung mit jener aus ihrem Keim vollständig entwickeln zu können, schließen sie den Producenten schlechthin von jeder unmittelbaren Einwirkung auf sie aus, und setzen die Kräfte desselben, während des freywilligen Beytrags der Natur, für ihre Production längere oder kürzere Perioden hindurch völlig außer Thätigkeit. Da nun aber durch die Zahl der Arbeiter und durch die Zeit, wie lange ihre Arbeit an dem Product bis zu seiner Veräußerung dauert, die Größe und der Zins desjenigen Capitals bestimmt wird, welches wir den Arbeitslohn nennen, und da ferner dieses Capital sich eigentlich nur in demjenigen Theil des Productionsquantums ersetzen und verzinsen kann, welcher als der wirkliche Erfolg ihres Kraftaufwandes für jenes anzusehen ist: so wird jener Zins bey jedem einzelnen Product offenbar um so geringer, je längere Zeit die Kräfte der Arbeiter für seine Production außer Wirkung sind; oder, was dasselbe ist, es wird ein um so größerer Theil des Productionsquantums für den Ersatz und nöthigen Zins des Arbeitslohns erfordert. Bey allen andern Gewerben, deren Producte Aggregate von einzelnen Theilen sind,

steht der Producent oder Arbeiter stets in unmittelbarer Wechselwirkung mit denselben, und das Quantum seines Products mit seinem Kraftaufwand im Verhältniß; hier läßt sich also auch keine Verminderung des Arbeitslohns vornehmen, ohne das Productionsquantum selbst zu vermindern, und der Aufwand des Arbeitslohns nimmt nichts vom Ertrag ab, als was er wirklich unmittelbar für denselben effectuirt hat. Den entgegenstehenden Nachtheil im landwirthschaftlichen Gewerbe, der aus der Natur seiner Producte entspringt, kann nun der Wirth auf keine andere Weise regressiren, als durch Vertheilung seiner sämmtlichen Arbeitskräfte an mannigfaltige Productionen, damit die während der Zeit der freyesten Einwirkung der Natur in das eine Product für dasselbe ruhenden Arbeitskräfte, durch Production eines oder mehrerer Anderer, in ununterbrochener vortheilhafter Thätigkeit unterhalten werden. Diese mehrfachen Productionen aber machen eine Mannigfaltigkeit von Geschäften zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nöthig, folglich ist durch sie ein neues Feld für die Speculation und Sorgfalt des Wirths begründet, um in Hinsicht des Zeitaufwands für den Uebergang von einem Geschäft zum andern die möglichste Sparsamkeit zu beobachten, und um durch die bündigste Ineinanderfügung und Zusammenrichtung der Geschäfte die möglichst größte Summe der vortheilhaftesten Arbeiten mit der möglichstgeringsten Zahl von

Arbeitern verrichten zu können. Denn in keinem Object bringt eine zweckmäßige Ersparung so großen Gewinn, als im Arbeitslohn, so bald sie nicht auf Kosten der Landrente geschieht. Man kann schon ein artiges Capitälchen in irgend eine Geräthschaft wenden, von diesem geht nur der Zins, und zwar ein solcher, der dem Abnutz der Geräthschaft entspricht, aus dem ganzen reinen Ertrag an der Landrente ab; es bleibt also in jedem Moment immer noch etwas am Capital selbst übrig; aber beym Arbeitslohn muß jederzeit sein ganzes Capital und sein Zins abgezogen werden, und die Landrente wird jedesmal um so viel Procent vermindert, als der Arbeitslohn und sein Zins beträgt, folglich der Capitalwerth des Bodens oder das absolute Vermögen des Wirths jedesmal um so viel Hunderte oder Tausende geschwächt, als Procente durch einen überflüßigen Arbeitslohn an der Landrente abgehen. Es verdient also dieses Object ganz vorzüglich die sorgfältigste und angestrengteste Erwägung des Wirths, und für die höhere Landwirthschaftswissenschaft ist es nicht weniger Pflicht, die allgemeinen Grundsätze, so weit sie sich aus der Natur der Sache ableiten lassen, hierüber aufzustellen.

§. 205.

Nähere Bestimmung der Begriffe der Regulirung und Vertheilung der Geschäfte.

Diese beyden Benennungen sind nicht gleichbedeutend, sondern beziehen sich auf wesentlich verschiedene Verhältnisse eines und desselben Gegenstandes. Unter Regulirung der Geschäfte versteht man nehmlich hier die Anordnung des Gebrauchs der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte für die mannigfaltigen Productionen in Hinsicht auf Ort- und Zeitfolge. Die Vertheilung der Geschäfte aber ist die Anordnung eines bestimmten zweckmäßigen Quantums von Arbeitskräften an ein vorliegendes Quantum von Arbeit. So wie also jene auf die Geschäftsmasse des ganzen Gewerbjahrs zu sehen hat, so hat diese blos auf die möglichst vortheilhafteste Beschleunigung der einzelnen Arbeiten Rücksicht zu nehmen, aber offenbar müssen beyde in der Ausübung sich einander innigst durchgreifen, weil nur von dem glücklichen Erfolg der letztern die glückliche Ausführung des Planes der erstern abhängt.

§. 206.

Grundsätze über die Regulirung der Geschäfte.

1) Bey der ganzen Anordnung der Geschäfte muß der Landwirth vorzüglich darauf sehen, daß er jederzeit die hinlängliche Quantität Ar-

beitskräfte für diejenigen Arbeiter frey hat, welche am meisten von der Witterung abhängen, und bey denen der größte Nachtheil aus der Verabsäumung der günstigsten Witterung entstehen kann. Dergleichen Arbeiten sind vorzüglich die Ackerbestellungen und Pflanzenerndten. Da aber ihrer gewöhnlich mehrere zugleich vorgenommen werden könnten, so muß er

2) immer diejenigen zuerst abzumachen suchen, welche ihm am weitesten von der Hand liegen, weil jederzeit eine größere Entfernung den Uebergang von einer Arbeit zu einer andern um so beschwerlicher macht.

3) Auf alle dergleichen entferntere Arbeiten muß er so viel möglich die ganze Masse seiner Arbeitskräfte wirken lassen, so weit nehmlich durch ihr Zusammenwirken die Arbeit noch möglichst beschleunigt werden kann; damit nicht für eine kleinere Masse von Arbeitskräften zu viele Zeit durch das öftere Zu- und Abziehen von der Arbeit verlohren geht.

4) Es müssen so viel möglich Arbeiten von verschiedener Art, besonders wenn sie ganz verschiedene Geräthschaft erfordern, nicht durch einander vorgenommen, sondern, wo es nur

immer angeht, die eine vor der andern völlig beendigt werden. Denn durch das Aufsuchen, Aufstellen und Zurechtmachen der neuen Geräthschaft geht immer für die ganze Summe der Arbeitskräfte ein beträchtlicher Theil von Zeit verlohren.

5) Wenn Arbeiten durch Witterung unterbrochen werden, und man sieht nicht mit der höchsten Wahrscheinlichkeit eine zu lange Unterbrechung voraus, so ist es zweckmäßiger, für ein oder etliche Tage ein hinreichendes Quantum solcher kleinerer Arbeiten im Hinterhalt zu haben, die leicht zur Hand zu nehmende Geräthschaft erfordern, wobey die sämmtlichen Arbeiter entweder zusammen oder vertheilt gehörig beschäftigt sind, und die so viel möglich in der kurzen Zwischenzeit völlig beendigt werden können; ich sage, es ist dies zweckmäßiger als eine neue große Arbeit anzufangen, und bey zweckmäßigem Wetter für jene auch diese dann wieder unbeendigt liegen zu lassen.

6) Unter denjenigen Arbeiten, welche weniger von der Witterung abhängen, sind die meisten von der Art, daß sie nicht schnell vollendet werden dürfen, und meist nur einen geringern Antheil der sämmtlichen Arbeitskräfte erfordern. Aber es sind auch eben diejenigen, mit denen

gewöhnlich die meiste Zeit verschlendert wird, und die daher auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Wirths verdienen. In Hinsicht ihrer gilt als allgemeiner Grundsatz: daß die entferntern größern so viel möglich mit der größern Masse der Arbeitskräfte angegangen, von den nahen kleinern aber so viel möglich so viele zu gleicher Zeit zusammen vorgenommen werden, als der Aufseher nur immer zu übersehen im Stande ist. Ist es bey großen Arbeiten immer besser, eher einen Menschen zu viel als zu wenig anzustellen, so ist es bey kleinen Arbeiten immer besser, einen zu wenig als einen zu viel zu haben. Dort lassen sich die Kräfte immer noch so vertheilen, daß wenigstens an Zeit gewonnen wird; hier aber geht Zeit und Kraft zugleich verlohren, weil die Arbeiter ihr vorliegendes Quantum von Arbeit zu leicht übersehen, und also auch sogleich ihren ganzen Kraftaufwand darnach einrichten; sie legen es aufs Plaudern und aufs Pipenschmauchen.

§. 207.

Von dem Landwirthschaftscalender.

Man hat schon mehrere Versuche gemacht, die Gewerbsarbeiten des Landwirths nach den Monaten und Wochen eines Jahrs bestimmt repartiren

und so auf eine feste Ordnung bringen zu wollen. Viele praktische Wirthe betrachten dies für ein unnützes Spielwerk, und lächeln über das schöne Gebäude, was oft ein einziger dreytägiger Regen unbewohnbar macht, oder gar zum seltsamsten Unding auseinander schwemmt. Allerdings wird es immer ein höchst unfruchtbares Bemühen bleiben, einen Geschäftscalender für den Landwirth als feste Norm für die Regulirung seiner Arbeiten aufzustellen, da er so ausschließend an die höchstveränderliche Witterung gebunden ist; denn was die Hauptarbeiten, die Ackerbestellung und Erndten betrifft, so wird so leicht kein Landwirth dieselben vergessen, oder in einer verkehrten Ordnung vornehmen, da er durch die Witterung und durch die Tour seiner Ackerschläge gleichsam selbst darauf hingeführt wird, und auf bestimmte Fälle in Hinsicht auf die Vertheilung der Arbeitskräfte an mehrere gleichzeitige Arbeiten kann ein solcher Calender sich doch niemals einlassen; sein Hauptaugenmerk müßte also auf die kleinern Zwischenarbeiten gerichtet seyn, um wenigstens für diese — da sie doch meist weniger von der Witterung abhängen — einen festen Plan zu ihrer Reihefolge und Ausführung zu zeichnen. Allein gerade diese kleinern Arbeiten sind es, die sich ganz nach dem Gang und der Dauer der Hauptarbeiten richten müssen, und deren Unternehmung schlechthin an die Stunden und Tage gebunden ist, welche vor Anfang einer großen Arbeit oder nach Beendi-

gung derselben von der Arbeitswoche noch übrig sind, da kömmt es immer auf die Zahl dieser Tage an, und auf die Natur des folgenden großen Geschäfts, ob dasselbe sogleich zu beginnen ist, oder ob man die zwey oder den einen Tag von der Woche vollends den kleinern Arbeiten aussetzen kann. Wer nur einmal an einer größern Wirthschaft mit Theilnehmer gewesen ist, wer die Piquanterien der Witterung kennen gelernt hat, wie sie oft das eine Geschäft unerwartet verzögert, das andere unerwartet verkürzt, wer die Natur der verschiedenen kleinen Arbeiten kennt, wie auch sie von so mannigfaltigen Nebenumständen abhängen, der wird auf alles feste Reglement der Wirthschaftsgeschäfte keine fruchtlose Speculation verwenden. Der Wirth muß immer die Seele der Organisation bleiben, die er in seiner Gewerbssphäre geschaffen hat, und er muß immer durch einen augenblicklichen festen Entschluß die widrigen Umstände, welche ihre freyere, geordnetere Wirksamkeit zu unterbrechen scheinen, so viel möglich zu seinem Vortheil zu benutzen wissen. Jede Wirthschaft, die so ängstlich auf Schrauben gestellt ist, daß sie mehr einem Mechanismus als einer freyen Organisation ähnlich sieht, taugt schon in ihrer Anlage nichts, und wird hundertmal öfter zu Schaden kommen, wie eine andere, welche öfters scheinbar die Regel verläßt, und bald in ihren Unternehmungen jener voreilt, bald hinter ihr zurück ist, weil sie sich immer nach den Umständen

und nach der wahrscheinlichen Beschaffenheit der nähern und entferntern Zukunft richtet. Allein wenn ich gleich mit voller Ueberzeugung alles Calenderwirthschaften für lächerlich halte, so bin ich darum doch weit entfernt, einem Wirthschaften nach bloßen Einfällen das Wort zu reden, und alles Planmäßige zu verwerfen. Eben darin unterscheidet sich der oben genannte augenblickliche feste Entschluß von einem bloßen Einfall, daß er auf einen Plan gegründet ist, da hingegen der Einfall schlechthin blos durch den momentanen Umstand erzeugt oder gar nur aus der Luft und aus einem Traum gegriffen wird. Das Planmäßige nehmlich, worauf ein reifer Entschluß sich gründen kann, muß darin bestehen, daß der Wirth vor Antritt jedes Monats und jeder Woche die mannigfaltigen vorliegenden Arbeiten — klein und groß — überdenkt, und sie etwa in seinen Handcalender aufzeichnet. Bey jeder Hauptarbeit geht er nun die verschiedenen Haupthindernisse durch, welche ihr glückliches Vollbringen mehr oder weniger unterbrechen können, und rangirt alsdann in die verschiedenen Perioden derselben die kleineren ihnen angemessenen Arbeiten ein; wobey er aber auch für einzelne Arbeiter auf den Fall, daß sie von den übrigen durch irgend einen Zufall getrennt werden, zweckmäßige Beschäftigungen im Auge haben muß. Trifft sich nun ein vorher- oder auch nicht vorhergedachtes Hinderniß wirklich zu, so ist er gehörig vorbereitet, und kann —

wenn er sich auch auf sein Gedächtniß nicht verlassen kann — in seinem Handcalender die nöthigen Winke für dasselbe finden. Auf diese Art hat er denn seine eigene Wirthschaft immer in einem festen Plan, und nicht die eines fremden Calendermachers, welche oft nirgends zu der seinigen paßt, sowohl in Hinsicht der Größe als der Art der Geschäfte.

§. 208.

Grundsätze über die Vertheilung der Geschäfte oder der Arbeitskräfte an dieselben.

Bey Vertheilung der Arbeiten oder Geschäfte ist auf zweyerley Rücksicht zu nehmen: 1) auf die Zumessung eines bestimmten Quantums von Arbeitskräften an ein bestimmtes Quantum von Arbeit, und 2) auf die Vertheilung der Kräfte an die einzelnen Bestandtheile einer und derselben Arbeit. Denn die meisten Arbeiten des Landwirths sind zusammengesetzt, und kommt also zu ihrer Beschleunigung sehr viel darauf an, daß jedem einzelnen Bestandtheil das gehörige Quantum von Kräften zugemessen wird, damit sich letztere wechselseitig aufs zweckmäßigste in die Hand arbeiten, und keiner mit seinem Antheil früher fertig wird, um nun auf den andern unthätig lauren zu müssen; ja es ist selbst die zweckmäßigste Trennung der einzelnen Bestandtheile einer Arbeit an verschiedene Arbeiter schon ein sehr wichtiger Gegenstand der Speculation

des Wirths, wobey ihn vorzüglich geometrische und mechanische Gesetze leiten müssen. Alles soll hier auf Ersparung von Kraft und Zeit hinauslaufen, folglich auf die möglichst leichteste Ueberwindung des Widerstandes und auf die kürzeste und einfachste Bewegung durch den Raum, und wenn jenes meist auf den Gesetzen des Hebels beruht, so hängt letztere vorzüglich von den Verhältnissen der Peripherien und ihrer Diagonallinien, und von den Verhältnissen der Hypothenusen zu ihren Cadetten ab. Es ist daher bey der Trennung der einzelnen Bestandtheile eines einzelnen Geschäfts vorzüglich darauf zu sehen:

1) Ob durch Vermeidung des Ueberganges von der einen Verrichtung zur andern so viel an Zeit und Kraft gewonnen wird, daß die Anstellung eines besondern Arbeiters für die zweyte Verrichtung möglich ist. Denn wenn der erste Arbeiter nicht immer so viel zuarbeiten kann, daß der zweyte hinlänglich beschäftigt ist, so muß die Trennung hier unterbleiben, und der erste Arbeiter beyde Verrichtungen übernehmen. Dann kann es aber wohl seyn und ist mehrentheils der Fall, daß wenn zwey oder drey Arbeiter bey der ersten Verrichtung angestellt würden, daß ein vierter bey der zweyten dann gerade hinreichend zu thun hätte. Daher sieht man, wie wichtig die rich-

tige Proportionirung der Arbeiten zu den einzelnen Bestandtheilen der Arbeiten ist.

2) Ob durch die Trennung der Verrichtungen an verschiedene Arbeiter nicht die Güte und Dauerhaftigkeit des Products leidet?

Es wird also jederzeit die richtige Zumessung einer bestimmten Quantität Arbeitskräfte an ein bestimmtes Quantum von Arbeit durch die Natur der Arbeit und durch das Raumverhältniß ihres Objects, aber auch zugleich durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb welches sie beendigt werden soll. Soll dies in der möglichst kürzesten Zeit geschehen, so ist natürlich die größte Zahl von Arbeitern anzustellen, die einzelnen Bestandtheile der Arbeit müssen so proportionirt als möglich unter sie vertheilt, und die ganze Masse so nah als möglich zusammen gehalten werden, nur nicht so, daß sie sich in ihrer Wirksamkeit einander stören. Allein da oft mehrere Arbeiten zugleich geschehen müssen, so kann der Landwirth nicht immer die vortheilhafteste Summe der Arbeiter an jede einzelne verwenden, und er muß dann nur dahin streben, der größern Arbeit so wenig als möglich zu entziehen, und eine solche Arbeit neben sie zu stellen, welche theils wegen ihrer Art, theils wegen ihrer Kleinheit keine große Trennung ihrer einzelnen Verrichtungen nothwendig macht. Specielle Grundsätze lassen sich über die

Vertheilung der Arbeiten nicht aufstellen, da die Gegenstände und ihre Verhältnisse zu mannigfaltig sind.

Siebentes Kapitel.

Grundsätze über die Verwerthung und Veräußerung der landwirthschaftlichen Producte.

§. 209.

Von der Verwerthung der landwirthschaftlichen Producte.

Unter Verwerthung im Gegensatz der wirklichen Veräußerung verstehe ich hier die Verwendung eines Products in ein anderes, in welchem es erst seinen höheren Werth erhalten soll, oder auch die Verwandlung und Veredlung eines und desselben Products in ein anderes, um ihm einen desto größern Preis zu geben. Daß diese bey mehreren Producten unter bestimmten Verhältnissen eines Landguts mit ziemlichem Vortheil geschehen könne, ist nicht in Zweifel zu ziehen; aber der Satz: daß je-

mehr der Producent selbst seine Producte auf den Verkauf verarbeite, desto vortheilhafter werden sie für ihn seyn — läßt sich nicht nur keineswegs allgemein ausdrücken, sondern ist selbst im Allgemeinen den gesunden Begriffen vom Gewerbwesen entgegen. Könnten wir nur bey allen Fabricirungen die Arbeiten so viel möglich vertheilen, und jedem einzelnen Arbeiter die einfachste Wirkung anweisen, so würden unsere Fabrikate sich unendlich an Quantität vermehren und unsere Fabrikanten beträchtlich am Ertrag ihrer Arbeit gewinnen. Denn jederzeit geht durch den Uebergang von einem Geschäft zum andern Kraft und Zeit verlohren, die beyde ohne denselben ein bestimmtes Quantum hätten produciren können; und jeder Inhaber einer Fabrik wird auch am meisten darauf speculiren, wie er die einzelnen Theile, woraus sein Fabrikat zusammengesetzt wird, und selbst die einzelnen Arbeiten, die zum einzelnen Theil erfordert werden, so gut und schicklich wie möglich an einzelne Arbeiter vertheilen, oder durch simple Maschinerien verrichten lassen kann. Unter allen Verwerthungen seiner Producte halte ich daher für den Landwirth keine für vortheilhafter als diejenigen, deren Abfall ihm wieder in seiner Wirthschaft nützlich wird, oder die seinen Domestiken angemessene Beschäftigungen in den langen Winterabenden geben. Was die erstern betrifft, so gehören dahin vorzüglich die Aufziehung jungen Viehes und die Mastung mit Futter-

gewächsen, und darüber ist schon bey der Viehzucht gesprochen; sodann auch Brantweinbrennereyen, Bier- und Essigbrauereyen und Oelschlagereyen, die bey der Viehmastung dem Landwirth gleichfalls wegen des Düngers höchst vortheilhaft werden können; ja wo sich die Gerechtigkeit dazu bey einem Gut findet, können sie selbst Veranlassung zu Etablirung eines ganz entgegengesetzten Wirthschaftssystems werden, als dasjenige ist, welches auf den andern Gütern ringsum mit Vortheil betrieben wird. Allein Brauereyen und Brennereyen setzen nicht nur in der Regel eine besondere auf dem Gut haftende Gerechtigkeit voraus, sondern auch Gelegenheit zu hinlänglichem Absatz, und für ihre Anlage im Großen ein beträchtliches freyes Capital des Wirths; denn kleine Anlagen der Art sind sowohl diesem als dem ganzen Staat sehr nachtheilig. Solche Brenn- und Braueray-Verwerthungen können daher nur von einzelnen wenigen großen Wirthen mit Vortheil unternommen werden, wenn sie sich sowohl in Hinsicht des Absatzes als auch in Hinsicht der ersten großen baaren Auslage sicher gesetzt haben. Für den kleinern Landwirth ist keine Verwerthungsart zu empfehlen, welche auf irgend eine Art weitläuftige und kostbare Geräthschaft erfordert. Das wenige, was er auf seinem Gütchen bauen kann, reicht bey weitem nicht hin, auch nur auf einige Zeit eine Maschinerie im Gang zu erhalten, und kann ihm wohl auch in manchem Jahr

sehr misrathen; soll er aber alles Material weit her zusammenkarren, so fehlt es ihm wieder an Anspannung, und er steht dann auf allen Seiten dem großen Wirth an Vortheil weit nach.

Allgemeiner wären für den Landwirth solche Beschäftigungen und Fabrikate zu wünschen, womit er die Hände seiner Domestiken in den langen Herbst- und Winterabenden zweckmäßig in Thätigkeit zu setzen wüßte. Sie müßten allerdings von der Art seyn, daß sie die den Tag über gebrauchten Kräfte dieser Menschen nicht zu sehr anstrengten, und da sie von der unfreundlichen harten Witterung dieser Jahrszeiten viel zu leiden haben, und deswegen auch bey noch so kurzen Tagen ihrem Herrn das gewöhnliche Dienstlohn mehr als reichlich abverdienen, so dürfte dieser sich allerdings den Gewinn von jenen Arbeiten durchaus nicht anmaßen, wenn er nicht Gott und die Menschen beleidigen wollte, sondern der Herr könnte ihnen das Material und auch wohl das Arbeitszeug anschaffen, aber dann jedem Domestiken Stückweise den Arbeitslohn baar bezahlen; versteht sich einen solchen Arbeitslohn, der mit ihrer Lage im Verhältniß steht. Als dergleichen Arbeiten möchten sich vielleicht nicht ohne Grund: das Spinnen, Stricken, Knieten, Stroharbeiten, simple Lederarbeiten, einfache Webereyen von groben Zeugen, kleine Reifschlägerarbeiten, Schnitzarbeiten aus Holz u. s. w. empfehlen lassen;

da die Fabrikate derselben alle von den Arbeitern selbst oder doch wenigstens in der Wirthschaft verbraucht werden könnten, und der Wirth das Material dazu selbst producirt.

§. 210.

Grundsätze der Verwerthung.

Will der Landwirth auf irgend eine Verwerthung eines oder mehrerer seiner Producte speculiren, so hat er vorzüglich folgende Puncte zu erwägen:

1) Ob eine Verarbeitung und Veredlung der Art ihm gesetzlich erlaubt, und wie weit er in Hinsicht des Absatzes begünstigt oder eingeschränkt ist.

2) Was für einen Preis die Fabrikate auf dem vortheilhaftesten Markt haben, und wie er selbst sie inclusive des Marktfuhrlohns auf denselben liefern kann. In dieser Hinsicht hat er alsdenn

3) alle Kosten für die sämmtliche Geräthschaft, für die Gebäude, für Dienstlohn oder Tagelohn, für das Material, für die öffentlichen Abgaben, für die Zumarktbringung zu berechnen; sodann

4) die erste baare Einnahme nach dem Mittelquantum und Mittelpreise des Products zu calculiren;

5) zu dieser den reinen Ertrag aus der Nebennutzung des Abfalls hinzuzufügen;

6) und dann von dieser ganzen Summe der ersten Einnahme die sämmtlichen Unterhaltungskosten des für die Verarbeitung verwendeten Capitals und den Zins desselben abzuziehen; diesen Zins aber jederzeit so, daß er dem Risico des Capitals und dem Zins, welchen er durch Verleihung desselben an ein anderes Gewerbe auch erhalten könnte, genau entspricht. Sieht er nun, daß er nach einer solchen sorgfältigen Berechnung zum vollständigen Zins seines ausgelegten Geldes kommt, so hat die Verwerthung fürs erste allerdings eine gegründete Empfehlung für sich, allein noch ist sie nicht unbedingt auszuführen. Denn nun muß er auch einen Gegenanschlag machen, ob dasselbe baare Capital und dieselben Kräfte in sein eigenes Gewerbe verwendet, ihm nicht einen höhern Zins sowohl für sich selbst als in der Landrente bringen würden; oder ob auch nur ein Theil desselben in sein Gewerbe verwendet, der andere Theil aber außer demselben, auf sichere Zinsen angelegt, ihm einen höhern und

gewissern Ertrag liefern würde, als er durch jene Verwerthung seiner Producte davon zu berechnen im Stande wäre. Ueberhaupt ist es für alle Projecte eine unerlaßliche Regel, sie immer von beyden Seiten zu betrachten; keines derselben ist ohne irgend einen mehr oder weniger beträchtlichen Nachtheil für das erste Bestehen oder für die erste Einrichtung einer Sache, und wenn jener gegen den Gewinn aus dem neuen Unternehmen auch noch so unbedeutend seyn mag, so muß man doch so lange gegen dieses und gegen sich selbst mißtrauisch seyn, bis man jenen Nachtheil in seiner ganzen wahren Größe aufgefunden hat.

§. 211.

Von der Veräußerung der Producte.

Sie ist diejenige Handlung, durch welche der Landwirth seine gewonnenen und nach herkommlicher Gewerbssitte blos zubereiteten Producte gegen baares Geld und zwar gegen den ihm möglichst vortheilhaften Preis umsetzt. Man kann es ihm, der so manches Risico bey seinen Productionen hat, der so viele und schwere Opfer von Ruhe und Fleiß bringen muß, und dem die launige unergründete Witterung oft so große Abschnitte an seinem gehofften Productions-

quantum macht, ihm seinen Ertrag in einer Reihe von wenigen Jahren so verschieden ausfallen läßt, wenn auch gleich seine Ausgaben die nehmlichen bleiben, man kann es ihm nicht verdenken, wenn er vor jedem andern Gewerbe den höchst möglichen Preis seiner Producte durch den freyesten Handel zu erwerben und zu erringen sucht. Es läßt sich freylich entgegensetzen, daß der Landwirth auch derjenige sey, welcher alle die wichtigsten Lebensbedürfnisse in seinen Händen habe; daß er sich bey theuren Zeiten in allem andern mehr einschränken könne, da hingegen für jeden andern Gewerbsmann die landwirthschaftlichen Producte ein ununterdrückbares Bedürfniß wären, in dessen nöthigen Quantität sich zwar einige, aber im Verhältniß auf das Ganze doch nur unbedeutende Einschränkungen machen lassen; daß der Landwirth bey theuren Zeiten immer nur von einer Seite, jeder andere Gewerbsstand hingegen auf zwey Seiten gedrückt werde, indem er nicht nur die ersten Lebensbedürfnisse, sondern auch alle andre mehr oder weniger nöthige Fabrikate mit dem Landwirth gleich theuer bezahlen müsse, da hingegen jener seine Lebensmittel sich selbst erzieht; man kann ferner entgegensetzen, daß der größere Aufwand des Landwirths, welchen er in theuren Zeiten für Tagelohn und andere nöthige Gewerbsbedürfnisse zu machen hat, mit seinem Ertrag aus dem

Productionsquantum bey theuren Preisen seiner Producte in keinem Verhältniß stehe, weil auch jener Aufwand wegen des Zutritts der mitproducirenden Naturkräfte des Bodens und Climas in keinem Verhältniß mit dem Productionsquantum sich befinde; und allerdings verdienen diese Gegenvorstellungen auf Seiten der Staatsgewalt die aufmerksamste Erwägung, aber sie können niemals und dürfen niemals die letztere bewegen, den freyen Handel des Landwirths mit seinen landwirthschaftlichen Producten durch Sperren oder durch bestimmte gesetzliche Preise einzuschränken und niederzudrücken. Soll der Landwirth von der allgemeinen Last einer Theurung — wie nicht mehr als billig — etwas auf sich nehmen, so muß es darin bestehen, daß er einen seinem Productionsquantum verhältnißmäßigen Theil der nöthigsten Lebensbedürfnisse um einen gesetzlichen erträglichen Preis an Landesmagazine abliefert, von denen aus dann alle andern Gewerbsstände nach Verhältniß ihres nöthigen Bedürfnisses und nach dem Grad des Drucks, welchen sie bey ihrem Gewerbe von der Theurung leiden, befriedigt werden müssen. Mit dem ganzen übrigen weit größern Theil seines Productionsquantums aber müßte dem Landwirth der freyeste Handel offen bleiben, und er könnte für diesen dann allerdings den auswärtigen bedürftigen Käufer um so mehr bezahlen lassen, damit ihm der Schaden wieder ersetzt würde, welchen er durch die

Ablieferung an die Landesmagazine wegen des angesetzten niedrigern Preises seiner Producte zu leiden hätte. Aber eine solche Einrichtung läßt sich von Seiten der Staatsgewalt auch nur in denen Ländern treffen, wo selbst bey einem beträchtlichen Mißwachs noch immer weit mehr landwirthschaftliche Producte producirt werden, als im Lande consumirt werden können, bey jedem andern Lande, welches nur ebenzu oder nicht einmal so viel producirt, als consumirt, sind alle Magazine, die von Seiten des Staats angelegt werden, und alle gesetzliche Einschränkungen oder Preise jederzeit mehr nachtheilig als nützlich; und ganz überflüssig würde so etwas dann seyn, wenn ein Land nach seiner ganzen geographischen und physischen Lage ohnehin keine leichte, insbesondere keine Ausfuhr zu Wasser zu befürchten hätte. Die Beweise dieser Sätze gehören für staatswirthschaftliche Untersuchungen über den Kornhandel; die höhere Landwirthschaftswissenschaft aber hat die Rücksichten und Grundsätze aufzustellen, welche der Landwirth vor und bey der Veräußerung seiner Producte zu nehmen hat, um ihn auch darin zu seinem höchsten Vortheil zu leiten.

§. 212.

Ueber die mannigfaltigen innern Verhältnisse des Wirths in Hinsicht der Veräußerung seiner Producte.

So allgemeingültig auch die Regel ist: daß der Landwirth nicht eher den Markt besuchen sollte, bis der Preis seiner Producte den wahrscheinlich höchsten Grad erreicht hat: so finden sich doch mannigfache Umstände, welche ihn theils nöthigen, theils es ihm auch vortheilhafter machen, einen geringern Preis dem höhern vorzuziehen, wenn dieser noch zu weit in der Ferne steht. Der kleine Wirth wie der große können zu Bezahlung des Tagelohns und ihrer Hausrechnungen, oder zu Abtragung ihrer Schuldtermine und Zinsen, oder zu Leistung des Pachttermins Geld nothwendig haben, was sie nirgends so leicht vorgestreckt erhalten, oder doch mit Zinsen und Douceurs vergüten müßten, die ihnen den Vortheil des erwarteten höhern Preises ihrer Producte wieder völlig entziehen würden. Hier findet also gezwungene Veräußerung statt, und sie ist in den meisten Fällen besser, als Anlehenmachen, um eine dringende Forderung zu bezahlen, da so seltsame Verführungen sich ereignen können, die den gelösten Kaufschilling aus den Producten verschlingen, ehe das neue Anlehen davon bezahlt ist, und so häufen sich dann Schulden an Schulden, Zinsen auf Zinsen, bis die Creditoren das Korn in der Scheune in Beschlag nehmen.

Allein außer dem angeführten Verhältniß giebt es noch mehrere andere, welche eine frühere wohlfeilere Veräußerung vortheilhafter machen können, als eine spätere theurere.

1) Der Wirth hat zuweilen Gelegenheit, ein freyes Capital vortheilhaft an ein anderes Gewerbe zu verleihen, und wird also in diesem Fall mit einem etwas geringern Preise seiner Producte vorlieb nehmen, wenn er dagegen das Capital derselben um gute und sichere Zinsen unterbringen kann.

2) Es kann dem Wirth die Verwendung eines Capitals in sein eigenes Gewerbe höchst nützlich werden, entweder durch Ankauf oder durch den Bau irgend eines Gewerbmittels, wozu sich ihm nicht so leicht wieder die günstige Gelegenheit darbietet. Es fehlt ihm aber das nöthige baare Capitnl, und folglich muß er früher zu Markt eilen, als er ohne diese vortheilhaften zufälligen Umstände genöthigt gewesen wäre.

3) Das Zurückbehalten und Aufschütten des Korns bis in den Sommer geht bey den meisten Wirthen um deswillen nicht an, weil sie dann keine Zeit zu Marktfuhren haben, oder darüber doch weit wichtigere Arbeiten für ihre künf-

tige Erndte versäumen würden; auch geht durchs Zusammentrocknen und Hin- und Herarbeiten immer viel verlohren.

4) Das Aufschütten des Getreides auf gemietheten Kornböden am Marktort selbst kostet Miethlohn, Arbeitslohn, steht Gefahr, durch Mäuse angefallen zu werden, und sind es nur einzelne wenige Lasten, so kann der Wirth artig mit hingehalten werden, bis sich ein Käufer dazu findet, der ihm den höchsten Preis giebt.

5) Bisweilen ist die verkäufliche Getreideart etwas befallen oder durch Erndtewitterung etwas verdorben; hier muß der Wirth dieselbe entweder statt eines andern Korns selbst verfüttern, je nachdem das Verhältniß des Preises unter den einzelnen Kornarten selbst beschaffen ist, oder er muß auf den Zeitpunct damit zu Markt eilen, so lange noch gierige Nachfrage herrscht, und wegen befürchteter größerer Theurung jeder noch hastig an sich kauft, um sein Bedürfniß zu befriedigen, und wo also in Hinsicht der Güte des Korns die Käufer noch nicht sehr empfindlich sind.

6) Wo an das Dünger- und Molkenvieh viel Stroh verfüttert werden muß, da ist es ein

Hauptgrundsatz: mit den verschiedenen Arten desselben so oft als möglich zu wechseln, weil Kuhvieh einerley Art Stroh nicht gern lange frißt und sich auch nicht dabey in Kräften erhält, und zweytens muß ihm das Stroh immer so frisch als möglich von der Lange gegeben werden, weil vorräthig gedroschenes Stroh durchs Aufbewahren muklig und vom Ungeziefer durchnüstert und durchschmuzt wird; dergleichen Stroh aber ekelt dem Vieh und wird nicht von ihm berührt. Also auch in Hinsicht auf die Nutzung des Abfalls findet sich ein Grund, warum der Wirth nicht immer von den theuersten Preisen profitiren und nicht eine im hohen Preise stehende Kornart auf einmal ganz ausdreschen kann, wenn er sich nicht auf der andern Seite an seinem Vieh großen Schaden thun will, dem er dann doch wieder durch geringeres Abdreschen einer andern Kornart zu Hülfe kommen muß.

Man sieht aus den aufgestellten Fällen, wie der Landwirth auch in Hinsicht der innern Verhältnisse seines Gewerbes bey seinem Wirthschaftshandel immer nach allen Seiten um sich sehen muß, damit er nicht durch einen kleinen Gewinn einen größern Schaden auf sich zieht. Inzwischen ist doch keiner von jenen Fällen absolute Bedingung zur voreiligen Weggabe oder zum Ansichhalten seines Korns, son-

dern es kommt immer auf den Grad der Wahrscheinlichkeit an und auf das Verhältniß des momentanen zu dem zu erwartenden spätern Preise, ob er durch das Product ihrer Differenz für die Nachtheile hinlänglich entschädigt werden kann, die ihm in Hinsicht seiner Wirthschaft durch ein längeres Anhalten oder durch eine frühere Weggabe entspringen können.

§. 213.

Von den äußern Verhältnissen desselben in Hinsicht des Markts.

So wenig verschieden die Preise der landwirthschaftlichen Producte auf mehrern nahen oder entferntern Märkten für die Käufer seyn mögen, so giebt es doch für den Landwirth als Verkäufer mehrere Verhältnisse, auf die er bey der Wahl seines Marktorts Rücksicht nehmen muß, wenn er nicht durch Vernachlässigung derselben kleinere oder größere Vortheile aus den Händen lassen, oder größern oder kleinern Nachtheilen sich aussetzen will. Zu dergleichen Verhältnissen sind zu rechnen:

1) Die Entfernung eines Markts. Es können bisweilen die Preise auf dem einen Markt um etwas höher seyn, und dennoch wird der Wirth mehr Vortheile haben, wenn er den nähern Markt vorzieht. Hier kommt es dann auf eine

Vergleichung des Products jener Differenz der Preise an mit dem Verlust, welchen der Wirth durch den weitern Transport an Zeit, an seinem Arbeitsvieh, Schiff und Geschirr, an Dünger, an Reisekosten und an Arbeitskräften in seiner Wirthschaft erleidet.

2) Die Beschaffenheit der Wege oder der Communication nach den verschiedenen Märkten; auch in Hinsicht dieser kann ein ziemlich viel höherer Preis auf dem einen Markt die Vortheile nicht immer aufwiegen, welche durch die weit wohlfeilere Wassercommunication oder durch die bessern Wege nach einem entferntern oder nähern Markt gewonnen werden, wenn gleich hier die Preise etwas wohlfeiler sind. Wie viel der Wirth durch übermäßige Anstrengung seines Viehes auf schlechten Wegen oder weiten Reisen an demselben verliehrt, wird oft viel zu niedrig angeschlagen. Man sieht die Thiere wieder gesund zurück kommen, und damit ists gut, wenn sie dann gleich um 4 bis 5 Jahr früher zu starken Arbeiten unbrauchbar werden.

3) Das Verhältniß der Maße. Nicht auf allen Märkten seiner Gegend sind die Maße und ist die Art zu messen dieselbe. Der Landwirth hat daher den herrschenden Preis

seines Products genau mit dem Verhältniß der verschiedenen Marktmaße und Messungsarten zu vergleichen, weil er gleichfalls bey der Gleichheit der vorher genannten und noch zu nennenden Umstände demjenigen Markt den Vorzug geben muß, auf welchem im Verhältniß des Maßes der größte Preis bezahlt wird.

4) Die verschiedenen Preise in Hinsicht der Zeiten. Es trifft sich nicht selten, daß bisweilen ein Markt früher durch starke Zufuhr befriedigt wird als ein anderer benachbarter, und daß alsdann die Preise auf jenem fallen, wenn sie auf diesem erst anfangen zu steigen oder noch fortdaurend steigen. Eben so können auf dem einen Markt die Preise eine beträchtliche Höhe haben, und für den Landwirth ist gerade auch jetzt die geschickteste Zeit zu Marktfuhren, da hingegen derselbe oder ein noch höherer Preis auf dem andern Markt erst später erscheint, wo der Landwirth mit seinen Feldgeschäften schon mehr bedrängt wird. Er muß also auch auf diese beyden Umstände bey seiner Veräußerung und bey der Wahl seines Markts Rücksicht nehmen.

5) Die gesetzlichen Marktverordnungen in Hin-

sicht der größern und geringern Marktfreyheit und der auf dem Markt cursirenden Münze. Was die letztere betrifft, so hat der Wirth dieselbe mit seiner Landesmünze und mit der Münze anderer benachbarter Märkte in Hinsicht auf diese zu vergleichen. Bey den gesetzlichen Verordnungen hat er vorzüglich auf die dadurch begründete größere oder geringere Sicherheit seines Eigenthums und auf die mehrere oder geringere Freyheit zu sehen, dasselbe so hoch an Mann zu bringen, als er kann. Also in wie weit der Käufer durch dergleichen Verordnungen begünstigt ist, und was sich die Marktobrigkeit bey vorfallenden Umständen für ein Recht auf sein Eigenthum anmaßen wird.

6) Die Weg- und Marktzölle. Auch deren ihr Betrag oder die Freyheit von denselben kann die Vortheile des höhern Preises auf dem einen Markt vermindern oder den geringern Preis auf dem andern erhöhen.

7) Der Ankauf der eigenen Wirthschaftsbedürfnisse. Der Landwirth hat im Lauf des Gewerbjahrs so manches zum Unterhalt seiner Wirthschaft aus Städten nöthig, und es kann ihm nicht gleichgültig seyn, in welcher Güte und um welchen Preis er das-

selbe erhält; ja er kann auch Düngermittel und andere große Materialien von Städten abholen, und folglich ist es nicht unwichtig, daß er bey der Wahl seines Marktorts auch darauf mit Rücksicht nimmt, wo er seinen Marktfuhren die wohlfeilsten, besten und reichlichsten Wirthschaftsbedürfnisse als Rückfracht mitgeben kann.

8) Die Beschaffenheit des Käufers. Nicht immer ist derjenige Käufer, welcher am theuersten einkauft, zugleich auch derjenige, welcher am richtigsten auf den bestimmten Termin bezahlt. Hat dies nun gleich auf die Wahl des Marktorts keinen Einfluß, so ist doch dem Wirth jederzeit die sorgfältigste Auswahl seines Käufers zu empfehlen; und sollte er auch bisweilen einen etwas geringern Preis erhalten, so thut er doch wohl, wenn er sich lieber zu einem redlichen, in gutem Ruf stehenden Käufer versieht, und denselben so lange als möglich beybehält, als daß er immer nach dem theuersten Käufer lauert, und, ohne denselben zu kennen, sich der Gefahr eines Betrugs aussetzt. Gute Waare wird einen bestimmten, festen Käufer immer zur Bezahlung des gerechtesten marktgängigen Preises vermögen, und derselbe wird dann

auch bey andern Gelegenheiten hie und da etwas nachsehen.

Wenn nun gleich von den in diesem §. angegebenen Fällen selten einer für sich allein die Wahl eines Marktorts entscheidet, so können es doch mehrere von ihnen genommen, zusammen und der Wirth muß keinen von ihnen ganz übergehen, wenn er sich bey dieser Wahl nicht dem blinden Zufall in die Arme werfen will, der ihn denn auch freylich manchmal einen vorübergehenden Vortheil erhaschen läßt. Ein solcher Vortheil aber ist nie daurend, und rächt sich bey einem zweyten grundlosen Handel gewöhnlich durch doppelten Nachtheil. Uebrigens muß sich der Wirth auch nie unbedingt auf einen einzelnen Markt einschränken, sondern sich immer nach den Umständen richten, in wie weit diese die Vortheile des einen Markts oder die Nachtheile des andern theils auf kürzere, theils auf längere Zeit aufheben, und ihn daher zur Wahl des einen oder des andern Markts für die vorliegende Zeit bestimmen können.

§. 214.

Von dem muthmaßlichen Steigen oder Fallen der Preise und den Symptomen desselben.

Daß die innern und äußern Verhältnisse eines Landguts es dem Wirth nicht immer gestat-

ten, auf den höchsten marktgängigen Preis der Producte zu lauren, hat sich in den vorigen §§. hinreichend gezeigt. Dem ungeachtet aber ist es doch nothwendig, daß er sich in jedem Gewerbjahr über den wahrscheinlichen Gang des landwirthschaftlichen Handels oder über das muthmaßliche Steigen und Fallen der Getreidepreise eine so viel möglich genaue Kenntniß zu erwerben suche, weil er doch immer bey seinem Verkauf es einigermaßen in seiner Gewalt hat, wenn nicht die höchsten, doch wenigstens die guten Preise abzuwarten und zu benutzen. Der höhern Landwirthschaftswissenschaft liegt es also ob, am Schluß der Benutzungslehre noch diejenigen Umstände zusammen zu stellen, unter denen sich ein Steigen und Fallen der Preise erwarten und zum voraus wahrnehmen läßt, um dadurch die Reflexionen des Wirths an feste Puncte anzuknüpfen.

Wir gehen hier von dem allgemeinen Satz aus: die meisten landwirthschaftlichen Producte und insbesondere die eigentlichen Getreidearten sind kein Gegenstand des Luxus, und jeder Consument kauft davon nicht mehr, als er zu Befriedigung seiner Bedürfnisse von einer Erndte oder von einem Jahr bis zum andern nöthig hat; nur der eigentliche Kaufmann oder Kornspeculant kauft den Ueberschuß, der nach Befriedigung jener Bedürfnisse von der Jahrserndte übrig bleibt.

Ereignen sich also Veränderungen im Kornpreise, so können sie nicht durch zufällige Moden, sondern nur entweder durch ungewöhnlichere Veränderungen in dem landwirthschaftlichen Gewerbe selbst, oder durch veränderte politische und statistische Verhältnisse der mit einander im Handel stehenden Nationen bewirkt werden. Wir betrachten also:

A) Diejenigen Umstände, durch welche das Fallen der gegenwärtigen Kornpreise begründet wird.

Hier kann man wieder zur leichtern Bestimmung der einzelnen Fälle den Satz annehmen: jeder Markt hat eine zweyfache Sphäre, diejenige die er gewöhnlich beherrscht, und eine ungewöhnliche, die nur durch besondere Umstände ihm geöffnet wird. Zur erstern gehören die gewöhnlichen Käufer, welche jederzeit die landwirthschaftlichen Producte einer Gegend oder eines Landes an sich genommen haben, zur letztern ungewöhnliche Käufer, die denselben Markt in der Regel nie besuchen, oder nie Bestellungen auf demselben machen lassen. Die Erscheinung der letztern kann nun ihren Grund haben:

1) in einem Mißwachs in ihrem eigenen Lande, welches sie bisher mit Korn versorgte;

2) in einem Mißwachs in einem andern mehr oder weniger benachbarten Lande, von welchem sie das ihnen mangelnde holten.

3) in Kriegsverhältnissen, welche ihnen wieder durch folgende Umstände den Besuch des neuen Markts nothwendig machen können:

a) entweder ihre Nation führt selbst Krieg und es werden dadurch bey ihnen

α) die Bedürfnisse für Korn ungewöhnlich vermehrt;

β) oder dem Ackerbau die nöthigen Arbeitshände entrissen, und die Erndten verwüstet;

γ) oder der Feind schneidet ihnen die Zufuhr von ihrem gewöhnlichen Markt ab;

b) oder es führt diejenige Nation Krieg, welche bisher ihr Korn an sie ablieferte, oder die zwischen ihr und einer dritten Nation den Commissions- oder Zwischenhandel hatte; wodurch dann wieder jene entweder wegen eigenen Bedürfnisses zur Zurückhaltung ihres Korns genöthigt, oder die Aus- und Zufuhr durch Unsicherheit vor feindlichen Capereyen gehemmt und vermindert wird.

4) Kornsperren in denen Ländern, von denen

sie sich bisher größtentheils mit Korn versahen, die entweder aus Furcht vor Mangel oder der Aussicht zu einem nahen Krieg herrühren.

5) Allzuhohe Preise auf ihren gewöhnlichen Märkten, die gleichfalls durch ungewöhnliche Käufer auf denselben entstanden seyn können; und sie nun zum Besuch eines neuen vor der Hand noch wohlfeilern Markts auffordern.

Man sieht also, wie verschieden und sich durchkreuzend die Verhältnisse sind, welche die Erscheinung fremder Käufer oder Commissionen bewirken können. Nun ist unläugbar, daß sich die Production nicht nach der ungewöhnlichen Sphäre des Markts richtet, sondern nach der gewöhnlichen, und daß also nothwendig bey der Eröffnung der erstern die Kornpreise auf dem Markt steigen mußten. Sobald denn aber auch jene Ursachen wegfallen, die den ungewöhnlichen Käufer herbeytrieben, so fällt auch die Folge weg, und die hohen Preise des Markts fangen an in gleichem Maße zu fallen. Allein man eile hier mit seinen Schlüssen dem möglichen Gang der Dinge nicht zuvor, jene Regel kann Ausnahmen haben, und zwar durch folgende Verhältnisse des gewöhnlichen Markts. Dieser besteht, wie wir gehört haben, aus Käufern, die sich zu jeder Zeit einfin-

den, sie mögen nun aus nahen oder entferntern Ländern seyn, dies ist gleichviel. Unter diesen Käufern können nun viele seyn,

1) die nur einen Theil ihres bedürftigen Getreides auf unserm Markt kaufen, den andern größern oder geringern Theil aber von einem andern Markt abholen;

2) oder sie kaufen alles, was ihnen abgeht, auf unserm Markt, bauen aber den größern oder geringern Theil ihres Consumtionsquantums in ihrem eigenen Lande;

3) oder sie haben bisher nur für sich gekauft, aber die hohen Preise auf entferntern Märkten muntern sie auf, nun auch für diese bey uns zu kaufen.

Wird nun im ersten Fall entweder a) durch Mißwachs, oder b) durch Kornsperren, oder c) durch Krieg, oder d) durch zu hohe Preise der zweyte Markt für sie geschlossen, so holen diese Kaufleute natürlich ein weit größeres und ungewöhnliches Quantum von unserm Markt. Dasselbe findet im zweyten Fall statt, wenn Mißwachs oder ein durch Krieg vergrößertes Bedürfniß sie mit dem selbst gebauten nicht hinreichen läßt; und eben so auch beym dritten Fall, wo sie für einen andern kaufen, der bisher von ganz andern Märkten versorgt wurde. In dem-

selben Maße also, in welchem die gewöhnlichen Käufer nach dem Grad der wirkenden Ursachen ein ungewöhnliches Quantum auf unserm Markt abholen, in demselben Verhältniß können die hohen Preise die nehmlichen bleiben, wenn der ungewöhnliche Käufer sich auch bereits schon wieder von unserm Markt entfernt hat. Das Verschwinden des einen Käufers zieht daher noch nicht nothwendig bey demselben Productionsquantum ein Fallen der Preise nach sich, sondern es muß vorzüglich auch darauf gesehen werden, ob sich nicht zu gleicher Zeit das Bedürfniß einzelner oder aller übrigen um dasselbe oder um ein noch größeres Quantum vermehrt hat, als jener Käufer abholte. Und eben so muß man auch bey dem ungewöhnlichen wie bey dem gewöhnlichen Käufer nicht blos auf die eine Ursache sehen, die ihn das erstemal zu uns geführt oder im vorigen Jahr sein Bedürfniß für unsern Markt so sehr vermehrt hat, nicht gleich annehmen, daß beym diesjährigen Wegfallen jener Ursache der eine nun gleich wegbleiben, oder der andere wieder sein gewöhnliches Quantum nehmen werde; sondern man muß auch auf die andern Ursachen Rücksicht nehmen, die eine gleiche Wirkung haben, und von denen entweder die eine oder die andere denselben ungewöhnlichen Käufer noch auf unserm Markte halten, oder gar einen neuen zuführen, oder dem gewöhnlichen Käufer wieder dasselbe ungewöhnliche

Bedürfniß auflegen kann. Die Verhältnisse sind sehr verschlungen, und an keiner Klippe kann der prophetische Geist leichter scheidern als an den Kornpreisen. So wie nun aber nach dem Verschwinden des ungewöhnlichen Käufers die Kornpreise durch das erhöhte Bedürfniß des gewöhnlichen Käufers noch immer dieselben bleiben oder gar noch steigen können, so fallen dieselben dagegen auch wiederum in gleichem Maße, als die Ursachen wegfallen, die die gewöhnlichen Käufer nöthigten, bey uns ein größeres Quantum abzuholen, als sie für ihr oder anderer gewöhnliches Bedürfniß nöthig hatten, und so wie jene Ursachen mehr oder weniger ungewöhnlich waren, oder mehr oder weniger starken Effect hatten, in demselben Verhältniß kehren die Preise auch wieder auf ihr gewöhnliches Mittel zurück. Daß sie unter dasselbe herabsinken, wird durch folgende Umstände bedingt:

1) Wenn das Productionsquantum unsers Markts bey gleichen Bedürfnissen der Käufer durch eine sehr gesegnete Erndte ungewöhnlich groß geworden ist. Allein ein solches Sinken unter den Mittelpreis hat nie lange Dauer; denn dies ist die Epoche, wo die Kornspeculanten sogleich hervortreten, und wo diese sich dann wechselseitig den Preis wieder bis zu seinem Mittel steigern.

2) Wenn eine besonders gesegnete Erndte die Bedürfnisse des auswärtigen Käufers ungewöhnlich befriedigt, oder wenn sie auch nicht in seinem eigenen Lande erfolgt ist, doch in einem benachbarten andern, wo er nun wohlfeiler sein Bedürfniß befriedigen kann.

3) Wenn neue politische und Handelsverhältnisse unsern gewöhnlichen Käufer von uns entfernen; diese können entweder während eines Kriegs denselben von uns zurückhalten, oder aber ihm einen neuen vortheilhafteren Markt eröffnen, indem sie ihn entweder an einen für sich wohlfeilern Markt führen oder wegen Austauschung anderer Fabrikate ihm denselben vortheilhafter machen.

Was nun die innern Verhältnisse des gewöhnlichen Markts betrifft, so ist sehr natürlich, daß sich die ganz momentanen Preise immer nach dem auf jeden Markttag kommenden Quantum von Producten und nach den demselben vorhergehenden oder mit demselben zusammentreffenden Commissionen richten, die von dem auswärtigen Kaufmann geschickt werden. Offenbar wartet dieser immer erst die Erndte seines Landes und die Nachrichten von der Erndte und den Verhältnissen seines zweyten Markts ab, ob er sich für das ganze auf unserm Markt zu kaufende Quantum bestimmen kann, und es werden daher immer bald nach der Erndte ehe

noch jene Commissionen aus der Ferne angelangt seyn können, die Getreidepreise am niedrigsten seyn. Hiezu kommt dann noch, daß der kleine und zum Theil auch der große Wirth auf diese Zeit zu Ablohnung und Terminen Geld nöthig haben, und also jetzt der Markt starke Zufuhr erhält. Dasselbe gilt auch wieder von andern Ablohnungs-, Schuld-, Pacht- und Zinsterminen der Landwirthe, vor welchen voraus immer die Preise etwas niedriger werden, wenn nicht zutreffende neue Commissionen dieselben der starken Zufuhr unerachtet erhalten, oder noch mehr steigern.

B) Diejenigen Umstände, durch welche ein Steigen der gegenwärtigen Kornpreise bewirkt wird

sind gerade die entgegengesetzten von denen, aus welchen das Sinken derselben hervorgeht, und es würde also eine unnöthige Wiederholung seyn, wenn wir hier die vorigen Bestimmungen wörtlich, nur umgekehrt, wieder darstellen wollten. Was das Productionsquantum unsers Markts vermindert hat, wenn die Bedürfnisse und die Käufer dieselben bleiben, was die Bedürfnisse der gewöhnlichen Käufer für unsern Markt vermehrt, ohne daß unser Productionsquantum in gleichem Verhältniß zunimmt, was uns neue ungewöhnliche Käufer zuführt, ohne daß die gewöhnlichen ausbleiben, oder ihr bisheriges Bedürfniß vermindert wird, was einen allge-

meinen Schreck des Mangels erweckt, dergleichen die Kornsperren: das muß allerdings unsere Kornpreise erhöhen, und zwar immer in gleicher Dauer und in gleichem Verhältniß mit dem Grade, der Zahl und der Dauer der Ursachen, welche ein solches Steigen überhaupt bewirken können.

Vom eigentlichen Kornspeculanten habe ich hier nicht gesprochen, und dies darum, weil ich überzeugt bin, daß man ihn weder als eine erste Ursache des Steigens noch des Fallens der Kornpreise ansehen kann. Seine Unternehmungen sind jederzeit secundäre Wirkungen von beiden. Er kauft, wenn es wohlfeil ist, und die Preise schon unter ihr Mittel herabsinken, oder er kauft, wenn die Preise schon mehr als mittelhoch sind, veranlaßt, nicht durch eine bloße Speculation wie beym Einkauf in wohlfeilen Zeiten, sondern durch die gewisse Aussicht, daß die Preise noch höher steigen müssen; die Ursache des Steigens und des Fallens der Preise geht also seinem Kauf oder Verkauf immer voraus.

Dritter Abschnitt.

Darstellungslehre.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Darstellung.

§. 215.

Begriff von Darstellung überhäupt.

Darstellung überhaupt — heißt hier nichts anders als bestimmte Abzeichnung und Beschreibung des Entwurfs einer zu unternehmenden Handlung und ihres Erfolgs, sowohl in Hinsicht des Werdens des Products, als auch des Products selbst. In engerer Bedeutung und in Beziehung auf die Nutzungsart eines Gewerbes heißt Darstellung — die bestimmte Abzeichnung und Beschreibung der entworfenen Nutzungsart und des Erfolgs derselben, sowohl in Hinsicht der wirklichen materiellen Gewerbsproducte, als auch in Hinsicht ihres Aequivalents, des nachhaltigen Geldertrags, als des höchsten formellen Products des Gewerbes. Hiezu

kommt noch die zu einer leichten Uebersicht wohl geordnete Aufbewahrung sämmtlicher schriftlicher Zeichnungen und Aufsätze, welche sowohl die Gründung, als auch die Nutzung und Darstellung der Nutzungsart des Gewerbes betreffen, um in der bestimmten Art der Nebeneinander- und Zusammenlegung sämmtlicher Acten den gesuchten Inhalt jeder einzelnen schnell und sicher finden zu können.

§. 216.

Ableitungssätze aus dem angegebenen Begriff.

Aus dem angegebenen Begriff der Darstellung geht hervor, daß dieselbe aus folgenden Hauptheilen bestehen müsse:

1) In der genauen und bestimmten Bezeichnung und Beschreibung des ganzen nutzbaren Objects, und zwar nach dem nach den Grundsätzen der Benutzung entworfenen Nutzungsplan. Denn da das höchste formelle Product durch die Art und Quantität der materiellen Producte bestimmt ist, diese aber schlechthin durch die Art und Weise der Nutzung des Objects selbst bedingt sind, so ist es wesentliche Bedingung für die zweckmäßige Darstellung des nachhaltigen höchsten reinen Geldertrags, daß das nutzbare Object nach dem angenommenen Plan seiner Benutzung

genau und vollständig abgezeichnet und beschrieben werde. Das ganze nutzbare Object zerfällt aber wiederum

a) in das Object selbst, woraus die materiellen Producte gezogen werden sollen;

b) in die sämmtlichen Hülfsmittel, welche zu Benutzung jenes Objects, oder zur wirklichen Acquisition der materiellen Producte gebraucht werden.

Dieser Verschiedenheit gemäß muß daher auch die geforderte Abzeichnung und Beschreibung in zwey Haupttheile zerfallen, wovon der eine das nutzbare Object und der andere die Nutzungsmittel in sich begreift.

2) In einem Vorüberschlag, der nach dem Nutzungsplan zu erwartenden Producte, und des nöthigen Aufwandes für die Unterhaltung des nutzbaren Objects und der Nutzungsmittel. Es dient dieser Vorüberschlag zum Leitfaden und zur natürlichen Controll der gleich nachher anzugebenden Berechnung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben einer Wirthschaft. Seinem Zweck und Gegenstand zufolge zerfällt dieser Vorüberschlag in folgende Haupttheile:

a) In den materiellen Etat; dieser besteht in der berechneten Vergleichung der zu erwartenden Einnahme an materiellen Producten aus dem nutzbaren Object, und der nothwendigen Ausgaben dieser materiellen Producte für die Unterhaltung des nutzbaren Objects und der Nutzungsmittel.

b) In den Geldetat; eine berechnete Vergleichung der nach dem materiellen Etat zu erwartenden Geldeinnahme und der sämmtlichen Ausgaben für den Unterhalt der Wirthschaft zur Ausmittelung des wahrscheinlichen jährigen Ueberschusses von erstern.

3) In der genauen und vollständigen Berechnung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, welche im Lauf des Rechnungsjahrs bey dem Gewerbe vorkommen, und in der Vergleichung beyder, woraus der reine nachhaltige Gelderertrag des Gewerbes sich ergiebt. Da diese Einnahmen und Ausgaben von zweyerley Natur sind, so zerfällt auch die Berechnung des Gewerbes wieder in zwey Hauptarten:

a) In die Naturalrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben der gewonnenen Ge-

werbsproducte enthält ohne Rücksicht auf ihren Geldwerth.

b) In die Geldrechnung; diese führt die wirklichen Geldeinnahmen und Ausgaben von den gewonnenen Producten des Gewerbes auf, und enthält also nach einer genauen Vergleichung der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben die Darstellung des bestimmten reinen Ertrags oder der Zubuße, welche im Lauf des Gewerbjahres sich ergeben haben.

4) Endlich begreift das Geschäft der Darstellung noch die bestimmte und zweckmäßige Aufbewahrung der sämmtlichen Abrisse, Beschreibungen, Documente und Acten, welche sowohl über die Gründung der Wirthschaft, als auch über die bestimmte Nutzungsart und über die Darstellung ihres gewonnenen Products, theils vorhanden sind, theils im laufenden Gewerbjahr einkommen und verfertigt werden müssen.

§. 217.

Anwendung derselben auf das landwirthschaftliche Gewerbe.

Der angegebene Begriff der Darstellung auf das landwirthschaftliche Gewerbe angewendet, drückt

sich bestimmt folgendermaßen aus: sie ist die genaue und vollständige Abzeichnung und Beschreibung der entworfenen Nutzungsart eines bestimmten Landguts und des Erfolgs derselben in Hinsicht der gewonnenen Producte und des höchsten reinen Geldertrags aus denselben, nach Abzug des sämmtlichen Aufwands auf die Unterhaltung des Landguts und der nöthigen Nutzungsmittel. Dieser Begriff führt uns nach dem vorigen Paragraph auf folgende Hauptgattungen des ganzen Darstellungsgeschäfts:

1) Auf die Darstellung des landwirthschaftlichen Nutzungsobjects. Es besteht dieselbe

a) in der genauen Abzeichnung und Beschreibung des Landguts selbst nach der entworfenen Nutzungsart desselben. Sie wird realisirt in der Anfertigung der Nutzungskarte, des Feldregisters und der Nutzungsbeschreibung.

b) in der genauen Aufzeichnung der sämmtlichen Nutzungsmittel mit Beyfügung ihres gewöhnlichen Geldwerths. Es ist diese Aufzeichnung nichts anders, als das landwirthschaftliche Inventarium, bestehend in Feld-, Hof- und Hausgeräthschaft, in den Landwirthschaftsgebäuden, in Arbeits-, Zug-,

Dünger- und Zuchtvieh und in dem sämmtlichen Saatsaamen.

2) Auf den schriftlich entworfenen Vorüberschlag der sämmtlichen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in dem laufenden Nutzungsjahr. Da diese Einnahmen und Ausgaben theils in materiellen Producten, theils in baarem Gelde bestehen, und da es vorzüglich darauf ankömmt, durch diesen Vorüberschlag die sämmtlichen Quellen der Einnahmen und Ausgaben sowohl in Hinsicht ihrer Art, als auch in Hinsicht ihrer Größe zu bestimmen und den wahrscheinlichen Ueberschuß des ganzen Ertrags für das laufende Jahr auszumitteln: so wird dieser Vorüberschlag nach der Natur der Einnahmen und Ausgaben ein doppelter:

a) Der materielle Etat, welcher eine genaue Berechnung der wahrscheinlich zu erhaltenden materiellen Producte mit Beziehung auf die Quellen derselben, und neben dieser eine genaue Berechnung der wahrscheinlichen materiellen Wirthschaftsausgaben enthält.

b) Der Geldetat, in welchem die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben an mate-

riellen Producten nach ihrem Geldbelauf aufgeführt, und der wahrscheinlich sich ergebende reine Geldertrag bestimmt wird.

3) Auf die genaue und vollständige Berechnung der im laufenden Wirthschaftsjahr sich wirklich ereignenden Einnahmen und Ausgaben zur bestimmten Ausmittlung des wirklich reinen Ertrags aus ersterer. Diese Gattung macht also das ganze landwirthschaftliche Rechnungswesen aus, und zerfällt der Natur seiner Objecte zufolge gleichfalls:

a) in die Naturalrechnung, in welcher die wirkliche Einnahme und Ausgabe der sämmtlichen landwirthschaftlichen Producte aufgeführt, und zwar mit Beyfügung der Quellen der Einnahmen und der Zwecke und Objecte der Ausgaben;

b) in die Geldrechnung; diese besteht in der genauen Aufführung der sämmtlichen Geldeinnahmen aus den gewonnenen landwirthschaftlichen Naturproducten, wenn dieselben auch nicht wirklich und vielleicht nur ihrem kleinsten Theil nach an Fremde verkauft sind, und der sämmtlichen entweder zu Geld angeschlagenen Naturalausgaben, oder der wirklichen baaren Geldausgaben, mit einer

beygefügten Vergleichung der sämmtlichen Geldeinnahmen und Geldausgaben zur Ausmittlung des reinen Ertrags aus der Wirthschaft.

4) Der letzte Theil von dem Inbegriff des Darstellungsgeschäfts betrifft die wohlgeordnete Aufbewahrung der sämmtlichen Charten, Beschreibungen, Documente und Acten, welche sich sowohl auf die Gründung, als auch auf die Benutzungsart, und auf die Darstellungen des gewonnenen Products der Wirthschaft auf dem bestimmten Landgut beziehen; welche also das Archiv- und Registraturwesen des landwirthschaftlichen Gewerbes ausmacht.

§. 218.

Beziehung derselben auf die höhere Landwirthschaftswissenschaft.

Es ist die Aufgabe der höhern Landwirthschaftswissenschaft, alle diejenigen Bedingungen zu entwickeln und über sie Grundsätze und Handlungsregeln dem Landwirth darzustellen, durch welche er zur Erreichung des höchsten nachhaltigen Products aus seinem Gewerbe gelangen muß. Wenn nun im ersten Abschnitt die Bedingungen der Gründung, im zweyten die Bedingungen und Regeln einer zweckmäßigen Benutzung

des landwirthschaftlichen Gewerbes aufgeführt wurden: so sind nun noch unbezweifelt die Grundsätze der vorhin angegebenen sämmtlichen Geschäfte der Darstellung zu entwickeln übrig, als diejenigen wesentlichen Bedingungen, durch welche sich der Landwirth allein einer sichern, zuverlässigen und vollständigen Kenntniß und des vollständigen Besitzes seines hervorgebrachten materiellen Products und der daraus erhaltenen reinen Geldeinnahme bemächtigen kann. Denn nur durch ein genaues und wohlgeführtes Rechnungswesen läßt sich der höchste reine Geldertrag des laufenden Wirthschaftsjahrs ausmitteln; eine solche Berechnung aber ist schlechthin durch einen sorgfältig entworfenen Vorüberschlag bedingt, welcher die sämmtlichen Quellen der Einnahmen und Ausgaben nachweist, und die ungefähre Quantität beyder nach einer Mitteltaxe und nach einem Mittelzustand jener Quellen selbst bestimmt; dieser Vorüberschlag aber hängt wiederum nicht nur von einer genauen Abzeichnung und Beschreibung des Landguts nach dem entworfenen Nutzungsplan ab, aus welcher sowohl nach dem Flächenraum, als auch nach der natürlichen Beschaffenheit des landwirthschaftlichen Bodens, die wahrscheinlich zu erndtende Quantität einer bestimmten Art Früchte zu calculiren ist, sondern auch von einer genauen Aufzeichnung oder von einem sorgfältig entworfenen Inventarium aller der Nutzungsmit-

tel, welche zu Betreibung der Wirthschaft und zwar zur Erhaltung des höchsten reinen Products nach dem angenommenen Nutzungsplan gebraucht werden. Beyde zusammen enthalten die bestimmten Quellen der Einnahmen und Ausgaben, und sind daher für den Vorüberschlag unumgänglich nothwendig. Wenn aber auch der Landwirth das gewonnene reine Product des laufenden Jahrs durch ein richtiges Rechnungswesen genau ausgemittelt hat, so können doch früher oder später Umstände sich ereignen, welche ihn sowohl zur Revision älterer Rechnungen, als auch zur Revision der ganzen bisherigen Nutzungsart und der Gründe derselben nöthigen, so wie ihn auch andere in seinem Eigenthumsrecht oder in der freyen Benutzung desselben stören können. Es ist daher das vierte oben angegebene Darstellungsgeschäft, welches in einer wohlgeordneten Aufbewahrung sämmtlicher Charten, Documente und Acten über die bestimmte Wirthschaft besteht, gleichfalls eine wesentliche Bedingung nicht nur für die gewisse und zuverlässige Benutzung in der gegenwärtigen Zeit, sondern auch für die Unterhaltung, Erhaltung und Verbesserung derselben in aller Zukunft. Der höheren Landwirthschaftswissenschaft liegt es also ob, über diese vier verschiedenen Classen von Geschäften der Darstellung die Grundsätze und Regeln anzugeben, welche den Landwirth zur sichern und zweckmäßi-

gen Betreibung derselben zu leiten haben; und es wird daher von jeder derselben in den folgenden vier Capiteln dieses Abschnitts nach dem Plan dieses Werks besonders gehandelt. Nie wird der Landwirth sich von seinem ganzen Verfahren genaue Rechenschaft ablegen, nie zu einer bestimmten Kenntniß des Erfolgs seiner Nutzungsart gelangen, und nie mit Zuverlässigkeit sein ganzes Gewerbe betreiben können, wenn er in der Darstellung und Berechnung seiner Nutzungsart nachlässig ist, oder wenn er sie zwecklos und nach unrichtigen Begriffen und Grundsätzen betreibt.

Zweytes Kapitel.

Von der Nutzungskarte, von dem Feldregister, von der Nutzungsbeschreibung und vom Inventarium der landwirthschaftlichen Nutzungsmittel.

§. 219.

Nähere Bestimmung des Zwecks und Begriffs der Nutzungskarte.

Da es sich bey der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Benutzung auf das Object

des landwirthschaftlichen Gewerbes, die Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger Naturproducte auf einem bestimmten Landgut, ergeben hat, daß das letzte Product dieses Gewerbes, der höchste nachhaltige Ertrag, nicht erzielt werden könne, wenn der landwirthschaftliche Boden desselben nicht in genau bestimmte Abtheilungen gebracht, die nicht nur ein zweckmäßiges Verhältniß unter sich haben, sondern auf denen auch ein ganz bestimmter Turnus in Ansehung ihrer Benutzung zur Erziehung derjenigen landwirthschaftlichen Producte beobachtet wird, welche den höchsten reinen Geldertrag geben können: so ist unbezweifelt ein verjüngtes Bild der ganzen Flächenausdehnung dieses landwirthschaftlichen Bodens sowohl in Hinsicht jener nach dem Nutzungsplan entworfenen Abtheilungen, als auch nach seiner inneren natürlichen Beschaffenheit, welche er in jedem einzelnen Theile hat, ein wesentliches Erforderniß, wenn die bestimmte Quantität Arbeit und Kosten, welche die Erziehung und Gewinnung jeder Art von Producten in diesen Abtheilungen erfordert, und die Quantität an Producten selbst, welche ein solcher Raum nach seiner Extension und nach seiner natürlichen Beschaffenheit liefern muß, genau und zuverlässig soll ausgemittelt werden können. Denn die Flächenausdehnung des landwirthschaftlichen Bodens, als der eine Factor, multiplicirt in die wirksame Quantität der in ihm enthaltenen

Productionskräfte für die bestimmte Art von Naturproducten, welche er liefern soll, als dem andern Factor, giebt das bestimmte Product, aus welchem sich die Quantität der zu erhaltenden Naturproducte von dem bestimmten Flächenraum ausmitteln läßt, und auch allein ausgemittelt werden kann. Eben so macht der nöthige Aufwand an Arbeit und Kosten, als der eine Factor, zur Hervorbringung der bestimmten Quantität wirksamer Productionskräfte für ein bestimmtes Naturproduct, multiplicirt in die bestimmte Flächenausdehnung des dazu bestimmten landwirthschaftlichen Bodens, als dem andern Factor, die ganze Summe von landwirthschaftlichen Ausgaben, welche für die Quantität Producte von einem bestimmten Flächenraum aufzuwenden sind. Sowohl zu Bestimmung der ersten Einnahme an Naturproducten, als auch der dieselben bewirkenden Ausgabe ist daher höchst nothwendig, daß der Landwirth einen genauen verjüngten Abriß seines landwirthschaftlichen Bodens nicht nur nach dem Flächeninhalt der einzelnen nach dem Nutzungsplan entworfenen Abtheilungen desselben, sondern auch nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens einer jeden dieser Abtheilungen erhalte, weil durch die letztere die Quantität des Aufwandes bestimmt wird, welche er für die Hervorbringung der nöthigen Productionskräfte für das bestimmte Product zu verwenden hat. Er kann nie mit

Zuverlässigkeit den Aufwand an Dünger, an Arbeit, an Saatkorn und s. w., nie die Einnahme von einem bestimmten Raum schätzen, wenn er nicht jede seiner Abtheilungen genau vermessen, und nach ihrer ganzen innern Beschaffenheit in einem verjüngten Bilde sich zur steten und vergleichenden Einsicht für jedes Moment seines Handelns dargestellt hat. Ein solcher Abriß seines Landguts nach verjüngtem Maße, mit allen den genau abgestochenen Abtheilungen, Schlägen oder Koppeln, wie man sie nennen will, in welche das ganze Gut nach dem Benutzungsentwurf zerlegt ist, und mit einer durch Colorit und Zeichnung möglichst treuen Abbildung der innern und oberflächlichen Beschaffenheit jedes einzelnen Schlags, ein solcher Abriß nun wird die Nutzungskarte genannt. Die Nothwendigkeit ihrer Anfertigung folgt aus ihrem entschieden wichtigen Zweck.

§. 220.

Ueber den Unterschied der Benutzungskarte von der Vermessungs- und Schätzungskarte.

Wenn die Vermessungskarte das bestimmte Landgut blos nach seiner Flächenausdehnung und in den verschiedenen Haupttheilen darstellt, woraus es besteht, und wenn dieselbe Karte in die Schätzungskarte umgewandelt zugleich eine deutliche Copie der ganzen natürlichen Beschaffenheit

dieses Guts wird, so wie dieselbe in den einzelnen Theilen vorkommt und wie sie durch ihre Materie, Form und Verbindung und durch ihre Lage gegen angrenzende Grundstücke bewirkt wird, so kann der Landwirth in dieser verjüngten Copie nichts mehr und nichts weniger erblicken als eine versinnlichte Darstellung von 2 Hauptfactoren, woraus er sein höchstes Gewerbproduct zu ziehen hat. Er erhält durch sie eine Uebersicht der Flächenausdehnung verschiedener Bodenarten, ihrer Verhältnisse zu einander und ihrer mehr oder weniger günstigen Lage zur Benutzung. Allein so unumgänglich nothwendig ihm auch diese vollständige Kenntniß und Uebersicht zum richtigen Entwurf seines Benutzungsplans ist, so ist die natürliche Beschaffenheit des Bodens doch nicht die einzige Rücksicht, welche er bey diesem Entwurf zu nehmen hat. Ein Heer von verschiedenen statistischen Verhältnissen dieses Landguts muß mit in Anschlag kommen, und macht gleichsam die Hauptbestimmungsgründe für die Benutzungsart jener beyden Factoren aus. Er kann bey dem Pflanzen seiner Producte nicht denjenigen Abtheilungen folgen, welche die Natur in seinem landwirthschaftlichen Boden durch die verschiedene Lage und Beschaffenheit desselben gemacht hat, sondern seine Pflanzung geschieht nach einem Entwurf, in welchem er die ungleichen Productionskräfte seines Bodens auf ein gemeinschaftliches Resultat redu-

cirt, und durch die Beziehung auf die statistischen Verhältnisse zu einem gemeinschaftlichen höchsten Effect eines durch alle und aller durch eines balancirt hat. Es verliehrt sich daher die Brauchbarkeit der Flächenmaße der einzelnen Bodenarten und ihrer oberflächlichen Beschaffenheit gänzlich, weil nach dem Nutzungsplan ein und dasselbe Product auf einem Flächenraum von ziemlich verschiedenen Bodenarten und noch mehr von ganz verschiedenen Lagen und Verbindungen derselben erzogen und gewonnen werden muß. Daher ist die Nuzzungskarte von der Schätzungs- und Vermessungskarte etwas ganz verschiedenes, ob sie gleich eigentlich diese beyden zur unmittelbaren Grundlage hat. Ja wenn man will, so kann man die Schäzzungskarte in die Nutzungskarte verwandeln, indem man nur die Eintheilung des Guts nach dem Nutzungsplan durch genaues verjüngtes Maß auf ihr abzeichnet. Allein ich halte es aus zwey Gründen für rathsamer, von der Schätzungskarte eine Copie zu machen und auf dieser die Nutzungskarte zu zeichnen: erstlich, weil eine Anhäufung von Buchstaben und Linien, welche sich auf ganz verschiedene Rücksichten beziehen, die Deutlichkeit und die Leichtigkeit der Uebersicht erschweren und Verwirrung veranlassen würde; und zweytens, weil im Lauf der Zeit sich gar leicht der Fall ereignen kann, daß man eine ganz veränderte Nutzungsart des Guts für zweckmäßig findet; und dann wird

man oft gar zu sehr verleitet, irgend eine gemachte Anstalt nach der bisherigen Nutzungskarte für ganz unabänderlich nothwendig anzusehen, wovon man sich vielleicht eines ganz andern überzeugen würde, wenn man das Gut noch einmal in seiner ursprünglich reinen natürlichen Gestalt überblicken könnte. Um sich die Nothwendigkeit der verschiedenen Karten recht lebhaft denken zu können, darf man sich nur mit seiner Einbildungskraft in die Lage setzen, daß man ein großes bisher uncultivirtes Stück Land acquirirt habe, und dasselbe nun als ein Landgut wirthschaftlich benuzzen solle; da wird sich das Bedürfniß der drey verschiedenen Karten von selbst aufdrängen, wenn man anders nicht blos auf Gerathewohl und so in Bausch und Bogen, wie mans etwa nach Gutdünken als nützlich ansehen mag, ein solches Unternehmen ausführen will.

§. 221.

Von den Erfordernissen der Nutzungskarte.

So wie Genauigkeit im Maß, Vollständigkeit in der Auffassung sämmtlicher Theile, Wahrheit ihrer Copie und Deutlichkeit und Klarheit in Colorit und Bezeichnung als die wesentlichen Erfordernisse der Vermessungs- und Schätzungskarte angegeben sind, so sind sie es nicht weniger von der Nutzungskarte. Wenn daher die Copie

der Schätzungskarte richtig verfertigt ist, jedoch mit Weglassung derjenigen Buchstaben und Ziffern, welche sich auf das Schätzungsregister und auf die Schätzungsbeschreibung, wie auch auf das Vermessungsregister beziehen: so werden die sämmtlichen Theile, in welche der ganze Flächenraum nach dem Nutzungsentwurf getheilt ist, genau nach ihrer Größe, Figur und Lage gegen einander abgestochen, und die Grenze jedes einzelnen Theils mit denselben Zeichen bemerkt, welche sie entweder in der Natur haben oder erhalten sollen. Es bleiben also auch hier in jedem einzelnen Theile alle die verschiedenen Objecte, z. B. Ackerland, Graben, Heiden, Moore, Brüche, Steinriegel, Knicke, Wasserlöcher u. s. w., so wie sie sich ursprünglich auf der Stelle, welche sie einnehmen, gefunden haben, und nun in jeden einzelnen Theil nach dem Benuzzungsplan gefallen sind, genau und deutlich durch Colorit und Zeichen bemerkt. Denn die Nutzungskarte soll zur Grundlage der Ausmittlung des jährlichen Ertrags dienen; wenn gleich daher nach dem Nutzungsentwurf entweder im laufenden Jahr oder künftig während des Turnus der Benutzung mancher Bruch ausgerodet und trocken gelegt, mancher alte Graben eingepflügt, manches Knick oder Bosquet ausgerodet, mancher Weg aufgepflügt und manches neue Wasserloch ausgegraben werden soll, so dürfen diese Theile dennoch in der Nutzungskarte nicht als bereits urbar und nutzbar aufgeführt und

colorirt werden. Denn durch ihre Größe und Beschaffenheit wird der Aufwand bestimmt, welcher im laufenden oder in künftigen Wirthschaftsjahren auf ihre Urbarmachung oder auf ihre Anlegung verwendet werden muß, worauf sich daher in jedem künftigen materiellen Etat bezogen werden muß. Zweckmäßig aber scheint es mir, dergleichen bis jetzt noch sterile und unnutzbare Stellen in jedem einzelnen Schlag oder Koppel ganz farbenlos zu lassen, und sie nur durch Buchstaben und Ziffern, welche sich auf das Nutzungsregister beziehen, zu bezeichnen. Erst in der künftigen Zeit werden sie dann, so wie sie im Umlauf nach dem Nutzungsentwurf ihre eigentliche Gestalt und Bestimmung erhalten, mit derjenigen Farbe ausgefüllt oder mit dem Zeichen belegt, welches man für ihre gleichförmigen Objecte, zu denen sie nun gehören, bereits angenommen hat. In Hinsicht der Unterlage, der Bestandtheile der Erdkrume, der Berge, der Gründe, des Ackerlandes, der Holzungen, der Wiesen u. s. w. werden hier dieselben Zeichen und Colorirungen beybehalten, welche diese Gegenstände bereits schon in der Vermessungs- und Schätzungskarte erhalten haben, oder neue angenommen und zugefügt, welche ihre Gegenstände bestimmt und deutlich bezeichnen. Was aber die Einrichtung dieser Nutzungskarte in Beziehung auf das Feldregister betrifft, so werden hier alle Hauptheile des Landgutes mit großen Buchstaben bezeichnet, aber

so, daß die verschiedenen gleichartigen Hauptheile nur mit einem und eben demselben großen Buchstaben, aber neben diesem noch mit einer lateinischen Ziffer bezeichnet werden, z. B. die Ackerschläge durch A, und dann die einzelnen Schläge durch AI. AII. AIII. u. s. w.; die einzelnen Bestandtheile eines jeden solchen Haupttheils aber werden mit kleinen deutschen Ziffern bezeichnet; wo getrennte gleichartige Bestandtheile in einem und demselben Haupttheil vorkommen, da können dieselben mit gleichen Ziffern aber mit Hinzufügung kleiner lateinischer Lettern für jeden einzelnen bemerkt werden. In Beziehung auf denjenigen Theil des Feldregisters, welcher die nutzbaren Theile des Landguts nach ihrer natürlichen Beschaffenheit tabellarisch darstellt, werden z. B. die unterschiedenen Bodenarten und ihre Unterlagen, welche nach ihrem Flächenraum, innerhalb welches sie sich finden, genau auf der Karte colorirt und marquirt sind, mit einzelnen lateinischen kleinen Lettern bezeichnet. Sollte aus der Beschreibung dieses Paragraphs die Einrichtung der Nutzungskarte noch nicht deutlich genug erhellen, so wird wahrscheinlich aus der folgenden Darstellung des Nutzungsregisters noch mehr Licht auf sie zurückfallen.

§. 222.

Begriff und Zweck des Nutzungsregisters.

Es ist Bedingung für die Darstellung des höchsten Products aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe, vorerst alle die Quellen der Einnahme und Ausgabe genau und vollständig zu bestimmen und darzustellen, aus welchen der reine letzte Ertrag sein Daseyn erhält. Wenn in dieser Absicht zur lebendigern Uebersicht des Landguts und seiner sämmtlichen nach dem Nutzungsplan entworfenen einzelnen nutzbaren Theile in ihrem Nebeneinanderseyn und in ihrem Verhältniß gegen einander die Nutzungskarte entworfen wurde: so ist ein gleich wesentliches Bedürfniß die Anfertigung des Nutzungsregisters, welches das Flächenmaß jener einzelnen Theile und ihren innern Gehalt darstellen muß. Denn sowohl das erstere als der letztere bestimmen die Einnahmen und Ausgaben, welche sich in der jährlichen Benutzung eines solchen Theils und des Ganzen ergeben, und es macht daher das Nutzungsregister einen Haupttheil des landwirthschaftlichen Rechnungsstocks aus. Nur aus der Größe und aus der natürlichen Beschaffenheit jedes einzelnen nutzbaren Theils, welcher nach dem Nutzungsplan eine jährlich bestimmte Art von Nutzung abwerfen soll, läßt sich der Aufwand an Arbeit, Dünger, Saatkorn u. s. w., und der materielle Ertrag, welcher daraus erzielt werden kann, be-

Feld-Register

des Landguths N*** im Amt G***

I.

Special-Feld-Register.

A. Ackerschläge.

Benennungen u. Flächeninhalt der Schläge.	Benennung ihrer einzelnen Bestandtheile.	Litt.	1.	2.	3.	4.	5.		6.				
			□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.	□ Ruth.		□ Ruth.		□ Ruth.		□ Ruth.
							Fläche	Länge	Fläche	Länge			
A. I. Lindenbrinkschlag. 4616 □ R.	Der große Block	a.	1236										
	d. Lehmblock	b.	250										
	der Grund	c.	230										
	Petersblock	d.	1004										
	Hartlochbl	e.	645										
	Kuhlenblock	f.	849										
	Eine Wiesplacke	—	—	65									
	Ein Eichenbusch.	—	—	—	42								
	Lindenbrinkteich	a.	—	—	—	45							
	Wasserloch	b.	—	—	—	12							
	ditto	c.	—	—	—	16							
	Eine Häcke	a.	—	—	—	—	30	90					
	ditto	b.	—	—	—	—	20	70					
	ditto	c.	—	—	—	—	25	76					
	Graben	a.	—	—	—	—	—	—	22½	90			
	ditto	b.	—	—	—	—	—	—	17½	70			
	ditto	c.	—	—	—	—	—	—	19½	78			
	Hauptgrab.	d.	—	—	—	—	—	—	53	84			
	Tubifgrab.	e.	—	—	—	—	—	—	16	50			
	ditto	f.	—	—	—	—	—	—	11	48			
	ditto	g.	—	—	—	—	—	—	3	16			
	Zaun.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	63	
			4214	65	42	73	75	—	142	—	6		
					Fläche.	Länge.	Fläche.	Länge.					
A. II. Melkfohlschlag. 4834 □ R.	der Riesenbl.	a.	2750										
	der kl. Block	b.	1970										
	Wasserkuhle	a.	—	14									
	Wasserkuhle	b.	—	18									
	Graben	a.	—	—	30	120							
	ditto	b.	—	—	34	90							
	Zaun.	—	—	—	—	—	18	144					
			4720	32	64		18						

Benennung und Flächeninhalt der Schläge.	Benennung ihrer einzelnen Bestandtheile.	Litt.	1. □ Ruth.	2. □ Ruth.	3. □ Ruth.	4. □ Ruth.	5. □ Ruth.	6. □ Ruth.	7. □ Ruth.		8. □ Ruth.	
A. III. Kreckfohlschlag. 4990 □R.	Der Scheideblock	a.	1622									
	viereckantige Block	b.	1200									
	der alte Heinz	c.	900									
	der Lehmberg.	d.	1034									
	Eichenströmel	—	—	60								
	Wasserkuhle	a.	—	—	10							
	Wasserkuhle	b.	—	—	20							
	Wiesplaken	—	—	—	—	25						
	Lehmkuhle	—	—	—	—	—	18	—				
	Steinriegel	—	—	—	—	—	—	13				
	Scheidewall mit Häke	a.	—	—	—	—	—	—	34	90		
	Scheidegraben.	a.	—	—	—	—	—	—	—	—	22	90
	Graben	b.	—	—	—	—	—	—	—	—	14	70
	ditto	c.	—	—	—	—	—	—	—	—	12	65
	ditto	d.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	32
			4756	60	30	25	18	13	34		54	
A. IV. Niekoppelschlag. 4812 □ R.	— —		—	—	—	—	—	—	—		—	
A. V. Kollenkrüt. 4912 □ R.	— —		—	—	—	—	—	—	—		—	
A. VI. Langewendung. 4798 □ R.	— —		—	—	—	—	—	—	—		—	

B. Wiesen.

Benennungen und Flächeninhalt der Wiesen.	Bestandtheile derselben.	Litt.	1. □ Ruth.	2. □ Ruth.	3. □ Ruth. Fläche	3. Länge	4. □ Ruth. Fläche	4. Länge	5. □ Ruth. Fläche	5. Länge	6. □ Ruth.	7. □ Ruth.
B. I.	Schilfblock	a.	930									
	große Brink	b.	644									
Schächterheert.	kleine Block	c.	532									
	das Fleckchen	d.	250									
2860 □ R.	Eichenhorst	—	—	254								
	Hauptgraben	a.	—	—	35	70					—	—
	Quergraben	b.	—	—	12½	20						
	ditto	c.	—	—	14	26						
	ditto	d.	—	—	9	18					—	—
	ditto	e.	—	—	4	16						
	Scheidegraben	f.	—	—	30	80						
	Scheidewall mit Häke	—	—	—	—	—	35	80				
	Zaun	a.	—	—	—	—	—	—	15	120		
	ditto	b.	—	—	—	—	—	—	13	110		
	ditto	c.	—	—	—	—	—	—	9	30		
			2356	254	104½		35		37			
B. II.												
	Die Lith	a.	1007									
Hartenbruch.	die kleine Lith	b.	814									
3214 □ R.	die Brink	c.	615								—	
	der Stumpf	d.	410									
	der Würfel	e.	134									—
	Ententeich	—	—	67								
	die Bach	—	—	—	61						—	
	der Scheidegraben.	a.	—	—	—		22½	60				
	der Längsgrab.	b.	—	—	—		17	84				—
	der Wall mit der Häke	a.	—	—	—		—	—	30	60		
	Längshäke	b.	—	—	—		—	—	21	84		
	Sumpfmoor	—	—	—	—		—	—	—	—	16	
			2980	67	61		39½		51		16	
B. III.												
Rhedwiese. 624 □ Ruth.	— —		—	—	—		—	—	—	—	—	—
B. IV.												
Holzwiese. 4217. □ R.	— —		—	—	—		—	—	—	—	—	—

C. Außenweide.

Benennung und Flächeninhalt der Weideplätze.	Einzelne Bestandtheile derselben.	Litt.	1. □ Ruth.	2. □ Ruth.	3. □ Ruth. Fläche	3. □ Ruth. Länge	4. □ Ruth. Fläche	4. □ Ruth. Länge	5. □ Ruth.	6. □ Ruth.	7. □ Ruth.	8. □ Ruth.
C. I. Kalberkopel 2546 □ R.	Das Rauhthal	a.	1416									
	die Helde	b.	1043									
	Wasserriß	—	—	49								
	Scheidegraben	—	—	—	20	60						
	Bord desselben.	—	—	—	—	—	16	60				
C. II. Trift. 3720 □ R.	— —		2461 —	49 —	20 —	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	— —

D. Holzung und Holzboden.

Benennung der Holzplätze und Flächeninhalt.	Bestandtheile derselben.	Litt.	1. □ Ruth.	2. □ Ruth.	3. □ Ruth.	4. □ Ruth.	5. □ Ruth.	6. □ Ruth.	7. □ Ruthen.
D. I. Hofholz. 14670 □ R.	Donnerwarder	a.	6314						
	Niedick	b.	5310						
	die Tannen	c.	2817						
	das Bauermad	—	—	214					
	Tubikfohl	—	—	—	60	—			
	— —		—	—	—	—	—	—	— —

E. Hofraum und Garten.

Flächeninhalt der ganzen Hofwehr 2650 □ R.	Einzelne Bestandtheile derselben.	Litt.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

F. Wege.

Flächeninhalt des sämmtlichen Wegeraums	Bestandtheile der einzelnen Wege.	Litt.	1.	2.	3.	4.

stimmen, und nur nach diesem kann durch die genaue Berechnung der wirklichen Einnahme und Ausgabe der mehr oder weniger glückliche Erfolg bestimmt werden, mit welchem der Landwirth seinen angenommenen Nutzungsplan realisirt. Es ist daher die zweckmäßige Anfertigung des Nutzungsregisters ein höchst wichtiger Theil des ganzen Darstellungsgeschäfts, welches sich vor allem reichlich lohnt, das aber noch größtentheils über die meisten Güter nur sehr unvollständig und mangelhaft vorhanden ist, und in der Regel in nichts anderm besteht, als in einer tabellarischen Darstellung des Flächenmaaßes der einzelnen Theile, woraus das Landgut besteht; in dieser Beschaffenheit aber hat es nur die Hälfte seiner Bestimmung erfüllt und folglich auch nur kaum den halben Werth.

§. 223.

Von den Erfordernissen und der Einrichtung des Feldnutzungsregisters.

Der Zweck des Feldregisters macht Vollständigkeit, Genauigkeit und Ordnung zu den wesentlichsten Erfordernissen seiner Abfassung. Die letztere hat vorzüglich die Uebersicht des Ganzen und die Aufsuchung des Einzelnen zu erleichtern, in ihrem Charakter liegt daher auch der Bestimmungsgrund für die Einrichtung und Abfassung dieses Darstellungsmittels. Da es sich aber auf zwey

ganz verschiedene Objecte bezieht, so zerfällt es auch nothwendig in zwey Hauptabtheilungen, wovon die eine, als das Feldvermessungsregister, die Darstellung des Flächeninhalts der sämmtlichen einzelnen Theile enthält, worein das Landgut nach dem Nutzungsplan getheilt wurde, und zwar in einer bestimmten Rubricirung und Reihefolge, nebst einer Recapitulation in Hinsicht des Flächeninhalts der Hauptarten derselben; die andere aber stellt mit Rücksicht auf das Flächenmaß die natürliche Beschaffenheit der nutzbaren Theile des Landguts dar, mit Uebergehung derjenigen, welche nicht nutzbar sind, und kann daher die Aufschrift als Feldschäzzungsregister erhalten. Es ist dieser letztere Theil eine tabellarische Beschreibung des landwirthschaftlichen Bodens der verschiedenen Nutzungstheile, nehmlich hier der Ackerschläge, der Wiesen, der Weideplätze und des Holzbodens, nach den mannigfaltigen Eigenschaften, welche seine Fruchtbarkeit mehr oder weniger erhöhen oder erniedrigen. Die ganz vorzügliche Nützlichkeit dieses Registers beschränkt sich nicht blos auf den augenblicklichen Gebrauch, indem es den Landwirth durch die Darstellung der Natur eines bestimmten Schlags, den er zu benutzen vornimmt, lehrt, was er in Hinsicht auf diese eigenthümliche Natur für eine bestimmte Art von Naturproduct am schicklichsten zu wählen hat, wie viel Arbeit und Dünger er darauf zu verwenden hat, und wo er theils stärker, theils

schwächer düngen, theils seichter, theils tiefer pflügen, oder eine andere Art von Zubereitung vornehmen lassen muß, sondern der Nutzen dieses Feldschätzungsregisters erstreckt sich auch vorzüglich auf die Zukunft, und macht den Landwirth in Verbindung mit der Ausarbeitung eines zweckmäßigen Journals geschickt, seine jährlichen Wirthschaftsarbeiten und Unternehmungen zu wirklich bestimmten landwirthschaftlichen Versuchen zu erheben; ein Umstand, der das ganze landwirthschaftliche Gewerbe gewiß schon weit eher auf einen höhern Grad der Cultur gebracht hätte, als es bis jetzt noch erreicht hat. Die Einrichtung dieses Feldschätzungsregisters kann im Ganzen die nehmliche seyn, wie die in Tabelle V. angegebene, wo aber die Natur des landwirthschaftlichen Bodens ohne Rücksicht auf eine nach einem bestimmten Nutzungsplan gemachte Eintheilung desselben dargestellt wurde; hier aber geschieht diese Darstellung zunächst in Beziehung auf diese Eintheilung, und sie wird daher auch nach der Zahl und Reihe der einzelnen Schläge oder Feldstücke abgefaßt. In die erste Colonne kommen daher hier die Nahmen und Nummern der Ackerschläge, in die zweyte Blöcke nach ihren eigenthümlichen Bodenarten, und dann s. w. Bey dem Feldvermessungsregister würde es eine unnöthige Weitläuftigkeit und einen unnützen Zeitaufwand verursachen, wenn man hier für das Specialfeldregister dieselbe Rubricirung und Nebeneinander-

stellung beybehielte, wie die in Tab. III. angegebne; sondern es werden hier Schlag für Schlag nach einander in der Reihefolge seiner einzelnen Theile, woraus er besteht, und nach diesen alle andere Hauptheile, wie z. B. der Hofplatz, die Hauptwege, Triften, Holz u. s. w. in unterbrochener Reihe nach einander aufgeführt, und zwar so, daß die Flächenmaße der einzelnen Bestandtheile jedes Hauptheils dennoch neben einander zu stehen kommen, weil dadurch die Einsicht ihres Verhältnisses gegen einander erleichtert wird. Ich halte folgende Einrichtung des Feldregisters für die zweckmäßigste: Voran steht die Aufschrift oder Benennung derjenigen Art der Hauptheile, deren Flächenmaß zunächst in den Colonnen aus einander gesetzt wird; dann folgen die Colonnen selbst, und zwar enthält die erste Colonne den Buchstaben, die Benennung und den Flächeninhalt des zu registrirenden Hauptheils; die zweyte Colonne ist dann für die Benennung der einzelnen Bestandtheile bestimmt, und endlich folgen die kleinen Colonnen für die Maße der einzelnen Bestandtheile; ihre Bezeichnung oben sind die deutschen Ziffern, welche in dem zu registrirenden Hauptheil vorkommen, und also ihrer so viele, als Ziffern in dem Hauptheile in der Nutzungskarte sich finden. Das Generalfeldregister ist nur eine Recapitulation des vorhergehenden; es erhält genau dieselbe Einrichtung wie das Generalvermessungsregister Tab. IV.; nur werden hier in der ersten

Colonne die Namen und Buchstaben der nach dem Nutzungsplan entstandenen Haupttheile, und in der letzten Colonne der ganze Flächeninhalt dieser Haupttheile nach einander aufgeführt, da hingegen dort diese Darstellung sich auf Quartiere bezog, die für die erste Vermessung willkührlich angenommen wurden. Was die kleinern Colonnen und ihre Rubricirung betrifft, so sind sie hier dieselben, wie in dem Generalvermessungsregister, nur werden diejenigen weggelassen, welche nach dem Nutzungsplan unter eine andere Rubrik zu stehen kommen, z. B. wenn Lehden nun die Bestimmung als Ackerland oder als Wiesen erhalten; bleibt dann nichts mehr von ihnen übrig, so fällt ihre Rubrik auch im Register ganz weg. Nach dem Schluß des Generalfeldregisters können noch die Servituten und Gerechtigkeiten angefügt werden, welche der Besitzer des Landguts auf einem andern benachbarten auszuüben hat, oder welche auf dem seinigen haften. Da manche meiner Leser in der Abfassung solcher Register nicht genug geübt seyn mögen, so füge ich hier von den drey angegebenen Hauptabtheilungen dieses Feldregisters auf gegenüber stehender Tabelle VII. ein Beyspiel von dem Specialfeldregister an; die andern beyden, das Feldschätzungsregister der einzelnen Ackerschläge und das Generalfeldregister lassen sich leicht nach Tab. V. und VI. mit der gehörigen Modification anfertigen.

§. 224.

Von der Nutzungsbeschreibung.

Die Nutzungsbeschreibung enthält zuerst eine wörtliche Erklärung der Nutzungskarte, ihrer verschiedenen Hauptth:ile, ihrer Bezeichnung und Beziehung auf einander. Sodann giebt sie die Bestimmung der einzelnen Haupttheile an, und die Art und Weise ihrer Benutzung sowohl in Hinsicht ihrer Selbst, als auch in Hinsicht ihres Eingreifens in das Ganze, in wie fern nehmlich in der bestimmten Benutzungsart des Einzelnen der Effect aller oder — was dasselbe ist — das Product des Ganzen zum größtmöglichen wird. Nach dieser Darstellung endlich folgt die Angabe der Gründe, welche zu der beschriebenen Nutzung des vorliegenden Landguts und der nach ihr bestimmten Eintheilung und Einrichtung desselben bewogen haben. Sie liegen unbezweifelt in der ursprünglichen eigenthümlichen Natur des landwirthschaftlichen Bodens, in der geographischen Lage des Guts und in seinen politischen, cameralischen, mercantilischen und oekonomischen Verhältnissen, müssen daher auch nach allen diesen Rücksichten durchgegangen und mit einer Rückweisung auf die Darstellungsdocumente jener mannigfaltigen Verhältnisse belegt werden. Es scheint vielleicht mehrern eine solche Beschreibung der Benutzung höchst überflüßig, weil man an-

nehmen könne, daß der Landwirth den ganzen Nutzungsplan seines Landguts und die ganze darauf gegründete Einrichtung desselben mit allen ihren Bestimmungsgründen lebendig genug in seiner Seele trage. Allein wenn dies auch von vielen gesagt werden kann, so gilt es doch: 1) bey weitem nicht von allen. Denn eine Menge Landwirthe übernehmen die Wirthschaft ihres Vaters oder des vorigen Besitzers mit der gewissen Ueberzeugung, daß — so wie sie ist — sie auch gut und die möglichst beste sey, sie wissen weder sich selbst noch andern eine genügende Rechenschaft von der vorgefundenen Nutzungsart zu geben; 2) während des Laufs der Zeit ändern sich manche Umstände und Verhältnisse, die auf die erste Einrichtung bedeutenden Einfluß gehabt haben, und unter dem täglichen Geschäftsleben verliehren sich dem Landwirth auch manche Specialitäten des ersten Nutzungsentwurfs aus den Augen und aus dem Gedächtniß, er übergeht sie, oder sieht sie aus einem andern Gesichtspunct an, wenn er nicht durch eine gründliche Nutzungsbeschreibung darauf zurückgeführt wird, welche zu einer Zeit abgefaßt ist, in welcher er noch das Ganze in seinem genauesten Detail überblickte, und wo alle seine Seelenkräfte aufs lebhafteste erregt waren, jedem einzelnen den höchsten Effect und die richtigste Bestimmung für sich selbst und in Beziehung auf das Ganze zu geben; 3) endlich — nicht

jeder Eigner eines Guts ist zugleich selbst ausübender Wirth auf demselben, er läßt es auf seine Rechnung verwalten oder giebt es einem andern auf Pacht. In beyden Fällen aber muß er genaue Rechenschaft von der Nutzungsart desselben haben, und folglich eine vollständige und treue Beschreibung der angenommenen Eintheilung und Einrichtung seines Guts, mit allen Gründen, welche die ausgeführte Nutzungsart als die nach den vorwaltenden Umständen bestmögliche und zweckmäßigste beweisen; weil er nur durch eine solche Beschreibung in den Stand gesetzt ist, im ersten Fall die ihm vorgelegten Rechnungen zu prüfen, und im zweyten Fall sich genau zu überzeugen, daß er weder in der Pachtsumme noch in dem von ihm geforderten Aufwand zur Unterhaltung hintergangen werde.

§. 225.

Begriff und Zweck des landwirthschaftlichen Inventariums.

Das ganze Geschäft der Darstellung hat zur Hauptabsicht, den Effect der verschiedenen in seinem Gewerbe stehenden und circulirenden Capitalien dem Landwirth recht klar ins Licht zu setzen. Diese Capitalien sind: der Capitalwerth seines Bodens, das Nutzungscapital, das in allen Productions-, Erndtungs- und Veräußerungsmitteln, kurz in seiner sämmtlichen landwirthschaftlichen

Fahrniß steht, und endlich das Capital des Arbeitslohns. Was den erstern betrifft, so muß sein Effect in den verschiedenen einzelnen Theilen des Bodens mittelst des genauen Feldnutzungs- und Feldschätzungsregisters durch Beziehung auf das von jedem geerndtete Productionsquantum ausgemittelt werden. Schwieriger aber ist dies beym zweyten Capital. Denn die große Mannigfaltigkeit der Objecte, an die es verwendet ist, erschwert nicht nur die Uebersicht seiner Größe, sondern auch die Kenntniß des Effects, den jedes einzelne Object für sich und in Beziehung auf das Ganze nach seinem eigenthümlichen Kaufwerth und nach dem Grad seiner Vergänglichkeit hat. Es ist daher eine genaue Darstellung und Aufzählung der sämmtlichen Nutzungsmittel mit Beyfügung ihres Capitalwerths ein wesentliches Erforderniß für die Berechnung des reinen Ertrags, welchen der Landwirth aus der Verwendung dieses Capitals zieht; und dasjenige Instrument, in welchem er diese Darstellung schriftlich aufgenommen hat, wird das landwirthschaftliche Inventarium genannt; eine tabellarisch geordnete Aufzeichnung der sämmtlichen Nutzungsmittel, welche zu Betreibung der im Nutzungsplan bestimmten Nutzungsart des vorliegenden Landguts erforderlich sind, mit Beyfügung ihres Kaufwerths, woraus sich die ganze Summe des Nutzungscapitals ergiebt. Was den dritten Haupt-

theil des ganzen Gewerbscapitals betrifft, nehmlich das Vorschußcapital des Arbeitslohns, so wird dieses schlechthin sowohl durch die Nutzungsart des Landguts, als auch durch die Art und den Gebrauch der Nutzungsmittel bestimmt, und kann daher auch nur in der Verbindung und Beziehung jener beyden auf einander dargestellt und ausgemittelt werden; es fällt daher seine Darstellung in das folgende dritte Capitel, wo vom Material- und Geldetat gehandelt wird.

§. 226.

Grundsätze über die Aufnahme des landwirthschaftlichen Inventariums.

Eh der Landwirth die Aufnahme seines Inventariums unternimmt, muß er nothwendig vorher über die Bestimmungen mit sich einig seyn, was er alles dahin zu rechnen habe, und wie er den Werth jeder Sache taxiren müsse. Was die erste Frage betrifft, so ist einleuchtend, daß zum landwirthschaftlichen Inventarium — es ist hier vom Nutzungsinventarium, nicht vom Inventarium, was der Verkäufer an den Käufer ausliefert, die Rede — alles dasjenige gehört, was als Hülfsmittel zur Pflanzung, Einerndtung, Aufbewahrung, Zubereitung und Zumarktbringung der nach dem Nutzungsplan zu erziehenden und zu gewinnenden landwirthschaftlichen Naturproducte ge-

braucht wird, wie auch dasjenige, was in Nothfällen zur Erhaltung der sämmtlichen Gewerbsgebäude dienen soll. Es begreift daher 1) alles Feldgeräthe, als Pflüge, Haaken, Eggen, Walzen, Wagen, Karren, Harken, Heu- und Korn-Gabeln, Schaufeln, Spaten, Haken, Rahdstöcke, Glutenschlägel, Sinsen u. s. w.; 2) das Hofgeräthe; 3) das Stallgeräthe von sämmtlichem Vieh, worunter auch die Anspannungsgeschirre u. dergl. nebst den verschiedenen Wagenketten, Radschuhen u. s. w. gehören; 4) die Scheunengeräthschaft; 5) das Hausgeräthe für die landwirthschaftlichen Domestiken, als Betten, Bettzeug, Tischzeug, Stubengeräthe, Küchengeschirr, Kleidungscoffre, Backgeschirr, Waschgeschirr u. s. w.; 6) das Gartengeräthe für den landwirthschaftlichen Garten; 7) die Wirthschaftsgebäude, als Scheunen, Remisen, Kornhäuser, Stallgebäude, Backhäuser, Wohnungen für die Hofdomestiken; 8) sämmtliches Wirthschaftsvieh, dahin gehört das Zug- und Arbeitsvieh, das Dünger- und Molkenvieh, sämmtliches Zuchtvieh, z. B. Zuchtsauen, Zuchtgänse, Zucht- und Legehühner u. s. w.; 9) das Saatkorn; man muß aber hier nur die ungefähre Zahl der Lasten und ihren ungefähren Mittelpreis in einer runden Summe annehmen, weil sich nach Verhältniß der Umstände sowohl in der Quantität als in der Art der zu bauenden Producte kleine Veränderungen ereignen können, wenn gleich

die ganze Quantität der Aussaat beynahe dieselbe bleibt. Es gehören aber durchaus nicht in das landwirthschaftliche Inventarium 1) alle diejenigen Geräthschaften, welche die Holzcultur und Holzbenutzung betreffen; denn dieser ihr Werth liegt im Preise des Holzes, welches der Landwirth im Material- und Geldetat besonders anschlägt; 2) alles was zum Wohlstand, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Landwirths zu rechnen ist, dahin gehört sein Wohngebäude mit seiner und seiner Bedienten Geräthschaft, die Kutsch- und Reutpferde des Landwirths nebst ihrem Stallgebäude und der Stallgeräthschaft für dieselben; 3) der herrschaftliche Lust- und Küchen-Garten nebst dem dazu gehörigen Geräthe; 4) sämmtliches Mastvieh und Handelsvieh, wie z. B. Mastochsen, Mastschweine, junge Pferde, Kälber, junge Schweine, junge Gänse und Hühner, die zum Verkauf oder Verbrauch in der Wirthschaft oder auch als künftiges Zucht-, Arbeits- und Düngervieh aufgezogen werden; denn alle diese gehören zum Product des Gewerbes und nicht zu den Nutzungsmitteln desselben, bis eines oder das andere von ihnen in die Stelle eines abgängigen Inventarienstücks tritt, wo es aber alsdenn dennoch in der Rechnung als Einnahme aufgeführt werden muß.

Was nun den Preis der sämmtlichen In-

ventarienstücke betrifft, in welchem dieselben angesetzt werden müssen, so ist hier nicht, wie beym Kauf und Verkaufsinventarium, ihr wahrer Werth nach ihrer vorwaltenden Beschaffenheit zu bestimmen, sondern es muß derjenige Preis beygefügt werden, welchen sämmtliche Stücke als neu und bey ihrem ersten Ankauf oder bey ihrer ersten Anschaffung gekostet haben; und zwar ist hier der gewöhnliche Mittelpreis in den mittelmäßig wohlfeilen Zeiten anzunehmen. Denn wenn gleich manche alte Pferde, manche bald abgängige Feldgeräthe, manche baufällige Gebäude bey einem schon etablirten und nun angekauften Landgut vorkommen können, so würde der Landwirth sich sehr zu nahe thun, wenn er in seinem Nutzungsinventarium den wahren Werth solcher gebrechlichen Gewerbsmittel ansetzte; denn er ist in kurzer Zeit genöthigt, dieselben neu anzuschaffen, und also einen beträchtlichen Theil seines reinen Ertrags auf die Recrutirung derselben zu verwenden, wodurch ihm also ein Theil seines reinen Einkommens, was ihm schon sein ganzes Gewerbscapital verzinsen sollte, wieder völlig in dasselbe entzogen wird. Das landwirthschaftliche Nutzungsinventarium hat schlechthin folgende zwey Bestimmungen: 1) es ist eine Darstellung der Quellen von Einnahmen und Ausgaben, welche der Landwirth aus seinen Nutzungsmitteln zu ziehen und auf ihren Unterhalt zu verwenden hat; in diesem Gesichtspunct

macht es einen Theil des Rechnungsstocks aus, worauf sich der Wirth bey seinem Material- und Geldetat und bey der Berechnung seiner Einnahmen und Ausgaben zu beziehen hat; 2) es ist eine Darstellung des ganzen Nutzungscapitals, welches in den sämmtlichen Nutzungsmitteln des Gewerbes steht, und welches nothwendig wegen der Zinsen, die es dem Landwirth bey irgend einer andern Verwendung bringen könnte, genau bestimmt werden muß; weil es nur dann nützlich verwendet ist, wenn es diese Zinsen auch im reinen Ertrag der damit gewonnenen landwirthschaftlichen Producte bringt.

§. 227.

Von der Einrichtung des landwirthschaftlichen Inventariums.

Da der Landwirth sein Inventarium nicht blos dazu braucht, daß er in demselben die Stükkenzahl seiner Gewerbsmittel aufgezählt hat, um ihre Summe zu wissen, sondern da es ihm hier vorzüglich darum zu thun ist, eine leichte Uebersicht der sämmtlichen Gegenstände zu haben, welche er während des Gewerbjahrs zu unterhalten und zu erhalten hat, und außerdem eine bestimmte Kenntniß von dem Effect einer jeden besondern Classe dieser Gewerbmittel sich eigen zu machen, wie sich nehmlich das Capital, was in ihnen liegt,

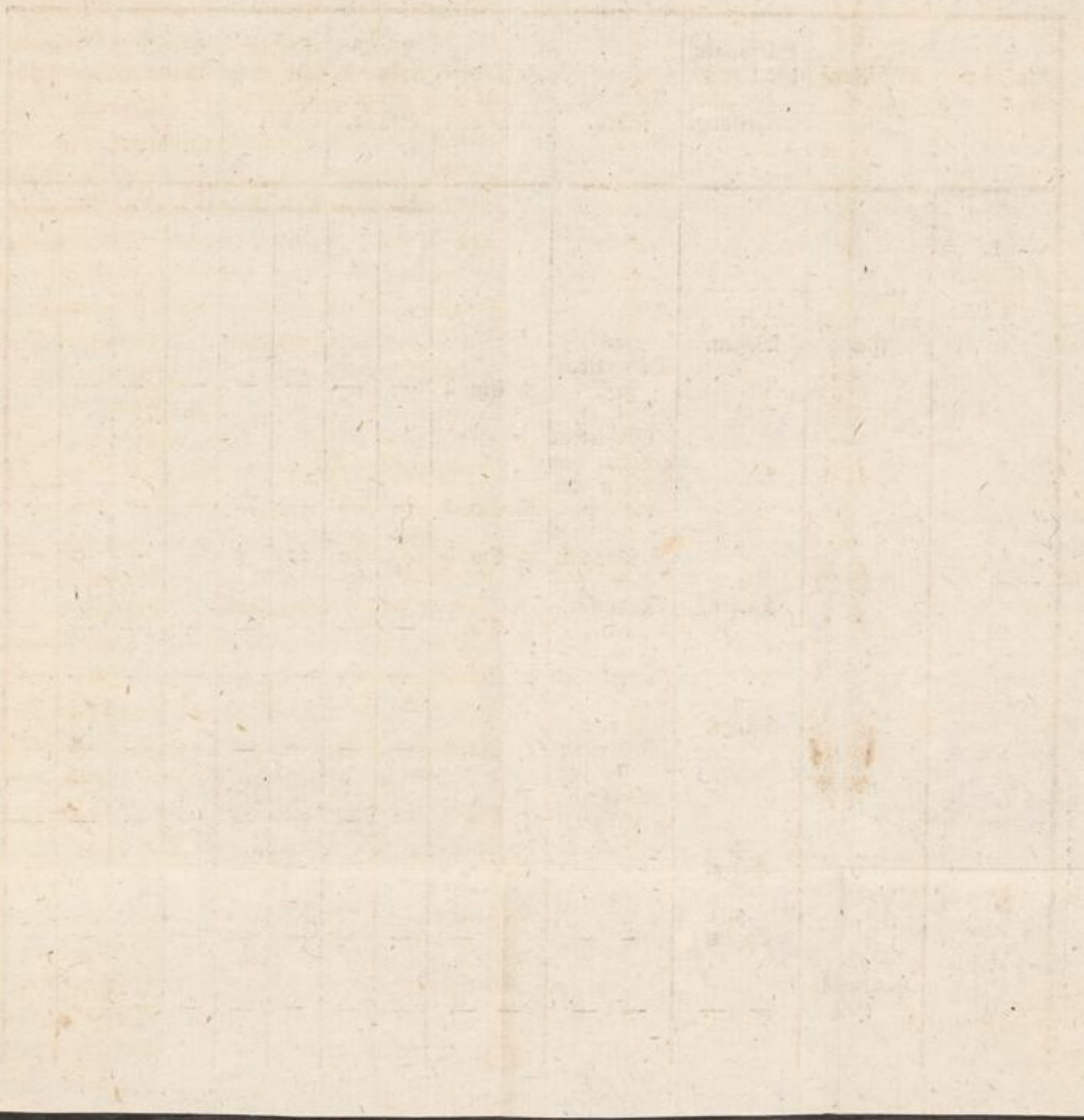

Tabelle VIII.

Landwirthschafts-Inventarium

vom Gut N*** im Amt G***.

Klassen der Wirthschafsstücke.	Abtheilung dieser Klassen.	Gattungen der Gegenstände einer Abtheilung.	Arten derselben.	Zahl der Stücke einer Art.	Werth eines einzelnen Stücks.		Werth aller Stücke einer Art		Werth sämtlicher Stücke einer Abtheilung.		Zins-Quantum dieses Werths.	
					Thlr.	gl.	Thlr.	gl.	Thlr.	gl.	Thlr.	gl.
I. Feldgeräthschaft.	1. Anspannungsgeräthe.	1. Wagen.	a. Düngerwagen.	3, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
			b. Erndtewagen mit den Rädern der vorigen.	6, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
			c. Riesewagen.	3, Ein. à	44	40	224	8	—	—	9	—
		2. Karren.	a. Maddekarren.	3, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
			b. Futterkarren	2, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Pflüge.	a. Pferdepflüge	6, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
			b. Ochsenpflüge.	6, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Haken.	— —	6, Ein. à	—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Eggen.	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Handgeräthe.	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—

in dem Product, welches durch sie erzielt wird, verzinst, nach Abzug dessen, was ihr Unterhalt und ihre Erhaltung kostet: so ist nothwendig, daß auch in der Darstellung des landwirthschaftlichen Inventariums eine gewisse Ordnung und eine bestimmte Einrichtung befolgt wird, welche zu jener leichten Uebersicht und zur leichtern Ausmittlung des Effects Gelegenheit giebt. Ich schlage daher auch hier die tabellarische Form vor, und mit folgender Rubricirung der einzelnen Colonnen: 1te Colonne enthält die Classen der Inventarienstücke, z. B. Feldgeräthe, Hofgeräthe, Stallgeräthe u. s. w.; 2te Colonne enthält die Abtheilungen dieser Classe, z. B. unter der Classe der Feldgeräthe: 1te Abtheilung, Anspannungsgeräthe; 2te Abtheilung, Handgeräthe; 3te Colonne enthält die Gattungen von Gegenständen, welche in einer Abtheilung vorkommen; 4te Colonne: die Arten derselben; 5te Colonne: die Stückenzahl jeder Art; 6te Colonne: den Preis eines einzelnen Stücks; 7te Colonne: den Werth aller Stücke einer Art; 8te Colonne: den Werth der sämmtlichen Stücke einer Abtheilung; 9te Colonne: Zinsen von dem Werth der Stücke einer Art; nach jeder Abtheilung wird alsdenn die Summe des in ihr enthaltenen Nutzungscapitals und die Summe der Zinsen gezogen. Was das Zinsquantum betrifft, so können in Hinsicht des landwirthschaftlichen Nutzungscapitals 4 Procent als die

currente Summe angenommen werden. Denn wenn gleich dieses Capital in der ersten Einnahme des Landwirths sich weit höher als ein anderes ausgeliehenes Capital verzinsen muß, weil es sich während einer bestimmten Reihe von Jahren wegen der Vergänglichkeit der Gegenstände, auf welche es verwendet ist, ganz in sich selbst vernichtet, so werden doch diejenigen Procente, welche zu seiner Unterhaltung erfordert werden, in der genauen Berechnung der jährlichen Wirthschaftsausgaben völlig bestimmt ausgemittelt, und er erfährt, ob er nach Abzug derselben von der ersten Einnahme in dem übrig bleibenden reinen Ertrag zu der ihm nothwendig zukommenden Summe von 4 Procent seines Nutzungscapitals gelangt sey oder nicht. Es würde inzwischen sehr dienlich seyn, wenn der Landwirth der 9ten Colonne noch eine 10te beyfügen könnte, in welcher er das Zinsquantum sogleich nach dem Grad der Vergänglichkeit einer Geräthschaft berechnete und aussetzte. Wo er alsdann zu den gewöhnlichen 4 Procent noch so viele Procente hinzusetzen müßte, als nach dem Grad der Vergänglichkeit der Geräthschaft zur Wiedererstattung des darauf verwendeten Capitals in der bestimmten Zahl der Jahre seiner Dauer erforderlich wären. Allein bey manchen Nutzungsmitteln ist eine solche Bestimmung höchst schwierig. Um dem Leser ein Beyspiel von der Einrichtung eines solchen land-

wirthschaftlichen Inventariums zu geben, habe ich in gegenüberstehender VIII. Tabelle die Anlage desselben dargestellt; inzwischen ist diese Einrichtung ziemlich willkührlich, und kann mehrere Modificationen erhalten, je nachdem man mehr oder weniger accurat verfahren will.

Drittes Kapitel.

Vom Materialetat und vom Geldetat.

§. 228.

Begriff und Zweck des Materialetats.

Etat überhaupt ist der Entwurf und vorausbestimmte Plan, wie im anzutretenden Wirthschaftsjahr nach dem ursprünglich angenommenen Nutzungssystem der höchste reine Ertrag zu Stande gebracht werden soll. Da aber dieser reine Ertrag sich nur aus dem Verkaufpreise der materiellen Producte ergiebt, und nur durch Vergleichung der von ihnen zu erwartenden Geldeinnahme mit den dazu zu verwendenden Geldausgaben ausgemittelt werden kann: so ist einleuchtend, daß der Wirthschafts-

etat überhaupt in zwey Hauptabtheilungen zerfällt, nehmlich in denjenigen Etat, in welchem die Grundlage der Geldeinnahmen und Geldausgaben des anzutretenden Wirthschaftsjahrs bestimmt wird, und dann in denjenigen, welcher die zu erwartenden Geldeinnahmen und Geldausgaben selbst darstellt, und durch die Vergleichung beyder den reinen Ertrag des Gewerbjahrs ausmittelt. Ersterer ist der materielle Etat, und der zweyte der Geldetat. Die Bestimmung des erstern ist, dem Landwirth als Vorzeichnung der Verwendung seiner sämmtlichen Factoren zu dienen, durch welche er im laufenden Jahr die größte Quantität materieller Producte zu erhalten sucht. Er belehrt ihn also nicht nur von den Quellen der Einnahme, sondern er enthält zugleich den Plan über den diesjährigen Gebrauch sämmtlicher Nutzungsmittel und sämmtlicher Arbeitsleute, und ist der Vorüberschlag sowohl von der Quantität und Art der vorkommenden Arbeiten, als auch von ihrer Vertheilung und Regulirung. Wenn gleich der geübtere Landwirth mit ziemlicher Leichtigkeit seine vorliegenden Arbeiten berechnet und in ihre bestimmten Zeitmaße vertheilt, so begegnet es ihm doch nicht selten, daß er entweder hie und da ein mehr oder weniger nothwendiges Geschäft ganz, oder wenigstens seine Collision mit einem andern übersieht, und daß er sich in der Bestimmung des Kraftaufwandes für eine oder die andere Art der Arbeiten irrt, und dies um so leichter, je

unvollständiger seine Kenntniß von der Flächenausdehnung und von der Beschaffenheit seines landwirthschaftlichen Bodens, oder auch von der Längenausdehnung ist, über welche sich die bestimmte Arbeit erstrecken soll. Es ist daher sehr nothwendig, daß er sich mit genauer Sorgfalt einen gewissen Plan zeichnet, welcher ihm zum Leitfaden dient. Da derselbe genau auf die Nutzungsbeschreibung, auf das Nutzungsregister, das Inventarium und insbesondre auch auf das Wirthschaftsjournal des verflossenen Jahrs gegründet seyn muß, so wird er wegen der Durchsicht dieser verschiedenen Instrumente um so gewisser gegen einen Uebersehungsfehler gesichert, und er hat zugleich die Quantität seiner Arbeiten bestimmter vor Augen. Ganz unerlaßlich nothwendig aber ist ein solcher Etat für den Verwalter eines Guts. Er hat denselben mit Antritt des neuen Wirthschaftsjahrs seinem Herrn einzuliefern, und sich am Schluß desselben einer Prüfung seiner Rechnungen nach diesem Etat zu unterwerfen. Auch kann der Gutsherr unter der Zeit unerwartete Revisionen anstellen, in wiefern sich sein Verwalter bemüht, dem überreichten Etat in der Wirklichkeit nachzukommen. Gewiß ist jedem redlichen Beamten nichts angenehmer, als sich über alle Theile seines anvertrauten Amts die Ablegung der Rechenschaft so viel möglich zu erleichtern, und sich gegen jeden Verdacht, den der Zufall oder die Bosheit entspinnen kann, so gut wie möglich

zu schützen, oder so schnell als möglich davon zu reinigen. Der Gutsherr aber ist gar niemals weder über die richtige Berechnung, noch über die sorgfältige und zweckmäßige Verwaltung seines Guts gesichert, wenn er nicht die ihm übergebenen Berechnungen und Journale mit einem Vorüberschlag der zu erwartenden Revenüen vergleichen, und nach einem vorausgegangenen Plan der Verwaltung prüfen kann.

§. 229.

Gegenstände des Materialetats.

Die Gegenstände des Materialetats zerfallen vorzüglich in folgende Classen:

1) in die Bestimmung der Quellen der Einnahme an landwirthschaftlichen Producten; dahin gehört denn a) die Ackerbenutzung nebst der Bestimmung des wahrscheinlichen Ertrags an Körnern, an Saamen, Stroh, an Futtergewächsen, an Heu; b) die Angabe des wahrscheinlichen Ertrags aus dem nutzbaren Viehstand, vom Molkenvieh an Butter, Käse und Abfall; vom Zuchtvieh, die Zahl der verkaufbaren Jungen, Wolle u. s. w.; c) die Nutzung aus den Fischereyen; d) aus dem Holz, an Bauholz, Nutz- und Geschirrholz, an Brennholz.

2) In die Bestimmung sämmtlicher Arbeiten und Vertheilung derselben unter die arbeitenden Kräfte. Diese sind wieder Anspannungsvieh, Bauleute und Tagelöhner mit ihren Frauen; es enthält also diese Classe die Angabe der Quellen von den Ausgaben für Tagelohn.

3) In die Bestimmung der Ausgaben von den einzunehmenden materiellen Producten zur Unterhaltung des sämmtlichen Viehes, der Bauleute und zu Saatkorn, Drescherlohn und Ackerbedüngung.

4) In die Bestimmung der wahrscheinlich vorfallenden Reparaturen und Recrutirungen der sämmtlichen Nutzungsmittel; also die Angabe der Quellen von Ausgaben für Handwerksleute.

5) In die Bestimmung der Producte und ihrer Quantität, welche der Landwirth zu Betreibung seiner Wirthschaft aus Städten bedarf, z. B. von Theer, an Salz, Oel, Thran, an Saamen, die er nicht selbst erzieht, an Syrup, Hopfen u. s. w.

§. 230.

Grundsätze über die Abfassung des Materialetats.

Da der Materialetat so wie der Geldetat blos ungefähre Ueberschläge sind, die zum Leitfaden für die Regulirung der Geschäfte und für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben dienen sollen, so wie sie auch zu vorzunehmenden Verbesserungen durch das gefundene Verhältniß des reinen Ertrags zur ersten Einnahme Gelegenheit und Veranlassung geben können: so ist es unmöglich, in den Bestimmungen und Angaben so genau zu seyn, daß dieselben mit der künftigen Berechnung und dem Journal pünctlich übereinkommen. Es können sich im Lauf des Jahrs hundert Umstände ereignen, welche theils ein ganz anderes Product als das erwartete, theils eine ganz andere oder doch wenigstens sehr veränderte Geschäftsreihe zur Folge haben als die desseinirte. Beydes ist unvermeidlich, aber es macht deswegen jene Ueberschläge durchaus nicht unnütz; im Gegentheil werden sie bey jeder unerwarteten Verdrängung von dem gewöhnlichen Gang des Gewerbwesens um so nothwendiger, weil sie dann den Landwirth nicht nur an die noch übrige Summe von Arbeiten und Ausgaben erinnern, sondern ihn auch in den Stand setzen, durch Vergleichung der Resultate des gewöhnlichen und der Resultate des ungewöhnlichen auf Speculationen für Gewerbverbesserungen zu kommen, die ihm in der Folge

von der höchsten Wichtigkeit seyn können. Es ist also bey den Bestimmungen und Angaben der Einnahmen, des Aufwands und der Arbeiten hinreichend, wenn bey der Berechnung das mittelmäßig Gute als nomen rationis für den Durchschnitt angenommen wird. Sowohl Einnahmen als Ausgaben und Arbeiten als ganz gut, jene im höchsten Maße ergiebig und die beyden letztern im möglichsten Grade gering und im glücklichsten Fortgang anzunehmen, würde zu viel zu vielen Täuschungen Veranlassung geben, und dadurch den ganzen Vortheil dieser Ueberschläge vereiteln, so wie im Gegentheil der Grad des blos mittelmäßigen wiederum zu niedrig ist, und sowohl den Wirth als Verwalter von der nöthigen Anstrengung und Aufmerksamkeit zu sehr entzügelt.

Es können daher für die Abfassung des Materialetats folgende Bestimmungen als allgemeingültig angenommen werden:

1) Bey der Bestimmung der sämmtlichen Arbeiten und ihrer Vertheilung liegen zum Grunde das Feldnutzungsregister, das Schätzungsregister, die Nutzungsbeschreibung, die neuen Nutzungsentwürfe, wenn dergleichen gemacht sind, die Voraussetzung mittelmäßig guter Witterung, das gewöhnliche Mittelmaß der Arbeiten der Tagelöhner und Dienstleute bey

kurzen und längern Tagen, bey größerer und geringerer Entfernung der zu bearbeitenden Objecte und die Beschaffenheit derselben nach dem Journal des verflossenen Jahrs.

2) Die Bestimmung der zu erwartenden Einnahmen sämmtlicher Gewerbsproducte geschieht nach dem gewöhnlichen Maß der verschiedenen Objecte, wie z. B. in Scheffeln, Fudern, Stücken, Faden u. s. w., und zwar wird der Berechnung des Ertrags die Beschaffenheit des Ackers, der Wiesen u. s. w. zum Grund gelegt, und nach dieser die Löhnung und Ergiebigkeit in mittelmäßig gutem Bestand geschätzt. Der Grund des zu niedrigen Anschlags von irgend einem nutzbaren Gegenstand im Verhältniß seiner Größe und Zahl muß jederzeit im Materialetat angegeben werden.

3) Die Bestimmung der Ausgaben von den materiellen Producten zum Unterhalt des Viehes, der Dienstleute, des Arbeitslohns, des Saatkorns und der Ackerbedüngung muß sich theils nach der Einnahme richten, theils aber kann sie auch aus den vorhergehenden Rechnungen mit ziemlicher Genauigkeit ausgemittelt werden; sie wird gleichfalls nach dem üblichen Maß der verschiedenen Objecte in Scheffeln,

Fudern, Stücken u. s. w. angegeben; je genauer und zuverlässiger dergleichen Maße sind, desto besser ist es allerdings; allein bey großen Wirthschaften und bey dem Verbrauch großer Quantitäten in denselben lassen sich weder ganz bestimmte Volumenmaße noch Gewichtsmaße brauchen, weil diese viel zu vielen Aufenthalt machen würden. Es muß daher hier vieles mit dem freylich sehr unbestimmten Stücken- oder Fudermaß geschätzt werden, wie z. B. die Vertheilung des Strohes und Heues an das sämmtliche Vieh zu Fütterung und Streuung; allein die große Quantität macht, daß sich die Zahl der zu großen Maße und der zu kleinen Maße mit dem angenommenen Mittelmaß sehr oft bis zu einer bewundernswürdigen Genauigkeit äquilibrirt.

4) Die Bestimmung der wahrscheinlich vorfallenden und nothwendigen Reparaturen und Recrutirungen geschieht bey Gegenständen, deren Grade der Abnutzung und Vergänglichkeit sich nicht gut schätzen lassen, nach einer Durchschnittsberechnung der Erfahrungen mehrerer Jahre aus den älteren Rechnungen und Tagebüchern, überhaupt aber in Hinsicht der sämmtlichen nutzbaren Objecte und Nutzungsmittel jederzeit nach vorhergegangener

allgemeiner Besichtigung der verschiedenen Inventarienstücke und aller Gutsgränzen und Anlagen in demselben.

5) Was die fünfte Classe von Gegenständen betrifft, so ist dieser ihre zu verbrauchende Quantität nach der Zahl der Anspannung und des Wirthschaftsgesindes mit völliger Gewißheit aus den ältern Rechnungen zu erfahren, oder kann, wenn eine Wirthschaft erst etablirt werden soll, von andern benachbarten Wirthen leicht erfragt werden.

§. 231.

Ueber die Zeit der Anfertigung, über den Gebrauch und die Dauer des Materialetats.

Die Bestimmung des Materialetats ist: dem Wirth nicht nur zum Leitfaden in der Arrangirung und Vertheilung der Wirthschaftsgeschäfte eines Gewerbjahrs zu dienen, sondern er soll auch zugleich die Grundlage der Berechnung seiner Einnahmen und Ausgaben desselben Jahrs ausmachen. Es ist daher nothwendig, daß seine Anfertigung gegen den Schluß des ablaufenden Rechnungsjahrs erfolgt, und daß sein Gebrauch und seine Gültigkeit mit dem Eintritt des neuen Rechnungsjahrs, wofür er entworfen ist, anfangen müsse. Er wird daher jederzeit der Gutsherrschaft entweder noch

vor dem Schluß des alten Rechnungsjahrs oder wenigstens mit der Rechnungsablieferung desselben zugleich zur Approbation übergeben. Ein bestimmter Termin aber für seine Anfertigung kann nicht festgesetzt werden, da der Anfang eines Rechnungsjahres sich nach dem Schluß der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres richten muß, und daher bey jedem Wirthschaftssystem ein anderer ist. Die Dauer seiner Gültigkeit aber wird gleichfalls durch das Rechnungsjahr bestimmt, wofür er entworfen ist, und es muß daher mit jedem Jahr wieder ein neuer Etat angefertigt werden. In Hinsicht des Gebrauchs, der von ihm im Lauf des Jahres gemacht werden soll, ist zu bemerken: daß sich der Wirth und sein Verwalter, so lange nicht offenbarer Schaden oder Verlust eines größern Gewinns daraus erfolgt, schlechthin darnach richten müsse; daß aber, sobald einer von jenen beyden Fällen eintritt, allerdings Abweichungen von diesem angenommenen Plan statt finden können. Und bey einem Gewerbe, das so sehr von zufälligen Umständen und von der launigen Herrschaft der Witterung abhängt, mögen dergleichen Abweichungen sogar sehr häufig vorkommen; allein alle und jede derselben müssen, so wie sie sich ereignen, im Wirthschaftsjournal, und wenn sie auch auf die Einnahmen und Ausgaben einen Einfluß haben, auch innerhalb der Linien der Rechnungsposten bemerkt werden; doch in diesen nur ganz kurz und mit Hinweisung

auf das Wirthschaftsjournal, welches als Rechnungsbelag gebraucht wird.

§. 232.

Von der Einrichtung eines Materialetats.

Man hat in dem Materialetat so vielerley verschiedene Gegenstände aufzuführen, daß man dieselben nothwendig mit einer gewissen Ordnung und Harmonie zusammenstellen muß, wenn die Uebersicht des Ganzen nur einigermaßen erleichtert und zugleich auch öftere Wiederholungen vermieden werden sollen. Es ist daher die möglichst deutlichste Rubricirung und Titulirung vorzunehmen, und so viel möglich eine einleuchtende klare Beziehung der einzelnen Theile auf einander herauszuheben. Zur Verkürzung der Arbeit und zur Ersparung des Raums ist es am besten, die tabellarische Form zu gebrauchen, und die sämmtlichen Materien so nah als möglich zusammen zu drängen, indem durch das Nebeneinanderstehen aller Theile jedem einzelnen mehr Licht zukömmt, als er vielleicht unter seiner Rubrik allein gehabt hätte. Wo Quellen von den Gründen des dargelegten Wirthschaftsplans angegeben werden können, da muß bey jeder Bestimmung, welche damit belegt werden soll, durch die Anfangsbuchstaben jederzeit darauf bezogen werden; und eben so müssen für einzelne Arten von Arbeiten und Maßen die Wirkungen und Maße der ein-

Tabelle IX.

Material-Etat

der Verwaltung des Guts N*** im Amt G***

vom 15. May des Jahres 1799 bis zum 14. May 1800.

No. I. Nutzungsplan.

A. Der Ackerschläge.

1. 9814 □R. Dreyfeldl. Brachschlag.	2. 9932 □R. Löpelfeldl. Winterschlag.	3. 9872 □R. Holländer Koppel. Gerstschlag.	4. 9812 □R. Kollenfeldl. Der Schäferblock u. Lehmblock mit Erbsen, das Uebrige mit Hafer.	5. 9796 □R. Langewendung. Haberschlag mit Klee.
Vid. Feldregister, Nutzungsbeschreibung und Material-Etat des vor. Jahres.				
Ist Ende May mit Stoppelkäppel, zu Anfang Juny mit 630 Fuder Dünger befahren, desselben nachher unterpflügt und geeggt; Ende Sept. zur Saat gepflügt und geeggt.	Nach der Stoppelhuth und Winterfurt gefolgt. Gegen die Mitte April 1800 gr werden u. geeggt, anfangs May zur Saat gepflügt und geeggt.	Im Nov. der ganze Brachblock, der Winkelblock u. das Rodland zusammen 2429 □R. gefolgt. Anfangs Ap. 1800 die end. Hälfte zu Erbsen gepflügt u. geeggt; jene Brache aber zu Hafer gepflügt und geeggt.	Der mit Hafer bestellte Theil Ende Octobers und Anf. Nov. gefolgt, Ende März gewendet und geeggt, und nach der Gerstsäwen und zu Hafer gepflügt und geeggt.	Bleibt zur Weide liegen mit den drey folgenden Schlägen.

B. Der Weiden.

6. Niekoppel.	7. Kreckfeldl.	8. Wilkf. Rochkoppel.	9. Bauerfeld.
Alle 4 Weideschläge halten zusammen 40415 □Ruth. und werden vom 15. May bis 10. Nov. mit 109 St. Vieh betrieben.			9976 □R. zur künftigen Brache aufgenommen; im Nov. und Decemb. der Dünger gestrichen.

C. Der Wiesen.

Außenweide.	1. Hartenbruch.	2. Ahrdwiese.	3. Große Saatwiese.	1. Herrnholz.	Große Bruch.	Bauerkoppel.
3972 □Ruth. wird v. 15ten May bis 1st. Nov. mit 6 zweyjährigen u. 3 eingährigen Stärken betrieben.	2650 □Ruth. Der Zaun verlanget 104 Ruth. mußen erneuert werden.	989 □Ruth.	3750 □Ruth. 1161. Nutzungsbestreitung, wird im Herbst aufgebrochen.	Schlag No. 10. 87 □R. soll liefern: 43 Faden Rauhholz. 24 Fuder Bohnen. 10 Faden zu Rauhholz. 2 Eichen zu Nauhholz.	Schlag N. 4. 512 □R. soll liefern: 16 Fuder Brauholz für die Dorfleute. 16 Eichen Schäle. 30 Nutzhorststämme.	Die Bauern haben dies Jahr Schlag No. 7. zu hüten, und soll jeder noch ein Fuder Bauholz v. d. herrschaftl. Rauh. Stämmen erhalten.

D. Des Holzes.

E. Des Torfbruches.

3324 □Ruthen. Soll bey trockner Witterung noch ein Quergraben von 40 Ruthen Länge, 3 Fuß breit und 3 Fuß tief gegraben werden.

F. Des Nutzungsviehes.

Kuhvieh.	Schafe.	Schweine.	Geflügel.	Bienen.
In Pode und 86 Hebländer Kühe, das Stück 12 Thlr.; 20 herrschaftl. Kühe; 30 Stück Ochsen. Im Herbst werden 4 Ochsen, Kühe aufgeschlossen und dafür die 6 zähnig. Stärken gezogen.	80 Stück Mutterschafe, 20 Hammel, 40 Zeitschafe und 40 Lämmer halten die Heede auf der Brache u. an den Wegen; von den Mutterschafen werden 30, von den Hammeln 10 verkauft.	3 Zuchtsauen u. ein Eber erhalten bis d. Stoppelhuth. Von d. Zuchtsauen gehen die grey alten fort.	60 Truthühner. 12 Zuchtgänse. 8 St. Zuchtenten.	20 Stöcke; fallen auf den Herbst, nachdem er gebrochen werden.

Der große Teich zu 812 □R. welcher dies Frühjahr laut Etat des vorigen Jahres abgelassen werden, wird im Herbst, nachdem er dreymal gepflügt und geeggt worden, mit Waizen besäet.

No. II. Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten.

A. Aufnahmungsarbeiten.

Auf d. neuen Brachschlag sind 167 Dreispt. zum 2ten pflügen, und zu eggen.	Auf den Zug d.	Sommer.			Herbst.			Winter.			Frühjahr.		
		Juny.	July.	Aug.	Septemb.	Octob.	Nov.	Decemb.	Jan.	Febr.	März.	April.	May.
		Fuder.	Tagelöhn.	Wagen.	Fuder.	Tagelöhn.	Wagen.	Tagel.	Tagl.	Tagl.	Tagel.	Tagel.	Tagel.
	40	245	245	245									
	40												
Eben dahin 630 F. Dünger zu führ.	27	25											
Hinterdünge in den 2 Wiesen	—	12											
Den Dünger unterzupflüg. u. zu eggen.	—	—	5	5									
Holz zu fahren	—	6											
D. ganzes. Erndte	—	20	—	—	7								
Steine zu führen zu 2. neuen Dämmen	27	—	—	—	8								
Den 1. Dr. den gros. Winterschlag zur Saat zu pflügen u. zu eggen	—	—	—	—	1	8	8		und	so	weiter.		

Der 6 Tagelöhner.				Der 2 Tagelöhnerfrauen.				Der Hofdienste. 4 Knechte; 4 Dirnen.				Des Hofgesindes. 3 Knechte; 2 Mägde.			
	Frühjahr.				Frühjahr.				Frühjahr.				Frühjahr.		
	März.	April.	May.		März.	April.	May.		März.	April.	May.		März.	April.	
	Tage.	Tage.	Tage.		Tage.	Tage.	Tage.		Tage.	Tage.	Tage.		Tage.	Tage.	
Alle 6 sind bis Ende Apr. in d. Scheune.	27	26	—	Vom ersten März bis 14. May als Wochen 1mal die Stallungen zu misten.	8	10	4	Die zum 15. März die Weidekoppeln zu dichten.	15	—	—	Bis 3. 15. März, wenn keine Stadt; u. Holzfahren vorkommen, zum Dehmachen der Koppeln. Vom 15. März bis 14. May werden die Knechte zum Pflügen gebraucht.	—	—	
Vom 1. May bis 14. Jun mit 4 in der Scheune, die andern 2 nähen dem Pflügen.	—	—	14	Gartenarbeiten Während d. Canalen Wasserfahren zu schaufeln.	—	16	9		14	26	27				
Heuen —	—	—	—		—	14	—								
Heben 400 Ruth. Gruben aufzum.	—	—	—												

No. III. Producteneinnahme aus sämmtlichen nutzbaren Gegenständen.

A. Von den Ackerschlägen.

Winterschlag zum 6ten Korn zu 61. Korn gerechnet, sind giebt 13 Last, 6 Last 18 Sch.	Gerstschlag 4 Drömpt; an Stroh: 90 Fuder.	Erbsschlag an Erbsen zum 4ten mit 7 Last, 1 Dr. An Erbsenstroh: 48 Fuder. Haberstroh: 45 Fuder.	Rockschlag zum 6ten Korn, 4 Last, 6 Sch.; an Haber giebt 11 Last Hollandt. Pferde und 1 Kuh weitergefüttert.	Auf den 4 ersten Weideschlägen betrieben sich 109 Stück Rindvieh, 2 Hollandt. Pferde, 2 Esel und 1 Kuh weitergefüttert.	Hartenbruch. Ahrdwiese. Große Saat.		
					Vom 1. Heuschlage sind 26 Tremd. 8 Fud.; Nach. 5 Fud.	Vom 2. Heuschlage sind 8 Tremd. 8 Fud.; Nach. 5 Fud.	Vom 3. Heuschlage sind 30 Fuder Heu, wird in die Heuscheune gebracht.

B. Von den Weiden.

Die 2 Holzschläge sollen nach dem Hauptetat die oben angesetzte Quantität des bedürftigen Holzes liefern.

C. Von den Wiesen.

Das kleine Torfmoor wird dies Jahr noch nicht angebrochen, sondern erst den Anfang des folgenden Jahres, wenn der Holzschlag zu Ende ist, zu nehmen sein.

D. Vom Holz.

E. Vom Torfbruch.

F. Vom Nutzungsvieh.

Kuhvieh.	Schafvieh.	Schweine.	Geflügel.	Bienen.
86 Holländ. Kühe sind verpachtet; 20 Hauskühe und 10 Hammel verkauft. An Milch gehen jedem 10 Stof Butter, 3 Stof Käse. An 15 St. Vieh werden 60 Stof Butter gewonnen.	Weiden im Herbst und 10 Hammel der Erndte nach 24 Junge zu erwarten stehen, welche 40 Stück Vieh fallen, weiden, wovon 40 für dem Verkauf aus den Oekonomie, die übrigen verkauft werden.	Von den 3 Zuchtsauen sind 20 Ferkel zu erwarten, wovon 8 zur Zucht behalten werden.	Von den 20 Zuchtgänsen sind 80 St. Junge zu erwarten, wovon 40 für die Oekonomie, die übrigen verkauft werden.	Die 20 abgebrochenen Stöcke geben 15 Schwärme, die nach 14 Tagen gefüttert werden.

G. Vom Fischteiche

Da der große Teich mit 10 abgebrochenen Stöcken besetzt ist, so ist dies Jahr keine Fischnutzung zu erwarten.

No. IV. Bestimmung der Ausgaben von den eingenommenen Producten.

A. Getreideausgaben

Ausgabsposten.	Waizen.	Ho. Waizen.	Gerste.	Ho. Gerste.	Erbsen.	Ho. Erbsen.	Haber.	Ho. Haber.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.
Für die Oekonomie	—	4	—	—	—	—	—	—
Für die 3 Baugespann	—	—	—	—	—	—	96	—
u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Heuausgaben.

Ausgabsposten.	Heu. Fuder.	Nachm. Fuder.
Für die Baupferde	—	16
Im Kuhhaus	74	2
In Schadfall	—	3
400 Rockenschöbe auf zubinden	2	—
Für die Baupferde	32	—
u. s. w.		

C. Strohausgaben.

Ausgabsposten.	Roken: Stroh. Fuder.	Waiz: Stroh. Fuder.	Gersth.u. Haberst. Fuder.	Erbs: Stroh. Fuder.
400 Rockenschöbe auf zubinden	2	—	—	—
Für die Baupferde	32	—	—	—
u. s. w.				

D. Ausgaben vom großen und kleinen Nutzungsvieh.

Vom Kuhvieh.	Von den Schafen.	Von den Schweine.	Vom Geflügel.	Von den Bienen.
Von den 105 St. Butter werden 5 in die Hausheltung, und die 2 Centn. Käse 2112 verbraucht; den Abfall erhalten die Ferken.	Von ohngefehr 30 Schafen müssen 4 zur Saat gut geschlachtet werden.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

No. V. Unterhalt und Rekrutirung der Inventarienstücke.

1) An Feldgeräthe. 2) Hofgeräth. 3) Stallgeräth. 4) Schmeyer. 5) Hausgeräth. 6) Gartengeräth. 7) Wirthschaftsgeb. 8) Wirthsch. Vieh.

Unterhaltungsposten.	Stück.	Stück.	u. s. w.	u. s. w.	—	—	—	—	—	dergleichen.

No. VI. Aufwand an andern Materialien.

Thran. Pf.	Theer. Tonnen.	Oel. Pf.	Salz. Sch. F.	Hopfen. Pf.	und	so	weiter.	—

zelnen Größen, aus welchen die Summe der ganzen Art zusammengesetzt und berechnet werden soll, in eigenen Colonnen angemerkt werden. Es würde aber eine Seitenlange Beschreibung erfordern, die vielleicht noch obenzu wenig Deutlichkeit hätte, wenn ich es hier versuchen wollte, die Zusammenstellung, Rubricirung, Titulirung der verschiedenen Materien, kurz die ganze Einrichtung des Materialetats in einzelnen detaillirten Bestimmungen anzugeben. Es scheint mir zweckmäßiger, wenn ich hier wiederum in gegenüber stehender Tabelle IX. ein nach meiner Ueberzeugung hinlänglich genaues Muster eines solchen Etats beyfüge, aus welcher der Leser die detaillirten Bestimmungen für die Abfassung desselben mit Leichtigkeit selbst abstrahiren kann. Ich legte dabey wegen ihrer Simplicität die Benutzungsart auf dem Gut N*** im Amt G*** zum Grunde, weil ich darauf auch die vorhergehenden Tabellen sich habe beziehen lassen.

§. 233.

Begriff und Zweck des Geldetats.

So wie der Materialetat eine Darstellung der vorliegenden Jahrsverwaltung und des Products derselben sowohl in Hinsicht der ersten Einnahme, als auch in Hinsicht des reinen Materialertrags nach Abzug der sämmtlichen nothwendigen Wirthschaftsausgaben enthielt, so soll es nun der Zweck

des Geldetats seyn, jene erste Einnahme nach ihrem Geldwerth zu bestimmen, und nach Abzug der sämmtlichen Ausgaben, sowohl an geschätzten Producten, als auch an baarem Geld, den reinen Geldertrag auszumitteln. Vielleicht scheint manchem Wirth die Anfertigung dieses Etats entweder überhaupt, oder doch die Geldschätzung der nothwendig in die Unterhaltung der Wirthschaft zu verwendenden materiellen Producte ganz überflüßig; und er mag es für hinreichend halten, wenn nur der zuletzt übrig bleibende verkäufliche Theil jener sämmtlichen Producte zu Geld angeschlagen, und von der Summe desselben die nothwendigen baaren Geldauslagen, z. B. für Arbeitslohn, für Handwerkslohn, für Abgaben und Steuern u. s. w. abgezogen werden. Allein diese verkürzte Arbeit würde vollends gar keinen Werth mehr haben. Was den Geldetat überhaupt betrifft, so ist sein Nutzen vorzüglich ein doppelter: 1) setzt er den Wirth durch seine Vorherbestimmung des wahrscheinlich einkommenden reinen Geldertrags in den Stand, theils sich in seinen Geldausgaben als Privatmann nach seiner Einnahme zu richten, theils auch in der Verwendung eines Theils dieses reinen Ertrags auf die Verbesserung seiner Wirthschaft ein richtiges Verhältniß zu beobachten, und sich weder durch zu große Verschwendung, noch durch zu ängstliche Sparsamkeit Schaden zu thun; indem er in jedem Moment seines Handelns vor- und rückwärts sehen

kann, was er schon ausgegeben, und was er noch ferner bis zum Schluß des Rechnungsjahrs auszugeben hat; 2) dadurch, daß der Wirth sich bemüht hat, den reinen Ertrag seines Gewerbes nach einem guten Mittelpreise seiner verkäuflichen Producte zu bestimmen, hat er sich nicht nur gegen eine leichtsinnige Weggabe derselben unter ihrem wahren Werth, und gegen die Ungewißheit gesichert, was er am Ende des Jahrs für ein Resultat erhalten wird, sondern er kann nun auch bey einem unerwartet eintretenden sehr niedrigen Preise der Producte mit ziemlicher Gewißheit das dadurch verminderte Quantum seines angeschlagenen reinen Ertrags vorausberechnen, und sich so noch zur rechten Zeit gegen unzweckmäßige Verschwendung sichern, so wie er im entgegengesetzten Fall bey einem ungewöhnlich steigenden Preise der Producte nun auch den Ueberschuß über den guten Mittelertrag beurtheilen, und sich so zu Gewerbverbesserungen anschicken kann, die er sonst vielleicht erst im nächsten Jahr oder im zweyten hätte unternehmen wollen. Die Bestimmung des Geldwerths der ersten Einnahmen und des Geldwerths der Ausgaben an materiellen Wirthschaftsproducten ist vorzüglich deswegen nöthig, weil der Wirth sonst niemals eine genaue Einsicht in den eigenthümlichen Effect seiner sehr verschiedenen Nutzungsmittel oder Inventarienstücke erhält. Nur vermittelst einer genauen Kenntniß dessen, was jede einzelne Art von Nutzungs-

mittel zu ihrem Unterhalt, und in Hinsicht der verschiedenen Grade ihrer Vergänglichkeit zur Wiedererstattung ihres ursprünglichen Capitalwerths von der ersten Einnahme wegnimmt, kann er das Verhältniß ihrer geleisteten Wirkung zu dem dadurch erhaltenen Product beurtheilen, und sieht sich in den Stand gesetzt, diejenigen Arten und diese in demjenigen Verhältniß gegen einander anzuschaffen, die in Hinsicht ihrer einzelnen und gemeinschaftlichen Wirkung den geringsten Abzug für ihre Unterhaltung und Recrutirung von der ersten Einnahme nöthig machen. Ich will hier nur um des Beyspiels willen an den Gebrauch der Pferde und der Ochsen im landwirthschaftlichen Gewerbe erinnern; beyde Arten von Nutzungsmittel sind nicht nur in Hinsicht der Wohlfeilheit des Unterhalts und des ersten Kaufcapitals, sondern auch in Hinsicht ihres Effects und ihrer Vergänglichkeit oder Werthveränderung durch den Abnutz sehr verschieden, und es ist nicht unwichtig, nach den vorliegenden Umständen die eine der andern vorzuziehen, oder sie wenigstens in das richtigste Verhältniß zu einander und zu dem Quantum der damit zu leistenden Arbeit zu setzen. Dies kann aber nur nach einer genauen Prüfung des für sie nöthigen Aufwandes und ihres Effects erfolgen.

§. 234.

Grundsätze über die Abfassung und Anfertigung des Geldetats.

Da der Geldetat gleichfalls dem Wirth zum Leitfaden seiner Handlungen in Hinsicht auf die möglichste Schonung seiner Einnahmen und auf die zweckmäßigste Enthaltung aller unnöthigen Ausgaben dienen soll, so muß er in der Vorherbestimmung jener beyden der Wahrheit so nahe zu kommen suchen wie möglich, damit er sich nicht auf der einen Seite durch einen zu großen Ueberschuß täuschen, und auf der andern durch ein zu geringes Quantum des reinen Ertrags schüchtern machen läßt; oder sich bey dem Mangel einer nur irgend zulässigen Uebereinstimmung seiner Rechnungsbücher mit dem Voranschlag einem beleidigenden Verdacht und einer weitläuftigen Verantwortlichkeit aussetzt. Insbesondere aber muß er bey denjenigen Anschlägen vorsichtig seyn, wo er durch seine Klugheit und genaue Aufsicht manchem Betrug vorbeugen kann. Vorzüglich betrifft dies diejenigen Posten, welche die Summe des wahrscheinlich auszugebenden Handwerkslohns für die Unterhaltung und Recrutirung der sämmtlichen Inventarienstücke darstellen; es ist sehr nothwendig, daß er hier nicht nur in der Aufzählung der Stückenzahl genau sey, sondern auch die zweckmäßigste Sparsamkeit in den einzelnen Reparaturen auszumitteln suche. Dann

setzt er im Geldetat bey diesen Ausgabposten den Betrag auf den billigen Mittelpreis, so wie er ihn nach dem augenblicklichen Werth der Handwerksmaterialien und des Arbeitslohns zu schätzen vermag. Den Preis der eingenommenen Producte setzt er gleichfalls als mittelmäßig gut an, aber nicht in einer blos imaginirten Summe, sondern mit Hinsicht auf alle die Umstände, welche gewöhnlich den Marktpreis dieser Producte bestimmen, und so wie sich für das laufende Jahr aus ihnen der Preis mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Daß der Geldetat in gleicher Zeit mit dem Materialetat angefertigt und in Gebrauch genommen werden müsse, versteht sich von selbst; er wird ganz nach diesem bearbeitet, und dient als Grundlage der Geldrechnung, so wie jener zur Grundlage der Materialrechnung dient. Eben so ergiebt sich auch aus seinem Begriff, daß er nothwendig alle Jahr neu entworfen werden müsse, weil weder die Einnahmen noch die Ausgaben alle Jahr ganz gleich große Quellen haben; besonders gilt dies von den Unterhaltungs- und Recrutirungskosten des landwirthschaftlichen Inventariums, welches oft in einem Jahr beträchtlich größeren Aufwand erfordert als im andern, indem in manches Jahr mehrere größere Reparaturen zugleich fallen können, welche oft in zehn bis zwölf Jahren nicht vorkamen und auch wahrscheinlich sobald nicht wieder vorkommen werden.

§. 235.

Von der Einrichtung des Geldetats.

Da beym Geldetat weniger verschiedene Rücksichten vorkommen, so hat auch seine Einrichtung weniger Schwierigkeiten, und ist weit einfacher als die des Materialetats. Die ersten beyden Abtheilungen von diesem: der Nutzungsplan und die Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten, fallen hier ganz weg, und es tritt in die Stelle von No. II. blos die Angabe des Arbeits- und Gesindelohns, welche nach der Zahl der Arbeiter und der Art und Quantität ihrer Arbeiten in verschiedenen Colonnen aufzuführen sind. Vor der Bestimmung des Preises der einzunehmenden Producte müssen kurze Angaben der Gründe vorausgehen, warum der bestimmte Preis eines solchen Products angenommen wurde, dann folgen die Producte unter ihrer Rubrik, welche wieder für die Einnahme oder Ausgabepost, für das dem zu bestimmenden Product eigenthümliche Maß, und für die Preise desselben in einzelne Colonnen abgetheilt sind. Bey den Ausgaben für die Unterhaltung und Recrutirung des Inventariums der Nutzungsmittel werden dieselben Rubriken beybehalten wie im Materialetat, und mit Hindeutung auf die dort einzeln aufgeführten Stücke, je nachdem der Gegenstand ist, entweder der wahrscheinliche Kaufpreis, oder, wie zum Beyspiel bey den Bauten, die in Geld be-

rechneten Ueberschläge der Handwerksleute, und bey andern Artikeln die wahrscheinlich zu erwartenden Contos der Handwerksleute beygefügt. Nach der speciellen Aufführung der Einnahmen und Ausgaben wird wie beym Materialetat eine Generalrecapitulation und das Resultat von der Bilance beyder beygefügt, welches alsdenn den wahrscheinlichen reinen Ertrag des bevorstehenden Gewerbjahrs zu erkennen giebt. Eine besondere Ausführung der hier gegebenen Winke in einer eigenen Tabelle halte ich für überflüßig, weil ich vermuthe, daß das Muster des Materialetats und der Begriff des Geldetats jeden leicht auf die zweckmäßigste Einrichtung des letztern führen kann. Die ordentliche Entwerfung einer Tabelle ist leicht, sobald man sich nur einmal den richtigen Begriff ihrer Bestimmung und die vollständige Uebersicht ihres Gegenstandes gefaßt hat.

Viertes Kapitel.

Von dem landwirthschaftlichen Rechnungswesen.

§. 236.

Von dem Rechnungswesen überhaupt.

Nachdem in den vorhergehenden zwey Capiteln von der Darstellung der Quellen, woraus der Landwirth seine Producte zu ziehen hat, wie auch der Hülfsmittel, welcher er sich dazu bedient, und des vorausbestimmten Entwurfs, wie er im vorliegenden Jahr diese und jene benutzen will, und was er sich für eine Einnahme an Producten aus jenen und für eine Ausgabe zur Erhaltung und Unterhaltung dieser zu versprechen habe: so bietet sich nun ein neuer Inbegriff von Geschäften dar, durch welche der wirkliche Hergang aller Unternehmungen im Lauf des Gewerbjahrs mit dem Erfolg an Einnahme und Ausgabe der materiellen und formellen Gewerbsproducte genau und vollständig dargestellt wird. Dieser Inbegriff von Geschäften heißt das

Rechnungswesen, und enthält also die Darstellung von der Verwendung der Nutzungsmittel auf die nutzbaren Objecte, und von den dadurch erhaltenen materiellen und formellen Producten (den Naturalien und dem baaren Gelde) und dem nöthigen Aufwand beyder zur Erhaltung und Unterhaltung jener Nutzungsmittel und des nutzbaren Objects, mit dem beygefügten Resultat, was nach Abzug des Aufwandes von der ersten Einnahme als wirklich reiner Ertrag des zu berechnenden Gewerbjahres übrig blieb. Es ergiebt sich aus dem Begriff, wie äußerst wichtig und vortheilhaft für den Landwirth die richtige und zweckmäßige Ausführung dieses Geschäfts ist. Denn abgerechnet, daß er dadurch immer das hellste Licht über die augenblickliche Beschaffenheit seiner Casse erhalten kann — so besteht bey weitem der wichtigste Dienst, welchen ihm dieses Geschäft leistet, in dem dadurch erhaltenen Abriß seiner sämmtlichen Gewerbsunternehmungen, sowohl in Hinsicht der Nutzungsart des nutzbaren Objects und der dazu gewählten Nutzungsmittel, als auch in Hinsicht des bestimmten Effects, welchen jene und diese zur richtigen Verzinsung ihres Capitalwerths beygetragen haben. Diese pragmatische Geschichtserzählung, welche durchaus in ein vernünftiges Rechnungswesen eingewebt seyn muß, und dem man daher auch eine solche Einrichtung zu geben hat, daß die Effecte der sämmtlich verwendeten Wirthschaftskräfte auf den

Theil, welcher ihnen im reinen Ertrag zukommt, und zwar in Beziehung auf das Capital, welches in ihnen steht oder circulirt, so bestimmt als möglich eingesehen werden können. — Dies ist bey weitem der wichtigste Nutzen, den man aus dieser Arbeit ziehen kann. Sie wird ihm dadurch zum bestimmten practischen Wegweiser seines ganzen Gewerblebens, der ihn entweder vor ungewissen Schritten warnt, oder zu neuen ermuntert, aber mit Hindeutung auf die vielen Rücksichten, welche bey der Prüfung ihres wahrscheinlichen Erfolgs zu nehmen sind. Man verstehe mich recht: es ist nicht meine Meynung, daß eine räsonnirende Geschichte in die eigentliche Wirthschaftsrechnung eingewebt werde, sondern meine Forderung geht dahin, alle einzelne Thatsachen, welche während des Gewerbjahrs vorfallen, so zu stellen, daß ihr Causal- und Effectverhältniß vor- und rückwärts in Beziehung auf den reinen Geldertrag deutlich vor Augen gelegt wird, und nicht erst durch eine eingeschobene Schlußreihe ausgemittelt werden muß. Ein Beyspiel wird mich vielen verständlicher machen. Es kann dem Wirth nicht genug seyn, durch seine Rechnung zu erfahren: ob er nur überhaupt in dem reinen Ertrag eines bestimmten Products zum Zins des ganzen Capitals gekommen sey, welches er auf seine Production verwendet hat, und welches im Arbeitslohn, im Capital der Productions- oder Nutzungsmittel, und im Capital-

werth des Grund und Bodens besteht, auf welchem die Erziehung dieses Products geschieht. Er will und muß auch wissen wollen, was jedes dieser einzelnen Capitalien in seinem materiellen Object, worin es steht, zur Hervorbringung seines Zinses für sich gewirkt hat; damit er genau erfahre, ob nicht eines derselben oder wenigstens ein Theil von ihm in seinem Object unnütz verwendet ist, und nur an dem Productionsvermögen der andern Antheil nimmt, ohne selbst etwas zu leisten. Was hier vom einzelnen Product gesagt ist, gilt von ihnen allen, in ihrer Beziehung auf den ganzen reinen Ertrag, und in Beziehung auf die Wechselwirkung, welche sie unter sich zur Hervorbringung dieses ganzen Ertrags haben. Es könnte gar wohl seyn, daß der Landwirth nicht selten überführt würde, daß er denselben Arbeitslohn auf ein anderes Object verwendet, dieselbe vorhandene Productionskraft seines Bodens für eine andere Pflanzenart benutzt, in welcher sie theils mehr geschont worden wäre, theils eine geringere Beyhülfe durch Arbeit und Nutzungsmittel nöthig gehabt hätte, es könnte gar wohl seyn, daß der Landwirth in diesen beyden Fällen zu einem beträchtlich höhern Ertrag gekommen wäre; und zwar vielleicht nicht durch eine größere Vermehrung seiner Producte, sondern bey derselben oder gar bey einer geringern Quantität, aber auch mittelst eines weit geringern Abzugs für den Ersatz der aufgewandten Kräfte. Es könnte

gar wohl seyn, daß eine geringe Vermehrung der Nutzungsmittel mit einer besser geordneten Vertheilung der Geschäfte ihm ein beträchtliches Tagelohn ersparen, und so seine Einnahme erhöhen würde. Allein alles dies kann er schlechterdings nicht anders erfahren, als durch sein Rechnungswesen, und zwar durch eine genaue und vollständige Ausführung aller Thatsachen seines Gewerbes, aus welchen sich sowohl das Verhältniß der verschiedenen Productionsmittel zu dem erlangten Product, als auch zu dem reinen Ertrag aus demselben ergiebt; und nur eine zweckmäßige Zusammenstellung und Bestimmung der einzelnen Posten, durch welche jene Verhältnisse klar hervortreten, macht ihm die deutliche Einsicht in den Mechanismus seines Gewerbes möglich. Viele Landwirthe sind zwar von der Nothwendigkeit der schriftlichen Berechnung ihrer Wirthschaft überzeugt, und führen auch ordentlich eine Jahresrechnung auf, allein diese ist häufig nicht nur höchst einseitig, und gewöhnlich nicht viel mehr, als was man sonst Cassennotizen nennt, sondern auch sehr unvollständig und unbestimmt. Der Fehler liegt vorzüglich darin, daß der präparative Theil des ganzen Darstellungsgeschäfts höchst oberflächlich behandelt wird; sie haben keine genaue Nutzungskarte, kein vollständiges Feldregister, keine vollständige Kenntniß ihrer Nutzungsmittel, und des verschiedenen Verhältnisses derselben zu einander, sowohl in Hinsicht ihres Werths, als auch

der Grade ihrer Vergänglichkeit, noch weniger einen sorgfältig entworfenen Nutzungsetat, und doch ist dieser nicht nur die Grundlage der Rechnung selbst, sondern gleichsam der Obersatz zu dem Schluß, mit welchem sie die Richtigkeit ihres berechneten Gewerbes und den Erfolg desselben beurtheilen. Ein zweyter Fehler ist die noch sehr häufige Sitte, daß die Ausgaben vieler materiellen Producte, welche auf dem Gut verzehrt werden, theils nur so nach Augenmaß und im Bausch und Bogen geschehen, theils in der Rechnung gar nicht angezeigt werden, wenigstens höchstens nur so weit, als eine baare Geldausgabe mit ihnen verbunden war. Hiezu kommt noch, daß gewöhnlich die Wirthschaftsrechnung von der Hausrechnung des Gutsbesitzers als Privatmann nicht sorgfältig genug unterschieden wird, und so manches unter den Gewerbausgaben mit durchlaufen muß, was eigentlich schon Ausgabe der reinen Einnahme oder des Privatlebens des Wirths war. Insbesondere ist aber hier noch zu bemerken, daß der Nutzen eines zweckmäßig eingerichteten Rechnungswesens sich nicht blos vom vorhergehenden zum folgenden Jahr erstrecke, und auch sich blos auf eine einzelne Wirthschaft einschränke, sondern daß sich ein vorzüglicher Nutzen aus der Vergleichung der Rechnungen mehrerer Jahre für die höhere Vervollkommung des ganzen Gewerbs ergeben könne. Sind die verschiedenen Rechnungsbücher des Landwirths, was

sie seyn sollen, so kann man sie als eine fortlaufende Versuchsgeschichte seines Gewerbes betrachten, wozu der Materialetat und Geldetat die Versuchsplane sind; und es läßt sich durch die Vermittlung jener mit Hinsicht auf das Feldschätzungsregister und auf die statistische Gutsbeschreibung dem jährigen Gewerbgang auf einem Gut die höhere Bestimmung von Versuchen im Großen geben, durch welche theils ältere Erfahrungsregeln näher bestimmt, theils neue ausgemittelt werden. So bekömmt selbst das Handwerksleben, bekömmt der einförmige Kreislauf der Geschäfte eine edlere Natur, in welcher sich die höhern Kräfte des Menschen messen, und zur festern Begründung ihres physischen Wohls vorwärts rücken können.

§. 237.

Allgemeine Grundsätze des landwirthschaftlichen Rechnungswesens.

Da das Rechnungswesen so weitläuftig ist, und bey einer so großen Mannigfaltigkeit von Gegenständen die umständlichen Beschreibungen und Erzählungen dem Wirth viel zu viele Zeit rauben würden, so ist eine der ersten Regeln: daß er sich der möglichsten Kürze, Deutlichkeit und Bestimmtheit bey der Darstellung der einzelnen Posten befleiße; und die zweyte Regel ist: Genauigkeit, Vollständigkeit und Wahrheit in den Angaben

aller Thatsachen, welche sein Gewerbe betreffen. Beyde Regeln scheinen sich wechselseitig aufzuheben, wenigstens in ihrer Anwendung sich oft wechselseitig aus ihren Grenzen zu ziehen, und es muß also ein Vermittelndes geben, was ihnen selbst ihren wechselseitigen Einfluß auf einander sichert, ohne ihre eigenthümliche Bestimmung in ihrer Wechselwirkung verlohren gehen zu lassen. Ein solches Vermittelndes kann es nun aber kein anderes geben, als die systematische Ordnung im Vortrag: es muß die möglichste Trennung des Ungleichartigen, sorgfältige Zusammenstellung des Gleichartigen, aber mit genauer Nachweisung ihrer Wechselbeziehung auf einander unternommen werden. Die Trennung des Ungleichartigen ist nur durch Haltung verschiedener Bücher, die Zusammenstellung des Gleichartigen nur durch richtige Abtheilung, Titulirung und Rubricirung der einzelnen Objecte, und die Nachweisung ihrer Wechselbeziehung nur durch die kurze und bestimmte Geschichtserzählung mit Hindeutung auf die Quelle und Ursache, welche sie begründet, und auf die Wirkung, welche sie zur Folge hatten, also mit Hindeutung auf diejenigen Bücher, welche die Erzählung der Gründe und Quellen der Thatsachen, und auf diejenigen, welche die Angabe ihrer Wirkung enthalten, möglich und ausführbar. Dadurch allein kann eine deutliche und leicht übersehbare Auseinandersetzung des Einzelnen möglich werden,

ohne die Einheit des Ganzen zu verliehren. Aber auch nur in der Erfüllung dieser Bedingung kann die Anlage des Rechnungswesens zweckmäßig und seine Ausführung nützlich und brauchbar seyn. Wir handeln daher in den folgenden Paragraphen 1) von den verschiedenen Gegenständen des Rechnungswesens und ihrer Aufnahme in verschiedene Bücher; 2) von der Abtheilung, Titulirung und Rubricirung der einzelnen Rechnungsposten in diesen verschiedenen Büchern; und 3) von der Art und Weise, jene und diese in die möglichste Verbindung und Beziehung zu bringen. Zuerst aber ist noch über den Anfangs- und Schlußtermin des Rechnungsjahrs eine nähere Bestimmung anzugeben, weil nur innerhalb jener der bestimmte Effect des Productionsaufwandes ausgemittelt werden soll.

§. 238.

Von den Terminen des landwirthschaftlichen Rechnungsjahrs.

Das Gewerbjahr jedes Gewerbes muß zwar an Länge mit dem Calenderjahr eines und dasselbe seyn, weil der Gewerbsmann nicht nur gewöhnlich innerhalb desselben den Zirkel seines Gewerbes durchläuft, wie dies vorzüglich beym landwirthschaftlichen Gewerbe der Fall ist, sondern weil er auch nur mit dem bestimmten Zinstermin

eines Jahrs den Ertrag seiner Wirthschaft vergleichen und seinen Vortheil oder Nachtheil ausmitteln kann. Allein der Anfang und Schluß dieses Gewerbjahrs brauchen sich nicht nach dem des Calenderjahrs zu richten, sondern müssen ihre Bestimmung aus der Natur des Gewerbes und aus dem Zweck des Rechnungswesens erhalten. Dieses soll den Effect des gemachten Aufwandes durch die Vergleichung desselben mit der ersten Einnahme darstellen, und dadurch den reinen Ertrag des erstern bestimmen. Nothwendig müßte daher der Anfang des Rechnungsjahrs auf den Moment der ersten Ausgabe für die Einnahme in demselben und sein Schluß auf den Moment der letzten Einnahme von dem gemachten Aufwand fallen. Allein beym landwirthschaftlichen Gewerbe tritt der Fall ein, daß die Einnahme von dem ersten Productionsaufwand, der Bestellung der Wintersaat, beträchtlich über den Umfang des Calenderjahrs hinaus fällt, wenn gleich nicht in Hinsicht der Stroh- und Körnereinnahme, doch in Hinsicht des gelösten Marktpreises von diesen und dem Molken- und Düngerertrag von jenem. Denn bey einer beträchtlichen Wirthschaft kann das Dreschen bis tief in den May 1802 dauren, da hingegen die Einsaat im October 1800 beendigt wurde. Es würde also hier das Rechnungsjahr einen Zeitraum von ein und einem halben Jahr umfassen müssen, wenn es genau nach der angege-

benen Bestimmung aufgenommen würde. Nun kommt aber von der andern Seite wieder der Vorfall hinzu, daß die Wintersaat des folgenden Jahrs gleichfalls in die Zeitreihe von dem Ein und einem halben Jahr fiele, und daß folglich der Aufwand für die Einnahme des nächsten Jahrs zugleich in die Rechnung des vorhergehenden kommen würde, die dadurch den Aufwand von zwey Jahren und nur die Einnahme von einem enthielte. Dieser Widerspruch der Erfüllung des Zwecks der Rechnung mit dem Zeitmaß, welchen eine Rechnung haben soll, muß gehoben werden. Aber wie? — Dies kann offenbar nur dadurch geschehen, daß man den einen von beyden Aufwänden zurückläßt, und zwar denjenigen, welcher in die Zeit des Antritts der Wirthschaft fällt, und den man daher noch zu dem Aufwand des Nuzzungscapitals rechnen muß. Denn offenbar kann der reine Ertrag nur dann aus der ersten Einnahme ausgemittelt werden, nachdem sie den Arbeitslohn und den Unterhalt der sämmtlichen Nuzzungsmittel völlig wieder ersetzt hat; dies findet aber nur dann statt, wenn vermittelst seiner derselbe Aufwand des ersten Antritts wiederholt und dadurch das ganze Gewerbscapital wieder in seiner vollen Integrität hergestellt ist. Der Wirth mußte ja allerdings seinem Verkäufer die ganze Saatbestellung des Antrittsjahrs mit dem ganzen Aufwand an Saatkorn, an Arbeitslohn und Nuz-

zungsmitteln für dieselben im Kaufschilling bezahlen, folglich muß von der ersten Einnahme derselbe Aufwand erst wieder gemacht seyn, ehe er den reinen Ertrag daraus berechnen kann. Es sind daher als die einzig zweckmäßigen Termine des landwirthschaftlichen Rechnungsjahrs folgende beyde anzunehmen: der Anfangstermin mit Beendigung des Dreschens der Erndte des vorigen Jahrs und der Schlußtermin auf denselben Moment im folgenden Jahr. Bey mittelmäßig großen Landgütern, auf denen die Koppelwirthschaft eingeführt ist, fallen diese Termine in der Regel auf den 14 May, wo zugleich das Vieh ausgetrieben und die Winterpacht der Holländerey bezahlt wird. Im Meklenburgischen kann hiezu noch schicklicher der Trinitatistermin gewählt werden, an welchem auch die Sommersaat in der Regel bestellt und der zugleich der Zuzugstermin von Pächtern und Käufern ist.

§. 239.

Von den landwirthschaftlichen Rechnungsbüchern überhaupt.

Wir haben oben gehört, daß das erste Mittel einer schicklichen und zweckmäßigen Darstellung in der sorgfältigen Trennung verschiedenartiger Gegenstände bestehe, welche keine unmittelbare Beziehung auf einander haben. Als solche fallen uns zuerst in die Augen: die Naturaleinnah-

men und Ausgaben und die Geldeinnahmen und Ausgaben. Beyde sind zwar in Hinsicht des Zwecks des landwirthschaftlichen Gewerbes innig mit einander verwandt, aber die Naturaleinnahmen hängen durchaus nicht von der Geldeinnahme ab, und bestimmen unmittelbar, mit Beyfügung der Naturalausgaben, den Effect des aufgewandten Arbeitslohns, der Nutzungsmittel und des aufgewandten landwirthschaftlichen Bodens, in so weit jener in der materiellen Wirkung oder in der erhaltenen Quantität von Producten besteht; da hingegen die Geldeinnahme und Geldausgabe schlechthin von diesen abhängt, und nur die formelle Wirkung, oder die Summe des letzten Products des Gewerbes, seinen reinen Geldüberschuß, mittelst des Preises der Producte vor Augen zu legen hat. Beyde aber stehen dadurch mit einander in der innigsten Verbindung, weil nur durch die Resultate der Geldrechnung den materiellen Unternehmungen des Landwirths ihr eigentlicher Gewerbwerth rückwärts bestimmt wird, und zwar durch folgende Wechseldurchgreifung: der quantitative Gewerbseffect jeder Unternehmung wird aus der Beziehung der materiellen Einnahme auf die Geldausgabe, und der qualitative Gewerbseffect derselben aus der Beziehung der Geldeinnahme auf die Materialausgabe erkannt. Denn nur dadurch, daß wir die Geldeinnahme von einem Product mit der Materialausgabe für den

Arbeitslohn, für die Nutzungsmittel und für den Unterhalt des landwirthschaftlichen Bodens, und wieder rückwärts die Materialeinnahme mit dem Geldwerth der letztern oder mit der Geldausgabe vergleichen, nur dadurch wird die Bestimmung über die nützlichste Verwendung der vorher genannten Materialausgaben für ein Product von dem und dem gewissen Werth möglich. Die erste Einrichtung, welche also in Hinsicht des Rechnungswesens zu treffen ist, betrifft die Abtheilung desselben in 2 Hauptrechnungen, wovon die eine die Natural-, die andere die Geldrechnung in sich begreift, und welche man die Hauptbücher nennen kann. Da nun aber sowohl die Geldeinnahmen als die Naturaleinnahmen und die Ausgaben von diesen und jenen nicht nur in zu grosser Mannigfaltigkeit vorkommen, sondern auch oft in Zeiten sich ereignen, wo viele Gewerbsgeschäfte den Wirth theils zu sehr zerstreuen, theils ihm alle Zeit rauben, um dieselben in einer zweckmäßigen Ordnung aufzuführen, oder auch oft an einen und denselben Gegenstand zu zerstückelt verwendet werden: so ist es höchst nothwendig, sowohl die Natural- als auch die Geldeinnahmen und Ausgaben in verschiedenen Abtheilungen der Hauptbücher nach besondern Hauptrücksichten aufzuführen, und zwar einmal in Hinsicht der bloßen Zeitreihe, wie sie im Lauf des Jahrs täglich vorfallen, und zweytens in Hinsicht ihrer systematischen

Beziehung auf einander, das letztere vermittelst einer systematischen Zusammenstellung. Durch das unmittelbare Aufzeichnen in dem Augenblick, da sie vorfallen, kommt der Landwirth seinem Gedächtniß zu Hülfe, und indem er dadurch auch manche zerstückelte Ausgaben sammelt, die ein und dasselbe Rechnungsobject betreffen, so vermindert er die Weitläuftigkeit der Hauptrechnung, welche sie durch die Wiederholungen erhalten müßte; vorzüglich aber kann er bey der täglichen Aufnahme seiner Rechnungsposten in ihrer Geschichtserzählung zweckmäßiger verfahren, und sich in der Hauptrechnung nur kurz auf diese beziehen. Die erste Abtheilung eines jeden Hauptbuchs enthält das Rechnungsjournal, in welches die Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, eingeschrieben werden; die zweyte Abtheilung ist das Rechnungsmanual, in welches sämmtliche Ein- und Ausgabsposten in systematischer Ordnung zu stehen kommen, und mit denjenigen Zusammenziehungen und Verkürzungen, welche ihre Beziehung aufs Journal zuläßt, und wodurch ihr Volumen vermindert wird, ohne ihre Deutlichkeit und ihren innern Zusammenhang zu verdunkeln. Ein besonderes Abrechnungsbuch bey den landwirthschaftlichen Rechnungen zu halten, scheint mir völlig überflüßig, weil weder vielerley stehende Hebungen noch sonst lange ausstehende Schuldigkeiten bey diesem Gewerbe vorkommen; zweckmäßig aber

ist es sowohl für die einzelnen Deputatisten, als auch für die sämmtlichen Taglöhner und Gespanndienstler, wie auch für die Handwerksleute, welche nicht Stückweise, sondern im Tagelohn arbeiten, besondere Bücher zusammen zu stechen, worin jenen ihr empfangenes und zukommendes Deputat an Naturalien und an Geld, diesen aber ihre Lohn- und Diensttage nach der Reihe und mit Auswurf der Geldsumme, die jede Art der Arbeit beträgt, eingeschrieben werden. Und da der Landwirth öfters auch Gelegenheit hat, kleine Quantitäten von Korn außer dem Markt an die Kleinhäusler seines Guts oder an Benachbarte zu verkaufen, ohne dafür sogleich die Bezahlung zu erhalten, so ist es nicht überflüßig, auch ein eignes Creditbuch zu führen, worin die verkauften Producte mit den Rubriken von Schuld und Bericht aufgezeichnet, das Datum und die Namen der Käufer aber innerhalb der Linien bemerkt werden. Ueber die Einrichtung dieser kleinern Bücher werde ich nicht speciell handeln, da sie theils leicht ist, theils in andern Schriften über das Rechnungswesen nachgesehen werden kann; ich gehe daher in den folgenden §§. zu einer kurzen Abhandlung über die Rechnungsjournale und über die Manuale, von denen aber nur diejenige Einrichtung bemerkt wird, welche die innere Gewerbsbeziehung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen darstellt, nicht aber diejenige, welche den möglichen mannigfachen Veruntreuungen

möglichst den Weg versperren soll. Von dieser Seite ist das Rechnungswesen in besondern Schriften zum Theil sehr zweckmäßig bearbeitet und in ziemlich helles Licht gesetzt.

§. 240.

Von dem Journal der Naturalrechnung.

Dieses Journal ist einer der wichtigsten Theile des Rechnungswesens, und wenn seine Einrichtung zweckmäßig gemacht wird, nicht nur in Hinsicht der gewissen Berechnung des jährlichen Ertrags, sondern auch in Hinsicht der landwirthschaftlichen Kunst vom ausgedehntesten Nutzen. Sein nächster Gegenstand ist die Aufzeichnung der sämmtlichen Naturalausgaben und Einnahmen, von denen die erstern theils in den Gewerbproducten bestehen, theils aber auch den Unterhalt und die Recrutirung der Nutzungsmittel und die Verwendung der arbeitenden Kräfte betreffen. Es enthält daher dieses Journal außer den eigentlichen Ausgaben und Einnahmen an Gewerbsproducten zugleich die Geschichtserzählung aller und jeder vorgenommenen Tagsgeschäfte, welche die Wirthschaft betreffen, ihrer Objecte, der Art und Weise ihrer Verrichtung, Regulirung und Vertheilung nebst der Bestimmung der Größe und des Quantums, welches jeglichen Tag vollbracht ist, so daß dieses Tagebuch die vollständigste Rechenschaft

über die ganze Verwaltung der Wirthschaft vor Augen legt. Allein außer dieser Tagsgeschichte der Verwaltung läßt sich auch noch sehr zweckmäßig in dieses Tagebuch eine Kunstgeschichte des landwirthschaftlichen Gewerbes mit einweben, in welcher die mannigfaltigen Erfahrungen und Beobachtungen des Landwirths gesammelt, und durch die Möglichkeit, sie vergleichen zu können, die Anlage zur Ausmittlung der wichtigsten Resultate gemacht wäre. Nie oder wenigstens nur äußerst langsam wird der Landwirth zu reifen Urtheilen, zu sichern Aufschlüssen, ja ich möchte auch sagen zu reinen Erfahrungen gelangen, wenn er nicht den ganzen Kreislauf der Natur in seinen Productionen von Anfang bis ans Ende übersehen und jeden einzelnen Umstand bemerken kann, der auf dieselben Einfluß gehabt hat. Mancher von diesen wird dann vielleicht als nothwendige Bedingung einer glücklichen Erndte erscheinen, ein anderer, den man sonst hundertmal übersehen hätte, würde sich als die zufällige Ursache des Mißglückens entdecken lassen, und so eine Erfahrung oder eine Gewerbswahrheit durch eine Reihe von Versuchen außer Zweifel gesetzt, an der man oft durch ein oder zweymaliges Mißlingen völlig irre geworden ist, weil man einzelne Umstände übersehen hat, die zufällig einwirkten, und die entweder bey der gewöhnlichen Zurechtmachung der Versuchsobjecte, oder auch nachdem der Proceß

schon völlig im Gang war, und so durch ihr Eingreifen in denselben die gewöhnliche bisher richtig beobachtete Wirkungsweise der Naturkräfte verändert hatten. Durch Vermittlung eines solchen Journals können selbst die alltäglichsten Unternehmungen des Wirths, mit denen wir uns vielleicht schon Jahrhunderte herumtreiben, die Natur von Versuchen annehmen, und so entweder alte Erfahrungen oder durch Schlüsse geschöpfte Vermuthungen bestätigt oder wiederlegt werden. Es kommt nicht immer darauf an, daß wir an dem Object selbst, mit dem wir den Versuch machen, sogleich ins reine gesetzt werden, sondern wir können selbst durch die aufmerksame Beobachtung dessen, was mehr oder weniger gewöhnlich in die uns bekannte Sphäre der Naturoperation eingreift, und dadurch ihr Product entweder vergrößert oder vermindert, wir können dadurch auf neue Entdeckungen gelangen, die uns Aufschlüsse über die bey andern Objecten bemerkten Erscheinungen geben, und uns dadurch auf eine zweckmäßigere Behandlung derselben führen. Sollen aber die Bemühungen des Landwirths für die Ausarbeitung eines solchen Tagebuchs ihren Zweck erreichen, so müssen sie auch so unternommen werden, daß er mit Gewißheit auf ihren Erfolg rechnen kann; denn man kann sich über hundertmal ereignetes Fehlschlagen mühseliger Werke nicht beklagen, wenn man sie so angegriffen hat, daß die

Natur ohne Wunder uns gar nicht begegnen kann. Die erste Bedingung für die Brauchbarkeit einer solchen Kunstgeschichte ist: Sorgfalt, Genauigkeit und treue unpartheyliche Wahrheit in der Aufzählung der Thatsachen; die zweyte: bestimmte Angabe dessen, was der Landwirth beobachten will. Dann erzählt er, wie er die Natur vor dem Augenblick gefunden hat, als er den Versuch anstellte, was er mit dieser in Hinsicht auf denselben vorgenommen, was während dieser Arbeiten in seine Versuchssphäre eingewirckt hat, wie ihm die Zubereitung derselben gelungen ist, und dann, wenn er nun die Natur ihrer eigenen Wirkung überlassen hat, was diese im Lauf derselben für Erscheinungen gab, und wie die Producte unter denselben zu oder abnahmen, stehen blieben oder schnell vorwärts eilten. Der Landwirth darf sich nicht fürchten, daß die Haltung eines solchen Journals ihm zu viele Zeit wegnehmen müßte. Sind nur die Grundlagen des Rechnungswesens mit Sorgfalt und Genauigkeit angelegt, und giebt er nur seinem Tagebuch eine zweckmäßige Einrichtung, so erspart er sich dadurch nicht nur weitläuftige Erzählungen, sondern kann sich auch in der Angabe der einzelnen Thatsachen äußerst kurz fassen, ohne dabey an Deutlichkeit und Bestimmtheit zu verliehren. Bey allen landwirthschaftlichen Unternehmungen, welche die Erziehung der Producte betreffen, und also auch insbesondere

bey Versuchen über diesen Gegenstand, kommen vorzüglich zwey Hauptnatursphären in Betrachtung, in deren bestimmter Wechselwirkung der Productionsproceß einer Pflanze anfängt und vollendet. Jener Wechselwirkung den Weg zu bahnen, und sie der Natur jeder Pflanze gemäß zu leiten, dies ist das eigentliche Kunstgeschäft des Landwirths, und seine Versuchssphäre umschließt daher jene beyden Natursphären. Die eine von diesen ist der landwirthschaftliche Boden, in welchen er säet und pflanzt, die andere die atmosphärische Luft, welche über diesem Grundstück schwebt. Jener hat einen bestimmten, gleichsam bleibenden Etat, diese aber einen stets fluctuirenden Wechsel ihres Zustandes, welcher in Clima und Witterung erscheint. Was den erstern betrifft, so müßte der Landwirth allerdings vor jedem Unternehmen her in seinem Tagebuch eine umständliche Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit und Lage seines Bodens, in welchem er den Versuch machen will, vorausgehen lassen, und dies möchte ihm nicht wenig Zeit rauben und hundert Wiederholungen veranlassen. Allein er hat sich dieser Mühe überhoben, und seiner Versuchsgeschichte beträchtlich vorgearbeitet, wenn er mit genauer Sorgfalt und Treue das Schätzungsregister entworfen hat, wovon im zweyten Capitel dieses Abschnitts gehandelt ist, und wovon ein Beyspiel in Tabelle V. im ersten Abschnitt vorgelegt wurde. Auf dieses Register darf

er sich also nur bey jedem Unternehmen beziehen, ohne eine umständlichere Beschreibung der ursprünglichen Beschaffenheit des in Arbeit genommenen Bodens mit in seine Geschichtserzählung einzuflechten. Was aber die Witterung betrifft, oder die mannigfaltigen Veränderungen der Luftbeschaffenheit, die vom Augenblick der ersten Ackerbestellung bis auf den Moment der Reifung des Products obwaltete, so hat er diese allerdings täglich genau aufzuzeichnen; aber er kann es ohne Zeitverlust mit wenigen Worten bemerken, wenn er auf jeder Seite seines Journals gleich anfangs eine kleine Witterungstabelle entwirft, in welche er blos die täglichen Erscheinungen mit ein oder zwey Worten oder Zahlen einzuzeichnen braucht. Für die eigentliche Geschichtserzählung bleibt ihm alsdenn nichts mehr übrig, als folgende Rücksichten:

1) Die Frucht, welche der Acker vor der neuen Bestellung getragen hatte, mit Hinweisung auf das paginirte Journal des vorigen Jahrs.

2) Der momentane Zustand der Ackerkrume, welchen sie theils von der vorherigen Frucht und Bestellungsart, theils von der Einwirkung der Atmosphäre vor der jetzt vorzunehmenden neuen Bestellung erhalten hat.

3) Die Art der Bestellung in Hinsicht des Pflügens, Säens und Eggens.

4) Die Art und Beschaffenheit des Düngers, die Quantität desselben, die Art, ihn mit der Ackerkrume zu mischen.

5) Der Zustand des völlig eingesäeten und bestellten Ackers in Hinsicht auf das mehr oder weniger glückliche Wohlgelingen der Arbeiten, welches meist aus dem äußern und innern Ansehen des Ackers erkannt wird.

6) Wenn der Landwirth nach dem Ausgrünen der Saat derselben noch zu Hülfe kommt, die Art und der Gebrauch der Instrumente.

Nun von dem Augenblick an, da er seine Hand aus dem Productionsproceß der Natur zurückzieht, hat er blos die Resultate der Wechselwirkung der Witterung und seines Bodens in der fortschreitenden Entwicklung seiner Pflanze, und zwar in den mannigfaltigen Erscheinungen, die sie auf den verschiedenen Stellen seines Bodens und selbst an einem und demselben Pflanzenindividuum giebt, bis auf den Augenblick der Erndte zu beobachten. Dergleichen Bemerkungen können mit wenig Worten niedergeschrieben werden, und da sich nicht alle Tage an einem und demselben Object etwas neues ereignet, so nehmen sie auch in Hinsicht ihrer Quantität nicht zu viele Zeit weg. Nach beendigter Erndte kann alsdann der Landwirth die aufge-

zeichneten Phänomene mit seinen Witterungsbeobachtungen, mit der durchs Schätzungsregister beschriebenen natürlichen Beschaffenheit seines Ackers und mit seiner Bestellungsart desselben vergleichen, sich zu erklären suchen, was ihm dunkel ist, und weitere Resultate für künftige Fälle daraus ziehen. Nicht selten mag es vorkommen, daß der Landwirth während seiner Tagsgeschäfte auf Gedanken stößt, die ihm entweder ein oder das andere Phänomen zu erklären scheinen, oder ihn auf neue Puncte zu einem neuen Versuch leiten; andere Gedanken können sich auf irgend eine bessere Einrichtung in seinem Gewerbe beziehen, oder auch es sind Nachrichten aus der Fremde, die auf sein Gewerbe Einfluß haben können: alles dies wird er in müßigern Stunden in seinem Journal bemerken, um es sich nicht ganz aus dem Gedächtniß verlieren zu lassen. Um aber die einzelnen aufgezeichneten Materien für das suchende Auge besser von einander zu trennen, ist es sehr zweckmäßig, wenn er jeder derselben eine Nummer vorsetzt, und also so viele Nummern macht, als verschiedenartige Gegenstände eingezeichnet sind.

Die äußere Einrichtung dieses Journals ist ungefähr folgende: Es wird zum Antritt des Rechnungsjahrs ein Schreibbuch in Quartformat von 365 Blättern zusammen gestochen; die gegenüberstehenden Seiten von zwey Blättern machen die

Tafel für jeden einzelnen Tag aus; auf der linken Seite steht die Geschichtserzählung der Tagsarbeiten und die Versuchsgeschichte nebst der Witterungstabelle; an beyden Kanten müssen ein paar Colonnen liniert werden, in denen theils die Nummern der eingezeichneten Posten, theils die Nachweisungen der Quellen, woraus die Gründe oder auch die weitern Aufklärungen zu schöpfen sind, angemerkt werden, wie z. B. die Beziehungen auf den Materialetat, auf die Nutzungskarte, das Nutzungsregister, das Schätzungsregister, das Inventarium und die Nutzungsbeschreibung, oder was es sonst für Quellen seyn mögen. Auf der gegenüber stehenden rechten Seite werden dann die sämmtlichen Ausgabs- und Einnahmsposten an Naturalien in tabellarischer Ordnung aufgezeichnet, so wie sie jeden Tag vorfallen; solcher Tabellen kommen also auf jeder Seite so viele, als verschiedenartige Objecte der Einnahmen und Ausgaben in der Wirthschaft vorhanden sind; doch ist es nicht nöthig, jede durch das ganze Journal durchzuführen, sondern nur von dem Tag an, da die erste Einnahme anfängt, bis auf den Tag, da die letzte Ausgabe vorkömmt. Auch hier muß an der Kante eine Colonne für die Nachweisungen auf andere Bücher gezogen werden. Folgende paar Blätter Tab. X. eines solchen Journals mögen zum Beyspiel dienen.

§. 241.

Von Einrichtung der Naturalrechnung.

Der eigentliche Zweck der Naturalrechnung ist kein anderer, als die systematische Darstellung der Naturaleinnahmen und Naturalausgaben, welche im Lauf des zu berechnenden Gewerbjahrs vorkommen; systematisch aber ist diese Darstellung nur dann, wenn jede Einnahme und Ausgabe schlechthin ihrer eigenthümlichen Quelle zugeschrieben wird, und keiner andern, wenn also diese Quellen mit ihren Ausflüssen so gestellt werden, daß die letztern nicht in einander verfließen, und so die Uebersicht ihrer eigenthümlichen Stärke und ihres Effects entweder ganz unmöglich machen, oder doch sehr erschweren. Es soll dieses Rechnungsbuch zwar allerdings die Weggabe der eingenommenen Producte nachweisen, um den Wirth zu belehren, daß ihm nichts abhanden gekommen ist, und wie dieselben verwendet sind; aber es muß in dieser Belehrung noch ein höherer Zweck seyn, nehmlich die Vorbereitung der Beurtheilung, ob das Ausgegebene auch aufs zweckmäßigste oder vortheilhafteste verwendet ist. Diese Beurtheilung ist aber nur dann möglich, wenn der Aufwand an materiellen Producten für die Unterhaltung der sämmtlichen Gewerbsmittel jedem einzelnen bestimmt zugeschrieben wird, so daß derselbe bey jedem einzelnen besonders berechnet, und dann durch Vergleichung ihrer Summen aus-

Tabelle X.

Journal

der

Natural-Rechnung

des Guts N*** im Amt G***

von

Trinitatis 1800 bis Trinitatis 1801.

Junn.

Den 8ten.

Tageszeiten.	Stand des Baromet.		Thermomet.		Winde.								Luftbeschaffenheit.				
	Grad.	Min.	Grad.	Min.	N.O.	O.	S.O.	S.	S.W.	W.	N.W.	N.	Klar.	Trübe.	Regen.	Gewitt.	Thau
Morgen.																	
Mittag.																	
Abend.																	
Nachts.																	

Nummern.		Nachweisungen.
1.	Die sechs Tagelöhner fangen an, den Hauptgraben auf dem Brachschlag aufzumachen; er ist 120 Ruth. lang, 6′ breit, 4′ tief; die Arbeit geschieht im Verdung 1 Ruth. 1½ ßl.	Material-Etat.
2.	Die Anspannungen rappeln den großen Block in der Brach mit 6 Pferdepflügen und 3 Ochsenpflügen. Der ganze Block ist stark durchgegrünt, und scheint die Dreeschfolg durch den Winter nicht viel mürbe gefroren zu seyn.	
3.	Der Höker mit den 4 Hofdiensten ist beym Pflügen.	
4.	Der Rademacher arbeitet im Tagelohn und hat gegenwärtig 3 neue Leitern zu Erndtewagen zu machen.	Tagelohnregister.
5.	Von den Tagelöhnerfrauen sind 4 im Garten, um ein Kohlstück zu graben und zu bepflanzen.	
6.	Der Rocken auf dem gemotteten Block im großen Schlag scheint sich zu bessern, die jungen Sprößlinge kommen in die Höh, und nehmen auch an Stärke im Halm zu. Wahrscheinlich hatte die Motte den Acker etwas gekältet.	
7.	Die Erbsen in der Kollenkrüt leiden durch die anhaltende Trockene; doch stehen die auf dem gemotteten Theile des Schäferblocks noch merklich besser, als die auf dem gedüngten.	
8.	Der Haber in der Niekoppel steht im Ganzen frisch und schön. Beträchtlich krauser und breitblättriger ist der, welcher nach dem völligen Ausgrünen mit der Egge nochmals bezogen wurde, um den Klever aufzusäen, doch vorzüglich nur auf der strengern Hälfte; auf dem mürbern Theile dieses Blocks sieht er weniger gut aus, als der ungeeggte; dieser Theil ist aber auch für die Wintersaat mit dem Flecken belegt gewesen.	
9.	In England soll eine neue Säemaschine erfunden seyn, die ausgezeichnete Vortheile verspricht.	Hamburger Correspondent.
10.	In der Rhedwiese scheint noch ein Queergraben nach der Horst zu nöthig zu seyn.	

Nachweisungen.	Einnahme.	Dr.	Sch.	F.	Ausgabe.	Dr.	Sch.	F.
Manual S. p. 33.	I. Bodenregister.				Haber			
	Von den zu Tarnow gekauften 4 Last Haber				für die Baupferde.		12	—
	sind heute eingeliefert	14	8		Rocken			
					für die Oekonomie.		11	—
					H. Gerste.			
					für die jungen Enten.		1	—
	2. Viehnutzungsregister.	Kannen.	Pf.	Stück		Kannen.	Pf.	Stück
	an Milch . .	30			an Milch für die Haushaltung . . .	3		
	an Butter . .	—	—		von dem Buttervorrath sind			
	an Käse . .	—	—		abgegeben . .	—	14	
	die Schaafe haben beym				von den Lämmern sind ver-			
	Scheeren gebracht an				kauft . . .	—	—	4
	roher Wolle .	—	32					
	junge Kuhnen sind aus-							
	gekommen .	—	—	14				
	die junge Schweinmutter hat geferkt.	—	—	6				
	3. Futterungsregister.	Fuder.	Bund.	Piken.		Fuder.	Bund.	Piken.
					zum Hakelsschneiden für die Baupferde sind abgegeben			
					an Rockenstroh	—	15	
					zum Einstreuen an Krummwaizstroh . .	—	—	3

October.

Den 2ten.

Tageszeiten.	Stand des Baromet.		Thermomet.		Wind.								Luftbeschaffenheit.				
	Grad.	Min.	Grad.	Min.	O.	S.O.	S.	S.W.	W.	N.W.	N.	N.O.	Klar.	Trübe.	Regen.	Nebel.	Schnee.
Morgens.																	
Mittags.																	
Abends.																	
Nachts.																	

Nummern.		Nachweisungen.
1.	Drey Tagelöhner treten in die Scheune, um Saatrocken zu dreschen. Die andern zwey graben den 8 Ruthen langen Queergraben in der Rhedwiese, 3′ breit und 1½′ tief. Der dritte hilft pflügen.	Tagelohnregister.
2.	Die ganze Anspannung ist auf dem großen Brachschlag beym Saatpflügen, mit 7 Pferdepflügen und 3 Ochsenpflügen; der Anfang wird auf dem großen Block gemacht.	
3.	Der Rademacher hat den Koben für die Mastschweine zu verändern, und eine neue Thüre vor denselben zu machen.	
4.	Die Brache sieht sehr gut aus und scheint durch und durch gar zu seyn; es sollen mit der Einsaat folgende Versuche gemacht werden:	
	a) In Hinsicht der Zeit: es sollen von dem Rockenland einige Stücke von möglichst gleicher Güte mit den andern liegen bleiben, und dieselben erst spat nach Beendigung der ganzen Wintersaat bestellt werden.	
	b) In Hinsicht der Saat: von denselben Parallelstücken, die zum Versuch bestimmt sind, sollen zwey, eines bey der frühen, das andere bey der spätern Saat, ganz vollständig vor dem Einsäen zu schick gemacht und dann auf die geeggten Stücke der Saame oben aufgesäet und nachher mit der Walze eingedrückt werden; man bemerkt zugleich, wie viel bey diesem Verfahren gegen das Gewöhnliche an Saatkorn erspart wird.	
	c. Ungefähr 3 Wochen nach dem Auflaufen des Saamens sollen dieselben Stücke und 2 andere, die gewöhnlich bestellt sind, wieder überwalzt werden; und im Frühjahr, wenn die Sauerwinde und Nachtfröste kommen, die Hälfte von allen 4 Stücken nochmals; der 4te Theil derselben soll im Frühjahr so oft gewalzt werden, als es die Witterung nöthig zu machen scheint.	
5.	Der Maurer hat sich mit einem Handlanger eingestellt, um die Dächer zu übergehen; er verrichtet diese Arbeit im Tagelohn.	

gemittelt werden kann, welches den meisten Aufwand im Verhältniß gegen den Effect, welchen es in der Gewinnung der Producte hervorbringt, erfordere. Dadurch allein ist der Wirth dann auf die Speculation geführt, wie er den Gebrauch solcher kostbaren Gewerbmittel entweder ganz unterlassen, und in der Vermehrung anderer ersetzen, oder wie er sie sich nützlicher machen, und den Aufwand für dieselben so viel möglich vermindern kann. Die Naturalrechnung wird daher in zwey Haupttheile getheilt: in die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. Jeder dieser einzelnen Theile zerfällt dann in so viele Unterabtheilungen, als verschiedene Gattungen von Naturalproducten in der Wirthschaft vorkommen, und als es verschiedene Quellen solcher Einnahmen giebt. Bey jeder Unterabtheilung wird die Ausgabe und Einnahme gegen einander übergestellt, und zwar mit bestimmter Rubricirung und Titulirung ihrer Gegenstände. So können die Theile ungefähr folgendermaßen auf einander folgen:

1) Die Getreiderechnung; hier wird, wie auch bey den folgenden, auf den zwey gegenüber stehenden Seiten zweyer Blätter oben an auf der einen Einnahme, auf der andern Ausgabe geschrieben. Unter diese Theiltitel kommt die Bestimmung der Kornart, und sind ihrer daher auf verschiedenen Blättern so

viele, als Getreidearten vorkommen; jederzeit müssen aber so viele Blätter für jede einzelne Getreideart frey gelassen werden, als zu Berechnung der Ausgaben fürs ganze Jahr nothwendig sind. Dann wird an dem einen Rand der Seite eine Colonne für die Zeitbestimmungen der Einnahmen und Ausgaben, an dem andern Rand derselben Seite eine Colonne für die Nachweisungen, z. B. auf das Journal, auf den Materialetat u. s. w. gezogen; hinter der letztern Colonne folgen nun die Linien für die verschiedenen Getreidemaße, und nach diesen folgt der Raum innerhalb Linien für die Rechnungsposten. Hier werden die Quellen der in die Linien geschriebenen Summen angegeben, und zwar bey dem Getreide, von welchem Ackerschlag, von welchem Block, womit er gedüngt worden u. s. w.; damit aber diese Bemerkungen gemacht werden können, so ist nothwendig, daß der Landwirth, wo es ihm nur irgend daran gelegen ist, den Erfolg seiner Arbeit genau zu wissen, jederzeit bey der Erndteeinfuhr in seinen Scheunen oder Miethen jede Fuderzahl der einzelnen Blöcke durch dazwischen gelegte Holzstangen von einander unterscheide. Bey den Ausgaben aber müssen die Ausgabposten selbst wieder auf einzelnen Blättern rubricirt werden, und sind daher in dem Raum innerhalb Linien z. B. beym

Waizen folgende Rubriken anzugeben: Ausgabe an Waizen 1) an verkauftem Korn, 2) für die Oeconomie, 3) an Deputatisten u. s. w.; ferner beym Haber 1) für die Baupferde, 2) für die Herrschaft und fremde Pferde, 3) für die Folen, 4) für die Gänse u. s. w. Noch ist bey der Getreiderechnung anzumerken, daß die Ausgabsposten hier nur Wochenweise, mit Beziehung auf das Rechnungsjournal, einzutragen sind.

2) Die Heu- und Kleverrechnung; die Einrichtung ist wie die vorige; bey den Rechnungsposten der Einnahmen müssen auch außer der Vertheilung unter die verschiedenen Ställe die Fuderzahl und die Fächer angegeben werden.

3) Die Strohrechnung; wie die vorige.

4) Die Berechnung der thierischen Producte aller Art.

5) Die Holzrechnung; die einzelnen Abtheilungen sind: die Holzarten; dann bey jeder Art: Bauholz, Nutzholz, Brennholz, Lesholz; von diesen müssen dann bey den Ausgaben wieder die einzelnen Rubriken ihrer Verwendung bestimmt werden: z. B. an Pflüge, Wa-

gen, Leitern, an die einzelnen Gebäude, nach Fuß, Maß, oder nach Stückenzahl.

§. 242.

Vom Journal der Geldrechnung.

Das Geldtagebuch enthält das genaue Verzeichniß der vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, so wie sie täglich vorfallen. Man muß aber dabey nicht blos auf die baare Einnahme und Ausgabe Rücksicht nehmen; denn es liegt manche Geldeinnahme und Ausgabe unter einem geleisteten Dienst oder unter einer abgelieferten Waare versteckt, die dem Wirth bey der Berechnung des Ganzen nicht unbekannt bleiben darf, wenn er nicht eine ganz unvollständige Kenntniß von dem Erfolg seines Gewerbes haben soll. Daher muß hier alles in Einnahme gebracht werden, was auch durch Anweisung, Abrechnung gegen Handwerksconto und durch Compensation sogleich wieder in Ausgabe kommt, und eigentlich nie die Casse des Wirths erblickt hat. Z. B. wenn dem Schmid auf sein Conto von zehn Thlr. drey Drömpt Waizen a 36 Thlr. abgegeben werden, so dürfen in die Geldeinnahme nicht blos die 26 Thlr. angesetzt werden, welche wirklich baar einkommen, sondern die vollen 36 Thlr.; aber auf der entgegenstehenden Seite kommen auch die von den 36 Thlr. auf Conto abgegangenen zehn Thlr. sogleich in Ausgabe.

Diejenigen Naturalausgaben aber, welche in die Wirthschaft selbst verwendet werden, braucht man, um eine zu große Weitläuftigkeit zu vermeiden, in dem Geldjournal nicht in Anschlag zu bringen und sie in die Einnahm- und Ausgabsposten zu stellen. Denn wenn man z. B. jede Woche das an die Baupferde, an die Schweine, an das Geflügel und an Deputatisten abgegebene Korn im Geldjournal anschlagen und aufführen wollte, so würde dies ein höchst weitläuftiges Wesen werden, was dem Wirth viel zu viele Zeit raubte, die er bey einer ordentlichen Aufsicht auf sein Gewerbe nicht übrig hat. Es wäre aber auch eine solche Umständlichkeit ganz überflüßig, denn jene sämmtlichen Naturalausgaben sind vor der Hand schlechthin als nothwendig anzusehen, und werden als solche in der Naturalrechnung auch völlig genau berechnet; wo sich nach Abzug von der Naturaleinnahme ergiebt, was der Wirth von derselben zum Verkauf übrig behielt. Dieser Ueberrest aber muß nothwendig, so wie davon auf Abrechnung, Anweisung oder gegen baare Bezahlung abgegeben wird, im Geldjournal angeschlagen und in die Darstellung der Geldeinnahme und Geldausgabe aufgenommen werden. Denn dessen seine Bestimmung ist es eben: den Wirth über die baare Einnahme zu belehren, die ihm nach Abzug der in die Wirthschaft zu verwendenden Naturalien, von der ersten Einnahme derselben, noch übrig bleibt, zugleich aber auch über die baare

Auslage, die er noch neben jenen Naturalausgaben nothwendig in seiner Wirthschaft zu bestreiten hat. Der Nutzen dieses Tagebuchs besteht darin: daß es den Wirth vor dem Vergessen der Aufzeichnung seiner Einnahme und Ausgabe schützt, indem diese hier jederzeit sogleich geschehen muß, wie jene erfolgt, was hingegen bey der Geldrechnung selbst mit mehrerer Muße geschehen kann; daß er zu aller Zeit durch eine kurze Subtraction seiner Ausgabsumme von der Einnahmsumme erfahren kann, wie viel er Geld überall in seiner Casse vorräthig hat, welches bey der Geldrechnung nicht so leicht übersehen werden kann, da hier die Einnahme- und Ausgabeposten mehr zerstreut sind; endlich kann auch aus diesem Tagebuch mancher Posten wieder nachgetragen werden, der in der Hauptrechnung aufzuzeichnen vergessen ist. Die Einrichtung des Geldjournals weicht von der des Naturaljournals darin ab, daß hier nicht für jeden Tag eine besondere Seite angenommen zu werden braucht, indem die Geldausgaben und Einnahmen sehr unregelmäßig vorkommen; sondern man kann die Tage innerhalb des Raums der Linien nach einander folgen lassen, und unter jedem die Einnahmen und Ausgaben mit Beziehung auf das Naturaljournal und auf die Geldrechnung anführen, so wie sie sich an demselben ereignet haben. Nicht unzweckmäßig aber ist es, wenn bey diesem Journal eine sogenannte Doppelrechnung geführt wird, welche darin besteht, daß

sowohl bey den Einnahmen als Ausgaben eigene Colonnen für Schuld und Bericht gezogen werden. Denn es kommt nicht selten vor, daß ausgegebene Naturalien vom Käufer nicht sogleich bezahlt werden, und eben so hat der Wirth selbst manchmal Ausgaben, die er nicht auf den Moment, da sie eigentlich verfallen sind, entrichten kann; das heißt mit kurzen Worten, er hat öfters Schuldner und Creditoren. In Hinsicht beyder ist es zweckmäßig und gut, eine Uebersicht ihrer Summen zu haben, indem er nun dadurch den eigentlichen momentanen Bestand seiner Casse bestimmt vor sich hat. Beyspiele eines solchen Geldjournals kann man in denjenigen Büchern, die über das Rechnungswesen handeln, nachsehen, wo bey ihrer Einrichtung auch noch auf andere Beziehungen Rücksicht genommen ist, so wie auch bey der Abhandlung und den Formularen über die Hauptrechnung; die aber nicht zunächst unsere Absicht angehen, in welcher wir diese Materie hier abhandeln.

§. 243.

Von der Geldrechnung.

So wie das Naturaljournal den Anfang vom ganzen Rechnungswesen macht, so ist die Geldrechnung der Schluß desselben; und beyde sind weit die wichtigsten Theile, wenn man den Nutzen in Anschlag bringt, den sie rückwärts für die Ver-

besserung und Berichtigung der Wirthschaft, die sie betreffen, und des ganzen Gewerbes zugleich mit haben können. Die Naturalrechnung und das Geldjournal sind zwar allerdings in Hinsicht der durch sie allein begründeten Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Geldrechnung nicht weniger zweckmäßig und nothwendig, aber sie stehen nicht so in unmittelbarer Verbindung mit der Beurtheilung des Effects der Wirthschaft, weil sie denselben nur Theilweise umfassen, da hingegen die Geldrechnung diesen Effect in seinem ganzen Umfang begreift und nach seiner innersten Natur darstellt. Das Naturaljournal giebt über den Gang der Wirthschaftsgeschäfte und über ihren nächsten Erfolg Rechenschaft, die Geldrechnung zeigt den ganzen Erfolg dieser Geschäfte in ihrem letzten Product, dem reinen Geldertrag; sie muß daher die Zweckmäßigkeit der Verwendung der einzelnen Theile des Arbeitslohns, des Nutzungscapitals und des Capitalwerths des Bodens in dem Erfolg, welchen dieselben für die erhaltene Verzinsung der drey angegebenen Capitalien gehabt haben, ins klarste Licht setzen; sie muß zeigen, ob der bestimmte Flächenraum mit seinen ihm eigenthümlichen Productionskräften in dem darauf gewonnenen Product nach Abzug der darauf verwendeten Capitalien an Arbeitslohn und Nutzungsmitteln den höchsten Capitalwerth, und jene beyde Capitalien die richtigste Verzinsung im reinen Ertrag erhal-

ten haben; oder ob in irgend einem andern Product derselbe Aufwand an Arbeitslohn und Nutzungscapital den Productionskräften des dazu verwendeten Flächenraums einen größern Capitalwerth und also einen höhern reinen Ertrag gebracht hätte. Dieses Urtheil selbst unmittelbar darzustellen, kann allerdings nicht die Sache der Geldrechnung seyn; denn sonst müßte sie Berechnungen über verschiedene Nutzungsarten eines und desselben Flächenraums enthalten, die in der Ausübung von demselben nicht wirklich gemacht sind, sie müßte neben der wirklichen Nutzung noch fingirte Nutzungen berechnen, die etwa hätten vorgenommen werden können, und die Resultate derselben unter einander vergleichen, was ihr eine unbegrenzte Weitläuftigkeit geben würde. Allein es ist auch nur die Bestimmung der Geldrechnung, ein solches Urtheil zu begründen, sie soll den Wirth in den Stand setzen, es aus ihr abstrahiren zu können, nicht aber es ihm wirklich selbst vor Augen legen. Diese Absicht kann durch nichts anders erreicht werden, als durch die bestimmte Einrichtung der Geldrechnung, in welcher die Mittel der Production, die zu einem bestimmten Product gebraucht werden, mit dem berechneten Quantum des erhaltenen Products so zusammengestellt werden, daß man nicht nur das genaue Verhältniß von jenen zu diesem, sondern auch das Verhältniß der einzelnen Classen von Producten

gegen einander nach derselben Rücksicht übersehen kann. Man pflegt gewöhnlich bey der systematischen Eintheilung der Geldrechnung folgende Rubriken und Abtheilungen zu machen: Einnahme: 1) Pacht- und Miethgelder; 2) für verkauftes Getreide; 3) für verkaufte Thierproducte; 4) für verkauftes Holz u. s. w.; sodann Ausgabe: 1) für Tagelohn; 2) für Handwerkslohn; 3) für angekaufte Inventarienstücke; 4) für angekaufte Nahrungsmittel u. s. w., und stellt dann unter diesen Rubriken alles in einer willkührlichen Ordnung in noch einzelne Unterabtheilungen zusammen, ohne auf eine andere Bestimmung dieser Rechnung Rücksicht zu nehmen, als auf die Ausmittlung und Nachweisung der ganzen Summe des reinen Ertrags. Allein wer sieht nicht, daß dieser Nutzen der Rechnung sehr einseitig ist, und daß es bey diesem Verfahren keineswegs stehen bleiben könne, wenn der Wirth eine bestimmtere Kenntniß von dem Erfolg seiner Gewerbunternehmungen erhalten will, und wenn er jedem soll Rechenschaft geben können, daß sein Verfahren in seiner Lage das zweckmäßigste sey, weil er auf keine andere Weise einen höhern Ertrag herausbringen könne. Denn dazu ist nothwendig, daß er wenigstens bey jeder einzelnen Classe seiner Productionen, der Einnahme von derselben zugleich die detaillirte Berechnung der Ausgabe, welche sie erfordert, gegenüber stellt. Er muß nicht den Arbeitslohn, den Hand-

werkslohn, und andere Unterhaltungskosten von allen Classen seiner Productionen zusammen werfen; sondern jeder einzelnen Classe denjenigen Aufwand an Arbeitslohn, Nutzungscapital und Capitalwerth des Bodens zuschreiben, welchen sie wirklich erfordert hat und welcher für sie gemacht ist. Wenn demnach die Einnahme von verkauftem Getreide berechnet wird, so müssen bey dieser Classe auch alle die Ausgaben berechnet werden, welche für das Getreide an Arbeitslohn, an Handwerkslohn für die Unterhaltung und Recrutirung der Inventarienstücke, und für andere dazu gebrauchte Gewerbmittel zu machen sind; und eben so bey Berechnung der Einnahme von den Thierproducten. Und dort wie hier ist es nothwendig, die ganze erste Einnahme in Geld anzuschlagen, und eben so auch wieder den ganzen Geldwerth der in das Gewerb verwendeten Materialproducte anzusetzen; weil der Wirth sonst nie den Aufwand für die eine Classe von Producten gegen den Aufwand für die andern mit Beziehung auf ihren Ertrag bestimmen und genau übersehen kann. Eine Bestimmung, die so höchst nöthig ist, weil es oft die äußern und innern Verhältnisse eines Guts mit sich bringen, daß der Ertrag aus den Thierproducten im Verhältniß gegen den dafür zu machenden Aufwand weit beträchtlicher ausfällt, als der Ertrag aus dem Getreide, was der Wirth aber nie genau einsehen kann, wenn er nicht das

bestimmte Verhältniß der Ausgaben und Einnahmen für beyde sich vor Augen gelegt hat. Am Schluß dieser Rechnung wird eine Recapitulation der sämmtlichen summirten Einnahms- und Ausgabsposten beygefügt, um durch Abzug der letztern von den erstern das vollständige Resultat des reinen Geldertrags von dem berechneten Wirthschaftsjahr zu erhalten, und dasselbe mit dem Voranschlag im Geldetat vergleichen zu können.

Fünftes Kapitel.

Vom landwirthschaftlichen Archiv- und Registraturwesen.

§. 244.

Begriff und Zweck des landwirthschaftlichen Archiv- und Registraturwesens.

Aus der ganzen Abhandlung der höhern Landwirthschaftswissenschaft hat sich ergeben, daß zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht nur sehr ausgebreitete Kenntnisse erforderlich sind, und

daß die Arbeiten des Landwirths nicht blos in der mechanischen Erziehung und Gewinnung seiner Producte bestehen, sondern daß er auch eine beträchtliche Zahl schriftlicher Aufsätze zu verfertigen habe, wenn er die Gewerbsgrundsätze auf ein bestimmtes Landgut richtig anwenden, und sowohl sein Verfahren als auch den Erfolg desselben genau und vollständig übersehen will. Alle diese schriftlichen Aufsätze, die in Rechtsdocumenten, in Rissen oder Karten, in Registern, Anschlägen, Beschreibungen, in Rechnungsbüchern u. s. w. bestehen, enthalten theils die Gründe der momentanen Benutzungsart seines Guts, theils die Vorschriften und die Notizen des Erfolgs der gegenwärtigen Benutzung selbst, und in beyden Hinsichten sind sie daher der sorgfältigsten Aufbewahrung würdig. Aber auch nicht blos dies allein. Das landwirthschaftliche Gewerbe ist — besonders bey einem nur etwas beträchtlichen Landgut, — theils schon viel zu complicirt, als daß der Wirth die mannigfaltigen Theile desselben immer nach allen ihren einzelnen Bestimmungen so vollständig übersehen, und sich in der Leitung derselben, wie auch in der Anmerkung ihres gegebenen Erfolgs, durchaus seinem Gedächtniß überlassen könnte; theils auch ist es, wie jedes andere menschliche Wirken und Weben in der Sinnenwelt nach den vorwaltenden Umständen viel zu oft Veränderungen unterworfen, und auch einer immer

fortgehenden Veredlung und Verbesserung fähig, als daß er nicht viele seiner schriftlichen Aufsätze, die ihn über die Gründe seiner jetzigen Wirthschaft und über den Plan und die Einrichtung derselben, wie auch über die Resultate seiner Unternehmungen belehren, sehr oft, und manche tagtäglich, zur belehrenden Einsicht und zum Gebrauch vor sich zu nehmen hätte. Es ist daher die Aufbewahrung jener sämmtlichen schriftlichen Aufsätze nicht nur für sich selbst nothwendig, sondern sie muß auch nach einem gewissen Plan und nach einer bestimmten Ordnung geschehen, welche dem Wirth das Suchen und Finden derjenigen Schriften erleichtert, die er in irgend einem Moment nöthig hat. Eine Sammlung von Acten aber, welche nach einem bestimmten Plan in Hinsicht auf ihren Inhalt zusammen gelegt und für den künftigen Gebrauch aufbewahrt sind, nennt man Registratur in weiterer Bedeutung. Da aber der wenigste Theil von denjenigen Papieren und Aufsätzen, welche von verflossenen Gewerbjahren herrühren, im vorliegenden Gewerbjahr gebraucht werden, so ist es nöthig, alle die Acten der vorigen Jahre zusammen an einen bestimmten Ort zu bringen, um sie in verschlossenen Schränken gegen Staub und andere Verderbnisse zu bewahren; diejenigen Acten aber, welche gleichsam erst im laufenden Jahr ihre Entstehung erhalten, und welche oft tagtäglich gebraucht werden, behält der Wirth

in eigen dazu bestimmten Repositorien in seinem Arbeitszimmer bey sich. Diese heißen dann die Registratur in engerer Bedeutung; so wie jene ältere Sammlung das Archiv genannt wird.

§. 245.

Ueber das Ordnungsprincip beym Archiv- und Registraturwesen.

Man muß beym Archiv- und Registraturwesen wie bey jedem andern zu behandelnden Gegenstand einen festen Bestimmungsgrund haben, der uns überzeugt, warum wir die Sache so und nicht anders behandeln, und der uns zur Erreichung unsers Zwecks führt; besonders würde eine stete Veränderung des Princips für die Zusammenordnung der Acten bald die nachtheiligste Verwirrung in den Registraturen nach sich ziehen, indem dadurch die einzelnen Acten bald so, bald so untereinander zu liegen kämen. Da nun jeder schriftliche Aufsatz wegen seines Inhalts oder wegen der Nachricht gebraucht wird, die er uns über irgend einen Gegenstand giebt, so kann es beym Registratur- und Archivwesen auch kein anderes zweckmäßigeres Ordnungsprincip geben, als eben diesen Inhalt selbst. Alle Acten, die eine Belehrung über einen und denselben Gegenstand enthalten, müssen auch zusammen gelegt werden, und so wie die landwirthschaftlichen Geschäfte in

verschiedene Hauptabtheilungen zerfallen, so werden auch die Acten, welche die Gegenstände dieser Hauptabtheilungen betreffen, in eigene dazu bestimmte Fächer zusammen gelegt.

§. 246.

Von der Einrichtung des Archivs.

Da es der Hauptzweck der Einrichtung des Archivs ist, das Auge des Suchers so schnell als möglich auf dasjenige Actenstück zu führen, welches er haben will: so müssen nicht nur die Acten selbst nach ihrem Inhalt in abgesonderte Fascikel zusammen gelegt werden, sondern es muß auch auf die einzelnen Fächer und Abtheilungen des Schranks, in welchem sie verwahrt liegen, eine Aufschrift gesetzt werden, welche dem Inhalt der darin befindlichen Acten entspricht. Die Darstellung der höheren Landwirthschaftswissenschaft giebt in ihren Haupt- und Unterabtheilungen, nach welchen sie ihren Gegenstand abgehandelt hat, zugleich die Anweisung für die Rubricirung der Acten und für die Aufschrift der Abtheilungen der Fächer und der einzelnen Actenfascikel. Und nach ihr zerfallen die Geschäfte des Wirths und so zugleich auch seine darüber entworfenen schriftlichen Aufsätze in folgende Hauptabtheilungen:

1) das Gründungswesen;
2) das Nutzungswesen;
3) das Darstellungswesen.

Das Gründungswesen enthält dann wieder:

a) die rechtliche Begründung des Gewerbes;
b) die Vermessung des Landguts;
c) die Schätzung seines Bodens;
d) eine statistische Beschreibung.

So erhält also diese Hauptabtheilung wieder vier Unterabtheilungen, und jede von den letztern kann nach der mehr oder weniger weitläuftigen Wirthschaft in besondere Fächer abgetheilt werden, in welche dann die Acten mit der bestimmteren Bezeichnung ihres Inhalts in besondere Umschläge gelegt, und diese mit Nummern gemarkt werden. Es bekommen daher z. B. alle schriftliche Aufsätze, welche Bestimmungen über die verschiedenen Rechtsverhältnisse des Guts enthalten, ihre eigene Abtheilung und Fächer im Archivschrank, und so wie sich während des Laufs der Gewerbjahre neue Vorfälle ereignen, es betreffe nun Streitigkeiten oder neue Contracte und Verordnungen, welche das Rechtsverhältniß des Guts und des Gewerbes in irgend einem Zweig näher bestimmen, so werden die darüber erhaltenen Acten in die Fascikel derjenigen Fächer gelegt, in welchen sich die Acten gleichen Inhalts befinden, oder es werden neue Umschläge um sie gemacht, wenn sie eine eigene Materie enthalten. Dasselbe findet statt bey den an-

dern drey Abtheilungen dieser Hauptabtheilung, so oft entweder extensive Vergrößerungen des Guts neue Karten, Register, Beschreibungen u. dergl. nöthig machen, oder so oft die ältern einen Zuwachs durch intensive Verbesserungen, dergleichen Berichtigungen und nähere Bestimmungen ihres Inhalts sind, erhalten.

Das Nutzungswesen begreift in sich:

a) die Nutzungsanschläge;
b) Nutzungsbeschreibungen, Register, Karten;
c) Nutzungsinventarien;
d) Dienstordnungen;
e) merkantilische Notizen;
f) Excerpte und landwirthschaftliche Schriften.

Dahin gehören also alle Acten, welche die Nutzung des Guts angehen, und unter jeder dieser Rubriken kommen diejenigen, welche wieder Hauptgattungen von Gegenständen betreffen, wenn sie zahlreich genug sind, in besondere Fächer, sonst in besondere Umschläge mit Nummern.

Endlich das Darstellungswesen enthält:

a) die Material- und Geldetats;
b) die Journale;
c) die Rechnungsbücher; letztere mit den beykommenden Belegen der Rechnungsposten.

Wie nun diese Hauptrubriken bey der Arrangirung des Archivs wieder in besondere

Fächer zu vertheilen sind, darüber muß die Größe und die Weitläuftigkeit des Gewerbes entscheiden. Es wird nie viele Schwierigkeiten haben, wenn man sich an die §§. Abtheilung des Inhalts dieses Werks über die höhere Landwirthschaftswissenschaft halten will.

§. 247.

Von der Einrichtung der Registratur.

Da die Registratur nur die schriftlichen Aufsätze enthalten soll, welche zunächst die Bewirthschaftung des Guts im laufenden Rechnungsjahr betreffen, und welche während desselben zum Vorschein kommen, so ist ihre Quantität viel zu unbeträchtlich, als daß man die angegebenen Rubriken noch in mehrere Fächer vertheilen müßte; besonders da dem Wirth die Acten des laufenden Jahrs alle noch ziemlich gut im Gedächtniß seyn können, wie auch die Stelle, in welche er sie niedergelegt hat. Es ist daher hinreichend, wenn das Repositorium der Registratur für jede angegebene Rubrik ein Fach, also ohngefähr 12 Fächer hat, die in ihren Hauptabtheilungen und auf den Querbretern mit einem Zettel bezeichnet sind, der die Signatur der Rubrik enthält; mehrere Acten, welche einen und denselben Gegenstand betreffen, werden dann auch hier in besondere Umschläge gelegt.

§. 248.

Von den Repertorien.

Die Repertorien sind Register über die im Archiv und in der Registratur enthaltenen einzelnen Actenstücke. Wenn ein Landgut nicht beträchtlich groß ist, und sehr mannigfaltige Verwaltungszweige hat, so ist ein Repertorium der Registratur hier überflüßig; aber nothwendig muß ein solches über das Archiv gehalten werden. Denn da öfters Actenstücke über verschiedene, wenn gleich verwandte Gegenstände und dann mehrere Fascikel derselben in ein Fach des Schranks zusammen gelegt werden, so würde dennoch ein langes Nachsuchen nöthig seyn, wenn man nicht den Fascikel der gesuchten Acten und die Nummer derselben vorher wüßte. Daher ist es sehr zweckmäßig, ein Register zu führen, in welchem die Acten eines jeden Fachs nach Fascikel und Nummer, die in dieser Absicht jeder Acte beym Einlegen beygefügt werden muß, bemerkt sind. Man darf dann nur vor dem Aufsuchen eines Actenstücks das Repertorium nachsehen, um sich unter der bestimmten Rubrik das Fach, den Fascikel und die Nummer nachweisen zu lassen, nach welchen die Acte leicht zu suchen und zu finden ist.

1701.

Colour & Grey Control Chart
Danes Picta
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
Grey 1
Grey 2
Grey 3
Grey 4
Black
0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13